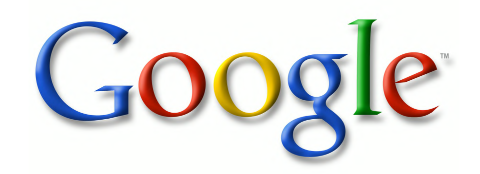
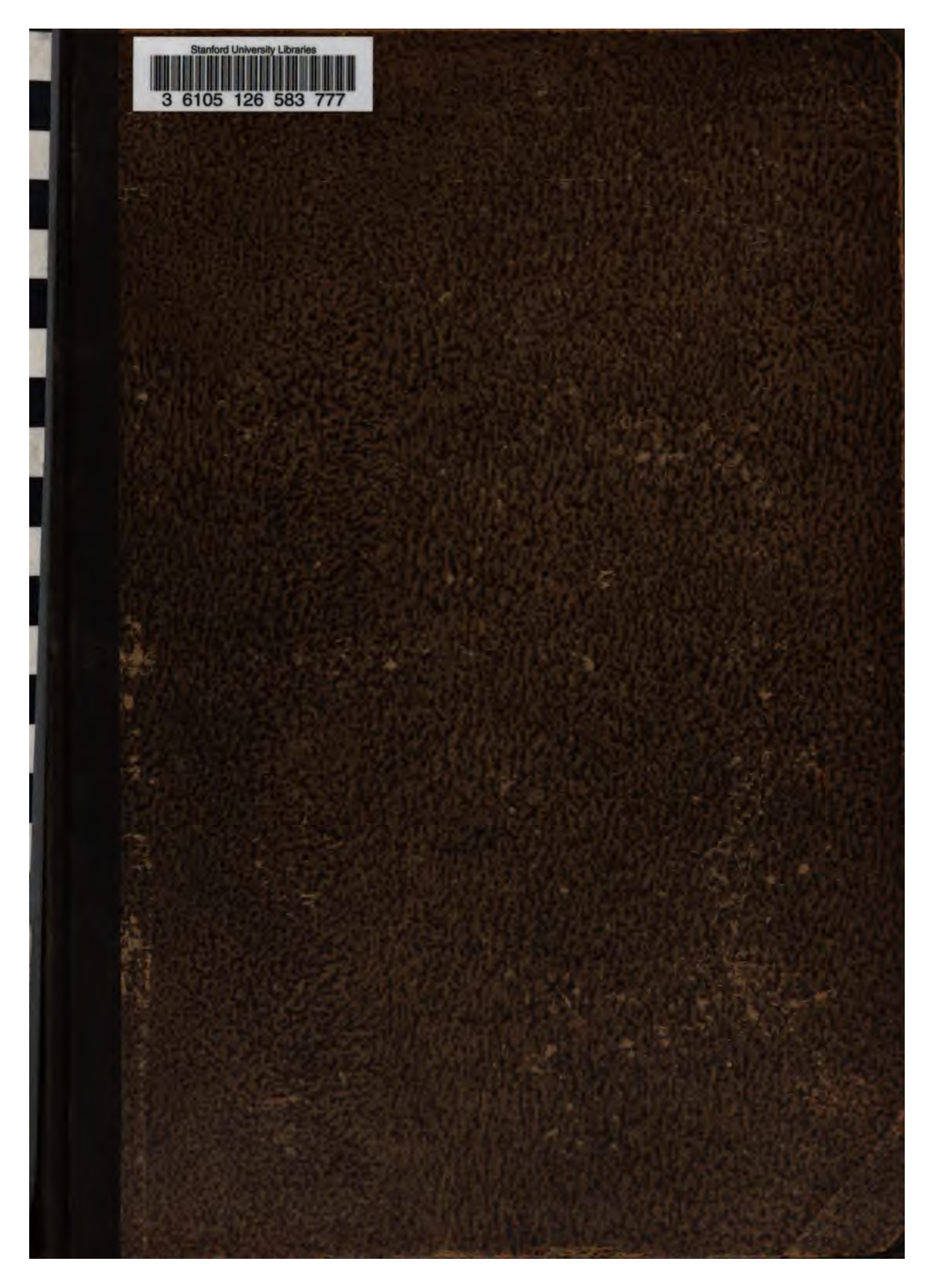
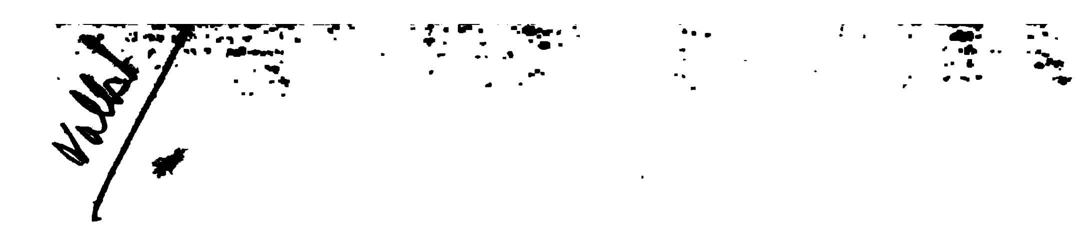
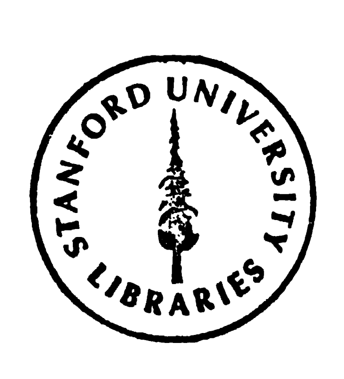


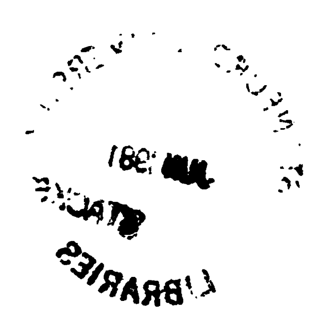

Stanford University Libraries
3 6105 126 583 777




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES







Verordnungsblatt

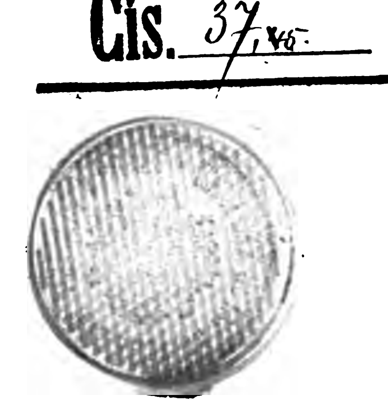
für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1873.



Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien.
Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.
1873.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Chronologisches Normalien-Register.

Alphabetisches Register

zu den

Normalien und Kundmachungen.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

V.

W.

Z.

Alphabetisches Verzeichniss

über

Lehrbücher und Lehrmittel.

N.

P.

R.

S.

V.

W.

Z.

Personen-Register.

A.

B.

C.

I und J.

K.

L.

M.

T.

U.

V.

W.

Z.

Jahrgang 1873. **Stück I.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1873.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1873 beginnt der fünfte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, dann Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schliesslich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1873 1 fl. 80 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegen genommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 1.

Gesetz vom 26. December 1871,

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

betreffend die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogthume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrerpensions-Fondscasse (Lehrerpensionsfond).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Salzburg, finde Ich anzu ordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen ist von jeder Verlassenschaft, deren Abhandlung von einem salzburgischen Gerichte oder sonst hiezu gesetzlich berufenen Organen gepflogen wird, ein Beitrag in der Höhe von Einem halben Procente des reinen Nachlasses an die in Ausführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 29) und des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12, gegründete Salzburger Lehrerpensionscasse (Lehrerpensionsfond) zu entrichten.

Dagegen hat von demselben Zeitpunkte an die Entrichtung des bisherigen Normalschulfonds-Beitrages zu entfallen (§. 80, Absatz 1 des Landesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Salzburg vom 17. Jänner 1870, Nr. 12).

§. 2.

Die Berichtigung des im vorigen Paragraphe alinea 1 erwähnten Beitrages fällt den Erben zur Last, dagegen wird denselben das Recht eingeräumt, Ein halbes Procent von dem Betrage oder Werthe der Vermächtnisse für sich in Abzug zu bringen.

§. 3.

Befreit von diesem Beitrage sind:

a) Alle Erbschaften, Vermächtnisse und Stiftungen zu Zwecken öffentlicher salzburgischer Volks- und Mittelschulen oder öffentlicher salzburgischer Schulfonde;

b) alle Verlassenschaften, aus denen in Folge letztwilliger Anordnung der im §. 1 bezeichneten Salzburger Lehrerpensionscasse (Lehrerpensionsfond) so viel oder mehr zugeführt wird, als der Beitrag hiefür nach dem gesetzlichen Ausmasse betragen würde;

c) alle Verlassenschaften, welche nach Abzug der den Nachlass treffenden Passiva den Betrag von 300 fl. nicht erreichen.

§. 4.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 26. December 1871.

Franz Joseph m. p.

Stremayr.

Nr. 2.

Verordnung der k. k. Minister des Unterrichtes, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 21. November 1872, Z. 14.557,

womit Durchführungsbestimmungen sowohl bezüglich der §§. 78—82 des Salzburger Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, betreffend die Errichtung der Pensionscasse für Volksschullehrer, als auch bezüglich des Landesgesetzes vom 26. December 1871, betreffend die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogthume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Lehrerpensionscasse, u. z. hinsichtlich der Landschaftscasse und der Landschaftsbuchhaltung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen werden.

§. 1.

Der salzburgische Lehrerpensionsfond wird vom k. k. Landesschulrathe in Salzburg verwaltet. (§. 57, R. G. vom 14. Mai 1869.)

Zur Verfassung der Präliminarien, zur Führung der nothwendigen Capitalien- und Contobücher, zur Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse und behufs sonstiger Rechnungsarbeiten steht dem Landesschulrathe die Landschaftsbuchhaltung in gleicher Weise zur Seite, wie der k. k. Landesregierung das Rechnungsdepartement.

§. 2.

Die Empfänge und Ausgaben des Lehrerpensionsfondes werden für den Steuerbezirk Salzburg definitiv bei der Landschaftscasse (Verwaltung der Landesanstalten) in Salzburg, für die übrigen Steuerbezirke jedoch bei den landesfürstlichen Steuerämtern wie die Empfänge und Ausgaben des Landesfondes im Commissionswege für Rechnung des Landes realisirt.

§. 3.

Ueber alle vorkommenden Empfänge und Ausgaben ist sowohl bei der Landschaftscasse, als bei den l. f. Steuerämtern ein eigenes Journal (Lehrerpensionsfonds-Journal) nach dem beigehenden Formulare A zu führen. In dasselbe sind alle Empfänge und Ausgaben gleich nach ihrem Vollzuge chronologisch, wie sie vorfallen, einzutragen.

§. 4.

Die Bestimmungen der Instruction II vom Jahre 1866 für die Steuerämter, namentlich die §§. 3 und 5 derselben, finden auch auf die Gebarung mit dem Lehrerpensionsfonde volle Anwendung, daher auch alle diesbezüglichen Empfänge und Ausgaben sinngemäss wie die Empfänge und Ausgaben des Landesfondes zu behandeln sind

§. 5.

Die Documentirung und Vorlage der Journale erfolgt von Seite der Steuerämter nach den Bestimmungen des §. 11 der Instruction II vom Jahre 1866. Demnach haben die Steuerämter die Lehrerpensionsfonds-Journale gleich dem Landesfondsjournale mit dem Conto-corrente-Journale an das Rechnungsdepartement der k. k. Finanzdirection einzusenden.

Dagegen sind von der Landschaftscasse (Verwaltung der Landesanstalten) die monatlichen Lehrerpensionsfonds-Journale sogleich nach dem Journalschlusse unmittelbar der Landschaftsbuchhaltung zu übergeben.

§. 6.

Als Centralcasse des Lehrerpensionsfondes fungirt die Landschaftscasse (Verwaltung der Landesanstalten).

Als solche hat sie in das sub §. 3 erwähnte Journal für den Lehrerpensionsfond allmonatlich die Ergebnisse der vom k. k. Finanzdirections-Rechnungsdepartement veranlassten Abrechnung zwischen den Staats- und den Lehrerpensionsfonds-Geldern auf Grund des von der Landschaftsbuchhaltung verfassten Journaleinstellungsentwurfes einzubeziehen, sowie für allfällige am Schlusse des Monats sich ergebende Abgänge die erforderliche Dotation vom Landesfonde in Empfang zu stellen.

Auch ist über die vorhandenen Werthsurkunden ein eigenes Verzeichniss zu führen und dem Landesschulrathe mit Schluss jeden Jahres ein detaillirter Vermögensstandesausweis vorzulegen.

§. 7.

Die gesetzlichen Beiträge des Lehrpersonales (§. 79 L. G. v. 17. Jänner 1870) sind von der Landschaftsbuchhaltung und den ausübenden Aemtern (Landschaftscasse und Steuerämter) in den Conto- und Liquidationsbüchern des Landesschulfondes auf den individuellen Personalconten für die Activitätsbezüge des Lehrpersonals in gleicher Weise, wie die Einkommensteuer- und Diensttaxabzüge von den Activitätsbezügen der Staatsdiener, in Evidenz zu halten. (Formulare 6 zu §. 9 der Instruction II, beziehungsweise Formulare 1 zu §. 6 der Instruction III vom Jahre 1866). Die ausübenden Aemter (Landschaftscasse und Steuerämter) haben überdies diese Beiträge des Lehrpersonals in gleicher Weise in den Verzeichnissen über Activitätsbezüge (Formulare 4 zu §. 4 der Instruction II vom Jahre 1866) zur Darstellung zu bringen und mit jedem Monatsschlusse summarisch unter gehöriger Berufung in das Lehrerpensionsfonds-Journal zu übertragen, d. h. daselbst auf Empfang zu stellen, daher auch die Landschaftsbuchhaltung diese Beiträge im Contobuche für den Lehrerpensionsfond nur summarisch mit der Unterscheidung nach Cassen zu verbuchen hat.

Die Hereinbringung der zweipercentigen Beiträge von den Activitätsbezügen der Lehrer hat ausnahmlos bei jeder diesbezüglichen Gebührsbehebung die Hereinbringung der zehnpercentigen Lehrerbeiträge in der Regel in 12 Monatsraten zu erfolgen; jedoch kann für letztere in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen der Landesschulrath mehr als 12, jedoch nie über 24 Ratenzahlungen zugestehen.

§. 8.

Der auf Grund des Landesgesetzes vom 26. December 1871 zu entrichtende halbpercentige Beitrag aus Verlassenschaften ist nur von den Nachlässen jener Erblasser einzufordern, welche nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorcitirten Landesgesetzes gestorben sind. Derselbe ist von denjenigen Behörden zu bemessen und einzuheben, denen die Bemessung der allgemeinen Verlassgebühren zusteht, wobei jedoch mit Rücksicht auf §. 2 dieser Verordnung eine theilweise Ausnahme bezüglich des Steuerbezirkes Salzburg eintritt, in welchem diese halbpercentigen Beiträge zum Lehrerpensionsfonde unmittelbar bei der Landschaftscasse (Verwaltung der Landesanstalten) einzuzahlen sind.

Bei Bemessung dieses halbpercentigen Beitrages haben selbstverständlich alle ausserhalb des Herzogthumes Salzburg gelegenen, unbeweglichen Nachlassgüter ausser Anschlag zu bleiben. Bezüglich der Berücksichtigung der auf beiden Vermögensquoten, dann der blos auf dem einen oder dem anderen Vermögenstheile haftenden Schulden wird auf die Analogie des §. 6 der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) aufmerksam gemacht.

Das den Erben im §. 2 des Landesgesetzes vom 26. December 1871 eingeräumte Recht kann nur unbeschadet der einem Erben von dem Erblasser auferlegten Verpflichtung zur gebührenfreien Entrichtung des Vermächtnisses ausgeübt werden.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Staatsgebühr mittels Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien die von dem Abhandlungsrichter bemessene Gebühr

zum Lehrerpensionsfonde bei dem zuständigen Cassenamte (Landschaftscasse-Steueramt) zu bezahlen und sich hierüber vor der Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

§. 9.

Die Verlassbehörde ist verpflichtet, in Erledigung der Todfallsaufnahme, oder sobald ein dem halbpercentigen Beitrage zum Lehrerpensionsfonde unterliegendes Verlassvermögen zum Vorschein kommt, für die Sicherstellung dieses Beitrages in derselben Weise Sorge zu tragen, wie dies rücksichtlich der Staatsgebühren vorgeschrieben ist.

§. 10.

Ist die Finanzbehörde zur Gebührenbemessung berufen, so fertigt sie nach Durchsicht und Richtigstellung des vorgelegten Ausweises über das gebührenpflichtige Nachlassvermögen dem Erben einen Zahlungsauftrag über den entfallenden halbpercentigen Beitrag zum Lehrerpensionsfonde nach dem anruhenden Formulare B aus. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Landesschulrath Zufristungen und Ratenzahlungen gegen Entrichtung der Verzugszinseu und Sicherstellung zugestehen.

§. 11.

Rückstände sind einzubringen wie andere Erbsgebühren.

§. 12.

Die Abhandlungsgerichte haben halbjährig Verzeichnisse der im Laufe des halben Jahres eingeantworteten Verlassenschaften, bei denen die Berechtigung der Gebühr zum Lehrerpensionsfonde ausgewiesen wurde, nach dem durch die Ministerialverordnung vom 28. November 1853 (L. R. Bl., I. Abth., pag. 705) vorgeschriebenen Formulare an die Landschaftsbuchhaltung einzusenden.

§. 13.

Die Höhe der auf Salzburg entfallenden Gebahrungsüberschüsse des Schulbücherverlages (§. 80, P. 2, L. G. v. 17. Jänner 1870) wird jährlich vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem Landesschulrathe bekannt gegeben, welcher zum Behufe der Empfangsvorschreibung und Empfangnahme bei der Centralcasse (Verwaltung der Landesanstalten) das Erforderliche zu veranlassen hat.

§. 14.

Die Abfuhr der Intercalarien für erledigte Lehrstellen aus dem Landesschulfonde an den Lehrerpensionsfond (§. 80, P. 3. L. G. v. 17. Jänner 1870) hat die Landschaftsbuchhaltung sogleich nach erfolgter Wiederbesetzung der Lehrstelle im Namen und unter Approbatiou des Landesschulrathes zu veranlassen.

§. 15.

Die Schulstrafgelder (§. 80, P. 4, L. G. v. 17. Jänner 1870) sind entweder von den bestraften Parteien, oder im Falle des Erlages bei den Schulbehörden von diesen unter Vorlage eines Gegenscheines an das betreffende Cassaamt abzuführen.

Jede Bezirksschulbehörde hat halbjährig einen Ausweis über die im vergangenen halben Jahre verhängten Schulstrafen (§. 34, L. G. v. 10. Jänner 1870) nach dem anliegenden Formulare C an die Landschaftsbuchhaltung einzusenden.

§. 16.

Allfällige, dem Lehrerpensionsfonde gewidmete Erbschaften und Vermächtnisse sind von der Abhandlungsbehörde Fall für Fall dem k. k. Landesschulrathe bekannt

zu geben. Rücksichtlich des weiteren Verfahrens haben die betreffenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R. G. Bl. Nr. 208) Platz zu greifen.

Ueber die Empfangnahme der Erbschaften und Vermächtnisse, über die weitere Behandlung und Evidenzhaltung derselben hat der Landesschulrath Fall für Fall das Erforderliche zu veranlassen.

§. 17.

Die Empfangnahme einer freiwilligen Gabe hat stets nur gegen einen vom Geschenkgeber ausgefertigten Gegenschein zu erfolgen.

Eine solche Gabe ist nur dann definitiv im Lehrerpensionsfonds-Journale auf Empfang zu stellen, wenn dieselbe in Baargeld besteht und ohne irgend eine weitere Verbindlichkeit dem Lehrerpensionsfonde gewidmet wird, in jedem anderen Falle aber im Depositenjournale zu verrechnen.

Zugleich ist hierüber unverzüglich die Anzeige dem Landesschulrathe zu erstatten, der sodann das weiters Erforderliche zu veranlassen hat.

Ueberdies sind Quittungen über derartige Gaben, wenn sie mit einer Verbindlichkeit belastet werden, den Geschenkgebern nur vorbehaltlich der Geschenkannahme von Seite des Landeschulrathes einzuhändigen.

§. 18.

Die Interessen der Obligationen des Lehrerpensionsfondes sind stets nach Massgabe der Fälligkeitstermine ohne jedwede Verzögerung von der Landschaftscasse (Verwaltung der Landesanstalten) einzuheben und im Journale für den Lehrerpensionsfond auf Empfang zu stellen.

§. 19.

Anderweitige Fondseinnahmen erfolgen bei dem betreffenden Cassenamte über jeweilige bei der Landschaftsbuchhaltung vorgemerkte Empfangsanweisungen des Landesschulrathes.

§. 20.

Die Capitalisirung der Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen des Lehrerpensionsfondes ergeben (§. 82, L. G. v. 17. Jänner 1870), wird auf Grund der von der Landschaftsbuchhaltung geführten Rechnungsevidenz und über die von dieser Buchhaltung nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel an den Landesschulrath zu stellenden Anträge vom Landesschulrathe veranlasst.

Zur Realisirung der diesfalls vom Landesschulrathe gefassten Beschlüsse ist die Centralcasse (Verwaltung der Landesanstalten) jeweilig anzuweisen, den erforderlichen Geldbetrag den Mitteln des Lehrerpensionsfondes zu entnehmen, denselben in der angeordneten Weise zu fructificiren, die Vinculirung der angekauften Wertheffecten auf den Salzburger Lehrerpensionsfond zu veranlassen und dieselben als Stammvermögen dieses Pensionsfondes besonders zu verwahren.

§. 21.

Die Ausgaben haben bei den Casseämtern nur über Zahlungsauftrag des Landesschulrathes in der darin vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

§. 22.

Die Pensionen und Erziehungsbeiträge sind unter den für derartige Bezüge der k. k. Beamten, deren Witwen und Waisen jeweilig geltenden Vorschriften auszuzahlen.

§. 23.

Die Liquidirung der Empfänge und Ausgaben besorgen die Steuerämter nach den Bestimmungen der §§. 8 und 9 der Instruction II vom Jahre 1866. Jene rücksichtlich der Centralcasse geschieht von den zur Liquidirung bestellten Landschaftscassebeamten.

§. 24.

Das Ableben eines aus dem Salzburger Lehrerpensionsfonde pensionirten Lehrers, einer solchen Witwe oder Waise ist von dem betreffenden Gerichte unter Anschluss des Zahlungsbogens oder der sonst bestehenden Bezugsurkunde und wenn keine solchen Documente vorgefunden werden können, unter genauer Angabe des Namens des Verstorbenen und des Jahresbetrages des bezogenen Genusses dem k. k. Landesschulrathe in Salzburg bekannt zu geben.

§. 25.

Die Instruction für die k. k. Steuerämter vom 17. Juli 1871, Z. 20705 (Finanz-Min. V. Bl. Nr. 27), sowie der nachträgliche Erlass vom 17. Februar 1872, Z. 38115 (Finanz-Min. V. Bl. Nr. 6) bleiben in Betreff der Bezirksschulfonde überhaupt, bezüglich des Lehrerpensionsfondes aber in so weit aufrecht, als die gegenwärtige Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt.

Formulare *A* zu §. 3.

Lehrer-Pensionsfonds-Journal für den Monat........................

Post des		Empfang	Betrag						Hauptbuch pag.	Post des		Ausgabe	Betrag						Hauptbuch pag.
Hauptjournals	Pensionsfonds-journals		Bankvaluta		Silber		Obligationen			Hauptjournals	Pensionsfonds-journals		Bankvaluta		Silber		Obligationen		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formulare *B* zu §. 15.

Zahlungsauftrag.

In Anwendung des salzburgischen Landesgesetzes vom 26. December 1871 und der bezüglichen Durchführungs-Verordnung vom . . . . wird die *für den Salzburger Lehrer-Pensionsfond* zu entrichtende Gebühr auf Grund des vom k. k. . . . . unterm . . . . . . Z. . . . . . anhergeleiteten Actes von dem reinen Nachlasse nach $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ am . . . . verstorbenen . . . . pr. (Ziffer des reinen Nachlasses zu $^1/_2$ Percent mit . . . . fl. . . . kr., sage mit . . . . bemessen.

Hieraus sind bereits eingezahlt worden:

	fl.	kr.
am . . . . J. a.		
„ . . . . „		
„ . . . . „		
Zusammen		
Es bleibt daher noch zu berichten der Rest mit . . . . . sage mit		

Dieser Betrag ist nach §. 11 der obigen Durchführungs-Verordnung unbeschadet des Regressrechtes an die Legatare binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages, beziehungsweise nach eingetretener Rechtskraft desselben von . . . . an $\frac{\text{das gefertigte Amt}}{\text{die Verwaltung der Landesanstalten}}$ zu entrichten.

K. K. Steueramt:

. . . .

Formulare *C* zu §. 15.

Ausweis

über die auf Grund des §. 34 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870 verhängten Schulstrafen im . . Semester 18...

Post Nr.	Name u. Charakter der gestraften Partei	Datum und Zahl des Straferkenntnisses	Strafbetrag		Eingezahlt		Anmerkung
			fl.	kr.	bei der Cassa	am	

Nr. 3.

Erlass des k. k. Handelsministers vom 2. December 1872, Z. 34.888,

betreffend die Behandlung der behördlichen Correspondenzen zwischen Oesterreich-Ungarn und den deutschen Staaten auf Grund des neuen, in Berlin am 7. Mai 1872 abgeschlossenen Postvertrages.

Nach dem neuen, in Berlin am 7. Mai 1872 abgeschlossenen Postvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland, mit Einschluss von Luxemburg, wird vom 1. Jänner 1873 an nur die Correspondenz der Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschliessenden Theile untereinander, ferner die Correspondenz in Postdienst- und in Telegraphendienst-Angelegenheiten portofrei befördert und werden alle anderen bisherigen Portofreiheiten im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und den deutschen Staaten, daher auch jene in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Gebietes mit solchen Behörden eines anderen deutschen Gebietes aufgehoben.

Diese neue Bestimmung hat ihren Grund in dem Bestreben der europäischen Postverwaltungen, die Portofreiheiten möglichst einzuschränken und im internationalen Verkehre ganz abzustellen.

Insbesondere war es bei den im deutschen Reiche dermalen geltenden Grundsätzen nicht möglich, die bisherige Portofreiheit für die im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vorkommenden ämtlichen Brief- und Fahrpost-Sendungen aufrecht zu erhalten.

Demgemäss werden alle inländischen Behörden und Aemter vom 1. Jänner 1873 an die Brief- und Fahrpost-Sendungen nach Deutschland und Luxemburg, von welchen sie wünschen, dass sie den Adressaten portofrei ausgefolgt werden, bei der Aufgabe, und zwar die Briefpostsendungen mittelst Briefmarken zu frankiren haben, widrigens dieselben mit Porto belastet werden würden.

Desgleichen werden denselben die unfrankirten Sendungen aus Deutschland und Luxemburg nur gegen Bezahlung des daraufhaftenden Porto ausgefolgt werden.

Das Franco beträgt für einen einfachen, 15 Grammen = 1 Zoll-Loth schweren Brief 5 Neukreuzer, und für einen Brief über 15 bis 250 Grammen = 15 Zoll-Loth 10 Neukreuzer.

Wird die Vorauszahlung unterlassen, so beträgt das Porto für den einfachen Brief 10 Neukreuzer, und bei grösserem Gewichte bis einschliesslich 250 Grammen = 15 Zoll-Loth 15 Neukreuzer.

Für Drucksachen wird unter der Bedingung, dass die Gebühr vorausbezahlt wird, bis zum Gewichte von 250 Grammen = 15 Zoll-Loth der Satz von 2 Neukreuzern, für je 51 Grammen = 3 Zoll-Loth, und bei dem Gewichte von mehr als 15 Loth bis 1 Pfund, das ist das höchste bei der Briefpost zulässige Gewicht, der Satz von 15 Neukreuzern erhoben.

Wird die Gebühr nicht vorausbezahlt, so werden die Sendungen mit Drucksachen wie unfrankirte Briefe taxirt.

Die für den internen Verkehr in Oesterreich-Ungarn normirten Portofreiheiten bleiben selbstverständlich aufrecht.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. December 1872 den Minister für Cultus und Unterricht allergnädigst zu ermächtigen geruht, der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale zum Zwecke der weiteren Herausgabe des Werkes des Professors Bernhard Grueber über die mittelalterlichen Kunstdenkmale Böhmens und Mährens einen erhöhten Betrag von jährlich 2000 fl. auf Rechnung des für die Jahre 1873 und 1874 zur Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen und Reisen zu gewärtigenden Credites flüssig zu machen und einen gleichen Betrag im Jahre 1875 aus demselben Credite erfolgen zu lassen.

(Min.-Erlass vom 11. December 1872, Z. 15.627.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. December 1872 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass unter genauer Einhaltung der von der Stadtgemeinde Stry zugesicherten Leistungen die vierclassige Communal-Unterrealschule in Stry vom 1. September 1873 ab auf den galizischen Studien-, resp. Religionsfond übernommen und successive zu einer vollständigen Realschule erweitert werde.

(Min.-Erlass vom 18. December 1872, Z. 15.628.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. December 1872, dem vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Auftheilung der Schulconcurrenzkosten die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

(Min.-Erlass vom 24. December 1872, Z. 16.320.)

Auf Grund des vom niederösterreichischen Landtage in der Sitzung vom 25. August 1870 gefassten Beschlusses hat der Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 19. December 1872, Z. 14.769, das Verhältniss der Reciprocität in Betreff der Behandlung der Directoren und Lehrer am Landesgymnasium in Horn und jener an den Staatsmittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46 und des Ministerialerlasses vom 17. November 1870, Z. 14.492 anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 10. December 1872, Z. 15.677, angeordnet, dass die Universitäts-Bibliothek in Wien von nun an alle Sonn- und Feiertage mit Ausschluss der Weihnachts- und Osterferien in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags für das Lesepublicum geöffnet werde.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. December 1872 den Directoren: Josef Wögerbauer der Realschule in Salzburg, Wenzel Jandečka des Gymnasiums in Pisek und Dr. Carl Schwippel des deutschen Gymnasiums in Brünn in Anerkennung ihres vieljährigen und ausgezeichneten Wirkens im Lehramte den Titel und Charakter von Schulräthen allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 10. December 1872, Z. 15.478.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. November 1872 den Canonicus und Dompfarrer in Tarnow Michael Król zum Domscholaster des dortigen Kathedral-Capitels allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 5. December 1872, Z. 15.149.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. December 1872 den Provicar zu Cattaro Athanasius Curlić zum Consistorial - Archimandriten bei dem griechisch-orientalischen Consistorium in Zara allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 10. December 1872, Z. 761/p.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. December 1872 den ausserordenslichen Professor der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an der Universität in Krakau Dr. Jacob Girtler zum ordenrlichen Professor dieses Faches und des deutschen Privatrechtes daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 13. December 1872, Z. 15.550.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. December 1872 den ausserordentlichen Professor des österreichischen Civilrechts an der Universität in Lemberg Dr. Ferdinand Zrodłowski zum ordentlichen Professor des römischen Rechts daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 15. December 1872, Z. 15.762.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Statthaltereirath in Lemberg Dr. Roman Decykiewicz zum Vice-Präses der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission daselbst, ferner den Oberfinanzrath Leo Kaszubinsky und den Finanzsecretär Dr. Josef Tyminski zu Mitgliedern der genannten Prüfungscommission ernannt.

(Min.-Erlass vom 18. November 1872, Z. 15.843.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Victor von Zotta zum provisorischen Adjuncten bei der Lehrkanzel der allgemeinen Chemie am k. k. technischen Institute zu Brünn ernannt.

(Min.-Erlass vom 10. December 1872, Z. 13.686.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat des Dienstes befunden, für Schlesien bis auf Weiteres blos drei Bezirks-Schulinspectoren zu bestellen, als solche die bisherigen Bezirks-Schulinspectoren Gymnasialprofessor Dr. Josef Mich und Realschulprofessor Josef Wurm in Troppau, dann den Gymnasialprofessor Rudolf Bartelmus in Teschen, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum provisorischen Bezirks-Schulinspector zu bestimmen und dem Dr. Mich die Inspection der Volksschulen im Stadt- und Landbezirke Troppau, dem Josof Wurm jene in den Bezirken Freiwaldau, Jägerndorf und Freudenthal, dann dem Rudolf Bartelmus jene in den Bezirken Teschen, Freistadt und Bielitz und Stadtbezirk Friedeck zu übertragen.

(Min.-Erlass vom 13. December 1872, Z. 13.949.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasiallehrer in Iglau Heinrich Sonnek zum Bezirks-Schulinspector für die deutschen Schulen in den Bezirken Deutschbrod und Polna in Böhmen ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. December 1872, Z. 13.590.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Johann Alton zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Trient ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. December 1872, Z. 14.987.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer in Troppau Reinhold Czasch eine Lehrerstelle an der Uebungsschule der Troppauer k. k. Lehrerbildungsanstalt verliehen.

(Min.-Erlass vom 16. December 1872, Z. 12.889.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat Lehrerstellen an der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Görz dem Volksschullehrer in Görz Anton Gallo, dem Oberlehrer in Gradisca Valentin Pasqualis, dem Unterlehrer an der Görzer Uebungsschule Valentin Kumar und dem Volksschullehrer in Sovodnjo August Leban verliehen.

(Min.-Erlass vom 18. December 1872, Z. 14.185.)

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

Am Staatsgymnasium in Cilli kommen am Schlusse des ersten Semesters eine Lehrstelle für deutsche Sprache womöglich in Verbindung mit philosophischer Propädeutik und zwei Lehrstellen für classische Philologie zur Besetzung, mit welchen die im Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stellen haben ihre wohl instruirten Gesuche bis 20. Jänner im Wege der vorgesetzten Behörden beim k. k. steierm. Landesschulrathe einzubringen.

An der Staats-Unterrealschule zu Imst, welche in diesem Schuljahre mit der ersten Classe eröffnet wurde, ist zu Beginn des zweiten Semesters die Stelle eines Lehrers der Mathematik und der Naturwissenschaften zu besetzen.

Mit dieser Stelle wird eventuell die Leitung der Anstalt verbunden.

Die Bezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmt.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit den Prüfungszeugnissen versehenen und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten Gesuche bis 15. Jänner im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe von Tirol einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Laibach mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für das deutsche und slovenische Sprachfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 16. Jänner bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen.

Am Staats-Real- und Obergymnasium zu Ung.-Hradisch mit deutscher Unterrichtssprache kommt eine Stelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung, wobei jedoch nur solche Bewerber berücksichtigt werden können, welche ihre Verwendung für das deutsche Sprachfach am Obergymnasium nachzuweisen vermögen.

Die Bezüge sind die mit dem Gesetze vom 9. April 1870 systemisirten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 15. Jänner im vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am k. k. Gymnasium zu Königgrätz ist eine Lehrerstelle der böhmischen Sprache, subsid. der classischen Philologie, und am Leitomischler Gymnasium ist eine Lehrerstelle der Geschichte und Geographie mit dem systemisirten Gehalte von 800 fl. in Erledigung gelangt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 20. Jänner im Dienstwege bei dem Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

An der Volksschule I. Cl. in Rudolfsheim, Prinzkarlgasse, sind zwei Unterlehrerinnen-, eventuell Unterlehrerstellen mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche bis 6. Jänner im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Rudolfsheim einzubringen.

An der Mädchenschule I. Classe in Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Jänner bei dem Ortsschulrathe zu Unter-Meidling einzubringen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule zu Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Jänner beim Ortsschulrathe in Untermeidling einzubringen.

An der Volksschule I. Gehaltskategorie in Hietzing ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 19. Jänner im Wege der vorgesetzten Schulbehörde beim Ortsschulrathe in Hietzing einzubringen.

An den Volksschulen II. Classe zu Floridsdorf, Gross-Jedlersdorf und Wolkersdorf sind Stellen für Industrielehrerinnen mit dem Gehalte von je 300 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. Jänner beim betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Im Schulbezirke Baden sind nachstehende Lehrerstellen zu besetzen:

1. An der in die II. Gehaltsclasse eingereihten zweiclassigen Volksschule in Biedermannsdorf eine Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. und der Gehaltsergänzung von 100 fl., Naturalwohnung und eine halbe Klafter Brennholz.

2. An der einclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Kleinmariazell die Stelle eines Lehrers, Gehalt 400 fl., Ergänzung von 100 fl. und freie Wohnung.

3. An der zweiclassigen in die II. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Leobersdorf die Stelle des Oberlehrers mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., 100 fl. Ergänzung, freier Wohnung und Functionszulage.

4. An der vierclassigen in die I. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Traiskirchen eine Unterlehrerstelle mit der Jahresremuneration von 400 fl., eventuell dem Gehalte von jährlich 500 fl. und Naturalwohnung.

5. Eine Lehrerstelle an der fünfclassigen Volksschule I. Classe zu Mödling, 600 fl. Gehalt, und eine Unterlehrerstelle, 400 fl. Jahresremuneration, eventuell 500 fl. Gehalt.

Bewerber um eine dieser Dienstesstellen haben ihre documentirten Gesuche im gesetzlichen Wege bis 15. Jänner bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule II. Gehaltsclasse in Schrems sind zwei Lehrerstellen mit je 500 fl. Gehalt und 100 fl. Gehaltserergänzung erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche bis 22. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Schrems einzubringen.

An der Bürgerschule zu Korneuburg ist eine Lehrerstelle für die sprachlich - historische Fachgruppe mit 600 fl. Gehalt zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 9. Jänner beim Ortsschulrathe in Korneuburg einzubringen.

An der Volksschule III. Classe zu Gross-Mugl ist eine Lehrerinstelle mit 400 fl. Gehalt und 100 fl. Gehaltsergänzung zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 16. Jänner beim Ortsschulrath in Gross-Mugl einzubringen.

An der Volksschule III. Classe in Seiring und Ober-Kreuzstetten ist je eine Lehrerstelle mit 400 fl. Gehalt und 100 fl. Gehaltsergänzung zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 14. Jänner beim Ortsschulrathe in Seiring, resp. Ober-Kreuzstetten einzubringen.

An der in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Gross-Ebersdorf ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und der Ergänzung von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Gross-Ebersdorf zu überreichen.

An der vierclassigen Volksschule zu Haunoldstein, Schulbezirk St. Pölten, ist die Stelle des Schulleiters mit dem classenmässigen Jahresgehalt von 400 fl., eventuell Ergänzungszulage von 100 fl. zu besetzen.

Concurstermin bis 10. Jänner. Gesuche an den Ortsschulrath in Haunoldstein.

An der einclassigen Volksschule III. Classe zu Schwarzenbach a. d. G. (Post St. Veit an der Gölsen) kommt die Stelle eines Schulleiters mit den systemisirten Bezügen und dem Genusse eines Naturalquartiers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. Jänner an den dortigen Ortsschulrath einsenden.

Im Schulbezirke Horn ist die Lehrerstelle in Iglau zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt von 400 fl. mit der Ergänzung auf mindestens 500 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vollständig instruirten Gesuche bis 20. Jänner beim Ortsschulrathe in Iglau bei Horn zu überreichen.

An den Volksschulen der III. Classe zu St. Leonhard am Forst, Mank und Okerndorf im Schulbezirk Scheibs kommen nicht leitende Lehrerstellen mit den systemmässigen Bezügen zu St. Leonhardt und Mank nebst dem von der Schulgemeinde zu gewährenden Quartiergelde, dann an der neuerrichteten einclassigen Schule zu Rögatsboden die Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen nebst Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. Jänner beim betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

Oberösterreich.

An den dreiclassigen Volksschulen in Peilstein und Ulrichsberg, dann an den zweiclassigen Volksschulen in Kollerschlag, Niederkappel und St. Stefan ist eine Unterlehrer-

stelle mit dem Gehalte von 400 fl., resp. 320 fl. jährlich, Naturalwohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 4. Jänner bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Rohrbach einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Reichraming ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung von 25 fl. bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im ordnungsmässigen Wege bei dem Bezirksschulrathe in Steyr bis 30. Jänner einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Pfarrkirchen bei Hall ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Gehalt jährlicher 400 fl. und der Bezug der gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum 20. Dienstjahre mit 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 3. Februar durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

An der Mädchenschule in der Vorstadt Aichet zu Steyr ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung oder Quartiergeld ein Jahresgehalt von 400 fl., beziehungsweise 320 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, insbesondere das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 22. Jänner bei dem k. k. Stadtbezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Obernberg ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 24. Jänner bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Natternbach ist die Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ein Gehalt von jährlichen 400 fl. sammt den gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Dienstjahre und freie Wohnung verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 31. Jänner bei dem Bezirksschulrathe in Schärding zu überreichen.

An der dreiclassigen Volksschule in Weyer ist die Unterlehrerstelle erledigt.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 400 fl. nebst Anspruch auf die Quinquennalzulagen zu 25 fl. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre und Quartiergeld mit 15 Procent des jährlichen fixen Gehaltes verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 23. Jänner im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrath für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule zu Braunau am Inn ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 25. Jänner bei dem Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

Die neu creirte Unterlehrerstelle in Lochen wird zum dritten Male ausgeschrieben.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennal-Zulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. Jänner bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Braunau einbringen.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Weng wird abermals ausgeschrieben.

Mit derselben ist ein Gehalt von jährlich 400 fl. nebst Anspruch auf die Quinquennalzulagen und freie Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 28. Jänner bei dem Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

Steiermark.

Im Schulbezirke Judenburg kommen zu besetzen:

1. An der zweiclassigen Volksschule zu Pöls die Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 360 fl., eine aus dem Landesfonde fliessende Personalzulage von 60 fl. und Naturalquartier.

2. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Weisskirchen mit dem Gehalte von 360 fl. und Naturalwohnung.

Hiezu wird bemerkt, dass diese Stellen auch weiblichen Lehrkräften mit dem Anspruche auf die gesetzlichen Bezüge von 80 Procent des Gehaltes, auf 72 fl. Remuneration für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und Naturalwohnung offen stehen.

3. An der einclassigen Volksschule in Scheiben die Lehrerstelle mit 600 fl. Gehalt und den übrigen gesetzlichen Ansprüchen.

Bewerber und Bewerberinnen wollen ihre gehörig documentirten, an den k. k. Landesschulrath stylisirten Gesuche bis 15. Jänner an den betreffenden Ortsschulrath einbringen.

An der einclassigen Volksschule in Feistritz bei Knittelfeld ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und den übrigen gesetzlichen Zuflüssen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 30. Jänner beim Ortsschulrathe in Feistritz einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule zu Eisenerz ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 700 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 15. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Eisenerz überreichen.

An derselben Volksschule ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 420 fl. zu besetzen.

Bewerber hierum wollen ihre gehörig documentirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Eisenerz einbringen.

Kärnten.

Folgende Lehrstellen im Schulbezirke Villach werden zur Besetzung neuerdings ausgeschrieben:

Die Lehrer- und Leiterstellen an den einclassigen Volksschulen zu Raibl und zu Göriach, erstere mit 500 fl., letztere mit 400 fl. Jahresgehalt und 30 fl. Functionszulage und freie Wohnung, dann die Lehrstelle für die Expositur der Volksschule zu St. Georgen vor dem Bleiberge zu Kerschdorf mit dem Gehalte von 400 fl.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. Jänner bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Villach einsenden.

Bewerber um die Lehrstellen in Göriach und Kertschdorf haben auch die Kenntniss der slavischen Sprache nachzuweisen.

An den zweiclassigen, in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschulen zu Althofen und Guttaring ist je eine Lehrerstelle (400 fl. Gehalt) zu besetzen.

Diese Stellen können auch mit Unterlehrern, Lehrerinnen oder Unterlehrerinnen besetzt werden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche beim Bezirksschulrathe in St. Veit bis 18. Jänner einzubringen.

Zur Besetzung folgender Lehrstellen als:

der Lehrstelle in Weisach mit 400 fl. Gehalt nebst30 fl. Functionszulage und competenzmässiger Wohnung oder entsprechendem Quartiergelde, dann einer von der Gemeinde zugesicherten Jahres-Remuneration von 39 fl. 90 kr.;

der zweiten Lehrerstelle in Steinfeld mit 400 fl. Gehalt, freier Wohnung und Beheizung und 39 fl. 90 kr. Jahresremuneration; dann

der Lehrstellen in Zwickenberg und Dornbach mit je 500 fl. Gehalt, 30 fl. Functionszulage und competenzmässiger Wohnung oder Quartiergeld wird hiemit der Concurs bis 25. Jänner ausgeschrieben, wobei bemerkt wird, das die Lehrstelle in Steinfeld auch mit einem Unterlehrer besetzt werden kann.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Spittal einzubringen.

Böhmen.

An der Volksschule in Göhe, Bezirk Friedland, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., wovon 3 fl. 50 kr. auf den Nutzgenuss von Grundstücken entfallen, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre skalamässig gestempelten, mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche bis 31. Jänner beim Ortsschulrathe in Göhe einzubringen.

Von Competenten, die bereits beim Lehrfache angestellt sind, werden die Bewerbungsgesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde einzubringen sein.

Im Schulbezirke der Stadt Budweis sind zwei Unterlehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. Jänner durch ihre vorgesetzte Schulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Budweis einbringen.

Im Krumauer Schulbezirke sind nachstehende Lehrstellen zu besetzen:

1. An der Bürgerschule in Krumau eine Lehrerstelle für die sprachlich-historischen Fächer. Jahresgehalt 700 fl. Für diese Lehrerstelle ist auch die Kenntniss der böhmischen Sprache nothwendig.

2. An der zweiclassigen Volksschule in Stein die Unterlehrerstelle. Jahresgehalt 350 fl. und freie Wohnung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche bis 18. Jänner bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Mähren.

An der einclassigen Volksschule in Neudorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse und freier Wohnung zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 24. Jänner 1873 im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Neudorf, Post Bautsch einzubringen.

An der achtclassigen Bürgerschule mit deutscher Unterrichtssprache in Littau ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher die Bezüge der I. Gehaltsclasse und eine jährliche Gemeindezulage von 100 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. Jänner im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Ortsschulrathe in Littau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ospilow ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 15. Jänner im Wege der vorgesetzten Behörde beim Ortsschulrathe in Ospilow einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit slavischer Unterrichtssprache in Klužinek ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 15. Jänner im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Ortsschulrathe in Klužinek zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Laschkau mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Jänner an den Ortsschulrath in Laschkau einzusenden.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Passek ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 27. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Passek einzubringen.

An der Volksschule in Wazan L. ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Nachweise der Lehrbefähigung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Jänner beim k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Ebersdorf, Gerichtsbezirk Altstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 6. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Ebersdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Chirles, Schulbezirk Müglitz, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung versehenen Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bis 15. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Chirles einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Schweine, Bezirk Hohenstadt, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den Nachweisen über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Schweine, letzte Post Rohle, einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Harrachsdorf ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 21. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Harrachsdorf einbringen.

Schlesien.

An der neuerrichteten einclassigen Volksschule in Niesnersberg ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bis Ende Jänner bei dem Ortsschulrathe in Fetzdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Braunsdorf ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 240 fl. und eine jährliche Zulage von 60 fl. aus Gemeindemitteln verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Braunsdorf einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Freistadt, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. und die Stellen zweier Unterlehrer mit dem jährlichen Gehalte von je 360 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 18. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Freistadt einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück II.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1873.

Nr. 4.

Gesetz vom 26. December 1872,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

betreffend die Auflassung der fassionsmässigen Geldbeiträge der Gemeinden und der einzelnen Kirchen für den Landesschulfond.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 39 lit. b des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt IX, Stück Nr. 11, betreffend die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen, wird abgeändert und hat zu lauten: „*b*) Die bisherigen fassionsmässigen Geldbeiträge der Fonde, Stiftungen und Corporationen und einzelner Personen für das Lehrpersonale und für die Lehrerswitwen und Waisen."

§. 2.

An die Stelle des §. 40, Alinea 1 und 2 desselben Gesetzes hat folgende Bestimmung zu treten:

„Jene fassionsmässigen Geldbeiträge, welche bisher von einzelnen oder moralischen Personen, geistlichen oder weltlichen Corporationen, aus Local-Schulfonden, Stiftungen und dergleichen oder aus was immer für einem anderen Grunde zur Be-

deckung der Aufbesserung der Gehalte des Lehrpersonales und der Lehrerpensionen entrichtet wurden, bleiben unverändert aufrecht, sind aber vom Tage, an welchem die Dotirung der betheiligten Personen aus dem Landesschulfonde begonnen hat, in den letzteren abzuführen."

„Jene fassionsmässigen, und sowohl nach den Bestimmungen der politischen Schulverfassung, als auch nach den Fassionsnormen über Schuleinkünfte (Ministerial-Erlass vom 17. Mai und 30. Juni 1859, Z. 7168 und 8895 C. U.; Statthalterei-Circular-Erlas vom 25. October 1859, Z. 16.160) denselben gleichgehaltenen Geldbeiträge, welche bisher von Gemeinden, beziehungsweise von bestandenen Schulconcurrenzen aus den Gemeindecassen zur Bedeckung oder Aufbesserung der Gehalte des Lehrpersonales und der Lehrerpensionen, desgleichen als Unterstützungsbeiträge für Lehrerswitwen und Waisen, sei es aus dem Titel der Armenversorgung oder aus anderen Gründen errichtet wurden, sind vom 1. Jänner 1873 ab aufgehoben."

„In gleicher Weise haben jene Geldbeiträge aus dem Vermögen einzelner Kirchen, welche bisher zu gleichen Zwecken ausschliessend auf Grund der Thatsache ihres Aufscheinens in einer Schullehrer-Fassion zu entrichten waren, vom 1. Jänner 1873 an aufzuhören."

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 5.

Gesetz vom 25. December 1872,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

durch welches der §. 55 des Schulerhaltungs-Gesetzes vom 23. Jänner 1870 (G u. V. Bl. IX, Stück Nr. 11) erläutert wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die im §. 55 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870, betreffend die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen dem Landesschulfonde auferlegte Pflicht der Beitragsleistung zu den im §. 37 desselben Gesetzes benannten sachlichen Auslagen, bezieht sich nicht auf Neu-, Zu- und Umbauten von Schul-Localitäten, sondern nur auf die gewöhnlichen, laufenden sachlichen Auslagen zu den öffentlichen Volksschulen. Die Auslagen für solche Neu-, Zu- und Umbauten sind, wie bisher, ausschliessend von den Schulgemeinden zu tragen.

In wieferne zur Unterstützung solcher Gemeinden unverzinsliche Darlehen aus Landesmitteln gewährt werden sollen, ist Gegenstand des Landtagsbeschlusses.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 6.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, vom 24. December 1872, Z. 16.026,

betreffend die Erfolgung der Substitutionsgebühren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Seine k. und k. Apostolische Majesät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. December 1872 zu genehmigen geruht, dass die im ersten Absatze des §. 13 des Substitutions-Normales vom 3. Juni 1839 enthaltene Beschränkung, so weit es sich um die Entlohnung der Supplenten an Staats- und Mittelschulen und staatlichen Lehrerbildungsanstalten handelt, ausser Kraft gesetzt werde.

Demgemäss wird den an diesen Anstalten verwendeten Supplenten vom Jahre 1873 angefangen die Substitutionsgebühr ohne Unterschied, ob der Substitutionsauftrag vor Beginn des neuen Schuljahres erlischt oder noch weiter fortdauert, auch für die beiden Ferienmonate zu erfolgen sein.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmiget, dass der vom Prager Frauen-Erwerbvereine mit Bewilligung des k. k. Landesschulrathes provisorisch eröffnete Privatcurs zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen vorläufig im Schuljahre 1872/73 fortgeführt werde.

(Min.-Erlass vom 27. December 1872, Z. 16.194.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den evangel. Privatvolksschulen zu Albersdorf, Kocobendz, Konskau, Rzeka und Smilowitz in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 23. December 1872, Z. 15.556.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangel. Privatvolksschule zu Reichenberg in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 23. December 1872, Z. 15.317.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatmädchenschule der Maria Huth in Laibach das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 27. December 1872, Z. 15.846.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus dem für das Jahr 1872 für Künstlerunterstützungen zur Verfügung gestellten Credite eine Anzahl von Pensionsbeträgen in Anerkennung künstlerischer Leistungen verliehen, ferner den nachbenannten Künstlern Stipendien, beziehungsweise Kunstaufträge zugewendet

I. Stipendien:

1. Der Malerin Olga von Fialka aus Böhmen;
2. dem Tonkünstler Josef Forster aus Niederösterreich;
3. dem Tonkünstler Robert Fuchs aus Oberösterreich;
4. dem Tonkünstler Ludwig Lackner aus Niederösterreich;
5. dem Dichter Ludwig Ritter von Mertens aus Niederösterreich;
6. dem Maler Franz Plattner aus Tirol;
7. dem Dichter Peter Rosegger aus Steiermark;
8. dem Architekten Carl Schaden aus Niederösterreich;

9. dem Tonkünstler August Sturm aus Niederösterreich;
10. dem Bildhauer Sigmund Trembecki aus Krakau;
11. dem Bildhauer Josef Wassler aus Tirol;
12. dem Bildhauer Rudolf Weyr aus Niederösterreich;
13. dem Tonkünstler Julius Zellner aus Niederösterreich;

II. Kunstaufträge:

14. dem Maler Carl Madjera aus Niederösterreich;
15. dem Maler Carl Schönbrunner aus Niederösterreich.

(Min.-Erlass vom 24. December 1872, Z. 16.035.)

Die nächsten Lehrerbefähigungs - Prüfungen aus der deutschen und böhmischen Stenographie werden bei der Prager k. k. Prüfungscommission am 24. und 25. Februar stattfinden.

Gesuche sind bis zum 15. Februar bei der Direction (Neustadt, Nicolandergasse Nr. 5) einzubringen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist ein Handbüchlein erschienen, betitelt: Die neuen österreichischen Masse und Gewichte und das Rechnen mit denselben mit besonderer Rücksicht auf die Schule, dargestellt von Dr. Franz Ritter v. Močnik.

Dieses Hilfsbüchlein wird den Volksschullehrern empfohlen und beträgt der Preis eines Exemplares 25 kr.

(Min.-Erlass vom 23. December 1872, Z. 15.970.)

Der aus 14 Blättern bestehende Atlas von Höhenschichtenkarten der einzelnen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie (I. Oesterreich ob und unter der Enns mit Salzburg, II. Böhmen, III. Mähren und Schlesien, IV. Galizien und Bukowina, V. Steiermark, VI. Illirien, VII. Tirol mit Vorarlberg, VIII., IX., X., XI. Ungarn, XII. Siebenbürgen, XIII. Croatien, XIV. Dalmatien) wird im Wiener k. k. Schulbücherverlage zu dem Preise von Neun Gulden verkauft.

(Min.-Erlass vom 30. December 1872, Z. 16.323.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. December 1872 die vom Präsidenten der k. k. statistischen Centralcommission, Sectionschef Ludwig Freiherrn von Hohenbüchel, genannt Heufler zu Rasen, mit Rücksicht auf seinen geschwächten Gesundheitszustand erbetene Versetzung in den bleibenden Ruhestand zu genehmigen, und allergnädigst zu gestatten geruht, dass demselben bei diesem Anlasse die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, treuen und erspriesslichen Dienstleistung bekannt gegeben werde.

(Min.-Erlass vom 2. Jänner 1873, Z. 845 präs.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. December 1872 dem Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien Dr. Wilhelm Gunesch in Anerkennung seines gemeinnützigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 28. December 1872, Z. 16.168.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Jänner l. J. dem Bibliothekar im Ministerium für Cultus und Unterricht, kaiserlichen Rathe Dr. Salomon Hermann Ritter v. Mosenthal, den Titel und Rang eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 3. Jänner 1873, Z. 2/C. U. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. December 1872 dem Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinde zu Saaz Joachim Lederer in Anerkennung seines gemeinnützigen und patriotischen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 28. December 1872, Z. 16.131.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. November 1872 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass der ehemalige Professor der Universität zu Warschau Dr. Sigismund Węclewski als ordentlicher Professor der classischen Philologie an die Universität in Lemberg berufen werde.

(Min.-Erlass vom 20. December 1872, Z. 15.768.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des medicinischen Professorencollegiums in Prag auf Zulassung des Dr. Victor Janovsky als Privatdocenten für Geschichte der Medicin an der Universität zu Prag bestätigt.

(Min.-Erlass vom 25. December 1872, Z. 15.599.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Lehrer der englischen Sprache Johann B. Högel eine Lehrstelle an der Staatsrealschule auf der Landstrasse verliehen.

(Min.-Erlass vom 29. December 1872, Z. 16.403.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der niederösterreichischen Landes-Oberrealschule zu Wiener-Neustadt Franz Schubert die erledigte Lehrstelle für das deutsche Sprachfach an der Staatsoberrealschule zu Olmüz verliehen.

(Min.-Erlass vom 16. December 1872, Z. 14.446.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Johann Oufedníček zum wirklichen Religionslehrer am slavischen Staats-Realgymnasium in Prerau ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. December 1872, Z. 13.888.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramtssupplenten Josef Rastbichler zum wirklichen Lehrer an der Staatsmittelschule zu Feldkirch ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. December 1872, Z. 15.158.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrer an der Volksschule in Cittavecchia Vincenz Maroevič zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Cattaro in Dalmatien ernannt.

(Min.-Erlass vom 19. December 1872, Z. 14.969.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bürgerschuldirector Johann Schwöd zum Bezirksschulinspector der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen im I. Bezirke von Wien ernannt.

(Min.-Erlass vom 20. December 1872, Z. 15.943.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer in Laibach Johann Sima zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Stein in Krain ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. December 1872, Z. 15.118.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. Landesschulinspector Raimund Pirker zum Director der Prüfungscommission für Volks- und Bürgerschulen in Laibach ernannt.

(Min.-Erlass vom 19. November 1872, Z. 15.005.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Dauer des Studienjahres 1872/3 zu Mitgliedern der Realschul-Prüfungscommission ernannt.

Zu Graz:

als Director den ordentlichen Professor an der landschaftlich-technischen Hochschule Johann Rogner;

bei der Abtheilung für das Realschullehramt:

als Fachexaminatoren:

für deutsche Sprache den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. A. Heinzel und den Privatdocenten an der Universität Adalbert Jeitteles;
für Geschichte die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Franz Krones und Eduard Roesler;
für Geographie den ordentlichen Professor an der Universität Dr. Carl Friesach und den Professor der landschaftlichen Realschule Dr. Franz Ilwof;
für Mathematik den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule Johann Rogner;
für darstellende Geometrie und Linearzeichnen den ordentlichen Professor an der landschaftlich-technischen Hochschule C. Koutny;
für Physik die Universitätsprofessoren Dr. Ludwig Boltzmann und Dr. Simon Subic;
für Chemie den Professor an der landschaftlichen Realschule Dr. Maximilian Buchner;
für Mineralogie, Geologie und Zoologie den ordentlichen Professor an der Universität Dr. Carl Peters und den Professor der landschaftlichen Realschule Dr. C. Hoffer;
für Botanik den ordentlichen Professor an der Universität Dr. Hubert Leitgeb und den ordentlichen Professor an der landschaftlich-technischen Hochschule Dr. W. Eichler;
für slavische Sprachen den ausserordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gregor Krek;
für italienische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Anton Lubin;

bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften:

als Fachexaminatoren:

für Handelsgeschichte, Handelsgeographie und Volkswirthschaftslehre den Privatdocenten an der Universität Dr. Hermann Bischof;
für Handelsarithmetik und Buchhaltung den Lehrer an der Akademie für Handel und Industrie Adolf Ruck;
für Handels- und Wechselkunde den ordentlichen Universitätsprofessor Regierungsrath Dr. Johann Blaschke; endlich
die bei der ersten Abtheilung für die Unterrichtssprachen bestellten Examinatoren A. Jeitelles, Dr. G. Krek und Dr. A. Lubin.

Zu Prag:

als Director den ordentlichen Professor des deutschen polytechnischen Institutes Dr. Carl Kořistka;

bei der Abtheilung für das Realschullehramt:

als Fachexaminatoren:

für deutsche Sprache den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Johann Kelle;
für böhmische Sprache den ordentlichen Universitätsprofessor Martin Hattala;
für französische Sprache den Lehrer der französischen Sprache an der Universität Dr. Anselm Ricard;
für Geschichte die ordentlichen Universitätsprofessoren, Regierungsrath Dr. Constantin Höfler und Regierungsrath Wlad. Tomek;
für Geographie den Professor des deutschen polytechnischen Instituts Dr. Carl Kořistka;
für Mathematik die Universitätsprofessoren Dr. H. Durège und Dr. Franz Studnička;
für darstellende Geometrie die ordentlichen Professoren der polytechnischen Institute Dr. Carl Küpper und Dr. Franz Tilšer;
für Physik den Universitätsprofessor Dr. Albert von Waltenhofen und den Professor des böhmischen polytechnischen Institutes Carl Zenger;
für Chemie die Professoren der polytechnischen Institute Dr. Wilhelm Gintl und Dr. Adalbert Šafařik;

für Naturgeschichte den ordentlichen Professor des böhmisch-polytechnischen Institutes Johann Krejči und den ordentlichen Universitätsprofessor Regierungsrath Dr. Friedrich Stein;

an der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften:

als Fachexaminatoren:

für Handelsgeschichte die ordentlichen Universitätsprofessoren, Regierungsrath Dr. Constantin Höfler und Regierungsrath Wenzel Wlad. Tomek;
für Handelsgeographie den Professor des deutschen polytechnischen Institutes Dr. Carl Kořistka;
für Handelsarithmetik die Professoren des deutschen polytechnischen Institutes Dr. Johann Lieblein und den Universitätsprofessor Dr. Franz Studnička;
für Buchhaltung, Handels- und Wechselkunde, dann Handelscorrespondenz den Landesadvocaten Dr. Anton Mernik und den ausserordentlichen Universitätsprofessor Dr. Dominik Ullmann;

an der Abtheilung für das Lehramt des Freihandzeichnens:

als Fachexaminatoren:

für beschreibende Geometrie und pädagogisch-didaktische Fragen die Professoren der polytechnischen Institute Dr. Carl Küppor und Franz Tilšer;
für allgemeine und Culturgeschichte den Dr. Agathon Klemt;
für Anatomie des menschlichen Körpers den Prosector an der Universität Dr. Wenzel Steffal;
für ornamentales Zeichnen und Kunststyllehre den Architekten Anton Barvitius;
für Figurenzeichnen den Director der Kunstakademie Mathias Trenkwald;
für das Modelliren den Lehrer der Modellirkunst Th. Seidan; und
für die betreffenden Unterrichtssprachen auch in den beiden letzten Abtheilungen die in der ersten bestellten Examinatoren, Professor M. Hattala und Dr. Kelle.

Zu Wien:

als Director den pensionirten ordentlichen Professor der technischen Hochschule Regierungsrath Johann Hönig;
als Directors-Stellvertreter den ordentlichen Professor derselben Hochschule Dr. Josef Kolbe;

bei der Abtheilung für das Realschullehramt:

als Fachexaminatoren:

für die deutsche Sprache den ausserordentlichen Professor der technischen Hochschule Carl Schröer;
für französische Sprache den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adolf Mussafia und den Professor der Landstrasser Realschule Dr. Ferdinand Lotheissen;
für englische Sprache den Universitätslehrer Johann Hoegel;
für Geschichte den ordentlichen Professor der technischen Hochschule, Ministerialrath Dr. Adolf Beer;
für Geographie den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich Simony;
für die bei der Lehrbefähigung für Geschichte und Geographie in Betracht kommende österreichische Statistik und Verfassungslehre den ordentlichen Professor der technischen Hochschule Regierungsrath Dr. Hugo Brachelli;
für Mathematik den ordentlichen Professor der technischen Hochschule Dr. Josef Kolbe;
für darstellende Geometrie den pensionirten Professor der technischen Hochschule Regierungsrath Dr. Johann Hönig und den ordentlichen Professor derselben Hochschule Rudolf Niemtschik;
für Maschinenlehre den ordentlichen Professor derselben Hochschule Bergrath Carl Jenny;
für Physik den ordentlichen Professor derselben Hochschule Dr. Victor Pierre;
für Chemie den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Heinrich Hlasiwetz;
für Mineralogie den ordentlichen Professor derselben Hochschule Dr. Friedrich von Hochstetter;
für Zoologie und Botanik den ordentlichen Professor Dr. Andreas Kornhuber;
für die italienische Sprache den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adolf Mussafia;
für die polnische und südslavischen Sprachen den ordentlichen Universitätsprofessor Hofrath Dr. Franz Ritter von Miklosich;

für die böhmische Sprache den Universitätslehrer Alois Šembera;
für die ungarische Sprache den Universitätslehrer Joh. Reméle;
für die rumänische Sprache den Lehrer Basil Grigoroviza; endlich als vermittelnden Examinator bei den mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfungen für das Lehramt mit italienischer Unterrichtssprache den Professor der Landstrasser Realschule Dr. Josef Zampieri;

bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften:

als Fachexaminatoren:

für Handelsgeschichte den Professor an der Handelsakademie Dr. Heinrich Richter;
für Handelsgeographie den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich Simony;
für Handelsarithmetik den ordentlichen Professor der technischen Hochschule Simon Spitzer;
für Handels- und Wechselkunde, sowie für Volkswirthschaftslehre den ordentlichen Professor der technischen Hochschule Dr. Hermann Blodig;
für Buchhaltung den Professor und Leiter des Mustercomptoirs an der Handelsakademie Ferdinand Kitt;
für die französische Sprache den Universitätslehrer Dr. Ludwig Poley;
für die italienische Sprache den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adolf Mussafia;

bei der Abtheilung für das Lehramt des Freihandzeichnens:

als Fachexaminatoren:

für geometrisches Zeichnen, dann für allgemein didaktisch - pädagogische Fragen den Director der Rossauer Realschule Schulrath Eduard Walser;
für allgemeine und Culturgeschichte und Kunststyllehre den ausserordentlichen Professor der technischen Hochschule Dr. Carl von Lützow;
für Anatomie des menschlichen Körpers den Professor an der Akademie der bildenden Künste Anton Ritter von Perger;
für Ornamentik und malerische Perspective den Professor der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums Josef Storck;
für Zeichnen der menschlichen Figuren den Professor an der Akademie der bildenden Künste Director Eduard Engerth;
für das Modelliren den Professor an der Akademie der bildenden Künste Carl Radnitzky;
für die italienische und französische Sprache den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adolf Mussafia; endlich
für die letztgenannten beiden Abtheilungen die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren Dr. Carl Schröer, Alois Šembera, Dr. Franz Ritter von Miklosich und Johann Reméle für die betreffenden Unterrichtssprachen.

(Min.-Erlas vom 23. December 1872, Z. 13.428.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Dauer des Studienjahres 1872/3 zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie ernannt:

Zu Innsbruck:

als Präses den k. Sanitätsrath Dr. Josef Plašeller;

als Fachexaminatoren:

den Realschulprofessor in Innsbruck Alois Messmer;
den Gymnasialprofessor in Hall P. Hubert Riedl und den Docenten an der Handelsschule in Innsbruck August Schenk.

Zu Lemberg:

als Abtheilung der Gymnasiallehramts-Prüfungscommission:

als Präses den k. k. Hofrath Professor Dr. Eusebius Czerkawski;

als Fachexaminatoren:

den Lehrer der Stenographie Lubin Olewinski und
den Universitätslehrer Josef Polinski.

Zu Prag:

als Präses den k. k. Schulrath Dr. Wilhelm Kögler;

als Fachexaminatoren:

den Universitätslehrer Georg Grousky;
den Gymnasialprofessor Eduard Nowotny;
den Realschulprofessor Carl von Ott und den Professor an der deutschen Lehrerbildungsanstalt Josef Gukler.

Zu Wien:

als Präses den Director des stenographischen Bureaus im Abgeordnetenhause Leopold Conn;

als Fachexaminatoren:

den Lehrer der Stenographie Carl Faulmann;
den k. k. Rechnungsrath Rudolf Roynger;
den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Ernst Possanner von Ehrenthal und
den Dr. Gustav Winter.

(Min.-Erlass vom 23. December 1872, Z. 12.253.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der in Gemässheit der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872 (R. G. B. Nr. 50) in Innsbruck einzusetzenden Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen den Universitätsprofessor Dr. Alfons Huber und zu dessen Stellvertreter den Director der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck Eduard Scholz, dann zu Commissionsmitgliedern die Gymnasialprofessoren Dr. Josef Egger, Dr. Christian Lechleitner und Michael Lisch, die Realschulprofessoren Josef Durigg, Josef Weiler und Gabriel von Kaler, die Hauptlehrer Johann Bilck und Johann Hinterwaldner an der Lehrerbildungsanstalt und Martin Joachim an der Lehrerinnenbildungsanstalt, den Katecheten an der Lehrerbildungsanstalt Carl Moser und die Uebungsschullehrer Johann Nigg und Martin Spechtenhauser, endlich den akademischen Turnlehrer Franz Thurner, sämmtliche für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1874/5 ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. December 1872, Z. 15.463.)

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

Am Staats- Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohl instruirten Gesuche bis 25. Jänner im Wege der vorgesetzten Behörden beim k. k. krainischen Landesschulrathe in Laibach einzubringen.

Am Reichenberger Staats-Realgymnasium mit Oberrealschule kommen drei Lehrerstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Stelle für altclassische Philologie,
2. eine Stelle für deutsche Sprache als Hauptfach,
3. eine Stelle für französische Sprache.

Bewerber um dieselben haben ihre vorschriftsmässig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten Gesuche bis 20. Jänner bei der k. k. Landesschulbehörde in Böhmen einzubringen.

Am Staats-Realgymnasium in Tabor ist eine Lehrerstelle für classische Philologie, subsidiarisch für böhmische oder deutsche Sprache, mit dem systemisirten Gehalte von 800 fl. in Erledigung gelangt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 31. Jänner bei dem Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An dem dalmatinischen Staats-Gymnasium sind mehrere Lehrerstellen für classische Philologie, für deutsche Sprache, für Naturgeschichte, für Mathematik und Physik, für Geschichte und Geographie erledigt.

Die Bezüge sind die mit dem Gesetze vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) systemisirten Die Unterrichtssprache ist an einigen derselben italienisch, an anderen slavisch; es wird aber den Bewerbern der Vorzug gegeben, welche die Befähigung erhalten haben, mit beiden Sprachen den Unterricht zu ertheilen.

Bei den Staats-Realschulen sind gleichfalls Lehrerstellen für das linguistische, geographisch-geschichtliche Fach, sodann zwei Lehrerstellen für Naturwissenschaften erledigt, mit welchen die oberwähnten Bezüge verbunden sind. Die Unterrichtssprache ist gegenwärtig ausschliesslich die italienische, doch werden die Bewerber vorgezogen, welche die Befähigung erhalten haben, auch mit der slavischen Sprache den Unterricht zu ertheilen.

Die Bewerber um diese Stellen, für welche mit dem Gegenwärtigen der Concurs eröffnet wird, haben ihre wohl instruirten Gesuche entweder unmittelbar, oder wenn sie schon angestellt sind, durch die vorgesetzte Behörde an die Direction der Anstalt, wo sie angestellt zu werden wünschen, bis 31. Jänner gelangen zu lassen.

An der k. k. Oberrealschule in Olmütz, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Supplentenstelle für deutsche und eine für französische Sprache vom zweiten Semester d. J. zu besetzen. Anmeldungen haben bei der Direction der Lehranstalt zu geschehen.

An der Staats-Oberrealschule in Troppau ist eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen mit den im Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 10. Februar bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn ist eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 29) normirten Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. Jänner bei dem Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

An der Volksschule II. Gehaltskategorie in Lainz, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 22. Jänner im Wege der vorgesetzten Schulbehörde beim Ortsschulrathe in Lainz einzubringen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Hütteldorf ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. Jänner beim Ortsschulrathe in Hütteldorf einzubringen.

In Folge Vermehrung der Lehrkräfte kommen an der in der I. Classe stehenden Schule in Oberdöbling zwei,

an den in der II. Classe stehenden Schulen in Hernals fünfzehn, Währing fünf, Ottakring vier, Neulerchenfeld drei, Dornbach, Heiligenstadt und Nussdorf je eine Leh-

rer- oder Lehrerin-, eventuell Unterlehrer- oder Unterlehrerinstelle und in Neustift eine Industrielehrerinstelle zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Dienstesstellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche, welchen auch das von dem Bezirksschulrathe ihres dermaligen Dienstbezirkes ausgestellte Verwendungszeugniss beizuschliessen ist, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An den einclassigen Volksschulen III. Cl. in Viehofen und Schwarzenbach an der Pielach ist die Stelle des Schulleiters mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um eine dieser Dienstesstellen haben ihre documentirten Gesuche im gesetzlichen Wege bis Ende Jänner bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Im Schulbezirke Baden sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

An der Volksschule I. Cl. in Baden zwei Unterlehrerstellen, eine derselben als die eines ständigen Aushilfslehrers, Gehalt 500 fl., eventuell Remuneration 400 fl., Befähigung für den Turnunterricht wird besonders berücksichtigt.

An der Volksschule II. Cl. in Gumpoldskirchen eine Unterlehrerstelle, Gehalt 400 fl., eventuell 300 fl., Naturalwohnung.

An der Volksschule III. Cl. in Heiligenkreuz eine Lehrerstelle, Gehalt 400 fl., Ergänzung 100 fl., Naturalwohnung, zwei Klafter hartes Brennholz.

Termin bis 31. Jänner. Gesuche an den betreffenden Ortsschulrath.

Zur Besetzung nachstehender Lehrstellen wird hiermit der Concurs ausgeschrieben:

1. An der in die II. Gehaltsclasse eingereihten Bürgerschule zu Neunkirchen:

a) eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen, mit dem Bemerken, dass der für Bürgerschulen qualificirte Competent den Vorzug habe;

b) eine Unterlehrerstelle mit den systemisirten Bezügen.

2. An der in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Stang, Gerichtsbezirk Kirchschlag, eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen.

3. An der in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Kirchschlag eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 23. Jänner bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Ober-Stinkenbrunn ist die Oberlehrestelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 27. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Ober-Stinkenbrunn zu überreichen.

Bei der zweiclassigen Volksschule zu Seefeld ist eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle erledigt, womit bei ersterer ein Gehalt von 500 fl., bei letzterer die Remuneration von 250 fl. oder Gehalt von 300 fl. und der Genuss einer Freiwohnung verbunden, und in soferne diese Schule in die II. Classe versetzt wird, die systemmässige Gehaltserhöhung zu erwarten wäre.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche bis 28. Jänner im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Seefeld einzubringen.

Im Schulbezirke Horn sind nachstehende Lehrerstellen zu besetzen:

Die Stelle eines Lehrers in Sallapulka, Gehalt 400 fl., Ergänzung auf mindestens 500 fl. und freie Wohnung.

Gesuche bis 31. Jänner an das löbl. Chorherrenstift Herzogenburg als Präsentationsberechtigten zu senden.

Zweite Lehrerstelle in Fernegg mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. und der Gehaltsergänzung auf mindestens 500 fl., dann eines Wohnzimmers.

Gesuche bis 31. Jänner an das Cisterzienserstift Geras als Präsentationsberechtigten zu senden.

Oberösterreich.

An der zweiclassigen Volksschule zu Vichtwang ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Gehalt von 400 fl. jährlich, Naturalwohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im ordnungsmässigen Wege bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden bis 1. Februar einzubringen.

Nachdem sich um die erledigte Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Neukirchen innerhalb des Concurstermines kein Bewerber gefunden hat, so wird diese Stelle abermals ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Gehalt jährlicher 400 fl. und der Bezug der gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 2. Februar durch ihre vorgesetzte Schulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Braunau einbringen.

Die Unterlehrerstelle in Sandl mit einem Jahresgehalt von 400 fl. und den gesetzlichen Quinquennalzulagen nebst der freien Wohnung wird zur definitiven Besetzung neuerdings ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 8. Februar bei dem Landesschulrathe in Freistadt zu überreichen.

An den Volksschulen in Naarn, Kreuzen, Münzbach, St. Georgen an der Gusen und Guttau sind noch immer Unterlehrerstellen zu besetzen.

Mit jeder derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche, für jede Stelle abgesondert, im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. Februar bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Prametz ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung von 50 fl. bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste documentirten Gesuche bis 14. Februar bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Weisskirchen ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte mit der durch §. 17 des Schuleinrichtungsgesetzes gebotenen Beschränkung wird ausdrücklich in Aussicht genommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 19. Februar durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

Salzburg.

An der fünfclassigen Knaben-Volksschule bei St. Andrä in der Landeshauptstadt Salzburg ist eine Lehrerstelle, mit welcher der Gehalt von 800 fl. verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Ausweisen über Alter, Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung ausgestatteten, an den k. k. Landesschulrath von Salz-

burg zu richtenden Gesuche beim Ortsschulrathe der Stadt Salzburg, und zwar, falls dieselben bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 5. Februar einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Irrstorf, Gemeinde Strasswalchen, ist die Lehrerstelle, mit welcher nebst freier Wohnung der Gehalt von 500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, an den k. k. Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis Ende Jänner bei dem Ortsschulrathe in Irrstorf einzubringen.

Steiermark.

Im Schulbezirke Umgebung Graz kommen zu besetzen:

1. Eine Oberlehrer-, eventuell Unterlehrerstelle in Wundschuh, IV. Gehaltsstufe.
2. Eine Unterlehrerstelle in St Bartolomä an der Liebach, III. Gehaltsstufe.
3. Eine Unterlehrerstelle in Hausmannstetten, IV. Gehaltsstufe.
4. Eine Unterlehrerstelle in Maria Grün, III. Gehaltsstufe.

Unterlehrer erhalten über den normirten Jahresgehalt je eine jährliche Personalzulage von 60 fl. und freie Wohnung, bestehend aus einem Zimmer.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis Ende Jänner bei dem betreffenden Ortsschulrathe überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule im Pfarrorte Mitterndorf, Gerichtsbezirk Aussee, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl., der zehnpercentigen Quinquennalzulage und Naturalwohnung definitiv oder auch nur provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 4. Februar bei dem Ortsschulrathe in Mitterndorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Hieflau ist die Unterlehrerstelle mit 360 fl. Gehalt und freier Wohnung in Erledigung gekommen.

Auch weibliche Bewerberinnen, denen nebst Freiquartier eine Jahresbesoldung von 248 fl. und eventuell eine Remuneration von 80 fl. für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zugewendet wird, werden zur Competenz zugelassen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. Jänner im vorgeschriebenen Wege beim Ortsschulrathe in Hieflau einzubringen.

Böhmen.

An der dreiclassigen Volksschule in Mittel-Nixdorf ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. und 100 fl. Personalzulage und

an der zweiclassigen Volksschule zu Hielgersdorf eine Unterlehrerstelle mit 280 fl. und 170 fl. Personalzulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche bis 27. Jänner bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Im Schulbezirke Gablonz sind zu besetzen:
Eine Classenlehrerstelle in Johannesberg mit dem Gehalte von 500 fl.,
eine Classenlehrerstelle in Proschwitz mit dem Gehalte von 400 fl. und Zulage von 70 fl.;
ferner die Unterlehrerstellen in Untertannwald mit dem Gehalte von 350 fl. und Wohnung;
in Kokan und Neudorf mit dem Gehalte von je 280 fl., Zulage von 70 fl. und Wohnung;
und in Unterpolaum mit dem Gehalte von 280 fl. und Zulage von 70 fl.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 14. Februar beim betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

Im Landschulbezirke Brüx sind nachstehende Lehrstellen zu besetzen:

1. Eine Lehrerstelle an der siebenclassigen Volksschule in der Stadt Oberleutensdorf mit einem Gehalte von 600 fl.;

2. eine Unterlehrerstelle an derselben Schule mit 420 fl. Gehalt.

Ausserdem sind an verschiedenen Schulen dieses Bezirkes Unterlehrerstellen mit 350 fl., für weibliche Bewerberinnen mit 280 fl. Gehalt und Naturalwohnung zu besetzen

Bewerber und Bewerberinnen um eine der erstgenannten zwei Stellen haben ihre Gesuche bis 25. Jänner beim Ortsschulrathe in Oberleutensdorf, Competenten um eine andere Unterlehrerstelle aber direct beim k. k. Bezirksschulrathe einzubringen.

An der öffentlichen siebenclassigen Volksschule in der Stadt Asch ist eine Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. Februar bei dem Ortsschulrathe in Asch einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass, da dermalen auch die Stelle eines Cantors der evangelischen Kirchengemeinde in Asch erledigt ist, für Bewerber, welche die entsprechende Qualification nachzuweisen im Stande sind, die Aussicht vorhanden ist, auch den Cantorsposten zu erhalten, mit welchem eine abgesonderte Entlohnung von 300 fl. verbunden ist.

An der zweiclassigen Volksschule in Seeberg ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 280 fl. und einer Localzulage von 70 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 7. Februar bei dem Ortsschulrathe in Seeberg einbringen.

Mähren.

An der zu drei Classen erweiterten Volksschule in Lobnig, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 5. Februar im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Lobnig einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zechitz ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher die Bezüge der II. Gehaltsclasse verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 5. Februar im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Ortsschulrathe in Zechitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Gross-Triebendorf, Schulbezirk Hohenstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung versehenen Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bis Ende Jänner bei dem Ortsschulrathe in Gross-Triebendorf einzubringen.

An der Bürgerschule in Hohenstadt in den ersten drei Classen mit deutscher und slavischer, in den anderen fünf Classen mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, insbesondere das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. Februar bei dem Ortsschulrathe in Hohenstadt einzubringen.

An der fünfclassigen nach Geschlechtern abgetheilten Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadt Müglitz ist nebst der unterm 28. November 1872 ausgeschriebenen noch eine zweite Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit der Nachweisung über ihr Alter, Stand, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende Jänner beim Ortsschulrathe in Müglitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Karlsdorf, Schulbezirk Hohenstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse und freier Wohnung erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den Nachweisen über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende Jänner bei dem Ortsschulrathe in Karlsdorf bei Mährisch Rothwasser einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache in Lukawetz ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Nachweise des Alters, Stand, der Befähigung und bisherigen Verwendung belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. Februar bei dem Ortsschulrathe in Lukawetz einbringen.

An den Volksschulen der Stadt Iglau ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Competenzgesuche bis 10. Februar im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bei dem k. k. Bezirksschulrathe für die Stadt Iglau einbringen.

An der Bürgerschule in Müglitz mit deutscher Unterrichtssprache ist eine provisorische Aushilfslehrerstelle für den k. k. Bezirks-Schulinspector mit dem Gehalte von 400 fl. aus dem Normal-Schulfonde zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis Ende Jänner beim Ortsschulrathe in Müglitz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Wiesen, mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Wiesen einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Stadt-Liebau ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 10. Februar im Wege der vorgesetzten Behörde beim Ortsschulrathe in Stadt-Liebau einzubringen.

An den mit den Volksschulen zu Ober-Liebau (deutsche Unterrichtssprache), Benke (deutsche Unterrichtssprache), Böhm.-Eisenberg (deutsche und slavische Unterrichtssprache) und Krumpisch (slavische Unterrichtssprache) in Verbindung zu bringenden weiblichen Arbeitsschulen sind die Stellen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde in Erledigung gekommen.

Bewerberinnen um diese Stellen, mit welchen der Genuss einer vom k. k. Bezirksschulrathe nach Massgabe der Leistungen zu bestimmenden Remuneration verbunden sein wird, haben ihre wohlinstruirten Gesuche bis Ende Jänner bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Raubanin, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Jänner an den Ortsschulrath in Raubanin einzusenden.

An der Volksschule in Raschowitz ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Nachweise der Lehrbefähigung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Februar beim k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der Bürgerschule für Mädchen in Mähr.-Schönberg ist die Lehrerstelle für die mathematisch-naturwissenschaftliche Gruppe mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl. und den gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 1. Februar im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Ortsschulrathe in Mähr.-Schönberg zu überreichen.

Bewerkt wird, dass im Falle sich kein geeigneter Bewerber um diese Stelle finden sollte, ein Supplent für diesen Posten bestellt werden könne.

Schlesien.

An der sechsclassigen Volksschule in Wagstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 8. Februar bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Heidenpiltsch ist die Stelle eines in der dortigen Flachsgarn-Spinnfabrik exponirten Unterlehrers mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl., dem Bezuge eines jährlichen Gemeindebeitrages von 60 fl nebst freier Wohnung pr. 36 fl. und Beheizung pr. 14 fl., zusammen 350 fl., zu besetzen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 30. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Heidenpiltsch, Post Hof, einbringen.

An der fünfclassigen Volksschule in der Stadt Zuckmantel ist eine Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 500 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bis Ende Jänner bei dem Ortsschulrathe in Zuckmantel einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Klein-Kuntschitz (Freist. Bez.), mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung instruirten Gesuche, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. Februar bei dem Ortsschulrathe in Kl. Kuntschitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Reichwaldau, mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 31. Jänner beim Ortsschulrathe in Reichwaldau einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1873.

Nr. 7.

Gesetz vom 12. December 1872,

giltig für das Herzogthum Steiermark,

die Auftheilung der Schul-Concurrenzkosten betreffend.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Ueber die Abgrenzung des Schulsprengels einer jeden öffentlichen Volksschule (§. 9 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 15) ist vom k. k. Landesschulrathe eine

Einschulungsurkunde auszufertigen. In dieser Urkunde sind alle Gemeinden, Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser zu bezeichnen, welche in den Schulsprengel eingeschult werden.

Im Falle der Aenderung eines Schulsprengels ist eine neue Einschulungs-Urkunde auszufertigen.

Dem Landesausschusse und dem betreffenden Bezirks- und Ortsschulrathe ist je ein Exemplar der Einschulungs-Urkunde zu übergeben.

Art. II.

In welchem Verhältnisse die ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden zu den unbedeckten, im Jahresvoranschlage festgestellten Ausgaben des Ortsschulfondes beizutragen haben, wird durch den Auftheilungsmassstab bestimmt, welcher für jede öffentliche Volksschule nach Art. III und IV festzustellen, bei Aenderungen des Schulsprengels zu berichtigen und auf Verlangen auch nur einer der betheiligten Gemeinden nach je fünf Jahren zu erneuern ist.

Art. III.

Den betheiligten Ortsgemeinden steht es frei, diesen Auftheilungsmassstab durch ein Uebereinkommen festzustellen (§. 37 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 15).

Sollte bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ein solches Uebereinkommen noch nicht zu Stande gekommen sein, so hat der Ortsschulrath den Auftheilungsmassstab nach dem Verhältnisse der directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen des Schulsprengels festzustellen.

Art. IV.

Zu dem Ende hat der Ortsschulrath die auf den Schulsprengel entfallenden directen Steuern (die Hausclassen-, Hauszins- und Grundsteuer, dann die Erwerb- und Einkommensteuer) zu erheben und nach Verhältniss dieser Steuer sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen die Percente zu bestimmen, welche jede der betheiligten Gemeinden zu den Kosten des Ortsschulfondes beizutragen hat.

Eine Abschrift dieses Auftheilungsmassstabes ist dem Vorsteher jeder der betheiligten Ortsgemeinden zuzustellen, denen dagegen binnen 14 Tagen der Recurs an den Landesausschuss freisteht.

Je ein Exemplar des durch Uebereinkommen oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellten Auftheilungsmassstabes ist auch dem k. k. Landesschulrathe, dem Landesausschusse und dem Bezirksschulrathe vorzulegen.

Art. V.

Spätestens im Monate October jeden Jahres hat der Ortsschulrath nach Feststellung des Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben des Ortsschulfondes für das folgende Jahr die Auftheilung des allfälligen Abganges auf die betheiligten Gemeinden vorzunehmen.

In der ersten Hälfte des Monates November ist die auf jede Ortsgemeinde aufgetheilte Beitragsziffer vom Ortsschulrathe dem betreffenden Gemeindevorsteher mit dem Beisatze bekannt zu geben, dass gegen dieselbe die Beschwerde an den Landesausschuss durch 14 Tage offen stehe.

Art. VI.

Der Gemeindevorsteher hat den Schulbeitrag nach dem Ansatze des Ortsschulrathes in den Jahresvoranschlag der Ortsgemeinde auch dann aufzunehmen, wenn er den Recurs dagegen ergriffen hat.

Art. VII.

Die Schulbeiträge sind von der Gemeinde vierteljährig vorhinein in gleichen Raten an den Ortsschulfond abzuführen.

Geschieht dies nicht pünktlich, so hat die politische Behörde über Ansuchen des Ortsschulrathes gegen die Gemeinde und auf deren Kosten die Sequestration zu verhängen.

Art. VIII.

Wenn der Ortsschulrath Auslagen für Erwerbung von Realitäten, für Neu- oder Zubauten beschlossen hat, zu deren Deckung die Umlage einer Gemeinde auf mehr als sechzig Procent der gesammten directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen erhöht werden müsste, so ist der Gemeindeausschuss berechtigt, den auf die Gemeinde entfallenden Betrag für solche Erwerbungen, Neu- oder Zubauten in nicht mehr als zwanzig Jahresraten an den Ortsschulfond abzuführen, ist aber verpflichtet, die Raten landesüblich zu verzinsen.

Kommt hierüber zwischen der Gemeinde und dem Ortsschulrathe ein Uebereinkommen nicht zu Stande, so entscheidet über die Höhe und Zahl der Raten, sowie über den Zinsfuss der Landesausschuss.

Bleibt die Gemeinde mit einer Capitals- oder Zinsrate über einen Monat im Rückstande, so ist wie im Falle des Art. VII die politische Sequestration zu verhängen.

Art. IX.

Im Falle als eine oder mehrere Ortsgemeinden von dem im vorstehenden Art. VIII eingeräumten Rechte der Ratenzahlung Gebrauch machen, hat der Ortsschulrath die erforderlichen Summen durch Anlehen zu beschaffen und ist berechtigt, für Capital und Zinsen das Stammvermögen und die Einkünfte des Ortsschulfondes zu verpfänden. Die diesfalls auszufertigenden Schuldurkunden bedürfen aber der Bestätiguug des Landesausschusses.

Art. X.

Bleibt im Falle des vorstehenden Artikels IX der Ortsschulfond mit einer Capitals- oder Zinsenrate über einen Monat im Rückstande, so ist über denselben und auf dessen Kosten für die Dauer des Säumnisses über Begehren des Darlehengebers von der politischen Behörde die Sequestration zu verhängen.

Von jeder solchen Sequestration ist der betreffende Bezirksschulrath und der k. k. Landesschulrath zu verständigen.

Art. XI.

Von der Wirksamkeit dieses Gesetzes sind diejenigen Städte ausgenommen, welche ein besonderes Gemeindestatut besitzen.

Art. XII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Unterrichtes und des Innern beauftragt.

Gödöllö, am 22. December 1872.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 8.

Gesetz vom 19. December 1872,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

betreffend die Realschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Zweck der Realschule ist:

1. mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplin eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren, als die Volks- und Bürgerschule zu bieten vermag;
2. für die auf diesen Disciplinen beruhenden höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.) vorzubereiten.

§. 2.

Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet, und zerfallen in vierclassige Unter- und dreiclassige Oberrealschulen.

§. 3.

Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 4.

Mit den Realschulen können mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcurse zur Ertheilung eines commerciellen, gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

§. 5.

Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatschulen; als öffentliche gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen.

§. 6.

Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben bedürfen daher der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche österreichische Staatsbürger sind und ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 7.

Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den vom Lande, von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden,

wenn ihre Einrichtung nicht in wesentlichen Punkten von der für die staatlichen Lehranstalten vorgeschriebenen abweicht, und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrathes eingeholt wird (§. 23).

§. 8.

Der Minister für Cultus und Unterricht kann die Entfernung eines untauglichen Directors oder Lehrers jeder derartigen Lehranstalt fordern, und im Falle der Nichtbefolgung der Anstalt das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse entziehen. Der Minister kann auch eine Realschule sofort schliessen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

§. 9.

Die von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten, welche im Besitze des Rechtes sind, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, können aus Landesmitteln eine Unterstützung erhalten, falls die Nothwendigkeit eines ungeschmälerten Fortbestandes derselben nachgewiesen ist, und das in gleicher Höhe wie für Staatsrealschulen festgesetzte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln der Anstalt zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.

II. Lehrgegenstände.

§. 10.

Die Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

a) Religionslehre;
b) Sprachen, und zwar: die Landessprachen, ferner die deutsche und französische Sprache;
c) Geschichte und vaterländische Verfassungslehre;
d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie);
e) darstellende Geometrie;
f) Erdkunde;
g) Naturgeschichte;
h) Physik;
i) Chemie;
k) geometrisches und Freihandzeichnen;
l) Turnen.

§. 11.

Ausserdem können nachstehende Gegenstände gelehrt werden:

Die englische Sprache, Modelliren, Kalligraphie, Stenographie, Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums eingeführt werden.

§. 12.

Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält. Tragen hiezu mehrere bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung, und in Ermanglung einer solchen durch den Ausspruch des Unterrichtsministers festgestellt.

§. 13.

Für jeden Schüler sind alle in §. 10 aufgezählten Gegenstände obligat, nur was die sub lit. *b* aufgeführten Sprachen betrifft, hat jeder Schüler neben der Unterrichtssprache zwei derselben zu erlernen, welche durch seine Eltern oder Vormünder gewählt werden.

Die Eltern oder Vormünder bestimmen auch mit Zustimmung des Lehrkörpers, ob und welche freie Lehrgegenstände ein Schüler zu erlernen hat; die so bezeichneten freien Gegenstände treten sodann für diesen Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände; der Unterricht im Schönschreiben kann einzelnen Schülern vom Lehrkörper als obligat aufgetragen werden.

III. Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 14.

Die regelmässige Aufnahme der Schüler findet im Herbste, unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende 10. (zehnte) Lebensjahr;
2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Zur Aufnahme in eine höhere Classe:

1. das entsprechende Lebensalter,
2. der Nachweis der Vorkenntnisse,

welche durch das Zeugniss einer öffentlichen Realschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder über die erfolgreiche Zurücklegung der nächstvorhergehenden Classe, eventuell durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

§. 15.

Wenn Schüler während des Schuljahres die Aufnahme in eine Realschule ansuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedluug der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 16.

Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über fünfzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler in einem dreijährigen Durchschnitte sechzig erreicht hat, darf die Aufnahme von mehr als fünfzig Schülern in die betreffende Classe nur in der Voraussetzung stattfinden, dass Parallel - Abtheilungen errichtet werden.

§. 17.

Semestral- und Jahresprüfungen finden für ordentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächsthöheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Stellt sich bei derselben ein ungenügender Erfolg bezüglich eines einzigen Gegenstandes heraus, so kann der Lehrkörper dem Schüler die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilen, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 18.

Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Externe, welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche oder Privatschüler angehören, können zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

IV. Lehrkräfte.

§. 19.

Die Befähigung der Lehrer für Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Commissionen betraut sind.

Nur diejenigen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniss erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

§. 20.

Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch 12, an einer vierclassigen Unterrealschule noch 7 wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

Eine Vermehrung der Lehrkräfte nach Massgabe des Bedürfnisses ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 21.

Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§. 22.

Der Director ist an vollständigen Realschulen zu sechs bis acht, an Unterrealschulen zu acht bis zehn wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern der wissenschaftlichen Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 und jenen des Freihandzeichnens nicht mehr als 24 wöchentliche Unterrichtsstunden zugewiesen werden.

§. 23.

Die Ernennung der Directoren und wirklichen Lehrer erfolgt bei Staatsschulen durch den Minister für Cultus und Unterricht. An allen öffentlichen Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, bedarf die Ernennung der Directoren und wirklichen Lehrer der Bestätigung durch den Landesschulrath, welcher aber nur das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zu prüfen hat (§. 19).

Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staatsschulen vom Landesschulrathe bestellt, bei anderen öffentlichen Realschulen von demselben bestätigt.

Schlussbestimmung.

§. 24.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Feststellung der Uebergangsbestimmungen betraut.

Wien, am 19. December 1872.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 9.

Gesetz vom 5. Jänner 1873,

wodurch die §§. 6 und 8 des Landesgesetzes vom 28. Februar 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Schlesien abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Ober- und Niederschlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 6 und 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen werden abgeändert, wie folgt:

§. 6.

Das Ernennungsrecht steht der Schulgemeinde zu, welche dasselbe durch ihre Vertretung ausübt (§. 41 alinea 2 des Gesetzes über Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen).

Wenn eine Schulgemeinde in den letzt abgelaufenen 5 Jahren durch 3 Jahre eine Beihilfe zur Lehrerdotation aus Landesmitteln bezogen hat, so übt das Präsentationsrecht die Schulgemeinde-Vertretung in Gemeinschaft mit dem schlesischen Landesausschusse aus.

§. 8.

Die Schulgemeinde wählt innerhalb 4 Wochen, ohne an das Gutachten der Ortsschulbehörde gebunden zu sein, den ihr am meisten geeignet erscheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der betreffenden Acten sofort durch den Bezirksschulrath der Landesschulbehörde an. In den Fällen des vorstehenden §. 6 alinea 2 geschieht die Präsentation in der Art, dass die Gemeinde den Lehrer vorschlägt und der Landesschulrath erst nach Zustimmung des Landesausschusses sein Bestätigungsrecht übt.

Artikel II.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben ist der Unterrichtsminister beauftragt.

Wien, am 5. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 10.

Gesetz vom 5. Jänner 1873,

betreffend die Bestimmung der für die Lehrerconferenzen in Schlesien erforderlichen Kosten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrer-Conferenzen einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen, ferner die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landes-Conferenzen werden aus Landesmitteln bestritten.

Die Höhe der Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder wird vom Landesausschusse nach Einvernehmung des Landesschulrathes bestimmt.

Wien, am 5. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 11.

Gesetz vom 13. Jänner 1873,

womit der §. 9 des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1870 für Oberösterreich, betreffend die Errichtung und Erhaltung dreiclassiger Bürgerschulen, abgeändert wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der §. 9 des genannten Gesetzes hat zu lauten:

§. 9.

Die Besoldung des Directors wird auf 1000 fl., jene der Lehrer auf 800 fl., jene der Unterlehrer auf 500 fl. jährlich festgestellt.

Ausserdem beziehen sowohl der Director, als die Lehrer und Unterlehrer die im Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrer festgesetzten Dienstesalter-Zulagen von fünf zu fünf Jahren.

Die Directoren jener Bürgerschulen, welche mit fünfclassigen Volksschulen verbunden sind, haben Anspruch auf 100 fl. Gehaltszulage (§. 15, alinea 2 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen).

Wien, den 13. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 12.

Gesetz vom 13. Jänner 1873,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

betreffend die Vereinigung der Ortsschulräthe mit den Bezirksschulräthen in Städten mit eigenem Gemeindestatute in Oberösterreich.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 7, Absatz 4 des Landesgesetzes vom 21. Februar 1870, betreffend die Schulaufsicht, hat ausser Wirksamkeit zu treten.

§. 2.

Der §. 20 desselben Landesgesetzes hat in seiner dermaligen Fassung ausser Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

„In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, ist zur Besorgung der dem Ortsschulrathe und dem Bezirksschulrathe zustehenden Functionen ein Stadtschulrath zu bestellen und treten bei der Zusammensetzung dieses Stadtschulrathes folgende Bestimmungen ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Stadtschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

b) Jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 100 beträgt, ist im Stadtschulrathe durch einen Religionslehrer, die israelitische Cultusgemeinde durch ihren Vorsteher zu vertreten.

„Zur Wahrnehmung der Interessen des religiösen Unterrichtes jener Bewohner des Stadtgemeindebezirkes, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Schulrathes angehört, wählt der Letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

c) Zwei Lehrer als Fachmänner, von denen der Eine vom Landesschulrathe ernannt, der Andere von der Lehrerversammlung des Stadtgemeindebezirkes ausgewählt wird, treten als Mitglieder ein.

d) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte oder aus den anderen, zur Gemeindevertretung Wählbaren, vier Mitglieder des Stadtschulrathes.

Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Stadtschulrathe nach sich."

§. 3.

Hiernach sind alle auf die Functionen des Ortsschulrathes und des Bezirksschulrathes bezüglichen Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes in sinngemässe Anwendung zu bringen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, 13. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 13.

Gesetz vom 13. Jänner 1873,

wirksam für das Herzogthum Bukowina,

betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in der Bukowina vorkommenden Verlassenschaften.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Bukowina finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Von jeder im Herzogthume Bukowina vorkommenden Verlassenschaft ist, wenn der reine Nachlass die Summe von 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag für den Bukowina'er Landesschulfond als gesetzliches Vermächtniss zu Gunsten der öffentlichen Volksschulen einzuheben.

§. 2.

Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlass nicht mehr als 1000 fl. beträgt, mit der fixen Gebühr von Einem Gulden Oe. W. zu entrichten.

§. 3.

Uebersteigt der reine Nachlass 1000 fl. Oe. W., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden:

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse

über 1000 fl.	bis einschlüssig	5000 fl.	von jedem Hundert mit	25	kr. ö. W.
„ 5000 „	„ „	10.000 „	„ „ „ „	30	„ „ „
„ 10.000 „	„ „	20.000 „	„ „ „ „	35	„ „ „
und „ 20.000 „			von jedem Hundert mit	40	„ „ „

zu entrichten.

Wenn weder ein Notherbe noch ein Ehegatte als Erben eintreten, so wird der nach dem vorliegenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um fünfzig Percent erhöht. Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes massgebend, sind jedoch bei Berechnung der Gebühr nicht in Anschlag zu bringen.

§. 4.

Der Werth des ausser den Grenzen des Landes Bukowina liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht berücksichtigt.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 5.

Der Betrag von Legaten oder Erbtheilen zu Gunsten von öffentlichen Volksschulen, für welche dieser Schulbeitrag zu verwenden ist (§. 1), wird in den zu entrichtenden Schulbeitrag eingerechnet.

§. 6.

Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung des Bukowina'er Landesschulfondes von denselben Behörden bemessen und in derselben Art eingehoben, von welchen bisher die Verlassenschaftstaxe für den Normalschulfond bemessen und eingehoben wurde.

§. 7.

Das Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1808, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren diesen Gegenstand betreffenden und mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Verordnungen und Bestimmungen treten in der Bukowina ausser Wirksamkeit.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erfolgt, Anwendung.

§. 9.

Die Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 13. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p. **Glaser** m. p. **Pretis** m. p.

Nr. 14.

Gesetz vom 14. Jänner 1873,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

betreffend die Bestreitung der Kosten der Abhaltung der Bezirks- und Landesconferenzen der Volksschullehrer in Oberösterreich.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Kosten der Abhaltung von Bezirksconferenzen der Volksschullehrer, einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenbeiträge, sowie die Reisekostenbeiträge und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen werden aus dem Landesschulfonde bestritten.

§. 2.

Den zu den Bezirksconferenzen erschienenen Lehrindividuen wird, falls ihr Wohnort von dem Orte der Bezirksconferenzen mehr als eine halbe Meile entfernt ist, ein Reisekostenbeitrag ausbezahlt mit 25 kr. per halbe Meile der Hinreise und 25 kr. per halbe Meile der Rückreise.

§. 3.

Die bei den Landesconferenzen erschienenen Abgeordneten der Bezirksconferenzen erhalten unter gleichen Bedingungen den gleichen Reisekostenbeitrag (§. 2) und nebstdem für die Dauer der Conferenz ein Taggeld von zwei Gulden österreichischer Währung.

Wien, am 14. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 15.

Gesetz vom 18. Jänner 1873,

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

wodurch die §§. 20, 21, 30, 31, 34 und 87 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Salzburg, beziehungsweise des Landesgesetzes vom 27. November 1871 abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die §§. 20, 21, 30, 31, 34 und 87 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Salzburg, beziehungsweise des Landesgesetzes vom 27. November 1871 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung ausser Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten:

§. 20.

Der feste Jahresgehalt, welchen ein Lehrer an den öffentlichen Volksschulen der Stadtgemeinden Salzburg und Hallein anzusprechen hat, beträgt 800 fl.

Die übrigen Schulgemeinden des Landes Salzburg (mit Ausschluss der Landeshauptstadt Salzburg und der Stadt Hallein) werden, um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch hat, nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in vier Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne dass dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 21.

Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der ersten (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt sechshundert Gulden, in Gemeinden der zweiten Classe fünfhundert Gulden, in Gemeinden der dritten Classe vierhundert und fünfzig Gulden und in der vierten Classe vierhundert Gulden.

§. 30.

Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche in den Stadtgemeinden Salzburg und Hallein und in den Gemeinden der ersten und zweiten Gehaltsclasse für Ersteren dreihundert, für Letzteren zweihundert Gulden, in den

Gemeinden der dritten und vierten Gehaltsclasse für Ersteren zweihundert, für Letzteren einhundert Gulden beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 31.

Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm womöglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist.

Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in den Städten Salzburg und Hallein und den Gemeinden der ersten und zweiten Gehaltsclasse mit 30%, in Gemeinden der dritten und vierten Gehaltsclasse mit 20% des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 21) zu bemessen ist.

§. 34.

Der Jahresgehalt eines Unterlehrers an den Volksschulen der Stadtgemeinden Salzburg und Hallein beträgt fünfhundert Gulden.

Alle übrigen an den öffentlichen Schulen angestellten Unterlehrer beziehen einen Jahresgehalt von vierhundert Gulden.

§. 87.

Die Bestimmung des §. 29 des vorstehenden Gesetzes hinsichtlich der Dienstalterszulage, dann die Bestimmung des IV. Abschnittes des vorstehenden Gesetzes, betreffend die Versetzung der Lehrer in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, finden nur auf jene Lehrer oder Unterlehrer Anwendung, welche nach der im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 erlangten Lehrbefähigung nach den Bestimmungen des 1. Abschnittes des vorstehenden Gesetzes angestellt worden sind.

Auf die bereits angestellten Lehrer und Unterlehrer findet der §. 29 und der IV. Abschnitt des vorstehenden Gesetzes nur dann Anwendung, wenn sie sich der Lehrbefähigungsprüfung im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 mit Erfolg unterzogen haben, oder wenn sie nach ausgewiesener 15jähriger zufriedenstellender Dienstleistung an öffentlichen Volksschulen als Lehrer oder Unterlehrer (Schulgehilfen), auf Grund der Erhebungen vom Landesschulrathe, als im Lehrfache tüchtig anerkannt werden; es kann jedoch in beiden Fällen auf Grundlage früherer Dienstjahre bis zum Tage der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung, beziehungsweise bis zum Tage der Zuerkennung nur Eine Quinquennalzulage erworben werden.

Hinsichtlich der Ruhegenüsse jener bereits angestellten Lehrer, bei welchen die vorstehenden Bedingungen nicht vorhanden sind, sowie hinsichtlich der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, wird während der obigen 10 Jahre der letztgenossene Gehalt, jedoch ohne Einrechnung von Dienstalterszulagen zur Grundlage genommen, auch wird hiebei die in den Gehalt eingerechnete Hälfte des allenfalls mitversehenen Messnerdienstes in Anrechnung gebracht.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mein Unterrichtsminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 18. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 16.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, vom 10. Jänner 1873, Z. 10.517,

an alle Länderchefs,

betreffend die Verrechnung der den Directionen der Staatsmittelschulen und staatlichen Lehrerbildungsanstalten aus Staatsmitteln zugewiesenen Geldverläge.

Bei Verrechnung der Geldverläge, welche den Directionen der Staatsmittelschulen und staatlichen Lehrerbildungsanstalten von Jahr zu Jahr für Rechnung der durch das Finanzgesetz bewilligten Credite aus Staatsmitteln zugewiesen werden, wurde bisher fast durchgehends das Schuljahr als Verrechnungsjahr angenommen. Da dieser Vorgang jedoch mit den allgemeinen Verrechnungsvorschriften nicht im Einklange steht, sind vom Jahre 1873 angefangen die Rechnungen über die Verwendung jener Verläge stets für das **Solarjahr** zu legen, für welches die Verläge bestimmt und angewiesen wurden.

Was die am Schlusse eines Solarjahres verbleibenden baaren Geldreste anbelangt, gestatte ich, dass dieselben noch in den ersten fünf Monaten des nächstfolgenden Jahres, jedoch nur zu Auslagen für den Dienst des Vorjahres verwendet werden, in welchem Falle für diese Periode eine Nachtragsrechnung zu legen ist. Von dieser Ermächtigung kann so lange Gebrauch gemacht werden, als dem Unterrichtsministerium durch das Finanzgesetz das Recht eingeräumt wird, über die bezüglichen Credite auch noch während der ersten Hälfte des nächstfolgenden Solarjahres zu verfügen.

Die Uebertragung des mit Ende eines Solarjahres etwa verbliebenen Abganges in die nächste Jahresrechnung ist ganz unstatthaft. Ergibt sich ein solcher Abgang und erscheint derselbe auch genügend gerechtfertigt, muss für dessen Bedeckung in anderer Weise gesorgt werden, zu welchem Ende besondere Anträge an das Ministerium zu erstatten sein werden.

Nr. 17.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Jänner 1873, Z. 380,

an sämmtliche Landesschulräthe und die Statthalter für Küstenland und Tirol,

betreffend die Privatanstalten, welche Unterricht in den Gegenständen des Gymnasiums oder der Realschule ertheilen.

Wiederholt vorgekommene Versuche, die Bestimmungen der §§. 4—8 der kais. Verordnung vom 27. Juni 1850 (R. G. B. Nr. 309) zu umgehen, bestimmen mich, es als unstatthaft zu erklären, dass eine Anstalt, welche den Namen eines Gymnasiums oder einer Realschule zu führen nicht berechtigt ist, die Classen, in welche sie ihren Unterricht gliedert, als Gymnasial- oder als Realschulclassen bezeichne.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass jede Privatanstalt, welche in den Lehrfächern des Gymnasiums oder der Realschule Unterricht ertheilt, sie mag den

Namen eines Gymnasiums oder einer Realschule führen oder nicht, nach §. 14 der obgedachten kais. Verordnung, ihren Schülern staatsgiltige Zeugnisse zu ertheilen, insolange nicht berechtigt ist, als ihr dieses Recht nicht ausdrücklich verliehen wurde, weshalb der Ministerialerlass vom 10. Juni 1871, Z. 5332, neuerlich in Erinnerung zu bringen ist.

Um schliesslich der Regierung die Möglichkeit zu sichern, sich im Sinne des §. 12 derselben Verordnung von dem Zustande jeder solchen nicht mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt genaue Kenntnisse zu verschaffen, hat die Landesschulbehörde jene öffentliche Lehranstalt zu bezeichnen, an welcher die Schüler der Privatanstalt sich der Prüfung zur Erlangung staatsgiltiger Zeugnisse unterziehen können, wobei es zur Ermöglichung einer richtigen Beurtheilung der Leistungen der fraglichen Privatanstalt nothwendig erscheint, sämmtliche Zöglinge derselben an die nämliche öffentliche Lehranstalt zu verweisen und Ausnahmen nur in speciell begründeten Fällen zuzulassen.

Am Schlusse jedes Schuljahres sind die bei diesen Prüfungen sich ergebenden Wahrnehmungen über die bezügliche Privatanstalt zu meiner Kenntniss zu bringen.

Nr. 18.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus nnd Unterricht vom 15. Jänner 1873, Z. 346,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend die Behandlung von Zuschriften und Dienstpacketen inländischer Behörden und Aemter an k. und k. Missionen und Consularämter im Auslande.

Das k. und k. Ministerium des Aeussern hat mit dem k. k. Handelsministerium die Vereinbarung getroffen, dass die inländischen Behörden und Aemter ihre Zuschriften und Dienstpackete an die k. und k. Missionen und Consularämter im Auslande bei der Aufgabe zu frankiren haben und dass eine Ausnahme nur bezüglich jener Sendungen stattzufinden hat, welche an die k. und k. Vertretungsbehörden in Rumänien und in jenen Orten der Türkei, in welchen k. und k. Postämter aufgestellt sind, gerichtet werden, da diese an die Bestimmungsorte portofrei ausgefolgt werden.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass im Monate Mai 1873 eine Expedition zum Zwecke der Untersuchung der altgriechischen Ruinen auf der Insel Samothrake durch den ordentlichen Professor der classischen Archäologie an der Universität zu Wien, Dr. Alexander Conze, den Architekten und Docenten an der Kunstgewerbeschule des Museums für Kunst und Industrie, Alois Hauser, und den Architekten und ausserordentlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien, Georg Niemann, unter der Leitung des erstgenannten vorgenommen werde.

(Min.-Erlass vom 22. Jänner 1873, Z. 747.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der neuerrichteten Communal-Unterrealschule zu Kremsier vom Schuljahre 1872/3 ab, vorläufig auf drei Jahre, das Oeffentlichkeitsrecht verliehen und den Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Dienstzeit der Directoren und Lehrer

zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und der Communal-Unterrealschule zu Kremsier andererseits im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) anerkannt.

(Min.-Erlass vom 13. Jänner 1873, Z. 11.497.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom Stifte Klosterneuburg erhaltenen Privat-Volksschule in Klosterneuburg das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 4. Jänner 1873, Z. 16.614 ex 1872.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule der Schulschwestern zu Einsiedl in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 10. Jänner 1873, Z. 16.534.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatmädchenschule der barmherzigen Schwestern zu Ebenzweier das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 10. Jänner 1873, Z. 15.387.)

Das Ministerium für Cultus und Unterricht veranstaltet eine *Vorausstellung aller jener Objecte, welche für die Collectiv-Ausstellung von Unterrichtsmitteln in der Gruppe XXVI b der Weltausstellung angemeldet wurden.*

Die Vorausstellung findet zu Anfang März in den Räumlichkeiten des k. k. Obergymnasiums, Wien, IX. Bezirk, Wasagasse 10, statt, wohin die Ausstellungsobjecte mit Beigabe genauer Verzeichnisse vom 1. bis längstens 15. Februar abzuliefern sind.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Das im Verlage von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien erschienene Lesebuch für die oberen Classen der Landschulen von A. Chr. Jessen (geb. 70 kr.) wird als ein allgemein zum Lehrgebrauche zugelassenes Lehrbuch nachträglich in das, mit Ministerialerlass vom 7. October 1872, Z. 4967 (Verordnungsblatt 1872, S. 484) kundgemachte Verzeichniss aufgenommen.

(Min.-Erlass vom 10. Jänner 1873, Z. 16.319.)

Kořinek's „Cvičebná kniha ku překládáni z češtiny na řecky" (Uebungsbuch beim Uebersetzen aus dem Böhmischen ins Griechische) (Prag, Kober) wird zum Lehrgebrauche in den Oberclassen der Gymnasien und Realgymnasien mit böhmischer Lehrsprache allgemein zugelassen. Der Preis eines Exemplares ist 1 fl.

(Min.-Erlass vom 15. Jänner 1873, Z. 15.439.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. December 1872 dem bisherigen Director des gräflich Löwenburg'schen Convictes, Gymnasialprofessor und Piaristen - Ordenspriester Johann Czermak, in Anerkennung seiner vieljährigen erspriesslichen Wirksamkeit im Lehr- und Erziehungsfache das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 9. Jänner 1873, Z. 15.)

Seine k. u. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Jänner l. J. den Director der theresianischen Akademie, Regierungsrath Dr. Alexander Ritter von Pawlowski, den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 21. Jänner 1873, Z. 14/C. U. M.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. December 1872 den Professor der Theologie an der Diöcesan-Lehranstalt zu Trient, Josef Wieser, zum Probste und Stadtpfarrer in Bozen allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 4. Jänner 1873, Z. 16.623.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Jänner l. J. am griech. kath. Metropolitan-Capitel zu Lemberg

den Domherrn Michael Ritter von Malinowski zum Domdechant;
den Domherrn Anton Pietruszewicz zum Domcustos, dann
den Domherrn Johann Zukowski zum Domscholasticus, endlich
den Dechant und Pfarrer in Rozsochaz Michael Sięgalewicz zum Domkanzler; ferner
zu Gremial-Domherren desselben Metropolitan-Capitels:
den Vice-Dechant und Pfarrer in Cisow, Leo Hoterowski, dann
den gr. kath. Feldkaplan Anton Wikowicz und
den Cooperator der gr. kath. Pfarre St. Barbara in Wien, Ładislaus Baerynski

allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 15. Jänner 1873, Z. 482.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. December 1872 den ausserordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an der Universität in Lemberg, Dr. Xaver Liske, zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Verordnung vom 31. December 1872, Z. 16.466.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Jänner l. J. dem emeritirten Professor des Meraner Gymnasiums, Pater Pius Zingerle, in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Thätigkeit im Lehramte taxfrei den Titel und Charakter eines Schulrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 28. Jänner 1873, Z. 170.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Jänner l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass der zum ordentlichen Professor der systematischen Botanik und Director des botanischen Gartens an der Prager Universität ernannte Dr. Anton Kerner auf seinem bisherigen Dienstesposten an der Universität in Innsbruck belassen werde.

(Min.-Erlass vom 17. Jänner 1873, Z. 671.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. Oberfinanzrath und pensionirten ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Johann Chlupp Ritter von Chlonau zum Vicepräses der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Prag ernannt.

(Min.-Erlass vom 8. Jänner 1873, Z. 11.010.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Privatdocenten der Chemie an der Wiener technischen Hochschule, Dr. Erwin Freiherrn von Sommaruga, zum Adjuncten bei dem chemischen Laboratorium der Universität zu Wien ernannt.

(Min.-Verordnung vom 6. Jänner 1873, Z. 16.617.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Inspection der Volksschulen des Bezirkes Freistadt in Oberösterreich für den Rest der gesetzlichen Functionsdauer der oberösterreichischen Bezirks-Schulinspectoren dem Gymnasialdirector Adolf Weichselmann in Freistadt übertragen.
(Min.-Erlass vom 30. December 1872, Z. 15.388.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der Staatsrealschule zu Innsbruck, Heinrich von Schmuck, zum wirklichen Religionslehrer an dieser Lehranstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 4. Jänner 1873, Z. 11.948.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Johann Lepot zum wirklichen Lehrer am Staats-Realgymnasium zu Weidenau ernannt.
(Min.-Erlass vom 12. Jänner 1873, Z. 433.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an dem k. k. Taubstummen - Institute in Wien zu besetzenden Lehrerstellen den Unterlehrern dieses Institutes: Josef Knoth und Michael Wastl, dann dem Unterlehrer Ludwig Hahn in Rudolfsheim in definitiver Weise; ferner den Taubstummenlehrern Anton Köhler in Leitmeritz, Johann Pabisch und Franz Horak in Wien in provisorischer Weise verliehen.
(Min.-Erlass vom 17. Jänner 1873, Z. 12.568.)

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

An der n. ö. Landes-Oberrealschule in Krems kommt eine Professorsstelle für Mathematik und Physik, dann an der n. ö. Landes-Oberrealschule in Wr. Neustadt eine Professorsstelle für Mathematik und darstellende Geometrie, eventuell für Mathematik und Physik zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., ein jährliches Quartiergeld von 150 fl. der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen à 200 fl., dann auf Pensionirung nach dem diesfalls für die n. ö. Landesbeamten geltenden Normale verbunden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass gleich dem Gehalte auch Quinquennalzulagen bei dem Pensionsausmasse anrechenbar sind, und im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 die Reduprocität mit Staatsanstalten und bedingungsweise auch mit Landes- und Communal - Anstalten beobachtet wird.

Jeder als Professor an eine n. ö. Landesmittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten, insbesondere mit dem Lehrbefähigungszeugnisse belegten und für jede Lehrstelle abgesondert zu überreichenden Gesuche bis 15. Februar bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13, einzubringen.

An der Landes-Unterrealschule in Teltsch, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte vom zweiten Semester d. J. zu besetzen. Anmeldungen haben bei der Direction der Lehranstalt zu geschehen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

An der städtischen Volksschule für Knaben im VIII. Bezirke, Strozzigasse Nr. 8, ist die Oberlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ausser dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen der Gehalt von jährlichen 700 fl., eine Functionszulage von jährlich 200 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden.

Zur Besetzung dieser Stelle wird deshalb hiemit der Concurs ausgeschrieben, und es haben diejenigen, welche sie zu erlangen wünschen, und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden, ihre mit den Ausweisen über Alter, Lehrbefähigung und bereits geleistete Schuldienste versehenen Gesuche bis 16. Februar bei dem Ortsschulrathe des VIII. Bezirkes zu überreichen.

Auf verspätete oder nicht gehörig belegte Gesuche kann kein Bedacht genommen werden.

An der Volksschule III. Gehaltskategorie in Hetzendorf, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde beim Ortsschulrathe in Hetzendorf einzubringen.

An der Volksschule im Curorte Kierling bei Klosterneuburg, deren Rangirung in die II. Gehaltskategorie beantragt ist, ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen, dem Genusse einer Naturalwohnung, einer halben Klafter Holz und einer Zulage von 50 fl. aus Gemeindemitteln zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege beim Ortsschulrathe in Kierling einzubringen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Nieder-Kreuzstetten ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell Gehaltserhöhung von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 13. Februar bei dem Ortsschulrathe in Nieder-Kreuzstetten zu überreichen.

An der Volksschule III. Cl. in Seyring ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell Gehaltsergänzung von 100 fl., von der Gemeinde 100 fl. Zulage und dem Anspruche auf Naturalwohnung und Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Dienstesstellen haben ihre documentirten Gesuche im gesetzlichen Wege bis 20. Februar bei dem Ortsschulrathe zu Seyring einzubringen.

An der Volksschule II. Cl. in Floridsdorf ist eine Lehrerstelle, Gehalt 400 fl., eventuell Gehaltsergänzung von 100 fl. und Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 20. Februar beim Ortsschulrathe zu Floridsdorf einzubringen.

An der Volksschule III. Classe in Bockfliess ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell Gehaltsergänzung 100 fl. und dem Anspruche auf Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. Februar beim Ortsschulrathe in Bockfliess einzubringen.

Im Schulbezirke St. Pölten sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

Die Oberlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Kasten mit Naturalwohnung, 400 fl. Gehalt, 50 fl. Functionszulage, den gesetzlichen Alterszulagen, beziehungsweise Ergänzungszulagen bis 500 fl.

Die zweiten Lehrerstellen an den dreiclassigen Volksschulen in Pyhra, Böhmkirchen und Hafnerbach mit einem Naturalquartier, 400 fl. Gehalt, Alterszulagen, beziehungsweise Ergänzungszulagen auf 500 fl.

Bewerber haben ausser den erforderlichen Documenten auch ein gerichtsärztliches Zeugniss über ihre Gesundheit beizubringen und dieselben bei den betreffenden Ortsschulräthen bis 10. Februar durch ihren Bezirksschulrath einzureichen.

In demselben Schulbezirke sind Unterlehrerstellen in folgenden Schulorten zu besetzen:

Reidling, Würmla (Gerichtsbezirk Atzenbrugg), St. Andrä a. d. Traisen, Kapelln, Nussdorf, Obritzberg, Weisskirchen (Bezirk Herzogenburg), Rabenstein (Bezirk Kirchberg a. d. Pielach), Altlengbach, Neulengbach (dreiclassig, Bezirk Neulengbach), Pöchlarn (dreiclassig, Bezirk Melk), St. Georgen am Steinfelde, Gerersdorf, Hafnerbach, Markersdorf an der Pielach, Michelbach, Stössing und Wilhelmsburg (vierclassig).

Mit jeder dieser Stellen ist der Genuss einer Naturalwohnung und der Gesammtbezug von 350 fl. für Unterlehrer mit Reifezeugniss (250 fl. Remuneration und 100 fl. Personalzulage), oder von 400 fl. für Unterlehrer mit Lehrerzeugniss (Gehalt 300 fl., Personalzulage 100 fl.) verbunden.

In Wilhelmsburg ist ausserdem eine Personalzulage von 60 fl., in Rabenstein von 40 fl. aus der Gemeindecasse; in Pöchlarn für einen Unterlehrer mit Lehrerzeugniss eine Personalzulage von 60 fl. aus der Schwarz'schen Schulstiftung in Verbindung. In Markersdorf a. d. Pielach hat der Unterlehrer die unentgeltliche Mittagskost beim Schulleiter.

Bewerber haben ihre Documente (auch ein gerichtsärztliches Gesundheitszeugniss) durch ihren vorgesetzten Bezirksschulrath bei den betreffenden Ortsschulräthen einzureichen.

Bei der dreiclassigen Volksschule zu Gresten ist die Unterlehrerstelle, womit die Verpflichtung zur Ertheilung des Unterrichtes im Volksschulgarten verbunden ist, mit den gesetzlichen Bezügen nebst einem Jahresbeitrage von 100 fl. aus den Mitteln der Schulgemeinde zu besetzen.

Ebenso ist an der dreiclassigen Volksschule zu Hürm die Unterlehrerstelle mit den normalmässigen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche bis 15. Februar im vorgeschriebenen Wege bei den Ortsschulräthen zu Gresten und Hürm einzubringen.

Oberösterreich.

Nachdem sich um die erledigte Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Beonstein innerhalb des Concurstermines kein Bewerber gefunden hat, so wird diese Stelle abermals ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Gehalt jährlicher 400 fl. und der Bezug der gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 18. Februar bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Andorf ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber und Bewerberinnen um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 28. Februar bei dem k. k. Landesschulrathe in Schärding zu überreichen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Bruck a. d. Aschach, Eggerding, Engels-Kallham, Neukirchen a. W., Rainbach, Schardenberg, Taufkirchen und St. Willibald ist je eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Gehalt von 400 fl. jährlich, freie Wohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 28. Februar durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Neuhofen im Traunkreise ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 28. Februar durch ihre vorgesetzte Schulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Mauerkirchen ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im ordnungsmässigen Wege bei dem Bezirksschulrathe in Braunau am Inn bis 25. Februar einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Neunkirchen ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Genusse einer freien Wohnung nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Die Ausschreibung der Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule zu St. Agatha wird wiederholt.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 400 fl. und freie Wohnung nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 28. Februar im Wege der vorgesetzten Behörde beim Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Für die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Geiersberg wird über Zustimmung des obderennsischen Landesausschusses dermalen schon der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist nebst freier Wohnung ein Gehalt von 600 fl. und eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste documentirten Gesuche bis Ende Februar bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

Steiermark.

An der zweiclassigen Volksschule zu Fronleiten ist eine Unterlehrerstelle, mit welcher nebst freier Wohnung (ein Zimmer) der Gehalt von 360 fl. und eine jährliche Personalzulage von 60 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 20. Februar bei dem Ortsschulrathe Fronleiten überreichen.

An der vierclassigen Volksschule in Knittelfeld ist die Unterlehrerstelle mit 360 fl. Gehalt und einer in Aussicht stehenden aus dem Ortsschulfonde fliessenden Subvention von 60 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 25. Februar bei dem Ortsschulrathe in Knittelfeld einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Bretstein ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. und den übrigen gesetzlichen Nebengenüssen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis März im vorgeschriebenen Wege beim Ortsschulrathe in Bretstein einzubringen.

An der fünfclassigen Knaben-Volksschule in Leoben ist eine Lehrerstelle, mit welcher der Gehalt von 700 fl. verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende Februar bei dem Ortsschulrathe in Leoben einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Kraubath, Bezirk Leoben, ist eine Unterlehrerstelle mit 360 fl. Gehalt und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. Februar bei dem Ortsschulrathe in Kraubath einzubringen.

Kärnten.

Zur Besetzung der zweiten Lehrerstelle in Irschen mit dem Gehalte von 400 fl. wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche, und zwar wenn sie schon angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 16. Februar bei dem Bezirksschulrathe Spittal einzubringen.

An der Volksschule zu Kappel ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 8. Februar beim Bezirksschulrathe in Völkermarkt einbringen. Bemerkt wird noch, dass die Kenntniss der slovenischen Sprache nothwendig ist.

Zur Besetzung einer an der mehrclassigen Schule in Obervellach erledigten Lehrstelle mit 400 fl. Gehalt wird hiemit der Concurs bis 22. Februar ausgeschrieben, wobei bemerkt wird, dass diese Lehrstelle auch mit einer Unterlehrerstelle besetzt werden kann.

Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe Spittal einbringen.

Küstenland.

An der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt vereinigten national-parallelisirten Uebungsschule in Görz ist die Stelle des Unterlehrers erledigt, mit welcher der Jahresgehalt von 600 fl. nebst dem gesetzlichen Theuerungsbeitrage von 20 Procent verbunden ist.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. Februar an den Landesschulrath in Görz zu überrei-

chen, und darin die gesetzliche Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, die Kenntniss der Landessprachen, des Italienischen und des Slovenischen, dann des Deutschen und die allfällig bisher geleisteten Dienste nachzuweisen.

Böhmen.

An der dreiclassigen Volksschule in Johnsdorf ist die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. nebst einer Functionszulage von 200 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche bis 10. Februar bei dem Ortsschulrathe in Johnsdorf einzubringen.

Im Schulbezirke Friedland sind zu besetzen:

Eine Unterlehrerstelle an der Volksschule zu Niederberzdorf mit dem Jahresgehalte von 280 fl.

Eine Unterlehrerstelle an der Volksschule in Raspenau mit 350 fl. Gehalt.

Eine Unterlehrerstelle an der Volksschule in Haindorf mit 350 fl. Gehalt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung versehenen Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bis 20. Februar bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Kunersdorf ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und Naturalwohnung im Schulhause zu besetzen.

Bemerkt wird, dass die Versetzung dieser Lehrerstelle in die zweite Gehaltsclasse bereits beantragt ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 18. Februar bei dem Ortsschulrathe in Kunersdorf einzubringen.

An der städtischen Volksschule zu Budweis sind zwei Lehrerstellen erster Gehaltsclasse zu besetzen.

Die ordnungsmässig instruirten Gesuche sind bis Ende Februar beim k. k. Bezirksschulrathe des Stadtbezirkes Budweis einzubringen.

Mähren.

An der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Tschechen ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher die Bezüge der II. Gehaltsclasse verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Roketnitz, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrer- oder Unterlehrerinstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Unterlehrerinnen, welche die Eignung zur Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde besitzen, und für welchen Unterricht eine angemessene Remuneration in Aussicht gestellt wird, erhalten den Vorzug.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 20. Februar im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit mährischer Unterrichtssprache zu Neudorf (Konizer Bezirk) ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende Februar im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Bezirksschulrathe in Littau einzubringen.

Bei der Volksschule in der Stadt Bärn wird eine Lehrerin zur Unterrichtsertheilung in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde benöthiget.

Bewerberinnen um diese Stelle, welche provisorisch besetzt wird, und mit welcher eine Remuneration von jährlich 300 fl. verbunden sein wird, wollen ihre Eingaben, versehen mit den Nachweisen über ihr Alter, ihren sittlichen Lebenswandel und über die bestandene Prüfung aus den erwähnten Unterrichtsgegenständen bis 26. Februar bei dem Ortsschulrathe in Bärn einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Ober - Liebau ist eine Ober- und eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar an den Ortsschulrath in Deutsch-Liebau einzusenden.

Schlesien.

An der vierclassigen Volksschule in Jablunkau, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. zu besetzen. Mit diesem Posten kann auch eventuell die Leitung der Schule verbunden werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Februar bei dem Ortsschulrathe in Jablunkau einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in Jägerndorf ist eine Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 600 fl. verbunden ist und welchem eventuell die mit einer Functionszulage von 200 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung oder dem Bezuge eines Quartiergeldes von 240 fl. verbundene Leitung der Schule provisorisch übertragen werden wird.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 20. Februar im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Ortsschulrathe in Jägerndorf zu überreichen.

An der einclassigen allgemeinen Volksschule in Braunau (Bez. Bielitz), mit polnischer Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche mit einer kurzen Schilderung ihres Lebens- und Bildungsganges im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 25. Februar bei dem Ortsschulrathe in Braunau einbringen.

An den Volksschulen der Stadt Freiwaldau ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung instruirten Gesuche, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. Februar bei dem Ortsschulrathe in Freiwaldau einzubringen.

An der einclassigen öffentlichen Volksschule zu Camrowitz ad Althammer, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Competenzgesuche bis 10. Februar im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Hermannstadt ist eine Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl. nebst freier Wohnung und 160 fl. Personalzulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bis 20. Februar bei dem Ortsschulrathe in Hermannstadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Buchbergsthal ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., Gehaltszulage von 100 fl., dann Nutzgenuss eines Gartens und Naturalwohnung verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 28. Februar beim Ortsschulrathe in Buchbergsthal einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück IV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1873.

Nr. 19.

Gesetz vom 28. Jänner 1873,

betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der ordentliche Gehalt eines Lehrers beträgt, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen, in einer Schulgemeinde I. Classe 800 fl. ö. W., in einer Schulgemeinde II. Classe 700 fl. und in einer Schulgemeinde III. Classe 600 fl.

§. 2.

An den öffentlichen Bürgerschulen hat jeder für den Unterricht an Bürgerschulen geprüfte Lehrer Anspruch auf einen ordentlichen Gehalt, welcher um 100 fl. ö. W. höher ist, als der ordentliche Gehalt eines Volksschullehrers in einer Schulgemeinde derselben Classe.

§. 3.

Jede Dienstalterszulage (Landesgesetz vom 5. April 1870, Z. 35, §. 30), welche einem Lehrer an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes zuerkannt wurde oder nach der Wirksamkeit desselben zuerkannt werden wird, ist ohne Unterschied der Classe, in welche die Schulgemeinde eingereiht ist, fortan mit 50 fl. ö. W. zu bemessen.

Jeder Lehrer kann im Verlaufe seiner Dienstzeit sechs Dienstalterszulagen erwerben.

§. 4.

Lehrer, welche am 1. October 1870 bereits angestellt waren, jedoch weniger als fünf Dienstjahre zurückgelegt hatten, zählen die zur Erlangung der ersten Dienstalterszulage erforderliche Frist vom 1. October 1870.

Lehrer, welche am 1. October 1870 bereits das fünfte, aber noch nicht das zehnte Dienstjahr zurückgelegt hatten, erhalten für diese Dienstleistung die erste Dienstalterszulage.

Lehrer, welche am 1. October 1870 zehn oder mehr als zehn Dienstjahre zurückgelegt hatten, erhalten für diese Dienstleistung zwei Dienstalterszulagen.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen erwähnten Lehrer zählen die Frist zur Erlangung der weiteren Dienstalterszulagen vom 1. October 1870.

§. 5.

Die Ergänzung, welche dem dermaligen Inhaber einer Lehrstelle nach §. 28 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 35, auf Grund seines früheren höheren Einkommens gebührt, wird ermittelt, indem die Summe aller in die Pension anrechenbaren Bezüge, in deren Genuss der betreffende Lehrer jeweilig sich befindet, von dem Betrage des früheren Einkommens der Lehrerstelle in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Es steht jedem Lehrer frei, auch fernerhin die Bemessung seiner Jahresbezüge nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 35, und vom 18. December 1871, Z. 44, zu beanspruchen, doch muss dieser Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wirksamkeit dieses Gesetzes bei dem Bezirksschulrathe erhoben werden, und muss sich auf die Gesammtheit seiner Jahresbezüge erstrecken.

§. 7.

Unterlehrer, welche noch kein Lehrbefähigungszeugniss besitzen, erhalten eine Remuneration, welche in Schulgemeinden I. Classe 400 fl. ö. W., in Schulgemeinden II. und III. Classe 350 fl. ö. W. beträgt.

Nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses beziehen die Unterlehrer in Schulgemeinden I. Classe 600 fl., in Schulgemeinden II. Classe 500 fl., in Schulgemeinden III. Classe 400 fl. jährlichen Gehalt.

§. 8.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Grund des §. 11 des Landesgesetzes vom 18. December 1871, Z. 44, verliehenen Personalzulagen treten in dem Masse ausser Wirksamkeit, als sich durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die in die Pension verrechenbaren Jahresbezüge des betreffenden Mitgliedes des Lehrstandes erhöhen.

Es bleibt jedoch die neuerliche Verleihung solcher Personalzulagen nach Massgabe der Bestimmungen des §. 11 des Landesgesetzes vom 18. Dec. 1871, Z. 44, statthaft.

§. 9.

Die Verfügung des §. 10 des Landesgesetzes vom 18. December 1871, Z. 44, in Betreff des weiblichen Lehrpersonales, hat auch auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit.

§. 11.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Unterrichtes beauftragt.

Wien, am 28. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 20.

Gesetz vom 28. Jänner 1873,

mit welchem die §§. 4, 5, 12, 16, 22, 28, 36, 48, 50 des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Oberösterreich (L. G. und Vgd. Bl. VIII. Stück Nr. 10) abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die benannten Paragraphe haben zu lauten:

§. 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche wird auf drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung im Amtsblatte der „Linzer Zeitung" festgesetzt.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes einzubringen, welcher sein Gutachten sofort beizufügen hat.

Verspätet einlangende, oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentirten Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5.

Der Bezirksschulrath hat die einlangenden Gesuche zu begutachten und binnen 8 Tagen nach Ablauf des Concurstermines dem Ortsschulrathe zu übermitteln, welcher mit Berücksichtigung der vom Bezirksschulrathe beigegebenen Qualificationstabelle und im Falle einer Abweichung von derselben unter Angabe der Gründe binnen längstens 14 Tagen zur Besetzung der erledigten Stellen, bei nur fünf oder weniger Bewerbern die Reihenfolge der Berücksichtigung und bei mehreren Bewerbern fünf derselben vorzuschlagen hat.

Der Vorschlag ist nach Ablauf dieser 14 Tage an den Landesausschuss einzusenden.

Dort, wo das Schulpatronat noch aufrecht besteht, wählt der Patronats-Berechtigte innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Competenzgesuche durch der Bezirksschulrath, ohne an das Gutachten desselben gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet erscheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Acten sofort dem Landesschulrathe an.

§. 12.

Jede in Gemässheit der §§. 1—11 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche der Bezirks- oder Landesschulrath aus Dienstesrücksichten vornimmt, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

Zu solchen Versetzungen ist nach Einvernehmung des Ortsschulrathes die Zustimmung des Landesausschusses, beziehungsweise Patrones erforderlich.

§. 16.

Definitiv angestellte Lehrer erhalten ausser ihrem im §. 15 festgesetzten Gehalte, beginnend mit dem Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung als Lehrer einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre ihrer Dienstleistung von fünf zu fünf Jahren eine Gehaltserhöhung jährlicher 50 Gulden.

Ueberdies kann solchen Lehrern im Falle nachgewiesener ausgezeichneter Dienstleistung über Anempfehlung des Landesschulrathes und Antrag des Landesausschusses durch Landtagsbeschluss diese Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 30. Dienstjahre bewilligt werden.

§. 22.

Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 15 bis 20) geregelt.

§. 28.

Auf Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken, in soferne sie nicht als Wohnung oder Garten für den Lehrer dienen, hat derselbe keinen Anspruch.

Das Erträgniss jener Gebäude und Grundstücke, welche Eigenthum der Schule, aber in Gemässheit des §. 63 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 zu Schulzwecken nicht erforderlich sind, ist zur Bestreitung jener Schulauslagen zu verwenden, welche den Schulgemeinden zur Last fallen.

Als Eigenthümer der Schulgebäude und Schulgründe wird überall, wo das Eigenthumsrecht eines Anderen auf dieselben nicht erwiesen wird, die Schulgemeinde angesehen.

§. 36.

Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis;
b) die Verwirkung des Anspruches auf Dienstalterszulagen;
c) die strafweise Entziehung der Functionen eines Oberlehrers oder Directors;
d) die strafweise Versetzung auf einen gleich oder minder dotirten Schulposten (§. 12, Alinea 2);
e) die strafweise Herabminderung des Gehaltes;
f) die Dienstesentlassung.

§. 49.

Sämmtliche definitiv angestellte Lehrer, Lehrerinnen und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen sind pensionsberechtigt.

Die über die Anstellung, Besoldung, Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales in den §§. 1 bis 47 getroffenen Bestimmungen haben gleichmässig für männliche und weibliche Lehrpersonen zu gelten.

§. 50.

Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

Zur Verehelichung einer Oberlehrerin, Lehrerin oder Unterlehrerin oder eines nicht definitiv angestellten Unterlehrers bedarf es der Genehmigung des Bezirksschulrathes.

Die ohne diese Genehmigung eingegangene Verehelichung wird als freiwillige Dienstentsagung angesehen.

Wien am 28. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 21.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, vom 20. Jänner 1873, Z. 12.937,

betreffend die Errichtung einer Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Lemberg.

In Berücksichtigung der von dem Landesschulrathe für Galizien dargelegten Verhältnisse wird auf Grundlage der mit Ministerialverordnung vom 10. September 1870, Z. 9167 (Verordn.-Bl. Nr. 132) kundgemachten Prüfungsvorschrift in Lemberg eine Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten errichtet.

Nr. 22.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Jänner 1873, Z. 14.077,

an die rechts- und staatswissenschaftlichen Professorencollegien in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg und Krakau,

betreffend die Frage der Zulassung derjenigen Doctoren oder Candidaten der Rechte, welche das Rigorosum aus dem kanonischen Rechte bisher nicht abgelegt haben, zur nachträglichen Ablegung desselben; ferner die nochmalige Wiederholung eines Rigorosums von Seite solcher Candidaten, welche bei einem Rigorosum nach der alten Ordnung schon zweimal reprobirt worden sind.

Auf die von mehreren Seiten hieher gestellten Anfragen in Betreff der Zulassung derjenigen Doctoren oder Candidaten der Rechte, welche das Rigorosum aus dem kanonischen Rechte bisher nicht abgelegt haben, zur nachträglichen Ablegung desselben; ferner in Betreff nochmaliger Wiederholung eines Rigorosums von Seite solcher Candidaten, welche bei einem Rigorosum nach der alten Ordnung schon zweimal reprobirt worden sind, wird bezüglich der ersten Frage bemerkt, dass das nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erlangte Doctorat „juris civilis" dem Doctorate „der Rechte" im Sinne der Rigorosenordnung vom 15. April 1872 in jeder Hinsicht gleichzuachten ist, und demnach auf eine nachträgliche Aenderung der auf jenen Titel lautenden Diplome nicht eingegangen werden kann.

Israeliten, welche gemäss §. 21 R. O. vom 15. April 1872 jenes Rigorosum, zu dessen Prüfungsgegenständen das kanonische Recht gehört, noch nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen abzulegen haben, können sich dabei der Prüfung aus dem kanonischen Rechte nicht mehr auf Grund des Ministerial - Erlasses vom 21. November 1852 entschlagen.

Eine Ergänzung der bereits perfect gewordenen Prüfungsacte in dieser Richtung ist jedoch nicht erforderlich.

Was die zweite Frage betrifft, so ist die Bestimmung des §. 13 der neuen Rigorosenordnung über die Zulassung einer zweiten Wiederholung desselben Rigorosums auch auf jene Candidaten anzuwenden, welche unter der Geltung der bisherigen Rigorosenordnung bei demselben Rigorosum bereits zweimal reprobirt waren, oder bei der Fortsetzung ihrer Rigorosen nach der bisherigen Rigorosenordnung (§. 21 der neuen Rigorosenordnung) zum zweiten Male reprobirt werden.

Kundmachungen.

Seine k. u. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Jänner l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass für die griechisch-orientalischen Bisthümer in der Bukowina und Dalmatien eine selbstständige, der serbischen und romanischen coordinirte Metropolie errichtet, und dass die bischöfliche Kirche in der Bukowina zur Metropolitanwürde erhoben werde.

(Min.-Erlass vom 31. Jänner 1873, Z. 93/C. U. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Jänner l. J. die Errichtung eines vierclassigen Staatsgymnasiums zu Złoczów in Galizien vom Schuljahre 1873/74 allergnädigst zu genehmigen geruht.

(Min.-Erlass vom 19. Jänner 1873, Z. 341.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner l. J. für die Lehrkanzel der chemischen Technologie an der technischen Akademie zu Lemberg die Errichtung eines Laboratoriums mit der Jahresdotation von neunhundert Gulden allergnädigst zu bewilligen geruht.

(Min.-Erlass vom 24. Jänner 1873, Z. 554.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evang. Privatvolksschule zu Matzdorf in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 21. Jänner 1873, Z. 493.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evang. Privatvolksschule zu Gablonz in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 21. Jänner 1873, Z. 679.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus dem, den evangelischen Glaubensgenossen A. und H. C. innerhalb des Amtsbereiches des evang. Oberkirchenrathes in Wien mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 14. April 1861 u. 22. Juli 1867 bewilligten Staatspauschale pro 1872 den Betrag von Eintausend (1000) Gulden zu zwei Stipendien à 500 fl. für Candidaten des evangelischen Schul- und Kirchendienstes bestimmt, welche zum Zwecke ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung ausländische Hochschulen und Seminare besuchen.

Diese Stipendien werden einem Candidaten Augsburger - Confession und einem Candidaten Helvetischer Confession auf die Dauer eines Jahres vom nächstfolgenden Semester des laufenden Studienjahres 1872/73 angefangen und zwar unmittelbar durch das Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen.

Diejenigen Candidaten Augsb. u. Helv. Bekenntnisses, welche sich um eines dieser Stipendien zu bewerben beabsichtigen, können ihre Gesuche entweder im Wege der akademischen Behörde jener Lehranstalt, an welcher sie studiren, oder ihrer zuständigen Superintendentur oder auch unmittelbar bei diesem Ministerium einbringen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche zu belegen:

a) mit dem Taufscheine,
b) mit den Schul- und Studienzeugnissen,
c) mit einem in lateinischer Sprache verfassten curriculum vitae.

Dies wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, dass die bezüglichen Gesuche längstens bis 15. März 1873 einzubringen sind, widrigenfalls dieselben nicht weiter berücksichtigt werden könnten.

(Min.-Erlass vom 31. Jänner 1873, Z. 1511.)

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Majer Anton, Fysika pro městanské školy (Naturlehre für Bürgerschulen mit 251 Abbildungen, Prag 1872) wird zum Lehrgebrauche in den Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Der Preis eines Exemplares ist Ein Gulden.

(Min.-Erlass vom 21. Jänner 1873, Z. 14.590.)

Krist Josef, Dr., Anfangsgründe der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. Fünfte Auflage mit 309 Holzschnitten und einer chromo-lithographirten Tafel. (Wien 1873, Braumüller. Preis eines Exemplares 2 fl. 20 kr.)

Zum Lehrgebrauche an den deutschen Mittelschulen allgemein als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 21. Jänner 1873, Z. 524.)

Smolik Josef, Počtářství vykonné (Angewandte Arithmetik, Prag 1872, Kober) wird zum Unterrichtsgebrauche in der dritten Classe der Unterrealschulen, beziehentlich der Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache, allgemein zugelassen.

Der Preis eines Exemplares ist Ein Gulden.

(Min.-Erlass vom 21. Jänner 1873, Z. 14.167.)

Gindely, Dějepis všeobecný (Allgemeine Geschichte, in böhmischer Ausgabe von J. Erben, I. Theil: Das Alterthum. Prag 1872. Tempsky, Preis eines Exemplares 70 kr) wird zum Lehrgebrauche in den Real- und Untergymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Min.-Erlass vom 22. Jänner 1873, Z. 16.494.)

Die unter der Leitung des Lehrers Michael Günter in Wien angefertigten und in der Verlagsbuchhandlung A. Pichler's Witwe und Sohn in Wien vorräthigen „Modelle der metrischen Masse und Gewichte", welche nach Bestätigung der k. k. Normal-Aichungs-Commission den Vorschriften der Mass- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. vom Jahre 1872, Nr. 16) vollkommen entsprechen, werden als ein zur Veranschaulichung der neuen österreichischen Masse und Gewichte geeignetes Lehrmittel den Volks- und Mittelschulen zur Anschaffung empfohlen.

Diese Modelle sind in zwei Sammlungen verkäuflich; in einer grossen, welche 46, und in einer kleinen, welche 16 Modelle umfasst.

Grosse Sammlung (46 Modelle).

Längen-, Flächen- und Körpermasse.

1. Meterstab mit Eintheilung nach dem metrischen System, Wr. Fuss u. Wr. Elle.
2. Decimeter-Würfel (zerlegbar).
3. Meterwürfel (aus 12 Stäben bestehend, zerlegbar).

Hohlmasse.

4. Decimeter (hohl, aus Blech).

a) Flüssigkeitsmasse.

5.—11. 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ Liter (Weissblech, cylindrische Form).
12.—16. 0·2, 0·1, 0·05, 0·02, 0·01 Liter (Weissblech, konische Form).

b) Trockenmasse.

17.—22. $^1/_2$, $^1/_4$ Hektoliter, 20, 10, 5, 2 Liter (aus Pappe).
23.—27. 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ Liter (Weissblech, cylindrische Form).
28.—30. 0·2, 0·1, 0·05 Liter (Weissblech, konische Form).

Gewichte.

31.—32. Zwei Würfel aus Holz (gelb — Messing, schwarz — Eisen), welche das Kilogramm als Gewichtseinheit darstellen.
33.—35. 20, 10, 5 Kilogramm (Holz).
36.—38. 2, 1 Kilogramm, 50 Dekagramm (Eisen).
39.—46. 20, 10, 5, 2, 1 Dekagramm, 5, 2, 1 Gramm (Messing).

Preis dieser Sammlung 36 fl.

Kleinere Sammlung (16 Modelle).

Längen-, Flächen- und Körpermasse.

1. Meterstab (Eintheilung nach dem metrischen System, Wr. Fuss und Wr. Elle).
2. Decimeter-Würfel (aus Holz, zerlegbar).

Hohlmasse.

3. Decimeterwürfel (hohl, aus Blech).

a) Flüssigkeitsmasse.

4.—6. 1, $^1/_2$, $^1/_{32}$ Liter (Weissblech).

b) Trockenmasse.

7.—10. 2 Liter (Pappe), 1, $^1/_2$; $^1/_{16}$ Liter (Blech).

Gewichte.

11.—12. Zwei Würfel aus Holz (gelb — Messing, schwarz — Eisen), welche das Kilogramm als Gewichtseinheit darstellen.
13. 1 Kilogramm (Eisen).
14.—16. 20, 1 Dekagramm, 1 Gramm (Messing).

Preis dieser Sammlung 10 fl.

Die von demselben Verfasser und Verleger herausgegebene und mit Ministerialerlass vom 29. November 1872, Z. 14.900 (Verordnungsblatt 1872, pag. 553 empfohlene Wandtafel: „Das metrische Mass" enthält die Umrechnungszahlen vom Wiener Mass in metrisches Mass und umgekehrt.

(Min.-Erlass vom 25. Jänner 1873, Z. 16.123.)

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist Dr. Hanns Kundrat's „Erläuternder Text zu Hartinger's anatomischen Wandtafeln" in slovenischer Ausgabe erschienen, welche den Titel führt: „Anatomične tablice."

Diese Schrift wird als ein geeignetes Bibliotheksbuch für die Büchersammlungen der Lehrerbildungsanstalten, sowie für die Bezirks-Lehrerbibliotheken bezeichnet und zugleich als Lehrbuch der Somatologie zum Gebrauche in den betreffenden Lehrerbildungsanstalten zugelassen.

Der Preis eines Exemplares ist 20 kr.

(Min.-Erlass vom 25. Jänner 1873, Z. 900.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner l. J. dem Güterdirector und Wirthschaftsrath der Theresianischen Akademie, Anton Hofmann, das Ritterkreuz des Franz Josefordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 23. Jänner 1873, Z. 553.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Jänner l. J. dem Professor der Chirurgie und der chirurgischen Klinik an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Lemberg, Dr. Carl Nagel, aus Anlass der auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josefordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 21. Jänner 1873, Z. 454.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Jänner l. J. dem Turnlehrer Richard Kümmel in Wien in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 25. Jänner 1873, Z. 850.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Jänner l. J. den griechisch-orientalischen Bischof in der Bukowina, Eugen Hackmann, zum Erzbischofe und Metropoliten für die griechisch-orientalischen Bisthümer in der Bukowina und Dalmatien zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 31. Jänner 1873, Z. 93/C. U. M.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner l. J. den Director des Hof-Mineralien-Cabinets und ausserordentlichen Professor der Petrographie an der Wiener Universität, Dr. Gustav Tschermak, zum ordentlichen Professor der Mineralogie und Petrographie an dieser Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 24. Jänner 1873, Z. 745.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner l. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität in Innsbruck Dr. Victor Ritter v. Ebner zum ausserordentlichen Professor für Histologie und Entwicklungsgeschichte an der Universität in Graz allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 25. Jänner 1873, Z. 746.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner l. J. den Professor am deutschen Staatsgymnasium in Olmütz, Leopold Dwořák, zum Director des Staats-Realgymnasiums in Freudenthal allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 27. Jänner 1873, Z. 932.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Graz erledigte Scriptorstelle dem Scriptor der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt, Dr. Ludwig von Hörmann, verliehen.

(Min.-Erlass vom 24. Jänner 1873, Z. 230.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Josef Kobler zum wirklichen Religionslehrer am Staatsgymnasium in Ried ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. Jänner 1873, Z. 16281/72.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Anton Suhač zum wirklichen Religionslehrer an der Staatsrealschule zu Marburg ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. Jänner 1873, Z. 13034/72.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor am Communalgymnasium zu Triest, Lorenzo Schiavi, eine Lehrstelle am Staatsgymnasium zu Capodistria verliehen.

(Min.-Erlass vom 24. Jänner 1873, Z. 481.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staatsgymnasium in Laibach Franz Kandernal und den Professor am Gymnasium in Braunau Robert Riedl zu Professoren am Staatsgymnasium in Triest ernannt.

(Min.-Erlass vom 4. Februar 1873, Z. 803.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Präfecten der k. k. Theresianischen Akademie Dr. Jacob Seiffert zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Troppau ernannt.

(Min.-Erlass vom 4. Februar 1873, Z. 1260.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Albert Fietz zum wirklichen Lehrer am Staats-Obergymnasium in Cilli ernannt.

(Min.-Erlass vom 4. Februar 1873, Z. 1315.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director des Realgymnasiums in Brünn, Dr. Josef Parthe, zum Bezirks-Schulinspector des Stadtbezirkes Brünn auf den Rest der gesetzlichen Functionsdauer ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. Jänner 1873, Z. 227.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems, Carl Weyzwalda, zum Bezirksschulinspector im Bezirk Krems ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. Jänner 1873, Z. 496.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine an der k. k. Universitätsbibliothek in Prag erledigte Amanuensisstelle dem absolvirten Hörer der Philosophie, Bohuslav Czermak, verliehen.

(Min.-Erlass vom 24. Jänner 1878, Z. 846.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass Carolina Thurnwald als provisorische Kindergärtnerin an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Graz bestellt werde.

(Min.-Erlass vom 27. Jänner 1873, Z. 737.)

Franz Feller, Lehrer an der Volkschule in Kauřim in Böhmen, ist vom Schuldienste entlassen worden.

(Min.-Erlass vom 26. Jänner 1873, Z. 15.984.)

Emil Sobotka, zuletzt Unterlehrer zu Frischau in Mähren, wurde durch Beschluss des k. k. Landesschulrathes für Mähren vom Schuldienste entlassen.

(Min.-Erlass vom 28. Jänner 1873, Z. 822.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

Zur Besetzung der am deutschen polytechnischen Landesinstitute zu Prag erledigten ordentlichen Professur für chemische Technologie, mit deren Uebernahme die Verpflichtung verbunden ist, „eingehende Vorträge über chemische Fabriksindustrie, Metallurgie und Eisenhüttenkunde, Glas- und Thonwaarenfabrication, ferner über Färberei, Druckerei, Bleicherei, Zuckerfabrication und Agriculturchemie, sowie über die Technologie der Brennmaterialien und Gährungsgewerbe zu halten, und die zugehörigen praktischen Unternehmungen im technologischen Laboratorium zu leiten“, wird hiemit der Concurs bis 15. März l. J. ausgeschrieben.

Mit dieser Professur ist ein Jahresgehalt von 2000 fl. ö. W. mit dem Rechte der Vorrückung in die höheren Gehaltskategorien von 2500 und 3000 fl. ö. W. und ein Quartiergeld von 400 fl. verbunden.

Die Vorrückung in eine der höheren Gehaltskategorien findet in der Weise statt, dass den Professoren nach einer Reihe von zehn im Range eines ordentlichen Professors an einer Universität oder technischen Lehranstalt zugebrachten Dienstjahren der Anspruch auf die zweite, und nach zwanzig solchen Dienstjahren auf die höchste Gehaltsstufe erwächst.

Mit dieser Professur ist ferner der Anspruch auf Pensionirung verbunden, welcher nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 10 Jahren beginnt und nach 30 Jahren Dienstzeit zum vollen Gehaltsbezug berechtiget.

Die Anrechnung von Dienstjahren, welche nicht im Lehramte oder an einer ausländischen Lehranstalt zugebracht wurden, zum Zwecke der Pensionirung, ist dem Landesausschusse vorbehaltlich der Genehmigung des hohen Landtages anheimgestellt.

Bewerber um die Eingangs erwähnte ordentliche Professur haben ihre Gesuche innerhalb der festgesetzten Concursfrist beim Rectorate des deutschen polytechnischen Landesinstitutes in Prag einzubringen, und nebst Angabe des Alters, gegenwärtigen Wohnortes und Charakters, ihre wissenschaftliche Befähigung, bisherige Verwendung und allenfällige literarische Thätigkeit nachzuweisen.

Mittelschulen.

An dem Staats-Untergymnasium in Bielitz ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10. März im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der deutschen k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Brünn ist eine Lehrstelle für Freihand- und geometrisches Zeichnen, Arithmetik, Buchführung und Wechselkunde und Schreiben mit den im Gesetze vom 19. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 29) normirten Bezügen zu besetzeu.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im gesetzlichen Wege bis 22. Februar l. J. bei dem Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Rudolfsheim, Prinz Carlgasse, ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 23. Februar l. J. bei dem Ortsschulrathe in Rudolfsheim einzubringen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Penzing, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerin — eventuell Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 23. Februar l. J. bei dem Ortsschulrathe in Penzing zu überreichen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule in Atzgersdorf, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 23. Februar l. J. beim Ortsschulrathe Atzgersdorf einzubringen.

Bei der in der II. Classe eingereihten Volksschule zu Liesing, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 9. März bei dem Ortsschulrathe in Liesing zu überreichen.

An der sechsclassigen Stiftsvolksschule zu Klosterneuburg ist eine Lehrerstelle der zweiten Gehaltsclasse; mit einem Quartiergelde von 400 fl. und Naturaldeputat an Holz, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 27. Februar l. J. bei der Direction der Schule zu Klosterneuburg einzubringen. Kenntniss in Musik und Gesang wird besonders berücksichtiget.

An den in der II. Classe stehenden Volksschulen in Hernals sind zwei Oberlehrerstellen mit den systemmässigen Bezügen und einem Quartiergelde von 250 fl.;

in Währing eine Oberlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und einem Quartiergelde von 220 fl.;

in Ottakring eine Oberlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und dem Genusse einer Naturalwohnung und

an der demnächst in die II. Classe einzureihenden Volksschule im Markte St. Andrä, Gerichtsbezirk Tulln, die Oberlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und dem Genusse einer Naturalwohnung, dann eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle, letztere mit einer Aufbesserung von 100 fl. seitens der Gemeinde, zu besetzen.

Bewerber um einen dieser Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche, denen auch das von dem Bezirksschulrathe ihres dermaligen Dienstbezirkes ausgestellte Verwendungszeugniss beizuschliessen ist, bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der Volksschule II. Classe zu Ernstbrunn ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., eventuell Gehaltsergänzung von 100 fl. und Anspruch auf Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 7. März bei dem Ortsschulrathe zu Ernstbrunn einzubringen.

An der Mädchen-Volksschule I. Classe zu Korneuburg ist eine Lehrerinstelle mit dem Gehalte von 600 fl. und Anspruch auf Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 7. März beim Ortsschulrathe zu Korneuburg einzubringen.

An der fünfclassigen Knabenvolksschule in St. Pölten ist die Stelle eines Unterlehrers mit einer Jahresremuneration von 300 fl. oder einem Jahresgehalte von 400 fl. (letzterer für Unterlehrer mit Lehrerzeugniss), ferner in beiden Fällen mit 100 fl. Personalzulage erledigt.

Einzureichen beim Ortsschulrathe in St. Pölten. Concurstermin Ende Februar.

An der vierclassigen Volksschule zu Roggendorf ist die Lehrerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. und dem Ergänzungsbeitrage von 100 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche bis 1. März durch ihre vorgesetzte Behörde dem Ortsschulrath in Roggendorf vorzulegen.

Im Landschulbezirke Wr. Neustadt sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. Die Oberlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule III. Classe in Eggendorf mit dem Gehalte von 500 fl. (mit Einrechnung der Nutzung eines Grundstückes im Werthe von 1 fl. 30 kr.), der Functionszulage von 50 fl. und freier Wohnung.

2. Eine Unterlehrerstelle an der vierclassigen Volksschule II. Classe in Pottendorf mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung.

3. Unterlehrerstellen an den vierclassigen Volksschulen III. Classe in Tattendorf, Ober-Waltersdorf, Münchendorf, Bromberg (Gemeinde Schlatten), Eggendorf, Hochwolkersdorf, Katzelsdorf, Markt Piesting, Sollenau, Wöllersdorf, Schwarzau im Gebirge, Pernitz und Feuchtenbach (Gemeinde Pernitz) mit 300 fl. Gehalt.

Die Unterlehrer in Tattendorf und Eggendorf erhalten aus Gemeindemitteln eine Zulage von 150 fl.

Unterlehrer ohne Lehrbefähigungszeugniss erhalten bloss eine Remuneration, und zwar in dem Orte ad 2 von 300 fl. und in jenen ad 3 von 250 fl.

Für die Unterlehrerstellen werden auch Gesuche von Unterlehrerinnen angenommen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre documentirten Gesuche bis 10. März bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der Volksschule zu Unter-Retzbach ist die zweite Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und der Ergänzung von 100 fl. erledigt.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 1. März im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Unter-Retzbach einbringen.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Laitha kommen zu besetzen:

1. An der fünfclassigen Volksschule in Bruck a. d. Laitha die Stelle einer Lehrerin mit 500 fl. Gehalt, 100 fl. Ergänzung und freier Wohnung.

2. An der fünfclassigen Volksschule zu Hainburg die Stelle eines Unterlehrers oder einer Unterlehrerin mit 400 fl. Gehalt oder 300 fl. Remuneration.

3. An der einclassigen Volksschule in Hundsheim bei Hainburg die Stelle des Lehrers mit 400 fl. Gehalt, 100 fl. Ergänzung, 50 fl. Personalzulage und freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig belegten Gesuche bis 8. März bei den betreffenden Ortsschulräthen einbringen.

In demselben Schulbezirke kommen zu besetzen:

1. An der fünfclassigen Volksschule in Simmering die Stelle einer Lehrerin mit 600 fl. Gehalt und eine Unterlehrerstelle mit 400 fl. Remuneration.

2. An der fünfclassigen Volksschule in Hainburg die Stelle eines Lehrers mit 500 fl. Gehalt und 100 fl. Ergänzung; dann die Stelle eines Unterlehrers oder einer Unterlehrerin mit 400 fl. Gehalt oder 300 fl. Remuneration.

3. An der dreiclassigen Volksschule in Kaiser-Ebersdorf die Stelle eines Lehrers mit 400 fl. Gehalt, 100 fl. Ergänzung und freier Wohnung; dann die Stelle eines Unterlehrers mit 250 fl. Remuneration, einem Gemeindebeitrag von 100 fl., freier Wohnung und Beheizung.

4. An der dreiclassigen Volksschule in Sommerein am Leithaberge die Stelle eines Lehrers mit 400 fl. Gehalt, 100 fl. Ergänzung und freier Wohnung.

5. An der einclassigen Volksschule zu Leopoldsdorf bei Wien die Stelle des Lehrers mit 400 fl. Gehalt, 100 fl. Ergänzung und freier Wohnung.

6. An der dreiclassigen Volksschule in Himberg eine Unterlehrerstelle mit 300 fl. Remuneration und freier Wohnung.

7. An der dreiclassigen Volksschule in Mannersdorf am Leithaberge die Stelle eines Unterlehrers oder einer Unterlehrerin mit 250 fl. Remuneration, einem Gemeindebeitrage von 60 fl., freier Wohnung und Beheizung.

8. An den zweiclassigen Volksschulen zu Mannswörth, Petronell, Ebergassing, Prellenkirchen, je eine Unterlehrerstelle mit 300 fl. Gehalt oder 250 fl. Remuneration und freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig documentirten Gesuche bis 24. Februar l. J. bei den betreffenden Ortsschulräthen einbringen.

Im Schulbezirke Baden sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

Eine Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Pottenstein, Gehalt 500 fl., Ergänzung 100 fl.

Eine Lehrerstelle an der vierclassigen Volkschule zu Brunn a. G., Gehalt 500 fl., Ergänzung 100 fl., Naturalwohnung.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Gainfahrn, Gehalt 400 fl. eventuell Remuneration 300 fl., Naturalwohnung, Zulage aus Gemeindemitteln 100 fl.

Eine Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in St. Veit a d. Triesting, Gehalt 400 fl. eventuell Remuneration 300 fl., Naturalwohnung.

An der vierclassigen Volksschule in Vöslau eine Unterlehrerstelle, Gehalt 500 fl., eventuell Remuneration 400 fl. und Naturalwohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche im gesetzlichen Wege bis 28. Februar l. J. bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

An der zweiclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Dobersberg ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und der Ergänzung mit 100 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 26. Februar l. J. beim Ortsschulrathe in Dobersberg einzubringen.

An den vierclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschulen zu Hirschbach und Waldkirchen sind die Lehrerstellen, jede mit dem Gehalte von 400 fl. und Ergänzung mit 100 fl. nebst Naturalwohnung zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 25 Februar l. J. bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der zweiclassigen, in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Wiesmath, Gerichtsbezirk Kirchschlag, ist die Stelle eines Lehrers und Unterlehrers, oder in Ermangelung solcher, einer Lehrerin und Unterlehrerin, mit welchen die systemmässigen Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Allfällige Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 28. Februar l. J. beim Ortsschulrathe zu Wiesmath überreichen.

Im Sprengel des Bezirksschulrathes Scheibbs sind nachstehende Lehrerstellen, bez. Unterlehrerstellen, mit den normalmässigen Bezügen zu besetzen, und zwar:

1. An der fünfclassigen Volksschule II. Classe zu Scheibbs zwei Lehrerstellen, wovon die eine sogleich, die andere aber vom 1. Mai l. J. zu besetzen ist; — an den nachstehenden Volksschulen III. Classe, und zwar:
2. zu Oberndorf eine Lehrerstelle;
3. an der einclassigen Volksschule zu Rogalsboden die leitende Lehrerstelle;
4. zu Bischofstetten eine Lehrerstelle;
5. zu Mank eine Lehrerstelle;
6. zu Hürm eine Unterlehrerstelle;
7. zu Ruprechtshofen eine Lehrerstelle.

Bewerber oder Bewerberinnen um eine der nachstehenden Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. März l. J. bei dem betreffenden Ortsschulrathe überreichen.

Oberösterreich.

An der Volks- und Bürgerschule in Linz ist eine zeitliche Katechetenstelle zu besetzen, mit welcher eine Jahresremuneration von je 20 fl. für jede wochentliche Lehrstunde verbunden ist.

Die Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmässigen Belegen versehenen Gesuche bei dem Stadtschulrathe, Rathhaus, 1. Stock, bis 14. März zu überreichen.

An derselben Schule der Stadt Linz kommt sogleich die Stelle eines Unterlehrers für die mathematisch-naturwissenschaftliche Fachgruppe mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Stadtschulrathe Linz bis 3. März einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Vöcklamarkt ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl., Naturalwohnung (oder Quartiergeld) und dem Anspruche auf die Quinquenalzulagen definitiv zu besetzen.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche längstens binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Kundmachung im Amtsblatte der Linzerzeitung im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

In Folge der genehmigten Erweiterung der bisher einclassigen Volksschulen Hagenberg und Saxen um je eine zweite Classe kommt an jeder dieser Schulen eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit denselben ist ein Gehalt von je 400 fl. jährlich, freie Wohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 18. März durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

Für eine zeitliche Katechetenstelle an der Volks- und Bürgerschule in Ried wird der Concurs ausgeschrieben.

Für diese Function wird eine Jahresremuneration von je 20 fl. für jede wochentliche Lehrstunde zugesichert, wobei jedoch als Maximum der hiernach entfallenden Gebühr der Betrag von 600 fl. festgesetzt ist.

Bewerber um diesen Lehrerposten wollen ihre vorschriftsmässig documentirten und mit der Bestätigung der betreffenden kirchlichen Oberbehörde, dass dieselben zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Bürgerschulen befähigt sind, versehenen Competenzgesuche bis 15. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried überreichen.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Vichtwang wird abermals ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Gehalt jährlicher 400 fl. und der Bezug der gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten und gestempelten Gesuche bis 16. März durch ihre vorgesetzte Schulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrath in Gmunden einbringen.

An der vierclassigen Volksschule in Ischl ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im ordnungsmässigen Wege bis 16. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der Volks- und Bürgerschule in Steyr ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Gehalte von 400 fl. jährlich, einem Naturalquartier, eventuell einem Quartiergelde im Ausmasse von 15 Percent des fixen Gehaltes und dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste documentirten Gesuche bis 14. März bei dem k. k. Stadtbezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Weng ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 400 fl. und freie Wohnung nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 16. März im Wege der vorgesetzten Behörde beim Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Lochen wird hiermit neuerdings ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 16. März bei dem Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

Die Ausschreibung der Unterlehrerstelle an der Volksschule zu Neukirchen wird wiederholt.

Mit dieser Stelle ist nebst freier Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und Anspruch auf die Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 16. März bei dem Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

An der] einclassigen Volksschule zu Halt ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und an der Volksschule zu Schärfling eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. definitiv zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen, mit welchen ausser freier Wohnung die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden ist, haben ihre Gesuche unter Vorlage des Taufscheines, Befähigungs- und Verwendungszeugnisses oder der hiernach ausgefüllten Dienstestabelle bis 5. März im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Spittal ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalte von 400 fl. und der Genusse einer freien Wohnung oder Quartiergeld nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber und Bewerberinnen um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 28. Februar bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf zu überreichen.

Steiermark.

An der neu errichteten Volksschule zu Karlsdorf, zweite Eisenbahnstation von Graz, ist eine Lehrerstelle, mit welcher nebst freier Wohnung der Gehalt von 500 fl. und eine jährliche Personalzulage von 60 fl. aus dem Landesfonde verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 10. März bei dem Ortsschulrathe Karlsdorf überreichen.

Kärnten.

An der vierclassigen Volkschule zu Kamp ist die Stelle eines Lehrers und Leiters der Schule mit dem Gehalte von jährlich 400 fl., der Functionszulage jährlicher 30 fl. und dem Genusse des Naturalquartiers oder entsprechenden Quartiergeldes; dann an der fünfclassigen Volksschule in Wolfsberg für eine Mädchen-Parallelclasse die Stelle einer Lehrerin mit dem Gehalte von jährlichen 320 fl. definitiv zu besetzen.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 28. Februar bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wolfsberg einzubringen.

An der öffentlichen Volksschule in Pustritz ist die Stelle eines Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar bei dem Bezirksschulrathe in Völkermarkt zu überreichen.

Böhmen.

An der zweiclassigen Volksschule in Milleschau ist die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. nebst einer Functionszulage von 100 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 28. Februar bei dem Ortsschulrathe in Milleschau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Pladen, Bezirk Podersam, ist eine Lehrerstelle mit 388 fl. 8 kr. Gehalt und freier Wohnung nebst einem Einkommen von 11 fl. 92 kr. an Schulgrundstücken zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre documentirten, auch mit einem Gesundheitszeugnisse versehenen Gesuche, falls sie schon im öffentlichen Schuldienste stehen, im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 9. März beim Ortsschulrathe in Pladen einzubringen.

An der öffentlichen Volksschule in Asch ist die Stelle eines Personalunterlehrers, welche anlässlich der Ernennung des Schuldirectors zum k. k. Bezirksschuldirector vom Landesschulrathe bewilligt wurde, zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 420 fl. aus dem Normalschulfonde verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. März bei dem Ortsschulrathe in Asch einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Hawran ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. zu besetzen.

In solange die für den Unterlehrer daselbst bestandene Naturalwohnung entbehrlich ist, kann solche dem anzustellenden zweiten Lehrer überlassen werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar bei dem Ortsschulrathe in Hawran einzubringen.

Bei der neu errichteten Schule mit deutschem Unterrichte im Fabriksorte Brünnlitz ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende Februar im vorgeschriebenen Wege beim k. k. Bezirksschulrathe in Polička einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Elhenic mit böhmischer Unterichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von jährlich 500 fl., eventuell eine Unterlehrerstelle mit einem Gehalte von jährlich 350 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit der Nachweisung über ihr Alter, Stand, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 28. Februar bei dem Ortsschulrathe in Elhenic einzubringen.

An der Volksschule in Neustadtl ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. (Concursfrist bis zum 9. März) zu besetzen.

An der neuerrichteten einclassigen deutschen Volksschule in Niedertenzel ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl., einem Theurungsbeitrag jährlicher 50 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre wohlinstruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 1. April bei dem Ortsschulrathe in Niedertenzel einbringen.

Mähren.

An der zweiclassigen israelitischen Volksschule in Wessely ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber hierum haben unter Nachweis ihrer Befähigung die diesbezüglichen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar bei dem Ortsschulrathe der israelitischen Gemeinde Wessely zu überreichen.

Zur Besetzung einiger Unterlehrerstellen an den Volksschulen der Stadt Brünn mit dem Jahresgehalte von 360 fl. und der Naturalwohnung oder in deren Ermanglung mit dem Quartiergelde jährlicher 60 fl.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende Februar durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bei dem Bezirksschulrathe der Stadt Brünn einzubringen.

An der fünfclassigen städtischen Volksschule zu Braunsberg sind die Stellen eines Lehrers oder einer Lehrerin und eine Unterlehrers mit den Bezügen der ersten Gehaltsclasse, dann einer Industriallehrerin mit einer Jahresremuneration von 200 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 12. März im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Braunsberg einzubringen.

Im Misteker Schulbezirke sind die Lehrerstellen an den einclassigen Volksschulen zu Klein-Hrabowa, Kozlowitz und Swiadnow mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche bis 15. März bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule für Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Neustadt ist die Stelle der zweiten Industriallehrerin mit einer Remuneration von jährlichen 240 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 26. Februar bei dem Ortsschulrathe in Mährisch-Neustadt einbringen.

Bei der einclassigen Volksschule in Benke ist die Stelle einer Lehrerin zur Unterrichtsertheilung in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde in Erledigung gekommen.

Bewerberinnen um diesen Posten, mit welchem eine von Seite des k. k. Bezirksschulrathes nach Massgabe der Leistungen zu bestimmende Remuneration verbunden ist, haben ihre wohlinstruirten, besonders mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde belegten Gesuche bis 28. Februar bei dem Ortsschulrathe in Benke einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Rautenberg ist die Classen-Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher die Bezüge der II. Gehaltsclasse verbunden sind.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 12. März beim Ortsschulrathe in Rautenberg, Post Spachendorf, einbringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtsprache in der Vorstadt Neustift n Sternberg ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 16. März bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in der Gemeinde Neudorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse und freier Wohnung zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 14. März im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Neudorf, Post Bautsch, einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit slavischer und deutscher Unterrichtssprache in Schreibendorf ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, insbesondere das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis Ende Februar bei dem Ortsschulrathe in Schreibendorf einzubringen.

An der vierclassigen utraquistischen Volksschule zu Loschitz sind zwei Unterlehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse, freier Wohnung und drei Klafter Scheiterholz erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März an den Ortsschulrath in Boschitz einzusenden.

An der städt. Volksschule für Mädchen in **Olmütz** ist eine Lehrerstelle mit deutscher Unterrichtssprache mit dem Jahresgehalte oon 600 fl. und einem fünfzehnpercentigen Quartierbeitrage, eventuell bei Vorrückung eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 480 fl. und 15 Percent Quartierbeitrag (letzterer Betrag jedoch nur dem mit einem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer) zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung, des Alters u. s. w. gehörig belegten Gesuche bis 6. **März** bei dem Bezirksschulrathe in Olmütz einzubringen.

An der einclassigen Excurrendo - Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in **Rosswadowitz** ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis **Ende Februar** bei dem Ortsschulrathe in Rosswadowitz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in **Liebesdorf**, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 28. **Februar** an den Ortsschulrath in Liebesdorf, Post Deutsch-Liebau, zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in **Rabenseifen** ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. **Februar** an den Ortsschulrath in Rabenseifen, Post Rudelsdorf, einzusenden.

An der Volksschulclasse der Bürgerschule für Knaben in **Schönberg** mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. **Februar** im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Ortsschulrathe in Schönberg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu **Ober-Reitendorf**, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 25. **Februar** bei dem Ortsschulrathe in Reitendorf einzubringen.

An der Volksschule in **Augezd**, Wisowitzer Bezirk, mit mährischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis **Ende Februar** bei dem Ortsschulrathe in Augezd einzubringen.

Schlesien.

An der zweiclassigen Volksschule in **Petrowitz**, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 240 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung instruirten Gesuche, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 28. **Februar** bei dem Ortsschulrathe in Petrowitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu **Orlau**, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und freier Wohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 10. März, und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe zu Orlau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Hruschau, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 10. März, und zwar wenn sie bereits angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Hruschau einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in Bennisch ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung versehenen Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bis 9. März bei dem Ortsschulrathe in Bennisch einzubringen.

An der einclassigen öffentlichen Volksschule zu Raschkowitz, welche nächstens in eine zweiclassige erweitert werden wird, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis Ende Februar bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einbringen.

An der sechsclassigen Volksschule für Knaben in Freudenthal ist eine Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 360 fl. und 40 fl. Gehaltszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung documentirten Gesuche bis 12. März im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Ortsschulrathe in Freudenthal zu überreichen.

An der dreiclassigen Volksschule in Oderberg, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist die Stelle des Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bis 28. Februar bei dem Ortsschulrathe in Oderberg einzubringen.

An der Volksschule in Nieder-Thomasdorf ist die Unterlehrerstelle mit 240 fl. Gehalt, jährliche Personalzulage von 110 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über die Kenntniss der deutschen Sprache, ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis Ende Februar, und zwar, wenn sie bereits im Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Nieder-Thomasdorf einzubringen.

Im Schulbezirke Jägerndorf sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Burgwiese mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl.
2. Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Heindorf mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl.

3. Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Komeise mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl.
4. Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Pikau mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl.
5. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Kronsdorf mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl. und einer jährlichen Personalzulage von 60 fl.
6. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Geppersdorf mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl.
7. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Weiskirch mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl.

Die Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 10. März im vorschriftsmässigen Wege bei dem bezüglichen Ortsschulrathe einbringen.

Im Schulbezirke Hotzenplotz sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. An der dreiclassigen Volksschule in der Stadt Johannesthal die mit dem Jahresgehalte von 500 fl. verbundene Stelle eines Lehrers, welchem eventuell die mit einer Functionszulage von 200 fl. verbundene Leitung der Schule übertragen werden wird.
2. Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Butschafka mit dem Jahresgehalte von 500 fl.
3. Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Glemkau mit dem Jahresgehalte von 400 fl.
4. Die Unterlehrerstelle in Johannesthal mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und einer jährlichen Personalzulage von 60 fl.
5. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Rosswald mit dem Jahresgehalte von 300 fl.
6. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Füllstein mit dem Jahresgehalte von 300 fl.
7. Die Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Römersdorf mit dem Jahresgehalte von 300 fl.
8. Die Unterlehrerstelle an der exponirten Volksschule in Damaska mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 10. März im vorschriftsmässigen Wege bei dem bezüglichen Ortsschulrathe einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in der mähr. Enclave-Gemeinde Wlastowitz mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Niederlindewiese ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis Ende Februar beim Ortsschulrathe in Niederlindewiese einzubringen.

An der Volksschule in Nicklasdorf ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit dem Nachweise über ihr Alter, ihre bisherige Verwendung bis Ende Februar, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Nicklasdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Hrabin, mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 18. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

Privatanzeigen.

Jahrgang 1873. **Stück V.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1873.

Nr. 23.

Gesetz vom 30. Jänner 1873,

giltig für das Königreich Dalmatien,

mit welchem der bisherige Normalschulfondsbeitrag von den Verlassenschaften aufgehoben, dafür aber die Einhebung eines Schulbeitrages zu Gunsten der Pensionscasse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in Dalmatien eingeführt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von jeder in Dalmatien vorkommenden Verlassenschaft ist, wenn der reine Nachlass die Summe von 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag zu Gunsten der im §. 57 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen (L. G. Bl. Jahrgang 1872, St. IV. Nr. 12) vorgesehenen Pensionscasse für Lehrer an den öffentlichen Volksschulen als gesetzliches Vermächtniss einzuheben.

§. 2.

Zu diesem Zwecke ist von jedem reinen Nachlass, der die Summe von 300 fl. ö. W. übersteigt, der Schulbeitrag von 25 kr. für je 100 fl. zu entrichten.

§. 3.

Für Verlassenschaften oder Verlassenschaftstheile (Legate), welche weder einem Notherben (§. 762 a. b. G. B.) noch dem überlebenden Ehegatten zufallen, wird der in dem vorstehenden §. 2 bezeichnete Schulbeitrag um 50 Percent erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind bei der Berechnung des Schulbeitrages nicht zu berücksichtigen.

§. 4.

Der Werth des ausser Dalmatien liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 5.

Zur Zahlung des Schulbeitrages sind die Erben solidarisch verpflichtet und es steht ihnen das Recht zu, die entsprechenden Quoten vom Betrage oder von dem Werthe des Legates abzuziehen.

§. 6.

Der Betrag von Legaten oder Erbtheilen zu Gunsten der Lehrer-Pensionscasse wird in den nach diesem Gesetze zu entrichtenden Schulbeitrag eingerechnet.

§. 7.

Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung der Lehrer-Pensionscasse von denselben Behörden bemessen und eingehoben, von denen bisher die Verlassenschaftstaxe für den Normalschulfond bemessen und eingehoben wurde.

§. 8.

Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so hat die hiezu verpflichtete Partei von demselben fünfpercentige Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten. — Von Schulbeiträgen, welche Einen Gulden nicht übersteigen, dann von Bruchtheilen eines Guldens bei grösseren Vorschreibungen werden keine Verzugszinsen berechnet.

§. 9.

Mit der Kundmachung dieses Gesetzes treten die Gubernial-Kundmachung vom 8. März 1839, Z. 2238, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen in Dalmatien ausser Wirksamkeit und kommen nur noch auf diejenigen Nachlässe, bei denen der Erbanfall vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes erfolglich ist, zur Anwendung.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften, bei denen der Erbanfall vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erfolgt, Anwendung.

§. 11.

Die Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 30. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p. **Glaser** m. p. **Pretis** m. p.

Nr. 24.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, vom 12. Jänner 1873, Z. 14.739,

mit welcher die Prager Realschul-Prüfungscommission ermächtigt wird, künftighin auch Prüfungen aus dem französischen Sprachfache abzuhalten.

Die Prager wissenschaftliche Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes an Realschulen wird ermächtigt, künftighin auch Prüfungen aus dem französischen Sprachfache nach den Bestimmungen der Prüfungsvorschrift vom 8. August 1869 R. G. Bl. Nr. 141 abzuhalten.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Jänner 1873 allergnädigst zu bewilligen geruht, dass der Director und die Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz bezüglich der Localzulagen so behandelt werden, als wenn in Bregenz eine staatliche Mittelschule I. Classe bestände.

(Min.-Erlass vom 9. Februar 1873, Z. 453.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass die Inspection der Volksschulen im Gerichtsbezirke Friedek mit Einschluss jener des Schulbezirkes Stadt Friedek dem Inspector der Troppauer Schulbezirke zugewiesen werde.

(Min.-Erlass vom 16 Februar 1873, Z. 770.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Errichtung eines Lehrcurses zur Bildung von Kindergärtnerinnen an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Trient im Beginne des Schuljahres 1873/4 unter Verbindung eines Kindergartens mit der Uebungsschule dieser Anstalt genehmigt.

(Min.-Erlass vom 16. Februar 1873, Z. 832.)

Die Akademie der Wissenschaften in Krakau hat sich am 21. December 1872 constituirt und die Wahlen in die einzelnen drei Abtheilungen in nachfolgender Weise vollzogen:

I. Philologische Abtheilung: Director Dr. Carl Mecherzynski, Secretär Dr. Carl Estreicher.

II. Historisch-philosophische Abtheilung: Director Dr. Josef Kremer, Secretär Dr. Josef Szujski.

III. Mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung: Director Dr. Josef Dietl, Secretär Dr. Alfred Biesiadecki.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Steinhauser Anton, Geographie von Oesterreich-Ungarn. Mit 112 in den Text gedruckten Holzschnitten und einem alphabetischen Nämenregister. (Prag, Tempsky 1872. Preis 1 fl. 50 kr.) Diese Geographie wird zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Gymnasien und Realgymnasien, sowie der siebenclassigen Realschulen, sowie zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der sechsclassigen Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

In Hinblick auf die Ausführlichkeit des Textes wird den betreffenden Fachlehrern beim Gebrauche dieses Buches ein massvolles Vorgehen, mit Vermeidung jeder Ueberbürdung des Schülers empfohlen.

Das Buch wird übrigens den Mittelschulen sowohl als den Lehrerbildungsanstalten, wie nicht minder den Bezirks-Lehrerbibliotheken auch als zur Anschaffung für Büchersammlungen empfehlenswerth bezeichnet.

(Ministerialerlass vom 9. Februar 1873, Z. 16.648.)

Die Gebühr, um welche Armenbücher für die Volksschulen im Schuljahre 1873/4 aus dem Wiener k. k. Schulbücherverlage werden angesprochen werden können, beziffert sich in Gemässheit des Ministerialerlasses vom 11. Februar 1873, Z. 1685, für die einzelnen Königreiche und Länder, wie folgt:

Wien (Stadtgebiet) 3100 fl., Niederösterreich (ausser Wien) 5800 fl., Oberösterreich 4000 fl., Salzburg 1000 fl., Tirol 4000 fl., Vorarlberg 800 fl., Steiermark 6300 fl., Kärnten 1400 fl., Krain 1200 fl., Böhmen 1100 fl., Mähren 9800 fl., Schlesien 1800, Galizien 8700 fl., Bukowina 700 fl., Dalmatien 1000 fl., Küstenland (Triest mit Gebiet, Görz, Gradisca, Istrien zusammen) 3000 fl.

Beim Stauropigianischen Institute in Lemberg, welches mit dem Verlage ruthenischer Volksschulbücher betraut ist, stellt sich die obbezeichnete Gebühr für die Bukowina auf 40 fl. 88 kr.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Jänner l. J. dem Dichter Otto Prechtler das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 5. Februar 1873, Z. 1448.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar l. J. die gr. k. Pfarrer: Julian Sembratowicz, Theodor Lisiewicz, Johann Kolánski und Porphyr Mandyczewski, taxfrei zu Ehrendomherren des g. k. Metropolitan-Capitels in Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 6. Februar 1873, Z. 1550.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Februar l. J. den ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Graz, Dr. Richard Heinzel, zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Wien, und den Privatdocenten an der letzteren, Dr. Anton Schönbach, zum ausserordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Graz allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 9. Februar 1873, Z. 1651.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar l. J. die Errichtung einer zweiten ordentlichen Lehrkanzel für Maschinenbau an der Wiener technischen Hochschule und deren Verleihung an den Professor des Brünner technischen Institutes Leopold Hauffe allergnädigst zu genehmigen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. Februar 1873, Z. 1921.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar l. J. die Wahl des Krakauer Universitätsprofessors Josef Łepkowski zum wirklichen Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Krakau allergnädigst zu bestätigen geruht.

(Min.-Erlass vom 17. Februar 1873, Z. 2218.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner 1873 den Professor des akademischen Gymnasiums zu Wien, Dr. Johann Hackspiel, zum Director des deutschen Realgymnasiums in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 5. Februar 1873, Z. 1075.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Conceptspraktikanten der niederösterreichischen Finanzprocuratur Armand Freiherrn von Dumreicher zum Ministerial-Concipisten im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. Februar 1873, Z. 192/C. U. M.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Friedrich Stolz zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Klagenfurt ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Februar 1873, Z. 1527.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramtscandidaten Anton Huppert zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Troppau ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Februar 1873, Z. 1731.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Emil Seyss zum wirklichen Lehrer am Staatsrealgymnasium in Villach ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Februar 1873, Z. 1526.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Monsignore, Anton Rosam zum Religionslehrer an der Staatsrealschule in der Leopoldstadt ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Februar 1873, Z. 15819/872.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramtscandidaten Dr. August Dorfwirth zum wirklichen Lehrer an der Staatsunterrealschule in Imst ernannt.

(Min.-Erlass vom 13. Februar 1873, Z. 1672.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am zweiten Staatsgymnasium in Teschen, Amand Karell, zum wirklichen Lehrer am ersten Staatsgymnasium in Teschen ernannt.

(Min.-Erlass vom 14. Februar 1873, Z. 1384.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staatsgymnasium in Marburg, Rudolf Reichel, zum Professor am zweiten Staatsgymnasium in Graz, und den Supplenten an der Landesrealschule in Graz, Dr. Arthur Steinwenter, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Marburg ernannt.

(Min.-Erlass vom 14. Februar 1873, Z. 958.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Johann Reider zum wirklichen Religionslehrer am akademischen Gymnasium in Wien ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. Februar 1873, Z. 2161.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrer in Viktring, Franz Schupnik, zum Bezirks-Schulinspector für den Bezirk Völkermarkt, und zwar für die in demselben gelegenen Gerichtsbezirke: Eberndorf, Bleiburg und Kappel ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. Februar 1873, Z. 16.212.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Uebungsschule der slavischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn erledigte Lehrerstelle dem Unterlehrer an dieser Anstalt Anton Vorel verliehen.

(Min.-Erlass vom 6. Februar 1873, Z. 480.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrern in Eger, Joseph Saatzer und Joseph Pistl, Lehrerstellen an der neu errichteten staatlichen Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger verliehen.

(Min.-Erlass vom 16. Februar 1873, Z. 1885.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Lehrern an der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz die Unterlehrer daselbst Anton Slezak und Hermann Schneider ernannt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Februar 1873, Z. 479.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Lehrerin an der Volksschule in Smichow, Marie Wächter, die Stelle einer Lehrerin an der Uebungsschule der deutschen k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag verliehen.

(Min.-Erlass vom 16. Februar 1873, Z. 843.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer Adalbert Belšan zu Žebrak in Böhmen den Lehrertitel verliehen.

(Min.-Erlass vom 9. Februar 1873, Z. 15.640.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer Eduard Wagner zu Padersam in Böhmen den Lehrertitel verliehen.

(Min.-Erlass vom 12. Februar 1873, Z. 325.)

Elise Westreicher wurde in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung der ihr vom niederösterreichischen Landesschulrath im Jahre 1871 ertheilten Concession zur Führung einer Privat-Säuglingspflege und Kleinkinderbewahr-Anstalt in Wien verlustig erklärt.

(Min.-Erlass vom 3. Februar 1873, Z. 1176.)

Joseph Kohler, zuletzt provisorischer Lehrer an der Volksschule zu Egg in Vorarlberg, wurde im Disciplinarwege vom Schuldienste entlassen.

(Min.-Erlass vom 12. Februar 1873, Z. 13.352.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

Zur Besetzung der am deutschen polytechnischen Landesinstitute zu Prag erledigten ordentlichen Professur für chemische Technologie, mit deren Uebernahme die Verpflichtung verbunden ist, „eingehende Vorträge über chemische Fabriksindustrie, Metallurgie und Eisenhüttenkunde, Glas- und Thonwaarenfabrication, ferner über Färberei, Druckerei, Bleicherei, Zuckerfabrication und Agriculturchemie, sowie über die Technologie der Brennmaterialien und Gährungsgewerbe zu halten, und die zugehörigen praktischen Unternehmungen im technologischen Laboratorium zu leiten", wird hiemit der Concurs bis 15. März l. J. ausgeschrieben.

Mit dieser Professur ist ein Jahresgehalt von 2000 fl. ö. W. mit dem Rechte der Vorrückung in die höheren Gehaltskategorien von 2500 und 3000 fl. ö. W. und ein Quartiergeld von 400 fl. verbunden.

Die Vorrückung in eine der höheren Gehaltskategorien findet in der Weise statt, dass den Professoren nach einer Reihe von zehn im Range eines ordentlichen Professors an einer Universität oder technischen Lehranstalt zugebrachten Dienstjahren der Anspruch auf die zweite, und nach zwanzig solchen Dienstjahren auf die höchste Gehaltsstufe erwächst.

Mit dieser Professur ist ferner der Anspruch auf Pensionirung verbunden, welcher nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 10 Jahren beginnt und nach 30 Jahren Dienstzeit zum vollen Gehaltsbezug berechtiget.

Die Anrechnung von Dienstjahren, welche nicht im Lehramte oder an einer ausländischen Lehranstalt zugebracht wurden, zum Zwecke der Pensionirung, ist dem Landesausschusse vorbehaltlich der Genehmigung des hohen Landtages anheimgestellt.

Bewerber um die Eingangs erwähnte ordentliche Professur haben ihre Gesuche innerhalb der festgesetzten Concursfrist beim Rectorate des deutschen polytechnischen Landesinstutes in Prag einzubringen, und nebst Angabe des Alters, gegenwärtigen Wohnortes und Charakters, ihre wissenschaftliche Befähigung, bisherige Verwendung und allenfällige literarische Thätigkeit nachzuweisen.

Mittelschulen.

Bei der Communal-Oberrealschule in Triest mit italienischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle für deutsche Sprache und Literatur und eine Lehrerstelle für französische Sprache und Literatur zu vergeben.

Gehalt 1100 fl., Quinquennalzulagen von 200 fl., Quartiergeld 300 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche mit dem bezüglichen Lehrbefähigungszeugnisse für Oberrealschulen und vollkommener Kenntniss der italienischen Sprache bis Ende April beim Stadtmagistrate in Triest einzureichen.

Am Leitomischler Gymnasium ist die Directorsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. und der Gehaltszulage von 300 fl. wozu noch ein Naturalquartier oder statt dessen ein Quartiergeld gehört, in Erledigung gelangt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den gehörigen Documenten belegten Gesuche bis zum 15. März bei dem Landesschulrathe in Böhmen einzubringen.

Am slavischen Staats-Untergymnasium zu Trebitsch ist die Religionslehrerstelle mit dem normalmässigen Jahresgehalte von 525 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche, welche mit einem von der kirchlichen Oberbehörde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse zu belegen sind, bis 10. März bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

An dem Staats-Obergymnasium in Troppau ist eine Lehrerstelle für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche im Dienstwege bis 25. März bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

An den Wiener Communal-Bürgerschulen sind dermalen 26 Bürgerschullehrer- und Lehrerinnenstellen erlediget; ferner an den städtischen Volksschulen mit Rücksicht darauf, dass an jeder Schule ⅓ Unterlehrer sein können, vom Schuljahre 1873/74, 91 Lehrer- und Lehrerinnenstellen und 52 Unterlehrer- und Unterlehrerinnenstellen zu besetzen.

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. Juli 1870, Z. 4567, sind die Lehrer- und Lehrerinnenstellen nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen und zwar die Bürgerschullehrer- und Lehrerinnenstellen mit einem Gehalte jährlicher 700 fl. und die Volksschullehrer- und Lehrerinnenstellen mit einem Gehalte jährlicher 600 fl. und beide Kategorien von Lehrerstellen noch mit einem Quartiergelde jährlicher 150 fl. dotirt.

Die Unterlehrer- und Unterlehrerinnen haben behufs ihrer definitiven Anstellung die Lehrbefähigung für Volksschulen nachzuweisen und beziehen einen Jahresgehalt von 500 fl., sonst aber eine Remuneration von jährlichen 400 fl.

Zur Besetzung der gegenwärtigen schon erledigten und bis zum Beginne des Schuljahres 1873/74 noch in Erledigung kommenden Bürger-, Volksschullehrer- und Unterlehrerstellen wird hiermit der Concurs ausgeschrieben und es haben Diejenigen, welche eine dieser Stellen zu erlangen wünschen, und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege der vorgesetzten Schulbehörden, ihre mit den Ausweisen über Alter, Lehrbefähigung, sowie über die allenfalls schon geleisteten Schuldienste etc. belegten Gesuche bis 15. März im Einreichungsprotokolle des Bezirksschulrathes der Stadt Wien am Rathhause zu überreichen.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche kann kein Bedacht genommen werden.

An der Wiener Communal-Volksschule für Mädchen im V. Bezirke, Nikolsdorferstrasse Nr. 18, ist eine Oberlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen ein Gehalt von jährlichen 700 fl., eine Functionszulage von jährlichen 200 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden.

Zur Besetzung dieser Oberlehrerstelle wird deshalb hiemit der Concurs ausgeschrieben und es haben diejenigen, welche sie zu erlangen wünschen, und zwar die Auswärtigen im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden, ihre mit den Ausweisen über Alter, Lehrbefähigung und bereits geleisteten Schuldienste versehenen Gesuche bis 15. März bei dem Ortsschulrathe des V. Bezirkes zu überreichen.

Auf verspätete oder nicht gehörig belegte Gesuche kann kein Bedacht genommen werden.

Im Schulbezirke Horn sind folgende Lehrerstellen in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis 15. März ausgeschrieben wird:

1. Lehrerstelle in Fuglau mit freier Wohnung und dem Gehalte nach der III. Classe. Gesuche an den Ortsschulrath.

2. Lehrerstelle in **Mörtersdorf** mit freier Wohnung, Garten und Wiese, dann dem Gehalte nach der III. Classe. Gesuche an den Ortsschulrath.

3. Zweite Lehrerstelle in **Pernegg** mit dem Genusse eines Zimmers als Wohnung und dem Gehalte nach der III. Classe. Gesuche an den Herrn Prälaten des Prämonstratenser-Chorherrnstiftes Geras als Patron.

4. Lehrerstelle in **Goggitsch** mit freier Wohnung und dem Gehalte nach der III. Classe. Gesuche an den Ortsschulrath.

5. Lehrerstelle in **Pleising** mit freier Wohnung, Garten und Wiesen, dann dem Gehalte nach der III. Classe. Gesuche an den Ortsschulrath.

Vom 1. Jänner 1874 angefangen erhöhen sich alle Gehalte um 100 fl. jährlich.

6. Mehrere Unterlehrerstellen an Schulen III. Classe. Gesuche an den Bezirksschulrath Horn.

An der Bürgerschule I. Classe zu **Korneuburg** ist eine Lehrerstelle für die sprachlich-historische Fachgruppe mit dem Gehalte von 600 fl. und Anspruch auf Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 21. **März** beim Ortsschulrathe zu Korneuburg einzubringen.

An der Volksschule III. Classe zu **Gross-Ebersdorf** ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell Gehaltsergänzung von 100 fl. und Anspruch auf Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 21. **März** bei dem Ortsschulrathe zu Gross-Ebersdorf einzubringen.

Bei der in der III. Classe eingereihten einclassigen Volksschule zu **Hassbach**, Gerichtsbezirk Neunkirchen, ist die Stelle des Leiters mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. **März** bei dem Ortsschulrathe in Hassbach zu überreichen.

An der in die I. Gehaltsclasse eingereihten Volks- und Mädchen-Bürgerschule in **Waidhofen a. d. Thaia** ist für die Volksschule eine Lehrerstelle von 600 fl., dann an den in die II. Gehaltskategorie eingereihten Volksschulen zu **Gross-Siegharts**, **Raabs** und **Vitis** ist je eine Lehrerstelle, jede mit dem Gehalte von 500 fl. und der Ergänzung von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 16. **März** bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Im Schulbezirke **Lilienfeld** kommen zu besetzen:

1. Die zweiten Unterlehrerstellen zu **Annaberg** und **Hohenberg**, Gehalt 400 fl., Alterszulagen, beziehungsweise Ergänzungszulage bis auf 500 fl. und Naturalwohnung.

2. Unterlehrerstellen zu **Hainfeld**, **Lilienfeld**, **Ramsau** und **Türnitz**.

Mit jeder dieser Stellen ist der Genuss eines Naturalquartiers und eine Remuneration von 250 fl. für Unterlehrer mit Reifezeugniss oder ein Gehalt von 300 fl. für solche mit Lehrerzeugniss verbunden; auch stehen Personalzulagen in Aussicht.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmässigen Belegen versehenen Gesuche in Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. **März** bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An den einclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschulen in **Gebharts** und **Kottinghörmanns** sind die Lehrerstellen, jede mit dem Gehalte von 400 fl., einer Ergänzung von 100 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 18. **März** im Wege der vorgesetzten Behörde einzubringen.

Bewerber haben ihre Gesuche, welche mit einem von der kirchlichen Oberbehörde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse zu belegen sind, bis 10. März bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

An dem Staats-Obergymnasium in Troppau ist eine Lehrerstelle für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche im Dienstwege bis 25. März bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

An den Wiener Communal-Bürgerschulen sind dermalen 26 Bürgerschullehrer- und Lehrerinnenstellen erlediget; ferner an den städtischen Volksschulen mit Rücksicht darauf, dass an jeder Schule ⅓ Unterlehrer sein können, vom Schuljahre 1873/74, 91 Lehrer- und Lehrerinnenstellen und 52 Unterlehrer- und Unterlehrerinnenstellen zu besetzen.

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. Juli 1870, Z. 4567, sind die Lehrer- und Lehrerinnenstellen nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen und zwar die Bürgerschullehrer- und Lehrerinnenstellen mit einem Gehalte jährlicher 700 fl. und die Volksschullehrer- und Lehrerinnenstellen mit einem Gehalte jährlicher 600 fl. und beide Kategorien von Lehrerstellen noch mit einem Quartiergelde jährlicher 150 fl. dotirt.

Die Unterlehrer- und Unterlehrerinnen haben behufs ihrer definitiven Anstellung die Lehrbefähigung für Volksschulen nachzuweisen und beziehen einen Jahresgehalt von 500 fl., sonst aber eine Remuneration von jährlichen 400 fl.

Zur Besetzung der gegenwärtigen schon erledigten und bis zum Beginne des Schuljahres 1873/74 noch in Erledigung kommenden Bürger-, Volksschullehrer- und Unterlehrerstellen wird hiermit der Concurs ausgeschrieben und es haben Diejenigen, welche eine dieser Stellen zu erlangen wünschen, und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege der vorgesetzten Schulbehörden, ihre mit den Ausweisen über Alter, Lehrbefähigung, sowie über die allenfalls schon geleisteten Schuldienste etc. belegten Gesuche bis 15. März im Einreichungsprotokolle des Bezirksschulrathes der Stadt Wien am Rathhause zu überreichen.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche kann kein Bedacht genommen werden.

An der Wiener Communal-Volksschule für Mädchen im V. Bezirke, Nikolsdorferstrasse Nr. 18, ist eine Oberlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen ein Gehalt von jährlichen 700 fl., eine Functionszulage von jährlichen 200 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden.

Zur Besetzung dieser Oberlehrerstelle wird deshalb hiemit der Concurs ausgeschrieben und es haben diejenigen, welche sie zu erlangen wünschen, und zwar die Auswärtigen im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden, ihre mit den Ausweisen über Alter, Lehrbefähigung und bereits geleisteten Schuldienste versehenen Gesuche bis 15. März bei dem Ortsschulrathe des V. Bezirkes zu überreichen.

Auf verspätete oder nicht gehörig belegte Gesuche kann kein Bedacht genommen werden.

Im Schulbezirke Horn sind folgende Lehrerstellen in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis 15. März ausgeschrieben wird:

1. Lehrerstelle in Fuglau mit freier Wohnung und dem Gehalte nach der III. Classe. Gesuche an den Ortsschulrath.

2. Lehrerstelle in Mörtersdorf mit freier Wohnung, Garten und Wiese, dann dem Gehalte nach der III. Classe. Gesuche an den Ortsschulrath.

3. Zweite Lehrerstelle in Pernegg mit dem Genusse eines Zimmers als Wohnung und dem Gehalte nach der III. Classe. Gesuche an den Herrn Prälaten des Prämonstratenser-Chorherrnstiftes Geras als Patron.

4. Lehrerstelle in Goggitsch mit freier Wohnung und dem Gehalte nach der III. Classe. Gesuche an den Ortsschulrath.

5. Lehrerstelle in Pleising mit freier Wohnung, Garten und Wiesen, dann dem Gehalte nach der III. Classe. Gesuche an den Ortsschulrath.

Vom 1. Jänner 1874 angefangen erhöhen sich alle Gehalte um 100 fl. jährlich.

6. Mehrere Unterlehrerstellen an Schulen III. Classe. Gesuche an den Bezirksschulrath Horn.

An der Bürgerschule I. Classe zu Korneuburg ist eine Lehrerstelle für die sprachlich-historische Fachgruppe mit dem Gehalte von 600 fl. und Anspruch auf Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 21. März beim Ortsschulrathe zu Korneuburg einzubringen.

An der Volksschule III. Classe zu Gross-Ebersdorf ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell Gehaltsergänzung von 100 fl. und Anspruch auf Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 21. März bei dem Ortsschulrathe zu Gross-Ebersdorf einzubringen.

Bei der in der III. Classe eingereihten einclassigen Volksschule zu Hassbach, Gerichtsbezirk Neunkirchen, ist die Stelle des Leiters mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. März bei dem Ortsschulrathe in Hassbach zu überreichen.

An der in die I. Gehaltsclasse eingereihten Volks- und Mädchen-Bürgerschule in Waidhofen a. d. Thaia ist für die Volksschule eine Lehrerstelle von 600 fl., dann an den in die II. Gehaltskategorie eingereihten Volksschulen zu Gross-Sieghart, Raabs und Vitis ist je eine Lehrerstelle, jede mit dem Gehalte von 500 fl. und der Ergänzung von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 16. März bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Im Schulbezirke Lilienfeld kommen zu besetzen:

1. Die zweiten Unterlehrerstellen zu Annaberg und Hohenberg, Gehalt 400 fl., Alterszulagen, beziehungsweise Ergänzungszulage bis auf 500 fl. und Naturalwohnung.

2. Unterlehrerstellen zu Hainfeld, Lilienfeld, Ramsau und Türnitz.

Mit jeder dieser Stellen ist der Genuss eines Naturalquartiers und eine Remuneration von 250 fl. für Unterlehrer mit Reifezeugniss oder ein Gehalt von 300 fl. für solche mit Lehrerzeugniss verbunden; auch stehen Personalzulagen in Aussicht.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmässigen Belegen versehenen Gesuche in Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. März bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An den einclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschulen in Gebharts und Kottinghörmanns sind die Lehrerstellen, jede mit dem Gehalte von 400 fl., einer Ergänzung von 100 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 18. März im Wege der vorgesetzten Behörde einzubringen.

An der Volksschule zu Pulkau ist die Stelle eines Lehrers oder einer Lehrerin mit dem Gehalte von 600 fl. und eines Unterlehrers oder Unterlehrerin mit dem Gehalte von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber oder Bewerberinnen wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Pulkau in Monatsfrist einbringen.

Oberösterreich.

An der vierclassigen Mädchenschule in der Vorstadt Aichet zu Steyr ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalte von 400 fl., freie Wohnung oder Quartiergeld in dem für das Jahr 1873 zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Februar d. J. erhöhten Ausmasse von 25 Percent des fixen Gehaltes nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, Stand, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 27. März bei dem k. k. Stadtbezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Eggerding ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt von 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im ordnungsmässigen Wege bis 12. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Schärding ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Gehalt jährlicher 400 fl. und der Bezug der gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten und gestempelten Gesuche bis 12. März durch ihre vorgesetzte Schulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrath in Schärding einbringen.

An den Volksschulen zu Gaspoltshofen, Geinberg, Hohenzell, Lumbrechten und Utzenaich sind die erledigten Unterlehrerstellen zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diesen Posten haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste documentirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Obernberg ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst freier Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Kundmachung im Amtsblatte der Linzer Zeitung im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Ebensee ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl., freier Wohnung oder Quartiergeld und Anspruch auf Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre sammt Beilagen gehörig gestempelten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 16. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Aspach ist die Unterlehrerstelle erledigt.
Mit derselben ist ein Gehalt von je 400 fl. jährlich, freie Wohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulagen verbunden.
Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 26. März durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Traun ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von von 400 fl., freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.
Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten belegten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis zum 20. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

Salzburg.

An der einclassigen Volksschule zu Lenzing bei Saalfelden ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 450 fl. aus dem Landesschulfonde und Naturalquartier erledigt.
Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten und insbesondere mit dem Lehrbefähigungszeugnisse belegten Gesuche bis 7. März beim Ortsschulrathe in Lenzing (letzte Post Saalfelden) einzubringen.

Steiermark.

An der einclassigen Volksschule zu Altenhof ist eine Lehrerstelle zu besetzen.
Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 600 fl. und Naturalwohnung nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.
Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 3. April im Wege der vorgesetzten Behörde beim Bezirksschulrathe in Rohrbach einzubringen.

An den dreiclassigen Volksschulen in Peilstein und Haslach, dann an den zweiclassigen Volksschulen zu Kirchberg, Kollerschlag, Niederwaldkirchen, Niederkappel und St. Stefan ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., resp. 320 fl. jährlich, Naturalwohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulage zu besetzen.
Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 3. April bei dem Bezirksschulrathe in Rohrbach einzubringen.

An der vierclassigen Mädchen-Volksschule in Judenburg kommt die Stelle einer Lehrerin mit dem Jahresgehalte von 560 fl. zu besetzen.
Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. März bei dem Ortsschulrathe in Judenburg einzubringen.

Kärnten.

An der zweiclassigen Volksschule zu St. Ruprecht am Moos bei Villach ist die Stelle des zweiten Lehrers mit dem Gehalte von jährlich 400 fl. zu besetzen.
Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 14. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Villach einzubringen.

Vorarlberg.

An der mit der Volksschule verbundenen unselbstständigen Realschule zu Bregenz ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihrer Lehramtsbefähigung für Bürgerschulen im Allgemeinen oder nach §. 5, Punkt 2 und 3 der Ministerialverordnung vom 5. April 1872 bis 27. März bei dem Bezirksschulrathe in Bregenz einzubringen.

Böhmen.

An der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 420 fl. aus dem Studienfonde erledigt.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche bis 31. März durch ihre vorgesetzte Behörde einzubringen.

Mit 1. October d. J. gelangt an der mit der Volksschule verbundenen Knaben-Bürgerschule in Lobositz eine Lehrerstelle der mathematisch - naturhistorischen Fachgruppe mit dem Jahresgehalte von 700 fl. in Erledigung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis Ende März bei dem Ortsschulrathe in Lobositz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Lewin ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 350 fl., einer für das Jahr 1873 bewilligten Theuerungszulage von 30 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende März bei dem Ortsschulrathe in Lewin einzubringen.

An der Mädchen-Volksschule in Leitmeritz ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 420 fl. und einem für das Jahr 1873 bewilligten Quartierbeitrage von 40 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre wohlinstruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 20. März bei dem Ortsschulrathe in Leitmeritz einbringen.

An der Volksschule zu Abtsdorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 350 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. März bei dem Bezirksschulrathe in Leitomischel zu überreichen.

An der Com. Volks- und Bürgerschule in Budweis ist die Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle I. Classe zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 15. März beim k. k. Bezirksschulrathe in Budweis einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Rudolfstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von jährlich 500 fl., Functionsgebühr von 200 fl. und Naturalwohnung — und eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von jährlich 500 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. März bei dem Ortsschulrathe in Rudolfstadt einzubringen.

Bei der neu errichteten zweiclassigen Volksschule mit deutschem Unterrichte in Libějic ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 280 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit der Nachweisung über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung bis 15. März bei dem Bezirksschulrathe in Prachatitz einzubringen.

An der städtischen Volksschule in Gablonz a. N. ist eine Classenlehrerstelle, eventuell eine Unterlehrerstelle I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis Ende März bei dem Ortsschulrathe in Gablonz a. N. überreichen.

Mähren.

An der fünfclassigen Volksschule für Knaben in Sternberg, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 31. März durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in der Gemeinde Gnoitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse und dem Genusse eines Naturalquartiers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 31. März im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Gnoitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache in Einoth ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher die Bezüge der II. Gehaltsclasse verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 27. März bei dem Ortsschulrathe in Einoth einbringen.

An der neuerrichteten einclassigen Volksschule mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache in Lohsen ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche bis 14. März bei dem Ortsschulrathe in Lohsen einzubringen.

An jeder der beiden dreiclassigen Volksschulen in Altendorf und Bergstadt ist eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle, und an der einclassigen Volksschule in Eulenberg die Lehrerstelle zn besetzen.

Die Unterrichtssprache ist deutsch nnd die Bezüge sind jene der I. Gehaltsclasse.

Instruirte Bewerbungsgesuche sind im Dienstwege bis 23. März bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

An der Volksschule in Schwabonitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 15. März bei dem Bezirksschulrathe in Wischauf einzubringen.

An der Volksschule in Katscherau, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrerposten wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 15. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Milonitz, mit slavischer Unterrichtssprache, ist eine Oberlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse (Gehalt 500 fl., Functionszulage 200 fl. und freie Wohnung) zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März an den Bezirksschulrath in Wischau einzusenden.

An der einclassigen Volksschule, mit böhmischer Unterrichtssprache, in Ježow ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. März an den Ortsschulrath in Ježow zu überreichen.

Jahrgang 1873. **Stück VI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1873.

Nr. 25.

Gesetz vom 11. Februar 1873,

mit welchem einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 für Kärnten, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert und ergänzt werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde Ich in theilweiser Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Dem Ortsschulrathe kommt die Vertretung der Schulgemeinde in allen die Schule betreffenden Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, besonders bei den Verhandlungen über die Errichtung und Erweiterung der Schulen und Herstellung der Schullocalitäten zu.

Ihm obliegt es, die Befolgung der Schulgesetze und der Anordnungen der höheren Schulbehörden zu überwachen, so wie für die denselben entsprechende Einrichtung der Schulen zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. den Localschulfond, sowie das etwa vorhandene Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten;
2. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das Inventar zu führen;
3. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, der von der Landesschulbehörde vorgeschriebenen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;
4. die jährlichen Voranschläge für die sachlichen Schulerfordernisse zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;
5. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;
6. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;
7. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;
8. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;
9. den Lebenswandel des Lehrpersonals, die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen;
10. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsprüfung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;
11. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;
12. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen, jederzeit berechtiget ist.

§. 2.

Der Ortsschulrath ist das beschliessende, der Vorsitzende desselben das ausführende Organ der Schulgemeinde.

Jedes Mitglied des Ortsschulrathes, welchem nicht einer der im §. 7 des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 angeführten Ablehnungsgründe zu Statten kommt, ist bei einer vom Bezirksschulrathe zu verhängenden Geldstrafe bis zu 100 fl. verpflichtet, die Wahl zum Vorsitzenden oder zu dessen Stellvertreter anzunehmen.

§. 3.

Alle Angelegenheiten, bei denen es sich um die Vertretung der Schulgemeinde, um die Verwaltung, Fructificirung und Verwendung der Gelder des Localschulfondes, um die Bewilligung von Auslagen, um die Erstattung von Anträgen und Gutachten, um das Schulwesen betreffende Anordnungen und Entscheidungen handelt, sind der Berathung und Schlussfassung des Ortsschulrathes zu unterziehen.

§. 4.

Alle übrigen, in den Wirkungskreis des Ortsschulrathes gehörigen Angelegenheiten werden vom Vorsitzenden, beziehungsweise seinem Stellvertreter, selbstständig besorgt. Derselbe ist berechtigt, Ausgaben für Schulerfordernisse, deren Bestreitung der Schulgemeinde nach dem Gesetze oder nach rechtskräftigen Entscheidungen der Schulbehörden unzweifelhaft obliegen, bis zum Betrage von 50 Gulden im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen und aus dem Localschulfonde gegen nachträgliche Mittheilung an den Ortsschulrath flüssig zu machen.

In Dringlichkeitsfällen kann der Vorsitzende auch in den nach §. 3 collegial zu behandelnden Angelegenheiten unter eigener Verantwortung und gegen sofortige Einholung der Genehmigung des Ortsschulrathes selbstständige Verfügungen treffen.

§. 5.

Der Vorsitzende des Ortsschulrathes kann Geschäfte seines selbstständigen Wirkungskreises unter eigener Verantwortlichkeit von einzelnen Mitgliedern des Ortsschulrathes versehen lassen und ist befugt, zur Besorgung der laufenden Geschäftsführung die Organe der Gemeinde des Schulortes zu benützen.

Die zwangsweise Einhebung fälliger Zuflüsse des Localschulfondes hat der Vorsitzende des Ortsschulrathes durch die Gemeindevorstehung zu veranlassen.

§. 6.

Der Ortsschulrath ist für seine Geschäftsführung und für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen den Schulbehörden verantwortlich.

Die diesen gegen den Ortsschulrath zustehenden Disciplinarmittel sind:

a) die Verhängung von Ordnungsbussen bis zu zwanzig Gulden;
b) die Entsetzung des Vorsitzenden von seinem Amte;
c) die Auflösung des Ortsschulrathes.

Die Verhängung von Ordnungsbussen sowohl gegen den Vorsitzenden, als auch gegen jedes andere Mitglied des Ortsschulrathes steht dem Bezirksschulrathe, die Amtsentsetzung des Vorsitzenden und die Auflösung des Ortsschulrathes aber dem Landesschulrathe über Antrag des Bezirksschulrathes zu.

Die Amtsentsetzung des Vorsitzenden kann auch von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsschulrathes beantragt werden.

§. 7.

Der Vorsitzende eines Ortsschulrathes kann seines Amtes entsetzt und nach Umständen zugleich seines Mandates als gewähltes Mitglied des Ortsschulrathes verlustig erklärt werden, wenn er sich zur Führung seines Amtes gänzlich unfähig zeigt, oder wenn er die Erfüllung seiner Pflichten oder die Ausführung einzelner Anordnungen der höheren Schulbehörden beharrlich verweigert.

Tritt der Fall der Amtsentsetzung des Vorsitzenden eines Ortsschulrathes ein, so ist unter Beachtung des §. 40, alinea 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, sofort die Wahl eines anderen Vorsitzenden vorzunehmen. Dem seines Amtes entsetzten Vorsitzenden steht es frei, aus dem Ortsschulrathe auszutreten. Wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, oder wenn er in Folge der Entziehung seines Mandates aus dem Ortsschulrathe ausscheidet, so hat nach der Bestimmung des Bezirksschulrathes einer der beiden Ersatzmänner als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten.

§. 8.

Die Auflösung eines Ortsschulrathes, welche den Verlust des Mandates für die gewählten Mitglieder desselben zur Folge hat, kann verfügt werden, wenn derselbe über wiederholte Aufforderung für Beischaffung der sachlichen Schulerfordernisse und der vorgeschriebenen Lehrmittel rechtzeitig Sorge zu tragen unterlässt, wenn die gewählten Mitglieder überhaupt ihre Obliegenheiten in einer die Schule schädigenden Weise vernachlässigen, endlich, wenn sie durch ihre Beschlüsse ihre völlige Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgabe oder eine schulfeindliche Gesinnung an den Tag legen.

Gleichzeitig mit der Auflösung eines Ortsschulrathes ist unter Beachtung des §. 40, alinea 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 die Neuwahl der Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe anzuordnen.

Wenn aber auch diese neugewählten Mitglieder sich in gleicher Weise unfähig oder schulfeindlich zeigen und mit der neuerlichen Auflösung des Ortsschulrathes vorgegangen werden muss, so kann mit Zustimmung des Landesausschusses die Vornahme der Neuwahl für solange sistirt werden, bis die Gewähr gegeben ist, dass durch eine solche ein, die Interessen der Schule und eine ordnungsmässige Geschäftsführung sicherstellendes Resultat erzielt werden könne.

Doch darf die Sistirung der Neuwahl die gesetzliche Mandatsdauer der Mitglieder des aufgelösten Ortsschulrathes (§. 5, alinea 5 des Gesetzes vom 8. Februar 1869) in keinem Falle überdauern.

§. 9.

In jedem Falle der Auflösung eines Ortsschulrathes ist ohne Rücksicht auf eine allenfalls anhängige Berufung für die betreffende Schulgemeinde ein Schuladministrator zu bestellen, dem bis zur erfolgten Neuwahl die Vertretung der Schulgemeinde obliegt.

Der Schuladministrator tritt bezüglich der nach §. 4 zu behandelnden Angelegenheiten in die Rechte des Vorsitzenden des Ortsschulrathes.

In Angelegenheiten, die nach §. 3 collegial behandelt werden sollen, sind die Vertreter der Kirche und Schule mit berathender (§. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 L. G. u. V. Bl. Nr. 10) und falls die Schule unter einem Patronate steht, auch der Schulpatron, dieser mit beschliessender Stimme beizuziehen.

Bei diesen Verhandlungen führt der Schuladministrator den Vorsitz und hat im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Patrone die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

Der Schuladministrator wird vom Bezirksschulrathe ernannt und hat Anspruch auf den Ersatz der mit seiner Amtsführung verbundenen Reise- und sonstigen Auslagen, sowie auf eine vom Bezirksschulrathe zu bestimmende Remuneration. Diese Auslagen sind aus dem Localschulfonde der betreffenden Schule zu bestreiten.

§. 10.

Die Art der Geschäftsbehandlung und Amtsführung wird den Ortsschulräthen durch eine vom Landesschulrathe auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Instruction vorgezeichnet.

§. 11.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, wird die Aufsicht über die im Stadtgebiete befindlichen, öffentlichen Volksschulen, sowie über die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten, über die Specialschulen und Kleinkinderbewahranstalten von einem Stadtschulrathe geführt, welcher nach Vorschrift des §. 22 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 L. G. u. V. Bl. Nr. 10 zusammengesetzt wird und den Wirkungskreis des Orts- und Bezirksschulrathes in sich vereiniget.

§. 12.

Der Stadtschulrath kann für jede Schule seines Gebietes aus seiner Mitte gewählte Referenten oder Comités bestellen, welche unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Vorsitzenden die nach Massgabe dieses Gesetzes dem Vorsitzenden des Ortsschulrathes im eigenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte (§. 4) zu besorgen haben.

In Collisionsfällen zwischen dem Stadtschulrathe und der Gemeindevertretung entscheidet in ökonomischen Angelegenheiten der Schulen der Landesschulrath in erster Instanz.

§. 13.

Ausser den im §. 25 des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 unter 1, 2, 4, 6, 9 bis inclusive 14 aufgeführten Angelegenheiten gehört zum Wirkungskreise des Bezirksschulrathes:

a) die Anordnung und Leitung der Erhebungen und Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen und über die Herstellung der Schullocalitäten; die allfällige Entscheidung hierüber in erster Instanz und die Oberaufsicht über die Schulbauten.
Die Ueberwachung der Ortsschulräthe in Betreff der Beistellung der vorgeschriebenen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse der Volksschulen, nöthigenfalls deren Anschaffung auf Kosten der Schulgemeinde, die Entscheidung über Aus- und Einschulungen;

b) der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Angelegenheiten, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen) und Versorgungsgebühren, in soferne dieselben nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind;

c) die Aufsicht über die Verwaltung der Localschulfonde des Bezirkes;

d) die provisorische Besetzung der an den öffentlichen Volksschulen erledigten Dienststellen (§. 5, alinea 1, Gesetz vom 27. October 1871, L. G. u. V. Bl. Nr. 24) und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, sowie bei der Vorrückung des Lehrpersonales in höhere Gehaltsclassen;

e) die Beaufsichtigung des Lehrpersonales, die Untersuchung vorkommender Anzeigen und Beschwerden gegen dasselbe, sowie wahrgenommener Gebrechen der Schulen, deren Behebung und Abstellung, in soweit die eigenen Befugnisse zureichen, die Einleitung und Führung der Disciplinaruntersuchungen gegen das Lehrpersonale und die Antragstellung an den Landesschulrath;

f) die Handhabung der Disciplinargewalt über die Ortsschulräthe in erster Instanz.

§. 14.

Die Aufsicht über die Localschulfonde wird vom Vorsitzenden des Bezirksschulrathes durch Einsicht in die Voranschläge und Jahresrechnungen und durch öftere Prüfung der Gebahrung geübt.

§. 15.

Zur Ueberwachung der Volksschulen in pädagogisch-didaktischer Richtung und zur Bearbeitung der in dieses Gebiet einschlägigen Angelegenheiten, werden den

Bezirksschulräthen auf Staatskosten, Bezirksschulinspectoren beigegeben, welche vom Minister für Cultus und Unterricht auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes ernannt werden und kraft ihrer Ernennung zu den ordentlichen Mitgliedern des Bezirksschulrathes gehören, für welchen sie bestellt sind.

Die Normirung der amtlichen Stellung der Bezüge und der Amtsführung der Bezirksschulinspectoren bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 16.

Die Mitglieder des Bezirksschulrathes sind berechtigt, die Volksschulen ihres Bezirkes jederzeit zu besuchen. Doch dienen diese Besuche nur zur Information und dürfen dabei weder dem Lehrpersonale Ausstellungen gemacht, noch selbstständige Verfügungen getroffen werden.

§. 17.

Den Mitgliedern des Landesschulrathes kommt das im vorstehenden Paragraphe normirte Recht der Mitglieder des Bezirksschulrathes unter der gleichen Beschränkung rücksichtlich aller Volks- und Mittelschulen des Landes zu.

§. 18.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Durch dasselbe werden die Bestimmungen der §§. 9, 10, 16, 25, Zahl 3, 5, 7 und 8, ferner der §§. 29, 30 und 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 L. G. u. V. Bl. Nr. 10 ausser Wirksamkeit gesetzt.

§. 19.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der erforderlichen Ausführungs-Verordnungen beauftragt.

Wien am 11. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 26.

Gesetz vom 11. Februar 1873,

mit welchem einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 für Istrien, betreffend die Schulaufsicht, vervollständigt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich im Nachhange zum Gesetze vom 8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht, zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes sind den Schulbehörden für die genaue Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten verantwortlich. Wenn ein Ortsschulrath sich hiezu untauglich erweist, oder in erheblicher Weise die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässiget, oder die Weisungen der höheren Schulbehörden in Vollzug zu setzen verweigert, kann derselbe über Antrag

der Bezirksschulbehörde von der Landesschulbehörde aufgelöst werden, welch letztere gleichzeitig die nöthigen Vorkehrungen für die provisorische Geschäftsführung bis zu der binnen längstens vier Wochen anzuordnenden Wahl des neuen Ortsschulrathes zu treffen hat.

Art. 2.

Wenn von der Wahl eines neuen Ortsschulrathes keine besseren Erfolge zu erwarten wären, oder der neuerwählte in die Versäumnisse des aufgelösten verfiele, ist die Landesschulbehörde berechtiget, nach vorgängigem Einverständnisse mit dem Landesausschusse, in dem betreffenden Schulsprengel einen Administrator für sämmtliche Schulsachen zu ernennen, welcher im Amte bleiben wird, bis man hinreichende Bürgschaft erlangt hat, dass das Schulwesen von einem anderen zu erwählenden Ortsschulrathe ordnungsmässig geleitet werden könne.

In diesem Falle bleibt jedoch dem Patron (§. 2), den Vertretern der Kirche (§. 3) und der Vertretung der Schule (§. 4 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, VII. Stück) das Recht vorbehalten, an den Verhandlungen von Schulangelegenheiten unter dem Vorsitze des provisorischen Administrators mit berathender Stimme theilzunehmen. Die aus dieser Abordnung entstehenden Kosten für die Remunerirung und für die etwaigen, dem Schuladministrator gebührenden Reiseauslagen werden von Fall zu Fall von der Bezirksschulbehörde bestimmt und zu Lasten des betreffenden Schulsprengels gestellt werden.

Art. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 4.

Mein Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht ist mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien, am 11. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 27.

Gesetz vom 18. Februar 1873,

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an eine Volksschule des Herzogthums Steiermark übertreten, sind für jenen Theil ihrer Dienstbezüge, für welchen sie bereits in einem anderen Kronlande den gesetzlichen Beitrag zu einem

Lehrerpensionsfonde geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung dieses Beitrages unter der Bedingung befreit, dass in dem Lande, in welchem die frühere Zahlung erfolgte, eine gleiche Begünstigung für die von einer öffentlichen Volksschule des Herzogthums Steiermark dahin übertretenden Mitglieder der Lehrstandes in Geltung ist.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Wien, am 18. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 28.

Gesetz vom 18. Februar 1873,

wirksam für das Herzogthum Kärnten,

betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Kärnten, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an eine Volksschule des Herzogthums Kärnten übertreten, sind für jenen Theil ihrer Dienstbezüge, für welchen sie bereits in einem anderen Kronlande den gesetzlichen Beitrag zu einem Lehrerpensionsfonde geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung dieses Beitrages unter der Bedingung befreit, dass in dem Lande, in welchem die frühere Zahlung erfolgte, eine gleiche Begünstigung für die von einer öffentlichen Volksschule des Herzogthums Kärnten dahin übertretenden Mitglieder des Lehrstandes in Geltung ist.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Wien, am 18. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 29.

Gesetz vom 18. Februar 1873,

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volkschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an eine Volksschule des Herzogthumes Salzburg übertreten, sind für jenen Theil ihrer Dienstbezüge, für welchen sie bereits in einem anderen Kronlande den gesetzlichen, bei Erlangung des Dienstbezuges ein für allemal zu entrichtenden Beitrag zu einem Lehrerpensionsfonde geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung dieses Beitrages unter der Bedingung befreit, dass in dem Lande, in welchem die frühere Zahlung erfolgte, eine gleiche Begünstigung für die von einer öffentlichen Volksschule des Herzogthumes Salzburg dahin übertretenden Mitglieder des Lehrstandes in Geltung ist.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Wien, am 18. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 30.

Gesetz vom 18. Februar 1873,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande des Reiches übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jene Lehrer, welche an einer öffentlichen Volksschule der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca angestellt werden, nachdem sie an einer öffentlichen Volksschule in einer der anderen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gedient haben, sind von der Verpflichtung, den nach Massgabe ihrer Bezüge an die

Pensionscasse der genannten Königreiche und Länder, in welchen sie gedient haben, bereits geleisteten gesetzlichen Beitrag zur Pensionscasse dieser Grafschaft neuerlich zu leisten, nur in dem Falle befreit, wenn den von dieser Grafschaft dorthin übertretenden Lehrern gesetzlich eine gleiche Behandlung gewährleistet ist.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Wien, am 18. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 31.

Gesetz vom 18. Februar 1873,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an eine Volksschule der Markgrafschaft Istrien übertreten, sind für jenen Theil ihrer Dienstbezüge, für welchen sie bereits in einem anderen Kronlande den gesetzlichen Beitrag zu einem Lehrerpensionsfonde geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung dieses Beitrages unter der Bedingung befreit, dass in dem Lande, in welchem die frühere Zahlung erfolgte, eine gleiche Begünstigung für die von einer öffentlichen Volksschule der Markgrafschaft Istrien dahin übertretenden Mitglieder des Lehrstandes in Geltung ist.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Wien, am 18. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 32.

Gesetz vom 18. Februar 1873,

wirksam für das Königreich Dalmatien,

betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an eine öffentliche Volksschule des Königreiches Dalmatien übertreten, sind für jenen Theil ihrer Dienstbezüge, für welchen sie bereits in einem anderen Kronlande den gesetzlichen Beitrag zu einem Lehrerpensionsfonde geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung eines solchen Beitrages unter der Bedingung befreit, dass in dem Lande, in welchem die frühere Zahlung erfolgte, eine gleiche Begünstigung für die von einer öffentlichen Volksschule des Königreiches Dalmatien dahin übertretenden Mitglieder des Lehrstandes platzgreift.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Wien, am 18. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 33.

Gesetz vom 18. Februar 1873,

wirksam für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien,

betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zum Pensionsfonde.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Ober- und Niederschlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an eine Volksschule des Herzogthums Ober- und Niederschlesien übertreten, sind für jenen Theil ihrer Dienstbezüge, für welchen sie bereits in einem anderen Kronlande den gesetzlichen Beitrag zu einem Lehrerpensionsfonde geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung dieses Beitrages unter der Bedingung befreit, dass in dem Lande, in welchem die frühere Zahlung erfolgte, eine gleiche Begünstigung für die von einer öffentlichen

Volksschule des Herzogthums Ober- und Niederschlesien dahin übertretenden Mitglieder des Lehrstandes in Geltung ist.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Wien, am 18. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 34.

Gesetz vom 18. Februar 1873,

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an eine Volksschule des Königreiches Böhmen übertreten, sind für jenen Theil ihrer Dienstbezüge, für welchen sie bereits in einem anderen Kronlande den gesetzlichen Beitrag zu einem Lehrerpensionsfonde geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung dieses Beitrages unter der Bedingung befreit, dass in dem Lande, in welchem die frühere Zahlung erfolgte, eine gleiche Begünstigung für die von einer öffentlichen Volksschule des Königreiches Böhmen dahin übertretenden Mitglieder des Lehrstandes in Geltung ist.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Wien, am 18. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 35.

Gesetz vom 18. Februar 1873,

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an eine Volksschule der Mark-

grafschaft Mähren übertreten, sind für jenen Theil ihrer Dienstbezüge, für welchen sie bereits den gesetzlichen Beitrag zu einem Lehrerpensionsfonde geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung dieses Beitrages befreit.

Die gleiche Befreiung von der Entrichtung des oben bezeichneten Beitrages tritt für diejenigen Dienstbezüge ein, hinsichtlich deren die nach Mähren übertretenden Mitglieder des Lehrstandes schon vor ihrem Uebertritte von einer Beitragsleistung gesetzlich befreit waren.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Wien, am 18. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 36.

Gesetz vom 23. Februar 1873,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

betreffend die Aufhebung des Schulgeldes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Zahlung des Schulgeldes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ist vom 1. Jänner 1874 an aufgehoben.

Der hiedurch entstehende Abgang ist aus Landesmitteln zu bedecken.

§. 2.

Von diesem Zeitpunkte werden alle über die Entrichtung und Einhebung des Schulgeldes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesonders die in den Landesgesetzen vom 21. Februar 1870 (Landesgesetzblatt Nr. 9) vom 13. Jänner 1870 (Landesgesetzblatt Nr. 6) und vom 23. Jänner 1870 (Landesgesetzblatt Nr. 11) enthaltenen Bestimmungen ausser Wirksamkeit gesetzt.

Wien, am 23. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 37.

Gesetz vom 21. Februar 1873,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaften.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Von jeder in Meiner Markgrafschaft Istrien vorkommenden Verlassenschaft ist, wenn der Reinbetrag die Summe von 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag für den Landesfond als gesetzliches Vermächtniss einzuheben.

§. 2.

Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlass nicht mehr als 1000 fl. beträgt, mit der fixen Gebühr von Einem Gulden zu entrichten.

§. 3.

Uebersteigt der reine Nachlass 1000 fl., so hat folgender Percentualtarif Anwendung zu finden:

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse:

über	1000	fl.	bis einschliesslich	5000	fl. von jedem Hundert mit	25	kr.
„	5000	„	„ „	10.000	„ „ „ „ „	30	„
„	10.000	„	„ „	20.000	„ „ „ „ „	35	„
„	20.000	„	„ „	30.000	„ „ „ „ „	40	„
„	30.000	„	„ „	40.000	„ „ „ „ „	45	„
„	40.000	„	von jedem Hundert mit			50	„

zu entrichten.

Wenn der Erblasser weder einen Notherben, noch einen Ehegatten hinterlässt, so wird der nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Percent erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§. 4.

Der Werth des ausser der Provinz Istrien liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche das ganze Vermögen haftet, mögen dieselben auf diesem Vermögen versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 5.

Legate oder ein anderer Nachlass zu Gunsten von Schulen, für welche dieser Schulbeitrag eingeführt wird (§. 8), sind bei Bemessung desselben einzurechnen.

§. 6.

Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung des Landesfondes von denselben Behörden bemessen und dreissig Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages eingehoben, von welchen bisher die Verlassenschaftstaxe für den Normalschuldfond bemessen und eingehoben wurde.

Im Falle verzögerter Zahlung des Schulbeitrages findet jedoch eine Bemessung und Einhebung von Verzugszinsen nicht statt.

§. 7.

Der Ertrag dieses Schulbeitrages ist ausschliesslich zu Gunsten der öffentlichen Volksschulen in der Provinz Istrien zu verwenden.

§. 8.

Das Hofdecret vom 1. December 1788, Nr. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen treten in dieser Provinz ausser Wirksamkeit.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaftsabhandlungen, welche vom Tage seiner Kundmachung an eingeleitet werden, Anwendung.

Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 21. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p. **Glaser** m. p. **Pretis** m. p.

Nr. 38.

Gesetz vom 23. Februar 1873,

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

durch welches einzelne Bestimmungen des, das Volksschulwesen betreffenden salzburgischen Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870, Z. 11 Landesgesetzblatt, abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Schulgeld an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ist aufgehoben und darf ebensowenig als die im ersten Satze des §. 47 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870, Z. 11 L. G. Bl., angeführten Leistungen abgefordert oder eingehoben werden.

§. 2.

Ueber die Verwendung des Erträgnisses der bestehenden Schulgeldstiftungen entscheidet von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des §. 40 des Landesgesetzes

vom 10. Jänner 1870, Zahl 11 L. G. Bl., nach Anhörung der betheiligten Orts- und Bezirksschulbehörden der Landesschulrath.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1873 in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen, insbesondere die §§. 42, 43, 44, 45 und 46 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870, Z. 11 L. G. Bl., ausser Kraft.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Unterrichtsminister beauftragt.

Wien, am 23. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 39.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, vom 18. Februar 1873,

an das Professorencollegium der Akademie der bildenden Künste in Wien, betreffend die Studienordnung an der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat in nachstehender Fassung genehmigt die

Studienordnung für die Akademie der bildenden Künste in Wien.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Studirenden an der Akademie sind:
a) Ordentliche Schüler,
b) Gäste.

§. 2.

Ordentliche Schüler sind jene, welche an dem Studium aller für die betreffende Schule vorgeschriebenen Lehrgegenstände ihrem vollen Umfange nach theilnehmen.
Sie sind im Genusse aller Rechte, welche der Besuch der Akademie gewährt, und haben alle diesfälligen Pflichten zu erfüllen.

§. 3.

Gäste sind jene, welche zur Vervollkommung ihrer Bildung und in vorübergehender Weise an dem Unterrichte einer Schule theilnehmen. Uebrigens ist auch

jenen Schülern der Akademie, welche den Unterricht an einer Schule regelmässig besuchen, mit Zustimmung der betreffenden Professoren gestattet, auch an dem Unterrichte einer anderen Schule theilzunehmen. Die Gäste haben im Allgemeinen die Rechte der ordentlichen Schüler; nur werden sie zum Genusse der Stipendien und Schulpreise nicht zugelassen, und stehen in Bezug auf Raumanspruch den ordentlichen Schülern nach.

§. 4.

Beide Kategorien von Studirenden (§. 1) unterstehen der akademischen Disciplinarordnung.

§. 5.

Jeder neu eintretende Schüler erlangt vorläufig nur die Zulassung zum Unterrichte für ein halbes Jahr. Die definitive Aufnahme erfolgt nur dann, wenn der Candidat in dieser Zeit Beweise einer entschiedenen Fähigkeit zu künstlerischen Berufsstudien geliefert hat.

§. 6.

Die ordentlichen Schüler haben ein Schulgeld zu entrichten, welches für jedes Semester zehn (10) Gulden beträgt.

Ausserdem ist eine Matrikelgebühr von zwei (2) Gulden ein für allemal zu bezahlen.

Eine Befreiung von der Matrikelgebühr und von der ersten Semestralrate des Schulgeldes findet nicht statt.

Gäste (§. 3) zahlen weder Schulgeld noch Matrikelgebühr.

§. 7.

Acht Tage nach der erfolgten Aufnahme hat der Schüler das Schulgeld in der akademischen Kanzlei zu erlegen, ein Exemplar der akademischen Vorschriften zu übernehmen und seine Studien zu beginnen.

Die Immatrikulirung erfolgt erst bei der definitiven Aufnahme (§. 5).

§. 8.

Alle ordentlichen Schüler sind verpflichtet, zu Ende eines jeden Semesters Arbeiten aus allen von ihnen geübten Fachstudien bei den betreffenden Professoren einzureichen.

§. 9.

Sämmtliche ordentliche Schüler, mit Ausnahme jener an der Architekturschule, haben sich am Schlusse jedes Semesters zur Erlangung des öffentlichen Semestralzeugnisses bei ihren Professoren zu melden.

Diese Zeugnisse werden jedoch nur denjenigen ertheilt, welche den Nachweis liefern, dass sie ihren Verpflichtungen rücksichtlich aller obligaten Fächer nachgekommen sind, sowie den Bestimmungen des §. 6 entsprochen haben.

§. 10.

Den Schülern der Architekturschule können, wenn sie durch mindestens zwei Jahre dieselbe regelmässig besucht und am Schlusse dieser Periode durch die selbstständige Ausarbeitung eines grösseren Entwurfes ihre höhere Befähigung an den Tag gelegt haben, Austrittszeugnisse als Beleg des erlangten Bildungsgrades ertheilt werden.

§. 11.

Frequentationszeugnisse können jedem Schüler im Laufe des Semesters oder am Schlusse desselben auf motivirtes Ansuchen ausgestellt werden.

§. 12.

In den letzten Wochen eines jeden Semesters verfasst das Professorencollegium den Lectionsplan für das nächste Semester und legt denselben dem Ministerium zur Genehmigung vor.

B. Allgemeine Maler- und Bildhauerschule.

§. 13.

Zum Eintritte in die allgemeine Maler- oder Bildhauerschule ist erforderlich:

1. Der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer mit diesen Anstalten gleichstehenden Schule oder über ein Wissen, das der in diesen Schulen zu erlangenden Bildung gleichkommt;

2. der Nachweis einer über die Elemente der bildenden Kunst hinausgehende Ausbildung;

a) durch Vorlagen von Zeichnungen nach antiken Büsten;

b) durch Ablegung einer Aufnahmsprüfung, bestehend in einer an der Akademie auszuführenden Zeichnung derselben Art.

§. 14.

Die Meldung zur Aufnahme geschieht bei dem Professor der betreffenden Schule oder Schulabtheilung, auf dessen Verlangen erforderlichen Falls ein Gesuch an den Rector der Akademie geleitet werden muss, worüber die Entscheidung des Professorencollegiums abzuwarten ist.

§. 15.

Die Lehrgegenstände in der allgemeinen Malerschule sind:

1. Zeichnen und Malen nach der Antike;
2. Zeichnen und Malen der menschlichen Gestalt;
3. Zeichnen des Actes am Abende;
4. Studium des Gewandes, und
5. Compositionsübungen.

Dieser gesammte Lehrstoff gliedert sich in bestimmte Abtheilungen, deren jede von einem Professor geleitet wird.

§. 16.

Die Lehrgegenstände in der allgemeinen Bildhauerschule sind:

1. Modelliren nach der Antike,
2. Modelliren nach der Natur,
3. Studium des Gewandes und
4. Uebungen in der Composition.

§. 17.

Die ordentlichen Schüler der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule haben in den ersten drei Jahren ihres Akademiebesuches die Vorlesungen über Anatomie, Perspective, Styllehre, Costümlehre und Kunstmythologie, die Zöglinge der allgemeinen Malerschule auch jene über Farbenlehre und Farbenchemie als absolut obligate Fächer zu hören und darüber Prüfung abzulegen.

Ferner sind die Schüler beider Schulen verpflichtet, den Vorlesungen über Kunstgeschichte und allgemeine Geschichte regelmässig beizuwohnen.

Sie haben sich diesbezüglich nach erfolgter Ankündigung der Vorlesungen am Anfange des Semesters bei den betreffenden Docenten zur Einschreibung zu melden.

§. 18.

Die Lehrzeit in beiden Schulen umfasst in der Regel drei Jahre.

Dabei haben die Schüler der allgemeinen Malerschule im ersten Jahre das Zeichnen nach der Antike, im zweiten Jahre das Zeichnen des Kopfes und der menschlichen Gestalt nach der Natur und im dritten Jahre das Malen als Hauptgegenstand ihres Studiums anzusehen und aus einer dieser Abtheilungen in die andere, sei es vorübergehend oder für beständig, nur mit Einverständniss ihrer Lehrer überzutreten.

C. Specialschulen.

§. 19.

Als Bedingung zum Eintritt in die Specialschulen für Historienmalerei, höhere Bildhauerei, Landschaftsmalerei, Kupferstecherei, Graveur- und Medailleurkunst ist erforderlich entweder der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien an der allgemeinen Maler- oder Bildhauerschule, oder die Vorlage von Proben über ein künstlerisches Können und Wissen, wodurch die Ueberzeugung gewährt wird, dass der Candidat das in den genannten Schulen angestrebte Ziel bereits erreicht hat.

In die Architekturschule können nur jene Candidaten aufgenommen werden, welche den Nachweis liefern, dass sie die Bauschule eines der polytechnischen Institute des Kaiserstaates oder ähnlicher Institute des Auslandes, welche einen gleichen Grad der Ausbildung zu verleihen berufen sind, mit genügendem Erfolge absolvirt haben, oder dass sie sich auf anderem Wege ein dem hier Geforderten gleiches Ausmass der Vorbildung angeeignet haben.

§. 20.

Der Eintritt in die Specialschulen für Historienmalerei, höhere Bildhauerei, Landschaftsmalerei und Kupferstecherei ist an keine bestimmte Zeit gebunden, und erfolgt rücksichtlich der ersten zwei Schulen auf Grund wechselseitigen Uebereinkommens zwischen den Professoren und Schülern nach freier Wahl der letzteren.

Die Aufnahme oder Nichtaufnahme der sich zum Eintritte in die Specialschulen für Architektur meldenden Zöglinge ist lediglich dem Ermessen der Leiter dieser Schulen anheimgegeben; den neu eintretenden Schülern ist die Wahl unter den bestehenden Specialschulen freigestellt.

§. 21.

Von denjenigen, welche ohne den Nachweis über die Studien der allgemeinen Maler- oder Bildhauerschule in eine der oben angeführten Specialschulen aufgenommen wurden, haben in den ersten zwei Jahren die Schüler der Schulen für Historienmalerei, höhere Bildhauerei und Landschaftsmalerei alle obligaten Hilfsfächer und Hilfswissenschaften (§. 17), die Schüler der Graveur- und Medailleurschule die Vorlesungen über Perspective und Styllehre, über Alterthumskunde, Costümlehre und Kunstmythologie, und die Schüler die Kupferstecherschule die Vorlesungen über Anatomie und Perspective zu frequentiren, sowie sämmtlich sich aus den betreffenden Gegenständen einer Prüfung zu unterziehen. Ueberdies sind alle diese Schüler verpflichtet, die Vorträge über Geschichte und Kunstgeschichte regelmässig zu besuchen. Die Zöglinge der Specialschulen für Architektur sind zum Besuche der Vorlesungen über die Hilfsfächer und Hilfswissenschaften nur insoweit verpflichtet, als diese Gegenstände nicht schon einen Bestandtheil der von ihnen bei dem Eintritte nachgewiesenen Vorbildung ausgemacht haben.

§. 22.

Die gesammte Studienzeit in der Architekturschule darf die Dauer von drei, in den übrigen Specialschulen die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Aus-

nahmen hievon zu bewilligen steht jedoch dem Professorencollegium zu. Nach Ablauf der ersten drei, beziehungsweise fünf Jahre sind jedoch alle Schüler von der Bewerbung um Schulpreise und Stipendien ausgeschlossen.

§. 23.

Für den Fall, als ein Schüler während der Dauer seiner Studien in den Specialschulen für Historienmalerei, höhere Bildhauerschule oder Architektur aus der Schule des einen Professors in die eines andern überzutreten wünscht, kann dies mit Einverständniss der betreffenden Professoren geschehen.

§. 24.

Sobald Schüler einer der Specialschulen für Historienmalerei oder höhere Bildhauerei mit Einverständniss ihrer Professoren an die Ausführung eines selbstständigen Werkes schreiten, werden ihnen die Räume hiezu angewiesen, und die nöthigen Modelle, sowie andere Behelfe — namentlich Costüme — soweit solche an der Akademie vorhanden sind, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§. 25.

Jene Schüler der Landschaftsschule, welche der Leiter derselben hiezu geeignet erkennt, können in den Sommermonaten mit ihrem Lehrer zum Zwecke des Naturstudiums Reisen unternehmen.

Zur Förderung der Zwecke der Specialschulen für Architektur werden jährlich unter wechselnder Leitung der Vorstände dieser Schulen Studienreisen unternommen, an welchen sich die hiezu befähigten Zöglinge der einzelnen Schulen betheiligen können.

§. 26.

Alle Schüler der Landschaftsschule haben in den ersten zwei Jahren ihrer Studien im Wintersemester das Actzeichnen in der allgemeinen Malerschule zu besuchen.

Nr. 40.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. Jänner 1873, Z. 14.196 ex 1872,

an den Statthalter für Niederösterreich,

betreffend die Behandlung der Schul- und Strassenbezirkskosten bei Adjustirung von Pfründenfassionen.

In Erledigung des Berichtes vom 7. November 1872, Z. 33.088, beehre ich mich Ew.... zu eröffnen, dass nach Lage der in Oesterreich unter der Enns bestehenden Vorschriften die Seelsorger in den Fällen, wo die Schul- und Strassenbezirkskosten im Wege einer Gemeindeumlage aufzubringen sind, zu einer solchen Umlage nicht herangezogen werden können, wenn dadurch ihre Congrua geschmälert würde.

Hiernach erscheint es unzulässig, dass in den Einkommensfassionen, welche die Seelsorger zum Zwecke der Erlangung einer Congruaergänzung aus dem Religionsfonde anfertigen, Beiträge der erwähnten Art in Ausgabe gestellt werden, weil die Seelsorger, deren Congrua durch das Einkommen ihrer Pfründen nicht bedeckt erscheint, zufolge des §. 75 der niederösterreichischen Gemeindeordnung zur Leistung solcher Beiträge nicht verpflichtet sind.

Nr. 41.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Februar 1873, Z. 9453,

an sämmtliche Landesschulräthe und die Statthalter für Küstenland und Tirol,

betreffend die Wiederholungsprüfungen an Gymnasien und Realgymnasien.

Die verschiedene Auslegung, welche an einzelnen Gymnasien (Realgymnasien) dem §. 73 des Organisationsentwurfes gegeben wird und die damit im Zusammenhange stehende auffallende Zunahme gestatteter Wiederholungsprüfungen bestimmen mich, die Aufmerksamkeit der k. k. .... auf folgende Punkte zu lenken und die Einhaltung dieser Festsetzungen einer besonderen Ueberwachung durch den betreffenden Landesschulinspector anzuempfehlen.

Aus den Grundprincipien des §. 73, welcher nach Z. 6 jeden nach den Leistungen des Schuljahres auch nur in einem einzelnen Gegenstande für den Unterricht in der nächst höheren Classe entschieden unreif erkannten Schüler von dem Aufsteigen in diese nächst höhere unbedingt ausschliesst, und nach Z. 2 nur dort, wo in dem Urtheile der Lehrer über die Versetzbarkeit eines Schülers am Schlusse des Schuljahres noch irgend eine Unsicherheit blieb, die Vornahme einer Versetzungsprüfung gestattet, geht wohl unzweifelhaft hervor, dass in der Regel nur die bei der Versetzungsprüfung constatirten ungenügenden Leistungen eines Schülers, und zwar laut Z. 8 nur solche in einem einzigen Gegenstande, den Ausgangspunkt der Gestattung einer Widerholungsprüfung bilden können, indem das im Laufe eines ganzen Schuljahres gewonnene feststehende Urtheil des Lehrers unmöglich der Erprobung oder Widerlegung durch den Ausschlag einer Prüfung unterzogen werden kann. Aber nicht in jedem Falle, in welchem das Hinderniss der Versetzbarkeit eines Schülers in den ungenügenden Leistungen aus einem einzigen Gegenstande liegt, ist die Wiederholungsprüfung zulässig, sondern nur dann, wenn zu hoffen steht, der Mangel werde sich in kurzer Zeit durch Privatfleiss nachholen lassen. Selbst wenn man von der Individualität der Schüler absieht, findet gewiss bezüglich der Lehrgegenstände ein sehr erheblicher Unterschied in ihrem Verhältnisse zu dieser Bedingung statt.

Nur höchst ausnahmsweise wird sich mit Grund erwarten lassen, die im Verlaufe eines ganzen Schuljahres begründete Unreife für den Unterricht der nächst höheren Classe aus einem der Sprachfächer oder aus der Mathematik durch Privatfleiss binnen acht Wochen behoben, die erforderliche Gründlichkeit der Kenntnisse, Sicherheit und Gewandtheit in ihrer Handhabung binnen dieser kurzen Zeit erworben zu sehen.

Aber auch bezüglich der übrigen Lehrgegenstände darf die Hoffnung auf Behebung des Mangels nicht ohne reife Erwägung anerkannt werden, damit es nicht den Anschein gewinne, dasjenige, was Aufgabe der Aneignung und Durchübung während eines ganzen Jahres ist, lasse sich auch nur bezüglich eines einzelnen Gegenstandes innerhalb zweier Monate in ebenso genügender Weise erlernen.

Die Erlaubniss zu einer solchen Wiederholungsprüfung, auf welche der Schüler nach der mehrgedachten gesetzlichen Bestimmung niemals einen ausdrücklichen Anspruch hat, ertheilen nach Z. 7 des erwähnten Paragraphes die Lehrer der Classe, aus welcher der Schüler versetzt werden soll, mit Zustimmung des Directors, jedoch unbeschadet der Rechte, welche der Gesammtconferenz nach §. 112, Z. 2 des Organisationsentwurfes zustehen. Eine Schulbehörde wird nur in den seltensten Fällen die vom Lehrkörper verweigerte Gestattung ihrerseits auszusprechen in der Lage sein.

Der ungünstige Calcül, bezüglich dessen die Wiederholungsprüfung platzgreifen soll, ist gleich allen anderen Noten in den Hauptkatalog einzutragen, die Gestattung der Wiederholungsprüfung in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machen, die Rubrik für die allgemeine Zeugnissclasse und Locationsnummer aber offen zu lassen,

weshalb die Locationsnummer jener Schüler, deren Classification am Ende des Schuljahres definitiv festgestellt wurde, den Beisatz erhalten muss: „unter ..... locirten Schülern."

Nach abgelegter Wiederholungsprüfung wird das Ergebniss derselben mit dem Beisatze: „in Folge der Wiederholungsprüfung" im Hauptkataloge ersichtlich gemacht und sonach die allgemeine Zeugnissclasse für den betreffenden Schüler festgestellt, wobei aber seine Locirung zu unterbleiben hat. Erst als Copie der in solcher Weise ergänzten Rubriken des Hauptkataloges kann dem Schüler das Semestralzeugniss ausgefertigt werden, wogegen das im Ministerialerlasse vom 12. Jänner 1863, Z. 121/C. U., erwähnte Interimszeugniss die Natur eines Privatzeugnisses an sich trägt.

Der eben erwähnte Ministerialerlass hat auch bereits erinnert, dass eine Wiederholungsprüfung nach §. 73 des Organisationsentwurfes in der Regel nur an jener Lehranstalt vorgenommen werden kann, welche dieselbe zu dem Behufe, um die in suspenso gelassene Classification eines Schülers abzuschliessen, gestattet hat und dass nur bei ganz besonderen Verhältnissen eine andere Anstalt, bei welcher ein solcher Schüler Aufnahme in die nächst höhere Classe nachsucht, denselben einer Aufnahmsprüfung über die Gesammtheit der Gegenstände der vorhergegangenen Classe unterziehen, aber weder hierüber ein Zeugniss ausstellen, noch die Lücken des etwa beigebrachten Interimszeugnisses ausfüllen darf.

Die von den Lehrkörpern der Gymasien (Realgymnasien), an denen ein obligatorischer Unterricht im Freihandzeichnen oder in der Kalligraphie besteht, fortwährend geübte und durch wiederholte Ministerialerlässe sanctionirte Anwendung des §. 54 des Organisationsentwurfes für Realschulen auf jenen Unterricht, wornach die Lehrkörper in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen haben, ob mangelhafte Leistungen eines Schülers in einem dieser Fächer bei Tüchtigkeit in den übrigeu Gebieten sein Zurückleiben in der niederen Classe zu motiviren geeignet sind, oder nicht, steht mit dem §. 73 des Organisationsentwurfes für Gymnasien nicht im Widerspruche, da sich aus jenen beiden Gegenständen das Lehrziel der einzelnen Classen nicht eben so fixiren lässt, wie aus anderen Fächern.

Die Directionen sämmtlicher der k. k. Landesschulbehörde unterstehenden Gymnasien (Realgymnasien) sind von dem gegenwärtigen Erlasse in Kenntniss zu setzen.

Nr. 42.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. Februar 1873,

mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 5. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 50), betreffend die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen, mit einigen Modificationen auf das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau ausgedehnt wird, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau.

Nach Einvernehmung des k. k. galizischen Landesschulrathes, finde Ich die Ministerial-Verordnung vom 5. April 1872 (R. G. B. Nr. 50), betreffend die Vorschrift für die Prüfungen der Lehrer an allg. Volks- und Bürgerschulen, auf das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau mit nachstehenden Modificationen auszudehnen und mit dem 1. September 1873 in Wirksamkeit zu setzen:

I. Als Standorte der Prüfungscommissionen werden auch Lemberg und Krakau bestimmt. (§. 2.)

II. Die Prüfungen werden zweimal im Jahre vorgenommen und zwar in den Monaten September und Februar. (§. 3.)

III. Die Gruppen von Prüfungsgegenständen für Lehrer an Bürgerschulen (§. 5) werden nachstehends zusammengesetzt:

1. Die sprachlich-historischen Fächer und zwar entweder

a) deutsche Sprache, Geographie, Geschichte und als Ergänzung die polnische oder ruthenische Sprache oder

b) die polnische Sprache, Geographie, Geschichte und als Ergänzung die deutsche oder ruthenische Sprache, oder

c) Die ruthenische Sprache, Geographie, Geschichte und als Ergänzung die deutsche und polnische Sprache.

2. die naturwissenschaftlichen Fächer, als: Naturgeschichte, Naturlehre (Physik und Chemie), dazu als Ergänzung, Mathematik oder Landwirthschaftslehre.

3. Die mathematisch-technischen Fächer, als: Mathematik, Zeichnen, dazu als Ergänzung: Naturlehre oder Landwirthschaftslehre.

IV. Die Zulassung zur Prüfung ist durch den Nachweis über eine mindestens dreijährige Verwendung im praktischen Schuldienste bedingt. (§. 7, lit. c.)

V. Die Anforderungen, welche aus dem Sprachfach, wenn dasselbe blos einen Ergänzungsgegenstand der Prüfung für Bürgerschulen bildet, gestellt werden (§. 11) sind:

Kenntniss der Grammatik, Vertrautheit mit den am häufigsten vorkommenden Formen und Arten der prosaischen und poetischen Darstellung, Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erzeugnissen der neueren Literatur durch eigene Lectüre, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke, Sicherheit im Vortrage, Fertigkeit im Disponiren einfacher Arbeitsstoffe, Fähigkeit schwierige Lesestücke sachlich und sprachlich zu behandeln.

VI. Für die Prüfung wird bis auf weitere Anordnung von Volksschul-Candidaten eine Taxe von 3, von Bürgerschul-Candidaten eine Taxe von 6 fl. ö. W. entrichtet. (§. 22.)

VII. Die in den §§. 31 und 32 der Verordnung bestimmten Fristen werden bis 1. September 1875 mit dem Beifügen erstreckt, dass Lehramtscandidaten, welche das Befähigungszeugniss erwerben, ohne zuvor im praktischen Schuldienste thätig gewesen zu sein, erst nach einer dreijährigen Verwendung in demselben definitiv angestellt werden können.

Nr. 43.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Februar 1873, Z. 11425 ex 1872,

an alle Landesschulbehörden,

im Betreff der Taxe für die Ausfertigung von Duplicat-Zeugnissen der Staatsmittelschulen.

Ich finde mich veranlasst, den seinerzeit an den Landesschulrath für Böhmen ergangenen Ministerialerlass vom 13. October 1870, Z. 10146 (V. B. Nr. 150), betreffend die Taxe für die Ausfertigung von Duplicaten der Maturitätszeugnisse der k. k. Landesschulbehörde zur Richtschnur in ähnlichen Fällen mitzutheilen und es ihr anheimzugeben, eine analoge Anwendung auf die Ausfertigung gewöhnlicher Semestralzeugnisse der Staats-Mittelschulen, jedoch mit Herabsetzung der Taxe auf 1—2 fl. im eigenen Wirkungskreise zu verfügen.

Kundmachung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Februar l. J. die Umgestaltung der bestehenden Lehrkanzel für Naturgeschichte und technische Waarenkunde am Brünner technischen Institute in eine ordentliche Professur für Mineralogie und Geologie, die einstweilige Fürsorge für Vorträge über Botanik und technische Waarenkunde durch Bestellung eines honorirten Docenten und die Errichtung einer zweiten ordentlichen Lehrkanzel für Mathematik daselbst allergnädigst zu genehmigen geruht.

(Min.-Erlass vom 20. Februar 1873, Z. 2028.)

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Das »deutsche Kinderbuch« von Carl Simrock wurde von einer Landesschulbehörde in das Verzeichniss empfehlenswerther Bücher für Volksschulbibliotheken aufgenommen. Da jedoch pädagogische Bedenken der gewichtigsten Art gegen die Benützung dieses, seinem ganzen Inhalte und seiner Tendenz nach offenbar nicht für den Gebrauch an Volksschulen bestimmten Buches beim Volksschulunterrichte sprechen, so wird verordnet, dass dieses Buch von dem Lehrgebrauche in Volksschulen, beziehungsweise von der Anschaffung für Volksschulbibliotheken auszuschliessen sei.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1873, Z. 2658.)

Niernbeerger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, zwölf an der Zahl. Wien. Verlag von A. Pichler's Witwe et Sohn. Preis 3 fl.

Renner'sche Gesangswandtafelu. Zwölf an der Zahl. Regensburg. Pustet. Wien, Mayer et Comp. Preis 5 fl. 40 kr.

Als Hilfsmittel zum Unterricht im Gesange an den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassen mit Ministerial-Erlass vom 11. Februar 1873. Z. 14.639.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar l. J. dem Dr. Josef Majer, ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität in Krakau, Präses der dortigen Akademie der Wissenschaften, und dem Dr. Josef Kremer, ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität in Krakau, Vorstand der historisch-philosophischen Abtheilung dieser Akademie, in Anerkennung ihres vieljährigen verdienstvollen Wirkens, und zwar ersterem taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe und letzterem das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 20. Februar 1873, Z. 2217.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Februar l. J. dem Grossgrundbesitzer und Bürgermeister Josef Malfér zu Auer in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Hebung des Volksschulwesens und in Würdigung seiner patriotischen und humanitären Leistungen das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens, und dem Gemeindevorsteher Michael Profanter zu Kastelruth in Tirol in Anerkennung seiner erspriesslichen Wirksamkeit für die Volksschulen und für die Gemeindeinteressen überhaupt das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 22. Februar 1873, Z. 1893.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Februar l. J. die Uebertragung der ordentlichen Lehrkanzel für Mineralogie und Geologie am Brünner technischen Institute an den Professor desselben Alexander Makowsky allergnädigst zu genehmigen, und den ausserordentlichen Titularprofessor an der Wiener technischen Hochschule Franz Unferdinger zum ordentlichen Professor der Mathematik am technischen Institute in Brünn allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 20. Februar 1873, Z. 2028.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar l. J. den Docenten der Pastoraltheologie ritus latini an der Universität in Lemberg Dr. Rudolf Lewicki zum ausserordentlichen Professor dieses Faches mit polnischer Unterrichtssprache daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 22. Februar 1873, Z. 2070.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar l. J. den Privatdocenten für Geschichte der Heilkunde an der Universität in Krakau Dr. Josef Oettinger zum ausserordentlichen Professor dieses Faches allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 22. Februar 1873, Z. 2303.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. März l. J. den ausserordentlichen Professor für experimentelle Pathologie an der Universität in Wien Dr. Salomon Stricker zum ordentlichen Professor der allgemeinen und experimentellen Pathologie an der genannten Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 4. März 1873, Z. 2870.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorencollegiums in Wien auf Zulassung des Dr. Ludwig Schiffner als Privatdocent des österreichischen und römischen Privatrechtes genehmigt.

(Min.-Erlass vom 5. März 1873, Z. 2866.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am deutschen Staatsrealgymnasium in Prag Dr. Adalbert Ruschka zum Professor an der deutschen Staatsrealschule in Prag, und den wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Arnau Dr. Adolf Bachmann zum wirklichen Lehrer am deutschen Staatsrealgymnasium in Prag ernannt.

(Min.-Erlass vom 14. Februar 1873, Z. 1635.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Ferdinand Richter zum wirklichen Lehrer an der Staatsoberrealschule in Troppau ernannt.

(Min.-Erlass vom 20. Februar 1873, Z. 14603.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Inspection der Volksschulen des Bezirkes Perg in Oberösterreich bis zum Schlusse der gegenwärtigen Functionsdauer der oberösterreichischen Bezirksschulinspectoren dem Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz Josef Berger übertragen.

(Min.-Erlass vom 20. Februar 1873, Z. 1819.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Landesschulinspector Leonhard Hradil zur Dienstleistung bei dem Landesschulrathe für Böhmen bestimmt und ihm die Mitwirkung bei der Inspection der böhmischen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten übertragen.

(Min.-Erlass vom 4. März 1873, Z. 2310.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Inspection der böhmischen Volksschulen des Bezirkes Senftenberg in Böhmen dem Bezirksschulinspector für Reichenau Franz Ryšavy übergeben.

(Min.-Erlass vom 26. Februar 1873, Z. 15.988.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialprofessor in Laibach Michael Wurner zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Gurkfeld in Krain ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. Februar 1873, Z. 1569.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Statthaltereirath Gregor Smolař zum Vorsitzenden der in Prag zu activirenden Prüfungscommission für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten und für das Lehramt des Violin-, Orgel- und Clavierspieles an Lehrerbildungsanstalten ernannt.

(Min.-Erlass vom 21. Februar 1873, Z. 1690.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem provisorischen Bezirksschulinspector, Realschulprofessor Bartholomäus Affini, unter Belassung des Schulinspectorates in den Gerichtsbezirken Ala Mori und Nogaredo auch die Inspicirung der Schulen im Landesbezirke Roveredo übertragen.

(Min.-Erlass vom 23. Februar 1873, Z. 2179.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Lehrer an der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau Karl Hradecky zum wirklichen Lehrer daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 22. Februar 1873, Z. 357.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Titularlehrerin Claudine Mayerhofer zur wirklichen Lehrerin an der Uebungsschule der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Wien ernannt.

(Min.-Erlass vom 18. Februar 1873, Z. 16.554.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Lehrer an der Uebungsschule der slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Josef Vrabec definitiv zum Lehrer an derselben Schule ernannt.

(Min.-Erlass vom 21. Februar 1873, Z. 742.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrern in Laibach Johann Sima und Anton Wisiak Lehrerstellen an der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst verliehen.

(Min.-Erlass vom 5. März 1873, Z. 1744.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Periode bis Ende des Schuljahres 1874/5 zum Director der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Trient den k. k. Landesschulinspector Dr. Ernst Gnad und zu dessen Stellvertreter den Director der Lehrerbildungsanstalt, Johann Klocker, dann zu Mitgliedern der Commission:
den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt, Franz Holzer,
den Religionslehrer an der Lehrerbildungsanstalt, Narciso Baldessarelli,
den pensionirten Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector, Joseph Sicher,
den Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector Dominik Agostini,
die Gymnasialprofessoren Peter Disertori und Matthäus Sembiarti,
die Hauptlehrer: Franz Masera und Peter Moser, sämmtlich in Trient,
den Gymnasialprofessor Dr. Jacob Mühlberg in Roveredo,
den Oberlehrer Josef Pigarelli in Mezzolambardo,
den Uebungsschullehrer und Bezirksschulinspector Johann Bartolotti in Trient,
den Gymnasialprofessor Cyprian Leonardi in Roveredo,
den Turnlehrer Carl Endrizzi in Trient und die Institutsinhaberin Magdalena Ricci in Trient ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. Februar 1873, Z. 594.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die früher bestandene Einrichtung der Prüfungs-Commissionen für Volks- und Bürgerschulen in Mähren in der Art, dass nur zwei ungetheilte Commissionen in Brünn und Olmütz zu bestehen haben, wiederherzustellen befunden, und diese zwei

Commissionen für die Zeitperiode bis zu Ende des Schuljahres 1874/5 in folgender Weise zusammengesetzt:

Prüfungscommission in Brünn:

Director: Dr. Parthe Joseph, Director des Realgymnasiums;

Directors-Stellvertreter: Scholz Josef, provisorischer Director der slavischen, und Dr. Kretschmayer Franz, Director der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt;

Mitglieder: Dechet Wilhelm, Volksschullehrer und Bezirksschulinspector, Hoffmann Franz, Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt, Kment Ferdinaud, Religionslehrer, Krasser Fridolin, Oberrealschul-Director; Laizner Josef, Realschulprofessor, Machac Anton, Volksschullehrer, Mayssl Anton, Realschulprofessor, Novotny Johann, Hauptlehrer, Ruprecht Franz, Religionslehrer, Schmiedek Carl, Hauptlehrer, Schulz Emilian, Director der slavischen Lehrerbildungsanstalt, Wašica Ludwig, Hauptlehrer, sämmtlich in Brünn, dann Porm Adolf, Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Zwittau, und Ševčik Maximilian, Oberlehrer in Tischnowitz.

Prüfungscommission in Olmütz:

Director: Schreier Heinrich, Gymnasial-Director;

Directors-Stellvertreter: Kosina Johann, Director des slavischen Obergymnasiums, und Decker August, Director der Lehrerbildungsanstalt;

Mitglieder: Havelka Johann, Supplent, Komarek Anton, Religionslehrer, Kubiena Valentin, Realschulprofessor, Lošták Josef, Hauptlehrer, Oertelt Josef, Realschulprofessor, Schmidt Franz, Hauptlehrer, Schober Johann, Bürgerschuldirector, Sitko Josef, Gymnasialprofessor, Thannabauer Adolf, Realschulprofessor, Tkany Wilhelm, Gymnasialprofessor, sämmtlich in Olmütz, dann Drabek Josef, Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Littau, Drlik Rudolf, Oberlehrer in Stefanau und Tauber Eduard, Oberlehrer in Namiest.

Die Bestimmung der Prüfungs-Commissäre für fremde Sprachen, Haushaltungskunde, weibliche Handarbeiten, Landwirthschaft und Turner nach Massgabe des Erfordernisses wurde dem k. k. Landesschulrathe überlassen.

(Min.-Erlass vom 26. Februar 1873, Z. 1193.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Krakau und Lemberg für die Periode bis Ende des Schuljahres 1875/6 nachstehends zusammengesetzt. Ernannt wurden:

Prüfungscommission in Krakau:

Zum Director: der Director der Lehrerbildungsanstalt Josefczyk Andreas,

Directors-Stellvertreter: der Director der Oberrealschule Studzinicki Marzel;

Mitglieder: der Director der Lehrerinnenbildungsanstalt Jablonski Vinzenz, der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt Popper Franz;

der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt Stroka Heinrich; der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt Zgorzalewicz Julian;

der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt Zgórek Ludwig, der Lehrer an der Lehrerbildungsanstalt Langie Thaddäus, die Lehrerin an der Uebungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt Rozwadowska Cölestina;

die Hilfslehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt Smoglawska Julia,

der Hilfslehrer an der Lehrerbildungsanstalt Piccard Leo, der Hilfslehrer an der Lehrerbildungsanstalt Taroryndki Heinrich, der Lehrer an der Uebungsschule der Lehrerbildungsanstalt Niemczyk Karl und

der Volkschullehrer Szerepanski Josef, sämmtlich in Krakau;

Prüfungscommission in Lemberg:

Zum Director: den Director der Lehrerbildungsanstalt Sawczynski Sigmund;

Directors-Stellvertreter: den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt Luczkiewiz Anton;

Mitglieder: die Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt Kutuzkowski Adam, Bartycki Emil, Tatomir Luzian, Kurylowicz Stefan;

der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt Zulinski Josef, der Gymnasialprofessor Hikel Eduard, der Lehrer an der Uebungsschule der Lehrerbildungsanstalt Biczaj Johann;

der Hilfslehrer an der Lehrerbildungsanstalt Młodnicki Karl;

An der einclassigen Volksschule in Leopoldsdorf bei Wien ist die Stelle eines Lehrers mit einem Gehalte von 400 fl., der Ergänzung von 100 fl., einer Personalzulage pro 1873 per 100 fl., dann einem Beitrage aus Gemeindemitteln von 100 fl. nebst freier Wohnung mit Obst- und Gemüsegarten zu besetzen.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig belegten Gesuche beim Ortsschulrathe in Leopoldsdorf bis 6. April einbringen.

Im Schulbezirke St. Pölten sind folgende Lehrerstellen in Erledigung gekommen:

Die Schulleiterstelle an der einclassigen Volksschule in Totzenbach, Post Kirchstetten.

Die zweiten Lehrerstellen an den dreiclassigen Volksschulen zu Obergrafendorf, Böhmkirchen und Hafnerbach, Gehalt 400 fl., Ergänzungszulage 100 fl. und Naturalwohnung.

Einzureichen bis 25. März bei den betreffenden Ortsschulräthen.

Ueberdies sind Unterlehrerstellen mit den Jahresbezügen von 300 bis 410 fl. zu besetzen. Einzureichen beim Bezirksschulrathe in St. Pölten.

An der einclassigen Volksschule III. Classe zu Schwarzenbach an der Gölsen ist die Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 31. März bei dem Ortsschulrathe zu Schwarzenbach einzubringen.

Im Schulbezirke Scheibbs kommen nachstehende Lehrerstellen, womit die Verpflichtung zur Ertheilung des Unterrichtes im Volksschulgarten verbunden ist, mit den normalmässigen Bezügen zu besetzen:

an den Volksschulen zu Gaming, Gresten und Scheibbs (zu Scheibbs nebst den bereits ausgeschriebenen zwei Lehrerstellen), dann die Schulleiterstelle zu Reinsperg.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. April bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Oberösterreich.

An der Altstädter Mädchenschule und der Mädchenabtheilung der Kronprinz Rudolf-Volksschule in Linz kommt die Stelle je einer Unterlehrerin mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerberinnen wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bei dem k. k. Stadt-Bezirksschulrathe in Linz bis 24. März einbringen.

An der Volksschule in Hochburg ist die Systemisirung einer Unterlehrerstelle bewilligt worden.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 400 fl. nebst Anspruch auf Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bei der Besetzung kann auch auf Unterlehrerinnen Bedacht genommen werden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 28. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Braunau am Inn zu überreichen.

An der Volks- und Bürgerschule in Steyr ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalte von 800 fl., Quartiergeld im dem Ausmasse von 15 Percent des fixen Gehaltes nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, Stand, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 7. April im vorgeschriebenen Wege bei dem Bezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

An derselben Volks- und Bürgerschule ist eine zeitliche Katechetenstelle, mit welcher eine Jahresremuneration von je 20 fl. für jede wochentliche Lehrstunde verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 6. April bei dem k. k. Stadt-Bezirksschulrathe in Steyr zu überreichen.

An derselben Volks- und Bürgerschule ist die Stelle eines Unterlehrers in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist der Gehalt von 400 fl., freie Wohnung, eventuell Quartiergeld in dem zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Februar d. J. für das Jahr 1873 erhöhten Ausmasse von 25 Percent des Gehaltes, nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten belegten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis zum 22. Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe der Stadt Steyr einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Kremsmünster ist eine Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist ein Gehalt von 700 fl., und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. nebst einem gesetzlichen Quartiergelde von 15 Percent des fixen Gehaltes verbunden.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

Der k. k. Landesschulrath hat im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die Erweiterung der Volksschule in Rottenbach um eine Classe beschlossen, und zu diesem Zwecke die Systemisirung einer Unterlehrerstelle bewilliget.

Zur Besetzung dieser Stelle, womit nebst der freien Wohnung oder dem Quartiergelde ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden ist, wird der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

Die erledigte Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Hackstock wird neuerlich zur Bewerbung ausgeschrieben. Hiemit ist ein Gehalt von 600 fl., der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen und der Genuss einer freien Wohnung im Schulhause verbunden.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche, in denen das vollständige Nationale, die erforderlichen Befähigungszeugnisse, dann die bisherige praktische Verwendung nachgewiesen werden müssen, im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Kaltenberg ist die Lehrerstelle definitiv zu besetzen; mit derselben ist ein Gehalt von 600 fl., der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen und der Genuss einer freien Wohnung im Schulgebäude verbunden.

Competenten um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche, in denen das vollständige Nationale, die erforderlichen Befähigungszeugnisse und die bisherige praktische Verwendung nachzuweisen sind, im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Reichraming, Pfarrkirchen bei Hall und Weisskirchen a. d. Traun ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst freier Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bei der Schule in Weisskirchen wird die Verwendung einer weiblichen Lehrkraft ausdrücklich in Aussicht genommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Kundmachung im Amtsblatte der Linzer Zeitung

im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Wartberg bei Kremsmünster ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmässigen Belegen versehenen Gesuche binnen drei Wochen von dem Tage der ersten Einrückung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung in Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu Neukirchen in der Vichtau wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist ein Gehalt von 400 fl. jährlich, freie Wohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in dem Amtsblatte der Linzer Zeitung beim Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Ebensee ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl., freier Wohnung oder Quartiergeld und Anspruch auf Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Concurs-Ausschreibung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Frankenmarkt ist die erledigte Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl., Naturalwohnung und dem Anspruche auf die Quinquennalzulagen definitiv zu besetzen.

Bewerber und Bewerberinnen um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung im Amtsblatte der Linzer Zeitung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Waizenkirchen ist eine Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Gehalt jährlicher 400 fl., beziehungsweise 320 fl. und der Bezug der gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 21. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der Volksschule in der Stadt Paura ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung oder dem Bezuge des normalen Quartiergeldes der Jahresgehalte von 400 fl., beziehungsweise 320 fl. für eine Unterlehrerin, und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. März, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes beim k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der Volksschule in Marchtrenk ist die Stelle eines Unterlehrers definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung der jährliche Gehalt von 400 fl., beziehungsweise 320 fl., nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im ordnungsmässigen Wege bis 21. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Kicking-Stadl ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst freier Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. und die gesetzmässigen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 25. März durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der fünfclassigen Volksschule in Braunau am Inn wird abermals ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 400 fl., freie Wohnung und Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 24. März durch ihre vorgesetzte Schulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Braunau einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Rauschofen ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl., freie Wohnung und Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 23. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Braunau am Inn einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Oberneukirchen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl., freie Wohnung und Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

Salzburg.

An der durch die Vereinigung der bisher getrennten Knaben- und Mädchenschule mit Beginn des Monats Mai zu bildenden dreiclassigen Volksschule in Seekirchen ist eine Oberlehrer- und eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit der Oberlehrerstelle ist ein Jahresgehalt von 600 fl., eine Functionszulage von 200 fl. und Naturalquartier oder entsprechendes Quartiergeld, — mit der Unterlehrerstelle ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten, an den Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 2. April bei dem Ortsschulrathe in Seekirchen einzubringen.

An jeder der dreiclassigen Volksschulen in Oberndorf, Strasswalchen und Thalgau ist eine Lehrer-, eventuell Oberlehrerstelle zu besetzen.

Mit der Oberlehrerstelle ist ein Jahresgehalt von 600 fl. und eine Functionszulage jährlicher 200 fl. nebst Naturalquartier oder entsprechendes Quartiergeld, — mit der Lehrerstelle ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten, an den Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 2. April bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen und in denselben ausdrücklich anzugeben, ob sie sich um die Oberlehrerstelle allein oder um die Lehrer- eventuell Oberlehrerstelle bewerben.

Steiermark.

An der fünfclassigen Volksschule zu Eisenerz ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 420 fl., freier Wohnung und Beheizungsmaterial zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 31. März einzubringen.

Kärnten.

An der Volksschule zu Millstatt ist die Stelle des zweiten Lehrers mit dem Gehalte von jährlich 400 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 31. März bei dem Bezirksschulrathe in Spittal einzubringen.

Böhmen.

An der einclassigen Schule in Stabnitz ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., dem systemisirten Quartiergelde und gesetzlichen Alterszulagen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 31 März bei dem Ortsschulrathe in Stabnitz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Scheibenreuth ist die Stelle des Lehrers erledigt.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 300 fl. und Naturalwohnung nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen, und für einen geprüften Lehrer, respective Unterlehrer. eine Localzulage von 100 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 31. März bei dem Ortsschulrathe in Scheibenreuth überreichen.

Eine Classenlehrerstelle in Proschwitz mit dem Gehalte von 400 fl. und 70 fl. Zulage, eine Unterlehrerstelle in Morchenstern „im Hofe“ und eine in Obertannwald, beide mit dem Gehalte von 350 fl. und Wohnung, und eine Unterlehrerstelle in Puletschnei mit dem Gehalte von 280 fl. und 70 fl. Zulage sind erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. April bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Wallern, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 350 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche bis 13. April beim Ortsschulrathe in Wallern einzubringen.

Im Komotauer Schulbezirke sind zu besetzen:

1. Die Lehrerstellen in Gabriellahütten, Gersdorf, Natschung, Sosan und Wisset, Gehalt 400 fl. und Naturalwohnung im Schulhause.
2. Die Unterlehrerstellen in Eidlitz, Göttersdorf, Kallich, Neudorf, Priesen, Trupschitz und Wissočan; Gehalt 350 fl. und Naturalwohnung im Schulhause.

Einreichungstermin Mitte April bei den betreffenden Ortsschulräthen.

Mähren.

An der zweiclassigen Volksschule in Köllein, mit böhmischer Unterrichtsprache, ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 31. März im vorgeschriebenen Wege bei dem Bezirksschulrathe in Littau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache in Gross-Rasel ist eine Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher die Bezüge der III. Gehaltsclasse verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit der Nachweisung über ihr Alter, Stand, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung bis Ende März durch ihre vorgesetzte Behörde bei dem Ortsschulrathe in Gross-Rasel, Bezirk Hohenstadt, einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Deutschlodenitz ist die zweite Lehrerstelle, welche mit einem Lehrer zu besetzen ist, erledigt.

Mit dieser Stelle sind die Bezüge der zweiten Classe und der Genuss einer freien Wohnung verbunden.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 4. April beim Ortsschulrathe in Deutschlodenitz einbringen.

An der vorläufig dreiclassigen Volksschule in Mähr.-Rothmühl, deutsche Unterrichtssprache, I. Gehaltsclasse, ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende März bei dem Ortsschulrathe in Mähr.-Rothmühl einzubringen.

An den beiden Volksschulen zu Deutsch-Liebau in der I. Gehaltsclasse und Frankstadt in der II. Gehaltsclasse ist je eine Unterlehrer-, resp. Unterlehrerinstelle in Erledigung gekommen.

Bewerber oder Bewerberinnen um einen dieser Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 5. April bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

Bemerkt wird überdies, dass für Frankstadt solche Bewerberinnen, welche im Stande sind den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu übernehmen, unter sonst gleichen Umständen bevorzugt werden.

An der fünfclassigen Mährisch-Trübauer Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadtgemeinde Bärn ist die Stelle des Oberlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Oberlehrerstelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 8. April bei dem Ortsschulrathe in Bärn einzubringen.

Im Schulbezirke Trebitsch sind nachstehende Lehrerstellen, beziehungsweise Unterlehrerstellen, mit den normalmässigen Bezügen zu besetzen:

1. An den einclassigen Volksschulen II. Classe mit böhmischer Unterrichtssprache zu Senohrad und zu Suditz die Lehrerstellen.
2. An der dreiclassigen Volksschule I. Classe zu Nemiest mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache die Unterlehrerstelle.
3. An der dreiclassigen Volksschule II. Classe in Roketnitz und an der zweiclassigen Volksschule II. Classe zu Startsch mit böhmischer Unterrichtssprache die Unterlehrerstelle.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis Ende März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der Volksschule in Bisenz, mit deutscher Unterrichtssprache, kommen zwei Unterlehrerstellen der I. Gehaltsclasse zur Besetzung.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. Mai bei dem Bezirksschulrathe in Ungarisch-Hradisch einzubringen.

Auf Competenten, welche in der zweiten Landessprache, sowie in Musik Unterricht zu ertheilen im Stande sind, wird besonders Rücksicht genommen werden.

An der fünfclassigen Volksschule für Knaben in Mährisch-Trübau ist eine Lehrerstelle, eventuell eine Unterlehrerstelle, mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Competenten wollen bis 20. März ihre Gesuche bei dem Trübauer Ortsschulrathe einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Schwalkowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 10. April an den k. k. Bezirksschulrath in Wischau zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Raschowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 10. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einbringen.

An der fünfclassigen Knabenvolksschule in Römerstadt ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen. Gehalt 480 fl. aus dem Normalschulfonde.

Competenzgesuche sind bis 11. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Römerstadt einzubringen.

Schlesien.

An der neuerrichteten öffentlichen Volksschule zu Wielopoli, mit deutscher und polnischer Unterrichtsprache, ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Gross-Kuntschitz, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen und mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung instruirten Gesuche bis 10. April, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Gross-Kuntschitz einzubringen.

An der öffentlichen einclassigen Volksschule in Trodzischez, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

Berichtigung.

In der Nummer V des Verordnungsblattes hat sich bei der aufgenommenen Concursausausschreibung vom Bezirke Lilienfeld ein unliebsamer Druckfehler eingeschlichen; dort lautet es nämlich:

„1. Die zweiten Unterlehrstellen zu Annaberg und Hohenberg — etc.;"
während es heissen soll:
„1. Die zweiten Lehrerstellen zu Annaberg und Hohenberg — etc."

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück VII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1873.

Nr. 44.

Gesetz vom 13. Februar 1873,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

mit welchem §. 9 des für Oberösterreich erlassenen Realschulgesetzes vom 30. April 1869 *) abgeändert wird.

Auf Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der §. 9 des Realschulgesetzes hat nunmehr zu lauten:

§. 9. Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung der Landesschulbehörde vorläufig im Verordnungswege festgesetzt.

Hiebei gelten jedoch folgende Bestimmungen:

1. Die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden ohne Einrechnung jener des Turnens darf in der ersten und zweiten Classe 26, in der dritten und vierten Classe 27, in den folgenden drei Classen 31 nicht übersteigen.

---

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1869 Nr. 57.

2. Der Religionsunterricht wird auf die Unterrealschule und zwar in dieser mit wöchentlich zwei Stunden, die englische Sprache aber auf die drei Oberclassen beschränkt. Dem Turnen sind in jeder Classe wöchentlich zwei Stunden zu widmen.

3. Die endgiltige Feststellung des Lehrplanes erfolgt durch ein Landesgesetz.

Wien, am 13. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 45.

Gesetz vom 24. Februar 1873,

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend die Schulaufsicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Von der Ortsschulaufsicht.

§. 1.

Zur Beaufsichtigung des Volksschulwesens wird in jeder Schulgemeinde ein Ortsschulrath bestellt.

§. 2.

Der Ortsschulrath besteht aus den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Schule und der Schulgemeinde. Nebst diesen ist auch der Inhaber eines Schulpatronates berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§. 3.

Die Vertreter der Religionsgesellschaften im Ortsschulrathe sind die Ortsseelsorger christlichen Glaubensbekenntnisses oder deren, ihnen von den Kirchenbehörden zugewiesene Stellvertreter. Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

Für die israelitische Religionsgenossenschaft tritt der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 4.

Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist der Leiter der Schule. Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Range am höchsten stehenden, bei gleichem Range der Schulen der dienstälteste Leiter in den Ortsschulrath.

Doch nehmen auch die Leiter der übrigen Schulen an den, ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme Theil.

§. 5.

Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe sind:

1. Der Gemeindevorsteher des Schulortes, oder, wenn daselbst eine Ortsvertretung besteht, deren Gebiet mit dem der Schulgemeinde zusammenfällt, der Ortsvorsteher als Vorsitzender. Stellvertreter desselben ist Derjenige, der ihn nach der Gemeindeordnung vertritt, auch wenn er nicht Mitglied des Ortsschulrathes ist.

2. Die von der Gemeindevertretung (Ortsvertretung) gewählten Abgeordneten. Wenn derselben Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, so wählt jede der betheiligten Gemeindevertretungen (Ortsvertretungen) die nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung auf die betreffenden Gemeinden oder deren Theile entfallende Anzahl von Abgeordneten in den Ortsschulrath auf die in der G.-O. vorgeschriebene Art.

Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens zwei, höchstens sechs und wird vom Bezirksschulrathe bestimmt.

Ausserdem wählt die Gemeindevertretung (Ortsvertretung) des Schulortes zwei Ersatzmänner, welche daselbst ihren Wohnsitz haben.

§. 6.

Wenn ein wahlberechtigtes Mitglied der Schulgemeinde von der Gesammtheit der in der Schulgemeinde vorgeschriebenen directen Steuern wenigstens ein Sechstheil entrichtet, so hat dasselbe das Recht, auch ohne Wahl Mitglied des Ortsschulrathes zu sein.

Rücksichtlich der Ausübung dieses Rechtes gelten die Bestimmungen der §§. 17 und 18 der Gemeindeordnung.

§. 7.

In Orten, welche keinen eigenen Schulbezirk bilden, in denen sich jedoch sowohl deutsche als auch böhmische Schulen befinden, ohne dass eine örtliche Abgrenzung von Schulsprengeln möglich wäre, ist sowohl für die deutschen, als auch für die böhmischen Schulen ein eigener Ortsschulrath nach den voranstehenden Vorschriften zu bestellen; die Vertreter der Gemeinde für beide Ortsschulräthe werden von der Gemeindevertretung gewählt und müssen, wie auch der Ortsschulinspector, den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortsschulrath vertritt, bestimmt ist.

§. 8.

Die Wahl in den Ortsschulrath gilt auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Wiederwahl ist zulässig. In den Ortsschulrath wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat auch das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath darf nur Derjenige ablehnen, welcher berechtigt ist, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten drei Jahre Mitglied des Ortsschulrathes war.

§. 9.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit dem Bezirksschulrathe und den anderen Behörden.

§. 10.

In Städten, die ihren eigenen Schulbezirk bilden, entfällt die Bestellung eines Ortsschulrathes.

§. 11.

Der Ortsschulrath hat für die Ausführung und Beobachtung der Schulgesetze, so wie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und für die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Demselben kommt insbesondere zu:

1. Den Localschulfond und die Schulstiftungen, soweit in Betreff der letzteren nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten.

2. Die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen und so weiter aufzubewahren.

3. Das Schulgebäude, die Schulgründe, die Schulgeräthe und Lehrmittel zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen.

4. Die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, über die Aufnahme von Kindern aus fremden Schulsprengeln zu entscheiden, den Schulbesuch zu überwachen und mit allen gesetzlichen Mitteln zu fördern, sowie bei Bestrafung von Schulversäumnissen in der durch das Gesetz vorgesehenen Weise mitzuwirken.

5. Die tägliche Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen und die pünktliche Ertheilung des Unterrichtes zu überwachen.

6. Das Lehrpersonale in der Ausübung seines Berufes, namentlich in der Handhabung der Disciplin zu unterstützen, das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen und auf Alles zu achten, was für die Erziehung der Jugend durch die Schule von Einfluss ist.

7. Die Berufstreue der Lehrpersonen zu überwachen und bei gegründeten Beschwerden gegen das Verhalten derselben die geeigneten Schritte zu ihrer Abhilfe einzuleiten.

8. Streitigkeiten der Lehrer unter einander oder mit Gemeindegliedern, soweit diese Streitigkeiten aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Thunlichkeit zu schlichten, das Interesse und Ansehen der Schule zu wahren.

9. Bei Besetzung der Lehrstellen nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken.

10. Die innerhalb des Schulsprengels befindlichen Kindergärten und Fabriksschulen zu beaufsichtigen und etwa wahrgenommene Ungesetzlichkeiten zur Kenntniss der Oberbehörde zu bringen.

11. Den Lehrpersonen Urlaub bis zu drei Tagen zu ertheilen.

12. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und an die vorgesetzten Schulbehörden zu erstatten und Anträge zu stellen.

13. Ausserdem steht dem Ortsschulrathe jener Wirkungskreis zu, der ihm durch die übrigen Schulgesetze zugewiesen ist.

§. 12.

Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo dieselben ganz oder theilweise von der Schulgemeinde erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 11 unter 1—4 bezeichnete Wirksamkeit und die unter 9 erwähnte Mitwirkung bei Besetzung der nicht vom Staate dotirten Lehrstellen zu.

§. 13.

Die Constituirung des Ortsschulrathes ist sowohl der betreffenden Gemeindevertretung als auch dem Bezirkschulrathe anzuzeigen. Der Ortsschulrath versammelt sich mindestens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen, welche binnen acht Tagen stattzufinden hat.

§. 14.

Zu jeder Sitzung sind sämmtliche Mitglieder einzuladen, die das Gelöbniss abgelegt haben. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes ist die Anwesenheit der Mehrheit dieser Mitglieder erforderlich.

Kommt zu einer Sitzung die beschlussfähige Anzahl nicht zusammen und kann dieselbe nicht durch sofortige Einberufung der Ersatzmänner erzielt werden, so hat der Vorsitzende binnen acht Tagen die Mitglieder abermals unter Androhung einer Geldbusse von 1—10 fl. für den Fall nicht genügender Entschuldigung des Ausbleibens einzuberufen und gleichzeitig die Ersatzmänner einzuladen.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab. Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen, hat aber solchen Falls den Gegenstand binnen drei Tagen an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath.

Dieselben sind binnen acht Tagen nach Eröffnung der Entscheidung beim Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.

§. 15.

Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 16.

In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügung treffen, muss jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 17.

Zur unmittelbaren Besorgung der dem Ortsschulrathe obliegenden Schulaufsicht wird vom Bezirksschulrathe ein Mitglied des Ortsschulrathes, jedoch mit Ausnahme der Seelsorger und Lehrer, insoferne sie durch das Gesetz (§§. 3 und 4) als Mitglieder in den Ortsschulrath berufen sind, als Ortsschulinspector auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zwei Ortsschulinspectoren bestellt werden; dies muss überall dort geschehen, wo diese Schulen sprachlich verschieden sind.

Der Ortsschulinspector ist zum öfteren Besuche der Schule verflichtet; er controlirt die Schulversäumnisse, hat sich mit dem Leiter der Schule im steten Einvernehmen zu halten und seine Wahrnehmungen dem Ortsschulrathe mitzutheilen.

An jenen Schulen, an denen sich mehrere Lehrer befinden, ist er berechtigt, den Lehrerconferenzen beizuwohnen.

Die Schulen zu besuchen, um von dem Zustande derselben Kenntniss zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. Weder der Ortsschulinspector noch ein anderes Mitglied des Ortsschulrathes hat das Recht, während des Unterrichtes oder vor den Schülern eine Bemerkung über die Art ihrer Behandlung oder die Ertheilung des Unterrichtes zu machen.

Die Befugniss, Anordnungen zu treffen, steht weder dem Ortsschulinspector noch einem anderen Mitgliede des Ortsschulrathes, sondern blos der gesammten Körperschaft innerhalb ihres Wirkungskreises zu.

§. 18.

Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch; für die mit der Besorgung der Geschäfte verbundenen baaren Auslagen wird den Mitgliedern des Ortsschulrathes Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

§. 19.

Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes in den Ortsschulrath oder die beharrliche Verweigerung der Thätigkeit in demselben Seitens der Vertreter der Gemeinde (§. 5) wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse bis 100 Gulden bestraft.

Wenn der Vorsitzende des Ortsschulrathes seine Pflichten verletzt, so ist der Bezirksschulrath berechtigt, ihn mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen.

Verweigert der Vorsitzende die Uebernahme oder die Führung der Geschäfte, so kann die Ordnungsstrafe im Falle fortgesetzter Verweigerung bis auf 200 fl. gesteigert werden.

In diesem Falle hat der Bezirksschulrath sofort und auf so lange, als der Vorsitzende die Uebernahme oder Führung der Geschäfte verweigert oder unterlässt, zur Besorgung derselben ein eigenes Organ zu bestellen und zwar auf Kosten der Schulgemeinde, welcher das Regressrecht an den Vorsitzenden zusteht.

Dies kann auch dann geschehen, wenn die Pflichtverletzungen des Vorsitzenden derart sind, dass ihm die Besorgung der ihm zustehenden Geschäfte ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiter belassen werden kann.

Die Berufung gegen eine derartige Verfügung geht an den Landesschulrath, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

II. Von der Bezirksschulaufsicht.

§. 20.

Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrathe ausgeübt.

§. 21.

Der Schulbezirk umfasst in der Regel sämmtliche Schulgemeinden, deren Schulen innerhalb eines und desselben politischen Bezirkes gelegen sind.

Wo jedoch die zu demselben politischen Bezirke gehörigen Schulgemeinden der Unterrichtssprache nach verschieden sind, werden aus demselben entweder zwei Schulbezirke gebildet, von denen der eine sämmtliche deutsche, der andere sämmtliche böhmische Schulgemeinden umfasst, oder es werden, falls die Zahl der Schulgemeinden der einen Sprache zur Bildung eines Schulbezirkes zu gering ist, diese Schulgemeinden dem nächsten gleichsprachigen Schulbezirke zugewiesen.

Befindet sich im politischen Bezirke eine sprachlich gemischte Schulgemeinde, in welcher deutsche und böhmische Schulen bestehen, ohne dass eine Trennung in zwei Schulsprengel möglich ist, so bleibt dieselbe bei ihrem bisherigen Schulbezirke; zerfällt jedoch nach dem Voranstehenden der bisherige Schulbezirk in zwei Schulbezirke, so entscheidet über die Zuweisung einer solchen Schulgemeinde der Landesschulrath.

§. 22.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk. Doch kann auch anderen Städten, welche sich verpflichten, eine Bürgerschule für Knaben oder für Mädchen und die für ihr Gemeindegebiet nothwendigen Volksschulen aus eigenen Mitteln zu errichten und zu erhalten und welche die hiezu erforderlichen Mittel nachweisen, die Bildung eines eigenen Schulbezirkes nicht verweigert werden. Die Genehmigung ertheilt der Landesschulrath.

Ist in einer Stadt, die einen eigenen Schulbezirk anstrebt, eine Bürgerschule bereits auf Kosten des Schulbezirkes errichtet worden, so hat dieselbe zuvor mit dem Schulbezirke wegen etwaiger Entschädigungsansprüche des letzteren das Einvernehmen zu pflegen.

Ebenso hat die Stadtgemeinde, wenn sie das ihr ertheilte Befugniss zurückzu-

legen beabsichtigt, zunächst mit dem Landesschulbezirke, mit welchem sie die Wiedervereinigung anstrebt, die Vereinbarung zu treffen und dieselbe dem Landesschulrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Kommt eine Vereinbarung zwischen den beiden Schulbezirken nicht zu Stande, so entscheidet der Landesschulrath sowohl über die Zulässigkeit der Rückgabe des Befugnisses, als auch über die Bedingungen, unter welchen dieselbe stattzufinden hat.

§. 23.

In Landschulbezirken besteht der Bezirksschulrath:

a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden; sein Stellvertreter ist derjenige, der ihn in der Amtsleitung der politischen Bezirksbehörde vertritt;

b) aus je einem Vertreter jener Religionsgesellschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt.

Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Senoriate, und bei der israelitischen Religionsgesellschaft den Vorstehern der Cultusgemeinden des Bezirkes zu;

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte, der eine derselben wird von der Bezirksconferenz der Lehrer in geheimer Abstimmung gewählt.

Als zweiter Fachmann tritt der Director der im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermanglung einer solchen der Bürgerschule des Bezirkes ein. Besitzt der Schulbezirk mehrere solcher Schulen gleicher Art, so entscheidet das Dienstalter darüber, welcher von den Directoren dieser Schulen in den Bezirksschulrath einzutreten hat;

d) aus den Vertretern der dem Schulbezirke angehörigen Gemeinden; deren Anzahl, welche wenigstens vier sein muss, und deren Vertheilung bestimmt der Landesschulrath. Dieselben werden von den Bezirksvertretungen gewählt, wobei die von einer Stadt mit einem eigenen Schulbezirke oder von einer eine Virilstimme führenden Ortsgemeinde gewählten Mitglieder der Bezirksvertretung an der Wahl keinen Antheil zu nehmen haben. Jede Bezirksvertretung wählt wenigstens Einen Abgeordneten.

Wenn ein Theil eines Bezirksvertretungsgebietes einem bereits bestehenden Schulbezirke zugewiesen wird, oder wenn blos Theile von Bezirksvertretungsgebieten einen Schulbezirk bilden, oder wenn ein Schulbezirk nur aus einem Theile eines Bezirksvertretungsgebietes besteht, so wählen die Gemeindevorsteher der den betreffenden Gebietstheilen angehörigen Gemeinden in einer vom Bezirkshauptmanne einberufenen Versammlung ihre Abgeordneten in den Bezirksschulrath.

Die Anzahl der so zu wählenden Vertreter wird vom Landesschulrathe mit Rücksicht auf das Verhältniss der directen Besteuerung bestimmt.

Jede Ortsgemeinde, deren directe Besteuerung den achten Theil der Steuersumme des Schulbezirkes erreicht oder übersteigt, wählt für sich allein durch ihren Ausschuss ein Mitglied oder die nach dem Verhältnisse ihrer Steuerleistung auf sie entfallende grössere Zahl von Mitgliedern.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

Wird die Wahl von den hiezu Berufenen unterlassen oder verweigert, so ernennt der Landeschef über Vorschlag des Bezirksschulrathes die betreffenden Mitglieder.

§. 24.

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Religionsgesellschaft, deren Seelenzahl im Schulbezirke mindestens 200 beträgt, wird, falls dieselbe nicht durch ein Mitglied im Bezirksschulrathe vertreten ist, ein Beirath dieses Glaubensbekenntnisses vom Bezirksschulrathe gewählt.

§. 25.

Alle nach §§. 23 und 24 stattfindenden Wahlen und Ernennungen gelten auf 6 Jahre und unterliegen der Bestätigung durch den Landeschef.

§. 26.

Dem Bezirksschulrathe unterstehen alle öffentlichen Volksschulen und die in das Gebiet der Volksschule gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, dann die Kindergärten des Schulbezirkes.

Der Wirkungskreis des Bezirksschulrathes umfasst in Landschulbezirken vorzugsweise folgende Geschäfte:

1. Die rechtliche Vertretung des Schulbezirkes in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten.

2. Die genaue Evidenzhaltung des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung des Schulwesens und die möglichste Verbesserung desselben.

3. Die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben.

4. Die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Besorgung der sachlichen Erfordernisse der Volksschulen.

5. Die Ausübung des Schutzrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer anderen Behörde vorbehalten ist.

6. Der Schutz der Schulen in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz in allen administrativen Angelegenheiten, insbesondere über Beiträge zu Schulzwecken, soweit dieselben nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, sowie die Anwendung von Zwangsmitteln in den gesetzlich bestimmten Fällen.

7. Die Entscheidung in erster Instanz in Schulstrafsachen.

8. Die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen und provisorische Versetzung der Lehrpersonen aus Dienstesrücksichten.

9. Die Ernennung der Nebenlehrer und Industriallehrerinnen, die Mitwirkung bei definitiver Besetzung erledigter Lehrstellen, namentlich die Ausübung des Präsentationsrechtes, soweit dasselbe nicht den Schulpatronen zusteht.

10. Die Antragstellung über Verleihung von Dienstalterszulagen, Personalzulagen, Remunerationen und Aushilfen an die Lehrpersonen des Schulbezirkes.

11. Die Untersuchung der Dienstesvergehen des Lehrpersonales und andere Gebrechen der Schulen und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath.

12. Die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonales, die Veranstaltung der Bezirkslehrerconferenzen, die Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken.

13. Die Ausstellung von Verwendungszeugnissen an die Lehrpersonen des Schulbezirkes.

14. Die Urlaubsertheilung für mehr als 3 Tage.

15. Die Anordnung zur Constituirung der Ortsschulräthe, die Ernennung der Ortsschulinspectoren, die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben.

16. Die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen.

17. Die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Schulferien.

18. Die Verkündigung der Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen an die Leiter der Schulen, insoferne die Verfügungen mit der allgemeinen Schulordnung vereinbar sind.

19. Die Erstattung von Gutachten, Auskünften, Anträgen und periodischen Schulberichten an den Landesschulrath.

20. Ausserdem steht dem Bezirksschulrathe derjenige Wirkungskreis zu, der ihm durch die übrigen Schulgesetze zugewiesen ist.

§. 27.

In Städten, die einen eigenen Schulbezirk bilden, wird die Verwaltung des öffentlichen Volksschulwesens von der Gemeindevertretung und ihren Executivorganen besorgt.

Der Gemeindevertretung kommt namentlich zu: Die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude und die Aufsicht über dieselben; die Beschaffung der Schullocalitäten und der übrigen Schulerfordernisse, die Schulkinderbeschreibung, die Sorge für die Dotation des Lehrpersonales, die Gewährung von Personalzulagen, Remunerationen und Aushilfen, die Verwaltung des Stadtschulfondes und der Schulstiftungen, soweit nicht in Betreff der letzteren stiftungsgemäss andere Bestimmungen getroffen sind. Sie übt jene Rechte aus, welche in Landschulbezirken dem Bezirksschulrathe in Bezug auf die definitive Besetzung erledigter Lehrstellen und die Ernennung der Nebenlehrer und Industriallehrerinnen zustehen.

Unterlässt oder verweigert die Gemeindevertretung, die ihr kraft der Schulgesetze obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so ist der Landesschulrath berechtigt, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde Abhilfe zu treffen.

§. 28.

Zur Beaufsichtigung des Volkschulwesens überhaupt wird in städtischen Schulbezirken der Bezirksschulrath bestellt.

In Prag werden zu diesem Ende zwei Bezirksschulräthe, der eine für die deutschen, der andere für die böhmischen Schulen gebildet.

Der Bezirksschulrath besteht in städtischen Bezirken:

a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Ist der Bürgermeister verhindert, so kann er den Vorsitz zeitweilig an Denjenigen übertragen, der ihn nach der Gemeindeordnung oder nach dem eigenen Statut in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises vertritt. Unterlässt oder verweigert der Bürgermeister die Thätigkeit im Bezirksschulrathe, oder sind die Pflichtverletzungen desselben derart, dass dadurch die Interessen der Schule wesentlich geschädigt werden, so ist der Landeschef berechtigt, den Vorsitz im Bezirksschulrathe einem hiezu bestellten Beamten zu übertragen;

b) aus je einem Vertreter jener Religionsgesellschaften, deren Seelenzahl im Stadtbezirke mehr als 500 beträgt.

Die Vertreter der christlichen Religionsgesellschaften werden von der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate ernannt; der Vertreter der israelitischen Religionsgesellschaft wird von dem Vorstande der Cultusgemeinde gewählt. In Prag ernennt die Diöcesanbehörde, beziehungsweise das Seniorat oder der Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde je Einen Vertreter für jeden der beiden Bezirksschulräthe.

Der Vertreter der deutschen evangelischen Gemeinde tritt in den Bezirksschulrath für deutsche, der Vertreter der böhmischen evangelischen Gemeinde in den Bezirksschulrath für böhmische Schulen ein;

c) aus den Fachmännern im Lehramte.

Für die Berufung derselben gelten dieselben Bestimmungen wie in Landschulbezirken (§. 23, alinea c). Ausserdem treten in Prag in den deutschen Bezirksschulrath die Directoren der deutschen, in den böhmischen die Directoren der böhmischen Lehrerbildungsanstalten ein;

d) aus vier von der Gemeindevertretung gewählten Abgeordneten.

Wird die Wahl von den hiezu Berufenen unterlassen oder verweigert, so werden dieselben vom Landeschef ernannt.

Alle in diesem Paragraphe vorgesehenen Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf 6 Jahre.

§. 29.

Dem Bezirksschulrathe steht in städtischen Schulbezirken der im §. 26 sub 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18 rücksichtlich der dort genannten Schulanstalten bezeichnete Wirkungskreis zu.

Derselbe ist ausserdem berechtigt, den Lehrern Urlaub zu ertheilen, oder, sofern die Beurlaubung des Lehrers eine Substitution derselben an der Schule nothwendig machen würde, den Antrag auf Ertheilung des Urlaubes bei der Stadtvertretung zu stellen.

Der Bezirksschulrath ist verpflichtet, an die Stadtvertretung und den Landesschulrath Gutachten und Auskünfte abzugeben und über das Schulwesen im Schulbezirke alljährlich Bericht zu erstatten.

Bei der definitiven Besetzung erledigter Lehrstellen steht ihm das in Landschulbezirken dem Ortsschulrathe vorbehaltene Vorschlagsrecht zu.

Entstehen zwischen dem Bezirksschulrathe und der Stadtvertretung Differenzen, so sind beide Theile berechtigt, die Entscheidung des Landesschulrathes anzurufen.

§. 30.

Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen, welche binnen acht Tagen stattzufinden haben.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§. 31.

Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder, welche die Angelobung geleistet haben, erfordert.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben eines Mitgliedes von der Sitzung wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse von 5 fl. bis 10 fl. geahndet.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab. Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen, hat jedoch hierüber längstens binnen drei Tagen die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind beim Bezirksschulrathe binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung einzubringen und haben, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, aufschiebende Wirkung.

§. 32.

In dringlichen Fällen (§. 16) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, muss jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 33.

Die dem Staate zustehende Aufsicht über das Volksschulwesen des Schulbezirkes wird in Bezug auf Erziehung und Unterricht zunächst durch den Bezirksschulinspector ausgeübt.

Der Bezirksschulinspector wird nach eingeholtem Gutachten des Bezirksschulrathes über Vorschlag des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

Jedem Bezirksschulinspector wird ein Inspectionsbezirk zugewiesen, in welchem er das Volksschulwesen zu beaufsichtigen hat. Dieser Inspectionsbezirk kann entweder einen oder mehrere Schulbezirke umfassen, oder es können für einen Schulbezirk dort, wo es die Umstände erheischen, zwei oder mehrere Schulinspectoren bestellt werden. Den Inspectionsbezirk bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht; es dürfen jedoch einem Bezirksschulinspector immer nur Schulen derselben Unterrichtssprache zugewiesen werden.

Werden die Bezirksschulinspectoren nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so treten sie kraft ihre Ernennung als ordentliche Mitglieder in denselben.

Die Ernennung ist eine provisorische. Active Lehrpersonen, welche zu Bezirksschulinspectoren ernannt werden, sind für die Dauer ihrer Function von ihrem Lehramte zu entheben und an ihrer Anstalt zu suppliren.

Die Kosten der Supplirung werden bei Volksschullehrern aus dem Normalschulfonde, bei Professoren und Directoren an Mittelschulen aus Staatsmitteln bestritten. Lehrpersonen an Mittelschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, können nur mit Zustimmung derjenigen, welche die Mittelschule erhalten, zu Bezirksschulinspectoren ernannt werden.

Bis zur definitiven Regelung dieses Dienstzweiges bleiben die provisorischen Bezirksschulinspectoren, wenn sie aus der Mitte der Lehrer oder Staatsbeamten berufen werden, bei ihren Gehaltsbezügen und erhalten noch aus Staatsmitteln eine entsprechende, über Antrag des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht zu bestimmende Vergütung der Diäten und Reisekosten.

Die auf diesem Posten zugebrachten Dienstjahre werden ihnen in die effective Dienstzeit so eingerechnet, als ob sie dieselben in ihrem eigentlichen Amte zugebracht hätten.

§. 34.

Die besonderen Obliegenheiten des Bezirksschulinspectors sind:

1. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen seines Bezirkes berufen und hat dabei wahrgenommenen Gesetzwidrigkeiten und Uebelständen, so weit thunlich, sofort abzuhelfen. Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat derselbe seine Aufmerksamkeit vorzugsweise zu richten:

a) auf die öffentliche Wirksamkeit der Ortsschulräthe und der Ortsschulinspectoren;
b) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Schulkinder;
c) auf die Tüchtigkeit, den Fleiss und das Verhalten des Lehrpersonales, auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrpersonen und deren etwaige Nebenbeschäftigung;
d) auf den Schulbesuch, auf die Einhaltung des Lehrplans, auf die Lehrmethode, auf die Fortschritte der Schulkinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern, ferner auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;
e) auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;
f) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, auf den Bauzustand des Schulhauses, auf die Beschaffenheit der Schullocalitäten, der Schulgärten und der Schuleinrichtung, auf die pünktlichste Leistung der den Lehrern zukommenden Bezüge.

Der Bezirksschulinspector ist befugt, von den Protokollen des Ortsschulrathes Einsicht zu nehmen und denselben zu einer Sitzung einzuberufen.

Er hat dem Lehrpersonale in didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten Rathschläge zu geben und zur Abstellung der in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelstände an Ort und Stelle, jedoch nicht vor den Schülern, mündliche Weisungen zu ertheilen oder bei Pflichtwidrigkeiten mit Warnungen gegen dieselben vorzugehen.

Wahrnehmungen, welche nach seiner Ueberzeugung die Pensionirung, Versetzung, Dienstesentlassung oder Entfernung einer Lehrperson bedingen, hat derselbe sofort zur Kenntniss des Bezirksschulrathes zu bringen. Das Lehrpersonale ist verpflichtet, dem Bezirksschulinspector Auskunft zu geben und den mündlichen Weisungen desselben, unbeschadet des Rechtes der Beschwerde, welche beim Bezirksschulrathe einzubringen ist, Folge zu geben.

Bei dem Besuche von Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Gränzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

Die Bezirksschulinspectoren haben jedesmal nach Inspection der Schulen Berichte über ihre Wirksamkeit an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und unter Anführung der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind vom Bezirksschulrathe in der nächsten Sitzung in Verhandlung zu nehmen und hierauf sammt den darüber gefassten Beschlüssen ohne Verzug dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei dem an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichte angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

2. Der Bezirksschulinspector übt das dem Staate nach §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht zunächst aus.

3. Er leitet die Bezirkslehrerconferenzen.

4. Er prüft und genehmigt die ihm von den Leitern der Schulen zu überreichenden Lehr- und Studienpläne.

5. Er unterzeichnet mit dem Vorsitzenden die Verwendungszeugnisse für die Lehrpersonen. Der Bezirksschulrath ist verpflichtet, allen Anträgen, welche sich auf definitive Besetzung erledigter Lehrstellen, auf Gewährung von Dienstalterszulagen, auf Altersversorgung oder Disciplinarbehandlung des Lehrpersonales beziehen, das Gutachten des Bezirksschulinspectors beizuschliessen.

Die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen und die provisorische Versetzung von Lehrpersonen aus Dienstesrücksichten kann nur im Einvernehmen mit dem Bezirksschulinspector erfolgen.

§. 35.

Ergeben sich zwischen dem Bezirksschulinspector und dem Bezirksschulrathe Differenzen, so sind beide Theile berechtigt, die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

§. 36.

Neben dem Bezirksschulinspector sind auch die übrigen Mitglieder des Bezirksschulrathes berechtigt, unter den im §. 17 enthaltenen Beschränkungen die Schulen des Bezirkes zu besuchen.

§. 37.

Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 24) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniss zu nehmen, unter den im §. 17 enthaltenen Beschränkungen zu besuchen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Die Beiräthe sind vom Bezirksschulrathe in allen ihre confessionellen Schulen betreffenden Fragen einzuvernehmen und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit Stimmrecht theilnehmen.

§. 38.

Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädicat „kaiserlich königlich“ zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung. Dem Bezirksschulrathe steht es übrigens zu, behufs Bearbeitung der Geschäftsstücke den Schulbezirk in mehrere Unterbezirke zu theilen und für jeden derselben aus der Mitte der Bezirksschulrathsmitglieder einen Referenten zu ernennen.

Die Kanzleierfordernisse werden von der k. k. Bezirksbehörde beigestellt.

In Städten, welche einen eigenen Schulbezirk bilden, wird der zur Besorgung der Kanzleigeschäfte erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Mitglieder des Bezirksschulrathes, deren Wohnsitz mehr als eine halbe Meile vom Amtssitze des Bezirksschulrathes entfernt ist, erhalten aus Staatsmitteln die ihnen durch den Besuch der Sitzungen erwachsenden Reise- und Zehrungsauslagen. (Gesetz vom 19. April 1872, R. G. Bl. St. XXV., Nr. 68.)

Für etwaige andere baare Auslagen wird ihnen aus der Schulbezirkscassa Ersatz geleistet.

Dem Rechnungsführer kann für seine besondere Mühewaltung eine angemessene Vergütung zugesprochen werden.

Die Cassageschäfte des Bezirksschulrathes werden von den k. k. Steuerämtern besorgt. (Gesetz vom 11. Mai 1871.)

III. Von der Landesschulaufsicht.

§. 39.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath.

Demselben unterstehen:

1. Die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten.

2. Die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sammt den zu denselben gehörigen Uebungsschulen.

3. Die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speciallehranstalten.

§. 40.

Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder den von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus vier vom Landesausschusse gewählten Abgeordneten.

Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in den Landtag gewählt zu werden;

3. aus zwei Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4. aus acht Landesschulinspectoren;

5. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitischen Glaubens;

6. aus drei Mitgliedern des Lehrstandes.

§. 41.

Die im §. 40 unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, so weit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung der administrativen Referenten mit dem Minister des Innern in's Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 40, Z. 2, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre.

Die Dienststellung und die Bezüge der administrativen Referenten und der Landesschulinspectoren werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 42.

Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen jenen Wirkungskreis, welcher bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Febr. 1869 der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte den kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufsehern zustand.

Ausserdem kommt dem Landesschulrathe zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Uebungsschulen.

2. Die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden besonderen Rechte.

3. Die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen.

4. Die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 43.

Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

Eine ordentliche Sitzung findet wenigstens einmal des Monats statt.

Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder eine ausserordentliche Versammlung einberufen, welche binnen 8 Tagen stattzufinden hat.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

Der Landesschulrath kann zur Entscheidung über die Anstellung präsentirter Lehrpersonen, die Pensionirung von Volksschullehrern, die Genehmigung der Errichtung von Privatschulen, die Befreiung vom Schulgelde an Mittelschulen, die Entscheidung von Rekursen gegen Straferkenntnisse, wie über die Befreiung vom Schulgelde an Volksschulen aus seinen Mitgliedern Sectionen bilden. Jedoch steht es dem Landesschulrathe, sowie dem Vorsitzenden desselben zu, solche Angelegenheiten von Fall zu Fall der Entscheidung in voller Sitzung zuzuführen.

Alle übrigen Angelegenheiten werden unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 44.

Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen, einzustellen und binnen drei Tagen die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen. Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.

§. 45.

In dringlichen Fällen (§. 16) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 43), unmittelbare Verfügungen treffen, muss jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 46.

Den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt.

Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Landesschulinspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 47.

Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

§. 48.

Vor dem Antritte ihres Amtes haben die Mitglieder des Landesschulrathes, der Bezirks- und Ortsschulräthe, und zwar die Mitglieder des Landesschulrathes und der Bezirksschulräthe in die Hände ihres Vorsitzenden, die Mitglieder der Ortsschulräthe in die Hände des Bezirkshauptmannes oder Stellvertreters dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller anderen Gesetze sowie gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben.

Schlussbestimmungen.

§. 49.

Dieses Gesetz tritt mit Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 50.

Mit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die Gesetze vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 13. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 153, ausser Wirksamkeit, jedoch haben die Schulbehörden so lange auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1869 zu fungiren, bis dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze neu constituirt sind.

§. 51.

Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien den 24. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 46.

Gesetz vom 24. Februar 1873,

wirksam für das Königreich Böhmen,

womit mehrere Paragraphe des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der III. Abschnitt des Gesetzes vom 19. Februar 1870, Nr. 22 R. G. Bl., vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung, wird hiemit ausser Kraft gesetzt und es treten an seine Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1.

Der Aufwand für die nothwendigen öffentlichen Volksschulen wird unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten dritter Personen, Corporationen, Fonde und Stiftungen, theils von der Schulgemeinde, theils vom Schulbezirke, theils aus Landesmitteln bestritten.

§. 2.

Der Schulgemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, die Miethe, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, die Beschaffung der Wohnung für den Leiter der Schule und derjenigen Wirthschaftsräume, welche für eine mit Grundstücken dotirte Lehrerstelle erforderlich sind, die Herstellung und Erhaltung der Schulgärten und Turnplätze, der Anlagen für landwirthschaftliche Versuchszwecke, die Anschaffung und Erhaltung der Schuleinrichtung und der sonstigen zum Unterrichte erforderlichen Verbrauchsgegenstände, sowie der bei der Verwaltung dieser Angelegenheiten entstehende Geschäfts- und Nebenaufwand.

Die hieraus erwachsenden Geschäfte besorgt der Ortsschulrath.

§. 3.

Die Gebarung der Ortsschulräthe, sowie die Erfüllung der der Schulgemeinde obliegenden Verpflichtungen wird vom Bezirksschulrathe überwacht.

Unterlässt oder verweigert ein Gemeindeausschuss deren Erfüllung, so hat der Bezirksschulrath auf Kosten und Gefahr der Gemeinde Abhilfe zu treffen.

§. 4.

Mit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes übernimmt die Schulgemeinde alle Verpflichtungen, welche der Schulbezirk in den im §. 2 bezeichneten

Schulangelegenheiten auf Grund des §. 37 des Gesetzes vom 19. Februar 1870 für ihre Schulen eingegangen ist, und tritt in alle Rechte, welche der Schulbezirk in den erwähnten Angelegenheiten für die betreffende Schule erworben hat.

§. 5.

Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

§. 6.

Die Feststellung der bei den Schulen fortbestehenden Leistungen einzelner Personen, Corporationen, Fonde und Stiftungen steht dem Bezirksschulrathe zu. Bestehen diese Leistungen in veränderlichen Geldgaben oder Naturalgiebigkeiten, so werden die ersteren mit dem Durchschnittserträgnisse der letzten drei Jahre, die letzteren, so lange sie nicht abgelöst sind, nach einer Abschätzung durch Sachverständige, welcher die Marktpreise der letzten 10 Jahre, nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen zu Grunde zu legen sind, in einen fixen Geldbezug umgewandelt.

§. 7.

Geschenke und Legate, welche der Schulgemeinde oder dem Schulbezirke ohne nähere Angabe der Widmung für Schulzwecke überhaupt zugewendet werden, sind, sofern vom Geschenkgeber oder Erblasser nicht ausdrücklich ihre Verwendung für die laufenden Ausgaben gestattet wurde, zu capitalisiren und sind nur die Zinsen zu verwenden.

§. 8.

Jener Verpflichtungen, welche aus dem noch fortbestehenden Schulpatronate entspringen, kann sich der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch Verzichtleistung auf das Schulpatronat entschlagen, nur muss diese Verzichtleistung mindestens 6 Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres, in welchem sie wirksam werden soll, der Schulgemeinde bekannt gegeben werden.

Das mit dem Schulpatronate verbundene Präsentationsrecht geht auf den Bezirksschulrath über.

§. 9.

Findet der Bezirksschulrath die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates wünschenswerth und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronats durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 10.

Reichen die der Schulgemeinde zufliessenden Beträge einzelner Personen, Corporationen und Fonde (§§. 5, 6, 7) nicht hin, um den voraussichtlichen Aufwand für die im §. 2 bezeichneten Erfordernisse zu decken, so wird der Abgang von der Schulgemeinde aufgebracht.

§. 11.

Zu diesem Ende leitet der Ortsschulrath rechtzeitig den Voranschlag des Bedarfes für das nächstfolgende Jahr mit den erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen an den Gemeindeausschuss.

Besteht die Schulgemeinde aus mehreren Ortsgemeinden oder Theilen von solchen, so hat der Ortsschulrath den zu deckenden Abgang auf die eingeschulten Gemeinden oder Gemeindetheile nach Verhältniss ihrer directen Besteuerung (einschliesslich des Drittelzuschlages vom Jahre 1849) zu repartiren und den Voran-

schlag sammt der Repartition den ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden zur Einsicht mitzutheilen.

§. 12.

Wenn der Gemeindeausschuss den Voranschlag oder die Repartition einen Monat nach dem Einlangen nicht beanständet hat, oder wenn die erhobene Einsprache rechtskräftig entschieden ist, so ist der Gemeindeausschuss verpflichtet, für die Deckung des veranschlagten Abganges aus Gemeindemitteln zu sorgen.

Gemeindeumlagen zu Schulzwecken fallen nicht unter die Bestimmung des §. 87 der Gemeindeordnung.

§. 13.

Die Gemeindebeiträge sind in einvierteljährigen Vorausraten an den Ortsschulrath abzuführen.

§. 14.

Streitigkeiten zwischen dem Ortsschulrathe und dem Gemeindeausschusse werden durch die höheren Schulbehörden entschieden.

§. 15.

Der Schulbezirk bestreitet die Bezüge des Lehrpersonals und die übrigen nicht nach §. 2 den Schulgemeinden obliegenden Auslagen für sämmtliche nothwendige Volksschulen (§§. 1, 4, 5, 12), insbesondere:
a) die Auslagen für Lehrmittel;
b) die Dotation für die Bezirks-Lehrerbibliothek und die Schulbibliothek;
c) die Kosten der Abhaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenentschädigung;
d) die Reisekostenentschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

Die hieraus erwachsenden Geschäfte besorgt der Bezirksschulrath.

§. 16.

In die Casse des Schulbezirkes fliesst das Schulgeld.

In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen von dem Landesschulrathe nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in 4 Classen getheilt und das Schulgeld in denselben wird mit 12, 10, 6 und 4 Kreuzern wöchentlich (die Ferialzeit eingerechnet) für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

§. 17.

Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer und ausserhalb der Schule wöchentlich oder monatweise durch die Gemeindevorstehung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an die Cassa des Schulbezirkes abzuliefern oder ordnungsmässig zu verrechnen hat.

Schulgeldrückstände sind im Wege der politischen Execution einzubringen.

§. 18.

Dem Ortsschulrathe steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchende Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermässigung zuzugestehen.

Der hiedurch veranlasste Ausfall ist aus den Gemeindemitteln des Schulortes zu ersetzen, soweit nicht Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen.

§. 19.

Die Gemeindevertretung (Ortsvertretung) kann auch beschliessen, dass die Gemeindecassa (Ortscassa) die Schulgeldentrichtung für sämmtliche schulbesuchende Kinder in vollem oder in einem bestimmten Betrage übernehme, oder dass eine Einhebung des sie nach §. 16 treffenden Schulgeldes nach Vermögensclassen der Eltern der schulpflichtigen Kinder eingeführt werde. Zu ersterem Beschlusse ist, wenn das Schulgeld ganz oder theilweise durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden soll, die Zustimmung jedes Gemeindemitgliedes nothwendig, welches mindestens ein Sechstheil sämmtlicher directen Steuern in der Gemeinde zahlt.

§. 20.

Ebenso kann der Landesschulrath dem Gemeindevorstande gestatten, dass er zwar die Einzelerhebung des Schulgeldes vornehme, an die Cassa des Schulbezirkes aber einen nach dem Gesammtertrage der letztverflossenen drei Jahre (§§. 17, 18) ermittelten Pauschalbetrag abliefere, dessen Ziffer nach je drei Jahren neuerlich festzustellen ist.

§. 21.

Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, Ausstellung der Zeugnisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten und dergleichen abgefordert werden.

Die Schulbücher und andere Lernmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

§. 22.

Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung (§. 19) bewilligt, oder der Bedarf an Lernmitteln und Unterrichtserfordernissen (§ 21) beigeschafft wurde, nicht im Schulorte heimatsberechtiget, so hat die Heimatsgemeinde derselben den Ersatz jener Auslagen an die Gemeinde des Schulortes zu leisten.

Im Falle einer Verweigerung dieser Leistung ist die Heimatsgemeinde dazu im politischen Executionswege zu verhalten.

§. 23.

Reichen die Einkünfte des Schulbezirkes (§§. 4, 5, 6, 16) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Auslagen des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Abganges eine Umlage auf das Ordinarium der directen Steuern (einschliesslich des Drittelzuschlages vom Jahre 1849) auszuschreiben, welcher in Städten, die einen eigenen Schulbezirk bilden, in gleicher Weise, wie andere Gemeindeumlagen, ausserhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserfordernisszuschlage zu den directen Steuern erhoben wird.

§. 24.

Von der Schulbezirksumlage können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Militärpersonen, dann deren Wittwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.

2. Das Einkommen der Seelsorger und öffentlichen Volksschullehrer bis zum Betrage von Sechshundert Gulden öst. W.

3. Das weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fliessende Einkommen von Personen, welche im Bezirke nicht wohnen.

4. Ein nicht im Bezirke zur Steuer vorgeschriebenes Einkommen.

§. 25.

Müsste zur Bedeckung des durch den Schulbezirk aufzubringenden Aufwandes für Volksschulzwecke die Umlage 10% des Ordinariums der directen Steuern übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen.

§. 26.

Ueberdies können jenen Schulgemeinden, welche die Kosten eines nothwendigen Schulbaues ohne empfindlichen Nachtheil für einen geregelten Gemeindehaushalt nicht aufzubringen vermögen, Beiträge aus Landesmitteln nach Massgabe des Bedürfnisses und der hiezu vom Landtage bewilligten Dotation gewährt werden.

§. 27.

Diese Beiträge können Subventionen, verzinsliche oder unverzinsliche Vorschüsse sein.

Die einer einzelnen Schulgemeinde ertheilten Beiträge dürfen den Betrag von 20.000 fl. nicht übersteigen.

§. 28.

Der Landtag sorgt für die Erfüllung der dem Lande bezüglich des Schulwesens obliegenden Verpflichtungen, und beschliesst auf Grund der von den Bezirksschulräthen gelieferten und vom k. k. Landesschulrathe geprüften Detailpräliminarien über die Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel.

§. 29.

Zu diesem Zwecke haben alle Schulbezirke ihre Präliminarien sechs Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres dem Landesschulrathe in der von diesem mit dem Landesausschusse vereinbarten Form vorzulegen und darin den Aufwand unter gleichzeitiger Anführung der Bedeckungsmittel nachzuweisen, sowie die mit den nöthigen Belegen versehenen Anträge auf Bewilligung von Landesbeiträgen (§§. 25 und 26) vorzulegen.

Die Prüfung der Präliminarien erfolgt durch den Landesschulrath nach den mit dem Landesausschusse vereinbarten Grundsätzen.

Den Schulbezirken sind die geprüften Präliminarien spätestens 4 Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres zurückzustellen.

§. 30.

Die zur Bedeckung des ordentlichen (wiederkehrenden) Aufwandes den Schulbezirken aus Landesmitteln zu leistenden Beitragsquoten (§. 25) sind vom Landesschulrathe zu ermitteln und vom Landesausschusse in monatlichen Anticipatraten flüssig zu machen.

§. 31.

Ueber Vertheilung der vom Landtage zur Bestreitung des ausserordentlichen Aufwandes für Volksschulen bewilligten Dotation (§. 26) entscheidet über motivirte Anträge des Landesschulrathes der Landesausschuss, welcher auch die bewilligten Beiträge zu Schulgemeinden nach Bedarf auszahlen lässt.

§. 32.

Gemeinden, welche für sich einen eigenen Schulbezirk bilden, haben keinen Anspruch auf eine Beitragsleistung aus Landesmitteln und müssen die Auslagen sowohl für den ordentlichen als ausserordentlichen Aufwand allein bestreiten.

§. 33.

Zwei Monate nach Schluss des Verwaltungsjahres haben alle Schulbezirke die Rechnung über die Vermögensgebarung dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher dieselbe nach vorgenommener Prüfung dem Landesausschusse zur Kenntnissnahme mittheilt.

§. 34.

Hat vor Beginn des Verwaltungsjahres der Landtag die Beitragssumme aus Landesmitteln für die öffentlichen Volksschulen in das Landesbudget nicht eingestellt, so ist der k. k. Landesschulrath berechtiget, den im Vorjahre auf Grund des §. 25 zu Volksschulzwecken bewilligten Beitrag weiter in Anspruch zu nehmen.

§. 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner des seiner Kundmachung nachfolgenden Jahres in Wirksamkeit.

Uebergangsbestimmungen.

Vom Tage der Kundmachung und bis zum Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§. 36.

Jene Schulbezirke, welche im Grunde des §. 56 des Gesetzes vom 19. Febr. 1870 Anspruch auf einen Beitrag aus dem Landesfonde erheben, haben ihre Präliminarien in der vorgeschriebenen, zwischen dem Landesausschusse und dem Landesschulrathe vereinbarten Form dem Landesschulrathe innerhalb der von ihm festgesetzten Frist vorzulegen, und darin den ordentlichen und ausserordentlichen Aufwand unter gleichzeitiger Anführung der Bedeckungsmittel ersichtlich zu machen.

§. 37.

Der Landesschulrath unterzieht die vorgelegten Präliminarien nach den mit dem Landesausschusse vereinbarten Normalgrundsätzen einer eingehenden Prüfung und ermittelt für jeden einzelnen Schulbezirk den vom Lande zu gewährenden Zuschuss zur Bedeckung des ordentlichen Aufwandes, welcher vom Landesausschusse in monatlichen Vorausraten zu Handen der Bezirksschulcassen flüssig gemacht wird.

§. 38.

Die Beiträge zur Bestreitung des in den Präliminarien ausgewiesenen ausserordentlichen Aufwandes werden vom Landesausschusse nach Würdigung der vom Landesschulrathe gestellten Anträge innerhalb der vom Landtage für Volksschulzwecke festgesetzten Jahresdotation bewilliget und nach Bedarf angewiesen.

§. 39.

Die Schulbezirke haben über die Vermögensgebarung ordentliche Rechnung zu legen und dieselbe, mit allen Beilagen versehen, 6 Wochen nach Schluss des Verwaltungsjahres dem k. k. Landesschulrathe zur Prüfung vorzulegen.

§. 40.

Die Vermögensgebarungen der k. k. Bezirksschulräthe in der Zeit vom 1. October 1870 bis zum Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes werden mit Ablauf des letzten Verwaltungsjahres abgeschlossen und sind die nach der Rechnung sich ergebenden gegenseitigen Guthabungen der k. k. Bezirksschulräthe und des Landesfondes unter Berücksichtigung der Activ- und Passivreste vom k. k. Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse ziffermässig festzustellen und zu realisiren.

Schlussbestimmung.

§. 41.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, 24. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 47.

Gesetz vom 27. Februar 1873,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

betreffend die Handelsschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck der Handelsschule ist, einen den Bedürfnissen des Handelsstandes entsprechenden Unterricht zu ertheilen.

§. 2.

Die Handelsschulen sind entweder öffentliche oder Privat-Handelsschulen. Als öffentliche Handelsschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§. 6).

Nur die Zeugnisse öffentlicher Handelsschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Handels-Schulbildung gesetzlich gefordert werden. Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Handelsschule zu unterziehen.

§. 3.

Mit Handelsschulen können mit Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse eines Ortes oder seiner Umgebung auch Lehrcurse zur Ertheilung eines gewerblichen

Unterrichtes in Verbindung gebracht werden; doch darf an öffentlichen Handelsschulen weder der Umfang noch die Richtuug des Handelsschul-Unterrichtes durch solche Lehrcurse beeinflusst werden.

§. 4.

Die Aufsicht über die nach diesem Gesetze errichteten Handelsschulen steht der Staatsverwaltung zu.

Die unmittelbare Beaufsichtigung wird durch die k. k. Schulinspectoren ausgeübt. Ausserdem besteht für jede Handelsschule eine Deputation im Sinne und mit dem Wirkungskreise der Paragraphe 117—121 des Organisationsentwurfes für Gymnasien und Realschulen. In dieselbe werden je zwei Mitglieder von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer und ein Mitglied von der Vertretung der betreffenden Gemeinde gewählt.

II. Von den öffentlichen Handelsschulen.

§. 5.

Die auf Grund dieses Gesetzes errichteten öffentlichen Handelsschulen sind Mittelschulen, in welchen

a) in allen kaufmännischen Fachgegenständen,

b) in Gegenständen höherer allgemeiner Bildung mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handelsstandes Unterricht ertheilt wird.

§. 6.

Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (§. 2) kann jeder Handelsschule zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Punkten von dem vorgeschriebenen Lehrplane für öffentliche Handelsschulen abweicht und wenn diese Schule den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften für öffentliche Handelsschulen entspricht.

Der für öffentliche Handelsschulen vorzuschreibende Lehrplan wird nach Anhörung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer im Verordnungswege festgesetzt.

Das einer Handelsschule zugestandene Oeffentlichkeitsrecht kann über Antrag des Landesschulrathes jederzeit wieder entzogen werden.

§. 7.

Die öffentlichen Handelsschulen umfassen drei Classen (Jahrescurse); sie unterstehen wie die Oberclassen der Realschulen und Gymnasien nach §. 32 P. 3 des Landesgesetzes vom 12. October 1870 unmittelbar dem Landesschulrathe.

A. Dauer des Unterrichtes und Lehrgegenstände.

§. 8.

a) Obligate Lehrgegenstände:

1. Sprachen, und zwar die deutsche und französische, dann die englische oder italienische;
2. Geographie;
3. Geschichte;
4. Mathematik;
5. Physik, Chemie;
6. Naturgeschichte;

7. Waarenkunde;
8. kaufmännisches Rechnen;
9. Volkswirthschaftslehre;
10. Handels- und Wechselrecht;
11. Correspondenz und Comptoirarbeiten;
12. Buchhaltung;
13. Schönschreiben.

b) Freie Lehrgegenstände:

Die italienische oder englische Sprache und Stenographie.

§. 9.

Die Gesammtzahl der für jeden Schüler obligaten Lehrstunden darf 31 in der Woche nicht übersteigen und muss wenigstens 28 betragen.

Die für die Ferien an öffentlichen Gymnasien und Realschulen geltenden Bestimmungen haben auch auf die öffentlichen Handelsschulen Anwendung.

§. 10.

Ob und welche freie Lehrgegenstände ein Schüler zu erlernen hat, bestimmen die Eltern und Vormünder; doch ist die Zustimmung der Lehrerconferenz erforderlich.

Die in unobligate Lehrgegenstände eingeschriebenen Schüler sind verpflichtet, an dem betreffenden Unterrichte in gleicher Weise, wie an jenem in den obligaten Lehrfächern, theilzunehmen.

B. Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 11.

Die Aufnahme der Schüler findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Es dürfen nur solche Schüler in die öffentliche Handelsschule aufgenommen werden, welche die Unterrealschule, das vierclassige Realgymnasium oder das Untergymnasium mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben, oder welche den Anforderungen des §. 21 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) in Betreff der Schulpflicht bereits genügt und die erforderlichen Vorkenntnisse bei einer Aufnahmsprüfung an den Tag gelegt haben

Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugniss über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Handelsschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat. Ueberdies hat sich der Aufnahmswerber in diesem Falle über das zurückgelegte 15., beziehungsweise 16. Lebensjahr auszuweisen.

Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege festgestellt.

§. 12.

Der Uebertritt von Schülern einer Handelsschule in die andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Ein Uebertritt im Laufe des Semesters ist, abgesehen von dem Falle der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchem einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, unzulässig.

§. 13.

Die Aufnahme von ausserordentlichen Schülern, welche nicht an dem Gesammtunterrichte theilnehmen, sondern nur einzelne Gegenstände zu hören wünschen, ist gestattet.

§. 14.

Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über 50 steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nicht stattfinden, wenn nicht sofort eine Parallelclasse errichtet wird.

§. 15.

Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder ordentliche Schüler auf Grund der Gesammtleistungen ein Schulzeugniss.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung abgehalten.

Eine solche Versetzungsprüfung muss auch stattfinden, wenn ein Schüler, die Eltern oder Vormünder darum ansuchen.

Besteht das Hinderniss der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem oder höchstens zwei Gegenständen, so kann dem Schüler von der Lehrerconferenz die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

Ausserordentliche Schüler haben nur Anspruch auf ein Frequentationszeugniss.

Die Form der Blanquete für die Zeugnisse öffentlicher Handelsschulen wird im Verordnungswege festgestellt.

§. 16.

Jeder ordentliche Schüler der öffentlichen Handelsschule wird am Schlusse des letzten Jahrcurses zu einer Abgangsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Director der Handelsschule, an welcher er studirt, zu melden.

Alle übrigen Candidaten haben sich zur selben Zeit zur Ablegung der Prüfung schriftlich und unter Nachweisung des zurückgelegten 17. Lebensjahres bei der Landesschulbehörde zu melden.

Dieselbe bestimmt die Anstalt, an welcher diese Candidaten die Abgangsprüfung abzulegen haben.

§. 17.

Mit der Vornahme der Abgangsprüfungen werden besondere Commissionen betraut.

Diese bestehen aus einem vom Unterrichtsminister zu diesem Zwecke abgeordneten Commissär als Leiter der Prüfung, dann aus dem Director und den Professoren der obersten Classe der betreffenden öffentlichen Handelsschule. Ausserdem ernennt der Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister noch sonstige Fachmänner im Lehrwesen und Vertreter des Handelsstandes zu Mitgliedern dieser Commission.

§. 18.

Die näheren Bestimmungen über die Abgangsprüfungen werden im Verordnungswege geregelt.

C. Die Lehrkräfte.

§. 19.

Die Befähigung für das Lehramt an den öffentlichen Handelsschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eine eigene, vom Unterrichtsminister bestellte Prüfungscommission betraut ist.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Mass der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

Dasselbe gilt von den Anforderungen, welche an die Lehrer der nicht obligaten Fächer zu stellen sind.

Eür jene Fächer, welche der öffentlichen Handelsschule, dem Obergymnasium oder der Oberrealschule gemeinschaftlich sind, gilt an der Handelsschule auch das für das Obergymnasium oder die Oberrealschule erlangte Befähigungszeugniss.

Der Unterrichtsminister kann, wenn hervorragende Leistungen eines Lehrers an einer Schule oder eines Fachmannes im geschäftlichen Leben vorhergegangen sind, von der Befähigungsprüfung dispensiren.

§. 20.

Nur jene dürfen als ordentliche Lehrer an der Handelsschule verwendet werden, welche ein Lehrbefähigungszeugniss erworben, oder von der Lehrbefähigungsprüfung durch den Unterrichtsminister dispensirt worden sind.

Die ordentlichen Lehrer der obligaten Fächer führen für die Dauer ihrer Verwendung an der betreffenden Lehranstalt den Titel „Professor".

§. 21.

Für die obligaten Lehrfächer sind an den öffentlichen Handelsschulen mindestens fünf ordentliche Lehrer mit Einschluss des Directors zu bestellen.

Bei einem durch ein Triennium fortgesetzten Bestande von Parallelclassen hat eine entsprechende, von der Landesschulbehörde festzusetzende Vermehrung der ordentlichen Lehrkräfte einzutreten.

§. 22.

Die ordentlichen Lehrer sind zu höchstens zwanzig wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

§. 23.

Mit der unmittelbaren Leitung einer öffentlichen Handelsschule ist in der Regel einer der Professoren zu betrauen, welcher den Titel „Director" führt und der Landesschulbehörde für den Zustand der Anstalt verantwortlich ist.

Die sämmtlichen Lehrer von Obligatfächern bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§. 24.

Die Bestellung des Directors steht Jenen zu, welche die Schule erhalten, doch hat die Landesschulbehörde vor Ausfertigung des Bestellungsdecretes zu prüfen, ob die hiezu gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

III. Von den Privat-Handelsschulen.

§. 25.

Die Errichtung einer Privat-Handelsschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts, den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

Ihre Errichtung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben ist von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer zu genehmigen.
2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.
3. Die Landesschulbehörde muss die Schullocalitäten als zweckentsprechend erkennen.
4. Der Lehrplan muss mindestens die Dauer eines Semesters umfassen.

§. 26.

Jede Privat-Handelsschule hat in allen Aufschriften, Kundmachungen, Zeugnissen und sonstigen Verlautbarungen die Bezeichnung „Privat-Handelsschule des N. N." zu führen.

Anstalten, in welchen ein Unterricht in Handelsfächern, jedoch ohne Zugrundelegung eines genehmigten Lehrplanes und ohne Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes ertheilt wird, haben nicht das Recht, sich Handelsschulen zu nennen.

§. 27.

Es darf kein Schüler in eine Privat-Handelsschule aufgenommen werden, bevor derselbe den Bestimmungen des §. 21 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) in Betreff der Schulpflicht genügt hat.

§. 28.

Wenn eine Privat-Handelsschule gegen die für solche Schulen in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften verstösst, ist dieser Vorgang von der Landesschulbehörde durch angemessene Geldstrafen bis zum Betrage von 500 fl. zu ahnden; im Wiederholungsfalle ist eine Geldstrafe bis 1000 fl. auszusprechen und die Schliessung der Schule anzudrohen; endlich mit letzterer selbst vorzugehen.

Ingleichen ist vorzugehen, wenn sich eine Privat-Handelsschule in den Aufschriften, Kundmachungen, Zeugnissen und sonstigen Verlautbarungen einer ihr nicht zukommenden Bezeichnung bedient.

In Fällen, in denen die Landesschulbehörde die Wirksamkeit einer solchen Schule als gefahrbringend für die Jugend erkennen sollte, kann dieselbe unmittelbar die Schliessung der Schule anordnen.

Beschwerden gegen solche Entscheidungen der Landesschulbehörde gehen an das Unterrichtsministerium und haben aufschiebende Wirkung, sofern sie binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung bei der Landesschulbehörde überreicht werden.

IV. Schlussbestimmungen.

§. 29.

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung nächstfolgenden 1. October in Wirksamkeit.

§. 30.

Der Unterrichtsminister hat im Einvernehmen mit dem Handelsminister dieses Gesetz durchzuführen und die nöthigen Uebergangsbestimmungen zu treffen.

Wien, am 27. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Banhans m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 48.

Gesetz vom 3. März 1873,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

betreffend die Abänderung der n. ö. Landesgesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 und ihre Ausdehnung auf die Errichtung, Erhaltung und Leitung von Fortbildungsschulen und Fachcursen für Handelsbeflissene.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grundlage der Gesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 für die Leitung und Ueberwachung der gewerblichen Fortbildungsschulen eingesetzten Organe werden ermächtigt, innerhalb des vom Landtage genehmigten Normal-Budgets Specialcurse und Fachschulen, für jede Richtung des Handels oder der Gewerbe für Arbeiter (Lehrlinge und Gehilfen beiderlei Geschlechtes) zu errichten und zu erhalten, sobald das Bedürfniss vorhanden ist und die nöthigen Mittel nicht durch die besonders betheiligten Handels- oder Gewerbetreibenden beschafft werden können.

§. 2.

Alle in den Gesetzen vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 enthaltenen Anordnungen in Betreff der Leitung und Ueberwachung, dann in Betreff der Errichtung und Erhaltung von gewerblichen Fortbildungsschulen werden auch auf die Fortbildungsschulen für Handelsbeflissene ausgedehnt.

§. 3.

§. 6 und 9 des Gesetzes vom 28. November 1868 treten ausser Wirksamkeit.

§. 4.

Schulen, welche auf Grund der Gesetze vom 28. November 1868, vom 26. Jänner 1872 oder auf Grund dieses Gesetzes errichtet werden, können vom Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und der n. ö. Handels- und Gewerbekammer als Pflichtschulen für gewisse Kategorien von Lehrlingen erklärt werden.

Arbeitgeber, welche solche Lehrlinge beschäftigen, sind verpflichtet, dieselben zum Besuche der Pflichtschule anzuhalten und bei etwaigen Controlsmassregeln zur Regelung des Besuches mitzuwirken.

§. 5.

Keine Pflichtschule darf mehr als acht Stunden in der Woche umfassen, welche auf den Sonntag und die Abende der Wochentage zu vertheilen sind.

§. 6.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitern (Lehrlingen und Gehilfen beiderlei Geschlechtes) den Besuch der auf Grund der Gesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 oder auf Grund dieses Gesetzes errichteten Schulen zu gestatten, wenn die Unterrichtszeit auf die Sonntage und an Wochentagen entweder auf die Frühstunden vor 9 Uhr oder auf die Abendstunden nach 6 Uhr beschränkt bleibt.

§. 7.

Arbeitgeber, welche den Bestimmungen der §§. 4 und 6 nicht entsprechen, unterliegen den in §§. 131, 133 und 137 der Gemeindeordnung vom 20. December 1859 enthaltenen Strafbestimmungen.

Die zur Leitung und Beaufsichtigung der erwähnten Schulen bestellten Organe sind berechtigt, vor Anwendung dieser Strafbestimmungen im eigenen Wirkungskreise Geldstrafen bis zum Maximalausmasse von 10 fl. zu verhängen. Recurse gegen solche Geldstrafen gehen an den Landesschulrath, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Der Betrag der Geldstrafen ist zu Gunsten der betreffenden Schulen zu verwenden.

§. 8.

Am Schlusse eines jeden Schulcurses erhält jeder Schüler ein Zeugniss über seine Leistungen in der Schule.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit

§. 10.

Der Unterrichtsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 2. März 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 49.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, vom 13. März 1873,

an die Statthaltereien in Wien, Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck, Brünn, dann die Landesregierung in Salzburg,

betreffend die Regelung der Verrechnung der den Universitäten und technischen Hochschulen, sowie den mit ihnen verbundenen Instituten, ferner den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten aus Staatsmitteln zugewiesenen Geldverläge.

Die Ministerialverordnung vom 10. Jänner d. J., mit welcher eine Regelung der Verrechnung der den Directionen der Staats-Mittelschulen und staatlichen Lehrerbildungsanstalten aus Staatsmitteln zugewiesenen Geldverläge erfolgt ist, wird hiemit auch auf die Verrechnung solcher, den Universitäten und technischen Hochschulen sowie den mit ihnen verbundenen Instituten, ferner den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten zugewiesenen Geldverläge ihrem vollen Inhalte nach ausgedehnt.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass das vollständige Gymnasium in **Saaz** vom 1. October d. J. angefangen in die unmittelbare Verwaltung des Staates übernommen werde.
(Min.-Erlass vom 9. März 1873, Z. 2071.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der israelitischen Privat-Volksschule zu **Kalladey** in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.
(Min.-Erlass vom 11. März 1873, Z. 2117.)

Durch das Ministerium für Cultus und Unterricht kommt eine der mit Ministerial-Verordnung vom 26. Juli 1868 (Ministerial-Verordnungsblatt, Jahrgang 1869, Lieferung 2, Nr. 33) begründeten *Unterstützungen für Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen* und zwar an einen Candidaten zweiter Fachgruppe (italienische Sprache sammt Geschäftsstyl, Geographie und Schiffbuchführung) unter den in jener Verordnung bezeichneten Modalitäten zur Verleihung.

Hiebei werden vor Allem solche Bewerber berücksichtigt, welche die Lehramtsprüfung aus dem Italienischen für Oberrealschulen und aus der Geographie und Geschichte für selbstständige Unterrealschulen entweder bereits mit Erfolg bestanden, oder wenigstens das behufs der Zulassung zu dieser Lehramtsprüfung vorgeschriebene Universitäts-Triennium mit entsprechender Verwendung nahezu vollstreckt haben.

Erst in Ermanglung solcher Bewerber werden unter den Bedingungen der gedachten Ministerial-Verordnung auch absolvirte Gymnasialschüler Berücksichtigung finden.

Competenten, welche neben der vollkommenen Kenntniss der italienischen Sprache auch der illyrischen Sprache mächtig sind, wird bei sonst gleichen Umständen der Vorzug gegeben. Die Unterstützung beträgt 300 fl., kann jedoch für die Dauer der Studien des Candidaten an der Universität in Wien auf 400 fl. erhöht werden.

Die an den Minister für Cultus und Unterricht zu stylisirenden Gesuche sind mit den Nachweisungen der Erfüllung der oben angeführten Bedingungen, den Zeugnissen über die an Gymnasien gemachten und sonstigen Studien und dem Geburtsscheine belegt, bis längstens Ende April d. J., und zwar, wenn der Bewerber noch den Gymnasial- oder Universitätsstudien obliegt, im Wege seiner vorgesetzten Gymnasial-Direction oder akademischen Behörde, sonst aber direct beim Unterrichtsministerium einzubringen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

F. Schmitt, „Statistik des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates." In vierter Auflage neu bearbeitet von Gustav Adolf Schimmer. Wien, C. Gerold's Sohn, 1872. Preis 1 fl. 60 kr.

Dieses, in den früheren Auflagen mit Ministerialerlass vom 13. Februar 1866, Z. 8882, zum Lehrgebrauche in den Oberrealschulen und mit Erlass vom 17. August 1866, Z. 4553, zum Lehrgebrauche in den Gymnasien und Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassene Lehrbuch wurde auch in der vorliegenden vierten Auflage mit Ministerialerlass vom 3. März 1873, Z. 2159, zum Lehrgebrauche in den genannten Mittelschulen allgemein als zulässig erklärt.

Hermann Edw., Lehrbuch der deutschen Sprache. Ein Leitfaden für den Unterricht an den unteren Classen der Gymnasien und der verwandten Anstalten.

Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. Wien, 1872. Alfred Hölder. Preis 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Gymnasien und Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Min.-Erl. vom 10. März 1873, Z. 16399.)

Die nachbenannten Wandkarten, als:

Woldermann, G., Europa. Photolithographie, 2. Auflage. Druck u. Verlag von Kellner & Comp. in Weimar. Massstab 1:4,000.000. (Preis eines aufgezogenen Exemplares 5 Thaler.)

Raaz, C., Asien. Photolithographie. Druck und Verlag von Kellner & Comp in Weimar. (Preis 5 Thaler.)

Süd-Amerika. Photolithographie. Druck und Verlag von Kellner & Comp. in Weimar. Massstab 1:8,060.000. (Preis 2 Thlr. 25 Sgr.)

Raaz, C., Palästina. Photolithographie. Druck und Verlag von Kellner & Comp. in Weimar. Massstab 1:313.3 2. (Preis 3 Thlr. 20 Sgr.)

Raaz, C., Deutschland. Photolithographie, dritte Auflage. Druck und Verlag von Kellner & Comp. in Weimar. Massstab 1:1,034 500 (Preis 5 Thlr.).

Werden als geeignete Lehrmittel für den geographischen Unterricht in den Bürgerschulen bezeichnet und zur Anschaffung empfohlen. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, dass sich die Firma Kellner & Comp. verpflichtet hat, nur solche Exemplare der Wandkarten von Europa und Deutschland in Verschleiss zu bringen, welche die Territorialgrenzen richtig zur Darstellung bringen.

(Min.-Erl. vom 5. Februar 1873, Z. 15121.)

Patek, Johann, Vier Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8), colorirt und aufgespannt. Verlag von Fr. Tempsky in Prag. Preis eines Exemplars 4 fl. 80 kr.

Patek, Johann. Giftpflanzen. 40 Tafeln Abbildungen, nicht colorirt, mit erklärendem Text. Verlag von Fr. Tempsky in Prag. Preis eines Exemplars 5 fl. 60 kr.

Diese zwei Bilderwerke werden und zwar das erstere den Volksschulen zur Anschaffung für die Schullocalitäten, das letztere zur Anschaffung für Bezirks-Lehrerbibliotheken empfohlen.

(Min.-Erl. vom 2. März 1873, Z. 1321.)

Villicus, Franz, Die neuen Masse und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Mass- und Gewichtstabelle in Farbendruck. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, 1873. Druck und Verlag von L. W. Seidel und Sohn. Preis eines Exemplars 1 fl.

Diese Schrift sammt Tafel wird im Einvernehmen der k. k. Normal-Aichungs-Commission in der gegenwärtigen dritten Auflage als Lehrmittel zur Anschaffung für die Volks- und Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen genehmigt.

(Min.-Erl. vom 12. März 1873, Z. 2823.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Februar l. J. den Pfarrer zu Blauda, Consistorialrath Josef Němez, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.
(Min.-Erlass vom 2. März 1873, Z. 2522.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. März l. J. dem Kalligraphen und Handelsschul-Inhaber Josef Derffel in Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens im Lehrfache das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnägnädigst zu verleihen geruht.
(Min.-Erlass vom 11. März 1873, Z. 3144.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. März l. J. den ordentlichen Professoren an der k. k. Universität in Wien, Dr. Carl Ritter von Schroff und Dr. Adalbert Duchek, in Anerkennung ihrer Verdienste um die Wissenschaft und das Lehramt den Titel und Charakter eines k. k. Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.
(Min.-Erlass vom 5. März 1873, Z. 2868.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. März l. J. den ausserordentlichen Professor der Mineralogie Dr. Felix Kreutz zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.
(Min.-Erlass vom 8. März 1873, Z. 2869.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. März l. J. den Gymnasialprofessor und Privatdocenten an der Universität in Lemberg, Dr. Thomas Stanecki, zum ordentlichen Professor der Physik an der genannten Universität allergnädigst zu ernennen geruht.
(Min.-Erlass vom 8. März 1873, Z. 2995.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. März d. J. den Custos des botanischen Hofcabinets und Privatdocenten an der Universität in Wien, Dr. Heinrich Wilhelm Reichardt, zum ausserordentlichen Professor der Botanik an dieser Universität allergnädigst zu ernennen geruht.
(Min.-Erlass vom 8. März 1873, Z. 2955.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. März l. J. den a. o. Professor der politischen Oekonomie an der Universität in Prag, Dr. Carl Thomas Richter, zum ordentlichen Professor dieses Faches daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.
(Min.-Erlass vom 13. März 1873, Z. 3258.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. März l. J. der vom böhmischen Landesausschusse beschlossenen Ernennung des Professors des deutschen Landespolytechnicums in Prag, Gustav Schmidt, zum ordentlichen Professor der technischen Mechanik und Maschinenlehre, und des Ingenieurs Heinrich Gollner zum ordentlichen Professor des Maschinenbaues am Prager deutschen Landespolytechnicum die Allerhöchste Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.
(Min.-Erlass vom 9. März 1873, Z. 3084.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Februar l. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt zu Troppau, Carl Riedel, zum fachmännischen

Mitgliede des Landesschulrathes für Schlesien für den Rest der gesetzlichen Functionsdauer allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 3. März 1873, Z. 2592.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. März l. J. den Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht, Carl Germann, zum Ministerial-Secretär extra statum daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 10. März 1873, Z. 266 (C. U. M.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. März l. J. den Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Benno Ritter v. David und Dr. Erich Wolf den Titel und Charakter von Ministerial-Secretären mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 10. März 1873, Z. 266 (C. U. M.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorencollegiums in Wien auf Zulassung des Dr. Heinrich Schuster als Privatdocenten für deutsches Recht bestätigt.

(Min.-Erlass vom 11. März 1873, Z. 3186.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Cistercienser Stiftspriester P. Stephan Zach zum wirklichen Lehrer am deutschen Gymnasium in Budweis ernannt.

(Min.-Erlass vom 5. März 1873, Z. 2661.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Bezirks-Schulinspector für die slavischen Schulen des Landbezirkes Olmütz, Hauptlehrer Franz Schmied, für die Dauer seiner Function als Bezirksschulinspector auch die Inspection der slavischen Schulen im Bezirke Sternberg übertragen.

(Min.-Erlass vom 5. März 1873, Z. 268.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Bezirksschulinspector für den Bezirk Hořowic, Realschulprofessor Dominik Rysavy in Prag, auch die Inspicirung der Schulen im Bezirke Schlan übertragen.

(Min.-Erlass vom 8. März 1873, Z. 15.488.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer Robert Köcher zu Wegstädtl in Böhmen den Directorstitel verliehen.

(Min.-Erlass vom 3. März 1873, Z. 2577.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Borgo Erizzo in Dalmatien, Josef Paulovich-Luach, zum Hauptlehrer daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 13. März 1873, Z. 3115.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Wiener Oberlehrern: Cyriak Bodenstein, Ignaz Marold und Georg Binder den Directorstitel verliehen.

(Min.-Erlass vom 13. März 1873, Z. 2667.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer Josef Tabor zu Kolleschowitz in Böhmen den Directorstitel verliehen

(Min.-Erlass vom 14. März 1873, Z. 289.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer Anton Scheibl in Stein den Directorstitel verliehen.

(Min.-Erlass vom 13. März 1873, Z. 3030.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Unterlehrer in Graz, Josef Gauby zum Lehrer an der Uebungsschule der Lehrerbildungsanstalt daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 2. März 1873, Z. 2206.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer der Budweiser Volks- und Bürgerschule Johann Sauer zum Lehrer an der Uebungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Budweis ernannt.

(Min.-Erlass vom 6. März 1873, Z. 2903.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrer in Bernarditz, Anton Přibík, zum Lehrer an der Uebungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz, und den Lehrer in Wodňan, Anton Duda, zum Lehrer an der Uebungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau ernannt.

(Min.-Erlass vam 2. März 1873, Z. 2703.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat als Standort der in Istrien zu activirenden Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Abänderung des §. 2 der bezüglichen Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872, Z. 2845, die Stadt Capo d'Istria anstatt Rovigno bestimmt, und gleichzeitig zum Director dieser Prüfungscommission den k. k. Landes-Schulinspector Stefan Zarich, zu dessen Stellvertreter den Director der Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria, Stefan Scarizza, und zu Commissionsmitgliedern: den Gymnasialdirector Jacob Babuder und den Gymnasialprofessor Johann von Favento in Capo d'Istria, den Realschuldirector Dr. Franz Locati in Pisano, die Hauptlehrer Franz Merkel, Johann Milohnich und Carl Treche, dann die Uebungsschullehrer Ferdinand Niederkorn und Anton Orbanich in Capo d'Istria, sämmtlich auf die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1873/5 ernannt.

(Min.-Erlass vom 5. März 1873, Z. 655.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An dem k. k. technischen Institute in Brünn ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Brückenbau und Baumechanik mit dem Jahresgehalte von 600 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders berücksichtigungswerthen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre geschehen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professorencollegium des k. k. technischen Institutes zu richtenden Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis Ende April bei dem Rectorate des k. k. technischen Institutes in Brünn einzubringen.

Mittelschulen.

Vom Schuljahre 1873/4 an kommt an den n. ö. Landesoberrealschulen zu Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt je eine Turnlehrerstelle mit dem fixen Jahresgehalte von 1000 fl. und dem Anspruche auf Pensionirung nach dem diesfalls für n. ö. Landesbeamte geltenden Normale definitiv zu besetzen.

Diesen Lehrern obliegt die Verpflichtung, bis mindestens 24 Stunden in der Woche an öffentlichen Lehranstalten den Turnunterricht zu ertheilen.

Die Bestimmung, an welchen anderen öffentlichen Lehranstalten innerhalb des gedachten Stundenausmasses zu unterrichten sein wird, bleibt dem n. ö. Landesausschusse vorbehalten.

Jeder als Lehrer an eine n. ö. Landesmittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber wollen ihre mit dem Zeugnisse über die erlangte Befähigung für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen, über ihre etwaige bisherige Dienstleistung zu belegenden vorschriftsmässig gestempelten Gesuche bis 30. Juni bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13 einzubringen.

Am Staatsgymnasium in Marburg sind für das Schuljahr 1873/74 zwei Lehrerstellen für classische Philologie, möglicherweise in Verbindung mit der Befähigung für philosophische Propädeutik oder slovenische Sprache — und

am Staatsgymnasium in Cilli eine Lehrstelle für deutsche Sprache, allenfalls mit Propädeutik, und einer Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Mai bei dem steiermärkischen Landesschulrathe einzureichen.

Am deutschen Staatsgymnasium auf der Kleinseite Prag's kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrstellen für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, wohl instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis zum 15. Mai beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Am Staats-Realgymnasium in Reichenberg kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres drei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie,
eine für deutsche Sprache als Hauptfach,
eine für französische Sprache.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende April bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzureichen.

Am k. k. Real-Obergymnasium in Mies kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres nachstehende Lehrstellen zur Besetzung:

1. zwei Lehrstellen für classische Philologie; bei der Verleihung erhalten Bewerber den Vorzug, welche die Lehrbefähigung in der französischen Sprache nachweisen;
2. eine Lehrstelle für Freihand- und geometrisches Zeichnen;
3. die Religionslehrerstelle.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohl instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen bis 15. April einzubringen.

An den nachbenannten mährischen Staatsgymnasien, deren Unterrichtssprache die deutsche ist, kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres mehrere Lehrstellen zur Besetzung, und zwar

1. am deutschen Staatsgymnasium zu Brünn drei Stellen für classische Philologie und eine Stelle für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit altclassischer Philologie;
2. am deutschen Staatsgymnasium zu Olmütz drei Stellen für altclassische Philologie;
3. am Staatsgymnasium zu Iglau eine Stelle für classische Philologie und eine Stelle für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit altclassischer Philologie;

4. am Staats-Real- und Obergymnasium in Ung.-Hradisch vier Stellen für altclassische Philologie, eine Stelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit altclassischer Philologie, eine Stelle für das böhmische Sprachfach in Verbindung mit altclassischer Philologie, eine Stelle für französische Sprache und subsidiarisch für ein anderes der obligaten Sprachfächer und eine Stelle für Geographie und Geschichte.

Mit jeder dieser Stellen sind die im Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebsnen Wege bis 15. Mai beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am Staats-Untergymnasium in Trebitsch, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Lehrstelle für Geographie nnd Geschichte mit subsidiarischer Verwendung für Böhmisch und Deutsch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bei dem Landesschulrathe für Mähren bis 3. Mai einzureichen.

Am Staats-Untergymnasium zu Wallachisch-Meseritsch, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrstellen für classische Philologie, von denen die eine mit subsidiarischer Verwendung in der französischen, die andere in der böhmischen oder deutschen Sprache zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen sind die nach dem Gesetze vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis Ende April bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzureichen.

An der Staats-Oberrealschule zu Olmütz sind zwei Lehrstellen: *a*) für das französische Sprachfach, *b*) für Mathematik und Physik zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die nach dem Gesetze vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis Ende April beim Landesschulrathe für Mähren einzureichen.

An der Landes-Unterrealschule in Auspitz ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendung im Deutschen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die nach dem Gesetze vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 8. April bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

In Ermanglung anstellungsfähiger Bewerber wird für diese Stelle ein Supplent gegen Bezug einer Substitutionsgebühr von 600 fl. aufgenommen.

Zur Besetzung einer am ersten Staatsgymnasium in Teschen erledigten Lehrstelle für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 8. April 1870 bestimmten Bezügen wird ein neuerlicher Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Schulbehörden bis 10. April bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der Staats - Oberrealschule in Troppau ist eine Lehrstelle für die französische Sprache mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende Juni durch ihre vorgesetzten Behörden beim k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der gr. ort. Oberrealschule in Czernowitz kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

Eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit Mathematik und Physik; ferner

eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach in Verbindung mit deutscher oder englischer Sprache als Nebenfach; endlich

eine Lehrstelle für englische Sprache in Verbindung mit Französisch und Deutsch.

Der Concurstermin wird bis 1. Mai mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass Candidaten des gr. ort. Glaubensbekenntnisses vorzugsweise berücksichtigt werden, und dass im Falle als diese Stellen mit Bewerbern eines anderen Glaubensbekenntnisses besetzt werden müssten, diese anderweitig untergebracht werden, sobald Candidaten des gr. ort. Glaubensbekenntnisses zur Verfügung stehen werden.

Am k. k. Gymnasium in Czernowitz sind drei Lehrstellen für Latein und Griechisch, ferner eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung entweder mit Latein und Griechisch, oder in Verbindung mit Geographie und Geschichte erledigt, zu deren Besetzung der Concurs bis 15. Mai ausgeschrieben wird.

An dem neuerrichteten k. k. Untergymnasium zu Radautz, an welchem mit Beginn des nächsten Schuljahres die zweite Classe eröffnet wird, kommen zwei Lehrstellen mit deutscher Unterrichtssprache, und zwar die eine für Mathematik und Physik, die zweite für classische Philologie zur Besetzung, für welche der Concurs bis Ende April mit dem Beifügen ausgeschrieben wird, dass jene Candidaten, welche auch den Unterricht im Freihandzeichnen oder in der französischen Sprache ertheilen könnten, besonders berücksichtigt werden.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Mit Beginn des Schuljahres 1873/4 kommen in Folge Verfügung des Gemeinderathes an den Wiener städtischen Volksschulen vier Oberlehrerstellen zur Besetzung, und zwar:

An der durch Trennung der gemischten Schulen im IV. Bezirke, Quellengasse Nr. 18, neu entstehenden Mädchenschule daselbst, dann an der im IV. Bezirke, Himbergerstrasse Nr. 30, wieder hergestellten gemischten Schule; ferner an der neuen Knabenschule im VI. Bezirke, Rahlgasse und an der neu einzurichtenden Mädchenschule im IX. Bezirke, Liechtenthalergasse Nr. 3, nachdem die gegenwärtig dort befindliche Schule in das neue Schulhaus am Ankerberg verlegt wird.

Mit diesen Oberlehrerstellen ist nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. Juli 1870, Z. 4567, nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen ein Gehalt von 700 fl. jährlich, eine Functionszulage von jährlichen 200 fl., dann bei den Schulen: IV. Himbergerstrasse Nr. 30, VI. Rahlgasse und IX. Liechtenthalergasse Nr. 3 der Genuss eines Naturalquartiers; bei der Mädchenschule IV. Quellengasse Nr. 18 aber der Bezug des systemmässigen Quartiergeldes jährlicher 240 fl. verbunden.

Zur Besetzung dieser Oberlehrerstellen wird hiemit der Concurs ausgeschrieben, und es haben diejenigen, welche eine solche zu erlangen wünschen, und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde ihre mit den Ausweisen über Alter, Lehrbefähigung und die bereits geleisteten Schuldienste etc. belegten Gesuche bis 20. April bei dem Ortsschulrathe jenes Gemeindebezirkes, in dessen Bereiche die ausgeschriebene Stelle zu besetzen ist, um so gewisser zu überreichen, als auf verspätete oder nicht gehörig belegte Gesuche kein Bedacht genommen werden kann.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule in Inzersdorf, Gerichtsbezirk Hietzing, sind zwei Lehrerstellen mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 7. April beim Ortsschulrathe zu Inzersdorf einzubringen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 7. April bei dem Ortsschulrathe zu Unter-Meidling einzubringen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Hütteldorf, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrer-, eventuell Unterlehrerinstelle, mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 7. April bei dem Ortsschulrathe in Hütteldorf zu überreichen.

An den Volksschulen III. Classe zu Bockfliess, Gettuge, Gross-Russbach und Gross-Enzersdorf ist je eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell Ergänzung von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 12. April beim betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Im Schulbezirke Gross-Enzersdorf sind folgende Lehrerstellen in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis 15. April hiemit ausgeschrieben wird:

1. Lehrerstelle in Engelhartstetten, Gerichtsbezirk Marchegg, mit freier Wohnung und Gehalt nach der III. Classe. Gesuche an den Ortsschulrath in Engelhartstetten.

2. Zweite Lehrerstelle in Neuleopoldau bei Floridsdorf mit freier Wohnung und Gehalt nach der III. Classe. Gesuche an den Ortsschulrath Leopoldau.

3. Unterlehrerstellen an der Schule II. Gehaltsclasse in Marchegg und an den Schulen III. Classe in Markgrafen-Neusiedl, Pyrawarth, Hohenruppersdorf, Auersthal, Ollersdorf, Unter-Gänserndorf und Gross-Schweinbarth mit 300 fl. Gehalt, Personalzulage und Naturalquartier. Gesuche an den Bezirksschulrath Gross-Enzersdorf.

An der Volksschule zu St. Lorenzen, Gerichtsbezirk Neunkirchen, ist eine Lehrerstelle III. Classe mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. April beim Ortsschulrathe St. Laurenzen zu überreichen.

Bemerkt wird, dass der für St. Laurenzen zu ernennende Lehrer für die Schule zu Mollram, welche dermalen eine Excurrendostation in Lorenzen bildet, bestimmt ist.

An den einclassigen, in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschulen in Ludweis und Eberweis sind die Lehrerstellen, jede mit dem Gehalte von 400 fl., der Ergänzung von 100 fl. und dem Genusse der Naturalwohnung zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 15. April bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der zweiclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Japons ist die zweite Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und der Ergänzung von 100 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 15. April beim Ortsschulrathe in Japons einzubringen.

Im Schulbezirke Ober-Hollabrunn kommen zu besetzen:

1. Die Lehrerstellen an den einclassigen Volksschulen III. Gehaltsclasse zu Haslach, Roggendorf mit 500 fl. Jahresgehalt und Naturalwohnung.

2. Die zweiten Lehrerstellen an den Volksschulen II. Gehaltsclasse zu Sitzendorf und Altstadt Retz mit 600 fl. Jahresgehalt.

3. Die zweiten Lehrerstellen an den Volksschulen III. Gehaltsclasse zu Alberndorf Mailberg, Obritz, Pernersdorf, Seefeld, Ravelsbach, Wallersdorf, Straning Platt und Röschitz mit 500 fl. Jahresgehalt.

4. Die Unterlehrerstellen bei den Volksschulen II. Gehaltsclasse zu Göllersdorf mit dem Jahresgehalte von 400 fl., eventuell Remuneration von 300 fl.

5. Die Unterlehrerstellen bei den Volksschulen III. Gehaltsclasse zu Alberndorf, Unter-Markersdorf, Obritz, Pernersdorf, Guntersdorf, Seefeld, Mittergrabern, Schöngrabern, Ravelsbach, Straning, Mitter-Retzbach, Röschitz und Zellerndorf mit dem Jahresgehalte von 300 fl., eventuell Remuneration 250 fl. und Naturalwohnung.

Vom 1. Jänner 1874 an werden überdies die erhöhten Gehalte nach dem Landesgesetze vom 28. Jänner 1873 Nr. 10 flüssig gemacht werden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 14. April im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe der betreffenden Gemeinde einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule zu Sonnberg ist die Stelle des Leiters dieser Schule zu besetzen, womit ein Jahresgehalt von 500 fl., der Genuss einer Naturalwohnung und vom 1. Jänner 1874 der systemisirte höhere Gehalt nach dem Landesgesetze vom 28. Jänner 1873, Nr. 10, verbunden ist.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe in Sonnberg bis 19. April einzubringen.

Oberösterreich.

An der einclassigen Volksschule in Wald ist eine Lehrerstelle mit 600 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. April durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Wald einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Kallham ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Gehalt jährlicher 700 fl. und der Bezug der gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im Amtsblatte der Linzer Zeitung durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Rossbach kommt die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 600 fl., freie Wohnung und Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 10. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Braunau am Inn einbringen.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Vichtwang wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 400 fl., freie Wohnung oder Quartiergeld und Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig documentirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der Volksschule in Buchkirchen ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst freier Wohnung ein Jahresgehalt von 700 fl. und die gesetzmässigen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen insbesondere das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachgewiesen sein muss, bis 11. April im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Hörsching ist die Unterlehrerstelle erledigt.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung der jährliche Gehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten belegten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis zum 16. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

Zur Besetzung einer Unterlehrerstelle an der Volksschule zu Traunkirchen, mit welcher ausser freier Wohnung ein Gehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Salzburg.

An jeder der einclassigen Volksschulen in Seethal und Muhr ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 450 fl. und der Genuss eines Naturalquartiers verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten, an den Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 16. April bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Steiermark.

Im Schulbezirke Umgebung Graz sind Unterlehrerstellen zu besetzen, und zwar:

1. an der zweiclassigen Volksschule zu Maria Grün bei Graz, Gehalt 300 fl., Personalzulage 60 fl. nebst freier Wohnung;

2. an der dreiclassigen Volksschule zu St. Peter bei Graz, Gehalt 360 fl., Personalzulage 60 fl. und freie Wohnung;

3. an der zweiclassigen Volksschule zu St. Bartolomä an der Liebach, Gehalt 300 fl., Personalzulage 60 fl. nebst freier Wohnung;

4. schliesslich eine Aushilfslehrerstelle für den Bezirk mit dem Jahresgehalte von 360 fl. Personalzulage von 60 fl. und überdies eine Verwendungszulage täglicher 50 kr.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Bezirksschulbehörden an die betreffenden Ortsschulräthe, jene um die Aushilfslehrerstelle jedoch bis 15. April an den Bezirksschulrath Umgebung Graz einreichen.

Im Schulbezirke Fronleiten ist zu besetzen:

1. Eine Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Gams nächst Fronleiten, Gehalt 500 fl., Personalzulage 60 fl. und gesetzliche Wohnung.

2. Eine Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule zu Fronleiten, Gehalt 360 fl., Personalzulage 60 fl., Beitrag von der Gemeinde Fronleiten jährlich 40 fl. (für Abhaltung der nachmittägigen Sonntagsschule für Lehrlinge) und freie Wohnung im Schulhause.

Bewerber richten ihre belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. April um erstere Stelle an den Ortsschulrath Rothleiten, um letztere an jenen von Fronleiten.

Im Schulbezirke St. Gallen sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. An der in eine dreiclassige erweiterte Volksschule zu St. Gallen die neue Lehrerstelle mit 600 fl.

2. Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Wildalpen mit dem systemisirten Jahresgehalte von 5J0 fl. und 60 fl. Personalzulage nebst freier Wohnung im Schulhause.

3. Die Unterlehrerstelle zu Landl mit 300 fl. Jahresgehalt, 60 fl. Personalzulage, Aufbesserung aus Gemeindemitteln 50 fl., ferner jährlich 6 Klafter Brennholz und freie Wohnung mit Sparküche im Schulhause.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. April bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu St. Marein ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl., einer aus dem Landes- und aus dem Ortsschulfonde fliessenden Subvention von je 60 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 20. April im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath zu leiten.

An der im Schulsprengel Assach befindlichen Expositur Seewegthal ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende April an den Ortsschulrath Assach einreichen.

Kärnten.

Zur Besetzung der Oberlehrerstelle der zweiclassigen Volksschule in Maria-Saal mit dem Gehalte von 500 fl., der Lehrerstellen von der Volksschule in Guenitz mit dem Gehalte von 500 fl., zu St. Margarethen in der Reichenau und in Maria Rain mit 400 fl.; der zweiten Lehrerstellen an der zweiclassigen Volksschule zu Himmelberg, St. Josef, Pschönau bei Ossiach, Hultschnig, St. Martin am Techelsberg bei Klagenfurt mit je 400 fl. wird hiemit der Concurs bis 10. April ausgeschrieben.

Die Leiter obiger Schulen haben Anspruch auf die competenzmässige Wohnung oder auf eine entsprechende Entschädigung und erhalten die Functionszulage von 30 fl., der Oberlehrer der Schule zu Maria Saal eine solche von 60 fl.

Die zweiten Lehrerstellen können auch mit Lehrerinnen und Unterlehrern besetzt werden.

Die Bewerber um die Lehrposten in Guenitz und Maria Rain wollen die Kenntniss der slovenischen Sprache nachweisen.

Die gehörig belegten Gesuche derjenigen Bewerber, welche schon angestellt sind, sind durch ihre vorgesetzte Schulbehörde einzureichen.

Görz und Gradisca.

Im Schulbezirke Sesana kommen folgende Lehrerstellen zur Ausschreibung:

1. Lehrerstellen an den Volksschulen III. Classe zu St. Daniel, Nabresina, St. Polaj, Stijak und Rodik.

2. Lehrerstellen an den Volksschulen IV. Classe zu Auber, Kobiljaglava, Kostanjevica, Lipa, Temnica, Vojščica, Divača, Kazlje, Repentabor, Storje und Vatovlje.

3. Unterlehrerstellen zu Sesana und Komen.

Die mit diesen Stellen verbundenen Bezüge sind aus den §§. 22, 30, 33, 36 und 37 des Landesschulgesetzes vom 10. März 1870 ersichtlich.

Die Bittgesuche sind an die betreffenden Ortsschulräthe zu richten und zwar bis 9. April.

Die Unterrichtssprache ist durchwegs die slovenische.

Böhmen.

Zur Besetzung

1. der Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Kaiserswalde mit 500 fl. Gehalt und Naturalwohnung im Schulhause,
2. der zweiten Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Altehrenberg mit 500 fl. Gehalt wird hiemit der Concurs bis 16. April ausgeschrieben.

Die documentirten Competenzgesuche sind bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Hörsching ist die Unterlehrerstelle erledigt.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung der jährliche Gehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten belegten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis zum 16. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

Zur Besetzung einer Unterlehrerstelle an der Volksschule zu Traunkirchen, mit welcher ausser freier Wohnung ein Gehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Salzburg.

An jeder der einclassigen Volksschulen in Seethal und Muhr ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 450 fl. und der Genuss eines Naturalquartiers verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten, an den Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 16. April bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Steiermark.

Im Schulbezirke Umgebung Graz sind Unterlehrerstellen zu besetzen, und zwar:

1. an der zweiclassigen Volksschule zu Maria Grün bei Graz, Gehalt 300 fl., Personalzulage 60 fl. nebst freier Wohnung;

2. an der dreiclassigen Volksschule zu St. Peter bei Graz, Gehalt 360 fl., Personalzulage 60 fl. und freie Wohnung;

3. an der zweiclassigen Volksschule zu St. Bartolomä an der Liebach. Gehalt 300 fl., Personalzulage 60 fl. nebst freier Wohnung;

4. schliesslich eine Aushilfslehrerstelle für den Bezirk mit dem Jahresgehalte von 360 fl. Personalzulage von 60 fl. und überdies eine Verwendungszulage täglicher 50 kr.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Bezirksschulbehörden an die betreffenden Ortsschulräthe, jene um die Aushilfslehrerstelle jedoch bis 15. April an den Bezirksschulrath Umgebung Graz einreichen.

Im Schulbezirke Fronleiten ist zu besetzen:

1. Eine Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Gams nächst Fronleiten, Gehalt 500 fl., Personalzulage 60 fl. und gesetzliche Wohnung.

2. Eine Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule zu Fronleiten, Gehalt 360 fl., Personalzulage 60 fl., Beitrag von der Gemeinde Fronleiten jährlich 40 fl. (für Abhaltung der nachmittägigen Sonntagsschule für Lehrlinge) und freie Wohnung im Schulhause.

Bewerber richten ihre belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. April um erstere Stelle an den Ortsschulrath Rothleiten, um letztere an jenen von Fronleiten.

Im Schulbezirke St. Gallen sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. An der in eine dreiclassige erweiterte Volksschule zu St. Gallen die neue Lehrerstelle mit 600 fl.

2. Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Wildalpen mit dem systemisirten Jahresgehalte von 5J0 fl. und 60 fl. Personalzulage nebst freier Wohnung im Schulhause.

3. Die Unterlehrerstelle zu Landl mit 300 fl. Jahresgehalt, 60 fl. Personalzulage, Aufbesserung aus Gemeindemitteln 50 fl., ferner jährlich 6 Klafter Brennholz und freie Wohnung mit Sparküche im Schulhause.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. April bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu St. Marein ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl., einer aus dem Landes- und aus dem Ortsschulfonde fliessenden Subvention von je 60 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 20. April im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath zu leiten.

An der im Schulsprengel Assach befindlichen Expositur Seewegthal ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende April an den Ortsschulrath Assach einreichen.

Kärnten.

Zur Besetzung der Oberlehrerstelle der zweiclassigen Volksschule in Maria-Saal mit dem Gehalte von 500 fl., der Lehrerstellen von der Volksschule in Guenitz mit dem Gehalte von 500 fl., zu St. Margarethen in der Reichenau und in Maria Rain mit 400 fl.; der zweiten Lehrerstellen an der zweiclassigen Volksschule zu Himmelberg, St. Josef, Pschönau bei Ossiach, Hultschnig, St. Martin am Techelsberg bei Klagenfurt mit je 400 fl. wird hiemit der Concurs bis 10. April ausgeschrieben.

Die Leiter obiger Schulen haben Anspruch auf die competenzmässige Wohnung oder auf eine entsprechende Entschädigung und erhalten die Functionszulage von 30 fl., der Oberlehrer der Schule zu Maria Saal eine solche von 60 fl.

Die zweiten Lehrerstellen können auch mit Lehrerinnen und Unterlehrern besetzt werden.

Die Bewerber um die Lehrposten in Guenitz und Maria Rain wollen die Kenntniss der slovenischen Sprache nachweisen.

Die gehörig belegten Gesuche derjenigen Bewerber, welche schon angestellt sind, sind durch ihre vorgesetzte Schulbehörde einzureichen.

Görz und Gradisca.

Im Schulbezirke Sesana kommen folgende Lehrerstellen zur Ausschreibung:

1. Lehrerstellen an den Volksschulen III. Classe zu St. Daniel, Nabresina, St. Polaj, Stiják und Rodik.

2. Lehrerstellen an den Volksschulen IV. Classe zu Auber, Kobiljaglava, Kostanjevica, Lipa, Temnica, Vojščica, Divača, Kazlje, Repentabor, Storje und Vatovlje.

3. Unterlehrerstellen zu Sesana und Komen.

Die mit diesen Stellen verbundenen Bezüge sind aus den §§. 22, 30, 33, 36 und 37 des Landesschulgesetzes vom 10. März 1870 ersichtlich.

Die Bittgesuche sind an die betreffenden Ortsschulräthe zu richten und zwar bis 9. April.

Die Unterrichtssprache ist durchwegs die slovenische.

Böhmen.

Zur Besetzung

1. der Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Kaiserswalde mit 500 fl. Gehalt und Naturalwohnung im Schulhause,
2. der zweiten Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Altehrenberg mit 500 fl. Gehalt wird hiemit der Concurs bis 16. April ausgeschrieben.

Die documentirten Competenzgesuche sind bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

r die neuerrichtete, am 1. October d. J. in Wirksamkeit tretende Classenlehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. an der deutschen Volksschule in Untertannwald wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 30. April bei dem Ortsschulrathe in Untertannwald einzubringen.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule in Berlau (Schulbezirk Krumau) ist die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., der Functionszulage von 200 fl. und Naturalquartier zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 21. April beim Berlauer deutschen Ortsschulrathe einzubringen.

Zur definitiven Besetzung einer Lehrerstelle in B. Zwickau nach der I. Gehaltsclasse mit jährlichen 600 fl., und zur provisorischen Besetzung einer Unterlehrerstelle in Röhrsdorf mit dem Jahresbezuge von 400 fl. wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. April bei dem Ortsschulrathe in B. Zwickau, beziehungsweise Röhrsdorf einzubringen.

Für die Unterlehrerstelle werden auch solche berücksichtigt, die wohl nicht ein Zeugniss der Reife besitzen, aber eine genügende anderweitige Vorbildung besitzen.

Mähren.

An der zweiclassigen Volksschule in Blosdorf, mit deutscher Unterrichtsprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 30. April im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Blosdorf einzubringen.

An der mit Beginn des Schuljahres 1873/4 zu eröffnenden Knabenbürgerschule in Mähr.-Trübau ist eine Lehrerstelle für das grammatisch-historische oder für das naturhistorische Fach und eine für das mathematisch-technische Fach mit dem Jahresgehalte von 700 fl. zu besetzen.

Der mit der Leitung dieser Schule betraute Lehrer erhält überdies eine Functionszulage von 300 fl. nebst freier Wohnung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche mit der Nachweisung über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung nebst Kenntniss beider Landessprachen bis Ende Mai durch ihre vorgesetzte Behörde bei dem Ortsschulrathe Gewitsch einzubringen.

An der Volksschule in Briesen, mit deutscher Unterrichtssprache, Mähr.-Trübauer Schulbezirkes ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 24. April bei dem Ortsschulrathe in Briesen überreichen.

An den mit den deutschen Volksschulen zu Liebesdorf und Ebersdorf in Verbindung stehenden weiblichen Arbeitsschulen sind die Stellen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde in Erledigung gekommen.

Bewerberinnen um eine oder die andere dieser Stellen, mit welchen eine nach Massgabe der Leistungen von Seite des k. k. Bezirksschulrathes zu bestimmende Remuneration verbunden sein wird, haben ihre diesbezüglichen Gesuche bis 15. April bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Watzelsdorf, Bezirk Hohenstadt, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse, 400 fl. jährlich, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis Ende April bei dem Ortsschulrathe in Watzelsdorf, Post Hohenstadt, einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Lobnig, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese bereits einmal ausgeschriebene Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 14. April bei dem Ortsschulrathe in Lobnig einzubringen.

An der Volksschule zu Rostění, mit mährischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April bei dem Ortsschulrathe in Rostění einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Dittersdorf ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher die Bezüge der II. Gehaltsclasse und Naturalwohnung verbunden sind.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 21. April beim Ortsschulrathe in Dittersdorf bei Lobnig einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Domstadtl sind die Stellen des Oberlehrers und des zweiten Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre Gesuche im Dienstwege bis 16. April bei dem Ortsschulrathe in Domstadtl einbringen.

An der fünfclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 21. April bei dem Ortsschulrathe in Römerstadt einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Křenowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine zweite Lehrer-, beziehungsweise Oberlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Heidenpiltsch, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Oberlehrers und eventuell auch des Lehrers an der Schule selbst, dann die Stelle des Unterlehrers an der Expositur in der Flachsgarnspinnfabrik zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die Bezüge der II. Classe und sowohl mit der Oberlehrer- als auch mit der Unterlehrerstelle Naturalwohnungen verbunden sind, wollen ihre Eingabe im Dienstwege bis 24. April beim Ortsschulrathe in Heidenpiltsch, Post Hof, einbringen.

Bemerkt wird, dass der Lehrer nöthigenfalls den Unterricht an der Expositur besorgen müsste.

An den Volksschulen der Stadt Iglau sind zwei Unterlehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse und einem Quartierbeitrage von jährlich 40 fl. zu besetzen.

Die Competenz ist auch für weibliche Lehrkräfte eröffnet.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre Competenzgesuche bis 30. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe für die Stadt Iglau einzubringen.

Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Oskau. Gehalt 300 fl. und aus Localquellen jährlich 60 fl., freies Quartier und freie Beheizung.

Gesuche sind beim Ortsschulrathe in Oskau einzubringen.

Die zu dem Concurse wegen Besetzung der Oberlehrerstelle in Milowitz festgesetzte Frist wird bis 15. April verlängert.

Schlesien.

An der Uebungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau ist eine Lehrerstelle mit den durch das Gesetz vom 19. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 28) normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April bei dem Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An den städtischen Volksschulen in Troppau ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 450 fl. und einem Quartiergelde von 15 Percent des Gehaltes zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 25. April, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulausschusse in Troppau einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Schönhof, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und freier Wohnung und Beheizung zu besetzen.

Bewerber hierum wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis Ende April bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einbringen.

An der einclassigen Volksschule zu Adamsthal ist die Stelle des Lehrers mit dem Gehalte von jährlich 400 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise über Alter, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 20. April bei dem Ortsschulrathe in Adamsthal einzubringen.

An den Volksschulclassen der Bürgerschule in Hotzenplotz ist eine mit dem Jahresgehalte von 500 fl. verbundene Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April bei dem Ortsschulrathe in Hotzenplotz einzubringen.

---

des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück VIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1873.

Nr. 50.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. April 1873, Z. 14.802,

an die Landesschulbehörden,

in Betreff der Ausstellung von Jahres- und Entlassungszeugnissen für Schüler an Bürgerschulen.

In Betreff der Ausstellung von Jahres- und Entlassungszeugnissen für Schüler an Bürgerschulen finde ich Nachstehendes anzuordnen:

a) An den Bürgerschulen sind mit Beibehaltung der im Laufe des Schuljahres auszugebenden Schulnachrichten an die Schüler auch Jahreszeugnisse nach den Formularien I und II zu erfolgen.

b) Denjenigen Knaben und Mädchen, welche die Bürgerschule nur in Folge der erloschenen Schulpflichtigkeit verlassen, ehe sie die letzte Classe derselben mit Erfolg zurückgelegt haben, sind im Sinne des §. 14 der Schul- und Unterrichtsordnung Entlassungszeugnisse nach dem Formulare III auszustellen.

Nr. 51.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. April 1873, Z. 4611,

an den k. k. n. ö. Landesschulrath,

betreffend die Hauptschul-Unterlehrer-Zeugnisse der vorbestandenen n. ö. Lehrerbildungsschulen.

Nach dem Berichte des k. k. Landesschulrathes vom 26. März d. J., Z. 1098, sind der n. ö. Landesausschuss, sowie der Gemeinderath von Wien im Principe da-

mit einverstanden, dass den nachtheiligen Folgen, welche für die mit Hauptschul-Unterlehrer-Zeugnissen der ehemaligen n. ö. Lehrerbildungsschulen versehenen, an den n. ö. Volksschulen angestellten Lehrpersonen durch die neuen Schulverordnungen herbeigeführt wurden, mittelst einer Nachtrags-Verordnung begegnet werde.

Auf Grund dessen und des Fürwortes des k. k. Landesschulrathes finde ich für Niederösterreich in der Anerkennung, dass nach den nun vorliegenden Aufklärungen die vorbestandenen Lehrerbildungsschulen dieses Landes bei der Zuerkennung der Lehrbefähigung, einen den damaligen Normen nicht ganz entsprechenden Vorgang beobachtet hatten, unter nachträglicher Modificirung des §. 14 alinea 3 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 130) die oberwähnten Hauptschul-Unterlehrer-Zeugnisse ohne Unterschied, ob sie sofort beim Austritte aus der Lehrerbildungsschule oder in Folge einer zweiten Prüfung erworben wurden, den Lehrbefähigungszeugnissen für allgemeine Volksschulen im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes derart gleichzustellen, dass die in Rede stehenden Lehrpersonen in Bezug auf definitive Anstellung, Pensionsberechtigung und Quinquennalzulagen so zu behandeln sind, als ob sie seinerzeit statt der Hauptschul-Unterlehrer-Zeugnisse die Lehrerzeugnisse für Trivialschulen erlangt hätten.

Nur den Anspruch, auf Grund dieser Zeugnisse zu Oberlehrern an mehrclassigen Volksschulen befördert zu werden, finde ich den in Rede stehenden Lehrpersonen im Interesse des n. ö. Volksschulwesens und in der Rücksicht nicht zuzuerkennen, dass auch das oberwähnte Vorgehen der vorbestandenen Lehrerbildungsschulen zu einem solchen Anspruche in keiner Weise berechtigt.

Diese Lehrpersonen haben daher, um den Anspruch auf Beförderung zum Oberlehrer zu erlangen, sich einer neuerlichen Lehrbefähigungsprüfung im Sinne der dermaligen Schulgesetze zu unterziehen.

Indem ich diese Verfügung auch durch das Ministerial-Verordnungsblatt verlautbare, ersuche ich den k. k. Landesschulrath, dieselbe schleunigst zur Kenntniss aller betheiligten Organe und Personen zu bringen, und eine sowohl die obige Begünstigung als auch die Beschränkung enthaltende Zusatzklausel auf Ansuchen der betreffenden Lehrpersonen den Hauptschul-Unterlehrer-Zeugnissen derselben unmittelbar beizufügen.

Kundmachungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. März 1873 die Erhöhung der Jahresbezüge der beiden Civil-Pensionärstellen am k. k. Thierarznei-Institute in Wien von 400 fl. auf sechshundert (600) Gulden öst. Währ. allergnädigst zu bewilligen geruht.

(Min.-Erlass vom 22. März 1873, Z. 3356.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privat-Volksschule zu Kowali in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 24. März 1873, Z. 3647.)

Laut Anordnung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 21. März l. J., Nr. Exh. 7731, ist an der Lehranstalt für Taubstumme in Leitmeritz eine Stipendistenstelle mit einem Jahresstipendium von 300 fl. nebst freier Station zu besetzen. Dieses Stipendium hat den Zweck, einen jungen Lehrer für das Lehrfach an Taubstummenanstalten zu qualificiren und wird auf drei Jahre verliehen.

Nach erlangter Befähigung hat derselbe die Aussicht, als dritter Hauptlehrer an der Anstalt mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl., der seinerzeit erhöht wird, definitiv angestellt zu werden.

Als Bedingungen der Aufnahme erscheinen: Sittliches Wohlverhalten, vollkommene Kenntniss der deutschen Sprache und mindestens ein Zeugniss der Reife von einer Lehrerbildungsanstalt.

Candidaten, welche sich mit einem Lehrbefähigungszeugnisse für Volks- oder Bürgerschulen ausweisen können, erhalten bei übrigens gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an den Landesausschuss des Königreiches Böhmen stylisirten Gesuche sammt Beilagen bis Ende Juli, und zwar jene, die bereits in einem Dienstverbande stehen, im Wege ihrer Vorgesetzten bei der Direction der Taubstummenanstalt einzubringen.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. März l. J. dem Abte des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes zu Geras, Julius Eduard Plch, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Berufsthätigkeit und seines verdienstvollen Wirkens zur Förderung des Volksschulwesens taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 23. März 1873, Z. 3626.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. März l. J. dem Archi-Diakon und infulirten Prälaten von Krumau, Dr. Franz Loberschiner, in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Thätigkeit auf dem Gebiete der Seelsorge und des Unterrichtes, sowie seines gemeinnützigen und patriotischen Wirkens das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vam 31. März 1873, Z. 3980.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. März l. J. dem Director der geologischen Reichsanstalt, Sectionsrath Dr. Franz Ritter v. Hauer, den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 21. März 1873, Z. 307 C. U. M.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. März l. J. den Andreas Legischa, Dompfarr- und Chorvicar in Görz, zum Domherrn des dortigen Metropolitancapitels allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 28. März 1873, Z. 3795.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor der Universität zu Graz, Dr. Julius von Planer, zum Vorsitzenden und Examinator, ferner den Universitätsprofessor Dr. Franz Krones, dann den Universitäts-Turnlehrer A. Augustin, endlich den Turnlehrer Alexander Nimpfling zu Mitgliedern und Examinatoren der in Graz errichteten Prüfungscommission für Candidaten des Turn-Lehramtes an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. März 1873, Z. 592.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt erledigte Scriptorstelle dem Amanuensis an der k. k. Universitätsbibliothek in Graz, Mathias Klammer, verliehen.

(Min.-Erlass vom 26. März 1873, Z. 3411.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine an der k. k. Universitätsbibliothek in Graz erledigte Amanuensisstelle dem Doctoranden der Philosophie, Hubert Janitscheck, verliehen.

(Min.-Erlass vom 19. März 1873, Z. 233.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-collegiums der Universität in Innsbruck auf Zulassung des Gymnasialprofessors Anton Zingerle als Privatdocenten der classischen Philologie an der philosophischen Facultät bestätigt.

(Min.-Erlass vom 27. März 1873, Z. 3837.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. ordentlichen Professor der Rechte an der Universität in Wien, Dr. Leopold Pfaff, zum II. Vicepräses der judiciellen Staatsprüfungscommission daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 25. März 1873, Z. 3682.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem k. k. ordentlichen Professor der Rechte an der Universität in Wien, Dr. Moriz Heyssler, aus Anlass der auf sein Ansuchen erfolgten Enthebung von der Stelle eines Vicepräses der judiciellen Staatsprüfungscommission daselbst, seine Anerkennung für die in dieser Stellung von ihm geleisteten vorzüglichen Dienste ausgedrückt.

(Min.-Erlass vom 25. März 1873, Z. 3682.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Franz Brelich zum wirklichen Religionslehrer an der Staatsrealschule in Marburg ernannt.

(Min.-Erlass vom 23. März 1873, Z. 2780.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den supplirenden Religionslehrer am Staatsgymnasium zu Bozen, Canonicus Johann Perwanger, zum wirklichen Religionslehrer an dieser Lehranstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 23. März 1873, Z. 3627.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der k. k. technischen Hochschule in Wien ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und dem Quartiergelde jährlicher 100 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerthen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professorencollegium des k. k. technischen Institutes zu richtenden Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien, sowie unter Vorlage der von den Candidaten ausgeführten Zeichnungen binnen 14 Tagen vom Tage der ersten Einschaltung in der Wiener Zeitung an gerechnet bei dem Rectorate der genannten Hochschule einzubringen.

Mittelschulen.

An den beiden Staats-Oberrealschulen in Graz und Marburg kommen mit Beginn des Schuljahres 1873/74 mehrere Lehrstellen zur Besetzung und zwar:

A. In Graz:

Die Lehrstelle für Religion;

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt- und für Mathematik und Physik als Nebenfach;

eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach, wobei die gleichzeitige Verwendbarkeit für den Unterricht in der englischen Sprache einen Vorzug begründet.

B. In Marburg:

Je eine Lehrstelle für französische und englische Sprache;

eine Lehrstelle für Mathematik als Haupt- und für darstellende Geometrie als Nebenfach.

Bewerber um die eine oder die andere dieser Lehrstellen, mit welchen die gesetzlich normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten, mit den vorgeschriebenen Lehrbefähigungszeugnissen versehenen und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten Gesuche bis Ende April im Wege der vorgesetzten Behörde, oder, wenn sie nicht in öffentlichem Dienste stehen, unmittelbar bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark einzubringen.

Am k. k. Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth sind mit Beginn des nächsten Schuljahres sechs Lehrstellen mit den gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen und zwar:

Vier Lehrstellen für classische Philologie, davon eine in Verbindung mit der italienischen Sprache und eine in Verbindung mit dem Deutschen oder mit der philosophischen Propädeutik;

eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik, wobei die Kenntniss der slovenischen Sprache unerlässlich ist, und

eine Lehrstelle für Zeichnen womöglich in Verbindung mit Kalligraphie.

Der Zeichenlehrer, von dem die Befähigung im Sinne der h. Ministerial-Verordnung vom 20. October 1870 verlangt wird, wird verpflichtet sein, neben dem obligaten Zeichnen und eventuell kalligraphischen Unterricht bis zur gesetzlichen Maximal-Stundenzahl auch den Zeichenunterricht als freien Gegenstand für die Schüler des Obergymnasiums ohne eine besondere Remuneration zu ertheilen.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 15. Mai bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen.

Am k. k. böhmischen Unterrealgymnasium in Prag ist

1. die Religionslehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 735 fl. und

2. die Lehrerstelle für Geographie und Geschichte mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. und der Localzulage von 150 fl. in Erledigung gelangt,

und ebenso sind am k. k. böhm. Oberrealgymnasium zu Chrudim zwei Lehrerstellen

1. für Geschichte und Geographie,

2. für Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen und Kalligraphie, und endlich am Leitomischler böhmischen Gymnasium die Lehrerstelle für Naturgeschichte als Hauptgegenstand, Physik und Mathematik, mit dem jährlichen Gehalte von je 800 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den gehörigen Documenten belegten Gesuche durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörden bis 30. April bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Am Staatsgymnasium zu Znaim, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommen mit Beginn des Schuljahres 1873/4 drei Lehrstellen und zwar zwei für altclassische Philologie und eine für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit altclassischer Philologie zur Besetzung.

Die mit diesen Stellen verbundenen Bezüge sind die im Gesetze vom 9. April 1870 systemisirten.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum 15. Mai beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am Landes-Realgymnasium zu Mährisch-Schönberg, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommt mit Beginn des Schuljahres 1873/4 eine Lehrstelle für altclassische Philologie mit den im Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai beim Landesausschusse in Mähren zu Brünn einzureichen.

An der Landes-Unterrealschule zu Auspitz ist die Lehrstelle für das Freihand- und geometrische Zeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bei dem Landesschulrathe für Mähren bis zum 25. April einzureichen.

In Ermanglung gesetzlich befähigter Bewerber wird dieser Posten suppletorisch gegen Bezug einer Gebühr von jährlich 600 fl. besetzt, und haben solche Bewerber die Gesuche direct an die Direction der Landes-Unterrealschule in Auspitz innerhalb des obigen Termines zu richten.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Budweis ist die Directorsstelle mit den durch das Gesetz vom 19. März 1872 systemisirten Bezügen zu besetzen, wobei bemerkt wird, dass Bewerber, welche die Befähigung zum Unterrichte in der Pädagogik und Mathematik nachweisen, besonders berücksichtigt werden.

Ferner ist an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger eine Hauptlehrerstelle für die Naturwissenschaften und Mathematik mit den durch das Gesetz vom 19. März 1872 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten, an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Mai bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

An der von der Commune Wien erhaltenen Bürgerschule, II. Bezirk, Czerningasse Nr. 11, ist die Religionslehrerstelle in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs ausgeschrieben wird.

Mit dieser Stelle ist nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. Juli 1870, Z. 4567, nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen ein Gehalt jährlicher 700 fl. und ein Quartiergeld jährlicher 150 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Religionslehrerstelle haben ihre mit den Nachweisen über das Alter, die Lehrbefähigung, die bereits geleisteten Dienste etc. gehörig belegten, eigenhändig geschriebenen Gesuche und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 3. Mai im Einreichungsprotokolle des Ortsschulrathes des II. Bezirkes Leopoldstadt zu überreichen, indem auf später einlangende Gesuche im Sinne des §. 4 des n. ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870 kein Bedacht genommen werden würde.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Rudolfsheim, Schmelzgasse, ist eine Unterlehrerinstelle mit dem Gehalte von 500 fl., eventuell mit einer Remuneration von 400 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. Mai bei dem Ortsschulrathe in Rudolfsheim zu überreichen

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Ober-St. Veit, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und der Ergänzung von 100 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. Mai bei dem Ortsschulrathe Ober-St. Veit zu überreichen.

In Folge der Vermehrung der Lehrkräfte kommen:

an den in der II. Classe stehenden Schulen in Hernals zwei Lehrer- und vier Unterlehrer-, eventuell Unterlehrerinnenstellen,

in Ottakring vier Lehrer- oder Lehrerinnen-, eventuell Unterlehrer- oder Unterlehrerinnenstellen,

in Neulerchenfeld drei Lehrer- oder Lehrerinnen-, eventuell Unterlehrer- oder Unterlehrerinnenstellen,

in Klosterneuburg zwei Lehrer- oder Lehrerinnen-, eventuell Unterlehrer- oder Unterlehrerinnenstellen,

in Weidling eine Unterlehrer-, eventuell Unterlehrerinstelle,

in Grinzing und St. Andrae eine Lehrer- oder Lehrerinstelle,

in Nussdorf zwei Lehrer- oder Lehrerinnen-, eventuell Unterlehrer- oder Unterlehrerinnenstellen, mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen und ist von Seite der Gemeinde Nussdorf den Lehrern bis zur gesetzlichen Erhöhung der Lehrergehalte ein Quartiergeld jährlicher 100 fl. bewilligt worden. Desgleichen kommt die erledigte Lehrerstelle der in der III. Classe stehenden einclassigen Schule in Kritzendorf mit den systemmässigen Bezügen und der Naturalwohnung im Schulgebäude zur Besetzung.

Bewerber um eine dieser Dienstesstellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche, und insoferne sie bereits bei einer Volksschule in Verwendung stehen, durch ihren Bezirksschulrath binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Unter-St. Veit, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrer-, eventuell Unterlehrerinstelle, mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 21. April bei dem Ortsschulrathe in Unter-St. Veit zu überreichen.

Im Schulbezirke Baden sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

In Baden: I. Gehaltsclasse, Unterlehrer als ständiger Aushilfslehrer, Gehalt 300 fl., eventuell Remuneration 400 fl. Befähigung für den Turnunterricht erwünscht.

In Gainfahrn: II. Gehaltsclasse, zweiter Lehrer, Gehalt 500 fl., Ergänzung 100 fl., mit Gemeindemitteln ein Quartiergeld von 25% des Jahresgehaltes.

In Gumpoldskirchen: II. Gehaltsclasse, Unterlehrer, Gehalt 400 fl., eventuell Remuneration 300 fl., Naturalwohnung.

In Heiligenkreuz: II. Gehaltsclasse, zweiter Lehrer, Gehalt 500 fl., Ergänzung 100 fl., Naturalwohnung, jährlich 2 Klafter Brennholz.

In Kaltenleutgeben: III. Gehaltsclasse, zweiter Lehrer, Gehalt 400 fl., Ergänzung 100 fl., Naturalwohnung und Beheizung.

In Kleinmariazell: III. Gehaltsclasse, Lehrer als Schulleiter, Gehalt 400 fl., Ergänzung 100 fl., Naturalwohnung.

In St. Veit a. d. Triesting: II. Gehaltsclasse, Unterlehrer, Gehalt 400 fl., eventuell Remuneration 300 fl., Naturalwohnung.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihres übergeordneten Bezirksschulrathes bis 28. April bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen und werden aufmerksam gemacht, dass vom 1. Jänner 1874 an der ordentliche Gehalt 800 fl. in der I., 700 fl. in der II. und 600 fl. in der III. Classe betragen wird.

An der in der II. Classe stehenden Volksschule in Heiligenstadt ist eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle, mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche, und wenn sie bereits bei einer Volksschule in Verwendung stehen, durch ihren Bezirksschulrath binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung bei dem Ortsschulrathe in Heiligenstadt einzubringen.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha kommen zu besetzen:

1. An der zweiclassigen Volksschule in Deutsch-Altenburg die Stelle des Lehrers mit 400 fl. Gehalt, 100 fl. Ergänzung, 100 fl. Personalzulage pro 1873 und freier Wohnung; dann die

Stelle des Unterlehrers mit 250 fl. Remuneration, 100 fl. Zulage aus Gemeindemitteln und freier Wohnung.

2. An der dreiclassigen Volksschule in Kaiser-Ebersdorf die Stelle eines Lehrers mit 400 fl. Gehalt, 100 fl. Ergänzung, 100 fl. Personalzulage pro 1873, 100 fl. Zulage aus Gemeindemitteln und freier Wohnung; dann die Stelle des Unterlehrers mit 250 fl. Remuneration, 100 fl. Personalzulage pro 1873, 100 fl. Zulage aus Gemeindemitteln, freier Wohnung und Beheizung.

3. An der dreiclassigen Volksschule in Mannersdorf am Leithaberge die Stelle eines Lehrers mit 400 fl. Gehalt, 100 fl. Ergänzung, 100 fl. Personalzulage pro 1873, einem vierteljährigen Beitrage pr. 25 fl. aus Gemeindemitteln pro 1873, freier Wohnung und Beheizung.

4. An der dreiclassigen Volksschule in Sommerein am Leithaberge die Stelle eines Lehrers mit 400 fl. Gehalt, 100 fl. Ergänzung und freier Wohnung.

5. An der fünfclassigen Volksschule in Bruck a. d. Leitha die Stelle einer Lehrerin mit 300 fl. Remuneration, 50 fl. Personalzulage pro 1873 und freier Wohnung.

6. An der fünfclassigen Volksschule in Hainburg die Stelle eines Unterlehrers mit 300 fl. Remuneration, 100 fl. Zulage und 50 fl. Quartiergeld aus Gemeindemitteln.

7. An der zweiclassigen Volksschule in Petronell die Stelle des Unterlehrers mit 250 fl., Remuneration, 100 fl. Personalzulage pro 1873, 60 fl Aufbesserung aus Gemeindemitteln pro 1873 und freier Wohnung.

8. An den zweiclassigen Volksschulen in Mannswörth und Prellenkirchen je eine Unterlehrerstelle mit 250 fl. Remuneration, einer Personalzulage von 100 fl. pro 1873 und freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig documentirten Gesuche bis 3. Mai bei den betreffenden Ortsschulräthen einbringen.

Bei der einclassigen Volksschule zu Fahndorf ist die Stelle als Leiter der Schule mit den systemmässigen Bezügen von 500 fl. und dem Genusse einer freien Wohnung erledigt.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre Gesuche im Dienstwege bis 5. Mai bei dem Ortsschulrathe in Fahndorf einbringen.

An der Bürgerschule zu Neunkirchen sind zwei Lehrerstellen mit dem Jahresgehalte von 500 fl. und der Ergänzungszulage pr. 100 fl. oder im Falle der Befähigung als Lehrer für Bürgerschulen mit dem Gehalte von 600 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 26. April bei dem Ortsschulrathe zu Neunkirchen einzubringen.

An den einclassigen, in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschulen in Gebharts und Kottinghörmanns sind die Lehrerstellen mit dem Gehalte von 400 fl., einer Jahresergänzung von 100 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 27. April im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe der betreffenden Gemeinde einzubringen.

An der Volksschule II. Classe zu Gr. Haugsdorf ist die Stelle einer Industrielehrerin mit der jährlichen Remuneration von 120 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen haben ihre Gesuche unter Anschluss des Zeugnisses über die Befähigung zum Unterricht in weiblichen Handarbeiten bis 24. April an den Ortsschulrath in Haugsdorf zu überreichen.

An der Volksschule III. Classe zu Schrattenthal ist die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., der jährlichen Ergänzung von 100 fl. und freier Wohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe in Schrattenthal bis 25. April einzubringen.

Oberösterreich.

Nachdem behufs Errichtung einer Mädchenclasse an der Volksschule in Urfahr die Stelle einer Lehrerin systemisirt worden ist, wird der Concurs für diese Stelle nach Sicherstellung des Lehrzimmers ausgeschrieben.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung oder dem Bezuge des normalen Quartiergeldes der Jahresgehalt von 800 fl. und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerberinnen haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 17. April bei dem Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

Nachdem die Erweiterung der Volksschule zu St. Magdalena um eine zweite Classe bewilligt und das nöthige Lehrzimmer sichergestellt ist, kommt an der genannten Schule die Stelle eines Unterlehrers, eventuell einer Unterlehrerin, zu besetzen.

Mit derselben ist ein Gehalt von 400 fl. jährlich, freie Wohnung (eventuell Quartiergeld) nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 17. April bei dem Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

In Folge Erweiterung der bisherigen einclassigen Volksschule zu Esternberg ist daselbst eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre kommt.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 29. April an den k. k. Bezirksschulrath in Schärding zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Kirchberg bei Kremsmünster ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmässigen Belegen versehenen Gesuche binnen drei Wochen von dem Tage der ersten Einrückung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung in Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass auch auf weibliche Lehrkräfte reflectirt wird.

Zur definitiven Besetzung der Lehrerstelle in Seeland (Bezirk Kappel) mit dem Gehalte von 400 fl., 30 fl. Functionszulage und der competenzmässigen Wohnung wird der Concurs hiemit ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Kenntniss der slovenischen Sprache im vorgeschriebenen Wege bis 28. April einzubringen.

An der zweiclasssigen Volksschule zu Raab ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in dem Amtsblatte der Linzer Zeitung beim Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Traun ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst freier Wohnung ein Jahresgehalt von 700 fl. und die gesetzmässigen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten belegten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis zum 20. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Michldorf ist die Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

Die an der zweiclassigen Volksschule in Spital am Pyhren erledigte Unterlehrerstelle wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 400 fl., freie Wohnung oder Quartiergeld und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der Volksschule zu Neukirchen in der Vichtau wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung der jährliche Gehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im Amtsblatte der Linzer Zeitung durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Eberstallzell ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Gehalt jährlicher 600 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 50 fl. erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Concursausschreibung im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An den Volksschulen zu St. Georgen a. d. Gusen, Naarn, Münzbach und Guttau im Bezirke Perg sind Unterlehrerstellen zu besetzen.

Mit jeder derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche abgesondert für jede dieser Stellen binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Concurs - Ausschreibung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Antiesenhofen ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst freier Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung

dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

Steiermark.

Unterlehrerstelle zu besetzen in Kraubath. Gehalt 360 fl., Personalzulage von 60 fl., freie Wohnung und Beheizung.

Gesuche bis 1. Mai beim Ortsschulrathe Kraubath einzubringen.

Unterlehrerstelle zu besetzen an der zweiclassigen Schule in Hieflau mit 360 fl. Gehalt, Zulage von 60 fl. aus Landesmitteln und von 50 fl. sammt Freiquartier seitens der Schulgemeinde.

Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende April an den Ortsschulrath Hieflau einreichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Weisskirchen ist die Stelle eines Unterlehrers, womit ein Gehalt von 360 fl., eine aus Landesmitteln fliessende Subvention von 60 fl., eine vom Ortsschulrathe gewährte Remuneration von 80 fl. und der Genuss einer freien möblirten Wohnung sammt Beheizung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 30. April im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath zu Weisskirchen zu leiten.

Kärnten.

Die Lehrerstelle in Rattendorf in der III. Gehaltsclasse, mit dem Jahresgehalte von 400 fl., Functionszulage pr. 30 fl. und Wohnungsanspruch ist zu besetzen.

Die gehörig documentirten Gesuche sind bis 18. April und zwar von angestellten Lehrpersonen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einzubringen.

Böhmen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Franzensbad gelangt die Stelle des leitenden Oberlehrers (evenruell auch eines Lehrers) zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die systemmässigen Bezüge nach der I. Gehaltsclasse und freies Quartier verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre wohl adjustirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 1. Mai bei dem Ortsschulrathe in Franzensbad einzubringen und ausdrücklich zu bemerken, ob sie auch eventuell eine Lehrerstelle annehmen.

Dem Gesuche ist ein Gesundheitszeugniss beizulegen.

Im Schulbezirke Podersam sind nachstehende Lehrer-, beziehungsweise Unterlehrerstellen zu besetzen.

1. Oberlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Dekau mit 400 fl. Gehalt, worunter 9 fl. 70 kr. an Einkommen von Schulgrundstücken, einer Functionszulage von 100 fl. und Wohnung im Schulhause.
2. Zweite Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Jechnitz mit 500 fl. Gehalt.
3. Zweite Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Rudig mit 500 fl. Gehalt.
4. Zweite Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Puschwitz mit 400 fl. Gehalt; — ferner die Unterlehrerstellen an den Volksschulen in Scheles und Maschau mit je 350 fl. Gehalt, dann Wohnung im Schulhause; — ferner Hochlibin, Weitentrebetitsch, Gerten, Pomeisl und Dekau mit je 280 fl. Gehalt und 70 fl. Personalzulage nebst freier Wohnung im Schulhause oder einem Quartiergeld jährlicher 80 fl.

Die Bewerber um die obigen Lehrstellen werden aufgefordert, ihre vorschriftsmässig, auch mit dem ärztlichen Zeugnisse und dem Geburtsschein belegten Gesuche, falls sie schon im öffent-

lichen Schuldienste stehen, im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen sechs Wochen vom Tage der ersten Concurseinschaltung in das Amtsblatt der Prager Zeitung an gerechnet bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Bemerkt wird noch, dass den lehrbefähigten Lehrindividuen eine 10percentige Theuerungszulage für das Jahr 1873 zugestanden wurde.

Zur Besetzung einer Unterlehrerstelle an der Volksschule zu Hilgersdorf mit 350 fl. Gehalt und 100 fl. Personalzulage wird hiemit der Concurs neuerlich bis 30. April ausgeschrieben.

An der Knabenbürgerschule in Auscha ist eine Lehrerstelle für die sprachlich-historischen Fächer mit dem Jahresgehalte von 700 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 30. April bei dem Ortsschulrathe in Auscha einbringen.

Im Schulbezirke Leitomischl ist die Lehrerstelle an der vierclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in dem Pfarrorte Schirmdorf zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 400 fl., eine Personalzulage von 100 fl. und freie Wohnung im Schulhause verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Leitomischl überreichen.

Bemerkt wird, dass die Nachweisung der Musikkenntniss wünschenswerth sei.

An der einclassigen öffentlichen Volksschule in Steingrün ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und dem Quartiergelde von 30 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig belegten und gestempelten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai beim Ortsschulrathe in Steingrün einzubringen.

Die Lehrerstelle an der deutschen Volksschule in Schlag, mit welcher ein Gehalt von 400 fl., eine Zulage von 70 fl. und Naturalwohnung verbunden ist, ist zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 12. Mai beim Ortsschulrathe in Schlag einbringen.

An der Volksschule in der Stadt Friedland ist die Stelle einer Mädchenlehrerin mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und einem jährlichen Quartiergelde von 60 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen um diesen Dienstesposten haben ihre vorschriftsmässig gestempelten, mit Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 10. Juni beim Ortsschulrathe in Friedland einzubringen. Von Competentinnen, die bereits beim Lehrfache angestellt sind, sind die Bewerbungsgesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes einzubringen.

Im Krumauer Schulbezirke (Böhmen) sind nachstehende Lehrstellen zu besetzen:

1. An der Bürgerschule in Krumau eine Lehrerstelle für die sprachlich-historischen Fächer. Jahresgehalt 700 fl. Für diese Lehrstelle ist auch die Kenntniss der böhmischen Sprache nothwendig.
2. Die Oberlehrerstelle in Schönau. Jahresgehalt 400 fl., Functionszulage 100 fl. und Naturalwohnung.
3. Je eine Lehrerstelle in Balsching, Oberplan und Glöklberg. Jahresgehalt 500 fl.
4. Eine Lehrerstelle in Pernek. Jahresgehalt 400 fl. und Naturalwohnung.
5. Eine Lehrerstelle an der böhmischen Volksschule in Welleschin. Jahresgehalt 500 fl.
6. Je eine Unterlehrerstelle in Ottau und Schönau. Jahresgehalt 350 fl. und Naturalwohnung.
7. Die Oberlehrerstelle in Stein. Jahresgehalt 400 fl., Functionszulage 100 fl. und freie Wohnung im Schulhause.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche binnen sechs Wochen von der ersten Einschaltung in dem amtlichen Landesblatte an gerechnet bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

Mähren.

An der einclassigen Volksschule in Deutsch-Liebau, mit deutscher Unterrichtsprache, ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 30. April im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Deutsch-Liebau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Wiesen, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 30. April bei dem Ortsschulrathe in Wiesen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Gross-Triebendorf, mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 15. Mai bei dem Ortsschulrathe in Gross-Triebendorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bukowitz ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende April beim Ortsschulrathe in Bukowitz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Klein-Rasel, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende April bei dem Ortsschulrathe in Klein-Rasel einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Schönwald, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. Mai bei dem Ortsschulrathe in Schönwald, letzte Post Schildberg, einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bukowitz ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende April bei dem Ortsschulrathe in Bukowitz einzubringen.

Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule im Industrieorte Friedland mit deutscher Unterrichtssprache, I. Gehaltsclasse, ist zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind bis 10. Mai im Dienstwege bei dem Ortsschulrathe in Friedland bei Lobnig einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Posoritz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. Mai beim k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Nebstich, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. April beim k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

Schlesien.

An der einclassigen Volksschule zu Schwansdorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl., eine Personalzulage von 100 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 3. Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der sechsclassigen Volksschule in Wagstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit einem Gehalt jährlicher 500 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Spachendorf ist die Unterlehrerstelle mit einem Gehalte von jährlich 340 fl., einer Localzulage von 60 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise über Alter, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche, und zwar falls sie schon im Schuldienste stehen, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 13. Mai bei dem Ortsschulrathe in Spachendorf einzubringen.

Bei der einclassigen öffentlichen Volksschule in Bozonowitz mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit diesem Posten ist der jährliche Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber hierum wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einbringen.

An den Volksschulclassen der Bürgerschule in Hotzenplotz ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April beim Ortsschulrathe in Hotzenplotz einzubringen.

An der fünfclassigen Knabenschule in der Stadt Zuckmantel ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche mit der Nachweisung über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung bis Ende April durch ihre vorgesetzte Behörde bei dem Ortsschulrathe in Zuckmantel einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Oberhermsdorf ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und Naturalquartier zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisungen über ihr Alter, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung bis 30. April im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Barzdorf einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Beilage zu Stück VIII. des Verordnungsblattes.

Formulare zum Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, in Betreff der Ausstellung von Jahres- und Entlassungszeugnissen für Schüler an Bürgerschulen.

(Siehe Erlass Nr. 50 auf der ersten Seite dieses Stückes.)

I. (II. III.) Classe. Zahl.......

I. Jahres-Zeugniss.

. . . . geboren am . . . . zu . . . . . in . . . . Schüler der I. (II. III.) Classe an der Bürgerschule zu . . . . erhält hiemit über das Schuljahr 18.... nachstehende Noten:

Schulbesuch . . . .
Sittliches Betragen . . . .
Fleiss . . . .

Aus den einzelnen Unterrichtsgegenständen:

Religion . . . .
Unterrichtssprache und Aufsatzlehre . . . .
Geographie und Geschichte . . . .
Naturgeschichte . . . .
Naturlehre . . . .
Arithmetik . . . .
Geometrie und geometrisches Zeichnen . . . .
Freihandzeichnen . . . .
Schreiben . . . .
Gesang . . . .
Turnen . . . .
Freie Gegenstände } . . . .

Zahl der versäumten Lehrstunden...... davon nicht entschuldigt......

Auf Grund dessen wird d..selbe zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe für .... reif erklärt.

Bürgerschule in .... den .... 18....

.... Director.

.... Classenlehrer.

Noten-Scala.

Schulbesuch: sehr fleissig, fleissig, minder fleissig, nachlässig.
Sittliches Betragen: vollkommen entsprechend, entsprechend, minder entspr.
Fortgang: sehr gut, gut, mittelmässig, ungenügend.
Fleiss: sehr gross, gross, genügend, ungenügend.

Anmerkung. Bei dem Formulare für die III. Classe bleibt der Satz weg: „Auf Grund dessen wird etc. . . . . bis . . . . erklärt."

I. (II. III.) Classe. Zahl . . . .

II. Jahres-Zeugniss.

. . . . geboren am . . . . zu . . . . . .
in . . . . . . Schüler der I. (II. III.) Classe an der Bürgerschule zu . . . . . .
erhält hiemit über das Schuljahr 18 . . nachstehende Noten:

Schulbesuch . . . .
Sittliches Betragen . . . .
Fleiss . . . .

Aus den einzelnen Unterrichtsgegenständen:

Religion . . . .
Unterrichtssprache und Aufsatzlehre . . . .
Geographie und Geschichte . . . .
Naturgeschichte . . . .
Naturlehre . . . .
Arithmetik . . . .
Geometrie . . . .
Freihandzeichnen . . . .
Schreiben . . . .
Gesang . . . .
Turnen . . . .
Weibliche Handarbeiten . . . .
Haushaltungskunde . . . .
Freie Gegenstände } . . . .

Zahl der versäumten Lehrstunden . . , davon nicht entschuldigt . . .
Auf Grund dessen wird d..selbe zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe für . . .
reif erklärt.

Bürgerschule . . . . . . den . . . . . . 18 . .

. . . .
Director. Classenlehrer.

Noten-Scala.

Schulbesuch: sehr fleissig, fleissig, minder fleissig, nachlässig.
Sittliches Betragen: vollkommen entsprechend, entsprechend, minder entsprechend.
Fortgang: sehr gut, gut, mittelmässig, ungenügend.

Anmerkung. Bei dem Formulare für die III. Classe bleibt der Satz weg: „Auf Grund dessen etc. . . . . bis . . . erklärt".

Zahl . . . .

III. Entlassungs-Zeugniss.

. . . . geboren am . . . . . . zu . . . .
hat die Volksschule besucht vom . . . . bis . . . . die Bürgerschule vom . . . . bis . . . .

Noten
über Schulbesuch, sittliches Verhalten, Fleiss und die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen

Da d...selbe hienach den Anforderungen des Gesetzes Genüge geleistet hat, so wird ih... auf Grund des §. 21 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 und der §§. 14 und 19 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit hiemit bewilligt.

Die Direction der Bürgerschule in . . . . am . . . . . 18 . .

. . . .
Director. Classenlehrer.

Noten-Scala wie bei den Jahreszeugnissen.

Jahrgang 1873. **Stück IX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1873.

Nr. 52.

Gesetz vom 15. April 1873,*)

betreffend die Regelung der Activitätsbezüge des Staatslehrpersonals und der Bibliotheksbeamten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die Professoren und Lehrer an Staatslehranstalten, sowie die Beamten der Bibliotheken sind, insoferne nicht durch ein Gesetz eine Aenderung eintritt, in die durch das für die Staatsbeamten gleichzeitig erlassene Gesetz festgestellten Rangsclassen einzutheilen, welche den ihnen nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Diätenclassen entsprechen.

Die Directoren der Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in die VII. Rangsclasse eingetheilt.

Die Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten können nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage (Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Z. 46, und vom 19. März 1872, R. G. Bl. Z. 29) und auf Grund ihrer besonders anzuerkennenden Dienstleistung vom Unterrichtsminister in die VIII. Rangsclasse befördert werden.

*) Enthalten in dem am 22. April 1873 ausgegebenen XVIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 25.

§. 2.

Das mit Gehalt angestellte Personal an Staatslehranstalten und Bibliotheken hat den Anspruch auf eine in die Ruhegehalte nicht anrechenbare Activitätszulage.

Diese Zulage ist nach denselben Grundsätzen und in demselben Ausmasse festzustellen, welche für die entsprechenden Rangsclassen der Staatsbeamten durch das gleichzeitig erlassene Gesetz über die Activitätsbezüge derselben festgesetzt werden.

§. 3.

Der systemmässige Gehalt der wirklichen Lehrer an Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, nautische Schulen u. s. w.), sowie der Hauptlehrer an den Lehrerbildungsanstalten wird für Wien mit 1200 fl. und für die übrigen Orte mit 1000 fl. festgesetzt.

Die Gehalte der übrigen Kategorien des Staats-Lehrpersonales und der Bibliotheksbeamten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die für das gesammte Lehrpersonal, sowie für die Lehrer an den mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen und aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen gesetzlich festgestellten Quinquennalzulagen, sowie die Functionszulagen für die Directoren, endlich die bestehenden Vorschriften über die Gehalte der Religionslehrer an den genannten Lehranstalten werden durch dieses Gesetz nicht abgeändert.

§. 4.

Die vorgeschriebene Diensttaxe, sowie die Einkommensteuer ist nur von dem Gehalte zu entrichten, hingegen ist auch nur der Gehalt in die Pension einrechenbar.

§. 5.

Die in Wien und an den bisherigen Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten I. Classe systemisirten Localzulagen, sowie die Quartiergelder in Triest und Wien haben künftig und zwar die letzteren mit dem auf den 1. Juli 1873 folgenden nächsten Fälligkeitstermine zu entfallen.

§. 6.

Den Mitgliedern des Staatslehrpersonales, welche den Anspruch auf ein Naturalquartier haben, ist die Activitätszulage nur mit der Hälfte des auf sie entfallenden Betrages zu erfolgen.

§. 7.

Auf Mitglieder des Staatslehrpersonales, deren Bezüge auf einem vertragsmässigen Uebereinkommen beruhen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendnng.

§. 8.

Der §. 6 des Anhanges zu dem Gesetze, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten hat auch auf die Functionäre, für welche das gegenwärtige Gesetz gilt, Anwendung zu finden.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1873 in Wirksamkeit und treten mit diesem Zeitpunkte alle mit demselben in Widerspruch stehenden früheren Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 10.

Mit dem Vollzuge werden der Unterrichts-, beziehungsweise Ackerbauminister beauftragt.

Wien, 15. April 1873.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p.

Nr. 53.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. März 1873, Z. 1418,

an sämmtliche Landesschulräthe und die Statthalter in Innsbruck und Triest,

betreffend den Gebrauch von Lehrtexten und Lehrmitteln in den Volks- und Bürgerschulen.

Es ist eine durch die eigenen Wahrnehmungen des Ministeriums, sowie durch vielseitige Klagen bestätigte Thatsache, dass an den Volks- und Bürgerschulen die gesetzlichen Vorschriften, welche die Wahl der Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel regeln, vielfach unbeachtet bleiben, dass Lehrmittel, welche die Zulässigkeitserklärung des Ministeriums nicht erlangt haben, im Gebrauche belassen und dass nicht selten die Schüler sogar verhalten werden, ausser den eingeführten Lehrtexten noch andere Bücher anzukaufen, die ihnen von den Lehrern unbefugter Weise als Hilfsbücher bezeichnet werden.

Diesen Missbräuchen, welche die Autorität des Gesetzes wie das Schulinteresse in hohem Grade schädigen, den Volksschulunterricht ungebührlich vertheuern und in den Lehrern, welche ihren eigenen literarischen Erzeugnissen unter unerlaubten Vorwänden einen Absatz zu sichern suchen, den ganzen Lehrstand entwürdigen, muss von den Schulbehörden auf das Nachdrücklichste entgegengetreten werden.

Zu diesem Zwecke finde ich vor Allem die nachfolgend aufgeführten, auf das Schulbücherwesen Bezug habenden Normen in Erinnerung zu bringen:

a) Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche erlassen werden (Reichsgesetzblatt 1868, Nr. 48).

„§. 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe.

Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind."

b) Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 (Reichsgesetzblatt 1869, Nr. 62).

„§. 8. Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirks-Lehrerconferenz die Bezirksschulaufsicht.

§. 19. Die Bestimmungen der §§. 4—8 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung: 3. Die Lehrerconferenz trifft die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern; auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher an die Landesschulbehörde richten."

c) Ministerial-Verordnung vom 23. November 1869, Z. 3495, betreffend die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen (Reichsgesetzblatt 1869, Nr. 170).

„Zur Ausführung des §. 8 und des §. 19, Z. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) finde ich den Vorgang bei der Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen in folgender Weise zu regeln:

1. Durch die Aufnahme eines Lehrtextes dieser Kategorie in einen der k. k. Schulbücherverlage erscheint derselbe auch als im Sinne der angeführten Gesetzesstellen zulässig erklärt.

2. Anträge auf Zulassung von anderen Lehrtexten sind an die Landesschulbehörde zu richten.

Der Lehrtext, dessen Zulassung beantragt wird, muss den Lehrstoff mindestens in der Ausdehnung Eines Jahres behandeln; dem Antrage muss ein Exemplar des zuzulassenden Werkes und die Angabe des fixen Verkaufspreises beigefügt sein.

3. Die Landesschulbehörde ist nicht verpflichtet, Gesuche um Zulassung von Lehrtexten in Verhandlung zu nehmen, wenn dieselben blos von Privatpersonen eingebracht sind.

4. Die Landesschulbehörde lässt die von ihr in Verhandlung genommenen Lehrtexte von Fachmännern prüfen und legt deren Gutachten, begleitet von ihren eigenen Anträgen, dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vor.

5. Die Zulassung des Lehrtextes wird im „Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht" unter Angabe der Landesschulbehörde, deren Antrag oder Gutachten der Entscheidung zu Grunde liegt, bekannt gemacht.

Die anderen Landesschulbehörden können sodann die Einführung des Lehrtextes in den ihnen unterstehenden Schulen im eigenen Wirkungskreise gestatten. Tragen sie dagegen Bedenken, einem hierauf abzielenden Antrage Folge zu geben, so haben sie hierüber dem Minister für Cultus und Unterricht Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung abzuwarten.

6. Handelt es sich um Zulassung von Religionslehrbüchern in Volksschulen, so ist dem §. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) zu entsprechen.

d) Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1872, betreffend die Bezirks- und Landesconferenzen der Volksschullehrer (Reichsgesetzblatt 1872 Nr. 68).

„§. 2. Die Bezirks-Lehrerconferenzen haben insbesondere die Einrichtung der im Gebrauche stehenden Lehr- und Lesebücher, sowie der sonstigen Lehrbehelfe und Förderungsmittel des Unterrichtes zu prüfen und Vorschläge zur Vervollkommnung derselben, beziehungsweise zur Einführung neuer Lehr- und Lernmittel zu erstatten.

§. 12. In Rücksicht auf die Mittel zur Förderung des Schulwesens hat die Landesconferenz denselben Wirkungskreis für das ganze Land, welcher den Bezirksconferenzen bezüglich der einzelnen Bezirke desselben zukommt.

e) Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen vom 20. August 1870 (Reichsgesetzblatt 1870, Nr. 105) (X. Abschnitt).

„§. 70. Jede Schule soll mit den erforderlichen Lehr- und Lernmitteln vollständig versehen sein. Wegen Beischaffung derselben hat sich der Leiter der Schule an die durch das Gesetz berufene Behörde zu wenden.

§. 71. Für jede Schule sollen nach Bedarf mindestens folgende Lehrmittel angeschafft werden:

a) Apparate für den ersten Leseunterricht;
b) Veranschaulichungsmittel für den ersten Rechenunterricht;
c) Bilder für den Anschauungsunterricht;
d) ein Globus;
e) je eine Wandkarte von den Planiglobien, von dem Heimatlande, von der österreichisch-ungarischen Monarchie, von Europa und von Palästina;
f) Vorlegeblätter für den Unterricht im Zeichnen;
g) eine kleine Sammlung von heimischen Naturkörpern und einfachen physikalischen Apparaten;
h) eine Schulbibliothek.

§. 72. Die von der Bezirkslehrerconferenz für jede Classe oder Abtheilung bestimmten Lernmittel sollen sich in den Händen aller Schulkinder befinden.

Ausser den erforderlichen Schulbüchern hat jedes Schulkind eine Schreibtafel und auf den späteren Unterrichtsstufen die nöthigen Schreib- und Zeichenhefte nach Anordnung des Lehrers zu besitzen.

Die Schulbücher und anderen Lernmittel sind den Kindern durch die Aeltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die nach dem Gesetze dazu Verpflichteten beizuschaffen.

f) Mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni 1867 genehmigtes Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Grossherzogthum Krakau.

Art. III. Insbesondere gehören in den Wirkungskreis des (galizischen) Landesschulrathes:

5. Die Vorzeichnung der Lehrtexte für Volksschulen und Genehmigung von Lehrbüchern für Mittelschulen.

Die Mitwirkung der Bischöfe bei Genehmigung der Religionslehrbücher bleibt in derselben Art aufrecht, wie solche durch die bisherige Gesetzgebung gewahrt wurde.

Diese Normen finde ich durch nachfolgende Anordnungen zu ergänzen:

§. 1.

Die Ministerial-Verordnung vom 23. November 1869, Z. 3495, betreffend die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen (siehe oben unter *c*) hat künftig auch auf alle sonstigen Lehrmittel (als: Schreibvorlagen und Vorlegeblätter für den Zeichnungsunterricht, Bilder für den Anschauungsunterricht, geographische, historische und naturgeschichtliche Darstellungen u. dgl.) soweit Anwendung zu finden, als dieselben von der Schule in Gebrauch genommen, oder von den Schülern angekauft werden sollen.

§. 2.

Die von dem Unterrichtsminister ausgesprochene Zulassung eines Lehrtextes oder Lehrmittels gilt nur für jene Auflage, welche der Verhandlung zu Grunde gelegen hat und erstreckt sich auf neue Auflagen nur dann, wenn diese ein ganz unveränderter Wiederabdruck des ursprünglich zugelassenen Lehrtextes oder Lehrmittels sind und als solcher auf dem Titelblatte bezeichnet werden.

§. 3.

Den zur Beaufsichtigung der Volks- und Bürgerschulen berufenen Bezirks- und Landesschulinspectoren wird unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit zur strengsten Pflicht gemacht, sich in fortwährender Kenntniss der zum Lehrgebrauche zugelassenen Lehrtexte und Lehrmittel zu erhalten, ein Verzeichniss derselben bei der Schulinspection stets mitzuführen, bei dieser Inspection den Gebrauch der Lehrtexte und Lehrmittel auf das Genaueste zu überwachen und sich jedes Mal die Ueberzeugung zu verschaffen, dass in den Schulen keine anderen als die für zulässig erklärten Lehrtexte und Lehrmittel im Gebrauche sind.

Nicht zugelassene Lehrtexte und Lehrmittel sind von denselben sofort ausser Gebrauch zu setzen.

§. 4.

Für die Beobachtung der auf den Gebrauch von Lehrbüchern und Lehrmitteln Bezug habenden Normen ist zunächst der Leiter der Schule, aber auch jeder einzelne Classenlehrer verantwortlich. In jedem Falle der Aussergebrauchsetzung eines nicht genehmigten Lehrbuches oder Lehrmittels haben der schuldtragende Leiter der Schule und der betreffende Lehrer oder die betreffenden Lehrer die Anschaffungskosten dieses Lehrbuches oder Lehrmittels zu ersetzen.

§. 5.

Für die Bekanntgebung der vom Ministerium als zulässig erklärten Lehrtexte und Lehrmittel, welche zunächst durch das „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht" veranlasst wird, haben die Landesschulbehörden Sorge zu tragen.

§. 6.

Die für jedes Schuljahr in Gebrauch zu nehmenden Lehrtexte sind aus der Reihe der zugelassenen, von den hiezu berufenen Organen (§§. 8 und 19 des Reichsvolksschulgesetzes) jedes Mal noch vor Schluss des vorausgehenden Schuljahres festzustellen und den Ortsschulräthen bekannt zu geben. Von den festgestellten Lehrtexten darf im Verlaufe des Schuljahres nicht mehr abgegangen werden.

§. 7.

Da die Privat-Volks- und Bürgerschulen den allgemeinen Schulgesetzen unterworfen sind, haben die gegenwärtigen Anordnungen auch auf diese volle Anwendung zu finden.

§. 8.

Die Landesschulbehörden erhalten für ihren Amtsgebrauch und zur Betheilung der Landes- und Bezirksschulinspectoren eine Anzahl Exemplare der gegenwärtigen Verordnung und ein Verzeichniss der seit Beginn der Wirksamkeit des Reichs-Volksschulgesetzes bis Ende März 1873 allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel.

Die Landesschulbehörden haben dafür zu sorgen, dass eine jede öffentliche und Privat-Volks- und Bürgerschule, sowie eine jede Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit einem Exemplare dieser Verordnung, die in den Schulacten aufzubewahren ist, versehen werde. Die dazu benöthigte Anzahl Exemplare ist beim Expedit des Ministeriums für Cultus und Unterricht anzusprechen.

§. 9.

Bis zum Schlusse des Schuljahres 1873/4 tritt bei Anwendung der Vorschrift des Absatzes 3) die folgende Erleichterung ein:

Findet der Bezirks-Schulinspector ein Lehrbuch oder ein Lehrmittel im Gebrauche, bezüglich dessen eine Zulässigkeitserklärung nicht vorliegt, welches jedoch

nach seinem Inhalte keinen dringenden Anlass zur Beanständung bietet, so hat er dem Leiter der Schule den Gebrauch des Lehrmittels vorläufig zu gestatten, gleichzeitig aber denselben wegen etwaiger Erwirkung der Zulässigkeitserklärung auf den gesetzlichen Weg zu verweisen.

Wenn ein im Gebrauch vorgefundenes Lehrbuch oder Lehrmittel nach seinem Inhalte Anlass zu gewichtigen Bedenken bietet, hat der Inspector selbes **sofort** ausser Gebrauch zu setzen und gleichzeitig hierüber an die Landesschulbehörde unter Vorlage eines Exemplares Bericht zu erstatten.

§. 10.

Der Gebrauch der für die Unterrealschulen zugelassenen Lehrbücher beim Unterrichte in den Bürgerschulen wird vorläufig noch bis zum Schlusse des Schuljahres 1873/4 genehmigt.

I.

Verzeichniss

der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher.

(Abgeschlossen mit Ende März 1873.)

Die mit einem * bezeichneten Bücher sind Verlagsartikel der k. k. Schulbücherverläge von Wien, Prag und Lemberg.

A.

In deutscher Sprache.

---

1. Für Volksschulen.

Religionsbücher.

*Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten für die katholischen Volksschulen. 2½ Bog., brosch. 7 kr.

*Auszug aus dem grossen Katechismus für die katholischen Volksschulen. 7 Bog. Lwd.-Rück. 20 kr.

*Auszug aus dem grossen Katechismus in Fragen und Antworten. 5¼ Bog., brosch. 12 kr.

*Auszug aus dem grossen Katechismus für katholische Volksschulen. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) 8½ Bog. Lwd.-Rück. 23 kr.

*Grosser Katechismus für die katholischen Volksschulen. 11 Bog., Lwd.-Rück. 27 kr.

*Grosser Katechismus für die katholischen Volksschulen. (Ausgabe in Fragen und Antworten.) 13¾ Bog., Lwd.-Rück. 34 kr.

*Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. 18 Bog., Lwd.-Rück. 41 kr.

*Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes von Dr. Schuster, illustrirt mit 112 Abbildungen und einer Karte von Palästina. 15 Bog., Lwd.-Rück. 44 kr.

---

*Anfangsunterricht in der mosaischen Religion für israelitische Volksschulen. $2^7/_8$ Bg., brosch. 8 kr.

*Mosaische Religionslehre für israelitische Volksschulen. $13^3/_4$ Bog., Lwd.-Rück. 33 kr.

*Biblische Geschichte zum Gebrauche der israelitischen Volksschulen. $16^1/_2$ Bogen, Lwd.-Rück. 38 kr.

Lesebücher.

*Fibel und Erstes Lesebuch für Volksschulen. 6 Bog., Lwd.-Rück. 16 kr.

*Schreiblesefibel und Erstes Lesebuch. 7 Bog., Lwd.-Rück. 20 kr.

*Zweites Sprach- und Lesebuch für Volksschulen. 11 Bog., Lwd.-Rück. 27 kr.

*Drittes Lesebuch für Volksschulen. 15 Bog. mit 2 Kärtchen, Lwd.-Rück. 43 kr.

*Lesebuch für die obere Classe der Landschulen. 21 Bog. mit der Landkarte von Oesterreich-Ungarn. Lwd.-Rück. 55 kr.

*Viertes Lesebuch für Volksschulen. $19^1/_2$ Bog., mit der Landkarte von Europa, Lwd. Rück. 53 kr.

*Lesebuch für Töchterschulen und weibliche Erziehungsanstalten. 24 Bog. broschirt. 73 kr.

Ambros Josef, Schreiblesefibel. Wien, Pichler. 24 kr.

— — Erstes Lesebuch für Landschulen. Wien, Pichler. 27 kr.

Brandl Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. Klagenfurt, Kleinmayer. 35 kr.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Prag, Satow. 25 kr.

— — Lese- und Sprachbuch für Elementarschulen. Zunächst für die 2. Classe der österr. Volks- und Bürgerschulen. Prag, Tempsky. 43 kr.

Jessen A. Chr., Lesebuch für die oberen Classen der Landschulen. Wien, Pichler. 70 kr.

Kumpost Fr., Erstes Lesebuch für Volksschulen. Brünn, Karafiat. 25 kr.

Binstorfer, Deinhart und Jessen, Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien, Lechner. I. Theil. 25 kr. — II. Theil. 40 kr. — III. Theil. 60 kr. IV. Theil. 70 kr.

Jacobi und Mehl H., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien, Müller. I. Theil. 50 kr. — II. Theil 70 kr. — III. Theil 75 kr. — IV., V., VI. Th. je 90 kr. — VII., VIII. Theil je 1 fl. 20 kr.

Kretschmeyr Franz, Dr., Deutsches Lesebuch für Töchterschulen. Brünn, Hauptmann. I. und II. Theil je 90 kr.

Mair Franz, Lesebuch für die Volks- und Bürgerschulen. Wien, Sallmayer & Co. I. Theil (für die 2. Classe) 27 kr. — II. Theil (für die 3. Cl.) 38 kr. — III. Theil (für die 4. Cl.) 60 kr. — IV. Theil (für die 5 Cl. der Knaben) 70 kr. — IV. Theil (für die 5. Cl. der Mädchen) 70 kr. — V. Theil (für die 6. Cl. der Knaben) 70 kr. — V. Theil (für die 6. Cl. der Mädchen) 70 kr.

Niedergesäss R., Deutsches Lesebuch für die Oberclasse der Volksschule. Wien, Pichler. 96 kr.

— — Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien, Pichler. 2. Schuljahr 31 kr. — 3. Schuljahr 48 kr. — 4. Schuljahr 64 kr. — 5. und 6. Schuljahr je 70 kr. — 7. Schuljahr (auch Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen III. Theils I. Bd. Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen III. Theils II. Bd.)

---

*Lautübungen zur Fibel für katholische Volksschulen, illustrirt. $2^1/_8$ Bog. brosch. 6 kr.

*Lesestücke zur Fibel für katholische Volksschulen, illustrirt. $3^1/_2$ Bog. brosch. 9 kr.

*Fibel für katholische Volksschulen. $5^1/_2$ Bog., Lwd.-Rück. 16 kr.

*Fibel und kleiner Katechismus für katholische Volksschulen. 8 Bg., Lwd.-R. 23 kr.

*Erstes Sprach- und Lesebuch für katholische Volksschulen. $10^1/_4$ Bg., L.-R. 25 kr.

*Zweites Sprach- und Lesebuch für katholische Volksschulen (in Städten). 18 Bogen, Lwd.-Rück. 41 kr.

*Zweites Lesebuch für katholische Volksschulen (auf dem Lande). 21 1/2 Bog., Lwd.-Rück. mit der Landkarte von Oesterreich-Ungarn. 56 kr.
*Drittes Lesebuch für katholische Volksschulen. 26 1/4 Bog. mit der Landkarte von Europa. Lwd.-Rück. 68 kr.

---

*Fibel für evangelische Volksschulen. 5 3/8 Bog., Lwd.-Rück. 16 kr.
*Erstes Sprach- und Lesebuch für evangelische Volksschulen. 10 1/4 Bg., L.-R. 25 kr.
*Zweites Sprach- und Lesebuch für evang. Volksschulen. 17 3/4 Bg. Lwd.-Rück. 41 kr.
*Lesebuch für die vierte Classe evang. Volksschulen. 26 Bog., Lwd.-Rück. 62 kr.

---

*Fibel für israelitische Volksschulen. 5 1/2 Bog., Lwd.-Rück. 16 kr.
*Erstes Sprach- und Lesebuch für israel. Volksschulen. 10 3/4 Bg. Lwd.-Rück. 27 kr.
*Zweites Sprach- und Lesebuch für israelitische Volksschulen. 18 Bog. mit der Landkarte von Oesterreich-Ungarn. Lwd.-Rück. 46 kr.
*Lesebuch für die 4. Classe israel. Volksschulen. 24 1/2 Bog., Lwd.-Rück. 56 kr.

Sprachlehrbücher.

*Drittes Sprachbuch. 5 Bog., brosch. 11 kr.
*Viertes Sprachbuch mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen. 17 Bg., Lwd.-Rück. 39 kr.
*Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen. 5 1/4 Bog., brosch. 12 kr.

Rechenbücher.

*Erstes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Franz R. v. Močnik. 2 1/8 Bogen, brosch. 7 kr.
*Zweites Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Franz R. von Močnik. 3 1/2 Bogen, brosch. 10 kr.
*Drittes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Franz Ritter v. Močnik. 5 Bog., brosch. 13 kr.
*Viertes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Franz R. von Močnik. 5 1/4 Bogen, brosch. 11 kr.
*Fünftes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Franz R. v. Močnik. 12 1/2 Bogen, Lwd.-Rück. 35 kr.
*Rechnungsübungen für Fortbildungsschulen. 9 3/8 Bog., Lwd.-Rück. 24 kr.

Vorlagen für den Schreibunterricht.

*Vorschriftblätter (einzeln), jedes Blatt 3 kr.
*Dieselben in Streifen geschnitten mit dem Titel: Vorschriften zum Gebrauche der deutschen Schulen. Lwd.-Rück. in Futteral 1 fl.

Gesangbücher.

*Liederbuch für katholische Volksschulen. (Mit dem Texte beigedruckten Sing-Noten.) 12 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 39 kr.
— — (Separatausgabe ohne Notendruck.) 8 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 22 kr.
*Liederbuch für israelitische Volksschulen. 12 1/2 Bog., Lwd.-Rück. 39 kr.
Sammlung von Liedern für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirks-Lehrerverein. 25 kr.
Proschko A., Liederquelle. Drei Hefte. Linz. Ebenhöh. Je 9 kr.
Kloss J. F., Singlehre für Volksschulen. Zweite vermehrte Auflage. Wien 1869. 50 kr.
Speneder B., Elementar-Singschule. R. Lechner. Wien 1871. 15 kr.
Mair Fr., Praktische Singlehre. Pichler. Wien 1872. 25 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

*Böhmisches Sprachbuch für deutsche Schüler I. Stufe. $4^3/_4$ Bog., brosch. 12 kr.
*Böhmisches Sprachbuch für deutsche Schüler II. Stufe. $9^1/_2$ Bog., brosch. 22 kr.
*Polnische Fibel für deutsche Schüler. (Elementarz polski dla dzieci niemieckich.) brosch. 12 kr.
*Grammatik der romanischen Sprache für Deutsche von B. Janowicz. $24^1/_2$ Bog. Lwd.-Rück. 77 kr.

2. Für Bürgerschulen.

Brandl Jos., Dr., Deutsche Grammatik. Klagenfurt 1870. Leon. 1 fl.
Aprent J. und Kukula, Deutsches Lesebuch für die Unterclassen mittlerer Lehranstalten. I. und II. Theil. Wien 1868, 1869. Braumüller, je 1 fl.
Binstorfer, Deinhart und Jessen, Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. (Siehe Volksschule.)
Jacobi und Mehl, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. (Siehe Volksschule.)
Kretschmeyr Fr. Jos., Dr., Deutsches Lesebuch für die drei obersten Classen an höheren Töchterschulen, achtclassigen Bürgerschulen für Mädchen und verwandte Lehranstalten. (Siehe Volksschule.)
*Lesebuch für Töchterschulen und weibliche Erziehungsanstalten. (Siehe Volksschule.)
Niedergesäss Rob., Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. (Siehe Volksschulen.)
Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen, Unterreal- u. Fortbildungsschulen. Wien 1870. Pichler. 70 kr.

Kozenn B., Erdbeschreibung für Volksschulen. Zweite Auflage. Wien 1870. Hölzel. 24 kr.
Kozenn B., Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen der österr.-ungar. Monarchie. Zweite Auflage. 1870. Hölzel, Wien und Olmütz. 80 kr.
Knappe Jos., Grundriss der Geographie. Prag 1869. 80 kr.
Hasselbach Carl, Dr., Lehrbuch der Geographie für Mittelschulen. Wien 1870. Beck. 72 kr.
Ergenzinger Jul., Heimatskunde: Wien, Niederösterreich. Wien 1871. Gerold. 55 kr. (Für die Bürgerschulen in Niederösterreich.)

Heller Carl B., Leitfaden der Naturgeschichte für Bürgerschulen. I. Theil: Thierreich. 60 kr.; II. Theil: Pflanzenreich. 40 kr.; III. Theil: Mineralogie. 25 kr.
Netoliczka E., Dr., Kleine illustr. Naturgeschichte. Brünn 1869. Buschak und Irrgang. 60 kr.
Kukula W., Leitfaden der Naturgeschichte des Thierreiches. Wien 1867. Zweite Auflage. Braumüller. 1 fl.
Kukula W., Leitfaden der Naturgeschichte des Pflanzenreiches. Zweite Auflage. Wien 1870. Braumüller. 1 fl.

Crüger Joh., Dr., Die Naturlehre f. d. Unterricht in Elementarsch. Erfurt 1868. Körner. 8 Sgr.
Decker Aug., Physik und Chemie auf ihrer ersten Unterrichtsstufe für die höheren Classen der Volksschule und für Töchterschulen. Troppau 1870. Otto Schüler. 50 kr.

Kloss, Singlehre für Volksschulen. Zweite vermehrte Auflage. (Siehe Volksschule.)
Mair Franz, Praktische Singlehre. (Siehe Volksschule.)

B.

In italienischer Sprache.

Religionsbücher.

*Il catechismo piccolo in dimande e risposte ad uso delle scuole elementari cattoliche. (Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten.) 2 Bog., br. 7 kr.
*Piccolo catechismo con dimande e risposte per le scuole elementari della diocesi di Cattaro. (Kleiner Katechismus für die Diöcese Cattaro.) $2^1/_4$ Bg. brosch. 6 kr.
*Compendio del catechismo grande ad uso delle scuole popolari cattoliche. (Auszug aus dem grossen Katechismus.) $7^3/_4$ Bog., Lwd.-Rück. 21 kr.
*Il catechismo grande ad uso delle scuole popolari cattoliche., (Grosser Katechismus zum Gebrauche der katholischen Volksschulen.) $10^1/_2$ Bog., Lwd.-Rück. 26 kr.
*Il catechismo grande ad uso delle scuole popolari cattoliche. (Edizione in domande e risposte.) Grosser Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten.) 14 Bg., Lwd.-Rück. 34 kr.
*Lezioni, epistole e evangeli delle domeniche e feste di tutto l'anno. (Die Evangelien, Lectionen und Episteln.) $12^1/_2$ Bog., Lwd.-Rück. 31 kr.
*Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento ad uso delle scuole elementari cattoliche. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustrirt, mit der Karte von Palästina.) $17^1/_2$ Bog. gr. 8⁰, $^1/_4$ Bog. Karte von Palästina. L.-R. 60 kr.

Lesebücher.

*Sillabario per la prima classe delle scuole elementari. $3^1/_2$ Bog., in Umschlag brosch. 10 kr.
*Letture per la prima classe delle scuole elementari. 4 Bog., brosch. 10 kr.
*Sillabario e letture per la prima classe delle scuole elementari. (Fibel.) $7^1/_2$ Bog., Lwd.-Rück. 21 kr.
*Letture accompagnate da esercizj grammaticali per la seconda classe delle scuole elementari. (Sprach- uud Lesebuch für die 2. Classe.) $12^3/_4$ Bg., L.-R. 32 kr.
*Letture per la terza classe delle scuole elementari. (Lesebuch für die 3. Classe.) 15 Bog. mit 1 Karte Oesterreich-Ungarns. Lwd.-Rück. 41 kr.
*Letture per la quarta classe delle scuole elementari maggiori. (Lesebuch für die 4. Classe der Volksschulen.) $22^1/_2$ Bog. gr. 8⁰. Lwd.-Rück. 75 kr.

---

*Sillabario e letture per la prima classe delle scuole elementari israelitiche. $8^1/_8$ Bg., Lwd.-Rück. 22 kr.
*Letture accompagnate da esercizj grammaticali per la seconda classe delle scuole elementari israelitiche. $13^1/_4$ Bog., Lwd.-Rück. 33 kr.

Sprachlehrbücher.

*Esercizî della lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen für die 3. Classe.) $7^3/_4$ Bog., Lwd.-Rück. 21 kr.
*Grammatica elementare della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Italienische Sprachlehre für die 4. Classe der Volksschulen.) $11^1/_4$ Bog., Lwd.-Rück. 27 kr.
*Guida al comporre e all' estendere le scritture più occorrevoli nella civile società. (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen über Gegenstände des bürgerlichen Lebens.) $22^3/_8$ Bog., Lwd.-Rück. 53 kr.

---

*Sillabario per imparare il tedesco. (Fibel, italienisch-deutsch.) 5 Bog., br. 11 kr.
*Avviamento ad imparare il tedesco. (Anleitung zum Erlernen der deutschen Sprache.) 14 Bog., Lwd.-Rück. 33 kr.

Rechenbücher.

*Esercizî di Aritmetica per le scuole di campagna. (Rechnungsübungen für Landschulen.) $11^1/_4$ Bog., Lwd.-Rück. 27 kr.

*Esercizî di Aritmetica per la terza classe delle scuole popolari. (Rechnungsübungen für die 3. Classe der Volksschulen.) $7^1/_2$ Bg. L.-R. 21 kr.

*Esercizî di Aritmetica per gli scolari della quarta classe delle scuole elementari maggiori. (Rechnungsübungen für die 4. Classe der Volksschulen.) $9^1/_4$ Bogen, Lwd.-Rück. 24 kr.

Vorlagen für den Schreibunterricht.

*Esemplari di calligrafia ad uso delle scuole popolari. (Anleitung zum Schönschreiben, zum Gebrauche der Volksschulen.) 1 Bog. Anleitung, dann Blatt 1 und 2 und 11 Vorschriften, im Umschl. geh. 79 kr.

*Diese Vorschriftblätter einzeln, und zwar: Littera A bis L jedes Blatt 3 kr.

Gesangbücher.

*Lira del popolo. Parte prima. (Inni sacri.) (Gesänge für Volksschulen. I. Theil.) $5^1/_4$ Bog., in Umschlag brosch. 16 kr.

*Lira del popolo. Parte seconda. (Canzoni popolari.) (Gesänge für Volksschulen. II. Theil.) $3^1/_2$ Bog., in Umschlag brosch. 13 kr.

*Lira del popolo. Parte terza. (Metodo teorico-pratico di canto elementare.) Theoretisch-prakt. Gesangslehre für Volksschulen. III. Theil.) $6^1/_4$ Bog. 4°, in Umschlag brosch. 37 kr.

C.

In böhmischer Sprache.

I. Für Volksschulen.

Religionsbücher.

*Malý katechismus s otázkami a odpovědmi pro obecné školy. (Kleiner Katechismus.) 2 Bog., brosch. 6 kr.

*Výtah z velikého katechismu pro obecné školy katolické. (Auszug aus dem grossen Katechismus.) 7 Bog., Lwd.-Rück. 19 kr.

*Veliký katechismus pro obecné školy katolické. (Grosser Katechismus.) $10^1/_2$ Bog. Lwd.-Rück. 25 kr.

*Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi. (Grosser Katechismus in Fragen und Antworten.) $12^1/_4$ Bog. Lwd.-Rück. 32 kr.

*Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia při mši svaté na neděle, slavnosti Páně a svátky Svatých, též na každý den v postě. (Evangelien und Episteln.) 22 Bog., Lwd.-Rück. 52 kr.

*Dra. J. Schustera Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustrirt, mit 112 Abbildungen und der Karte von Palästina.) 16 Bog. gr. 8°. $^1/_4$ Bog. Karte v. Palästina, Lwd.-Rück. 56 kr.

*Biblická dějeprava starého i nového zákona pro první třídu evangelických škol. (Biblische Geschichte für die 1. Classe evangelischer Schulen.) Prager Ausgabe. 3 Bogen. brosch. 10 kr.

Lesebücher.

*První Čítanka pro obecné školy. (Lesebuch für die 1. Classe.) 4 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 14 kr.
*První Čítanka spolu s malým katechismem pro katolické školy. (Lesebuch und kleiner Katechismus für die 1. Classe.) 6 Bog., Lwd.-Rück. 17 kr.
*Druhá Čítanka a mluvnice pro obecné školy. (Sprach- und Lesebuch für die 2. Classe.) 9 5/8 Bog., Lwd.-Rück. 24 kr.
*Třetí Čítanka a mluvnice pro obecné školy (se třemi mapami). (Lese- und Sprachbuch für die 3. Classe.) 18 3/4 Bogen und 3 Kärtchen, Lwd.-Rück. 55 kr.
*Třetí čítanka pro obecné školy. (Lesebuch für die 3. Classe allein.) 11 3/4 Bogen und 3 Kärtchen. Lwd.-Rück. 35 kr.
*Čtvrtá čítanka pro obecné školy (Lesebuch für die 4. Classe.) 15 3/4 Bog., Lwd.-Rück. 37 kr.

---

*První čítanka pro evangelické školy. (Lesebuch für die 1. Classe evangelischer Volksschulen.) 4 1/2 Bog., Lwd.-Rück. 14 kr.
*Druhá čítanka a mluvnice pro evangelické školy. (Erstes Sprach- und Lesebuch für evangelische Volksschulen.) 9 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 24 kr.
*Třetí čítanka a mluvnice pro evangelické školy. (Zweites Sprach- und Lesebuch für evangelische Volksschulen.) 21 3/4 Bog., mit der Landkarte von Oesterreich-Ungarn. Lwd.-Rück. 51 kr.

Sprachlehrbücher.

*Pravidla pravopisu. (Rechtschreibe-Regeln.) 3 3/4 Bog., brosch. 9 kr.
*Třetí mluvnice česká pro obecné školy. (Sprachlehre für die 3. Classe.) 7 3/4 Bog., Lwd.-Rück. 21 kr.
*Čtvrtá mluvnice česká pro obecné školy (Sprachbuch für die Oberclasse.) 9 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 24 kr.
*Nauka o skládání listův a písemností jednacích. Pro vrchní třídu obecných škol. (Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen.) 6 3/4 Bog., Lwd.-Rück. 18 kr.
*Čtvrtá mluvnice česká, spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích. (Drittes Sprachbuch, nebst Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen.) 15 3/4 Bog., Lwd.-Rück. 37 kr.
*Počátkové německé mluvnice pro obecné školy. (Anfangsgründe der deutschen Sprache für böhmische Volksschulen.) 7 1/2 Bog., Lwd.-Rück. 21 kr.
*První čítanka německá. (Erstes deutsches Lesebuch für die böhmischen Volksschulen.) 8 1/2 Bog., sammt Schreibschrift-Tafeln, Lwd.-Rück. 23 kr.
*Druhá mluvnice a čítanka německá. (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für die böhmischen Volksschulen.) 18 Bog., Lwd.-Rück. 41 kr.
*Třetí mluvnice a čítanka německá. (Drittes deutsches Sprach- und Lesebuch für die böhmischen Volksschulen.) 19 3/4 Bog., Lwd.-Rück. 48 kr.

Rechenbücher.

*První početnice pro obecné školy. (Erstes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik.) 2 1/8 Bog. brosch. 7 kr.
*Druhá početnice pro obecné školy. (Zweites Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik.) 3 1/2 Bog., brosch. 10 kr.
*Třetí početnice pro obecné školy. (Drittes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik.) 5 Bog., brosch. 13 kr.
*Čtvrtá početnice pro obecné školy. (Viertes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik.) 5 Bog. brosch. 14 kr.
*Cvičebná kniha k vyučování v počtech pro žáky třetí třídy obecných škol. (Uebungsbuch beim Rechnungsunterricht für die 3. Classe.) 7 Bog., Lwd.-Rück. 18 kr.
*Cvičebná kniha k vyučování v počtech pro žáky čtvrté třídy obecných škol. (Uebungsbuch beim Rechnungsunterrichte für die 4. Classe.) 7 1/2 Bog., Lwd.-Rück. 21 kr.

Realien.

Kozenův Zeměpis pro školy národní (Geographie). Wien u. Olmüz, Hölzel. 24 kr.
Stoklas, Fysika pro hlavní, národní a vyšší dívčí školy (Naturlehre). Prag. Stýblo 1872.
Kupka Jos., Nauka o měřických tvarech pro školy národní (Geometrische Formenlehre). Brünn 1870. Selbstverlag des Verfassers. 25 kr.

2. Für Bürgerschulen.

Majer Anton, Fysika pro měšťanské školy. Prag 1872. 1 fl.

D.

In polnischer Sprache.

Religionsbücher.

*Mały katechizm w pytaniach i odpowiedziach dla katolickich szkół ludowych. (Kleiner Katechismus.) 2 Bog., brosch. 6 kr.
*Wielki katechizm dla katolickich szkół ludowych. (Grosser Katechismus.) $10^1/_4$ Bg., Lwd.-Rück. 25 kr.
*Wielki katechizm dla katolickich szkół ludowych w pytaniach i odpowiedziach. (Grosser Katechismus in Fragen und Antworten.) $14^1/_2$ Bg., Lwd.-Rück. 35 kr.
*Ewangielje, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku. (Evangelien.) $13^1/_2$ Bg., Lwd.-Rück. 34 kr.
*Dzieje biblijne starego i nowego przymierza dla katolickich szkół ludowych. Z 112 obrazkami i mapą. (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes von Dr. Schuster. Illustrirt und mit der Karte von Palästina.) 17 Bog., gr. 8°, Lwd.-Rück. 60 kr.

Lesebücher.

*Elementarz dla szkół ludowych. (Fibel für die Volksschulen.) $6^1/_2$ Bg., Lwd.-Rück. 18 kr.
*Elementarz i mały katechizm dla katolickich szkół ludowych. (Fibel mit Katechismus.) $8^1/_2$ Bog., Lwd.-Rück. 21 kr.
*Pierwsza książka do czytania i nauka języka polskiego dla szkół ludowych. (Erstes Sprach- und Lesebuch.) $12^1/_2$ Bog., Lwd.-Rück. 31 kr.
*Druga książka do czytania z nauką języka polskiego dla szkół ludowych. (Zweites Sprach- und Lesebuch.) $18^1/_2$ Bogen, mit der Landkarte von Oesterreich-Ungarn. Lwd.-Rück. 51 kr.
*Książka do czytania na czwartą klasę szkól ludowych. (Lesebuch für die 4. Classe.) 27 Bog., Lwd.-Rück. 63 kr.
Śliwka, J., Książka do czytania. Teschen. 65 kr.
*Nauka czytania poprzedzona pisaniem. Elementarz dla szkół początkowych. (Fibel.) Preis 30 kr.
*Pierwsza książka do czytania i nauki języka polskiego. (Erstes Sprach- und Lesebuch.) 14 Bog. Pr. 34 kr.
*Druga książka do czytania i nauki języka polskiego. (Zweites Sprach- und Lesebuch.) $20^1/_4$ Bog. Pr. 49 kr.
*Trzecia książka do czytania i nauki języka polskiego. (Drittes Lesebuch.) Pr. 50 kr.

---

*Elementarz dla ewangielickich szkół ludowych. (Fibel für evangelische Volksschulen.) 5¾ Bog., Lwd.-Rück. 16 kr.

*Pierwsza książka do czytania i nauki języka polskiego dla ewangielickich szkół ludowych. (Erstes Sprach- und Lesebuch für evangelische Volksschulen.) 11¾ Bog., Lwd.-Rück. 28 kr.

Sprachlehrbücher.

*Trzecia książka nauki języka polskiego, zawierająca ćwiczenia gramatyczne wraz z nauką pisania listów i innych układów pisemnych. (Drittes Sprachbuch, nebst einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen.) 14 Bog., Lwd.-Rück. 34 kr.

*Początki języka niemieckiego dla wyższych klas szkół ludowych. (Polnisch-deutsche Sprachlehre von Wojnarski.) 18½ Bg., gr. 8°., Lwd.-Rück. 70 kr.

*Elementarz niemiecki dla szkół ludowych. (Polnisch-deutsche Fibel.) 5 Bog., brosch. 12 kr.

*Praktyczna gramatyka języka niemieckiego wraz z ćwiczeniami. Część pierwsza. (Polnisch-deutsche Sprachlehre. I. Theil.) 16 Bog., Lwd.-Rück. 39 kr.

*Praktyczna gramatyka języka niemieckiego wraz z ćwiczeniami. Część druga. (Polnisch-deutsche Sprachlehre. II. Theil.) 11 Bog., Lwd. Rück. 27 kr.

Rechenbücher.

*Ćwiczenia rachunkowe dla szkół wiejskich. (Rechnungsübungen für Landschulen.) 9 Bog., Lwd.-Rück. 23 kr.

*Ćwiczenia rachunkowe dla uczniów klasy trzeciéj w szkołach miejskich i głównych. (Rechnungsübungen für die 3. Classe der Stadtschulen.) 7 Bog., Lwd.-Rück. 18 kr.

*Ćwiczenia rachunkowe dla uczniów klasy czwartéj w szkołach miejskich i głównych. (Rechnungsübungen für die 4. Classe.) 7½ Bog., Lwd.-Rück. 21 kr.

Vorlagen für den Schreibunterricht.

*Zasady i wzory pisemne na użytek szkół ludowych. (Anleitung zum Schönschreiben: 12 Blätter Vorschriften und 1 Bog. Anleitung 4°), in Umschlag geh. 42 kr.

Gesangbücher.

*Śpiewnik dla szkół ludowych galicyjskich. Ułożył Wojciech Wojnarski. (Gesangbuch für Volksschulen.) 8 Bog., in Umschl. brosch. 51 kr.

E.

In ruthenischer Sprache.

Lautir- und Lesebücher.

*Букварь для шкôлъ народныхъ. (Fibel für die Volksschulen in Galizien.) 6½ Bog., L.-R. 17 kr.

*Букварь съ малымъ Катихісмомъ для шкôлъ народныхъ. (Fibel mit Katechismus für die Volksschulen.) 7¾ Bog., Lwd.-Rück. 23 kr.

*Руска Читанка для II. клясы шкôлъ народныхъ. (Erstes Lesebuch für die II. Cl. der Volksschulen.) 11½ Bog., Lwd.-Rück. 28 kr.

*Втора руска Читанка для III. клясы шкôлъ народныхъ. (Zweites Lesebuch für die III. Classe der Volksschulen.) 17 Bog., Lwd.-Rück. 39 kr.

*Руска Читанка для IV. клясы школъ народныхъ. (Ruth. Lesebuch für die IV. Cl. der Haupt- und Stadtschulen.) 23 1/8 Bog., Lwd.-Rück. 55 kr.

Читанка руска для ученикôвъ школъ повторительныхъ. Часть первая. (Lesebuch für Wiederholungsschulen. 1. Theil. 24 1/4 Bog. gr. 8°. Lwd.-Rück. 77.

Lesebücher (für die gr. or. Volksschulen in der Bukowina).

*Букварь для школъ народныхъ. (Fibel.) 6 Bog., Lwd.-Rück. 16 kr.

*Ру́ска пе́рвша языкоуче́бна Чи́танка. (Erstes Sprachlesebuch.) 11 B., L.-R. 27 kr.

*Руска втора Читанка. Упражненія граматичнѝ до рускои второи Читанки. (Zweites Sprachlesebuch.) 30 Bog., Lwd.-Rück. 69 kr.

Sprachlehrbücher.

*Упражненія граматичныи до рускои второи Читанки для третёго ôтряда школъ головныхъ и городскихъ. (Gramm. Theil zum zweiten ruth. Lesebuch.) 11 Bog. Lwd.-Rück. 27 kr.

*Нѣмецкій Букварь для школъ народныхъ. (Ruthen.-deutsche Fibel.) 5 3/4 Bog., Lwd.-Rück. 16 kr.

*Практична Граматика нѣмецкого языка. Часть первая. (Ruthenisch-deutsche Sprachlehre, I, Theil.) 18 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 46 kr.

*Практична Граматика нѣмецкого языка. Часть вторая. (Ruthenisch-deutsche Sprachlehre. II. Theil.) 12 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 30 kr.

Rechenbücher.

*Книжка упражненія въ науцѣ считанья для школъ сельскихъ. (Rechnungsübungen für Landschulen.) 9 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 23 kr.

*Книжка упражненія въ науцѣ считанья для ученикôвъ третёго отряда школъ городскихъ и головныхъ. (Rechnungsübungen für die 3. Classe.) 7 1/4 Bogen, Lwd.-Rück. 20 kr.

*Книжка упражненія въ науцѣ считанья для ученикôвъ четвертого ôтряда школъ народныхъ. (Rechnungsübungen für die 4. Classe.) 8 1/4 Bog., Lwd.-R. 21 kr.

Vorlagen für den Schreibunterricht.

*Правила и образцѣ руского краснописанія въ пользу школъ народныхъ. (Anleitung zum Schönschreiben.) Bestehend aus 1 Bogen Anleitung und 12 Vorschriften in 4°, in Umschlag geb. 79 kr.

Gesangbücher (für die Bukowina).

*Хорное пѣніе божественнои літургіи св. Іоанна Златоустаго. (Slavischer Chorgesang zur Liturgie des Johannes Chrysostomus, von Isidor Worobkiewicz.) 5 3/4 Bog., in Umschlag brosch. 70 kr.

Fedković I. G., Spivannik dlja gospodarskich ditočok. I. Wien 1869. Heft. 5 kr.
Vorobkiewicz Isid., Sbornik pěsnej. Czernowitz 1870. I. Heft. 30 kr.

F.

In croatischer Sprache.

Religionsbücher.

*Katekizam mali s upitivanjim i s odgovorim za pučke katoličke učionice u Dalmacii. (Kleiner Katechismus für Dalmatien.) 2 Bog., brosch. 6 kr.
*Mali katekizam va upitih i odgovorih za katoličke pučke učionice. (Kleiner Katechismus.) $2^1/_4$ Bog., brosch. 6 kr.
*Izvadak iz veloga katekizma za katoličke pučke učionice. (Auszug aus dem grossen Katechismus.) $9^1/_4$ Bog., Lwd.-Rück. 24 kr.
*Veli katekizam za katoličke pučke učionice. (Grosser Katechismus.) $11^1/_4$ Bog., Lwd.-Rück. 27 kr.
*Poslanice ili Epistole i Blagověsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenoga godišta. (Evangelienbuch mit Erklärungen.) $12^1/_2$ Bog., Lwd.-Rück. 32 kr.
*Biblička pověstnica staroga i novoga zakona za katoličke pučke učione. Sa 112 slikah i sa zemljovidom. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster.) 15 Bog. gr. 8° und $^1/_4$ Bog. Karte von Palästina. Lwd.-Rück. 54 kr.

Lesebücher.

*Hrvatska početnica za prvi razred pučkih učionah. Dio prvi. Za prvo polulětje prvoga razreda. (Lautübungen der Fibel.) $4^1/_4$ Bog., brosch. 11 kr.
*Hrvatska početnica za prvi razred pučkih učionah. Dio drugi. Za drugo polulětje prvoga razreda. (Lesestücke zur Fibel.) 3 Bog., brosch. 8 kr.
*Hrvatska početnica za pučke učione. (Fibel für die Volksschulen.) $7^5/_8$ Bog., Lwd.-Rück. 21 kr.
*Prva slovnička čitanka za pučke učione. (Erstes Sprach- und Lesebuch). $12^1/_2$ Bg., Lwd.-Rück. 31 kr.
*Druga slovnička čitanka. (Zweites Sprach- und Lesebuch.) 20 Bog., mit der Landkarte von Oesterreich-Ungarn, Lwd.-Rück. 54 kr.
*Četvrta čitanka za pučke učione. (Lesebuch für die 4. Classe) mit der Landkarte von Europa, $21^1/_4$ Bog., gr. 8°, Lwd.-Rück. 72 kr.
*Čitanka za gradske produžne škole. (Lesebuch für Wiederholungsschulen.) $13^5/_8$ Bog. gr. 8°, brosch. 40 kr.

Sprachlehrbücher.

*Slovnica za četvrti razred pučkih učionah. (Sprachlehrbuch für die 4. Classe der Volksschulen.) 9 Bog., Lwd.-Rück. 23 kr.
*Pismovnik. Uputba u sastavljanje različitih listovah i poslovnih sastavakah. (Schriftliche Aufsätze.) $11^1/_2$ Bog. Lwd.-Rück. 28 kr.
*Němačka početnica. (Deutsche Fibel.) $2^1/_4$ Bog., brosch. 7 kr.
*Praktična slovnica němačkoga jezika i němačka čitanka I. Dio. (Deutsches Sprachlehrbuch für Volksschulen I. Theil), $14^1/_2$ Bog., Lwd.-Rück. 35 kr.
*Praktična slovnica němačkoga jezika i němačka čitanka II. Dio. (Deutsches Sprachlehrbuch für die Volksschulen II. Theil), 20 Bog., Lwd.-Rück. 48 kr.
*Němačko-ilirski i ilirsko-němački rěčnik k němačkoj čitanki i praktičnoj slovnici. (Deutsch-croatisches Wörterbuch zum Gebrauche der deutsch-croatischen Sprachlehren I. und II. Theil), $6^1/_4$ Bog., brosch. 15 kr.

Rechenbücher.

*Računska věžbenica za seoske učionice. (Rechnungsübungen für Landschulen.) 9 Bog., Lwd.-Rück. 23 kr.
*Računična věžbenica za učenike III. razreda pučkih učionicah. (Rechnungsübungen für die III. Classe.) 7 Bog., Lwd.-Rück. 18 kr.

*Računična vėžbenica za učenike IV. razreda pučkih učionicah. (Rechnungsübungen für die IV. Classe.) 7 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 20 kr.
*Računična vėžbanka za opetovne i produžne učione. (Rechnungsübungen für Wiederholungs- und Fortbildungsschulen.) 9 Bog., Lwd.-Rück. 23 kr.

G.

In kirchenslavischer Sprache.

(Zum Gebrauche der griechisch-orientalischen Volksschulen.)

Religionsbücher.

*Цέρκόвноє пѣ́ніє въ недѣ́льныѧ и҆ пра́здничныѧ дни҆ на ве́сь го́дъ. За ᲂу҆потребле́ніє се́рбскихъ наро́дныхъ ᲂу҆чи́лищъ (Gesangbuch für serbische Schulen). 6 Bog., brosch. 13 kr.
*И҆зъ Ѱалти́рѧ. Первонача́льноє ᲂу҆пражне́ніє въ чте́ніи свѧще́нныхъ кни́гъ къ ᲂу҆потребле́нію въ славе́но-се́рбскихъ наро́дныхъ ᲂу҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). 10 1/2 Bog., Lwd.-Rück. 27 kr.
*И҆зъ Часосло́ва. Первонача́льноє ᲂу҆пражне́ніє въ чте́ніи свѧще́нныхъ кни́гъ къ ᲂу҆потребле́нію въ славе́но-се́рбскихъ наро́дныхъ ᲂу҆чи́лищахъ (Kirchenslavisches Lesebuch für serbische Schulen). 3 1/2 Bog. brosch. 9 kr.
*Катихи́сісъ ма́лый ѿ неѵні́тскагѡ Сѵно́да въ Ка́рловцѣ 1774 (Kleiner Katechismus der Karlowitzer Synode). 4 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 13 kr.

H.

In serbischer Sprache.

Religionsbücher.

*Малый Катихисісъ. (Kleiner Katechismus.) 1 1/4 Bog., brosch. 4 kr.
*Срѣдный Катихисісъ. (Mittlerer Katechismus.) 3 1/2 Bog. brosch. 9 kr.
*Кратка свештена исторія за србска народна училишта. (Kleine biblische Geschichte.) 2 1/4 Bog., brosch. 6 kr.
*Училиштна и домашня Библіа. Старый завѣтъ. (Biblische Geschichte des alten Testamentes.) 20 5/8 Bog. gr. 8°. Lwd.-Rück. 70 kr.
*— — Новый завѣтъ. (Biblische Geschichte des neuen Testamentes.) 21 Bogen gr. 8°, Lwd.-Rück. 70 kr.

Lesebücher.

*Букваръ и прва Читанка за србска училишта (Fibel). 5 3/4 Bog. L.-R. 16 kr.
*Друга езыкословна Читанка за србска народна училишта (Erstes Sprach- und Lesebuch.) 10 1/2 Bog., Lwd.-Rück. 27 kr.
*Трета езыкословна Читанка за србска народна училишта (Zweites Sprach- und Lesebuch.) 20 7/8 Bog., Lwd.-Rück. 50 kr.
*Четврта Читанка за србска народна училишта. (Lesebuch für die 4. Cl.) 19 3/8 B. Lwd.-Rück. 47 kr.

Sprachlehrbücher.

*Нѣмачкый Букварь (Deutsche Fibel für serbische Volksschulen). 4 Bog., brosch. 9 kr.

*Практично Єзыкословіе нѣмачко и нѣмачка Читанка. I. діо. (Serbisch - deutsche Sprachlehre. I. Theil.) 15 Bg., Lwd.-Rück. 36 kr.
*Практично Єзыкословіе нѣмачко и нѣмачка Читанка. II. діо. (Serbisch - deutsche Sprachlehre. II. Theil.) 20 1/8 Bog., Lwd.-Rück. 49 kr.
*Нѣмачко-србскій и србско-нѣмачкій Рѣчникъ къ нѣмачкой Читанки и практичномъ Єзыкословію нѣмачкомъ I. и II. діо. (d. i. das Wörterverzeichniss allein.) 7 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 21 kr.

Rechenbücher.

*Кньига упражненія о рачуну за сеоске школе. (Rechnungsübungen für Landschulen.) 8 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 22 kr.

Vorlagen für den Schreibunterricht.

*Руководство ко краснописанію. (Anleitung zum Schönschreiben, mit einer Kupfertafel und 17 Vorschriften.) In Umschl. geh. 79 kr.

I.

In slovenischer Sprache.

Religionsbücher.

*Mali katekizem za pervošolce. (Kleiner Katechismus.) 2 3/4 Bog., brosch. 8 kr.
*Kerščanski katolški nauk, okrajšan spisek iz velikega katekizma v prašanjih in odgovorih. (Auszug aus dem grossen Katechismus.) 11 Bog., Lwd.-Rück. 27 kr.
*Mali katekizem v vprašanjih in odgovorih za katoliške ljudske šole. (Kleiner Katechismus für die 1. Classe.) 2 1/2 Bog., brosch. 7 kr.
*Keršanski nauk v vprašanjih in odgovorih za četerti razred začetnih šol. (Christenlehre für die 4. Classe.) 13 Bog., Lwd.-Rück. 32 kr.
*Veliki katekizem za katoliške ljudske šole. (Grosser Katechismus.) 13 5/8 Bog., Lwd.-Rück. 33 kr.
*Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta. (Evangelien.) 22 Bog. Lwd.-Rück. 52 kr.
*Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze. Za katoliške ljudske šole. S. 112 podobšinami in 1 zemljovidom. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster.) 15 1/2 Bog., gr. 8° und 1/4 Bog. Karte von Palästina. Lwd.-Rück. 55 kr.

Lesebücher.

*Abecednik za pervi razred ljudskih šol. (Slovenische Fibel.) 5 3/4 Bog., Lwd.-Rck. 17 kr.
*Pervo berilo in Slovnica za slovenske šole s pesemsko prilogo. (Erstes Lesebuch für die 2. Classe.) 12 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 30 kr.
*Drugo berilo za slovenske šole s pesemsko prilogo. (Zweites Lesebuch für die 3. Classe.) 17 3/4 Bog., Lwd.-Rück. 46 kr.
Praprotnik Andrej, Slovenska slovnica za pervence. Laibach 1869. 30 kr.
*Ponovilo potrebnih naukov za nedeljske šole na kmetih. (Lesebuch für Wiederholungsschulen. Ausgabe für Krain.) Pervi del: Zgodovina svete vere. 12 Bog., Lwd.-Rück. 28 kr.
*— — Drugi del: Navod nabožega' življenja in lepega zaderžanja. — Spisovanje listov. 10 Bog., Lwd.-Rück. 25 kr.
*— — Tretje del: Vodba modrega kmetovanja. — Vinoreja. 11 3/4 Bog., Lwd.-Rück. 28 kr.

*Malo berilo za slovensko-nemške šole. (Kleines Lesebuch für slovenisch-deutsche Schulen.) 14 5/8 Bog., Lwd.-Rück. 35 kr.
*Veliko berilo za slovensko-nemške šole. (Grosses Lesebuch für slovenisch-deutsche Schulen.) 27 7/8 Bog, Lwd.-Rück. 65 kr.
*Malo berilo za slovenske ljudske šole. (Lesebüchlein für Volksschulen des Küstenlandes.) 10 Bog., Lwd.-Rück. 27 kr.

Sprachlehrbücher.

*Slovenska slovnica z naukom, kako se pišejo pisma in opravilni sestavki. (Slovenisches Sprachbuch für die oberen Classen; nebst einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen.) 13 1/2 Bog., Lwd.-Rück. 33 kr.
*Slovensko-nemški abecednik. (Slovenisch-deutsche Fibel.) 10 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 25 kr.
*Perva nemška slovnica za slovenske ljudske šole. (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen.) 11 1/2 Bog., Lwd-Rück. 28 kr.
*Druga nemška slovnica za slovenske ljudske šole. (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen.) 17 1/4 Bog., Lwd.-Rück. 40 kr.
*Tretja nemška slovnica za slovenske ljudske šole. (Drittes deutsches Sprachbuch für slovenische Volksschulen.) 13 1/2 Bog., Lwd.-Rück. 33 kr.

Rechenbücher.

*Perva računica za slovenske ljudske šole. (Erstes Rechenbuch von R. v. Močnik.) 2 Bog., in Umschlag brosch. 7 kr.
*Druga računica za slovenske ljudske šole. (Zweites Rechenbuch.) 3 1/4 Bog., in Umschlag brosch. 10 kr.
*Tretja računica za slovenske ljudske šole. (Drittes Rechenbuch.) 5 Bog., brosch. 13 kr.
*Četerta računica za slovenske ljudske šole. (Viertes Rechenbuch.) 5 1/4 Bog. brosch. 14 kr.
*Računica za slovenske šole na deželi. (Rechnungsübungen für slovenische Landschulen.) 9 1/2 Bog., Lwd.-Rück. 25 kr.

Gesangbücher.

Šolske pesmi. (Lieder-Anhang zum Pervo und Drugo berilo za slovenske šole.) 5 1/2 Bog., in Umschlag brosch. 21 kr.

K.

In ungarischer Sprache.

Religionsbücher.

*Szent Evangeliumok, leczkék és epistolák a katholikus egyházi évnek mindon vasár- és ünnepnapjaira. (Evangelien und Episteln.) 17 3/8 Bog., Lwd.-Rück. 41 kr.
*O- és újszövetségi Biblia Történetek. A katholikus népiskolák számára. 112ábrával és egy térképpel. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustrirt.) 17 5/8 Bog. und 1/4 Bog. Karte von Palästina, Lwd.-Rück. 47 kr.

Lesebücher.

*ABC- és olvasó-könyv. Katholikus elemi iskolák számára. (Fibel für Katholiken, mit 46 Holzschnitten illustrirt.) 7 1/4 Bog. Lwd.-Rück. 20 kr.
*Első nyelvgyakorló- és olvasókönyv. (Erstes Sprach- und Lesebuch, kath.) 11 Bog., Ldw.-Rück. 27 kr.

*Ólvasókönyv az katholikus főelemi és városi iskolák számára. (Lesebuch für die Stadtschulen.) 27 Bog. Lwd.-Rück. 63 kr.

---

*ABC- és olvasó-könyv. Az evangelikus elemi iskolák számára. (Fibel für evang. Volksschulen.) $6^1/_4$ Bog. Lwd.-Rück. 16 kr.

*Első nyelvgyakorló-és olvasókönyv. Az hitvallai evangelikus elemi iskolák számára. (Erstes Sprach- und Lesebuch, evangelisch.) 11 Bog., Lwd.-Rück. 27 kr.

---

*ABC- és olvasó-könyv. Az izráelita elemi iskolák számára. (Fibel für israelitische Volksschulen.) 6 Bog., Lwd.-Rück. 16 kr.

Sprachlehrbücher.

*Harmadik Nyelvkönyv. Utmutatással levelek és üzleti iratok fogalmazására. (Drittes Sprachbuch, nebst einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen.) $12^1/_2$ Bog., Lwd.-Rück. 31 kr.

*Német Betüző (Deutsche Fibel.) 3 Bog., brosch. 7 kr.

*Gyakorlati Német Nyelvtan. (Deutsche Sprachlehre für die dritte Classe.) $12^1/_2$ Bog. Lwd.-Rück. 32 kr.

*Gyakorlati Német Nyelvtan. (Deutsche Sprachlehre für die vierte Classe.) $17^1/_2$ Bog. Lwd.-Rück. 41 kr.

L.

In romanischer Sprache.

Religionsbücher.

*Катехісm мік пентрѹ тінерімеа ортодоксъ а скоалелор національ din Бѹковіна. (Kleiner Katechismus für die 1. und 2. Classe der griechisch-orientalischen Volksschulen der Bukowina.) $2^3/_8$ Bog., brosch. 6 kr.

*Прескѹртаре din Історіеа свѫнтъ а тестаментѹлѹї векїѹ ші челѹї. (Kurze biblische Geschichte für die 2. Classe der griechisch-orientalischen Volksschulen der Bukowina.) $6^1/_8$ Bog., Lwd.-Rück. 17 kr.

*Мікѹл катіхіс. (Kleiner Katechismus für die 3. Classe der griech.-orient. Volksschulen der Bukowina.) $5^5/_8$ Bog., Ldw.-Rück. 16 kr.

*Епістолеле ші Евангеліїле. (Evangelienbuch für die 3. Classe der gr.-or. Volksschulen der Bukowina.) $10^3/_8$ Bog., Lwd.-Rück. 26 kr.

*Історіеа свѫнтъ а тестаментѹлѹї векїѹ ші челѹї. (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für die 4. Classe.) $17^5/_8$ Bog., Lwd.-Rück. 40 kr.

*Кърцічікъ de рѹгъчїѹнї. (Gebetbüchlein der griech.-orient. Volksschulen der Bukowina.) $1^3/_4$ Bog. brosch. 6 kr.

*Катіхісm мік. (Kleiner Katechismus für griech.-orient. Volksschulen.) $4^1/_2$ Bog., Lwd.-Rück. 14 kr.

Lesebücher.

*Авечеdapіѹ кѹ слове чіріліче ші кѹ літере романе. (Fibel für griechisch-unirte Volksschulen.) $6^3/_8$ Bog., Lwd.-Rück. 18 kr.

*Elementariŭ pentru clasa prima a scoalelor populare.

*Carte de cetire seaŭ Lecturariŭ romînesc pentru a doaŭa clasae din scoalele poporale. (Lesebuch für die 2. Classe.) $5^1/_2$ Bog., Lwd.-Rück. 18 kr.

*Карте de четіре сеаѹ леценdapіѹ ромѫнеск пе'трѹ а треїа класъ. (Lesebuch für die 3. Classe.) $10^1/_2$ Bog., Lwd.-Rück. 26 kr.

*Карте de четіре сеаў леџendapiꙋ ромѫнеск пе'нтрꙋ а патра класъ. (Lesebuch für die 4. Classe.) 18¼ Bog., Lwd.-Rück. 45 kr.

Sprachlehrbücher.

*Граматека лімвеї ромъпещті пе'нтрꙋ а треїа класъ. (Grammatik für die 3. Cl.) 7¾ Bog., Lwd.-Rück. 21 kr.
*Граматека лімвеї ромъпещті пе'нтрꙋ а патра класъ. (Grammatik für die 4. Cl.) 13¾ Bog., Lwd.-Rück. 34 kr.

---

*Abecedar german pe'ntru scoalele elementare. (Deutsche Fibel für Volksschulen.) 3 Bog. brosch. 7 kr.
*Граматека практекъ а лімвеї џермѫне. Партеа ѫнтѫїа. (Deutsches Sprach- und Lesebuch. I. Theil.) 17½ Bog., Lwd.-Rück. 40 kr.
*Граматека практекъ а лімвеї џермîне. Партеа а доўа (Deutsches Sprach- und Lesebuch. II. Theil.) 12½ Bog., Lwd.-Rück. 31 kr.

Rechenbücher.

*Арітметікъ пе'нтрꙋ скоалеле сътещті (Rechnungsübungen für Landschulen.) 8¾ Bog., Lwd.-Rück. 23 kr.

Vorlagen für den Schreibunterricht.

*Калігрaфіе пе'нтрꙋ скоалеле пꙋбліче. (1 Titelblatt und 16 Vorschr.) kart. 32 kr.

Gesangbücher.

Кѫнтърі хорале. (Romanische Liturgie von Isidor Worobkiewicz.) 5½ Bog., in Umschlag brosch. 75 kr.
Vorobkievicz Isid., Colectiune de cîntece. I. Heft. Czernowitz. 35 kr.

M.

In hebräischer Sprache.

*מסלת הלמוד (Fibel). 2½ Bog., Lwd.-R. 11 kr.
*מסלול הלמוד חדש (Hebräische Lesefibel). 4⅛ Bog. 13 kr.
*תּוֹרַת הַלָּשׁוֹן וְהַמִּקְרָא (Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht von J. Redlich.) 2 Bog., in Umschl. br. 13 kr.
*רֵאשִׁית לִמּוּדִים (Erstes Lese- und Sprachbuch (Fibel) zum Schul- und Privatunterrichte) von Rudolf Fuchs. 1. Th. S. 1—34. 2⅛ Bog. gr. 8⁰, in Umschlag steif gebunden. 18 kr.
*רֵאשִׁית לִמּוּדִים — — — 2. Theil. S. 35—80. 3 Bog. gr. 8⁰, in Umschlag steif gebunden 20 kr.
*רֵאשִׁית לִמּוּדִים (Erstes Lese- und Sprachbuch (Fibel) zum Schul- und Privatunterrichte) von Rudolf Fuchs. 5 Bog. gr. 8⁰, in Umschlag steif gebunden 34 kr.
*הַתּוֹרָה וְהַלָּשׁוֹן (Die Thora und die Sprache.) Hebräisches Lesebuch für die 2. Classe der Volksschulen, von Rudolf Fuchs. 15 Bg. gr. 8⁰, Lwd.-R. 53 kr.
*הַתּוֹרָה וְהַלָּשׁוֹן (Hebräisches Lesebuch für die 3. Classe der Volksschulen) von Rudolf Fuchs. 14¼ Bog. gr. 8., Lwd.-Rück. 56 kr.
Pentateuch. 26 Bog. gr. 8⁰, brosch. 30 kr.

II.

Verzeichniss

der zum Lehrgebrauche in den Volksschulen allgemein zugelassenen Lehrmittel.

---

*Scheda's Wandkarten der beiden Hemisphären, Europa und Mitteleuropa. In zwei Ausgaben: Geripp-Abdruck 2 fl. 10 kr., vollständiger Abdruck 6 fl. 30 kr.

*Oesterreichischer Höhenschichtenatlas von Streffleur u. Simony. 15 Blätter. 9 fl.

Kozenn B., Oesterreichisch-ungarische Monarchie. 5 fl.

— — Wandkarte der österr.-ung. Monarchie. 50 kr.

— — Schulatlas der österr.-ung. Monarchie in 12 Bl. 90 kr.

— — Wandkarte der Planiglobien (Ausgabe ohne Sternenhimmel.) 1 fl. 40 kr.

— — Wandkarte der Planiglobien (Ausgabe mit Sternenhimmel.) 1 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Europa. 2 fl.

— — Geographischer Schulatlas. (Ausgabe in 6 Karten.) 30 kr.

— — Geographischer Schulatlas. (Ausgabe in 12 Karten.) 56 kr.

— — Kleiner geographischer Atlas in 18 Karten. 80 kr.

— — Atlas der österreich-ungarischen Monarchie. 90 kr.

— — Wandkarte von Palästina. 2 fl. 80 kr.

(Sämmtlich in Hölzel's Verlag in Wien u. Olmüz.)

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib & Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Sydow, Erdkarte in zwei grossen Planiglobien. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. Perthes. 7 fl. 50 kr.

*Schulkarten des k. k. Schulbücherverlags.

*Landkarten-Sammlung für die Volksschulen (Hemisphären, Europa, Oesterreich, Kronland). Ausgabe für Böhmen 1 fl. 60 kr.

— — Ausgabe für Mähren 1 fl. 25 kr.

— — „ „ Schlesien 1 fl. 25 kr.

— — „ „ Niederösterreich 1 fl. 40 kr.

— — „ „ Oberösterreich 1 fl. 40 kr.

— — „ „ Steiermark 1 fl. 20 kr.

— — „ „ Kärnten, Krain, Küstenland, je 1 fl. 25 kr.

— — „ „ Tirol und Vorarlberg, je 1 fl. 25 kr.

— — „ „ die Bukowina 1 fl. 30 kr.

Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Kozenn B., Höhenschichtenkarte von Oberösterreich und Salzburg. Hölzel's Verlag. 40 kr. (Für die Volksschulen in Oberösterreich und Salzburg.)

Woldermann, G., Europa. Photolithographie, 2. Auflage. Druck u. Verlag von Kellner & Comp. in Weimar. Massstab 1:4,000.000. Preis eines aufgezogenen Exemplares 5 Thaler.

Raaz, C., Asien. Photolithographie. Druck und Verlag von Kellner & Comp. in Weimar. 5 Thaler.

— — Süd-Amerika. Photolithographie. Druck und Verlag von Kellner & Comp. in Weimar. Massstab 1:8,060.000. 2 Thlr. 25 Sgr.

Raaz C., Palästina. Photolithographie. Druck und Verlag von Kellner & Comp. in Weimar. Massstab 1 : 313.332. 3 Thlr. 20 Sgr.
— — Deutschland. Photolithographie, 3. Aufl. Druck und Verlag von Kellner & Comp. in Weimar. Massstab 1 : 1,034.500. 5 Thlr.

Anmerkung. Bezüglich dieser letzteren Karten wird ausdrücklich bemerkt, dass sich die Firma Kellner & Comp. verpflichtet hat, nur solche Exemplare der Wandkarten von Europa und Deutschland in Verschleiss zu bringen, welche die Territorialgrenzen richtig zur Darstellung bringen.

Schönninger Fr., Erdglobus mit Ringkugel.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirthschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.
Geiszler, Atlas der landwirthschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropa's (2 Tafeln mit erklärendem Text.) Nürnberg u. Salzburg. Preis einer jeden Tafel 5 fl.
*Grösserer Atlas der Naturgeschichte. 23 Tafeln. Colorirt 6 fl. 40 kr.
*Kleiner Atlas der Naturgeschichte. 12 Tafeln. Colorirt. 2 fl. — kr.
*Abbildungen der schädlichen Schmetterlinge. 6 Tafeln. 1 fl. 60 kr.
Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck. 12 fl.
— — Oesterreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck. 12 fl.
— — Landwirthschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Preis jeder einzelnen Tafel 1 fl.
— — Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl. Jedes Blatt einzeln 2 fl.
— — Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.
Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Colorirt und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl.
Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer & Comp. 5 fl. 40 kr.

*Wandfibel. 20 Blätter. Ungebunden 1 fl. 40 kr.
— — Steif gebunden mit Lwd.-Rück. und Ecken 2 fl. 80 kr.
*Wandfibel in 10 Blättern. Ungebunden 89 kr.
*Wandfibel in 12 Blättern. Ungebunden 1 fl. 15 kr.
— — Steif gebunden mit Lwd.-Rück. und Ecken 2 fl. 20 kr.

Swoboda K., Die fünf Masseinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger & Sohn. 1 fl. 40 kr.
Matthey-Guenet Ernst, Das neue österreichische Mass und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.
Günter, Mich., Das metrische Mass, seine Theile und deren gegenseitige Werthe in ihren Beziehungen zum Wiener Mass. Zweite Auflage. Wien. Pichler. 1 fl. 80 kr.
— — Modelle der metrischen Masse und Gewichte. Wien. Pichler. Grössere Sammlung (46 Modelle) 36 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 10 fl.
Villicus Franz, Die neuen Masse und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Mass- und Gewichtstabelle in Farbendruck. Dritte vermehrte u. verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

In böhmischer Sprache.

*Wandfibel. 10 Blätter. Ungebunden 1 fl. 40 kr.
— — Steif gebunden mit Lwd.-Rück. und Ecken 2 fl. 80 kr.

*Landkarten-Sammlung für die Volksschulen (Hemisphären, Europa, Oesterreich, Kronland). Ausgabe für Böhmen 1 fl. 60 kr.
— — Ausgabe für Mähren 1 fl. 25 kr.
— — „ „ Schlesien 1 fl. 25 kr.
Kozenn, Mapa zeměkoulí. 1 fl. 60 kr.
— — Mapa Europy. 2 fl. 40 kr.
— — Zeměpisný atlas v 6 listech. 40 kr.
— — Zeměpisný atlas v 12 listech. 72 kr.
— — Zeměpisný atlas v 18 listech. 1 fl. 12 kr.
— — Palästina 3 fl. 20 kr,
(Sämmtlich in Hölzel's Verlag zu Wien u. Olmüz)

In polnischer Sprache.

*Wandfibel. Ungebunden 45 kr.
— — Steif gebunden mit Lwd.-Rück. und Ecken 1 fl. 20 kr.
*Landkarten-Sammlung für die Volksschulen (Hemisphären, Europa, Oesterreich, Kronland.) Ausgabe für Galizien 2 fl. 30 kr.
— — Ausgabe für Schlesien 1 fl. 25 kr.
Kozenn, Geograficzny atlas szkolny. 40 kr.
— — Geograficzny atlas szkolny (wydanie w 12 mapach). 72 kr.
— — Geograficzny atlas szkolny (wydanie w 18 mapach). 1 fl. 12 kr.
(Sämmtlich in Hölzel's Verlag zu Wien u. Olmüz.)

In croatischer Sprache.

*Wandfibel. 12 Blätter. Ungebunden 1 fl. 15 kr.
— — Steif gebunden mit Lwd.-Rück. und Ecken 2 fl. 20 kr.
*Landkarten-Sammlung für die Volksschulen (Hemisphären, Europa, Oesterreich, Kronland). Ausgabe für Dalmatien 1 fl. 10 kr.

In serbischer Sprache.

*Wandfibel. 10 Blätter. Ungebunden 89 kr.
— — Steif gebunden mit Lwd.-Rück. und Ecken 1 fl. 90 kr.

In slovenischer Sprache.

*Wandfibel. 12 Blätter. Ungebunden 1 fl. 40 kr.
— — Steif gebunden in Lwd.-Rück. und Ecken 2 fl. 40 kr.

In ungarischer Sprache.

*Wandfibel. 14 Blätter. Ungebunden 1 fl. 31 kr.

In romanischer Sprache.

*Wandfibel. 12 Blätter. Ungebunden 1 fl. 15 kr.
— — Steif gebunden mit Lwd.-Rück. und Ecken 2 fl. 20 kr.

In hebräischer Sprache.

*Wandfibel. 14 Tafeln. Ungebunden 1 fl. 30 kr.
— — Steif gebunden mit Lwd.-Rück. und Ecken 2 fl. 40 kr.

Kundmachung.

Laut Anordnung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 21. März l. J., Nr. Exh. 7731, ist an der Lehranstalt für Taubstumme in Leitmeritz eine Stipendistenstelle mit einem Jahresstipendium von 300 fl. nebst freier Station zu besetzen. Dieses Stipendium hat den Zweck, einen jungen Lehrer für das Lehrfach an Taubstummenanstalten zu qualificiren und wird auf drei Jahre verliehen.

Nach erlangter Befähigung hat derselbe die Aussicht, als dritter Hauptlehrer an der Anstalt mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl., der seinerzeit erhöht wird, definitiv angestellt zu werden.

Als Bedingungen der Aufnahme erscheinen: Sittliches Wohlverhalten, vollkommene Kenntniss der deutschen Sprache und mindestens ein Zeugniss der Reife von einer Lehrerbildungsanstalt.

Candidaten, welche sich mit einem Lehrbefähigungszeugnisse für Volks- oder Bürgerschulen ausweisen können, erhalten bei übrigens gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an den Landesausschuss des Königreiches Böhmen stylisirten Gesuche sammt Beilagen bis Ende Juli, und zwar jene, die bereits in einem Dienstverbande stehen, im Wege ihrer Vorgesetzten bei der Direction der Taubstummenanstalt einzubringen.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. März l. J. den Director des bischöflichen Alumnates zu St. Pölten, Ehrendomherrn Dr. Leopold Göschl, zum Domherrn des dortigen Kathedral-Capitels allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 5. April 1873, Z. 4278.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. April l. J. den Pfarrer und Dechant von Tamsweg in Lungau, Franz Schleindl, zum Domherrn des Metropolitan-Capitels in Salzburg allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 5. April 1873, Z. 4331.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. April l. J. den Brünner Erzpriester und Pfarrer zu Bysterz, Jakob Suschitzky, zum Ehrendomherrn des Brünner Kathedral-Capitels allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 6. April 1873, Z. 4376.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April l. J. den Militärcaplan l. Classe, Anton Wretschko in Graz, zum Abte und Stadtpfarrer in Cilli allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 11. April 1873, Z. 4655.)

Seine k. u k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. März l. J. den ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Graz, Dr. Carl Schenkl, in Anerkennung seiner wissenschaftlichen und lehrämtlichen Verdienste den Titel eines Regierungsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 4. April 1873, Z. 4279.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. März l. J. den ausserordentlichen Professor an der Universitat in Wien und Vorstand der psychiatrischen Klinik an der n. ö. Landes-Irrenanstalt, Dr. Theodor Meynert, zum ordentlichen Professor der Psychiatrie an der genannten Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 31. März 1873, Z. 4068.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April l. J. den ausserordentlichen öffentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Innsbruck, Dr. Johann Müller, zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. April 1873, Z. 4834.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. April l. J. den ausserordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Lemberg, Dr. Eugen Janota, zum ordentlichen Professor dieses Faches daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 18. April 1873, Z. 4950.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. März l. J. den Privatdocenten an der Universität in Graz, Dr. Arnold Luschin, zum ausserordentlichen Professor der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an dieser Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 4. April 1873, Z. 3981.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. April l. J. den Privatdocenten an der Universität in Innsbruck, Dr. Josef Oellacher, zum ausserordentlichen Professor für Histologie und Entwicklungsgeschichte an dieser Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 10. April 1873, Z. 4575.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April l. J. den Privatdocenten an der Universität zu Prag, Dr. Philipp Pick, zum ausserordentlichen Professor für Hautkrankheiten und Syphilis an der genannten Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 10. April 1873, Z. 4656.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums der k. k. Universität in Wien auf Zulassung des Medicinae und Chirurgiae Dr. Johann Peyritsch als Privatdocenten für morphologische und systematische Botanik an der genannten Universität bestätigt.

(Min.-Erlass vom 7. April 1873, Z. 4179.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Inspection der deutschen Schulen im Bezirke Neutitschein mit Ausnahme der Neutitscheiner Bürgerschule dem Oberlehrer in Kunewald, Alois Hausotter, und die Inspection der Volksschulen im Bezirke Kromau dem Oberlehrer in Brünn, Anton Zaezek, provisorisch übertragen.

(Min.-Erlass vom 2. April 1873, Z. 2455.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialprofessor Dr. Benno Karlez zum Mitgliede der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Budweis ernannt.

(Min.-Erlass vom 9. April 1873, Z. 4604.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der Kuttenberger Lehrerbildungsanstalt, Dr. Gustav Lindner, zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Kuttenberg ernannt.

(Min -Erlass vom 2. April 1873, Z. 3820.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Dechant in Leitomischl, Anton Santa, zum Bezirksschulinspector für die böhmischen Schulen in den Bezirken Leitomischl und Policzka ernannt.

(Min.-Erlass vom 15. April 1873, Z. 4567.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Prager Kunstakademie, Anton Lhota, zum Mitgliede der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Prag in der Abtheilung für das Freihandzeichnen ernannt.

(Min.-Erlass vom 18. April 1873, Z. 4531.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer Andreas Hermann in Graz zum Mitgliede der Prüfungscommission für Volks- und Bürgerschulen daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 9. April 1873, Z. 4626.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Zeichenadjuncten an der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz verbundenen Unterrealschule, Anton Kaindl, den Lehrertitel verliehen.

(Min.-Erlass vom 7. April 1873, Z. 2098.)

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

An den k. k. Gymnasien und Realgymnasien in Niederösterreich kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres 1873/4 nachstehende Lehrstellen zu besetzen und zwar:

a) am k. k. Real- und Obergymnasium in Oberhollabrunn vier Stellen für classische Philologie;

b) am k. k. Real- und Obergymnasium in Wien, IX. Bezirk, zwei Lehrstellen für classische Philologie, dann eine Stelle für classische Philologie und Deutsch;

c) am k. k. Realgymnasium in Hernals eine Stelle für classische Philologie, bei deren Verleihung die Lehrbefähigung in der französischen Sprache den Vorzug gibt, und eine Stelle für Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen;

d) am k. k. akademischen Gymnasium in Wien eine Stelle für Mathematik und Physik;

e) am k. k. Gymnasium in Wien, I. Bezirk, Fichtegasse, eine Stelle für classische Philologie;

f) am k. k. Gymnasium in Krems zwei Lehrstellen für classische Philologie;

g) am k. k. Real- und Obergymnasium auf der Landstrasse in Wien zwei Stellen für classische Philologie.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 20. Mai beim k. k. n. ö. Landesschulrathe zu überreichen.

Diejenigen Gesuchsteller, welche gleichzeitig mehrere der vorerwähnten Stellen anstreben, haben um jede einzelne derselben mittelst besonderen, mit der beglaubigten Abschrift der Qualificationstabelle und des Lehrbefähigungszeugnisses belegten Gesuches einzuschreiten.

An der Staats-Oberrealschule in Salzburg ist die Stelle des katholischen Religionslehrers mit dem Jahresgehalte von 735 fl. zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit dem Maturitätszeugnisse und dem Belege über die von der confessionellen Oberbehörde zur Ertheilung des Unterrichtes in der katholischen Religionslehre an Oberrealschulen erlangte Lehrbefähigung versehenen Gesuche bis 20. Mai bei dem k. k. Landesschulrathe für Salzburg einbringen.

Am Staats-Realgymnasium zu Krainburg sind 3 Lehrstellen mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen und zwar:

Zwei Lehrstellen für classische Philologie, die eine mit subsidiarischer Verwendbarkeit für den italienischen Sprachunterricht, und

eine Lehrstelle für den Zeichenunterricht mit subsidiarischer Verwendbarkeit für den arithmetischen und kalligraphischen Unterricht.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. Mai im vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen.

Die Gesuche um die Zeichenlehrstelle sind mit dem Nachweise der Lehrbefähigung im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 20. October 1870 zu versehen.

Am k. k. Gymnasium zu Gottschee, mit deutscher Unterrichtssprache, sind mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrstellen mit den gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen und zwar:

Eine Lehrstelle für classische Philologie, und

eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 31. Mai bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen.

An der deutschen Staats-Oberrealschule in Triest kommen mit nächstem Schuljahre drei Lehrstellen zur Besetzung und zwar für folgende Hauptfächer:

a) für Chemie;

b) für französische Sprache;

c) für Mathematik und Physik.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 15. Mai bei der k. k. küstenländischen Statthalterei einzureichen.

Am k. k. Obergymnasium in Capo d'Istria sind vier Lehrstellen für die classische Philologie und eine für deutsche Sprache und Literatur für das Obergymnasium in Verbindung mit classischer Philologie erledigt.

Bewerber haben ausser der Lehrbefähigung nachzuweisen, dass sie der italienischen Sprache vollkommen mächtig sind.

Mit jeder dieser Stellen ist ein jährlicher Gehalt von 800 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Gehörig instruirte Gesuche können beim k. k. Landesschulrathe in Parenzo auf dem vorschriftsmässigen Wege bis 19. Mai überreicht werden.

An der k. k. deutschen Oberrealschule in Prag kommt die Stelle für das Lehramt der französischen Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die normalmässigen Bezüge für das Lehramt an Staats-Mittelschulen nebst einer Functionszulage jährlicher 150 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, gehörig instruirten Gesuche bis 20. Mai bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen zur Vorlage zu bringen.

Am Gymnasium zu Saaz, welches gemäss der Allerhöchsten Entschliessung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät vom 13. Febr. l. J. vom 1. October d. J. angefangen in die unmittelbare Verwaltung des Staates übernommen wird, kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1. Die Directorstelle.
2. Die Katechetenstelle.
3. Sechs Lehrstellen für classische Philologie.
4. Eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte.
5. Eine Lehrstelle für die deutsche Sprache als Hauptfach.
6. Eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.
7. Eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Mai bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Am Taborer k. k. böhmischen Realgymnasium ist eine Lehrerstelle für classische Philologie mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. in Erledigung gelangt.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis Ende Mai beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Denjenigen Petenten, welche zugleich ihre Befähigung zum Vortrage der böhmischen oder der deutschen oder der französischen Sprache nachweisen, wird vor den übrigen der Vorzug gegeben werden.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz kommt mit Beginn des Schuljahres 1873/4 eine Hauptlehrerstelle für die naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die im Gesetze vom 19. März 1872 normirten Gehaltsbezüge einschliesslich der Localzulage von 150 fl. verbunden.

Bewerber, welche die Befähigung für den Unterricht in der Landwirthschaftslehre oder im Turnen nachweisen können, werden unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug erhalten.

Gehörig instruirte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirte Gesuche sind im Dienstwege bis 15. Juni beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

An der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag ist mit Beginn des nächsten Schuljahres die Stelle eines Hauptlehrers für deutsche Sprache als Hauptfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 19. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 29) normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den gehörigen Documenten belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Mai bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An der deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau ist die Stelle eines Hauptlehrers für Naturgeschichte und Naturlehre zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 19. März 1872 (R. G. Bl. XIII. Nr. 29) normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Mai beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. April 1872 hat die Beförderung der an den Wiener städtischen Bürger- und Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen in die zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 8. Juli 1870, Z. 4567, systemisirten höheren Gehaltsstufen von 800 fl., beziehungsweise 700 fl. nach dem Status vom 1. October 1872 demnächst stattzufinden.

Nach dem Beschlüssen des Gemeinderathes vom 12. December 1871 und 9. August 1872 soll bei dieser Beförderung vorzüglich auf wissenschaftliche Leistungen und auf den Besuch des städtischen Lehrer-Pädagogiums Bedacht genommen, und sollen nur jene Lehrer berücksichtigt werden, welche sich mit dem Zeugnisse über die vollständige Lehrbefähigung für Bürger-, resp. Volksschulen ausweisen können.

Zur Besetzung dieser Lehrerstellen höherer Gehaltsstufe wird nun hiemit der Concurs ausgeschrieben und es haben diejenigen städtischen Lehrer, welche auf Grund des Status vom 1. October 1872 auf diese Beförderung einen Anspruch zu machen Willens sind, ihre gehörig documentirten und gestempelten Gesuche bis zum 20. Mai im Einreichungsprotokolle des Wiener Magistrates einzubringen.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche kann kein Bedacht genommen werden.

An den in der II. Gehaltsclasse stehenden Schulen zu Königstetten ist die Oberlehrerstelle und in Kierling die Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen, und ist von der Gemeinde Kierling dem Unterlehrer zu den gesetzlichen Bezügen noch freie Wohnung, eine halbe Klafter Holz und 50 fl. Zulage aus Gemeindemitteln bewilligt worden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der Knaben-Volksschule I. Classe in Stockerau ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. und dem Anspruche auf Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 19. Mai beim Ortsschulrathe in Stockerau einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule zu Braunsdorf ist die Stelle des Leiters der Schule zu besetzen, mit welcher der Gehalt von 500 fl., dann der Genuss einer Naturalwohnung und vom 1. Jänner 1874 der Bezug des systemmässig erhöhten Gehaltes verbunden ist.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 19. Mai beim Ortsschulrathe in Goggendorf einzubringen.

An der zweiclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Schwarzau am Steinfelde, Gerichtsbezirk Neunkirchen, ist die Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 14. Mai bei dem Ortsschulrathe zu Schwarzau am Steinfelde zu überreichen.

An der zweiclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in St. Valentin-Landschach, Gerichtsbezirk Gloggnitz, ist eine Unterlehrer-, eventuell Lehrerinstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 10. Mai beim Ortsschulrathe zu St. Valentin-Landschach einzubringen.

Im Bereiche des Bezirksschulrathes Scheibbs sind die nachbenannten Lehrer- und Unterlehrerstellen mit den normalmässigen Bezügen zu besetzen:

1. An der fünfclassigen Volksschule II. Classe in Scheibbs zwei Lehrerstellen;
2. an den Volksschulen III. Classe zu Oberndorf, Rogatsboden, Bischofstetten und Mank je eine Lehrerstelle;
3. zu Hürm eine Unterlehrerstelle.

In Bischofstetten erhält der Lehrer freie Wohnung.

Bewerber oder Bewerberinnen um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. Mai bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

An den zweiclassigen, in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschulen in Dobersberg, Kirchberg am Walde, Windigsteig und Hoheneich ist je eine Lehrer- oder Lehrerinstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und einer Jahresergänzung von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Dienstesstellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 15. Mai einzubringen.

Oberösterreich.

An der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz ist eine Unterlehrerinstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und einem Quartiergelde von 90 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 6. Mai im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, oder falls sie noch nicht im öffentlichen Lehramte stehen, unmittelbar beim k. k. Stadtschulrathe der Landeshauptstadt Linz zu überreichen.

Bemerkt wird, dass der Lehrer in Khoau und im Schulbezirke, überhaupt die Lehrer in Kuttenplan, Hinterkotten, Heiligenkreuz, Premenhof, Neudorf, Dürmaul und Galtenstallung auf eine Betheilung aus dem Erträgnisse der Kajetan Graf Berchem Heimhausen'schen Lehrerstiftung jährlicher 1200 fl. die Anwartschaft haben.

Mähren.

An der vierclassigen Volksschule für Knaben, mit deutscher Unterrichtssprache, in M.-Neustadt ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 22. Mai bei dem Ortsschulrathe in M.-Neustadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit slavischer Unterrichtssprache in Hniefke ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende Mai beim Ortsschulrathe in Hniefke einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Karlsdorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 15. Mai bei dem Ortsschulrathe in Karlsdorf einzubringen.

An den Volksschulclassen der Bürgerschule für Mädchen in Schönberg, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 10. Mai beim Ortsschulrathe in Mährisch-Schönberg einzubringen.

Schlesien.

Im Schulbezirke Jägerndorf ist an den einclassigen Volksschulen zu Burgwiese, Heindorf, Komeiss und Pilkau je eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl.;

an den zweiclassigen Volksschulen zu Geppersdorf und Weisskirch je eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 240 fl.;

an den zweiclassigen Volksschulen in Kronsdorf und Lobenstein je eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 240 fl. und einer jährlichen Personalzulage von 60 fl.;

endlich an der zweiclassigen Volksschule in Henigendorf eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 240 fl., einer jährlichen Personalzulage von 60 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung erledigt.

Bewerber hierum wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. Mai bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule in Tierlitzko, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle, mit welcher auch die Leitung dieser Schule verbunden werden kann, in Erledigung gekommen.

Mit diesem Posten ist der jährliche Gehalt von 400 fl. und für den Fall, als dem Ernannten die Leitung der Schule übertragen wird, die Functionszulage von 100 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber hierum haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. Mai beim Ortsschulrathe in Tierlitzko einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück X.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1873.

Nr. 54.

Gesetz vom 27. April 1873,*)

betreffend die Organisation der akademischen Behörden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die Universitäten gliedern sich in Abtheilungen, welche den Namen Facultät führen.

Die Facultäten bestehen aus den Lehrercollegien und den immatriculirten Studenten.

§. 2.

Das Lehrercollegium einer Facultät besteht aus den sämmtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, den Privatdocenten dieser Facultät und den Lehrern im engeren Sinne des Wortes.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren werden vom Staate bleibend angestellt.

Privatdocenten sind nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer. Sie erwerben durch die Zulassung das Recht, ihre Vorlesungen an der Universität öffentlich anzukündigen und in einem Hörsaale derselben zu halten.

Lehrer im engeren Sinne sind diejenigen, welche nicht eine Wissenschaft vertreten, sondern eine Kunst oder Fertigkeit. Dazu gehören auch die Lehrer lebender Sprachen, insofern sie diese nicht vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, sondern zunächst für den praktischen Gebrauch zu lehren haben.

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom 7. Mai d. J. Stück XXII.

§. 3.

Lehrer an einer Facultät, welche über Disciplinen einer anderen zu lesen wünschen, bedürfen hiefür der Zustimmung der letzteren. In Ermanglung einer Verständigung hierüber entscheidet der akademische Senat, von welchem die Berufung an den Unterrichtsminister ergriffen werden kann.

§. 4.

Aus dem Lehrercollegium jeder Facultät geht das Professorencollegium als die unmittelbar leitende Behörde derselben hervor.

§. 5.

Das Professorencollegium besteht aus den sämmtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, doch darf die Zahl der letzteren die Hälfte der Zahl der ersteren nicht übersteigen.

Wäre dies der Fall, so treten diejenigen ausserordentlichen Professoren ein, welche an Dienstjahren in ihrer Eigenschaft als ausserordentliche Professoren die älteren sind.

Um die Interessen der Privatdocenten im leitenden Lehrkörper zu vertreten, haben zwei derselben in ihm Sitz und berathende Stimme in allen zu verhandelnden Angelegenheiten.

Eine beschliessende Stimme steht ihnen nur in den §§. 6 und 10 bezeichneten Fällen zu.

Es müssen jedoch diese Privatdocenten bereits wenigstens durch zwei Semester in der Facultät als Privatdocenten lehren. Sind der in solcher Weise zum Eintritte Befähigten mehr als zwei vorhanden, so wählen sämmtliche Privatdocenten aus den zum Eintritte Befähigten jährlich ihre beiden Vertreter in den leitenden Lehrkörper.

§. 6.

Der leitende Lehrkörper wählt jährlich aus der Zahl der in ihm enthaltenen ordentlichen Professoren seinen Vorstand, welcher den Namen Decan führt.

An der Wahl nehmen auch die beiden Privatdocenten Theil, welche im Professorencollegium sitzen.

§. 7.

Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, kommt sie auch bei wiederholter Wahl nicht zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten, in welche nur diejenigen einbezogen werden, welche in der zweiten Wahl die höchste Stimmenzahl, oder wenn deren nicht mehrere sind, die beiden höchsten Stimmenzahlen hatten.

Führt auch sie nach dreimaliger Wahl zu keinem Resultate, so entscheidet der akademische Senat zwischen den in die engere Wahl einbezogenen Candidaten. Der abtretende Decan kann wieder gewählt werden.

§. 8.

Nur der abtretende Decan kann die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen, jedes andere Mitglied hat die Gründe seiner Ablehnung anzugeben, über deren Zulässigkeit die Wählenden ohne Debatte abstimmen.

Fällt die Abstimmung gegen den Ablehnenden aus, so kann er die Berufung an den akademischen Senat einlegen, welcher über die Zulässigkeit der Ablehnung definitiv entscheidet.

§. 9.

Aus den Professorencollegien geht der akademische Senat hervor.

Er besteht aus dem Rector, dem Prorector (Rector des letztverflossenen Jahres), den sämmtlichen Decanen und den Prodecanen (Decanen des letztverflossenen Jahres) und noch je einem Mitgliede aus jedem Professorencollegium.

Die letzteren Mitglieder werden bei Gelegenheit der Decanswahl von den Professorencollegien auf drei Jahre gewählt, und sind auch ausserordentliche Professoren hiezu wählbar. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Für die etwaige Ablehnung dieser Wahl gelten die Bestimmungen des §. 8.

§. 10.

Der Rector wird jährlich aus der Zahl der activen ordentlichen Professoren sämmtlicher Facultäten gewählt. Der austretende Rector kann wieder gewählt werden.

Die Wahl geschieht durch die Professorencollegien mit Einschluss der in sie aufgenommenen Privatdocenten. Zu diesem Zwecke wählt jedes Professorencollegium aus sich vier Glieder, von den zwei ordentliche Professoren sein müssen, zwei aber auch ausserordentliche Professoren oder Privatdocenten sein können.

Die so Gewählten versammeln sich unter dem Vorsitze des abtretenden Rectors und wählen in der für die Wahl der Decane (§. 7) bezeichneten Weise den Rector. Wenn die engere Wahl zu keiner Entscheidung führt, so entscheidet das Los.

Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so ist zu verfahren, wie im gleichen Falle bei der Wahl des Decans; die Berufung geht an den Unterrichtsminister.

§. 11.

Die Fähigkeit, zu akademischen Würden gewählt zu werden, ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§. 12.

Die Constituirung der akademischen Behörden geschieht für jedes Studienjahr in der zweiten Hälfte des vorletzten Monates des Studienjahres; sie ist mit den Wahlprotokollen unverzüglich dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorzulegen.

Die neuen Behörden treten, wenn sie die Bestätigung erhalten haben, acht Tage vor dem Beginne des neuen Studienjahres in Wirksamkeit; bis zu ihrem Eintritte fungiren die früheren Behörden; die feierliche Installation, wo eine solche üblich ist, findet beim Beginne des Studienjahres statt.

§. 13.

Bei dem Abgange oder bei Verhinderung des Rectors wird derselbe durch den Prorector und dieser durch den Decan jener Facultät, aus welcher der Rector hervorgegangen ist, und unter gleichen Umständen in den Professorencollegien der Decan durch den Prodecan, dieser aber durch den im Amte ältesten ordentlichen Professor vertreten.

Ist ein akademischer Würdenträger in dauernder Weise an der Erfüllung seiner Function gehindert, so hat das betreffende Collegium, beziehungsweise der akademische Senat, darüber zu entscheiden, ob eine Neuwahl vorzunehmen oder die Stellvertretung auf Grund der vorangehenden Bestimmungen dieses Paragraphes fortzuführen sei.

§. 14.

Das Professorencollegium versammelt sich zu regelmässigen oder ausserordentlichen Sitzungen auf Einladung des Decans.

Seinen Wirkungskreis bilden alle Unterrichts- und Disciplinarangelegenheiten, welche nicht ausschliesslich dem akademischen Senate vorbehalten sind.

Insbesondere steht jeder einzelnen Facultät zu:

1. Die nächste Sorge für die Vollständigkeit der Lehrvorträge auf dem ihr anvertrauten Gebiete der Wissenschaften und das Recht, für Besetzung von Professuren Anträge an den Unterrichtsminister zu stellen; auch hat sie insbesondere das Vorleseverzeichniss für jedes Semester so zu ordnen, dass jeder Studirende, welcher die gesetzliche Zeit an der Facultät zubringt, Gelegenheit habe, die sämmtlichen Hauptfächer und zwar von Professoren zu hören.

2. Die nächste Obsorge für die an ihr bestehenden Seminarien, Anstalten Instituten, Sammlungen, sonstigen wissenschaftlichen Hilfsmittel, soweit dieselbe nicht den Leitern dieser Institute obliegt.

3. Die Aufsicht über die bei ihr inscribirten Studirenden.

4. Die Verleihung des Doctorates unter Autorität der Universität.

5. Die Ertheilung von Gutachten über Gegenstände, welche ihrem Gebiete angehören.

§. 15.

Jeder Professor, welcher Mitglied des Professorencollegiums ist, hat die Pflicht, bei den Versammlungen desselben zu erscheinen oder sein Wegbleiben zu entschuldigen.

Ueber die Zulässigkeit der angeführten Entschuldigungsgründe urtheilt der Lehrkörper ohne Debatte; das Urtheil wird im Protokolle verzeichnet.

Erscheint ein Professor in drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht, ohne dass seine Abwesenheit dem Lehrkörper gerechtfertigt erscheint, oder bleibt er überhaupt häufig weg, so ist der Decan verpflichtet, ihn schriftlich zum Erscheinen aufzufordern, und wenn dies ohne Erfolg ist, dem akademischen Senate die Anzeige zu machen. Ist auch dies fruchtlos, so hat der akademische Senat Bericht an den Unterrichtsminister zu erstatten.

§. 16.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit der Hälfte der Professoren, welche Mitglieder des Collegiums sind, nothwendig.

§. 17.

Gegen das Ende jedes Studienjahres beruft der Decan sämmtliche Lehrer mit Einschluss aller Privatdocenten und der Lehrer im engeren Sinne (§. 3) zu einer allgemeinen Versammlung, in welcher die Wünsche und Anträge aller Gegenwärtigen in Betreff des Unterrichtes und der Disciplin vorzubringen und zu besprechen sind.

Das Protokoll der Versammlung, über dessen Inhalt das Professorencollegium in einer darauffolgenden Sitzung sein Gutachten abzugeben hat, wird mit diesem Gutachten an das Ministerium eingesendet.

§. 18.

Der Decan ist der Vorstand der Facultät und der Vorsitzende des Professoren-Collegiums, er trägt zunächst die Verantwortlichkeit für die Vollziehung der betreffenden Gesetze und Verordnungen, er hat daher die Pflicht, diese Vollziehung zu beaufsichtigen, auf Mängel in derselben aufmerksam zu machen, sie zu rügen und nöthigenfalls dem akademischen Senate und dem Ministerium zur Kenntniss zu bringen. Insbesondere hat er für Einhaltung eines ordnungsmässigen Vorganges bei den Doctoratsprüfungen zu sorgen.

Glaubt er die Ausführung eines Beschlusses des Collegiums nicht verantworten zu können, so legt er den Fall dem Unterrichtsminister vor.

Currente Geschäftsstücke und alle, welche nur einer einfachen Anwendung bestehender Vorschriften bedürfen, erledigt er selbst und berichtet darüber dem Professorencollegium in der nächsten Sitzung; wo Gefahr im Verzuge ist, trifft er selbstständig die erforderlichen Anordnungen.

§. 19.

Der akademische Senat ist die oberste akademische Behörde.

Seinen Wirkungskreis bilden alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität, mögen sie Verwaltungs-, Unterrichts- oder Disciplinargegenstände betreffen, sowie alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetze, Statuten, Privilegien oder Stiftungen zugewiesen sind.

Er hat über Alles, was zur Universität gehört, die Aufsicht zu führen; es steht ihm das Recht zu, in die Verhandlungen aller Professorencollegien Einsicht zu nehmen, Beschlüsse einzelner Collegien unter unverzüglicher Einholung der Entscheidung des Ministeriums zu sistiren. Ihm unterstehen die Universitätsbeamten und die Dienerschaft. Er übt die Disciplin über das gesammte, der Universität angehörige Personale und über die Studirenden, und zwar bezüglich der letzteren in dem in der Disciplinarordnung bestimmten Umfange.

Er ist die nächste Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Decane und Collegien und entscheidet Competenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Collegien; Competenzstreitigkeiten zwischen diesen und ihm selbst legt er dem Minister vor.

Durch ihn geht die Correspondenz der Professorencollegien mit dem Ministerium, und er ist berechtigt, sie mit seinem Gutachten einzubegleiten.

§. 20.

Der akademische Senat versammelt sich regelmässig und ausserordentlich auf Einladung des Rectors unter dessen Vorsitze.

Die Mitglieder sind unter sinngemässer Anwendung des §. 15 zur Anwesenheit verpflichtet.

Zu einer giltigen Schlussfassung, welche nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§. 21.

Der Rector ist der Vorstand des akademischen Senates.

Er hat im Verhältnisse zu diesem die nämlichen Befugnisse, welche dem Decane im Verhältnisse zum Professorencollegium zustehen (§. 18).

Er trägt zunächst die Verantwortung für die Geschäftsführung des akademischen Senates.

§. 22.

Die Geschäftsordnungen des akademischen Senates und der Professorencollegien unterliegen der Genehmigung des Unterrichtsministers.

§. 23.

Die an den Universitäten Wien und Prag bestehenden Doctorencollegien hören auf, Theile der Facultäten und der Universitäten zu sein.

Es sind daher alle jene Satzungen und Gepflogenheiten aufgehoben, vermöge welcher

a) den gedachten Doctorencollegien ein Antheil an dem Vermögen oder eine Betheiligung an der Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der Facultät oder Universität, insbesondere die Theilnahme an den Doctoratsprüfungen und Promotionsacten, sowie der Bezug von Taxen für dieselben zustand; ferner

b) die Zulassung zur Praxis durch den Eintritt in eines dieser Collegien bedingt war, oder

c) aus Anlass der Promotion bestimmte Zahlungen zu Gunsten der Doctorencollegien einzelner Facultäten oder ihrer Witwensocietäten geleistet werden mussten.

§. 24.

Die erwähnten Doctorencollegien bestehen als selbstständige Corporationen fort und verbleibt ihnen insbesondere:

a) dasjenige Vermögen, welches sie bisher besessen und unabhängig vom akademischen Senate (Consistorium) und dem Rector verwaltet haben;

b) das Recht zur Verwaltung und Verleihung derjenigen Stiftungen, welche sie bisher unabhängig (lit. *a)* verwaltet und verliehen haben;

c) ihr Archiv, mit Ausscheidung derjenigen Urkunden, welche sich auf die im §. 23 erwähnten Angelegenheiten beziehen;

d) ebenso bleibt das Rechtsverhältniss der Doctorencollegien zu den mit ihnen verbundenen Witwensocietäten unberührt.

§. 25.

Ueber Streitigkeiten, welche bezüglich der Auseinandersetzung zwischen einer Universität oder Facultät einerseits und einem Doctorencollegium anderseits entstehen, entscheidet der Unterrichtsminister mit Vorbehalt des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen.

§. 26.

Das Kanzleramt an den Universitäten Wien und Prag ist auf die katholisch-theologische Facultät beschränkt.

§. 27.

Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut und hat die hiezu erforderlichen Verordnungen und Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 55.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Mai 1873, Z. 5823,

I. an das Universitäts-Rectorat in Wien und Prag,
II. an das Universitäts-Rectorat in Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1873 über die Organisation der akademischen Behörden.

ad I und II.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1873, Nr. 63 R. G., über die Organisation der akademischen Behörden finde ich auf Grund des §. 27 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen zu treffen:

Die zur Constituirung der neuen akademischen Senate erforderlichen Wahlen sind auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes sofort nach Beginn seiner Wirksamkeit vorzunehmen und hieher zur Bestätigung vorzulegen. Die neuen Senate und Functionäre treten jedoch gemäss §. 12 des Gesetzes erst acht Tage vor dem Beginne des nächsten Studienjahres in Wirksamkeit; bis dahin fungiren daher die bisherigen akademischen Senate und Functionäre weiter wie bisher.

ad I.

Dies gilt auch für die Kanzler und Dekane der Doctorencollegien sowohl hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft am Consistorium (akademischen Senate) als ihrer Functionen bei Rigorosen und Promotionen.

Die aus Anlass der Promotionen bisher zu Gunsten der Doctorencollegien einzelner Facultäten oder ihrer Witwensocietäten zu entrichtenden Zahlungen entfallen mit dem Tage, an welchem das Gesetz vom 27. April d. J. in Kraft tritt, gänzlich (§. 23 lit. c).

Der neue akademische Senat übernimmt bei seinem Amtsantritte (§. 12) von dem bisherigen Consistorium (akademischen Senate) und den Decanaten alle der Universität, respective einzelnen Facultäten gehörigen Vermögenschaften, Inventare, Repertorien, Urkunden, Insignien, Siegel u. s. w. und es hat das Consistorium (Senat) behufs Vorbereitung der Uebernahme sofort Verzeichnisse der eben erwähnten Gegenstände zu verfassen.

I und II.

Hiernach wolle das k. k. Rectorat das weiters Erforderliche veranlassen.

Nr. 56.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. März 1873, Z. 14571,

an sämmtliche Landesschulräthe,

betreffend die Bemessung der Möbelentschädigung bei Uebersiedlung des Lehrpersonales an k. k. Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, sowie an den mit denselben verbundenen staatlichen Uebungsschulen.

Anlässlich einer gestellten Anfrage finde ich im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium den Ministerialerlass vom 18. October 1872, Z. 4648, betreffend die Bemessung der bei Uebersiedlung eines Lehrers oder Directors einer Staats-Mittelschule anzuweisenden Möbelentschädigung, auch auf das Lehrpersonale der k. k. Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, sowie der mit denselben verbundenen staatlichen Uebungsschulen auszudehnen.

Demzufolge wird den Directoren, Lehrern und Lehrerinnen der betreffenden Lehranstalten die Möbelentschädigung in den Fällen, wo ihnen ein Anspruch darauf zusteht, nicht blos vom Stammgehalte, sondern auch von allen in den Ruhegehalt anrechenbaren Zulagen zu bemessen sein.

Kundmachungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. März l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die externen Curse an der orientalischen Akademie künftighin die Bezeichnung „k. k. öffentliche Lehranstalt für die orientalischen Sprachen", sowie ihr eigenes Wappenschild und Siegel zu führen haben.

(Min.-Erlass vom 5. April 1872, Z. 4182.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 23. April 1873, Z. 4651, das nachfolgende Statut des philologischen Seminars der Universität in Wien genehmigt.

Statut

des philologischen Seminars der Universität in Wien.

§. 1.

Der Zweck des philologischen Seminars ist, die Studirenden durch praktische Uebungen im Bereiche der classischen Alterthumswissenschaft zur Handhabung der philologischen Methode und zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit anzuleiten und sie auf diesem Wege zu tüchtigen Lehrern für Gymnasien und höhere Lehranstalten zu bilden.

§. 2.

Die Uebungen, welche in eine lateinische und griechische Abtheilung zerfallen, werden von zwei ordentlichen Professoren der classischen Philologie in je zwei Stunden wöchentlich geleitet. Die Directoren vereinbaren unter sich die Abwechslung in der Leitung der beiden Abtheilungen. Einer derselben hat zugleich die Geschäftsführung zu übernehmen.

§. 3.

Die Uebungen im Seminar sind öffentlich und unentgeltlich.

§. 4.

Die Uebungen befassen die Interpretation lateinischer und griechischer Schriftsteller, die Abfassung schriftlicher Arbeiten aus dem Bereiche der classischen Alterthumswissenschaft und Recension derselben, sowie die Disputation über Thesen aus diesem Gebiete.

Die Uebungen der lateinischen Abtheilung des Seminars sind in lateinischer Sprache abzuhalten und in dieser Sprache auch die betreffenden Arbeiten abzufassen.

§. 5.

Die Theilnehmer an den Seminarübungen zerfallen in ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf zwölf festgestellt; die Zulassung von ausserordentlichen Mitgliedern ist an keine bestimmte Zahl gebunden.

§. 6.

Als ausserordentliches Mitglied kann jeder Studirende den Uebungen beiwohnen, und in soweit es einerseits seine Vorbildung, andererseits die Rücksicht auf die vorzugsweise Beschäftigung der wirklichen Mitglieder gestattet, zur Betheiligung an den Uebungen zugelassen werden.

Wer als ordentliches Mitglied des Seminars aufgenommen werden will, muss bereits ein Jahr philosophische Vorlesungen besucht und ein Semester bereits an den lateinischen und griechischen Uebungen des Seminars theilgenommen und durch entsprechende Leistungen sich den beiden Directoren bekannt gemacht haben.

§. 7.

Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden am Ende eines jeden Semesters die beiden Directoren gemeinsam.

§. 8.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, in jedem Semester in beiden Abtheilungen des Seminars die Interpretation eines ihnen zugewiesenen Abschnittes aus einem Autor zu übernehmen, in beiden Abtheilungen je eine schriftliche Arbeit einzureichen, sowie der Recension einer Arbeit sich zu unterziehen.

§. 9.

Jedes ordentliche Mitglied hat am Schlusse eines jeden Semesters, jedoch nur, wenn es die im §. 8 bezeichneten Verpflichtungen vollkommen erfüllt hat, Anspruch auf ein Stipendium von 50 fl. ö. W. Auch die auf Gruud ihrer Leistungen am Schlusse des Semesters neu aufgenommenen Mitglieder haben Anrecht auf den Bezug dieses Stipendiums für das abgelaufene Semester.

§. 10.

Der Genuss des Seminar-Stipendiums soll in der Regel nicht über zwei Jahre dauern. Nur unter besonderen Umständen, deren Beurtheilung den Directoren überlassen bleibt, kann er noch auf ein drittes Jahr verlängert werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat seinen Austritt aus dem Seminar dem geschäftsführenden Director anzuzeigen.

§. 11.

Das philologische Seminar besitzt eine Bibliothek, deren Verwaltung der jedesmalige geschäftsführende Director zu übernehmen hat. Die Benützung dieser Bibliothek ist den ordentlichen Mitgliedern des Seminars, sowie denjenigen Theilnehmern gestattet, welche den Directoren persönlich bekannt sind.

Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben ausserdem das Recht, wenn sie sich in dieser Eigenschaft durch ein Certificat der Seminar-Direction legitimiren, ohne Erlegung einer Caution, jedoch im Uebrigen unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aus der k. k. Universitätsbibliothek wissenschaftliche Werke zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen.

§. 12.

Die Direction des Seminars hat am Schlusse eines jeden Semesters an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über den Stand des Seminars und die neu aufzunehmenden Mitglieder Bericht zu erstatten. Am Schlusse eines jeden Studienjahres hat jeder der beiden Directoren einen Specialbericht über die von ihm geleiteten Uebungen dem Ministerium vorzulegen. Diesen Berichten sind zugleich die während des Jahres gelieferten schriftlichen Arbeiten beizufügen, welche dann, nach erfolgter Erledigung, im Archive des Seminars aufzubewahren sind.

§. 13.

Jedes neu eintretende Mitglied des Seminars erhält ein gedrucktes Exemplar dieses Regulativs zu seiner Instruction.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern zu Krumau in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 18. April 1873, Z. 3970.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Errichtung von Lehrcursen zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen an den beiden k. k. Lehrerinnenbildungsanstalten in Prag unter Verbindung besonderer Kindergärten mit den Uebungsschulen dieser Anstalten genehmigt.

(Min.-Erlass vom 3. Mai 1873, Z. 2787.)

In dem mit dem Finanzgesetze vom 11. April d. J. genehmigten Staatsvoranschlage für das laufende Jahr ist der Betrag von *fünfzehntausend* Gulden bewilligt worden, welcher seiner Bestimmung zufolge

a) *zu Aufträgen auf dem Gebiete der bildenden Kunst,*
b) *zur Gewährung von Pensionen an Künstler, welche bereits Verdienstliches geleistet haben*, und
c) *zur Ertheilung von Stipendien an mittellose aber hoffnungsvolle Künstler verwendet werden soll.*

Indem der Minister für Cultus und Unterricht sich vorbehält, Kunstaufträge nur zur Herstellung öffentlicher Werke auf dem Gebiete der figuralen Plastik und der Historienmalerei zu ertheilen, und bezüglich der Gewährung von Pensionen auch ohne Rücksicht auf specielle Bewerbungen vorzugehen, werden alle Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, Musik und der bildenden Kunst (Architektur, Sculptur und Malerei) aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich diesfalls längstens bis 15. Juni d. J. bei den betreffenden Länderstellen in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers:
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher er von dem Stipendium zum Zwecke der weiteren Ausbildung Gebrauch machen will, und
3. die Vorlage von Kunstproben des Bittstellers.

Laut Anordnung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 21. März l. J. Nr. Exh. 7731, ist an der Lehranstalt für Taubstumme in Leitmeritz eine Stipendistenstelle mit einem Jahresstipendium von 300 fl. nebst freier Station zu besetzen. Dieses Stipendium

hat den Zweck, einen jungen Lehrer für das Lehrfach an Taubstummenanstalten zu qualificiren und wird auf drei Jahre verliehen.

Nach erlangter Befähigung hat derselbe die Aussicht, als dritter Hauptlehrer an der Anstalt mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl., der seinerzeit erhöht wird, definitiv angestellt zu werden.

Als Bedingungen der Aufnahme erscheinen: Sittliches Wohlverhalten, vollkommene Kenntniss der deutschen Sprache und mindestens ein Zeugniss der Reife von einer Lehrerbildungsanstalt.

Candidaten, welche sich mit einem Lehrbefähigungszeugnisse für Volks- oder Bürgerschulen ausweisen können, erhalten bei übrigens gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an den Landesausschuss des Königreiches Böhmen stylisirten Gesuche sammt Beilagen bis Ende Juli, und zwar jene, die bereits in einem Dienstverbande stehen, im Wege ihrer Vorgesetzten bei der Direction der Taubstummenanstalt einzubringen.

Verfügungen,
betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Heinrich Anton „Grammatik der deutschen Sprache für Mittelschulen und verwandte Anstalten in mehrsprachigen Ländern“ (Laibach 1873. Verlag von Kleinmayr und Bamberg). Diese Grammatik wird auf Antrag des Landesschulrathes von Krain zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit Schülern slovenischer Muttersprache als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 29. April 1873, Z. 2369.)

Niederle H., Mluvnice řeckého jazyka pro gymnasia česká. (Griechische Grammatik für böhmische Gymnasien. I. Theil. Formenlehre. Prag. Greger & Dattel. Preis 96 kr.) wurde mit Min.-Erlass vom 9. Mai 1873, Z. 3251, zum Lehrgebrauche in der dritten und successive vierten Classe der Unter- und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. April l. J. dem Hof- und Stadtpfarrer zu St. Augustin in Wien, Ehrendomherrn Georg Etz in Anerkennung der von ihm durch nahezu 50 Jahre in seinem Berufe thätigen verdienstvollen Wirksamkeit taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 23. April 1873, Z. 5248.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. April l. J. in Anerkennung vieljährigen und erfolgreichen Wirkens im Volksschullehramte allergnädigst zu verleihen geruht:

Das goldene Verdienstkreuz mit der Krone dem Oberlehrer Matthäus Neuwirth in Wien.

Das goldene Verdienstkreuz den Oberlehrern Franz Köchl zu Mahrenberg in Steiermark und Johann Moser zu Deutsch-Bleiburg in Kärnten, dem Lehrer Anton Spor zu Maltheuern in Böhmen, dem pensionirten Uebungsschullehrer Valentin Leban in Görz und den pensionirten Lehrern Abraham Utitz und Baruch Foges in Prag.

Das silberne Verdienstkreuz mit der Krone den Oberlehrern Franz Galer zu Gränzendorf in Böhmen und Anton Höpperger zu Tarenz in Tirol, dem pensionirten Oberlehrer Leopold Hauer zu Aspang in Niederösterreich; den Lehrern Josef Christen zu Ritschka, Franz Möschl zu Silberbach, Josef Hawranek zu Kuttenberg in Böhmen, Josef Braun zu Leobendorf und

Josef Pichler zu Giesshübel in Niederösterreich; den pensionirten Lehrern Johann Heller zu Slabetz, Johann Glückselig zu Brand, Josef Eill zu Mrdaken in Böhmen, Andreas Kollmann zu Klein-Engersdorf in Niederösterreich, Georg Forinek zu St. Martin in Steiermark und Johann Gandolf zu St. Gertraud in Kärnten.

(Min.-Erlass vom 16. April 1873, Z. 4981.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. April l. J. dem Pfarrer zu Rautenberg, Johann Krügler, in Anerkennung seiner vieljährigen berufseifrigen und verdienstvollen Thätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 25. April 1873, Z. 5130.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. April l. J. dem Universitäts-Bibliothekar in Wien, Johann Wussin, aus Anlass seines Uebertrittes in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen erspriesslichen Wirksamkeit im Staatsdienste taxfrei den Titel eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 3. Mai 1873, Z. 5064.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. April l. J. zu Chorherren des Collegiatcapitels zu Curzola den Pfarrer in Janjna und Bezirksschulinspector Andreas Allibranti, dann den Katecheten an der Volksschule in Sebenico, Anton Depolo, allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 27. April 1873, Z. 5208.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. April l. J. den Bezirkshauptmann Hermann Loebl zum Statthaltereirathe zweiter Classe und zum zweiten Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem k. k. Landesschulrathe für Galizien allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 28. April 1873, Z. 345, C. U. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. April l. J. den Privatdocenten an der Universität in Prag, Dr. Alfred Přibram, zum ausserordentlichen Professor für klinische Medicin daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 24. April 1873, Z. 5158.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Mai l. J. die Wahl des Classendirectors der Krakauer Akademie der Wissenschaften, Dr. Jos. Dietl, zum Vicepräses dieser Akademie allergnädigst zu genehmigen geruht.

(Min.-Erlass vom 5. März 1873, Z. 5753.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorencollegiums in Lemberg auf Zulassung des Dr. August Balasits als Privatdocenten für österreichischen Civilprocess in Lemberg genehmigt.

(Min.-Erlass vom 20. April 1873, Z. 4882.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorencollegiums in Lemberg auf Zulassung des Dr. Raban Freiherrn von Canstan als Privatdocenten für österreichisches Handels- und Wechselrecht in Lemberg genehmigt.

(Min.-Erlass vom 21. April 1873, Z. 4909.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professorencollegiums der Wiener Universität auf Zulassung des Phil. Dr. Franz Gehring als Privatdocenten für höhere Mathematik und analytische Geometrie an dieser Facultät bestätigt.

(Min.-Erlass vom 2. Mai 1873, Z. 5428.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staatsgymnasium in Cilli, Valentin Kermavner, zum Professor am Staatsgymnasium in Laibach ernannt.
(Min.-Erlass vom 24. April 1873, Z. 2229.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Nicolaus Vuskovie zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Spalato und die Supplenten Peter Raffanelli und Lorenz Benevenia zu wirklichen Lehrern am Staatsgymnasium in Zara ernannt.
(Min.-Erlass vom 24. April 1873, Z. 3019.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am ersten Staatsgymnasium in Teschen, Johann Wondráček, zum Professor am Staatsgymnasium in Königgrätz ernannt.
(Min.-Erlass vom 24. April 1873, Z. 2557.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Obergymnasium in Vincovce, Albert von Berger, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium zu Cilli ernannt.
(Min.-Erlass vom 25. April 1873, Z. 2061.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den katholischen Pfarrer in Zagorce, Johann Biega, zum provisorischen Bezirksschulinspector für den Bezirk Sanok in Galizien ernannt.
(Min.-Erlass vom 25. April 1873, Z. 4464.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz, August Decker, zum Bezirksschulinspector für den Stadtbezirk und die deutschen Schulen im Landbezirke Olmütz ernannt.
(Min.-Erlass vom 25. April 1873, Z. 4010.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer Anton Skubin in Gradisca zum Unterlehrer an der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Görz ernannt.
(Min.-Erlass vom 16. März 1873, Z. 3780.)

Vincenz Regenermel, zuletzt prov. Aushilfslehrer in Mileschau, wurde vom k. k. Landesschulrathe für Böhmen zu jeder weiteren Verwendung im Schuldienste als unfähig erklärt.
(Min.-Erlass vom 18. April 1873, Z. 3877.)

Johann Lusnik, Volksschullehrer, zuletzt in Aquileja, wurde durch den k. k. Landesschulrath in Görz vom Schuldienste entlassen.
(Min.-Erlass vom 10. April 1873, Z. 5274.)

Alexander Resch, zuletzt Lehrer zu Geiersberg in Oberösterreich, wurde durch den k. k. Landesschulrath für Oberösterreich vom Schuldienste entlassen.
(Min.-Erlass vom 18. April 1873, Z. 3831.)

Arnold Mitsche, am 2. Juli 1841 geboren, zuletzt Unterlehrer in Saifnitz in Kärnten, wurde durch den k. k. Landesschulrath für Kärnten vom Schuldienste entlassen.
(Min.-Erlass vom 23. April 1873, Z. 4997.)

Josef Schlager, Unterlehrer, zuletzt in Seethal, wurde durch den k. k. Landesschulrath für Salzburg aus dem Schuldienste entlassen.
(Min.-Erlass vom 28. April 1873, Z. 5107.)

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

Am Staatsgymnasium in Klagenfurt sind für das Schuljahr 1873/4 zwei Lehrstellen zu besetzen, eine für classische Philologie und eine für Naturgeschichte mit Mathematik und Physik.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die im Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im ordnungsmässigen Wege bis 31. Mai l. J. bei dem kärntnerischen Landesschulrathe einzureichen.

Am k. k. Staats-Realgymnasium in Villach gelangt mit Beginn des Schuljahres 1873/4 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, wenn möglich auch mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für die deutsche Sprache belegten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis Ende Mai l. J. bei dem kärntnerischen Landesschulrathe einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Pirano sind folgende Lehrstellen zu besetzen: Zwei Lehrstellen für die italienische Sprache in Verbindung mit der Geographie und Geschichte; eine Lehrstelle für die deutsche Sprache in Verbindung mit der italienischen Sprache, Geographie und Geschichte; eine Lehrstelle für die deutsche Sprache in Verbindung mit der französischen Sprache; eine Lehrstelle für die Chemie und für die Naturgeschichte; eine Lehrstelle für die Mathematik in Verbindung mit der darstellenden Geometrie und mit dem geometrischen Zeichnen und eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen mit Bevorzugung derjenigen, die das Schönschreiben und die Stenographie lehren könnten.

Mit diesen Stellen ist ein jährlicher Gehalt von 800 Gulden mit den systemisirten Quinquennalzulagen von 200 Gulden verbunden.

Bewerber haben ausser der Lehrbefähigung nachzuweisen, dass sie der italienischen Sprache vollkommen mächtig sind.

Gehörig instruirte Gesuche können beim k. k. Landesschulrathe in Parenzo auf dem vorschriftsmässigen Wege bis 4. Juni überreicht werden.

An den deutschen Staatsmittelschulen Böhmens kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres folgende Lehrstellen mit den gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen, und zwar:

1. Am Staatsunterrealgymnasium zu Arnau:

a) eine Lehrstelle für classische Philologie;
b) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte; die subsidiarische Verwendbarkeit beim Unterrichte in der französischen Sprache verleiht den Vorzug;
c) eine Lehrstelle für Freihand- und geometrisches Zeichnen mit subsidiarischer Verwendbarkeit im Böhmischen;

2. am Staatsgymnasium in Eger:

a) eine Lehrstelle für classische Philologie;

3. am Staatsunterrealgymnasium zu Krumau:

a) eine Lehrstelle für classische Philologie;

4. am Staatsgymnasium zu Landskron:

a) eine Lehrstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendbarkeit im französischen Sprachfache;

5. am Staatsunterrealgymnasium zu Prachatitz:

a) eine Lehrstelle für classische Philologie;
b) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach;

6. am Staatsgymnasium auf der Kleinseite Prags:

a) eine Lehrstelle für classische Philologie;

7. *am Staatsunterrealgymnasium in Prag:*

a) eine Lehrstelle für classische Philologie.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten, an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis Ende Juni l. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Diejenigen Gesuchleger, welche gleichzeitig für mehrere der erwähnten Lehrstellen sich im Competenz setzen, haben um jede einzeln mit einer beglaubigten Abschrift der Qualificationstabelle und des Lehrbefähigungszeugnisses einzuschreiten.

An der vierclassigen, vom Staate subventionirten Communal-Unterrealschule zu Trautenau sind mit Beginn des Schuljahres 1873/4 sämmtliche sieben Lehrstellen mit den an Staatsmittelschulen gesetzlich normirten Bezügen definitiv zu besetzen und ist mit einer dieser Stellen die Directorsstelle verbunden.

Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche bis zum 10. Juni beim Trautenauer Stadtrathe einzubringen.

An der Communal-Unterrealschule in Jägerndorf ist eine Lehrerstelle für das Freihandzeichnen als Hauptfach, geometrisches Zeichnen als Unterfach sogleich zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 fl., der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulage à 200 fl., für das laufende Jahr ein Theuerungsbeitrag von 80 fl., dann auf Pensionirung nach dem für die Professoren an Staatsmittelschulen geltenden Normale verbunden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass die Reciprocität mit Staatsanstalten und bedingungsweise auch mit Landes- und Communalanstalten beobachtet gilt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten an den Jägerndorfer Communalausschuss stilisirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem Vorstande der Stadt Jägerndorf bis zum 31. März l. J. einzureichen.

In Ermanglung gesetzlich befähigter Bewerber wird dieser Posten suppletorisch gegen Bezug einer Gebühr von 600 fl. jährlich und 60 fl. Theuerungsbeitrag (für dieses Jahr) besetzt und haben solche Bewerber ihre Gesuche innerhalb des obigen Termins im Wege des Jägerndorfer Gemeindevorstandes Jägerndorf an den Communalausschuss Jägerndorf gelangen zu lassen.

An der k. k. böhm. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag ist mit Beginn des nächsten Schuljahres die Stelle eines Hauptlehrers und zwar für böhmische Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährl. 800 fl. und dem Anspruche auf Quinquennalzulagen von 200 fl. nach dem Gesetze vom 19. März 1872 verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis Ende Mai l. J. beim k. k. Landesschulrathe einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

An der Volksschule III. Classe zu Unter-Olberndorf ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. eventuell Gehaltsergänzung von 100 fl. und dem Anspruche auf Naturalwohnung und Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 22. Mai l. J. beim Ortsschulrathe zu Unter-Olberndorf einzubringen.

An der in II. Rangclasse stehenden Volksschule in Sievring bei Wien ist die Unterlehrerstelle, mit welcher nebst den systemmässigen Bezügen, Naturalquartier, 1 Klafter hartes Brennholz und eine Gehaltszulage von 50 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Concurs-Ausschreibungen.

Bewerber um diese Dienstesstellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche und insoweit sie bereits bei einer Volksschule in Verwendung stehen, durch ihren Bezirksschulrath bei dem Ortsschulrathe in Sievring binnen vier Wochen vom Tage der 1. Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der „Wiener Zeitung" einzubringen.

Im Schulbezirke Baden sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

In Traiskirchen, I. Gehaltsclasse, Unterlehrerstelle, Gehalt 500 fl. eventuell Remuneration 400 fl., Naturalwohnung.

In Perchtoldsdorf, I. Gehaltsclasse, eine Lehrerstelle, Gehalt 600 fl., ein Zimmer im Schulhause nebst Beheizung; einem Bewerber mit entsprechenden Musikkenntnissen könnte die Regenschoristelle übertragen werden.

In Laxenburg, II. Gehaltsclasse, zweite Lehrerstelle, Gehalt 500 fl., Ergänzung 100 fl., Naturalwohnung.

In Maria Enzersdorf, III. Gehaltsclasse, die Unterlehrerstelle, Gehalt 300 fl. eventuell Remuneration 250 fl., Naturalwohnung.

Zu Furth, III. Gehaltsclasse, die Unterlehrerstelle, Gehalt 300 fl. eventuell Remuneration 250 fl., Naturalwohnung.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihres übergeordneten Bezirksschulrathes bis längstens 31. Mai l. J. bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen und werden aufmerksam gemacht, dass vom 1. Jänner 1874 an der ordentliche Lehrergehalt 800 fl. in der I., 700 fl. in der II. und 600 fl. in der III. Classe betragen wird.

Für nachstehend erledigte Lehrer- und Unterlehrerstellen im Schulbezirke Lilienfeld wird der Concurs ausgeschrieben:

1. Schulleiterstelle an der einclassigen Volksschule zu Schwarzenbach an der Gölsen. 2. Die zweiten Lehrerstellen zu Hainfeld, Hohenberg und Annaberg. 3. Die Unterlehrerstellen zu Hainfeld, Lilienfeld, Ramsau und Türnitz. Sämmtliche Stellen mit den Bezügen der 3. Gehaltsclasse und Naturalquartier. Die Gemeinde Lilienfeld gibt überdiess 100 fl. Zulage und das nöthige Brennholz; auch für die Unterlehrer zu Hainfeld, Ramsau und Türnitz stehen Personalzulagen in Aussicht. — Einreichungstermin bis 31. Mai l. J. bei den betreffenden Ortsschulräthen.

An den nachbezeichneten Volksschulen des Schulbezirkes Scheibbs sind Lehrerstellen mit den normalmässigen Bezügen zu besetzen, und zwar:

1. eine Lehrerstelle an der fünfclassigen Schule II. Classe zu Scheibbs;
2. eine Lehrerstelle an der dreiclassigen Schule III. Classe zu Gaming.

Bewerber oder Bewerberinnen um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 8. Juni bei dem betreffenden Ortsschulrathe überreichen.

An der einclassigen in die III. Gehaltsstufe eingereihten Volksschule zu Nieder-Edlitz ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl., einer Jahresergänzung pr. 100 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Posten haben ihr Gesuch sammt den erforderlichen Beilagen bei dem Ortsschulrathe in Nieder-Edlitz bis 31. Mai l. J. zu überreichen.

Oberösterreich.

An der dreiclassigen Volksschule zu Weizenkirchen ist die Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit diesem Posten ist nebst freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 21. Mai im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Taufkirchen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber und Bewerberinnen um diesen Dienstesposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

Schliesslich wird bemerkt, dass der Ortsschulrath in Taufkirchen dem ernannten Unterlehrer für das erste Jahr seiner Anstellung einen Betrag von 50 fl. nebst der Reisekostenvergütung zugesichert hat.

An der dreiclassigen Volksschule zu Vorchdorf ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Gehalt von 400 fl. jährlich, freie Wohnung nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmässigen Belegen versehenen Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen drei Wochen von dem Tage der ersten Einrückung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Die an der zweiclassigen Volksschule zu Neukirchen in der Viechtau erledigte Unterlehrerstelle wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 400 fl., freie Wohnung und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im Amtsblatte der Linzer Zeitung durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Weiskirchen a. Traun, Pfarrkirchen und Wartberg bei Kremsmünster, dann zu Reichraming ist je eine Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Bei der Schule in Weiskirchen wird die Verwendung einer weiblichen Lehrkraft ausdrücklich in Aussicht genommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Concursausschreibung im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Wolfern bei Steyr ist die Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst freier Wohnung ein Gehalt von jährlich 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Concurs-Ausschreibung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

Steiermark.

Im Judenburger Schulbezirke gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

1. An der vierclassigen Volksschule zu Fohnsdorf und an der zweiclassigen Volksschule zu Pöls je eine Unterlehrerstelle mit 360 fl. Gehalt und einer aus dem Landesfonde fliessenden Personalzulage von 60 fl.; überdies ist an letzterem Schulorte der Genuss einer freien Wohnung damit verbunden.

2. An der einclassigen Volksschule zu Frauenburg die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. und 60 fl. Zulage nebst den übrigen gesetzlichen Ansprüchen.

3. An der fünfclassigen Mädchenschule zu Judenburg die Stelle einer Lehrerin mit 560 fl. Gehalt; ferner eine Unterlehrerinstelle mit 336 fl. Gehalt und einer Remuneration von 84 fl. für Betheiligung am Unterricht der weiblichen Handarbeiten und der Haushaltungskunde.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörden bis 12. Juni bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An den einclassigen Volksschulen in St. Anna und St. Georgen in Schwarzenbach kommt je eine Lehrerstelle mit einem Gehalte von 500 fl., 60 fl. Personalzulage und den übrigen gesetzlichen Zuflüssen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 9. Juni bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Im Schulbezirke Umgebung Graz sind Unterlehrerstellen zu besetzen: an den zweiclassigen Volksschulen zu St. Bartolomä, Dobl, Feldkirchen, Hitzendorf, jede mit dem Jahresgehalte von 300 fl., jährlicher Personalzulage von 60 fl. und freier Wohnung; in Feldkirchen jährlich hiezu noch zwei Klafter Brennholz.

Bewerber richten ihre belegten Gesuche im Dienstwege bis 15. Juni an die betreffenden Ortsschulräthe.

Kärnten.

An der zweiclassigen Volksschule in St. Marein ist die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte von 400 fl. jährlich definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 24. Mai beim k. k. Bezirksschulrathe in Wolfsberg einbringen.

Zur Besetzung der Lehrerstelle an der Volksschule zu Tuffon nächst Feldkirchen mit dem Gehalte von 500 fl. und Functionszulage von 30 fl. mit der competenten Wohnung oder der entsprechenden Entschädigung, dann der zweiten Lehrerstelle zu St. Josef - Tschóran bei Ossiach, und Himmelberg mit dem Gehalte von je 400 fl.; endlich jener zu St. Martin am Techelsberg ob Pörtschach am See mit dem Gehalte von 400 fl. wird hiermit der Concurs bis 7. Juni ausgeschrieben.

Die letztgenannten drei Stellen können auch mit Unterlehrern oder weiblichen Lehrkräften mit den gesetzlichen Bezügen und inzwischen auch provisorisch besetzt werden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde einbringen.

Tirol.

Bei der städtischen vierclassigen Volksschule zu Kufstein kommt eine Oberlehrerstelle mit dem Gesammteinkommen von 600 fl., eventuell im Falle einer Vorrückung die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Competenzgesuche bis 1. Juni bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kufstein einzureichen.

Böhmen.

An der Schule in Labau ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 280 fl. und einer Zulage von 70 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 8. Juni bei dem Ortsschulrathe in Labau einreichen.

An der einclassigen deutschen Volksschule in Kottomirsch ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 31. Mai im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath in Kottomirsch einzubringen.

An der dreiclassigen deutschen Volksschule in Schüttenitz gelangt mit dem nächsten Schuljahre eine Lehrerstelle mit dem systemmässigen Gehalte von 400 fl. zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. Juni bei dem Ortsschulrathe in Schüttenitz einbringen.

Im Landschulbezirke Brüx sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Lehrerstellen in Brandau und Hawran mit je 500 fl. Jahresgehalt und in solange die dritte Lehrkraft fehlt, mit dem Genusse der Unterlehrerswohnung im Schulhause.

2. Lehrerstellen in Seidowitz, Kommern und Kološoruk mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und der Naturalwohnung im Schulhause. (Im Jahresgehalte ist bei Seidowitz der Reinertrag von 4 Joch 81 Quadratkl. Grundstücken und bei Kommern von 2 Joch 132 Quadratklaftern Grundstücken eingerechnet.)

3. Die Stelle einer Lehrerin in der kön. Bergstadt Katharinaberg mit 400 fl. Gehalt (80% von 500 fl.) und der Unterlehrerwohnung im Schulhause.

4. Eine Unterlehrerstelle in der Stadt Oberleutensdorf mit 420 fl. Gehalt.

5. Unterlehrerstellen in der Stadt Niedergeorgenthal, in Hochpetsch, Kopitz, Schwetz, Wteln und Deutsch-Zlatnik mit je 350 fl. Gehalt und — Deutsch-Zlatnik ausgenommen — auch mit Naturalwohnungen und bei definitiver Anstellung mit 50 fl. Zulage.

Alle dreizehn Lehrstellen gelangen nach Umständen und nach der Eignung der Candidaten definitiv oder provisorisch zur Besetzung.

Bewerber haben ihre Gesuche unmittelbar bei den betreffenden Ortsschulräthen, bereits angestellte Lehrpersonen jedoch durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 11. Juni einzubringen und darin zugleich zu erklären, ob sie im Falle der Nichtverleihung der speciell angesuchten Stelle auch einen andern gleichen Posten an einer andern Volksschule dieses Bezirkes annehmen würden.

Im Planer Schulbezirke ist an der zweiclassigen Volksschule zu Königswart die Oberlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl., 200 fl. Functionszulage und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai beim Ortsschulrathe in Königswart einzubringen.

An der Volksschule zu Ringenhain, Bezirk Friedland, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Diensteposten haben ihre vorschriftsmässig gestempelten, mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 31. Juni beim Ortsschulrathe in Ringenhain einzubringen. Von Competentinnen, die bereits beim Lehrfache angestellt sind, sind die Bewerbungsgesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes einzubringen.

Im Jungbunzlauer Schulbezirke sind nachstehende Stellen zu besetzen:

1. Eine Lehrerstelle in Neu-Benatek mit 500 fl.;

2. eine Lehrerstelle in Libichow mit 300 fl. und freier Wohnung;

3. die Stelle einer Lehrerin in Dobrovic mit 400 fl. und freier Wohnung;

4. eine Unterlehrerstelle in Luštěnic mit 280 fl. Gehalt und freier Wohnung,

Gesuche um diese Stellen, mit den gehörigen Belegen versehen, sind bis 5. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Jungbunzlau einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der deutschen Volksschule in Neudorf mit dem Gehalte von 280 fl., eine Zulage von 70 fl. und Naturalwohnung ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 12. Juni beim Ortsschulrathe in Neudorf einzubringen.

Mähren.

An der dreiclassigen Volksschule in Přiwos, mit slavischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Oberlehrer- und eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. Mai bei dem Ortsschulrathe in Přiwos einzubringen.

An der Volksschule in der Stadt Frankstadt, mit slavischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Mai beim Ortsschulrathe in Frankstadt einzubringen.

Im Schulbezirke Mähr. Trübau sind nachstehende Lehrer- und Unterlehrerstellen erledigt und zwar:

A. An Schulen mit deutscher Unterrichtssprache:

An der selbstständigen Bürgerschule der Stadt Mähr. Trübau eine Lehrerstelle für das grammatisch-historische und eine Lehrerstelle für das mathematisch-technische Fach mit dem Gehalte jährlicher 700 fl.

An der Bürgerschule der Stadt Zwittau eine Lehrerstelle für das grammatisch-historische, eine für das mathematisch-technische und eine für das naturhistorische Fach mit dem Gehalte jährlicher 700 fl.

An der fünfclassigen Mädchen-Volksschule der Stadt Mähr. Trübau eine Lehrerin- und eine Unterlehrerinstelle mit dem Gehalte der I. Gehaltsclasse.

An den einclassigen Volksschulen III. Gehaltsclasse zu Niederrauden, Petersdorf und Tschuschitz die Lehrerstellen.

An der vierclassigen Volkschule der Stadt Brüsau und an jener zu Mähr. Rothmühl, I. Gehaltsclasse, je eine Unterlehrerstelle.

An den zweiclassigen Volksschulen II. Gehaltsclasse, zu Porstendorf, Altstadt und Krönau je eine Unterlehrerstelle.

B. An Schulen mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache.

An der einclassigen Volksschule zu Bodelsdorf, III. Gehaltsclasse, die Lehrerstelle.

An der zweiclassigen Volksschule zu Markt Türnau, II. Gehaltsclasse, eine Unterlehrerstelle.

C. An Schulen mit slavischer Unterrichtssprache.

An den einclassigen Volksschulen III. Gehaltsclasse, zu Pitschendorf, Hartinkau und Alt-Rowen die Lehrerstellen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Stefanau, II. Gehaltsclasse, eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle.

An den Volksschulen II. Gehaltclasse zu Oppatowiz, Cetkowiz und Braunöhlhütte, je eine Unterlehrerstelle.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Juni bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

An der einclassigen Volksschule in Rosternitz mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis Ende Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der neuerrichteten einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jawořičko, III. Classe, ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Gesuche sind bis Ende Juni l. J. beim Ortsschulrathe in Jawořičko einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Punkow ist die Lehrerstelle zweiter Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis Ende Mai l. J. beim Ortsschulrathe in Punkow einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Koniz erste Gehaltsclasse ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Gesuche sind bis Ende Mai l. J. beim Ortsschulrathe in Koniz einzubringen.

An den einclassigen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zu Metilowitz und Tichau mit den Bezügen der II., und zu Proskowitz mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse sind die Lehrerstellen zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. Juni bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadt Bärn ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der I. Classe sammt freier Wohnung verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 31. Mai bei dem Ortsschulrathe in Bärn einzubringen.

An der fünfclasssigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bautsch ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bei dem Ortsschulrathe in Bautsch einzubringen.

Im Schulbezirke Schönberg sind nachstehende Lehrer- und Unterlehrerstellen zu besetzen:

1. Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Reitendorf mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse.

2. Die Lehrerstellen zu Benke, Liebesdorf, Hermesdorf, Rabenseifen, Peterswald, Heinzendorf (Goldenstein) und Goldenstein mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse.

3. Die Lehrerstellen zu Adamsthal, Beckengrund, Neu-Josefsthal und Tschimischl mit den Bezügen der III. Classe.

4. Die Unterlehrerstellen an der Knabenbürgerschule zu Schönberg, an den beiden Volksschulen zu Deutsch-Liebau, an den beiden Volksschulen zu Reitendorf (I. Gehaltsclasse), dann die Unterlehrerstellen zu Frankstadt, Kl. Mohrau und Hannsdorf (II. Gehaltsclasse).

5. Die Stellen der Industriallehrerinnen in Grumberg, Frankstadt und Liebesdorf.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Dienstwege bis Ende Mai bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Gersdorf ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingabe im Dienstwege bis 12. Juni bei dem Ortsschulrathe in Gersdorf, Post Hof, einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Johnsdorf ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 9. Juni beim Ortsschulrathe in Johnsdorf einbringen.

An der einclassigen Volksschule in Hochstein, mit slavischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. Juni bei dem Ortsschulrathe in Hochstein einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Schreibendorf, mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den Nachweisungen über ihr Alter, Stand, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbörde bis 15. Juni bei dem Ortsschulrathe in Schreibendorf einzubringen.

An der Bürgerschule in Hohenstadt, in den ersten drei Classen mit deutscher und slavischer und in den anderen fünf Classen mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. April bei dem Ortsschulrathe in Hohenstadt einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Blauda, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 10. Juni beim Ortsschulrathe in Blauda einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Littau, in der I. Gehaltsclasse, ist eine Lehrerin- oder Lehrerstelle zu besetzen.

Gesuche sind bis 10. Juni beim Ortsschulrathe in Littau einzubringen.

Schlesien.

An der zweiclassigen Volksschule zu Stiebnig, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Schöbischowitz, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Unterlehrers mit einem Gehalt jährlicher 240 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre documentirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Brosdorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 31. Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen allgemeinen Volksschule in Zablacz im politischen Bezirke Bielitz ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Die Unterrichtssprache ist polnisch, das Einkommen beträgt 400 fl. nebst Naturalwohnung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit einer kurzen Schilderung ihres Lebens und Bildungsganges versehenen Gesuche bis 31. Mai an den Ortsschulrathe in Zablacz einzusenden.

An der dreiclassigen Volksschule zu Stadt Oderberg mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit einem Gehalte von jährlich 300 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 5. Juni, und

zwar falls sie schon im Schuldienste stehen, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe der Stadt Oderberg einzubringen.

An der mehrclassigen Volksschule zu Bahnhof Oderberg, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist nach der II. Gehaltsclasse die Stelle eines provisorischen Lehrers mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. und Natutalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben die ordnungsmässig instruirten Gesuche, wünschenswerth auch dommirt aus dem Musikfache, bis 15. Juni durch die vorgesetzte k. k Bezirksschulbehörde beim Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Reichwaldau, mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von jährlich 300 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über Alter, Stand, bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 5. Juni, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Reichwaldau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Karwin, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache sind zwei Lehrerstellen und eine Unterlehrerstelle nach der II. Gehaltsclasse, und zwar erstere mit je 500 fl. und letztere mit 300 fl. nebst Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. Juni bei dem Ortsschulrathe in Karwin einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück XI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1873.

Nr. 57.

Gesetz vom 15. April 1873 *),

betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche mit Gehalt angestellte Staatsbeamte werden in eilf Rangsclassen getheilt.

Bei dieser Eintheilung ist mit Beachtung der im Anhange zu diesem Gesetze enthaltenen Uebergangsbestimmungen vorzugehen und hat dabei ferner als Grundsatz zu gelten:

1. dass die Beamten der Gerichtsbehörden, sowie überhaupt alle jene Beamten, deren Diätenclasse seit dem 31. December 1867 im Wege der Gesetzgebung geregelt wurde, insofern nicht durch ein Gesetz eine Aenderung eintritt, in jene Rangsclassen eingetheilt werden, welche ihren bisherigen Diätenclassen entsprechen;

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom 22. April 1873, Nr. 47.

2. dass die Beamten der übrigen Kategorien dermalen durch die Regierung unter gleichförmiger Regelung des in den einzelnen Verwaltungszweigen bestehenden Personal- und Gebührenstandes einzureihen sind, und dass die erfolgte Eintheilung mit dem nächsten Staatsvoranschlage dem Reichsrathe zur Kenntniss zu bringen ist.

Die bisher in die XII. Diätenclasse eingereihten Beamten sind in die XI. Rangsclasse einzutheilen.

§. 2.

Der Rang des Staatsbeamten bestimmt mit der im §. 15 dieses Gesetzes gemachten Ausnahme das Ausmass seiner Bezüge.

§. 3.

Die systemmässigen Bezüge bestehen:

a) in Gehalten, dann

b) in Functions- oder Activitätszulagen.

§. 4.

Die vorgeschriebene Diensttaxe, sowie die Einkommensteuer ist nur von dem Gehalte zu entrichten; hingegen ist auch nur der Gehalt zur Pension anrechenbar.

§. 5.

Für jede der vier obersten Rangsclassen werden die Gehalte nur mit einer fixen Ziffer, für jede der übrigen Rangsclassen mit drei Abstufungen festgesetzt.

Die Beilage *a* enthält das Ausmass der Gehalte.

§. 6.

Die Vorrückung in den höheren Gehalt derselben Rangsclasse hat nach Verlauf von je fünf in dieser Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.

§. 7.

Das Ausmass der Bezüge wird nach dem Rang bestimmt (§. 2.), welcher der Stelle zukommt, die der Beamte definitiv einnimmt.

Beamten, welche nur Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie haben oder auf einem systemisirten höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebühren die dem Range dieser höheren Dienstesstelle entsprechenden Bezüge erst dann, wenn ihnen dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird.

§. 8.

Die Versetzung aus einer geringeren Rangsclasse in eine höhere erfolgt im Wege der Ernennung.

§. 9.

Für die vier obersten Rangsclassen werden die aus Beilage *b* ersichtlichen Functionszulagen systemisirt.

§. 10.

Für die übrigen Rangsclassen von der fünften abwärts werden die aus der Beilage *c* ersichtlichen nach vier Classen bemessenen Activitätszulagen festgesetzt.

Die dieser Rangsclasseneintheilung zu Grunde liegende Bemessung der Bevölkerung hat auf Grund der jeweiligen letzten officiellen Volkszählung stattzufinden.

Ueberdies ist die Regierung ermächtigt, einzelne Orte ausnahmsweise aus der 4. in die 3. und aus der 3. in die 2. Classe zu versetzen.

§. 11.

Die bisher für Wien und Triest im Allgemeinen oder sonst für einzelne Kategorien systemisirten Quartiergelder, beziehungsweise Localzulagen, haben künftig, und

zwar die ersteren mit dem auf den 1. Juli 1873 folgenden nächsten Fälligkeitstermine zu entfallen.

§. 12.

Jenen Beamten, welchen der Anspruch auf eine Naturalwohnung und in Ermanglung derselben auf ein Quartieräquivalent zukommt, ist unter Belassung dieses Emolumentes die Activitäts- oder Functionszulage nur mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen.

Die vorstehende Bestimmung findet auf Minister und Landeschefs, sowie auf solche Beamte nicht Anwendung, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen.

§. 13.

Den Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auscultanten wird ohne Einreihung in eine Rangsclasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt. Die Eleven, Aspiranten und Praktikanten dürfen jedoch erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Probepraxis beeidigt werden, welche ihnen in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit eingerechnet wird.

Bezüglich der Auscultanten bleiben die bestehenden Vorschriften über die Anstellung und Beeidigung derselben aufrecht.

§. 14.

Jenen Eleven, Aspiranten und Praktikanten, welche eine höhere wissenschaftliche Vorbildung nachzuweisen haben, darf ein Adjutum jährlicher 500 oder 600 fl., den Uebrigen ein Adjutum von jährlichen 200 bis 400 fl. bewilligt werden.

Bei den Auscultanten haben an die Stelle der bisherigen Adjuten von 315 und 400 fl. die Bezüge von 500 und 600 fl. zu treten und sind dieselben nach den bestehenden Vorschriften zu verleihen.

§. 15.

Auf das gesammte Lehrpersonale und auf die Bibliotheksbeamten, sowie auf jene Beamten, deren Bezüge auf einem vertragsmässigen Uebereinkommen beruhen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1873 in Wirksamkeit und treten mit diesem Zeitpunkte alle mit demselben im Widerspruche stehenden früheren Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 17.

Mit dem Vollzuge wird Mein Gesammtministerium beauftragt.

Wien, am 15. April 1873.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Banhans** m. p. **Stremayer** m. p.
Glaser m. p. **Unger** m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p.
Horst m. p.

23*

Anhang.

Uebergangsbestimmungen.

§. 1.

Die Einreihung der Beamten in die Gehaltsstufen derselben Rangsclasse hat nach der Dienstzeit, welche dieselben in der bisherigen Diätenclasse entsprechenden Diensteskategorie zugebracht haben, zu erfolgen.

§. 2.

Jene Beamten, welche bisher mit Titel und Charakter einer höheren Diensteskategorie ausgezeichnet waren oder einen höheren Dienstposten nur provisorisch inne hatten, wird die in dieser Weise vollstreckte Dienstzeit zur Erlangung der Vorrückung in den höheren Gehalt innerhalb dieser Rangsclasse in Anrechnung gebracht.

§. 3.

Sollten Beamte aus Anlass der Regelung der Bezüge in eine Rangsclasse gereiht werden, welche niedriger ist als die Diätenclasse, in welcher sie sich bisher befanden, so behalten dieselben für ihre Person den bisherigen höheren Rang.

§. 4.

Sollte ein Beamter in Folge der Einreihung in die einzelne Rangsclasse einen geringeren als den bisherigen Gehalt erlangen, so behält er den bisherigen Gehalt, und zwar ohne Schmälerung der ihm nach dem neuen System gebührenden Activitäts- oder Functionszulage.

§. 5.

Personalzulagen sind bei einem Vorrücken in den höheren Gehalt, den bestehenden Vorschriften entsprechend, einzuziehen; hiebei sind die Activitätszulagen nicht in Rechnung zu bringen.

Die auf Grund besonderer Vorschriften für einzelne Kategorien der sieben untersten Rangsclassen bestehenden Dienstzulagen, sowie solche Emolumente und Deputate, deren Bezug mit einzelnen Dienstesstellen verbunden ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6.

Sollte ein Beamter auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an Gehalt und Activitätszulage zusammen weniger erhalten, als seine gegenwärtigen Bezüge an Gehalt, Quartiergeld und an der auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1872 bewilligten Theuerungszulage zusammen betragen, so hat er eine Zulage im Betrage der erwähnten Differenz zu erhalten, welche nach Massgabe der Vorrückung des Beamten in höhere Bezüge einzuziehen ist.

Diese Bestimmung findet auf Beamte, deren Bezüge auf einem besonderen vertragsmässigen Uebereinkommen beruhen, keine Anwendung.

Beilage *a.*

Gehalts-Schema.

Rang	Gehalt	Rang	Gehalt
I. Rang	12.000 fl.	VIII. Rang	1.800 fl.
II. „	10.000 „		1.600 „
III. „	8.000 „		1.400 „
IV. „	7.000 „	IX. „	1.300 „
V. „	6.000 „		1.200 „
	5.500 „		1.100 „
	4.500 „	X. „	1.000 „
VI. „	3.600 „		950 „
	3.200 „		900 „
	2.800 „	XI. „	800 „
VII. „	2.400 „		700 „
	2.200 „		600 „
	2.000 „		

Praktikanten, Aspiranten, Auscultanten etc. erhalten Adjuten.

Beilage *b.*

Ausmass der Functions-Zulagen.

Rangsclasse	Betrag in Gulden österr. Währ.
I. Rang.	
Minister-Präsident	14.000
II. Rang.	
Minister	10.000
Präsident des obersten Gerichtshofes	10.000
" " " Rechnungshofes	10.000
III. Rang.	
Statthalter in Oesterreich unter der Enns	5.000
" " " ob der Enns	5.000
" " Steiermark	6.000
" " Böhmen	10.000
" " Mähren	6.000
" " Galizien	9.000
" " Küstenland	8.000
" " Tirol	6.000
" " Dalmatien	6.000
Oberlandesgerichts-Präsident in Wien	3.000
" " " Prag	3.000
" " " Lemberg	3.000
" " " Zara	1.000
Jeder der übrigen Oberlandesgerichts-Präsidenten	2.000
IV. Rang.	
Landes-Präsidenten	4.000
Sectionschefs der Ministerien	3.000
Senats-Präsidenten des obersten Gerichtshofes	3.000
Polizei-Director in Wien	2.000
Vice-Präsidenten der Wiener, Prager und Lemberger Finanz-Landes-Direction	1.000
Director der Aerarial-Tabak-Fabriken	1.000

Beilage *c.*

Schema der Activitäts-Zulagen.

Rang	Classe der Activitäts-Zulage			
	I. Wien	II. Brünn, Graz, Krakau, Lemberg, Prag, Triest, die Orte im Polizeirayon Wien, sowie alle Orte, deren Bevölkerung mehr als 50.000 Einwohner zählt	III. Baden, Franzensbad, Karlsbad, Marienbad, Teplitz in Böhmen, sowie alle Orte, deren Bevölkerung weniger als 50.000 und mehr als 10.000 Einwohner zählt	IV. Alle Orte mit einer Bevölkerung unter 10.000 Einwohner
		60	50	40
		Percent von den für die erste Classe bemessenen Beträgen		
V.	1000	600	500	400
VI.	800	480	400	320
VII.	700	420	350	280
VIII.	600	360	300	240
IX.	500	300	250	200
X.	400	240	200	160
XI.	300	180	150	120

Nr. 58.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 14. Mai 1873 *),

womit auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 10. Mai 1873 eine Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, kundgemacht wird.

Artikel I.

(Zu §. I. des Gesetzes.)

Den in Gemässheit des letzten Alinea, §. 1 aus der 12. Diätenclasse in die 11. Rangsclasse einzureihenden Beamten wird die in der 12. Diätenclasse zugebrachte Dienstzeit für die Berechnung des Quinquenniums in der 11. Rangsclasse gut gerechnet.

Artikel II.

(Zu den §§. 3, 5, 6, 7 und 9 des Gesetzes.)

Die Bemessung und Anweisung der neuen Bezüge für jeden einzelnen Beamten und Diener wird in jedem Verwaltungszweige durch besondere Verfügung angeordnet.

Artikel III.

(Zu §. 10 des Gesetzes.)

In dem beiliegenden Schema sind die Orte namentlich verzeichnet, welche in die ersten drei Classen der Activitätszulagen fallen.

Die Activitätszulage wird nach dem Dienstorte bemessen. Unter Dienstort ist derjenige Amtsort zu verstehen, in welchem der Beamte nicht blos vorübergehend verwendet wird.

Artikel IV.

(Zu §. 12 des Gesetzes.)

Im Bereiche eines jeden Verwaltungszweiges werden jene Beamten ausdrücklich bezeichnet werden, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung zu beziehen verpflichtet sind und denen daher dessen ungeachtet die Activitätszulage im vollen Betrage gebührt.

Artikel V.

(Zu §. 1 der Uebergangsbestimmungen.)

Wenn ein Beamter in eine Rangsclasse eingeweiht wird, welche seiner bisherigen Diätenclasse entspricht, so wird ihm bei Berechnung des Quinquenniums die Zeit gut gerechnet, welche er in der bisherigen Diätenclasse zugebracht hat.

Wenn früher eine Dienesteskategorie mehrere Diätenclassen umfasste, zur Zeit der Erlassung des Gesetzes jedoch dieser Unterschied bereits aufgehoben war und die Diensteskategorie blos aus Einer Diätenclasse bestand, wie dies bei den Kreisgerichtsräthen der Fall war, so ist dem Beamten für die Quinquennalzulage die volle Zeit, welche er in der bezeichneten Diensteskategorie zugebracht hat, anzurechnen, also auch jene Quote dieser Dienstzeit, während welcher sich der Beamte noch in der geringeren Diätenclasse befand, z. B. die Zeit, welche der Kreisgerichtsrath als solcher in der achten Diätenclasse zugebracht hat.

Wenn dagegen zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes Beamte gewisser Functionen, wenn auch unter gleicher Bezeichnung in verschiedenen Diätenclassen eingereiht sind, so werden ihnen für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen nur jene Jahre angerechnet, welche sie in der, der jetzigen Rangsclasse entsprechenden Diätenclasse zugebracht haben.

---

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte v. 20. Mai Nr. 74.

Artikel VI.

(Zu §. 2 der Uebergangsbestimmungen.)

Beamten, welche Titel und Charakter einer höheren Diensteskategorie haben oder auf einem höheren Posten nur provisorisch ernannt sind, gebühren dem Range dieser höheren Dienstesstelle entsprechenden Bezüge erst dann, wenn ihnen dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird (§. 7 des Gesetzes).

In dem letzteren Falle, das ist bei der definitiven Verleihung des höheren Dienstpostens, ist nur jenen Beamten, welche schon bisher, das ist bis zum Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, mit dem Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie ausgezeichnet waren oder einen höheren Dienstposten provisorisch inne hatten, die in dieser Weise vollstreckte Dienstzeit zur Erlangung der Vorrückung in den höheren Gehalt innerhalb dieser Rangsclasse in Anrechnung zu bringen.

Auf die Anrechnung dieser Dienstzeit für das Quinquennium haben sonach die erst nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit dem Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie ausgezeichneten oder auf einen höheren Posten provisorisch berufenen Beamten, wenn sie diesen höheren Posten definitiv erhalten, keinen Anspruch.

Artikel VII.

(Zu §. 3 der Uebergangsbestimmungen.)

Behufs einer richtigen Anwendung des §. 3 der Uebergangsbestimmungen muss im Zusammenhalte desselben mit dem Alinea 1 des § 7 des Gesetzes unterschieden werden:

a) Ob der aus Anlass der Regelung der Bezüge aus einer höheren Diätenclasse in eine geringere Rangsclasse versetzte Beamte den Posten der höheren Diätenclasse dermal definitiv bekleidet, oder

b) ob er den Rang der höheren Dienstkategorie nur als persönliche Ehrenauszeichnung erlangt, oder

c) aus einer früheren höheren Stellung für seine Person beibehalten hat?

Nur in dem Falle *b*) hat er keinen Anspruch auf die seinem Range (als Titulatur) entsprechenden höheren Bezüge; dagegen gebühren in den Fällen *a*) und *c*) dem Beamten ungeachtet der Einreihung seines Dienstpostens in eine geringere Rangsclasse für seine Person die seinem bisherigen höheren Range nach dem neuen Gesetze zustehenden Bezüge.

Artikel VIII.

(Zu §. 5 der Uebergangsbestimmungen.)

Die Bemessung der Diensteszulagen, der Emolumente und Deputate bleibt Kraft des Gesetzes der Regierung vorbehalten und wird von jedem einzelnen Ministerium für seinen Etat besonders bestimmt und bekannt gegeben.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Banhans** m. p. **Stremayr** m. p.
Glaser m. p. **Unger** m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p.
Horst m. p. **Ziemialkowski** m. p.

Schema für die Bemessung der Activitätszulagen.

I. Classe.

Wien sammt den ausser der Favoritenlinie gelegenen Theilen des vierten und fünften Gemeindebezirkes.

II. Classe.

Brünn, Graz, Lemberg, Krakau, Prag, Triest, Simmering, Schwechat, Währing, Weinhaus, Gersthof, Pötzleinsdorf, Neustift am Walde, Salmannsdorf, Floridsdorf, Jedlersee, Jedlersdorf, Neu-Leopoldau, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Sechshaus, Fünfhaus, Rudolphsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Dornbach, Neuwaldegg, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing, Hohe Warte, Heiligenstadt, Nussdorf, Kahlenbergerdörfel.

III. Classe.

Baden, Franzensbad, Carlsbad, Marienbad, Teplitz, Wiener-Neustadt, Hietzing, Linz, Steyr, Salzburg, Marburg, Klagenfurt, Laibach, Pola, Görz, Innsbruck, Trient, Pilsen, Reichenberg, Budweis, Smichow, Eger, Karolinenthal, Warnsdorf, Kuttenberg, Aussig, Kladno, Leitmeritz, Iglau, Prossnitz, Olmütz, Sternberg, Troppau, Bielitz, Tarnow, Tarnopol, Brody, Kolomea, Przemysl, Stanislau, Sambor, Jaroslau, Sniatyn, Czernowitz.

Nr. 59.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Mai 1873*),

betreffend die Anweisung und Löschung der Bezüge der Staatsdiener.

Die Vorschrift vom 14. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 139), betreffend die Anweisung und Löschung der Bezüge der Staatsdiener, wird in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 10. Mai 1873 geändert, wie folgt:

§. 1.

Der Genuss der systemmässigen Gehalte, Adjuten, Activitätszulagen, Functionszulagen und sonstigen Zulagen im Gelde beginnt in den Fällen der Ernennung vom ersten Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monates, und es werden diese sämmtlichen Bezüge monatlich vorhinein erfolgt.

Als Tag der Ernennung hat in den Fällen, in denen die Ernennung Allerhöchst Sr. Majestät vorbehalten ist, der Tag der Allerhöchsten Entschliessung, in den übrigen Fällen der Tag, an welchem die Ernennung von der competenten Behörde ausgesprochen wurde, zu gelten.

---

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom 20. Mai d. J. Z. 95.

Von dem bezeichneten Termine hat der Etat jenes Dienstzweiges, für welchen die Ernennung erfolgt ist, die neuen Bezüge, und zwar auch dann zu tragen, wenn der Ernannte den neuen Posten noch nicht angetreten hat.

§. 2.

Bei Vorrückungen der Beamten in den höheren Gehalt derselben Rangsclasse hat der Bezug des höheren Gehaltes vom ersten Tage des Monats, welcher auf das in der Rangsclasse vollstreckte Quinquennium zunächst folgt, über die von den Beamten zu liefernde Nachweisung ihres Anspruches anzufangen.

In den bisherigen Normen über die Vorrückung der Dienerschafts-Individuen in den höheren Gehalt oder Jahreslohn tritt eine Aenderung nicht ein.

§. 3.

Der Bezug der Gehalte, Adjuten, Functions-, Activitäts- und sonstigen Zulagen im Gelde hört auf in den Fällen einer neuen Ernennung mit jenem Zeitpunkte, von welchem die neuen Genüsse beginnen, sonst aber mit Ende des Monates, in welchem der Dienstaustritt auf was immer für eine Art erfolgt.

§. 4.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 1873 in Wirksamkeit.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Banhans** m. p. **Stremayr** m. p.
Glaser m. p. **Unger** m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p.
Horst m. p. **Ziemialkowski** m. p.

Nr. 60.

Gesetz vom 30. Jänner 1873,

betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in der Bukowina.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1.

Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weiler oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulfähige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2.

Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein

Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren oder im äussersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden.

Die Expositur- oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, für welche dieselbe errichtet wurde.

§. 3.

Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur- oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4.

Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben.

Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 Reichsgesetz vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5.

An welchen Orten und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten sind, wird durch ein besonderes Landesgesetz festgestellt werden.

§. 6.

Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass die nothwendigen Volksschulen (§§. 1 und 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet, und hiebei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7.

Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände, wobei auf die Möglichkeit der Feststellung einer gemeinschaftlichen Unterrichtssprache (§. 6 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) insbesondere Bedacht zu nehmen ist, sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falles an Ort und Stelle festzusetzen.

Das Commissions-Protokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidung.

§. 8.

Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§. 1 und 12) bewilligt werden.

§. 9.

Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Für die Abgrenzung der Schulsprengel sind die Grenzen der Gemeinden, beziehungsweise Gutsgebiete in so ferne massgebend, als es im Interesse des Schulbesuchs nicht nothwendig erscheinen sollte, für einzelne Ortstheile besondere, oder aber für Complexe von Gemeinden, Gutsgebieten oder Theilen derselben gemeinschaftliche Schulsprengel zu errichten.

§. 10.

Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 11.

Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur in so weit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12.

Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Jahresclassen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13.

Bei Erbauung eines Schulgebäudes ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass dasselbe auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels zu stehen komme. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Strassen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden, und ebenerdige Schulhäuser müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Strasse erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, dass die Aufmerksamkeit der Schulkinder nicht durch Vorgänge ausserhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verwendung gebracht werden. Bei der Miethe von Schulgebäuden ist der obigen Bestimmung nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen.

Die Schulgebäude sind gegen Feuersgefahr zu assecuriren.

§. 14.

Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des R. G. vom 14. Mai 1869). Sie müssen bei einer Höhe von mindestens 10 Fuss für jedes Kind einen Flächenraum von 6 Quadratfuss besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. In hoch gelegenen besonders abseitig freistehenden Schulhäusern kann eine Reduction der Höhe bis auf 9 Fuss zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein, mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 15.

Die Schulbänke müssen so construirt sein, dass eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Grösse der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, dass die Füsse der Schulkinder entweder auf dem Fussboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen. Die Schulbänke sollen wo möglich so aufgestellt werden, dass alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt und dass die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrpult angebracht ist.

§. 16.

Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 5 Fuss breit sein und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden. Die Aborte sind so anzulegen, dass Stiegen, Gänge und Schullocalitäten davon nicht belästigt werden. Jede Schule soll einen Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 17.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen und über die Beigabe eines Gartengrundes für landwirthschaftliche Unterrichtszwecke werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Ministerium für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Genehmigung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 18.

Die Bezirksschulbehörde bestimmt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situirung derselben ein Minimum des bezüglichen Bedarfes und der erforderlichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 19.

Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 20.

Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§. 1 und 12) gehört.

Zweiter Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschulen.

§. 21.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten siebenten und dauert bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahre.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das 13. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 22.

Vor Beginn jedes Schuljahres veranlasst die Bezirksschulbehörde durch die Ortsschulbehörde die rechtzeitige Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung. Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 fl. zu belegen, oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschliessung auf 1 bis 4 Tagen zu bestrafen.

§. 23.

Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können, oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem

eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 24.

Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftiget sind, und den Unterricht einer Fabrikschule geniessen.

§. 25.

Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§. 23 und 24 erwähnten Kinder vom Besuche der allg. Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 26.

Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 23—24) nicht eintritt, nicht binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren 3 Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 bis 5 fl. zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit aber in Einschliessung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 27.

Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie hierüber die Mittheilung an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten.

Erhält sie Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 23—26 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 28.

Die Ortsschulbehörde revidirt halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und bringt nach Massgabe derselben sofort die Strafanträge gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter bei der Bezirksschulbehörde ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 26). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gesetzlich unstatthaften gleich zu halten.

§. 29.

Das Strafausmass kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschliessung gehen, wenn die Eltern das Versäumniss in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführen.

§. 30.

Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmasses statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 26—28) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschliessung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armencasse oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, so kann ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde entzogen werden.

§. 31.

Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbau, Torfstichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 26 und 27—30 bezeichneten Strafen.

§. 32.

Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigen Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint. (§. 21 R. G. vom 14. Mai 1869.)

§. 33.

Von der Beibringung des oben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 34.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser diesen beiden Fällen (§. 33) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule fern halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche zur Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind. Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbau, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 35.

Die Verhängung der in den §§. 22, 26, 28, 30, 31 und 34 erwähnten Strafen kommt in 1. Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich bis zum Erscheinen des Polizeistrafgesetzes nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 und der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61. Die Untersuchung dieser Uebertretungen kann jedoch von der Bezirksschulbehörde auch der Ortsschulbehörde übertragen werden, welch' letztere den Erhebungsact an die Bezirksschulbehörde zur competenten Fällung des Erkenntnisses schleunigst einzusenden hat.

§. 36.

Gegen diese Straferkenntnisse (§. 35) steht die bei der Bezirksschulbehörde binnen 8 Tagen einzubringende Berufung an die Landesschulbehörde offen, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, so weit sie nicht gegen Strafverhängungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 37.

Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den Bestimmungen des allg. b. G. B., §§. 176 und 177, zu veranlassen; Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Dritter Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 38.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen; nur Schulpatronate, welche auf

anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht. Die durch die Ministerial-Verordnung vom 15. December 1848 R. G. Bl. Nr. 28 aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zur Beistellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen wird, soweit sie lediglich im Gesetze begründet war, gleichfalls als aufgehoben erklärt.

§. 39.

Die mit der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1 bis 12) verbundenen Kosten trägt zunächst die Schulgemeinde, d. i. die Gesammtheit derjenigen, welche dem Schulsprengel angehören, und sind demnach, soweit sonstige Zuflüsse (§§. 44, 45, 46, 48) nicht ausreichen, sowohl die sachlichen Bedürfnisse der Schule, als auch die Bezüge des Lehrpersonales von der Schulgemeinde zu bestreiten (§. 62 R. G. vom 14. Mai 1869).

§. 40.

Liegt der ganze Sprengel einer öffentlichen Volksschule (§§. 9 und 39) innerhalb der Grenzen derselben politischen Gemeinde, so sind die mit der Errichtung und Erhaltung der nöthigen Volksschulen verbundenen Auslagen in derselben Weise zu bedecken, wie andere Gemeindeerfordernisse.

Liegt hingegen der Schulsprengel nicht innerhalb der Grenzen desselben Gemeindegebietes und wird nicht im Wege eines Uebereinkommens ein anderer Vertheilungs-Massstab vereinbart, so sind diese Auslagen auf die, dem Schulsprengel ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden und Gutsgebiete nach Massgabe der directen Steuerschuldigkeit jedoch mit Ausschluss der ausserordentlichen Zuschläge, nach jenem Verhältnisse zu vertheilen, wie sich die Gesammtsumme der Steuerschuldigkeit des ganzen Schulsprengels zu jener der einzelnen Theile desselben verhält. Ein einzelner Steuerträger kann jedoch, in soferne er nicht vertrags- oder stiftungsmässig hierzu verpflichtet ist, zu keiner grösseren Beisteuer, als zu einem Fünftel aller nach dem Massstabe der directen Steuerschuldigkeit für Schulzwecke umzulegenden Beiträge hrrangezogen werden.

§. 41.

Alle Auslagen aus Anlass des Neu-, Um- oder Zubaues der Schulgebäude hat die Schulgemeinde (§. 40) zu tragen, welcher erforderlichen Falls unverzinsliche Vorschüsse oder Subventionen aus dem Landesschulfonde gewährt werden können.

Zur Bestreitung aller übrigen Auslagen sowohl für die sachlichen Bedürfnisse der Schule als auch für die Bezüge des Lehrerpersonals können Zuschläge zu den directen Steuern mit Ausschluss der ausserordentlichen Zuschläge nur bis 10 Percent umgelegt werden, in soferne durch die stiftungs- oder vertragsmässig übernommenen Leistungen nicht eine höhere Umlage geboten ist.

§. 42.

Insoferne eine Ortsgemeinde den ganzen oder mehrere ganze Schulsprengel umfasst, werden die mit der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen verbundenen Geschäfte gleich anderen Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executiv-Organe besorgt.

Sind dem Schulsprengel mehrere Ortsgemeinden, Gutsgebiete oder Theile derselben zugewiesen, so liegt die Besorgung dieser Geschäfte unter Aufsicht und Leitung der Bezirksschulbehörde der der Schule unmittelbar vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde ob, welche auch die gemeinschaftliche Schulcasse verwaltet.

§. 43.

Die Einhebung und Abfuhr der für Schulzwecke zu leistenden Beiträge erfolgt durch die Gemeinden und Gutsgebiete, welche in dem Falle, wenn dem Schulsprenel mehrere Ortsgemeinden, Gutsgebiete oder Theile derselben zugewiesen sind, die ent-

fallenden Beträge an die gemeinschaftliche Schulcasse abzuführen haben. In wiefern die Beiträge zur Besoldung des Lehrpersonals an das Steueramt abzuführen sind, wird durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes bestimmt werden.

Hinsichtlich der Einbringung der für Schulzwecke gesetzlich obliegenden Leistungen sind die für die Einbringung der landesfürstlichen Steuern geltenden gesetzlichen Vorschriften massgebend.

§. 44.

Soweit das Gesetz, ein Vertrag oder die bei der Schuleinrichtung rechtsverbindlich übernommene Verpflichtung nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonals einer Volksschule verpflichtet, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 45.

Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmuug zu wahren.

§. 46.

Nur jenen Verpflichtungen, welche dem noch fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf die Schulgemeinde über.

§. 47.

Findet die Schulgemeinde die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Uebernahme der sämmtlichen Patronatslasten wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 48.

Die für Schulzwecke gemachten Geschenke sind mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmungen ihrem Zwecke zuzuwenden.

§. 49.

Es darf weder ein Schulgeld, noch eine Aufnahmsgebühr, noch auch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden.

Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die betreffenden Ortsgemeinden und Gutsgebiete beizuschaffen.

§. 50.

Reichen die in den §§. 38—49 gedachten Einkünfte nicht hin, um die erforderlichen Auslagen für die sachlichen Bedürfnisse der Schule und die Bezüge des Lehrerpersonales zu bestreiten, so ist der unaufbringliche Ausfall aus dem Landesschulfonde zu decken.

§. 51.

Der Landesschulfond besteht:

1. Aus dem Antheile des Landes an dem vormaligen Normalschulfonde (§. 66

des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) und aus dem dem letzteren gehörigen Stammvermögen.

2. Aus dem Jahresbeitrage des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes für Zwecke der öffentlichen Volksschulen.
3. Aus den von allen Verlassenschaften einfliessenden Schulbeiträgen.
4. Aus den dem Landesschulfonde zugewendeten freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen und Stiftungen.

Die Beitragsleistung des Landesfondes für Zwecke der öffentlichen Volksschulen wird durch ein besonderes Landesgesetz festgestellt.

§. 52.

Die Feststellung der Dotationen der einzelnen Schulen steht der Landesschulbehörde zu, dieselbe weiset auch die Auslagen aus dem Landesschulfonde innerhalb der Grenzen des vom Landtage festzusetzenden Präliminars an.

Wird das Präliminare nicht rechtzeitig festgesetzt, so hat die Landesschulbehörde in dieser Beziehung bis zur Festsetzung des Präliminars nach Massgabe des letztgenehmigten Präliminares selbstständig vorzugehen und die bestrittenen Ausgaben dem Landtage nachträglich begründet nachzuweisen.

§. 53.

Zu den nothwendigen Ausgaben des Landesschulfondes gehören auch:

a) Die Dotation der Lehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Percent des Jahresgehaltes erhoben werden kann;
b) die Kosten der Abhaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen, einschliessich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;
c) die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 54.

Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 55.

Die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Gutsgebiete, Weiler und Einschichten des Landes hat binnen drei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, den Anforderungen desselben entsprechend, durchgeführt zu sein.

§. 56.

Während der ersten zehn Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann, wenn besondere Umstände die vollständige Durchführung desselben nicht gestatten, über Einschreiten der Betheiligten eine Erleichterung von der Landesschulbehörde zugestanden werden.

§. 57.

Die bestehenden Nothschulen sind nach Thunlichkeit ehestens den Anforderungen dieses Gesetzes gemäss einzurichten oder, falls ihr Bestand nicht mehr als nothwenndig erscheint, aufzulassen.

Schlussbestimmungen.

§. 58.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 59.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 60.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 30. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 61.

Gesetz vom 30. Jänner 1873,

betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Bukowina.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§. 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concurs-Ausschreibung vornimmt.

§. 2.

Die Concurs-Ausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen, und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Bezirksschulbehörde einzubringen.

§. 3.

Die Bekanntmachung der Concurs-Ausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde auch in einem oder mehreren anderen fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

§. 5.

Die Bezirksschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen 14 Tagen an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein Gutachten, welches sich über jeden einzelnen Bewerber ausspricht.

Dieses Gutachten ist dem Präsentations- (Ernennungs-) Acte anzuschliessen.

§. 6.

Bei Schulen, welche ganz oder zum grösseren Theile aus dem Landesschulfonde erhalten werden, steht das Ernennungsrecht für erledigte Lehrstellen dem Landesschulrathe zu.

§. 7.

Tritt der Fall des §. 6 nicht ein, so steht der Gemeinde des Schulortes das Präsentations- (Ernennungs-) Recht dann zu, wenn dem Schulsprengel nicht auch andere Gemeinden, Gutsgebiete oder Theile davon angehören. Wird eine Schule nicht von der Gemeinde, sondern von einer Person oder einer Gemeinschaft von Personen ganz oder zum grösseren Theile erhalten, so steht denselben das Präsentations- (Ernennungs-) Recht zu.

§. 8.

Umfasst der Schulsprengel mehrere Gemeinden, Gutsgebiete oder Theile davon, so wird das Präsentations- (Ernennungs-) Recht, sofern es dem Landesschulrathe nicht zusteht (§. 6), durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde ausgeübt.

Bei der diesfälligen Berathung der letztgedachten Behörde sind zwei Abgeordnete der Gemeindevertretung des Schulortes, dann die Vorstände der anderen, zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden und die Vertreter der Gutsgebiete mit entscheidender Stimme theilzunehmen berechtigt, zu welchem Behufe sie rechtzeitig einzuladen sind.

§. 9.

Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10.

Das in einem Vertrage gegründete und mit Leistungen für die Schule verbundene Präsentations- (Ernennungs-) Recht wird durch die Bestimmung der §. 6—8 nicht berührt, so lange die Leistungen fortdauern.

§. 11.

Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 5) gebunden zu sein, den ihm

am meisten geeignet erscheinenden Bewerber und zeigt ihn unter Vorlage der betreffenden Acten sofort der Landeschulbehörde an.

§. 12.

Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingungen geknüpft werden; jede diesen Bestimmungen zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 13.

Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50 Al. 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 14.

Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, weist dem Ernannten sein Diensteinkommen an, und erlässt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 15.

Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 16.

Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§. 11 und 13) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 17.

Jede in Gemässheit der §§. 1 — 16 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte gegen Vergütung der nach den Gebühren der k. k. Staatsbeamten der 10. Diätenclasse zu bemessenden Uebersiedlungskosten sich einer Versetzung, welche die Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 18.

Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

§. 19.

Ueber die blos nach dem Dienstrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere entscheidet über Antrag der Bezirksschulbehörde die Landesschulbehörde, ohne Concurs-Ausschreibung.

§. 20.

Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muss dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist. (§§. 1—16.)

§. 21.

Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15 Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, ist in gleicher Weise, wie jene der andern Mitglieder des Lehrstandes, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen; die Concurs-Ausschreibung kann hiebei auch unterbleiben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonals.

§. 22.

Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in vier Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses vor, und revidirt sie auf gleiche Weise von 10 zu 10 Jahren, ohne dass hiedurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 23.

Der mindeste Betrag des fixen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden I. (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt 500 fl., in Gemeinden der II. Classe 400 fl., in Gemeinden der III. Classe 350 fl., in Gemeinden der IV. (untersten) Classe 300 fl.

§. 24.

Für Lehrstellen an Bürgerschulen (§. 18 des R. G. vom 14. Mai 1869) ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Classen (§. 23) mit 600 fl. festzustellen.

§. 25.

Soferne der Schulsprengel nicht alle Auslagen für die Erhaltung einer Schule auf sich nimmt, sind die baren Geldleistungen zur Bestreitung der Bezüge des Lehrpersonales an das betreffende k. k. Steueramt für Rechnung des Landesschulfondes abzuführen, und findet in diesem Falle die Auszahlung der baaren Dienstbezüge an das Lehrpersonale beim k. k. Steueramte statt.

§. 26.

Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug umzuwandeln. Collecturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Absammlungen von Neujahrsgeldern u. s. w. dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 27.

So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise der letzten zehn Jahre nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen (oder, wo keine Marktpreise

ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige, unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) bewerthet, und wird der Werthbetrag in den Gehalt eingerechnet.

§. 28.

Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrerstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, dass vom Pachtwerthe jeder Parcelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 29.

Das nach der Veranschlagung dieser Giebigkeiten und Nutzungen (§§. 27, 28) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muss ihm in barem Gelde u. z. in monatlichen Anticipativraten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

Der Genuss eines Gehaltes beginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher dem Tage nachfolgt, an welchem der Lehrer nach geleistetem Eide den Dienst angetreten hat.

§. 30.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, so wie der Miethwerth der Dienstwohnung oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 31.

Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipativraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Percent des mindesten Jahresgehaltes (§§. 22 und 23) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren. — Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstesperiode bis zum vollen 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Percent des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist.

Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 29), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 32.

Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse für Ersteren 200 fl., für Letzteren 150 fl., in den Gemeinden der III. Gehaltsclasse für Ersteren 150 fl., für Letzteren 100 fl., in jenen der IV. Gehaltsclasse für Ersteren 100 fl., für Letzteren 50 fl. beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 33.

Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in den

Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse mit 40%, in allen anderen mit 30% des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 23) zu bemessen ist.

§. 34.

Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die inne gehabte Wohnung entzogen wird.

§. 35.

Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 Percenten des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§. 23) zu bemessen. Sollte hiedurch ein jährlicher Betrag von 250 fl. nicht erreicht werden, so ist der Gehalt des Unterlehrers jedenfalls mit 250 fl. zu bemessen.

§. 36.

Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muss ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 37.

Mitglieder des weiblichen Lehrpersonals dürfen sich ohne Bewilligung des Landesschulrathes nicht verehelichen. Ebenso bedürfen Unterlehrer, so lange sie nicht definitiv angestellt sind, zu ihrer Verehelichung die Genehmigung der Landesschulbehörde.

§. 38.

Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche Lehrpersonale aufgestellten Grundsätzen (§§. 23—36) geregelt.

§. 39.

Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in den im §. 15 Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche von der Landesschulbehörde über Antrag der Bezirksschulbehörde nach Massgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 40.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äusseren Ehre ihres Standes widerstreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 41.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes und Versehung des Messner- (Kirchensänger-) Dienstes zu enthalten.

§. 42.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im §. 41 ausgesprochenen Verbots sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 41 enthaltenen Verbots aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonals.

§. 43.

Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 44.

Solche Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis,

b) die Entziehung des Vorrückungsrechtes (§. 19) oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage (§. 31),

c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 45.

Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 46.

Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 19) oder die Bewilligung der Dienstalterszulage (§. 31) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 47.

Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 48.

Sowohl in diesem Falle, als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle hat das Disciplinar-Erkenntniss zugleich den Rang zu bestimmen, in welchen der Betreffende in das Lehrpersonale seines Dienstortes, unter Vorbehalt des dem letzteren zustehenden Berufungsrechtes, künftighin einzureihen ist.

§. 49.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmässig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Recht-

fertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden.

Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 50.

Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im §. 44 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.

§. 51.

Die Entlassung vom Schuldienste kann im Disciplinarwege in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden.

Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Missbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitten oder eines mit der dienstlichen Stellung unvereinbarlichen staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

§. 52.

Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinar-Erkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 53.

Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 54.

Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinären Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verhängte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 55.

Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Landesschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 23, 31, 32) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

Vierter Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 56.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters,

wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden. Nach zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahre muss jedem Mitgliede des Lehrstandes über sein Ansuchen die Versetzung in den Ruhestand gewährt werden.

§. 57.

Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung benehmen den Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstentsagung wird auch jede ohne Bewilligung der Landesschulbehörde (§. 37) stattgefundene Verehelichung eines Mitgliedes des weiblichen Lehrpersonals oder eines nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 58.

Die Verlassung des Schuldienstes zu Folge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach §. 77 zu entscheiden ist.

§. 59.

Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 60.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Die Dienstalterszulagen (§. 31), so wie die Functionszulagen (§. 32) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 61.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesener Massen ausser Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§. 62.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 61) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche in der Regel mit dem einjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist und einen anderthalbjährigen Betrag nicht überschreiten darf.

§. 63.

Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§. 61) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile; mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) als Pension.

§. 64.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten. Auch im ersteren Fall erlischt der Ruhegenuss, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.

§. 65.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungs-Anspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 66.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 37) sich verehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 67.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung, welche in der Regel mit einem Vierttheile des letzten, von dem Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist, und bei besonders rücksichtswürdigen Umständen bis zum vollen Jahresgehalte erhöht werden kann.

§. 68.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten, von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

§. 69.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss. Witwen nach jenen Lehrern, welche sich erst nach Eintritt des 60. Lebensjahres verehelicht haben, gebührt nur dann eine Versorgung (§. 67, 68), wenn die eheliche Gemeinschaft wenigstens vier Jahre andauerte, oder wenn in dieser Ehe ein Kind erzeugt wurde.

§. 70.

Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 71.

Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag, und ist derselbe für jedes Kind von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall so zu bemessen, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) überschreitet.

§. 72.

Der Erziehungsbeitrag eines jedes Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 73.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 69), so gebührt allen unversorgten ehelichen Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen (im Falle des §. 67) dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden worden wäre, im Falle des §. 68 aber eine Concretual-Pension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 74.

Diese Concretual-Pension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 75.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 71) für die Kinder des Verstorbenen die Concretual-Pension (§. 73); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so, dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretual-Pension der Kinder erlischt.

§. 76.

Witwen und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbeitrag für den nächst verfallenden Enthebungstermin zu beziehen.

§. 77.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Lehrstelle gehörigen Grundstückes (§. 28) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 78.

Zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten eines in der activen Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes ist, soferne zur Deckung derselben der Nachlass nicht hinreicht, eine Unterstützung von 50 fl. bis 100 fl. von der Landesschulbehörde zu gewähren.

§. 79.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, so wie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionscassa errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 37 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 80.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10% ihres ersten, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes in 12 Monatsraten und eben so viel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdies aber jährlich 2 Percente ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscassa zu entrichten.

§. 81.

Wünschen die Mitglieder des Lehrpersonals, welche beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Dienste sich befinden, das Recht auf den Genuss des Ruhegehaltes nach Massgabe dieses Gesetzes zu erlangen, so sind sie verpflichtet, 10 Percent des jährlichen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahrgehaltes, welchen sie im ersten Jahre nach erfolgter Regulirung in Gemässheit des gegenwärtigen Gesetzes beziehen, in 12 Monatsraten und sodann den weiteren oben erwähnten Betrag (§. 80) an die Pensionscassa zu leisten.

In solchen Fällen ist die Dienstzeit vom Tage der ersten definitiven Anstellung berechnet. Die allenfalls entrichtete Diensttaxe ist in die 10percentige Beitragsleistung einzurechnen.

§. 82.

Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscassa zugewiesen:

1. Die auf das Land entfallenden Gebahrungsüberschüsse des Schulbücherverlages;
2. die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§§. 77, 78) oder durch die Remunerationen des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;
3. die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§. 83.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionscassa noch weiters erforderliche Beitrag wird aus dem Landesschulfonde zugeschossen.

§. 84.

Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscassa (§§. 80, 83) ergeben, sind zu capitalisiren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 85.

Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Ebenso bleiben die den Lehrerwitwen und Waisen, denen nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Versorgungsanspruch nicht eingeräumt ist, nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Ansprüche aufrecht.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 86.

Die Landesschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 22 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor.

§. 87.

Auf Grund dieser Eintheilung legt die Landesschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen an und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach §§. 23—39 gebührt.

§. 88.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits definitiv angestellten Mitglieder des Lehrstandes, welche sich einer Prüfung über ihre Lehrbefähigung aus

den durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 neu hinzugekommenen Lehrfächern nicht mit Erfolg unterzogen haben, oder von dem Landesschulrathe auf Grund der erprobten Lehrbefähigung dieser Prüfung nicht enthoben wurden, haben auf Dienstalterszulagen (§. 31) oder auf Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe (§. 19) keinen Anspruch.

§. 89.

Jenen vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes, welche die im §. 88 geforderte Befähigung nachweisen und mindestens 15 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule der im Reichsrathe vertretenen Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, kommt die erste Dienstalterszulage, so wie das Recht auf die weiteren Dienstalterszulagen mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zu.

Solchen Lehrpersonen, welche bereits zehn Jahre dienen, kommt mit Zurücklegung des 15. Dienstjahres die erste Dienstalterszulage zu, und bei kürzerer Dienstzeit tritt das Recht auf den Bezug der ersten Dienstalterszulage fünf Jahre nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ein.

§. 90.

Die auf den erwähntea Kataster (§. 87) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muss spätestens Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 91.

Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen.

Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach §. 80 und 81 zu entrichtende Beitrag bei der zur Besorgung der Geschäfte des Pensionsfondes berufenen Casse in Vorschreibung zu bringen.

Schlussbestimmungen.

§. 92.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 93.

Mit dem Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 94.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 30. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 62.

Gesetz vom 11. April 1873,

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit zu den §§. 47 und 49 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, Nr. 17 L. G. B., Zusatzbestimmungen in Betreff der Einbringung der von den Ortsgemeinden des Schulsprengels zu leistenden Geldsummen zur Bestreitung der Lehrerbezüge und in Betreff der Einbringung des Schulgeldes erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Die von den Ortsgemeinden des Schulsprengels gemäss §. 47 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, Nr. 17 L. G. B., zu leistenden Geldsummen zur Bestreitung der Bezüge des Lehrpersonales sind vom Bezirksschulrathe drei Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres dem Ortsschulrathe und den Ortsgemeinden bekannt zu geben.

Die Ortsgemeinden sind verpflichtet, diese Geldsummen stets für drei Monate im Vorhinein an die Schulbezirkscassa abzuführen.

Wenn die Einzahlung innerhalb dieses Zeitraumes nicht geschieht, und eine neuerliche Aufforderung an die Gemeinde zur Einzahlung binnen 8 Tagen unter Androhung der weiter angeführten Folgen fruchtlos bleibt, hat der Vorstand der politischen Bezirksbehörde die Erfordernisssumme entweder mittelst Sequestration des Gemeindevermögens hereinzubringen, oder nach Massgabe der in den Ortsgemeinden des Schulsprengels vorgeschriebenen directen Steuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen in den betreffenden Ortsgemeinden unmittelbar aufzutheilen und durch dieselben Organe und Mittel einzubringen, welche für die Einbringung von Landesumlagen gesetzlich bestimmt sind.

Art. II.

Wenn die gemäss §. 49 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, Nr. 17 L. G. Bl., durch den Gemeindevorstand zunächst durchzuführende Einhebung der Schulgeldrückstände erfolglos bleibt, hat der Vorstand der politischen Bezirksbehörde die Einbringung der Schulgeldrückstände durch die Organe und Mittel zu veranlassen, wie sie für die Einbringung von Gebühren zu Staats- und Landeszwecken gesetzlich vorgeschrieben sind.

Art. III.

Meine Minister des Innern, des Unterrichtes und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Wien, am 11. April 1873.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. **Stremayr** m. p. **Pretis** m. p.

Nr. 63.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Mai 1873, Z. 5504,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend die Behandlung von amtlichen Sendungen an das k. k. General-Consulat in Belgrad und von amtlichen Briefpostsendungen an die k. und k. Consularämter in Egypten.

Das k. und k. Ministerium des Aeussern hat mit dem k. k. Handelsminister die Vereinbarung getroffen, dass die dienstlichen Sendungen der inländischen Behörden an das k. k. General-Consulat in Belgrad, sowie die dienstlichen Briefpostsendungen an die k. und k. Consularämter in Egypten portofrei zugestellt werden.

Nr. 64.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1873, Z. 3048,

an alle Länderchefs,

womit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht die Nichtanwendbarkeit des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 auf die Verpflichtung der Heimatgemeinden zu Schulgeldrückersätzen ausgesprochen und das Verfahren in derartigen Ersatzsachen geregelt wird.

In einzelnen Ländern des Reiches obliegt der Schulgemeinde nach der Schulgesetzgebung die Verpflichtung, das Schulgeld für die armen Schulkinder zu entrichten, und steht derselben das Recht zu, den Ersatz dieser Auslage von der Heimatsgemeinde der schulgeldbefreiten Kinder anzusprechen.

Diese Bestimmung einzelner Landesgesetze hat in solchen Fällen, wo die Zuständigkeitsgemeinde der fraglichen Schulkinder in einem anderen Lande liegt, zu vielfachen Anfragen, Entscheidungen und Recursen den Anlass gegeben, indem selbstverständlich das Geltungsgebiet eines Landesgesetzes sich auf ein fremdes Land nicht erstreckt und das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869, Nr. 68, keine Bestimmung enthält, aus welcher sich die Verpflichtung einer Heimatsgemeinde ableiten liesse, der Schulgemeinde den Ersatz des für arme Schulkinder bestrittenen Schulgeldes zu leisten.

In Folge dessen wurde der Ersatzanspruch der Schulgemeinde mehrseitig mit der den Heimatsgemeinden nach dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863 obliegenden Pflicht der Armenversorgung begründet und sich hiebei insbesondere auf den §. 24 dieses Gesetzes berufen.

Das Ministerium des Innern vermag jedoch dieser in mehrfachen Entscheidungen und Anfragen der politischen Behörden zu Tage getretenen Ansicht nicht beizupflichten, und findet sich daher im Zwecke eines gleichartigen Vorganges und zur Vermeidung von überflüssigen Schreibereien veranlasst, der k. k. .... im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu eröffnen,

dass das Heimatsgesetz vom 3. December 1863 auf die Frage der Verpflichtung einer Gemeinde zum Ersatze des von einer anderen Gemeinde für arme Schulkinder bestrittenen Schulgeldes keine Anwendung zu finden hat, weil es sich bei einer solchen Leistung nicht um eine einem Auswärtigen im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses gewährte Unterstützung nach §. 28 des H. G. handelt.

In Anwendung des Gesagten haben die politischen Behörden sich einer Entscheidung über derartige Ersatzansprüche, wozu sie nur im Grunde des Heimatsgesetzes competent wären, zu enthalten, und dieselben vielmehr der instanzmässigen Behandlung durch die Schulbehörden zuzuführen.

Kundmachung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Februar l. J. die Uebernahme des Kremsierer Ordens-Gymnasiums in die unmittelbare Verwaltung des Staates vom 1. October 1873 angefangen allergnädigst zu bewilligen geruht.

(Min.-Erlass vom 19. Mai 1873, Z. 2702.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel,

zugelassen zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen.

(Siehe Verzeichniss der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel. Ministerial-Verordnung vom 25. März 1873, Z. 1418. Verordnungsblatt 1873 Nr. 53.)

In deutscher Sprache.

Frühwirth, „Fibel nach der analytisch-synthetischen Lehrmethode.“ In der zweiten verbesserten Auflage. Wien 1873, Pichler. Preis 24 kr. Nach Anhörung des niederösterreichischen Landesschulraths zum Lehrgebrauche in den deutschen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 28. April 1873, Z. 4398.)

Ferdinand Schubert's „Kurzgefasste Darstellung der österreichisch-ungarischen Monarchie, herausgegeben von Karl Schubert. Zehnte, verbesserte Auflage. Wien, Sallmayer und Comp. 1872. Preis 84 kr. Nach Anhörung des niederösterreichischen Landesschulrathes zum Lehrgebrauche in der dritten Classe der Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 6. April 1873, Z. 2564.)

Gruber, Franz „Fibel“. — Erstes Lesebuch für Volksschulen und für den Privatunterricht. Zweite verbesserte Auflage. Wien, Sallmeyer und Comp. 1872. Preis 20 kr. wurde auf Antrag des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes mit Ministerial-Erlass vom 12. März 1873, Z. 3311, zum Lehrgebrauche in den Volksschulen zugelassen. Der Preis eines gebundenen Exemplars beträgt 20 kr.

In slovenischer Sprache.

Dr. Fr. Močnik, Četerta računica. (Viertes Rechenbuch für Volksschulen.) Erschienen im Wiener k. k. Schulbücherverlag. Preis eines broschirten Exemplars 14 kr.

(Min.-Erlass vom 9. Mai 1873, Z. 5334.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Mai l. J. dem Mitgliede der österreichischen Commission für die europäische Gradmessung, ausserordentlichen Universitäts-Professor in Wien, Dr. Theodor Ritter v. Oppolzer, taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.
(Min.-Erlass vom 15. Mai 1873, Z. 6050.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. April l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Professor am Gymnasium der k. k. theresianischen Akademie, Dr. Ignaz Berthold Winter, aus Anlass der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Universitäts-Professor Dr. Heinrich Siegel zum ersten Vicepräses und den k. k. Hofsecretär beim obersten Gerichtshofe, Dr. Stefan Seidler, zum Mitgliede der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Wien ernannt.
(Min.-Erlass vom 3. Mai 1873, Z. 5371.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem jubilirten k. k. Oberlandesgerichtsrathe Dr. Josef Dölzer aus Anlass der auf seinen Wunsch erfolgten Enthebung von der Function eines Vicepräses der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Graz die besondere Anerkennung für seine langjährige ausgezeichnete Verwendung in dieser Stellung ausgesprochen.
(Min.-Erlass vom 5. Mai 1873, Z. 5173.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den bisherigen zweiten Präses-Stellvertreter der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Graz, k. k. Oberlandesgerichtsrath Josef Geymayer, zum ersten Präses-Stellvertreter, den k. k. Oberlandesgerichtsrath Ulrich Lininger zum zweiten Präses-Stellvertreter bei derselben Staatsprüfungs-Commission, ferner den k. k. ordentlichen Universitäts-Professor Dr. Carl Gross und den Advocaten Dr. Lucas Ramor zu Mitgliedern der judiciellen Staatsprüfungs-Commission daselbst ernannt.
(Min.-Erlass vom 5. Mai 1873, Z. 5173.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der böhmischen Staats-Oberrealschule in Prag, Vincenz Jarolimek, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 17. Mai 1873, Z. 4673.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an dem Staats-Untergymnasium in Bielitz, Franz Slawicki, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 17. Mai 1873, Z. 4668.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Prag-Altstädter Staats-Gymnasium, Weltpriester Franz Vesely, zum wirklichen Religionslehrer an derselben Lehranstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 17. Mai 1873, Z. 5012.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an dem Staats-Untergymnasium in Trebitsch, Weltpriester Alois Hrudicka, zum wirklichen Religionslehrer an derselben Lehranstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 17. Mai 1873, Z. 4960.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Director in Pilsen, Bruno Bayerl, zum provisorischen Bezirks-Schulinspector für den Bezirk Mies und für die deutschen Schulen im Stadt- und Landbezirke Pilsen ernannt.

(Min.-Erlass vom 28. April 1873, Z. 4173.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Professor Matthäus Lazar zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Görz ernannt.

(Min.-Erlass vom 7. Mai 1873, Z. 5652.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Uebungs-Schullehrer an der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt in Klagenfurt, Ferdinand Unterwandling, zum Bezirks-Schulinspector im Bezirke St. Veit in Kärnthen ernannt.

(Min.-Erlass vom 28. April 1873, Z. 4148.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bürgerschul-Director in Nachod, Johann Hrase, zum provisorischen Bezirks-Schulinspector für die böhmischen Schulen in den Bezirken Neustadt, Braunau und Trautenau ernannt.

(Min.-Erlass vom 25. April 1873, Z. 3392.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat des Dienstes befunden, die Bezirks-Schulaufsicht in der Grafschaft Görz und Gradiska bis auf Weiteres blos durch drei Bezirks-Schulinspectoren besorgen zu lassen, als solche die bisherigen Bezirks Schulinspectoren Johann Trojanšek und Andreas Znidarčič, dann den Hauptlehrer der Görzer Lehrer-Bildungsanstalt Franz Vodopivec, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum provisorischen Bezirks-Schulinspector zu bestimmen und dem Inspector Trojanšek zu dem von ihm bisher inspicirten Bezirke Stadt Görz noch die Inspicirung der italienischen Volksschulen im Bezirke Gradiska, dem Inspector Vodopivec jene der slovenischen Volksschulen in den slavischen Bezirken Umgebung Görz und Sesana, sowie im Bezirke Gradiska zu übertragen, dem Inspector Znidarčič aber den Bezirk Tolmein zu belassen.

(Min.-Erlass vom 7. Mai 1873, Z. 867.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Pfarrcooperator zu Buje, Johann Bennati, zum Religionslehrer an der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt nebst Uebungsschule in Capodistria ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Mai 1873, Z. 5125.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der k. k. technischen Hochschule in Wien ist die Lehrstelle für französische Sprache mit einer Jahresremuneration von 500 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den ihnen dienlich scheinenden Beilagen in der Rectoratskanzlei der k. k. technischen Hochschule binnen 21 Tagen, von der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung an gerechnet, zu überreichen.

Mittelschulen.

An der k. k. Realschule in der Leopoldstadt in Wien kommen mit Beginn des Schuljahres 1873/74 zwei Lehrstellen für das französische Sprachfach in Verbindung mit der deutschen Sprache, ferner eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und die deutsche Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die gesetzlich systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 15. Juni beim k. k. n. ö. Landesschulrathe zu überreichen.

In den Staats-Mittelschulen Oberösterreichs kommen mit dem Beginne des Schuljahres 1873/4 folgende Stellen zur Besetzung:

a) am Staats-Real- und Obergymnasium in Ried: zwei Lehrstellen für classische Philologie, davon eine mit subsidiarischer Verwendung beim Unterricht für französische Sprache,
eine Lehrerstelle für Mathematik und Physik;

b) am Staats-Real- und Obergymnasium in Freistadt: drei Lehrstellen für classische Philologie,
eine Lehrstelle für Mathematik;

c) an der Staats-Oberrealschule in Steyr: eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte,
eine Lehrstelle für Naturgeschichte und Mathematik.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. Juni beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einbringen.

An den Staats-Unterrealschulen zu Bruneck und zu Imst sind mit Beginn des nächsten Schuljahres (1. October 1873) je zwei Lehrerstellen zu besetzen; die eine für das Zeichnen, die andere für die italienische Sprache. — Ausser diesen Stellen ist die eines Zeichenlehrers an der Zeichen-Fortbildungsschule in Reutte zu besetzen; der betreffende Lehrer wird in den Status der Realschule zu Imst eingereiht. Die Bezüge für jede dieser fünf Stellen sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) sowie jenes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48) bestimmt; die Activitätszulage beträgt 200 fl.

Bewerber haben ihre ordnungsmässig belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 15. Juni im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Landesschulbehörde in Innsbruck einzubringen.

In Ermanglung gesetzlich qualificirter Bewerber werden Supplenten in Verwendung genommen.

An den vereinigten Staats-Mittelschulen in Feldkirch wird mit Beginn des Schuljahres 1873/4 eine Lehrstelle für classische Philologie besetzt. Mit derselben ist der Jahresgehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf Quinquennal-Zulagen nach dem Gesetze vom 9. April 1870 verbunden.

Bewerber haben ihre belegten, an das Unterrichtsministerium gerichteten Gesuche, falls sie bereits angestellt sind, im Dienstwege, sonst aber unmittelbar beim k. k. Landesschulrath für Vorarlberg bis 30. Juni einzubringen.

Am k. k. Gymnasium zu Jičin ist eine Lehrerstelle für classische Philologie mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. in Erledigung gelangt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den gehörigen Documenten belegten Gesuche im Wege ihrer Vorgesetzten längstens bis Ende Juni bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Denjenigen Competenten, welche sich zugleich mit der Befähigung zum Vortrage der böhmischen oder deutschen Sprache ausweisen können, wird der Vorzug gegeben werden.

Am Communal-Real-Obergymnasium der königlichen Stadt Brüx, an welchem die Reciprocität mit den k. k. Staatsgymnasien von Seite der Stadtgemeinde bereits zugesichert ist, kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres folgende Stellen zur Besetzung:

1. Die Directorstelle;
2. eine Lehrstelle für classische Philologie;
3. eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch die Gesetze vom 15. April 1873 normirten Bezüge — gleich denen an Staatsgymnasien — verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bei dem Bürgermeisteramte der königl. Stadt Brüx bis 30. Juni einzubringen.

An dem mit den Staatsmittelschulen reciproken Communal-Realgymnasium zu Kaaden sind zwei Lehrstellen für altclassische Philologie zu besetzen. Mit jeder dieser Stellen ist ein jährlicher Gehalt von 800 fl. und die an dieser Anstalt systemisirten Quinquennal-Zulagen per 200 fl. verbunden.

Die Herren Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis 15. Juli beim Kaadner Stadtrathe einbringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1873/4 kömmt die Stelle eines Hauptlehrers an der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt in Salzburg für das deutsche Sprachfach, Geographie und Geschichte mit den durch das Reichsgesetz vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48) festgesetzten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juli beim k. k. Landesschulrathe in Salzburg zu überreichen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule zu Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. erledigt.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. Juni bei dem Ortsschulrathe in Untermeidling zu überreichen.

An der Volksschule II. Classe in Klosterneuburg ist die Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche, welchen auch das von dem Bezirksschulrathe ihres dermaligen Dienstbezirkes ausgestellte Verwendungszeugniss beizuschliessen ist, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der einclassigen Volksschule III. Classe in Greifenstein an der Donau ist die Lehrerstelle und an der Volksschule II. Classe in Dornbach eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und bei ersterer Stelle mit dem Genusse der Naturalwohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche, und wenn sie bereits an einer öffentlichen Schule bedienstet sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 16. Juni an den betreffenden Ortsschulrath zu leiten.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. erledigt.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juni beim Ortsschulrathe in Unter-Meidling einzubringen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule in Unter-St. Veit, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und 100 fl. Gehaltsergänzung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juni bei dem Ortsschulrathe in Unter-St. Veit zu überreichen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule in Lainz, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerin-, eventuell Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und 100 fl. Gehaltsergänzung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 15. Juni im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Lainz zu überreichen.

An der Volksschule III. Classe zu Bockflüss ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., einer Gehaltsergänzung von 100 fl. und dem Anspruche auf Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 12. Juni beim Ortsschulrathe zu Bockflüss einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Reingers ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und den gesetzlichen Dienstalterszulagen, eventuell einer Jahresergänzung pr. 100 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuch sammt den erforderlichen Beilagen bis 15. Juni beim Ortsschulrathe in Reingers einzubringen.

Im Schulbezirke Horn sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Lehrerstelle in Fuglau;
2. Lehrerstelle in Goggitsch;
3. Lehrerstelle in Mörtersdorf;
4. Lehrerstelle in Breiteneich bei Horn;
5. zweite Lehrerstelle, eventuell Unterlehrerstelle in Pernegg.

Mit jeder dieser Stellen ist nebst den gesetzlichen Alterszulagen noch der Minimalgehalt von 500 fl., vom 1. Jänner 1874 angefangen von 600 fl., dann bei den Stellen 1. bis 4. freie Wohnung, theilweise auch der Genuss eines Gartens verbunden.

Die Lehrerstelle in Breiteneich kommt mit 1. October 1873, die andern Stellen gleich zu besetzen.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 10. Juni im Wege der vorgesetzten Schulbehörde an den betreffenden Ortsschulrath zu richten.

Auch sind mehrere Unterlehrerstellen mit den gesetzlichen Remunerationen und freier Wohnung erledigt.

Die Gesuche um solche sind bis 10. Juni im Wege der vorgesetzten Schulbehörde an den Bezirksschulrath in Horn einzusenden.

Bei der einclassigen Volksschule zu Schrattenthal ist die Stelle des Leiters der Schule erledigt, womit ein Gehalt von 500 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung, vom 1. Jänner 1874 an der gemäss Landesgesetz vom 28. Jänner 1873, Nr. 10, erhöhten Bezüge verbunden ist.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihres übergeordneten Bezirksschulrathes bis 8. Juni bei dem Ortsschulrathe zu Schrattenthal einbringen.

Bei der Bürgerschule zu Retz kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrer- eventuell Lehrerinnenstellen zu besetzen, mit welchen ein Jahresgehalt von 600 fl. und vom 1. Jänner 1874 an die nach dem Landesgesetz vom 28. Jänner 1873, Nr. 10, systemisirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 21. Juni im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe der Stadt Retz einzubringen.

An der in die I. Gehaltsstufe eingereihten Volks- und Mädchenbürgerschule zu Waidhofen a. d. Thaya ist eine Volksschullehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. nebst den gesetzlichen Dienstalterszulagen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche beim Ortsschulrathe zu Waidhofen a. d. Thaya bis 28. Juni einzubringen.

Jene Competenten, welche die Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes nachweisen können, erhalten den Vorzug.

Oberösterreich.

An der Volksschule zu Mondsee ist eine zweite Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 30. Juni durch ihre vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Losenstein ist die zweite Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung, eventuell dem gesetzlichen Quartiergeld von 15% des fixen Gehaltes, ein Jahresgehalt von 700 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 50 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Concursausschreibung im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Weyer ist die Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst freier Wohnung ein Gehalt von jährlich 700 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Concurs-Ausschreibung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu St. Martin ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Jahresgehalt von 400 fl., und eine Aufbesserung von jährlich 50 fl. von der Schulgemeinde, und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu Viechtwang wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 400 fl., freie Wohnung und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im Amtsblatte der Linzer Zeitung durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Goisern ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Gehalt von 400 fl. jährlich, freie Wohnung nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmässigen Belegen versehenen Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen drei Wochen von dem Tage der ersten Einrückung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu St. Agatha ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Hilkering ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Laakirchen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Vorchdorf ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Wartberg bei Kremsmünster ist die zweite Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 700 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 50 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bezüglich im

Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Neukirchen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzsen Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der Volks- und Bürgerschule zu Ried ist die Directorsstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst dem Quartiergelde, eventuell der freien Wohnung, ein Gehalt von 1000 fl., eine Gehaltszulage für die Leitung der Volksschule mit 100 fl. und von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch die vorgesetzte Schulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Enzenkirchen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. und die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 13. Juni beim k. k. Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Andorf ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst freier Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. und die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Schärding einbringen.

Kärnten.

An der zweiclassigen Volksschule in St. Leonhard ist die Stelle des Lehrers und Leiters der Schule mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., der Functionszulage jährlicher 60 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 16. Juni beim k. k. Bezirksschulrathe in Wolfsberg in Kärnten einbringen.

Nachstehende Lehrstellen sind definitiv zu besetzen; als an der Volksschule zu:

Förolach mit 500 fl. Gehalt und 30 fl. Functionszulage,

Rattendorf mit 400 fl. Gehalt und 30 fl. Functionszulage,

Vorderberg mit 500 fl. Gehalt und 30 fl. Functionszulage.

Mit diesen Lehrstellen ist auch der Wohnungsanspruch verbunden.

Weiters ist die zweite Lehrerstelle zu Weisbriach mit 400 fl. Gehalt zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 20. Juni beim k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einbringen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 400 fl., freie Wohnung und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im Amtsblatte der Linzer Zeitung durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Goisern ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Gehalt von 400 fl. jährlich, freie Wohnung nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmässigen Belegen versehenen Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen drei Wochen von dem Tage der ersten Einrückung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu St. Agatha ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Hilkering ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Laakirchen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Vorchdorf ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Wartberg bei Kremsmünster ist die zweite Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 700 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 50 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bezüglich im

Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Neukirchen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzsen Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der Volks- und Bürgerschule zu Ried ist die Directorsstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst dem Quartiergelde, eventuell der freien Wohnung, ein Gehalt von 1000 fl., eine Gehaltszulage für die Leitung der Volksschule mit 100 fl. und von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch die vorgesetzte Schulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Enzenkirchen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. und die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 13. Juni beim k. k. Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Andorf ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst freier Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. und die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Schärding einbringen.

Kärnten.

An der zweiclassigen Volksschule in St. Leonhard ist die Stelle des Lehrers und Leiters der Schule mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., der Functionszulage jährlicher 60 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 16. Juni beim k. k. Bezirksschulrathe in Wolfsberg in Kärnten einbringen.

Nachstehende Lehrstellen sind definitiv zu besetzen; als an der Volksschule zu:

Förolach mit 500 fl. Gehalt und 30 fl. Functionszulage,

Rattendorf mit 400 fl. Gehalt und 30 fl. Functionszulage,

Vorderberg mit 500 fl. Gehalt und 30 fl. Functionszulage.

Mit diesen Lehrstellen ist auch der Wohnungsanspruch verbunden.

Weiters ist die zweite Lehrerstelle zu Weisbriach mit 400 fl. Gehalt zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 20. Juni beim k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einbringen.

Zur Besetzung folgender Lehrstellen, als:

a) der Lehrstelle in Kanning mit 400 fl. Gehalt, 30 fl. Functionszulage und competenzmässiger Wohnung oder entsprechendem Quartiergelde,

b) einer Lehrstelle in Obervellach mit 400 fl. Gehalt, wird hiemit der Concurs bis 7. Juni ausgeschrieben, wobei bemerkt wird, dass die Lehrstelle in Obervellach auch mit einem Unterlehrer besetzt werden kann.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Spittal einbringen.

Tirol.

In der Gemeinde Steinberg ist die Stelle des Lehrers an der dortigen Volksschule mit damit vereinigtem Organisten- und Messnerdienst zu besetzen.

Hiemit ist ein fassionsmässiges reines Einkommen von 155 fl. 57 kr. verbunden, wozu noch in Folge Bewilligung der h. k. k. provisorischen Landesschulbehörde für Tirol ein Jahresbeitrag von 33 fl. 60 kr. aus dem allgemeinen Schulfonde und von 160 fl. aus den ausserordentlichen Staatszuschüssen für Schulzwecke kömmt, so dass die Gesammtdotation sich auf jährlich 349 fl. 17 kr. ö. W. beläuft.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 14. Juni bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kufstein einzureichen.

Böhmen.

An der Bürgerschule in Schönlinde ist eine Lehrerstelle für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer zu bestzen.

Mit diesem Posten ist ein jährlicher Gehalt von 700 fl. verbunden und erhält bei sonst gleicher Befähigung jener Bewerber den Vorzug, welcher auch den Unterricht im Modelliren zu übernehmen im Stande ist.

Bewerber richten ihre belegten Gesuche im Dienstwege bis 30. Juni an den k. k. städtischen Bezirksschulrath in Schönlinde.

An der einclassigen deutschen Volksschule in Buchwald ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis Ende Juni bei dem Ortsschulrath in Buchwald einzubringen.

Mähren.

Mit Beginn des Schuljahres 1873/4 kommen an der vereinigten Volks- und Bürgerschule in Holleschau mit deutscher Unterrichtssprache und der böhmischen Sprache als Lehrgegenstand zwei Lehrerstellen, und zwar die eine für das naturhistorische Fach und die andere für das mathematisch-technische Fach, dann an den Volksschulclassen mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache die Stelle eines Unterlehrers, sämmtliche mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 30. Juni beim Ortsschulrathe der Christenstadt Holleschau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Rautenberg ist die Oberlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 21. Juni beim Ortsschulrathe in Rautenberg, Post Spachendorf, einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Meedl ist eine Unterlehrerstelle I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 17. Juni beim Ortsschulrathe in Meedl einzubringen.

An der Bürger- und Volksschule in Eibenschütz sind folgende Lehrerstellen mit Beginn des nächsten Schuljahres zu besetzen:

a) Zwei Bürgerschullehrerstellen, und zwar: eine für die sprachlich-historischen und eine für die technisch-mathematischen Fächer mit dem Jahresgehalte von je 700 fl.; der Nachweis der vollständigen Kenntniss der böhmischen Unterrichtssprache wird gefordert;

b) dann drei Volksschullehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse; im Falle der Vorrückung eines der hiesigen Unterlehrer können um diese Stellen auch Unterlehrer einschreiten; der Nachweis der vollständigen Kenntniss der deutschen Sprache wird gefordert;

c) die Stelle einer mit der Jahresremuneration von 300 fl. zu dotirenden Industriallehrerin; die vollständige Kenntniss der deutschen und slavischen Sprache ist Erforderniss.

Die gehörig instruirten Competenzgesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Brünner Landbezirk bis 14. Juni einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pohorsch, Schulbezirk Neutitschein, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 10. Juli, und zwar, wenn sie im Lehramte bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden beim Ortsschulrathe in Pohorsch einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in der Stadt Aussee, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende Juni bei dem Ortsschulrathe in Aussee einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Karlsdorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Ober- event. Lehrerstelle, dann eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den Nachweisungen über ihr Alter, Stand, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. Juni bei dem Ortsschulrathe in Karlsdorf bei Mähr. Rothwasser einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Bukowitz, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende Juni bei dem Ortsschulrathe in Bukowitz einzubringen.

Die wegen Besetzung der Oberlehrerstelle in Milowitz bis 15. April verlängerte Frist wird weiter bis 15. Juni verlängert.

An der Olmüzer Knabenbürgerschule (mit deutscher Unterrichtssprache) ist eine provisorische Unterlehrerstelle mit dem Jahresbezuge von 480 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Studien- und Prüfungszeugnissen gehörig belegten und gestempelten Gesuche bis 20. Juli an den k. k. Bezirksschulrath der Stadt Olmütz einzureichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Brusowitz, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 240 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

Schlesien.

An der sechsclassigen Volksschule zu Wagstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 21. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der II. öffentlichen Volksschule in Wendrin, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers mit einem Gehalt jährlicher 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre documentirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni bei dem Ortsschulrathe in Wendrin einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Kunzendorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl., eine Personalzulage von 100 fl. und freie Wohnung verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 22. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Laubias, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit einem Gehalte von jährlich 400 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 21. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück XII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1873.

Nr. 65.

Gesetz vom 4. Mai 1873,

betreffend die Organisation der technischen Hochschule (des technischen Institutes) in Brünn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Mit Beziehung auf den Beschluss des mährischen Landtages vom 2. December 1872 und in Anwendung des §. 12 Alinea 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 141, werden im Nachfolgenden die Grundzüge der Organisation der technischen Hochschule (des technischen Institutes) in Brünn festgesetzt.

Artikel 2.

Der Unterrichtsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt, und hat insbesondere in Anwendung dieser grundsätzlichen Bestimmungen das organische Statut für die technische Hochschule in Brünn zu erlassen.

Wien, am 4. Mai 1873.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Grundzüge

der Organisation der technischen Hochschule zu Brünn.

§. 1.

Die technische Hochschule in Brünn hat den Zweck, eine gründliche theoretische und soweit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbilduug für jene Berufsrichtungen zu ertheilen, welche au derselben durch besondere Fachschulen vertreten sind.

§. 2.

An der technischen Hochschule bestehen folgende Fachschulen:
a) für Strassen- und Wasserbau (Ingenieurschule);
b) für Maschinenbau (Maschinenbauschule);
c) für technische Chemie (chemische Schule).

Jene Lehrfächer, welche in keine dieser Fachschulen eingereiht sind, werden in einer vierten allgemeinen Abtheilung vereinigt.

§. 3.

Der Einrichtung der technischen Hochschule liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

§. 4.

Der Unterricht wird in den wissenschaftlichen Lehrfächern von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, von honorirten Docenten, Privatdocenten und in den Sprachfächern und Kunstfertigkeiten von Lehrern ertheilt. Zur Unterstützung der Professoren können Assistenten, und in jenen demonstrativen Lehrfächern, in welchen eine praktische Unterweisung der Hörer stattfindet, Constructeure oder Adjuncten bestellt werden.

§. 5.

Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der Lehranstalt zu fördern geeignet sind.

Für die Habilitation der Privatdocenten gelten dieselben Bestimmungen, wie an der Universität. Das Doctors-Diplom kann durch das Diplom über die abgelegten strengen Prüfungen (§. 23) der betreffenden Fachschule ersetzt werden.

§. 6.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren werden vom Kaiser über Vorschlag des Unterrichtsministers, die honorirten Docenten und Adjuncten vom Unterrichtsminister ernannt.

Die Bewerber um eine Adjunctenstelle müssen sich mit dem Diplome der einschlägigen strengen Prüfung oder eines Doctorates ausweisen.

Die Assistenten und Constructeure werden auf Antrag der betreffenden Professoren vom Professorencollegium auf zwei Jahre ernannt, und dem Unterrichtsminister zur Bestätigung angezeigt. Bei entsprechender Verwendung kann die Anstellung auf weitere zwei Jahre verlängert werden, und in besonders berücksichtigenswerthen Fällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

§. 7.

Die Leitung der Hochschule ist dem Professorencollegium (§. 9) übertragen, an dessen Spitze der Rector steht.

§. 8.

Der Rector wird auf die Dauer eines Studienjahres von dem Professorencollegium aus den ordentlichen Professoren der Hochschule gewählt und die Wahl dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorgelegt.

Der Rector bezieht eine Functionszulage.

In Verhinderungsfällen wird er von seinem Vorgänger im Amte (Prorector) vertreten.

§. 9.

Das Professorencollegium besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und zwei oder einem auf die Dauer eines Studienjahres gewählten Vertretern der an der Hochschule lehrenden Privatdocenten, je nachdem die Anzahl der letzteren die Zahl fünf überschreitet oder nicht. Die Vertreter der Privatdocenten haben im Professorencollegium blos berathende Stimme.

§. 10.

Das Professorencollegium ist für den Zustand der Hochschule in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich.

Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Rector, den Abtheilungscollegien (§. 1) oder den Vorständen (§. 12) der letzteren zugewiesen sind, gehören in den Wirkungskreis des Professorencollegiums.

§. 11.

Die einzelnen Abtheilungen (Fachschulen) werden zunächst durch die Abtheilungscollegien geleitet. Mitglieder derselben sind die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und die honorirten Docenten der Unterrichtsgegenstände der betreffenden Abtheilung. Die Privatdocenten, welche Vorlesungen halten, die in die betreffende Abtheilung einschlagen, sind berechtigt, einen oder zwei Vertreter im Sinne des §. 9 mit berathender Stimme in die Abtheilungscollegien zu entsenden.

§. 12.

Die Mitglieder jedes Abtheilungscollegiums wählen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstande auf die Dauer von zwei Studienjahren.

Der Rector kann nicht zugleich Vorstand einer Abtheilung sein.

§. 13.

Die Hörer der Hochschule sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

§. 14.

Als ordentliche Hörer werden diejenigen aufgenommen, welche ein staatsgiltiges Maturitätszeugniss erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben.

In wieferne das Maturitätszeugniss durch das Zeugniss einer ähnlich organisirten technischen Lehranstalt ersetzt werden könne, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 15.

Als ausserordentliche Hörer können diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen, oder welche nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft als ausserordentliche Hörer besuchen wollen. Von den ausserordentlichen Hörern wird jedoch der Nachweis des Alters von wenigstens 18 Jahren und derjenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständniss der gewählten Vorlesungen erforderlich sind.

§. 16.

Die ausserordentlichen Hörer haben keinen Anspruch auf Absolutorien (§. 22) und auf den Genuss von Stipendien; sie werden zu den strengen Prüfungen (§. 23) nicht zugelassen.

§. 17.

Bei der Aufnahme an der technischen Hochschule hat jeder Hörer die vom Unterrichtsminister zu bemessende Matrikelgebühr zu entrichten. Dieselbe ist neuerlich zu erlegen, wenn die Studien durch ein Jahr oder einen längeren Zeitraum unterbrochen wurden.

Eine Befreiung von dieser Gebühr findet nicht statt.

§. 18.

Die ordentlichen Hörer haben ein Unterrichtsgeld zu entrichten, welches ohne Unterschied der Abtheilung und ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen gewählten Unterrichtsstunden für jedes Semester berechnet wird. Das von den ausserordentlichen Hörern für jedes Semester zu entrichtende Unterrichtsgeld wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden bestimmt, in welchen sie den Unterricht geniessen.

Das Ausmass des Unterrichtsgeldes wird durch den Unterrichtsminister bestimmt.

§. 19.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und einem guten durch Fortgangszeugnisse (§. 22) erwiesenen Studienerfolge können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes ganz oder zur Hälfte befreit werden. Bei ausserordentlichen Hörern kann die Befreiung nur im Falle eines vorzüglichen Studienerfolges bewilligt werden.

Die Entscheidung über die Befreiuug steht dem Professorencollegium zu.

§. 20.

Die ausserordentlichen Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind in dem von denselben festgesetzten und vom Professorencollegium genehmigten Betrage zu honoriren.

§. 21.

Um es den Studirenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren sich eine möglichst vollständige Ausbildung nach einer der im §. 2 bezeichneten Fachrichtungen anzueignen, sind vom Professorencollegium für jede der Fachabtheilungen Studienpläne zu entwerfen und dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen. Die Studirenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet.

§. 22.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien zu gelten haben und den ausserordentlichen Hörern in für ein Jahr ausgestellten Meldungsbogen bestätigt.

Zum Nachweise des Studienerfolges können die Studirenden, welche die im organischen Statute hiefür festgesetzten Bedingungen erfüllt haben, Fortgangszeugnisse aus den einzelnen Lehrgegenständen erheben.

Diejenigen ordentlichen Hörer, welche sämmtliche in dem Studienplane (§. 21) einer Fachschule enthaltenen Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen, welches die Bestätigung des Collegienbesuches, des Verhaltens und eventuell auch des Studienerfolges enthält.

Diejenigen Hörer, welche ein Absolutorium erworben haben, werden zu den strengen Prüfungen (§. 23) zugelassen.

§. 23.

Durch die strengen Prüfungen soll die höhere wissenschaftliche Befähigung des Candidaten für seinen Beruf erwiesen werden.

Die strengen Prüfungen haben den Nachweis zu liefern, dass der Candidat sich die vollständige Kenntniss aller Prüfungsgegenstände, die in dem Studienplane (§. 21) der betreffenden Fachschule aufgenommen sind, in theoretischer und praktischer Beziehung angeeignet habe.

Für die Ablegung der strengen Prüfungen ist eine vom Unterrichtsminister zu bemessende Taxe zu entrichten.

Ueber die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

§. 24.

Zur Vornahme der strengen Prüfungen für jede der drei Fachschulen ernennt der Unterrichtsminister eine besondere Prüfungscommission, welche aus Professoren, Docenten und aus anderen Fachmännern bestehen soll.

Nr. 66.

Gesetz vom 2. Mai 1873,

über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und über die Verpflichtung zum Schulbesuche in Galizien und Krakau.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Titel I.

Von der Errichtung öffentlicher Volksschulen, Kategorien und Eintheilung derselben.

Art. 1.

Eine öffentliche Volksschule ist überall dort zu errichten, wo sich im Umkreise einer Stunde Weges nach einem fünfjährigen Durchschnitte wenigstens 40 schulpflichtige Kinder vorfinden, welche im entgegengesetzten Falle eine von ihrem Aufenthaltsorte über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssten.

Art. 2.

Die nach dem gegenwärtigen Gesetze eingerichteten Volksschulen sind systemisirte etatsmässige Volksschulen und werden in allgemeine Volksschulen und in Bürgerschulen eingetheilt.

Die Bürgerschulen sind entweder selbstständig oder mit der allgemeinen Volksschule verbunden.

Art. 3.

Für den Fall des Ortsbedarfes kann mit einer Volksschule eine Erziehungsanstalt für noch nicht im schulpflichtigen Alter stehende Kinder verbunden werden (Kleinkinder-Bewahranstalt, Fröbel'scher Garten u. dgl.), ebenso specielle Lehrcurse für praktische Berufsarten, als Ackerbau, Handwerk u. dgl.

Art. 4.

Die Zahl der Lehrer an jeder Volksschule richtet sich nach der Schülerzahl. Erreicht die Schülerzahl in drei auf einander folgenden Jahren die Zahl Achtzig, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf Hundert und Sechzig, für eine dritte gesorgt und in diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden. Es steht jedoch einer jeden Gemeinde frei, die Lehrkräfte über diese Norm hinaus bei ihrer Schule zu vermehren, falls sie die Verpflichtung übernehmen, die aus diesem Anlasse erwachsenden Mehrauslagen im Ganzen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Art. 5.

Für je zwei Schulbezirke ist mindestens eine vollständige Bürgerschule von acht Classen zu errichten, und sind in jedem Schulbezirke mindestens so viele allgemeine Volksschulen mit wenigstens je vier Lehrern zu errichten, als politische Bezirke dem Schulbezirke einverleibt sind.

Art. 6.

Ausser den etatsmässigen Volksschulen können auch Filialschulen errichtet werden, in denen entweder Lehrer oder Unterlehrer einer Nachbarschule, nicht systemisirte oder auch wandernde Lehrer den Unterricht ertheilen werden.

Die Errichtung solcher Schulen ist nur in nachstehenden zwei Fällen gestattet, und zwar:

a) Wenn die nächste Volksschule zwar nicht über eine halbe Meile entfernt ist, jedoch örtliche Hindernisse entweder constant oder periodisch durch längere Zeit den Zutritt zu derselben erschweren und die Gemeindemittel die Errichtung einer eigenen etatsmässigen Schule nicht gestatten;

b) wenn die Entfernung von der nächsten Schule zwar über eine halbe Meile beträgt, somit die Bedingung zur Errichtung einer eigenen Schule im Sinne des Art. 1 vorhanden ist, jedoch einerseits die Zahl der Kinder eine verhältnissmässig geringere ist und die Gemeindemittel nicht ausreichen, andererseits die für Volksschulzwecke bestimmten Fonde (Bezirksschulfond, Landesfond) zur Erhaltung einer etatsmässigen Volksschule daselbst nicht hinreichen.

Art. 7.

Die Filialschule steht immer in Verbindung mit einer der nächsten etatsmässigen Volksschulen und unter Aufsicht ihres Leiters. Es können auch mehrere Filialschulen zu dieser Verbindung gehören, besonders wenn an ihnen der wandernde Lehrer mit Ertheilung des Unterrichtes betraut ist.

Art. 8.

Soweit es die vorhandenen Ortsmittel gestatten, ist der Unterricht an Mädchen abgesondert zu ertheilen, oder es sind eigene Mädchenschulen zu errichten.

Eine solche Trennung der Schule nach Geschlechtern muss an allen Schulen erfolgen, an denen mehr als sechs Lehrer wirken.

Ebenso ist die Volksschule in zwei besondere Schulen für Knaben und Mädchen zu theilen, wenn in Folge des zahlreichen Schulbesuches in den fünf letzten auf einander folgenden Jahren die grössere Hälfte der Classen in parallele Abtheilungen aufgelöst werden müssen. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren drei Jahresstufen stattfinden.

Art. 9.

Dem Bezirksschulrathe liegt es ob, die Verhandlungen wegen Errichtung neuer Schulen zu leiten und alle jene Anträge zu stellen, welche den festen und gedeihlichen Bestand derselben sicherzustellen geeignet sind.

Art. 10.

Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichenfalls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage weiterer Entscheidungen.

Art. 11.

Die Bezirksschulräthe haben die Aufgabe, alle Volksschulen ihres Bezirkes genau zu beschreiben, sich von ihrem Zustande zu überzeugen, die Dotation und Befähigung der Lehrer richtig zu stellen, die Zahl der schulbesuchenden und schulpflichtigen Kinder zu erheben und die Geldmittel einer jeden Gemeinde zu erforschen, um auf dieser Grundlage bestimmen zu können, was die Gemeinde für Schulzwecke zu leisten vermag; ferner haben die Bezirksschulräthe sich darüber auszusprechen, wo eine Volksschule zu errichten sei und welcher Kategorie dieselbe angehören soll, endlich welche Gemeinde oder Gemeindetheile mit einander in der Art zu vereinigen wären, dass eine jede Ortschaft oder Ortschaftstheil irgend einer Schule zugewiesen werde.

Art. 12.

Die Schul- und Executivbehörden haben an dem Grundsatze festzuhalten, dass die Volksschule nie auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung der bereits bestehenden Volksschulen zu bewilligen sei, und dass unter den Schulen derselben Kategorie jener der Vorzug gebührt, deren Erhaltung die für Volksschulzwecke bestimmten Fonde (Bezirks-, respective Landesfonde) am wenigsten belastet. Nur wichtige Ortsverhältnisse können eine Ausnahme vom obigen Grundsatze rechtfertigen. Im Allgemeinen sind neue Schulen in dem Masse zu gründen, als qualificirte Lehrkräfte für dieselben gewonnen werden können.

Art. 13.

Die Auflassung einer etatsmässigen Volksschule hängt ausschliesslich von der Zustimmung des Landesschulrathes ab.

Titel II.

Von den Errichtungs- und Erhaltungskosten öffentlicher Volksschulen und von den Schulfonden.

Art. 14.

Die Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen lastet zunächst auf den einem Schulsprengel einverleibten Ortsgemeinden. Gutsgebiete, welche mit diesen Ortsgemeinden oder einer derselben eine Steuergemeinde bilden, tragen zur Errichtung und Erhaltung der Gemeindeschulen in dem durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Verhältnisse bei — falls dieselbe auf ihrem Territorium keine öffentliche Volksschule auf eigene Kosten erhalten.

Wenn die Ortsmittel zur Erhaltung der Volksschule nicht ausreichen, so kommt der Schulbezirk, beziehungsweise das ganze Land zur Hilfe.

Zur Erleichterung der Erhaltung ihrer Volksschule ist jede Gemeinde gehalten, einen eigenen Ortsschulfond zu bilden.

Ebenso wird ein jeder Schulbezirk für die Bildung eines eigenen Bezirksschulfondes zu sorgen haben und es hat ausserdem ein Landesschulfond zu bestehen.

Art. 15.

Zum Ortsschulfonde gehören alle der Schule gewidmeten Grundstücke, Schulgebäude, Capitalien, Privatvermächtnisse und Schenkungen.

In den Ortschulfond fliessen:

a) Alles Einkommen vom Schulvermögen;
b) alle Leistungen, zu welchen sich zu welcher Zeit immer Gemeinden, Corporationen, Institute oder Privatpersonen zu Gunsten der Ortsschule verpflichtet haben, sowie sämmtliche freiwillige Beiträge;
c) Strafgelder, die von Eltern gezahlt werden, die durch schuldbare Vernachlässigung ihre Kinder dem Schulbesuche entziehen;
d) die von den Gemeinden, Gutsgebieten, sowie von den concurrirenden Parteien überhaupt zur Erhaltung der Lehrer zu leistenden Geldzuschüsse.

Art. 16.

Die von den Gemeinden, Corporationen, Instituten und Privatpersonen vordem übernommenen Verpflichtungen bezüglich der Leistungen zu Gunsten der Ortsschule bestehen auch ferner in ihrem ganzen Umfange.

Die zur Erhaltung des Lehrers bestimmten Naturalleistungen können im Grunde freiwilligen Uebereinkommens zwischen der zur Leistung verpflichteten Partei und dem Bezirksschulrathe durch Geldbeiträge abgelöst werden.

Art. 17.

Der Unterricht wird in den Volksschulen unentgeltlich ertheilt.

Art. 18.

Falls die im Art. 14, *a*), *b*), *c*), angeführten Einkünfte des Ortsschulfondes zur Erhaltung der Lehrer nicht hinreichen sollten, ist die Gemeinde und das Gutsgebiet verpflichtet, zu diesem Zwecke Geldbeiträge an den Ortsschulfond zu leisten, und zwar die Gemeinde bis zur Höhe von 12 Percent der in der Gemeinde entrichteten directen Steuern, das Gutsgebiet hingegen bis zur Höhe von 4 Percent der vom Gutsgebiete entrichteten directen Steuern, jedoch eine jede dieser Parteien nur insoferne, als die von derselben im Grunde der bereits früher übernommenen Verbindlichkeiten zur Erhaltung des Lehrers in natura oder im Baaren geleisteten Beiträge die Höhe der oben angeführten Percentleistungen nicht erreichen sollten.

Für jeden Fall steuert das Gutsgebiet zur Deckung des sich ergebenden Abganges nur mit einem Drittheile jenes Betrages bei, welchen dasselbe nach Massgabe seiner directen Steuerschuldigkeit im Grunde der bestehenden Gesetze im Falle seiner Zugehörigkeit zu dem Gemeindeverbande zu entrichten verpflichtet wäre.

Die Geldbeiträge der Gemeinde sind auf dieselbe Weise zu decken, wie dies bezüglich der übrigen auf der Gemeinde lastenden Geldabgaben vorgeschrieben ist.

Art. 19.

Der Ortsschulrath kann behufs Deckung des Abganges in den zur Erhaltung der Lehrer bestimmten Einkünften einen Zuschuss (Subvention) aus dem Bezirks-, beziehungsweise Landesschulfonde nur für den Fall ansprechen, wenn derselbe die Nachweisung liefert, dass die Beiträge, welche die Gemeinde zu diesem Zwecke entweder in Folge der bereits früher übernommenen Verpflichtungen an Jahresgaben in Geld oder in natura oder im Grunde des gegenwärtigen Gesetzes leistet, wenigstens 12 Percent, und die Beiträge, welche das gutsherrliche Gebiet zu diesem Zwecke in Folge der bereits früher übernommenen Verpflichtungen an Jahresgaben in Geld oder in natura, oder im Grunde des gegenwärtigen Gesetzes leistet, wenigstens 4 Percent der directen Steuern ausmachen.

Bezüglich derjenigen Städte und Marktflecken, welche ein eigenes Stammvermögen besitzen, entscheidet der Bezirksschulrath, respective der Landesschulrath nach An-

hörung des Gutachtens des Bezirksausschusses, respective Landesausschusses, ob und bis zu welchem Betrage denselben eine Subvention aus dem Bezirksschulfonde oder Landesschulfonde zuerkannt werden kann.

Art. 20.

Der Ortsschulrath verwaltet den Ortsschulfond, hebt alle Einnahmen ein, überwacht deren regelmässige Abstattung, besorgt die Zahlung der Gebühren, wenn er hiezu ermächtigt ist und stellt das jährliche Präliminare fest.

Das Cassawesen und die Verrechnung besorgt die Gemeindecasse über Aufforderung des Bezirksschulrathes. Die Aufsicht und die Controle über die Ortsschulfonde kömmt dem Bezirks- und dem Landesschulrathe zu; letzterer wird hierüber die nöthigen Instructionen erlassen und bestimmen, in welcher Weise der Ortsschulrath diese Fonde zu verwalten hat.

Art. 21.

Die Ausübung aller oder einiger der im ersten Absatze des vorstehenden Artikels genannten Agenden kann der Bezirksschulrath auf einige Zeit dem Ortsschulrathe entziehen und dieselben entweder einem anderen Ortsschulrathe anvertrauen oder unmittelbar selbst besorgen.

Art. 22.

Aus den Einkünften des Ortsschulfondes sind zunächst die Lehrergehalte zu bestreiten. Zu anderen Zwecken können sie nur mit Zustimmung des Bezirksschulrathes verwendet werden, wenn sich ein Ueberschuss in dem Einkommen ergibt, nicht minder auch dann, wenn ein Theil derselben im Grunde des Gesetzes oder vermöge der Bestimmungen der Stiftung für andere Zwecke bestimmt waren.

Art. 23.

Die zur Bestreitung der Lehrergehalte bestimmten Einkünfte des Ortsschulfondes sind in festgesetzten Terminen an die Casse des Bezirksschulfondes oder an eine andere vom Bezirksschulrathe bezeichnete Casse regelmässig abzuführen.

Ausnahmsweise kann vom Bezirksschulrathe der Ortsschulrath zur Auszahlung der Gehalte an die Lehrer aus dem Ortsschulfonde selbst ermächtigt werden, in welchem Falle jene Abführung der Einkünfte an eine auswärtige Casse unterbleibt.

Art. 24.

Alle Auslagen für Herstellung, Miethe, Erhaltung, innere Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Bedienung der Schulgebäude, ferner die Auslagen für Herstellung, Erhaltung oder Miethe der Lehrerwohnungen, insofern den Lehrern das Recht auf Wohnungen zukommt, endlich die Auslagen für Ankauf und Gewinnung des nöthigen Baugrundes, der Grundstücke zu Baumschulen und Bienengärten, sowie des zu gymnastischen Uebungen nöthigen Terrains haben unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten dritter Personen, Corporationen, Fonde und Stiftungen die betreffenden Gemeinden zu bestreiten.

Das im Gemeindebereiche gelegene gutsherrliche Gebiet ist zur Deckung dieser Auslagen nach dem im Art. 18 grundsätzlich festgesetzten Verhältnisse mitverpflichtet; die aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde zu obigen Zwecken in Ausnahmsfällen ertheilten Unterstützungen werden als Vorschüsse betrachtet, die in bestimmter Zeit entweder im Ganzen oder in entsprechenden Raten zu ersetzen sind.

Die Einkünfte des Ortsschulfondes sind hiezu nur unter den im Art. 22 enthaltenen Vorbehalten zu verwenden. Die Bezirksschulräthe werden durch Einflussnahme auf die Gemeinden dafür sorgen, damit für die im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Auslagen ein eigener Fond als besondere Abtheilung des Ortsschulfondes gebildet werde.

Art. 25.

Wie die Schulhäuser gebaut, abgetheilt und mit welchen Einrichtungsstücken dieselben versehen werden sollen, wird durch besondere Instructionen des Landesschulrathes festgestellt werden. Diese Behörde kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der technischen Behörden des Staates, des Landes oder der Gemeinde, in deren Bereiche die Schule gelegen ist, in Anspruch nehmen.

Diese Instructionen werden auf die ortsübliche Bauart gehörige Rücksicht nehmen.

Art. 26.

Die Erhaltung von confessionellen oder anderen Privatschulen befreit Niemanden von jenen Verpflichtungen gegen die öffentlichen Schulen, die das gegenwärtige Gesetz allen Landeseinwohnern ohne Unterschied der Confession oder des Ritus auferlegt.

Art. 27.

Die Volksschullehrer beziehen ihren Gehalt aus dem Bezirksschulfonde, der ausserdem die Kosten für Lehrmittel, Bibliotheken, Bezirks-Lehrerconferenzen zu tragen und alle zum gemeinsamen Wohle der Bezirksvolksschulen erforderlichen Auslagen zu bestreiten hat.

Die Zuflüsse dieses Fondes sind:

a) Die zur Bestreitung der Lehrergehalte bestimmten Geldeinkünfte der Ortsschulfonde;
b) Stiftungen und Schenkungen;
c) die Subvention aus dem Landesschulfonde;
d) Steuerzuschläge, die für Schulzwecke von den Bezirksvertretungen bewilligt werden.

In einer Gemeinde, welche selbstständig einen Schulbezirk bildet, ist der Ortsschulfond zugleich Bezirksschulfond.

Art. 28.

Zur Inanspruchnahme einer Subvention aus dem Landesschulfonde zu Gunsten einzelner Bezirke ist der Bezirksschulrath nur in dem Falle berechtigt, wenn der Bezirk, dessen Schulen einer Unterstützung bedürfen, an den Bezirksschulfond zum Mindesten einen Beitrag in der Höhe von 4 Percent der directen Steuern leistet.

Art. 29.

Das Reichsgesetz vom 11. Mai 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 47) bestimmt, welche Cassen und in welchen Fällen in Vertretung der Bezirkschulcasse sich mit der Einnahme der Einkünfte und dem Auszahlen der ihnen überwiesenen Gebühren befassen können.

Art. 30.

Insoferne gewisse Schenkungen, Legate und Privatstiftungen für bestimmte Schulen gemacht wurden, oder an ausdrücklich festgestellte Bedingungen geknüpft sind, können sie nicht anders oder zu anderen Zwecken bestimmt werden, und gehören zu den im Art. 27, lit. *b*) aufgezählten Einnahmsquellen, ausser wenn der Geber oder Stifter anders verfügt hat.

Art. 31.

Den Bezirksschulfond verwaltet der Bezirksschulrath unter Aufsicht des Landesschulrathes und nach der von ihm erhaltenen Instruction.

Der Bezirksschulfond hat alle Prärogativen eines öffentlichen Fondes und die gesetzlich an denselben zu leistenden Gebühren können im Wege der politischen Execution eingebracht werden.

Art. 32.

Der Normalschulfond, der bisher in den galizischen und Krakauer Normalschulfond eingetheilt wurde, wird vom 1. Jänner des dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nachfolgenden Jahres einen gemeinschaftlichen Landesschulfond der Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau bilden.

Diese Vereinigung kann jedoch eine Beeinträchtigung derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten nicht zur Folge haben, die sich aus speciellen Titeln des einen oder des anderen Fondes ergeben,

Art. 33.

In den Landesschulfond fliessen:

a) Die Einkünfte vom Stammvermögen;
b) der Staatszuschuss zu dem bestandenen Normalschulfonde;
c) der Zuschuss aus dem Landesfonde, welcher zu diesem Ende alljährlich in dem Landesbudgete eingestellt werden wird;
d) die Einkünfte aus anderen Quellen, welche durch besondere Gesetze hiefür bestimmt werden;
e) Vermächtnisse und Schenkungen von Privatpersonen, Corporationen und Instituten.

Art. 34.

Die Administration des Landesschulfondes kömmt dem Landesausschusse zu; über die Einkünfte verfügt der Landesschulrath innerhalb der durch das jährliche Budget bezeichneten Grenzen.

Art. 35.

Aus dem Einkommen des Landesschulfondes sind solche Ausgaben für Volksschulen zu bestreiten, zu denen nach dem gegenwärtigen Gesetze weder die Gemeinde- noch die Bezirksschulfonde verpflichtet sind.

Zu diesen gehören:

a) Die alle fünf Jahre den Volksschullehrern bewilligten Gehaltszulagen;
b) die dem Pensionsfonde ertheilten Zuschüsse, aus welchen die Ruhegenüsse und Unterstützungen der Lehrer, sowie die Pensionen für deren Witwen uud Waisen bestritten werden;
c) die für allgemeinen Erfordernisse aller Volksschulen im Lande nöthigen Auslagen;
d) die dem Bezirksschulfonde ertheilten Subventionen.

Art. 36.

Die Subvention aus dem Landesschulfonde für den Pensionsfond wird zum Mindesten in demjenigen Jahresbetrage geleistet, der der durchschnittlichen Auslage, welche der Normalschulfond in den letzten drei Jahren für derlei Zwecke geleistet hat, gleichkommt.

Art. 37.

Der Landesschulrath wird jährlich eine entsprechende Summe für Erfordernisse der Volksschulen allgemeiner Natur bestimmen, wie z. B. zur Anschaffung von Musterlehrbüchern, für Lehr- und Versinnlichungsmittel des Unterrichtes, für ausserordentliche Belohnungen und Unterstützungen, für Reisekosten, welche an jene Lehrer bewilligt werden, welche sich in Unterrichtszwecken in's Ausland begeben, für Entlohnungen der wandernden Lehrer der Obstbaum-, der Bienen- und Seidenwürmerzucht u. s. f., für Landesconferenzen der Lehrer u. dgl.

Art. 38.

Der Landesschulrath berücksichtigt die Erfordernisse einzelner Schulbezirke und ertheilt ihnen eine entsprechende Unterstützung in den durch das Gesetz nor-

mirten Fällen. Um eine solche Unterstützung zu erhalten, ist ein jeder Bezirksschulrath verpflichtet, das jährliche Präliminare seiner Einkünfte und Ausgaben rechtzeitig zu entwerfen, und dasselbe dem Landesschulrathe zur Bestätigung vorzulegen.

Das Nähere wird hierüber der Landesschulrath in seinen Instructionen vorschreiben.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Landesschulrath eine ausserordentliche Subvention aus dem Landesschulfonde für die Ortsschulfonde bewilligen.

Art. 39.

Gleichzeitig mit der Bildung des Bezirksschulfondes hören alle bisherigen Subventionen auf, welche in Folge der Verordnungen der Central- oder Landesbehörden, oder im Grunde des Gesetzes über die Schulconcurrenz an bestimmte Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Personen, sei es von Fall zu Fall oder alljährlich, geleistet wurden.

Titel III.

Vom Schulbesuche.

Art. 40.

Die Pflicht des Schulbesuches fängt an mit dem vollendeten sechsten und endet mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre.

Alle in diesem Alter stehenden Kinder sind zum Besuche einer öffentlichen Volksschule verpflichtet.

Von dieser Verpflichtung sind nachstehende Kinder befreit:

a) Die entweder eine höhere Schule besuchen;

b) die wegen physischer oder geistiger Gebrechen den Unterricht in einer öffentlichen Volksschule nicht benützen können;

c) die zu Hause oder in einem Privatinstitute entsprechenden Unterricht geniessen.

Wenn in dieser Hinsicht einige Zweifel vorkommen, hat sie der Ortsschulrath zu erörtern und nach der Vorschrift der Art. 43 und 44 des gegenwärtigen Gesetzes vorzugehen.

Art. 41.

Die Verpflichtung zum Schulbesuche hört mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre unter der Bedingung auf, dass der Schüler eine hinlängliche Kenntniss in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule bekundet. Es ist jedoch Jedermann gestattet, auch nach vollendetem zwölften Lebensjahre noch ein Jahr die Schule zu besuchen, wenn er auch die obige Bedingung erfüllt hat.

Nach Beendigung der Volksschule ist jedoch ein jeder Schüler noch durch zwei Jahre zum Besuche der Sonntagsschule verpflichtet.

Art. 42.

Mit Beginn eines jeden Schuljahres wird der Ortsschulrath ein Verzeichniss aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder verfassen, ohne Rücksicht auf ihre Heimatszugehörigkeit, sowie ohne Unterschied der Religion und des Ritus; er wird nach Vorschrift des Art. 40 die vom öffentlichen Volksschulbesuche freien Kinder besonders ausweisen. In dieses Verzeichniss sind auch jene Kinder aufzunehmen, die zwar das zwölfte Lebensjahr schon vollendet, aber noch kein günstiges Zeugniss über den erhaltenen Elementarunterricht erhielten.

Längstens binnen vier Wochen nach Beginn des Schuljahres wird der Lehrer eine Abschrift dieses Verzeichnisses dem Bezirksschulrathe vorlegen und die genaue Befolgung der den Schulbesuch regelnden Vorschriften überwachen.

Art. 43.

Die Eltern, ihre Vertreter und Vormünder sind verpflichtet, die Kinder in die öffentlichen Volksschulen zu schicken, und falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind Zwangsmassregeln anzuwenden; die Widerspänstigen sind mit Geldstrafen oder im Falle der Unvermögenheit mit Arrest zu bestrafen, und zwar:

a) Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder unwahre Umstände angibt, um es dem Schulbesuche zu entziehen, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 10 fl. oder einer Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen.

b) Wer in den ersten vierzehn Tagen nach Beginn des Schuljahres nicht dafür sorgt, dass sein Kind in eine öffentliche Volksschule aufgenommen werde, zumal dasselbe nicht in die Rubrik der vom Schulbesuche befreiten Kinder ausgewiesen wurde, den wird der Lehrer dem Ortsschulrathe ausweisen, der ihn zuerst an seine Pflicht erinnern und im Falle dieses nicht wirken sollte, nach Verlauf von drei Tagen zu einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl. ö. W. oder zu einem Arreste von 1 bis 3 Tagen verurtheilen wird, im Falle einer weiteren Widersetzlichkeit kann die Geldstrafe bis zu 50 fl. ö. W. und die Arreststrafe bis zu 14 Tagen gesteigert werden.

Sind die Voraussetzungen der §§. 176 und 177 des b. G. B. vorhanden, so ist dem zuständigen Gerichte die Anzeige zu erstatten.

c) Wer im Laufe des Schuljahres sein Kind dem Schulbesuche ohne stichhältigen Grund entzieht, ist zu ermahnen und für jede folgende ungerechtfertigte Unterbrechung im Schulbesuche des Kindes mit Geld von 50 kr. bis 5 fl. oder mit Arrest von 1 bis 2 Tagen zu bestrafen, welche Strafe auch verdoppelt werden kann, wenn Unterbrechungen im Schulbesuche öfter in demselben Semester eintreffen. Eine Ausnahme hievon bildet die Uebersiedlung der Eltern des Kindes im Laufe des Schuljahres in eine andere Gemeinde. In diesem Falle sind die Kinder in das Schulverzeichniss derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher eben die Eltern ansässig geworden sind, und es ist hievon der Ortsschulrath jener Gemeinde in Kenntniss zu setzen, in der sie früher wohnhaft gewesen sind.

Art. 44.

Der Lehrer ist verpflichtet, monatlich wenigstens einmal dem Ortsschulrathe den Ausweis der die Schule versäumenden Kinder vorzulegen, welcher nach geschöpfter Ueberzeugung von der Schuld der betreffenden Eltern oder Vormünder dieselben in Gemässheit des Art. 43 mit Geld- oder Arreststrafe belegt.

Die Vollziehung der Strafe gegen Schuldige kommt dem Gemeindevorstande zu.

Wenigstens alle zwei Monate legt der Ortsschulrath dem Bezirksschulrathe einen Bericht über den Schulbesuch vor und schliesst demselben das obenerwähnte Verzeichniss und einen Ausweis der verhängten und vollzogenen Strafen an.

Der Bezirksschulrath prüft diese Vorlagen und trifft die entsprechenden Vorkehrungen, falls die Gemeindeorgane ihre Pflichten vernachlässigen sollten.

Art. 45.

Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig unterbrochenen Schulbesuches haben, in soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

Art. 46.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, in soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

Art. 47.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 2. Mai 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 67.

Gesetz vom 2. Mai 1873

über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Galizien und Krakau.

Mit Zustimmung des Landtages des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Grossfürstenthume Krakau, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Titel I.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

Art. 1.

Der Landesschulrath verleiht die Stellen wirklicher Lehrer und Unterlehrer bei den öffentlichen Volksschulen auf Grund der von Seite der Ortsschulräthe, der Gemeinden oder der hiezu berechtigten Personen erstatteten Präsentation.

Das Präsentationsrecht kann jedoch die Ausübung des im Art. 8 dem Landesschulrathe vorbehaltenen Rechtes, die Lehrer von einer Stelle auf eine andere zu versetzen, nicht im Wege stehen, wenn eine solche Versetzung mit Rücksicht auf das Wohl der Schulen sich als nothwendig herausstellt.

Die provisorische Verleihung von Lehrerstellen gehört in den Wirkungskreis der Bezirksschulräthe.

Art. 2.

Wenn eine Gemeinde, ein Ortsgebiet, eine Corporation, eine Institution oder irgend eine Privatperson eine Schule ausschliesslich aus eigenen Mitteln erhält, übt sie das Präsentationsrecht allein und ausschliesslich aus.

Die ausschliesslich aus dem Landesfonde erhaltenen Lehrer ernennt unmittelbar der Landesschulrath.

In allen anderen Fällen steht das Präsentationsrecht dem Ortsschulrathe zu.

Corporationen, Institutionen, Gutsgebiete und Privatpersonen, welche einen fixen jährlichen Beitrag zur Erhaltung der Schule leisten, nehmen jedoch gemeinschaftlich mit dem Ortsschulrathe Theil an der Lehrerpräsentation, wenn sie auch nicht Mitglieder des Ortsschulrathes sind, und sie verfügen bei Ertheilung der Präsentation über jene Zahl von Stimmen, welche dem Werthe ihrer Leistungen im Verhältnisse zu den Gesammtkosten der Erhaltung der Schule gleichkommt. Jeder von den Theilnehmern jedoch, der seit zwei Jahren mit seinem Beitrage rückständig geblieben ist, verliert das vorstehende Recht, bis er den rückständigen Betrag geleistet oder die Befreiung von demselben im competenten Wege erlangt hat.

Alle übrigen Präsentationsrechte, sie mögen auf was immer für einem Titel beruhen, hören mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf, mit Ausnahme der Rechte jener Personen, die im Grunde der Errectionsurkunde zum Stammvermögen der Schule beigetragen haben, oder alljährlich mindestens den zehnten Theil der zur Erhaltung der Schule erforderlichen Gesammtkosten beitragen.

Art. 3.

Wird eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule erledigt, so hat der Ortsschulrath unverzüglich hievon den Bezirksschulrath in Kenntniss zu setzen, welcher Letztere die Concursausschreibung vornimmt.

Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in der amtlichen Landeszeitung und nach dem Ermessen des Bezirksschulrathes auch in einer Schulzeitschrift.

In der Concursausschreibung ist namhaft zu machen:

a) der Ort und die Kategorie der Lehrerstelle, die mit derselben verbundenen Emolumente, endlich der geforderte Grad der Befähigung, deren Nachweise mittelst des Competenzgesuches beim Bezirksschulrathe einzubringen sind;

b) die Feststellung eines wenigstens sechswöchentlichen Termines vom Tage der ersten Einschaltung der Concursausschreibung im Amtsblatte gerechnet;

c) die Kundmachung, dass die bereits im Dienste stehenden Candidaten ihre Gesuche im Wege ihrer Vorgesetzten und jener Bezirksschulräthe zu überreichen haben, denen sie unterstehen, und dass auf verspätete oder nicht gehörig documentirte Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Art. 4.

Der Bezirksschulrath sammelt alle Gesuche. Finden sich darunter nicht gehörig documentirte, oder Gesuche solcher Candidaten vor, welchen erwiesenermassen erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, dass wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte, so weiset er solche vor Allem zurück.

Die übrigen Eingaben theilt der Bezirksschulrath spätestens binnen drei Wochen nach Ablauf des Concurstermins den Präsentationsberechtigten (Art. 2) mit, wobei er seinerseits die Bewerber namhaft macht, die er als die der erledigten Lehrerstelle Würdigsten erachtet. Wenn um einen erledigten Posten sich nicht mindestens zwei befähigte Candidaten bewerben, so ist die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen, ob zur Ausübung des Präsentationsrechtes geschritten werden könne, oder ob ein neuer Concurs auszuschreiben wäre.

Art. 5.

Die Gemeinde, der Ortsschulrath oder einzelne Personen, denen das Präsentationsrecht zusteht, haben spätestens binnen vier Wochen die Präsentationsurkunde sammt allen mitgetheilten Eingaben dem Bezirksschulrathe einzusenden, welcher alle diese Acten unverweilt dem Landesschulrathe vorlegt.

Art. 6.

Wird die Präsentation von dem Landesschulrathe nicht beanständet, so fertigt derselbe das Anstellungsdecret aus, und trifft gleichzeitig die Anordnung, dass der Neuernannte vor einem Delegirten des Bezirksschulrathes den Eid in der gesetzlichen Form ablege, und dass ihm seine Gebühren richtig bezahlt werden.

Der Vorsitzende des Ortsschulrathes oder dessen Stellvertreter führt ihn in die Schule ein.

Wenn aber der Landesschulrath die getroffene Wahl für nicht entsprechend erachtet, stellt er in diesem Falle die betreffenden Acten dem Bezirksschulrathe zurück unter gleichzeitiger Anführung der Gründe, aus welchen er den Vorgeschlagenen seine Ernennung verweigert, und weiset den Bezirksschulrath gleichzeitig an, den Präsentationsberechtigten zur Vorstellung eines würdigeren Candidaten aus der Zahl der Bewerber aufzufordern.

Wird zum wiederholten Male entweder derselbe oder ein anderer nicht geeigneter Candidat für diese Lehrerstelle vorgeschlagen, so ernennt alsdann der Landesschulrath selbst einen aus der Zahl der vom Bezirksschulrathe vorgeschlagenen Competenten.

Art. 7.

Wenn die zur Präsentation Berechtigten binnen der vorgezeichneten Frist (Art. 5) ihre Meinung nicht kundgeben, kann der Landesschulrath über Antrag des Bezirksschulrathes auch ohne Präsentation einen der Candidaten ernennen.

Art. 8.

Jede in der angegebenen Weise erfolgte Ernennung eines Lehrers jeder Kategorie ist eine definitive.

Hiedurch wird jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, Lehrer aus Dienstesrücksichten auf andere Stellen zu versetzen, wobei jedoch die Versetzten, falls die Versetzung nicht eine Folge ihres Verschuldens ist (Art. 23), keinen Entgang an Bezügen zu erleiden haben.

Bei Versetzungen von Amtswegen müssen ebenso wie bei Ernennungen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

Art. 9.

Obige in Bezug auf die Ernennung der Lehrer geltenden Grundsätze finden auch bei Ernennung der Lehrerinnen ihre volle Anwendung.

Art. 10.

Die Ernennung der Lehrer für nicht obligate Lehrfächer ist in der oben bezeichneten Weise, jedoch ohne vorausgegangene Concursausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen. Ebenso werden Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten dort ernannt, wo entweder keine selbstständige Mädchenschule besteht, oder wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist.

Ohne Concurs werden auch den Lehrern und Lehrerinnen die Zulagen zu ihren Gehalten alle fünf Jahre bewilliget und dieselben in die höheren Gehaltsstufen in Schulen derselben Kategorie befördert.

Titel II.

Von den Lehrergehalten und anderen dienstlichen Vortheilen.

Art. 11.

Die jährlichen Gehalte der an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer werden in nachstehende Classen eingetheilt:

A. An allgemeinen Volksschulen:

I. Classe: in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern 500 fl.,
II. Classe: in Gemeinden mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Einwohnern 400 fl.,
III. Classe: in Gemeinden mit 2000 bis 10.000 Einwohnern 350 fl.,
IV. Classe: in Gemeinden mit einer Bevölkerung unter 2000 Einwohnern 300 fl.

B. An selbstständigen Bürgerschulen und in den drei obersten Classen der mit der allgemeinen Volksschule vereinigten Bürgerschule:

I. Classe: in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern 700 fl.,
II. Classe: in Gemeinden mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Einwohnern 600 fl.,
III. Classe: in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern 500 fl.

Alle obigen Beträge sind als Minimum der jährlichen Lehrergehalte anzusehen.
Diese Eintheilung nimmt der Landesschulrath vor und berichtiget selbe von zehn zu zehn Jahren mit Rücksichtnahme auf die Aenderungen des Bevölkerungsstandes.

Art. 12.

Ausser den obigen Gehalten wird der Landesschulrath über Vorschlag des Bezirksschulrathes den Lehrern öffentlicher Volksschulen für je fünf Jahre zufriedenstellender Dienstleistung besondere Dienstalters- (Quinquennal-) Zulagen aus dem Landesschulfonde zuerkennen, welche für alle wirklichen Lehrer an Bürgerschulen ohne weiteren Unterschied und für Lehrer an öffentlichen allgemeinen Volksschulen in Gemeinden der I. Classe mit jährlichen 50 fl., für Lehrer in Gemeinden II. Classe mit jährlichen 40 fl., für Lehrer in Gemeinden III. Classe mit jährlichen 30 fl., endlich für Lehrer in Gemeinden IV. Classe mit jährlichen 25 fl. festgestellt werden.
Die Zuerkennung der Quinquennalzulage wiederholt sich nur bis zum dreissigsten Dienstjahre auf dem Posten eines wirklichen Lehrers, und wird nach jener Kategorie bemessen, in welche der Lehrer in dem letzten Jahre seines Quinquenniums gehörte, für welches ihm die Zulage zuerkannt wird.
Personen des Lehrstandes, welche schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv ernannt wurden, wird die erste Quinquennalzulage nur für den Fall bewilliget, wenn sie bereits 15 Jahre an einer öffentlichen Volksschule ununterbrochen und in zufriedenstellender Weise Dienste geleistet haben. Allen anderen vordem definitiv ernannten Lehrern wird die Quinquennalzulage erst nach Ablauf des 15. Dienstjahres zuerkannt.

Art. 13.

Der Director einer mit der allgemeinen Volksschule vereinigten Bürgerschule bezieht ausser dem stabilen Lehrergehalte noch eine Gehaltszulage von 200 fl. Der Director einer selbstständigen Bürgerschule, sowie der Oberlehrer einer Volksschule in Gemeinden I. Classe eine Gehaltszulage von 100 fl., der Oberlehrer in Gemeinden der II. und der nachfolgenden Classen eine Gehaltszulage von 50 fl. jährlich. Die gedachten Gehaltszulagen sind aus dem Ortsschulfonde auszuzahlen.
Diese Zulage wird den wirklichen Directoren, beziehungsweise Oberlehrern bei Bemessung des Ruhegenusses eingerechnet.

Art. 14.

Jede Volksschule, an welcher der Religionsunterricht wenigstens 17 wöchentliche Unterrichtsstunden in Anspruch nimmt, wird einen besonderen Katecheten haben.
Der Landesschulrath bestimmt ihm eine seiner Beschäftigung entsprechende jährliche Vergütung.

Art. 15.

Der Gehalt eines an einer Schule definitiv oder zeitweise angestellten Unterlehrers beträgt 60% des jährlichen Gehaltes eines wirklichen Lehrers an der Schule, bei welcher der betreffende Unterlehrer den Dienst leistet. — In keinem Falle kann aber dieser Gehalt niedriger als 200 fl. sein.
Der Gehalt eines Unterlehrers, der definitiv eine Filialschule leitet, wird mit jährlich 250 fl. festgestellt.

Art. 16.

Jeder Director, jeder Oberlehrer, sowie jeder Lehrer, der in der Schule den Unterricht allein (selbstständig) ertheilt, hat das Recht auf eine freie Naturalwohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude anzuweisen ist. — Beim Abgang einer Naturalwohnung gebührt ihnen hiefür aus dem Ortsschulfonde eine Vergütung, deren Höhe der Bezirksschulrath von Fall zu Fall feststellt.

Art. 17.

Lehrer nicht obligater Lehrfächer und Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten beziehen eine fixe Remuneration, deren Höhe der Bezirksschulrath für jeden besonderen Fall bestimmt.

Art. 18.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen dürfen solche Nebenbeschäftigungen nicht übernehmen, die entweder der Ehre ihres Standes widerstreiten oder ihren dienstlichen Verpflichtungen Abbruch thun.

Der Messner- oder Chorsängerdienst, die Beschäftigung eines Gemeinde- und Winkelschreibers, sowie die Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichts sind unbedingt verboten.

Der Bezirksschulrath wird den dieser Vorschrift zuwider handelnden Lehrern eine sechswöchentliche Frist festsetzen, binnen welcher sie entweder die verbotene Nebenbeschäftigung aufzugeben oder auf ihre Stelle zu verzichten haben werden.

Art. 19.

Der Reinertrag von Aeckern, Wiesen, Hutweiden und anderen dem Lehrer zur Benützung zugewiesenen Gründen, insoferne solcher nach Katastral-Grundsätzen ausgewiesen worden ist, wird nach Abschlag der Grundsteuer und der Zuschläge zum Gehalte des Lehrers eingerechnet. — So langè eine Katastralschätzung noch nicht vorgenommen ist, hat der Bezirksschulrath bei der Errichtung oder Umstaltung der Schulen in etatmässige Volksschulen diese Einkünfte nach der Abschätzung von Sachverständigen zu berechnen.

Art. 20.

Die Gehalte und Zulagen der Lehrer uud Directoren werden anticipative, die Ruhegenüsse decursive ausbezahlt werden.

Art. 21.

Obige auf die Lehrergehalte bezugnehmenden Grundsätze finden auch auf die Gehalte der Lehrerinnen ihre Anwendung.

Titel III.

Von den Disciplinarstrafen und der Dienstesentlassung.

Art. 22.

Einen Lehrer, der sich was immer für einer Ausschreitung gegen seine Dienstespflichten schuldig macht, wird der Leiter der Schule selbst mündlich und in wichtigeren Fällen der Bezirksschulrath schriftlich zurechtweisen, wobei er auf die Folgen aufmerksam zu machen ist, denen er sich für den Wiederholungsfall seines Verschuldens aussetzen würde. Der Landesschulrath schreitet aber gegen die ihre Pflichten verletzenden Lehrer strafend nach Umständen im Disciplinarwege ein.

Art. 23.

Die Disciplinarstrafen sind folgende:

a) der Verweis,
b) die Entziehung der Schulleitung oder die Versetzung an eine andere Lehrstelle und
c) die Dienstesentlassung.

Art. 24.

Der Verweis ist schriftlich zu ertheilen und hat die Androhung der Anwendung strengerer Massregeln für den Fall einer neuerlichen Pflichtverletzung zu enthalten. Nach Ablauf von drei Jahren eines guten Verhaltens verliert der einem Lehrer ertheilte Verweis seine Wirkung.

Art. 25.

Zur Strafe kann die Function eines Directors oder Oberlehrers entzogen werden, wodurch der Gestrafte in die Kategorie der Lehrer zurückversetzt wird.

Art. 26.

Sowohl in diesem Falle, wie auch im Falle der strafweisen Versetzung auf eine andere Lehrstelle, soll im Erkenntnisse der Rang bezeichnet werden, den der Gestrafte im Status jener Schule einzunehmen hat, an welche er versetzt worden ist.

Art. 27.

Bevor in einer Disciplinarangelegenheit ein Erkenntniss gefällt wird, ist der Thatbestand genau zu erheben, die betreffende Erhebung führt entweder der Bezirksschulrath, sei es aus eigener Initiative, sei es im Auftrage des Landesschulrathes, oder aber die vom Landesschulrathe delegirte Untersuchungscommission durch. Der festgestellte Thatbestand ist dem Beschuldigten vorzuhalten.

Die mündliche Rechtfertigung ist in das Protokoll aufzunehmen; wird sie schriftlich eingebracht, so ist solche den Acten beizuschliessen.

Stellt sich die Rechtfertigung als genügend heraus, so ist der Beschuldigte schriftlich zu verständigen, dass er der ihm angeschuldeten Uebertretung nicht schuldig sei.

Art. 28.

In Disciplinarangelegenheiten definitiv oder provisorisch angestellter Directoren und Oberlehrer, dann wirklicher Lehrer aller Kategorien, nicht minder in allen Fällen, wo es sich um die Zuerkennung, Aufschiebung oder Verweigerung der Quinquennalzulage handelt, entscheidet der Landesschulrath.

Hingegen gehören alle Disciplinarangelegenheiten der provisorisch angestellten Lehrer in den Wirkungskreis des Bezirksschulrathes.

Art. 29.

Die Entlassung vom Schuldienste kann nur gegenüber jenem Lehrer ausgesprochen werden, welcher, ungeachtet des Vorausgehens einer Disciplinarstrafe, sich einer neuerlichen Dienstesvernachlässigung oder anderer Ausschreitungen gegen seine Dienstpflichten schuldig gemacht hat.

Art. 30.

Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinarerkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgt, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht.

Art. 31.

Im Falle es das Ansehen des Lehrstandes erfordert, kann der Landesschulrath den beschuldigten Lehrer für die Dauer der Disciplinaruntersuchung vom Amte und Gehalte suspendiren.

Auf diese Weise ist vorzugehen, wenn ein Lehrer in strafgerichtliche Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen einer entehrenden Uebertretung verfällt. Ein Recurs gegen eine solche Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 32.

Für die Dauer der Suspension ist dem Lehrer zur Erhaltung ein Dritttheil bis zu zwei Dritttheilen seines früher genossenen Gehaltes flüssig zu machen, wobei seine Familienverhältnisse und die zurückgelegten Dienstjahre zu berücksichtigen sind.

Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des nicht ausbezahlten Diensteinkommens.

Art. 33.

Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, damit hievon die Landesschulräthe aller im Reichsrathe vertretenen Länder verständigt werden.

Titel IV.

Von der Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand, der Bemessung seiner Ruhegenüsse und der Versorgung der Lehrer-Witwen und Waisen.

Art. 34.

Ein Lehrer (Lehrerin) kann entweder auf eigenes Ansuchen oder von Amtswegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn derselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen anderer wichtigen Gründe zur weiteren Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

Nach tadellos zurückgelegten 40 Dienstjahren kann die Versetzung in den Ruhestand einem Lehrer, welcher um solche ansucht, nicht versagt werden.

Art. 35.

Freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruchs auf einen Ruhegenuss.

Zur Verehelichung einer Oberlehrerin oder einer Lehrerin und eines nicht definitiv angestellten Lehrers bedarf es der Genehmigung des Bezirksschulrathes.

Die ohne diese Genehmigung eingegangene Verehelichung wird als freiwillige Dienstesentsagung angesehen.

Art. 36.

Nur mit Ende des Schulsemesters oder des Schuljahres kann ein Mitglied des Lehrerstandes freiwillig auf den Dienst verzichten oder in den Ruhestand versetzt werden, ausser wenn der Landesschulrath in besonderen Fällen mittelst einer besonderen Verordnung anders verfügt. Gleichzeitig hiemit hat auch die Uebergabe der Schulgebäude und der zur Schuldotation gehörigen Gründe zu erfolgen. Was die noch nicht eingeernteten Nutzungen vom Feld und Garten betrifft, wird ebenso vorgegangen, wie im Todesfalle eines Lehrers (Art. 46).

Art. 37.

Definitiv angestellte Lehrer, Lehrerinnen und Unterlehrer haben das Recht auf einen Ruhegenuss; die Witwen und Waisen nach Lehrern und Unterlehrern das Recht auf eine Versorgung.

Art. 38.

Das Ausmass des Ruhegenusses ist einerseits von der Höhe des Jahresgehaltes, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

In ersterer Beziehung dient zur Grundlage derjenige Gehalt sammt allen Quinquennalzulagen, wie auch Diensteszulagen für die Schulleitung (Art. 13), welchen der Lehrer unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen hat.

In zweiter Beziehung werden dem Lehrer alle Dienstjahre angerechnet, welche er an einer etatmässigen Schule von der ersten, wenn auch provisorischen, Ernennung auf dem Posten zum Lehrer oder Unterlehrer an gerechnet zugebracht hat.

Eine ohne Verschulden des Lehrers eingetretene Dienstesunterbrechung hebt die Anrechnung der bereits früher vollstreckten Dienstjahre nicht auf.

Art. 39.

Ein wirklicher Lehrer oder ein wirklicher Unterlehrer, der noch nicht 10 Dienstjahre vollstreckt hat, hat keinen Anspruch auf den Ruhegenuss, es gebührt ihm nur eine Abfertigung, welche dem anderthalbjährigen Betrage der nach dem vorgehenden Artikel zu berechnenden Gebühr gleich kommt. Nach zurückgelegten 10 Dienstjahren bekommt der in den Ruhestand Tretende $^1/_4$, und für jedes weitere Jahr $^1/_{40}$ der in obiger Weise berechneten Gebühr.

Art. 40.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine bleibende oder eine zeitweise.

Im letzteren Falle hat der Betroffene nach Erhebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses über Aufforderung des Landesschulrathes sich im Schuldienste wieder verwenden zu lassen, oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten.

Art. 41.

Witwen und Waisen nach wirklichen Lehrern und wirklichen Unterlehrern haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte oder Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

Die Witwen und Waisen nach Lehrern und Unterlehrern, die noch nicht 10 Dienstjahre vollendet haben, erhalten als Abfertigung $^1/_4$ Theil, und wenn die Wittwe Kinder hat, die Hälfte der Gebühr, die für ihren Gatten nach Art. 39 zu bemessen wäre.

Art. 42.

Der Witwe eines Lehrers, der 10 oder mehr Dienstjahre zurückgelegt hat, gebührt eine jährliche Pension, welche mit $^1/_3$ des letzten vom Verstorbenen bezogenen Jahresgehaltes, soferne solcher zur Bemessung des Ruhegenusses eingerechnet werden konnte, zu bemessen ist. Wurde aber die Ehe schon nach Versetzung in den Ruhestand geschlossen, oder ist in Folge Verschuldens der Gattin die gerichtliche Ehescheidung erfolgt, so hat die Witwe keinen Anspruch auf Versorgung.

Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Witwe sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag ihrer Versorgung als Abfertigung ansprechen.

Art. 43.

Eine pensionsberechtigte Witwe erhält für jedes nach dem verstorbenen Manne hinterbliebene Kind einen Erziehungsbeitrag, welcher so zu bemessen ist, dass die Witwenpension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des letzten Jahresgehaltes des Mannes überschreitet.

Die Höhe des Erziehungsbeitrages eines jeden Kindes bestimmt der Landesschulrath.

Der Erziehungsbeitrag erlischt, wenn das Kind 20 Jahre zurückgelegt oder eine andere Versorgung erlangt hat.

Art. 44.

Wenn nach einem verstorbenen Lehrer eine Witwe auch nicht mehr am Leben ist oder dieselbe keinen Anspruch auf eine Versorgung hat, so gebührt jenen Kindern des Verstorbenen, welche noch nicht 20 Jahre vollendet und keine andere Versorgung haben, ein Erziehungsbeitrag, welcher darnach zu bemessen ist, ob die Witwe blos auf eine Abfertigung oder auf eine Pension Anspruch gehabt hätte.

Im ersten Falle bekommen die Kinder dieselbe Abfertigung, im letzteren Falle aber erhalten alle Kinder zusammen alljährlich $^1/_6$ Theil des nach Art. 39 zu berechnenden Jahresgehaltes des Vaters.

Die Verabreichung dieses Erziehungsbeitrages erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

Obige Grundsätze finden auch Anwendung auf Waisen nach einer verstorbenen Lehrerin, falls Letztere zum Anspruche auf einen Ruhegenuss berechtigt war.

Art. 45.

Wenn die Witwe nach einem Lehrer sich wieder verehelichet, erhalten die Kinder statt der Erziehungsbeiträge die nach Art. 44 bemessene Versorgung.

Art. 46.

Witwen und Waisen eines in activer Dienstleistung verstorbenen Lehrers haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbeitrag noch für das nächste Vierteljahr zu beziehen.

Wenn zur Dotation einer Schule Grundstücke gehören, so gebühren die Nutzungen von denselben den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Lehrers nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgt ist. Ausser diesem Falle gebührt ihnen nur der Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

Art. 47.

Wenn der letzte Gehalt des Lehrers sammt allen Quinquennalzulagen 600 Gulden nicht überschreitet und der Nachlass nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen $^1/_4$ Theil jenes Jahresgehaltes als Conductquartal.

Art. 48.

Lehrer, die in Folge der Umstaltung der bisherigen Volksschulen in etatmässige Volksschulen ihre Lehrerposten verlieren, so wie ihre Witwen und Waisen, haben blos Anspruch auf jenen Ruhegenuss und jene Versorgung, die ihnen nach den bis jetzt geltenden Gesetzen gebühren.

Art. 49.

Die bisherigen Lehrer, die nach der Umgestaltung der gegenwärtigen Volksschulen in etatmässige in den neuen Lehrstatus übergehen, werden rücksichtlich des Rechtes auf Ruhegenuss und Versorgung ihrer Witwen und Waisen aus dem Pensionsfonde so angesehen, als wenn sie seit ihrem ersten Eintritte im Schuldienste ihren Dienst in diesem Lehrstatus begonnen hätten.

Sie sind jedoch verpflichtet, an den Pensionsfond einen einmaligen Betrag zu entrichten, welcher zwei Percent des alljährigen Gehaltes ausmacht, den sie während ihrer ganzen vor der Einreihung in den neuen Status zurückgelegten Dienstzeit bezogen haben.

Mit Bewilligung des Landesschulrathes kann die Entrichtung dieses Betrages in Ratenzahlungen erfolgen.

Art. 50.

Um Mittel zur Verabreichung der Ruhegenüsse an Volksschullehrer und zur Versorgung der nach ihnen verbliebenen Witwen und Waisen zu gewinnen, wird ein besonderer Landesschul-Pensionsfond errichtet.

In diesen Pensionsfond werden einfliessen:

a) die Einkünfte vom Stammvermögen;
b) der stabile Jahreszuschuss aus dem Landesschulfonde;
c) Stiftungen und Schenkungen, die zu diesem Zwecke bestimmt werden;
d) Intercalarien für erledigte Stellen, insoferne sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers, oder eines Lehrers im Allgemeinen (Art. 46 und 47) zufallen, oder zur Remuneration für den Vertreter des Lehrers verwendet werden;
e) die obbesagten (Art. 49) 2% Beiträge;
f) die von den Lehrern selbst geleisteten fixen Beiträge, die im ersten Jahre nach der Ernennung 10% des bezogenen Jahresgehaltes und bei jeder Gehaltserhöhung 10% vom erhöhten Betrage und nebstdem noch alljährlich 2% vom ganzen Jahresgehalte ausmachen;
g) der Zuschuss aus dem Landesschulfonde, in soferne die obigen Einnahmen zur Deckung der Jahresauslagen nicht hinreichen.

Art. 51.

Wenn ein Lehrer vor Ablauf des zehnten Dienstjahres, wo er Anspruch auf den Ruhegenuss hätte, stirbt, oder des Dienstes enthoben wird, sind ihm oder seinen Erben jene Einlagen rückzuersetzen, die er an den Pensionsfond entrichtet hat.

Art. 52.

Die Verwaltung des Pensionsfondes besorgt der Landesschulrath, welcher besondere Instructionen über die Einhebung der Fondsgebühren und über deren Gebahrung erlassen wird.

Die Verwaltung ist verpflichtet, den alle drei Jahre zusammentretenden Landeslehrer-Conferenzen den Ausweis des Vermögensstandes und der Gebahrung des Pensionsfondes vorzulegen, sowie alljährlich den Rechnungsabschluss zu veröffentlichen.

Art. 53.

Städte, welche ein eigenes Statut haben, können für sich einen besonderen Schul-Pensionsfond bilden; sie sind jedoch verpflichtet, bei Bemessung der Abfertigungen und der Ruhegenüsse der Lehrer, sowie der Versorgungsgebühren für Witwen und Waisen sich an das gegenwärtige Gesetz zu halten.

In diesem Falle haben auch die oben Art. 50 von *c* bis *f* bezeichneten Zuflüsse in ihre eigene Casse zu fliessen.

Art. 54.

Die Einkünfte des Pensionsfondes sind vor Allem zu jenen currenten Auslagen zu verwenden, zu denen dieser Fond im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes verpflichtet ist. Der Rest ist zu capitalisiren und dem Stammvermögen eizuverleiben.

Art. 55.

Das gegenwärtige Gesetz tritt in Wirksamkeit gleichzeitig mit dem Gesetze über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, in soweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen, oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

Art. 56.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 2. Mai 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 68.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Mai 1873, Z. 6056,

betreffend den Bezug von Zeugniss-Blanquetten für die Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich.

Die für die Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich bestimmten Zeugniss-Blanquetten, welche bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien zum Verkauf vorräthig sind, werden von dieser Direction von nun an an jede Schulbehörde und an jede Amtsperson derselben ausgefolgt werden, sobald die Bestellung in amtlicher Form unter Beifügung des Amtssiegels erfolgt.

Eine Ausnahme besteht nur bei den, mit dem Rechte zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse ausgestatteten Privat-, Volks- und Bürgerschulen, für welche die Zeugniss-Blanquetten nur durch den betreffenden Bezirksschulrath bezogen werden können.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 12. Mai 1873 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass das Communal-Gymnasium in Weisskirchen vom 1. October l. J. angefangen in die unmittelbare Verwaltung des Staates übernommen werde.

(Min.-Erlass vom 23. Mai 1873, Z. 6015.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 14. Mai 1873, Z. 14901, das nachfolgende Statut des historischen Seminares der Universität in Prag genehmigt.

Statut für das historische Seminar in Prag.

§. 1.

Der Zweck des historischen Seminars ist den an der Prager Universität immatriculirten Studirenden der Geschichte eine methodische Anleitung zum Quellenstudium und zu eigener, wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiete der allgemeinen und der alten Geschichte insbesondere zu geben.

§. 2.

Uebungen im historischen Seminar.

Zu diesem Behufe dienen gemeinsame Uebungen, mit deren Leitung diejenigen ordentlichen Universitätsprofessoren, welche diese Fächer an der hiesigen Universität vertreten, betraut sind.

Diese Uebungen im historischen Seminar bestehen:

I. In schriftlichen Arbeiten aus dem Gebiete der allgemeinen und alten Geschichte:

a) Diese Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein;
b) die Wahl der Themata steht den Theilnehmern frei, jedoch müssen dieselben spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Beginne des Semesters den Directoren des Seminars zur Begutachtung mitgetheilt werden. Wissenschaftlich ungeeignete Themata können abgewiesen und an Stelle derselben Aufgaben zur Bearbeitung gegeben werden;
c) jede eingelieferte Arbeit wird einem ordentlichen Mitgliede des Seminars zur Prüfung und eingehenden Besprechung für eine der nächsten Sitzungen übergeben; eine gut geschriebene Copie der Arbeit ist zu gleicher Zeit dem Seminardirector selbst einzuliefern;
d) die Discussion, an der sich auch die ausserordentlichen Mitglieder des Seminars zu betheiligen berechtigt sind, wird von dem Director geleitet; es hat dieselbe in deutscher Sprache stattzufinden.

II. In Erklärung und Kritik der Quellen zur allgemeinen und alten Geschichte:

a) Die Auswahl der vorzulegenden Schriftsteller oder Urkunden steht den Directoren des Seminars zu;
b) die Interpretation der Quellen geschieht durch diejenigen Mitglieder des Seminars, welche die Directoren für jede einzelne Stunde dazu designiren.

Es ist jedoch wünschenswerth, dass sämmtliche Mitglieder des Seminars sich über den betreffenden Gegenstand möglichst zu unterrichten suchen, um sich an der Discussion betheiligen zu können.

Für diese Uebungen sind 4 Stunden wöchentlich bestimmt, von denen zwei der allgemeinen, zwei der alten Geschichte gewidmet werden.

Es werden dieselben unentgeltlich abgehalten.

§. 3.

Verpflichtungen der Seminarmitglieder.

Das Seminar besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an allen den unter §. 2 aufgeführten Uebungen sich zu betheiligen, regelmässig in allen für dieselben festgesetzten Stunden zu erscheinen und in jedem Semester eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der allgemeinen oder der alten Geschichte einzuliefern.

Die ausserordentlichen Mitglieder haben das Recht, aber nicht die Pflicht, eine solche Arbeit einzuliefern; im Uebrigen haben sie dieselben Bedingungen als die ordentlichen Mitglieder zu erfüllen.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf 6 festgesetzt.

Die Zahl der ausserordentlichen Mitglieder hängt von dem Ermessen der Directoren ab.

Die Dauer der Theilnahme als ordentliches Mitglied darf in der Regel nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden.

§. 4.

Bedingungen der Aufnahme in das Seminar.

I. Für ordentliche Mitglieder:

a) Der Nachweis der Maturitätsprüfung an einem Gymnasium;
b) Immatriculation an der Prager Universität als Studirender der Geschichte;
c) Einreichung einer deutsch geschriebenen, wissenschaftlichen Arbeit aus dem Gebiete der allgemeinen oder alten Geschichte, die von den Directoren des Seminars als den Anforderungen entsprechend befunden wird.

II. Für ausserordentliche Mitglieder:

a) Der Nachweis der Maturitätsprüfung an einem Gymnasium;
b) die Immatriculation an hiesiger Universität und zwar steht es den Seminardirectoren zu, auch Nichthistorikern, vorzüglich Philosophen, Philologen und Juristen die Theilnahme an den gesammten Uebungen oder einem Theile derselben als ausserordentlichen Mitgliedern zu gestatten.

§. 5.

Ausschliessung aus dem Seminar.

Die Ausschliessung aus dem Seminar kann auf gemeinsamen Beschluss der Directoren erfolgen:

I. Wegen unwürdigen Betragens,
II. wenn ein Mitglied des Seminars den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen sich weigert.

§. 6.

Stipendien.

Zur Förderung des historischen Seminars werden sechs Stipendien zu je fünfzig Gulden für jedes Semester bestimmt.

Die Stipendien werden unter die ordentlichen Mitglieder gleichmässig vertheilt.

Die Auszahlung erfolgt am Schlusse des Semesters an diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche durch eine von den Seminardirectoren gemeinsam unterzeichnete Erklärung den Nachweis führen, dass sie allen den oben bezeichneten Verpflichtungen gewissenhaft nachgekommen sind.

Wenn die Stellen der ordentlichen Mitglieder nicht vollständig besetzt sind, so steht es den Seminardirectoren zu, auf gemeinsamen Beschluss die nicht verwendeten Stipendien an solche ausserordentliche Mitglieder zu vertheilen, die sich durch Einreichung einer guten wissenschaftlichen Arbeit und durch eifriges Streben ausgezeichnet haben.

Die nicht vertheilten Stipendien werden für die zur Benützung der Seminarmitglieder eingerichtete Bibliothek verwendet.

§. 7.

Für hervorragende Leistung in einer der beiden Unterrichtsformen des Seminars können die Directoren den gemeinsamen Antrag auf Erhöhung der im §. 6 für die ordentlichen Mitglieder festgesetzten Stipendien und auf Zuwendung ausserordentlicher Stipendien an ausserordentliche Mitglieder des Seminars für das Semester stellen.

§. 8.

Seminar-Bibliothek.

Für die Bedürfnisse des historischen Seminars wird eine Handbibliothek und eine Kartensammlung in geeignetem Locale aufgestellt.

Mit der Instandhaltung der Bibliothek und Ausgabe der Bücher wird ein ordentliches Seminarmitglied unter Aufsicht des Directoriums betraut.

§. 9.

Leitung des Seminars.

Die Vorsteher des Seminars sind nicht nur verpflichtet, die Uebungen des Seminars zu leiten, sondern auch durch ihren Rath den Mitgliedern bei ihren historischen Studien in aller Weise hilfreich zu sein.

Dieselben haben am Schlusse jedes Studienjahres dem Ministerium für Cultus und Unterricht über den Fortgang und den Erfolg des Seminars Bericht zu erstatten, und die eingelieferten Aufsätze demselben vorzulegen, welche dann nach erfolgter Erledigung durch das Ministerium im Archive des Seminars aufbewahrt werden.

Jedoch ist auf Verlangen die Zurückerstattung der Aufsätze an die Verfasser am Schlusse ihrer Studienzeit zulässig.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem vom niederösterreichischen Landesausschusse beschlossenen provisorischen Statute für das am 1. October 1873 zu eröffnende Landes-Proseminar in Wiener-Neustadt die Genehmigung ertheilt.

(Min.-Erlass vom 24. Mai 1873, Z. 6361.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privatvolksschule zu Patzdorf in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 16. Mai 1873, Z. 5266.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den evangelischen Privatvolksschulen zu Ober-Lischna, Haslach und Prodzischtz in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 17. Mai 1873, Z. 456.)

Im k. k. Blinden-Erziehungsinstitute in Wien kommt das für Lehramtscandidaten der Volks- und Bürgerschule daselbst bestehende, auf die jedesmalige Dauer von zwei Jahren zu verleihende pädagogische Stipendium zu Ende September l. J. in Erledigung und wird der Concurs um dasselbe für die Zeit vom 1. October 1873 bis Ende September 1875 hiermit ausgeschrieben.

Die Bewerber um dieselbe haben sich über Alter, Geburtsort, Religion, Moralität und Gesundheit, über musikalische Kenntnisse (namentlich im Gesang und Clavierspiel), über den mit gutem Erfolg zurückgelegten pädagogischen Lehrcurs, ferner über ihre etwaige Verwendung an einer Lehranstalt mittelst legaler Zeugnisse auszuweisen, und ihre mit denselben versehenen Gesuche bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe bis längstens 15. August 1873 einzureichen.

Das Stipendium hat den Zweck, Lehramtscandidaten der Volksschulen, denen bei dem Mangel an Blindeninstituten auch blinde Kinder zum Unterrichte zugewiesen werden müssen, die willkommene Gelegenheit zu bieten, sich die Methode des Blindenunterrichtes auf dem Wege lebendiger Anschauung und praktischer Uebung anzueignen, um in vorkommenden Fällen der erweiterten Aufgabe in ihren Schulen gewachsen zu sein, oder auch als Blindenlehrer besser dotirte Stellen in Blindeninstituten zu erlangen.

Der mit dem Stipendium betheilte Lehramtscandidat hat den Unterricht in einer Schulabtheilung zu versehen, sich am Clavierunterrichte zu betheiligen, aushilfsweise bei den Kanzlei-Schreibgeschäften und bei der Beaufsichtigung der Zöglinge zu verwenden und vier wöchentliche Vorlesestunden zu halten, wofür er ausser dem Stipendienbetrage jährlicher 300 fl. ö. W. im Institute Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Wäschreinigung erhält, eventuell auch entsprechende Remunerationen für ausserordentliche Dienste, wie z. B. für die Mithilfe beim Turnunterrichte, zu gewärtigen hat.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Neumann Al. und Gehlen Otto:

a) Deutsches Lesebuch für die erste Classe der Gymnasien und verwandter Anstalten. Vierte verbesserte Auflage. (Wien, Verlag von F. Meyer 1873. Preis 1 fl.)

b) Deutsches Lesebuch für die zweite Classe der Gymnasien und verwandter Anstalten. (Vierte verbesserte Auflage. Wien, Verlag von F. Meyer 1873. Preis 1 fl.)

Diese Lesebücher wurden in der gegenwärtigen vierten Auflage zum Lehrgebrauche in den Gymnasien und Realgymnasien allgemein als zulässig erklärt.

(M. E. vom 17. Mai 1873, Z. 5509.)

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist Močnik's Schrift „Die neuen österreichischen Maasse und Gewichte und das Rechnen mit denselben" in böhmischer Ausgabe erschienen. Diese führt den Titel „Nová rakouská míra a váha" und kostet das Exemplar, brochirt, 25 kr.

Auf das Erscheinen dieser Schrift werden die Volksschullehrer aufmerksam gemacht.

(M. E. vom 15. Mai 1873, Z. 5616.)

Auf Grund des Absatzes von Schulbüchern im Prager k. k. Schulbücherverlage während des Jahres 1872 beziffert sich die Armenbücherquote, um welche Armenbücher für das Schuljahr 1873/74 abzugeben sein werden, bei Böhmen mit 21.900 fl.
bei Mähren mit .... 1076 „
bei Schlesien mit .... 253 „
zusammen mit......... 23.229 fl.

Aus dem Verschleisse der gleichen Periode entfällt für Böhmen seitens des Wiener k. k. Schulbücherverlags eine Quote von 1100 fl.

(M. E. vom 21. Mai 1873, Z. 5618.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Mai l. J. dem Domscholaster des Przemysler r. k. Domcapitels, Franz Xaver Sawłowski, in Anerkennung seiner vieljährigen hingebungsvollen und erspriesslichen Wirksamkeit das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 14. Mai 1873, Z. 5903.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Statthalterei-Concipisten und Supplenten des kanonischen Rechts an der Universität in Lemberg, Dr. Eduard Rittner, zum Prüfungs-Commissär bei der rechtshistorischen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungs-Commission daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 28. Mai 1873, Z. 6302.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitäts-Bibliothek zu Prag erledigte Scriptorstelle dem Amanuensis dieser Bibliothek Ferdinand Tadra verliehen.

(Min.-Erlass vom 15. Mai 1873, Z. 4888.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am Communal-Real-Gymnasium in Přibram, Franz Domorázek, zum wirklichen Lehrer an der Staatsmittelschule in Tabor, und den Supplenten am Prag-Altstädter Gymnasium Josef Novák zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Neuhaus ernannt.

(Min.-Erlass vom 27. Mai 1873, Z. 6091.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck, Dr. Johann Hausotter, zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. Mai 1873, Z. 4482.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer Franz Lösch in Plainfeld zum Uebungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. Mai 1873, Z. 4854.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer an der Volksschule zu Landskron Johann Winter den Lehrertitel verliehen.

(Min.-Erlass vom 15. Mai 1873, Z. 3250.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der k. k. technischen Hochschule in Brünn gelangt die Stelle eines ordentlichen Professors für Maschinenbau und eines ordentlichen Professors für Brückenbau und Baumechanik zur Wiederbesetzung.

Die Uebernahme der ersten Stelle legt die Verpflichtung auf, den bezüglichen Unterricht in wochentlich 10 Vortragsstunden durch das ganze Studienjahr zu ertheilen und die Constructionsübungen zu leiten, zu welchem Zwecke dem Professor auch ein Assistent beigegeben ist.

Die Uebernahme der zweiten Stelle legt die Verpflichtung auf, den bezüglichen Unterricht in wochentlich 8 Vortragsstunden durch das ganze Studienjahr zu ertheilen und die Constructionsübungen zu leiten, zu welchem Zwecke dem Professor auch ein Assistent beigegeben ist.

Mit diesen Stellen ist die VI. Rangclasse und ein systemmässiger Gehalt von 1800 fl. ö. W. welcher nach je fünf Dienstjahren bis einschliesslich zum fünf und zwanzigsten um 200 fl. erhöht wird, nebst einer Activitätszulage von 480 fl. verbunden.

Ferner begründet diese Stelle einen Pensionsanspruch, welcher mit 8 ununterbrochenen Dienstjahren beginnt und nach 30 solchen Jahren den vollen Gehalt inclusive der Quinquennalzulagen erreicht.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können auch höhere als die systemmässigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

Endlich geniesst die Witwe eines pensionsfähigen Professors für die Dauer ihres Witwenstandes eine Pension von jährlichen 500 fl.

Bewerber um diese Lehrkanzeln haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten mit einem curriculum vitae und allen zur Nachweisung ihrer bisherigen Dienstleistungen, ihrer Lehrbefähigung und ihrer wissenschaftlichen und literarischen Leistungen u. s. w. erforderlichen Documenten versehenen Gesuche bis 30. Juni beim Rectorate dieser Hochschule einzubringen.

Mittelschulen.

Vom Studienjahre 1873/4 an kommen an den niederösterreich. Landes-Mittelschulen nachstehende Professorsstellen zu besetzen, und zwar:

A. *Am Gymnasium zu:*

1. Baden: 1 Stelle für classische Philologie.
2. Horn: 1 Stelle für classische Philologie; 1 Stelle für Mathematik und Physik.
3. Stockerau: 1 Stelle für classische Philologie.
4. Waidhofen an der Thaya: 2 Stellen für classische Philologie.

B. *An der Oberschule zu:*

1. Krems: 1 Stelle für französische Sprache.
2. St. Pölten: 1 Stelle für englische und französische Sprache.

Auch findet am Gymnasium zu Horn ein Supplent für classische Philologie, mit einem Monatshonorar von 50 Gulden und einer monatlichen Theuerungs-Aushilfe von 10 Gulden bis auf Weiteres auf die Dauer eines Jahres Aufnahme, wobei jener Bewerber den Vorzug erhält, welcher zum Unterrichte im Französischen die Befähigung besitzt.

Mit jeder der Professorsstellen ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, überdies mit jenen in Baden, Krems und St. Pölten ein jährliches Quartiergeld von 150 Gulden, ferner mit allen diesen Stellen der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen von je 200 Gulden, dann auf Pensionirung nach dem diesfalls für niederösterr. Landesbeamte geltenden Normale verbunden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass gleich dem Gehalte auch die Quinquennalzulagen bei dem Pensions-Ausmasse anrechenbar sind und im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 die Reciprocität mit Staatsanstalten und bedingungsweise auch mit Landes- und Communal-Anstalten beobachtet wird.

Jeder als Professor an eine niederösterr. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterr. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre gestempelten, gehörig documentirten und, insoferne es sich um eine Lehrerstelle handelt, insbesondere mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse belegten Gesuche und zwar für die philologischen Stellen gesondert nach Lehranstalten bis 30. Juli bei dem niederösterr. Landes-Ausschusse in Wien, Herrengasse Nr. 13, einzubringen.

An der Wiener Communal-Oberrealschule im IV. Bezirke sind vom Schuljahre 1873/74 an drei Lehrstellen, eine für französische Sprache nebst deutscher oder englischer Sprache, eine für Mathematik und darstellende Geometrie, und eine für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache zu besetzen.

Gehalt 1350 fl., Quartiergeld 300 fl. und Quinquennalzulagen.
Gesuche sind bis 28. Juni beim Wiener Magistrate zu überreichen.
Das Nähere im Amtsblatte der Wiener Zeitung.

An der Wiener Communal-Realschule im VI. Bezirke sind vom Schuljahre 1873/4 an zwei Lehrstellen, die eine für Mathematik und darstellende Geometrie, die andere für französische und deutsche Sprache zu besetzen.
Gehalt 1350 fl., Quartiergeld 300 fl. und Quinquennalzulagen.
Gesuche sind bis 30. Juni beim Wiener Magistrate zu überreichen.
Das Nähere im Amtsblatte der Wiener Zeitung.

An der k. k. Oberrealschule in Laibach sind zwei Lehrstellen zu besetzen, eine für die italienische Sprache und eine für die deutsche und slovenische Sprache.
Mit diesen Stellen sind die gesetzlich normirten Bezüge verbunden.
Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis zum 25. Juni bei dem krainischen k. k. Landesschulrathe einzubringen.

Der bis zum 15. Mai l. J. festgesetzte Competenztermin für vier philologische Lehrstellen, davon eine in Verbindung mit der italienischen und eine in Verbindung mit der deutschen Sprache oder mit der Propädeutik, ferner eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik und eine Lehrstelle für Zeichnen womöglich in Verbindung mit Kalligraphie am k. k. Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth, wird bis zum 15. Juli verlängert.

An der national-parallelisirten staatlichen Lehrerbildungsanstalt in Görz sind mit Beginne des nächsten Schuljahres zwei Lehrstellen zu besetzen und zwar:
1. Eine Hauptlehrerstelle mit italienischer Unterrichtssprache für Naturgeschichte und Physik als Hauptfach, und für das Italienische, oder Geographie und Geschichte als Nebenfach;
2. eine Hauptlehrerstelle mit slovenischer Unterrichtssprache für Naturgeschichte und Physik als Hauptfach, und für das Slovenische, oder Geographie und Geschichte als Nebenfach.
Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 8. Juli im Wege der ihnen vorgesetzten Schulbehörden beim Landesschulrathe in Görz einzubringen.

Mit Beginne des nächsten Schuljahrs 1873/4 ist die Lehrstelle der deutschen Sprache als Hauptfach und der Geographie und Geschichte, oder eines anderen Gegenstandes als Nebenfach an der Staatsoberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Görz zu besetzen.
Bewerber haben ihre vorschrifstmässig belegten Gesuche bis 8. Juli im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bei dem Landesschulrathe in Görz einzubringen.

Am Staats-Realgymnasium in Brünn, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:
a) die Stelle des kathol. Religionslehrers,
b) die Stelle für altclassische Philologie.
Die mit diesen Stellen verbundenen Bezüge sind die mit dem Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten.
Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche bis 10. Juli auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der Staats-Oberrealschule zu Olmütz ist eine Lehrerstelle für das deutsche Sprachfach zu besetzen.
Bewerber um diese Stelle, mit welcher die nach dem Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im Dienstwege bis Ende Juni beim k. k. Landesschulrathe für Mähren einzureichen.

Am Staats-Realgymnasium zu Prerau, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

a) für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung im Böhmischen, Deutschen oder Französischen;

b) für das geometrische und Freihandzeichnen.

Mit jeder dieser Stellen sind die nach dem Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 10. Juli bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzureichen.

Am Staats-Realgymnasium zu Mährisch-Weisskirchen kommen mit Beginn des Schuljahres 1873/4 die nachstehend verzeichneten Lehrstellen zur Besetzung:

a) Eine Stelle für die römisch-katholische Religionslehre;

b) eine Stelle für Mathematik, Physik und Naturgeschichte;

c) drei Stellen für altclassische Philologie;

d) eine Stelle für die böhmische Sprache als Hauptfach in Verbindung mit altclassischer Philologie;

e) eine Stelle für die deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit altclassischer Philologie oder französischer Sprache.

Mit Ausnahme der unter *e*) angeführten ist bezüglich aller dieser Stellen der Nachweis erforderlich, dass die Bewerber sowohl der deutschen als auch der böhmischen Sprache zum Unterrichtsgebrauche mächtig sind.

Die Bezüge sind die im Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 20. Juni beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am Staatsgymnasium zu Kremsier, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommen mit Beginn des Schuljahrs 1873/4 die nachstehend verzeichneten Lehrstellen zur Besetzung:

a) Vier Stellen für altclassische Philologie;

b) eine Stelle für böhmische Sprache als Hauptfach in Verbindung mit altclassischer Philologie, oder mit Geographie und Geschichte;

c) eine Stelle für Mathematik und Physik.

Die Bezüge sind die nach dem Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche bis zum 20. Juni auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An den Staats-Realgymnasien zu Freudenthal und Weidenau kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres folgende Lehrstellen mit den gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen und zwar:

I. *Am Staats-Realgymnasium zu Freudenthal:*

a) Eine Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht; die subsidiarische Verwendbarkeit für den mathematischen Unterricht verleiht den Vorzug;

b) eine Lehrstelle für altclassische Philologie mit subsidiarischer Verwendbarkeit für das deutsche Sprachfach, beziehungsweise mit Bevorzugung der für dieses letztere Fach approbirten Bewerber.

II. *Am Staats-Realgymnasium in Weidenau:*

a) Eine Lehrstelle für classische Philologie;

b) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte; die subsidiarische Verwendbarkeit für das deutsche Sprachfach verleiht den Vorzug.

Bewerber um diese Stellen haben ihre instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Dienstwege bis 15. Juli bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An dem zu Neustadt am 1. October l. J. zu eröffnenden dreiclassigen Proseminar für Candidaten des Lehramtes an Volksschulen ist die Stelle eines Directors zu besetzen.

Diese Anstalt hat die Aufgabe, externe, znm grössten Theile mit Handstipendien versehene und mindestens 14jährige Zöglinge auf Grund ihrer in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in

der Weise fortzubilden, dass sie zum Eintritte in die III. Classe der staatlichen Lehrerbildungs-Anstalten befähigt werden.

Mit diesem Posten ist ein Gehalt von 1200 fl., eine fünfmalige Quinquennal-Zulage von je 200 fl., eine jährliche Functionsgebühr von 300 fl. und der Genuss eines entsprechenden Naturalquartiers verbunden.

Die an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung als Lehrer zugebrachte Dienstzeit wird bei Bemessung der Quinquennien und der Pension eingerechnet.

Die Pensionsansprüche regeln sich nach den für die niederösterr. Landesbeamten bestehenden Vorschriften.

Es ist dem Landes-Ausschusse übrigens vorbehalten, für den Fall der Anmeldung von Personen, welche sich bereits in hervorragender Weise um den öffentlichen Unterricht verdient gemacht haben, auch einen höheren Jahresbezug zu gewähren.

Die Bewerber werden eingeladen, ihre Eingaben bis 30. Juni dem niederösterr. Landes-Ausschusse, Wien, Stadt, Herrengasse, im Landhause, zuzusenden.

An den beiden niederen landwirthschaftlichen Schulen am Edelhofe bei Zwettl und am Edhofe bei Amstetten kommt die Stelle je eines Lehrers vom 1. September an zu besetzen.

Aufgabe eines solchen Lehrers ist die Ergänzung der in der Volksschule gesammelten Kenntnisse der Zöglinge und der Unterricht derselben in der ebenen Trigonometrie bis zur Vermessung und Flächenberechnung von Vielecken. (Die Zöglinge sind 10—18 an der Zahl und haben das 14. Lebensjahr erreicht.)

Ferner hat jeder Lehrer am Sonntag Vormittag einen Fortbildungscurs für junge Leute aus der Umgebung abzuhalten.

Bewerber, welche im Stande sind, die Unterweisung in irgend einem Nebenzweige der Landwirthschaft, wie Obst- oder Blumen-Cultur oder Bienenzucht zu geben, erhalten den Vorzug.

Mit jeder solchen Stelle ist ein Naturalquartier, der Bezug eines Gehaltes von 600 Gulden, ferner von 5 Quinquennal-Zulagen à 50 Gulden und einer Personal-Zulage von 300 Gulden verbunden.

Die Anrechnung der bisher etwa schon im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Dienstjahre bei Bemessung der Quinquennal-Zulagen erfolgt nach Massgabe des §. 4 des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1873, Zahl 10, und die Pensionsansprüche regeln sich nach den für die Pensionirung von Landesbeamten bestehenden Normen.

Eine Carenz-Taxe ist bei Antritt der Stelle nicht zu entrichten.

Die Bewerber werden eingeladen, ihre gestempelten und belegten Gesuche bis Samstag den 5. Juli an den niederösterr. Landes-Ausschuss, Stadt, Herrengasse, im Landhause, einzusenden.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

An der Communal-Volksschule für Mädchen, im II. Bezirke, Brigittenau, Rafaelgasse Nr. 112, ist die Oberlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Oberlehrerstelle sind ausser dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen ein Gehalt von 700 fl., eine Functionszulage von 200 fl. und der Genuss einer im Schulhause befindlichen Naturalwohnung verbunden.

Zur Besetzung dieser Oberlehrerstelle wird hiemit der Concurs ausgeschrieben, und es haben diejenigen, welche dieselbe zu erlangen wünschen, und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege der vorgesetzten Schulbehörden, ihre mit den Ausweisen über Alter, Lehrbefähigung und die bereits geleisteten Schuldienste u. s. w. belegten Gesuche bis 5. Juli bei dem Ortsschulrathe des II. Gemeindebezirkes um so gewisser zu überreichen, als auf verspätete oder nicht gehörig documentirte Gesuche kein Bedacht genommen werden kann.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule zu Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 28. Juni bei dem Ortsschulrathe in Untermeidling zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule III. Classe zu Peigarten ist für die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und der jährlichen Ergänzung von 100 fl. nebst einer freien Wohnung der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juni bei dem Ortsschulrathe in Peigarten zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Alberndorf ist die Stelle des Leiters der Schule zu besetzen, mit welcher nebst dem Genuss einer Freiwohnung ein Jahreseinkommen von 500 fl., und vom 1. Jänner 1874 an die nach dem Landesgesetze vom 28. Jänner 1873 systemisirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe Alberndorf, Bezirk Haugsdorf, bis 28. Juni einbringen.

An der Volksschule in Göttlesbrunn ist die Stelle des Lehrers mit den gesetzlichen Bezügen der III. Classe nebst Wohnung im Schulhause zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. Juli beim Ortsschulrathe in Göttlesbrunn einzubringen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Gaudenzdorf, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist die zweite Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl., der Functionszulage von 200 fl. und des von der Gemeinde zu zahlenden Quartiergeldes per 180 fl.; dann eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., eventuell eine Remuneration von 400 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den vorschriftsmässigen Belegen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. Juli bei dem Ortsschulrathe in Gaudenzdorf zu überreichen.

Oberösterreich.

An den zweiclassigen Volksschulen in Kammern, Mautern und Kallwang ist je eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist sammt des Jahresgehaltes von 360 fl. noch der Genuss einer freien Wohnung und einer Personalzulage von 60 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche an den gefertigten Bezirksschulrath bis letzten Juni zu überreichen.

An der Volksschule zu Mondsee ist eine Lehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt von jährlich 700 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 14. Juli bei dem Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

In Folge Erweiterung der zweiclassigen Volksschule Neukirchen a. W. zu einer dreiclassigen kommt daselbst eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 700 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre kommt.

Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 24. Juni im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu Pfandl nächst Ischl wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der Knaben-Bürgerschule in Linz ist eine Lehrerstelle für die mathematisch-naturwissenschaftliche Fachgruppe erledigt.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 fl., 160 fl. Quartiergeld nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen von 50 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 24. Juni bei dem k. k. Stadtschulrathe der Landeshauptstadt Linz einzubringen.

Im Schulbezirke Braunau am Inn sind nachstehende Unterlehrerstellen zu besetzen:

1. An der dreiclassigen Volksschule in Aspach;
2. an der zweiclassigen Volksschule in Loeben;
3. an der zweiclassigen Volksschule in Ranshofen;
4. an der zweiclassigen Volksschule in Neukirchen;
5. an der zweiclassigen Volksschule in Weng;
6. an der dreiclassigen Volksschule in Mauerkirchen;
7. an der zweiclassigen Volksschule in Hochburg;
8. an der fünfclassigen Volksschule in Braunau.

Mit jeder dieser Stellen ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Schulbehörde bis 21. Juni bei dem Bezirksschulrathe in Braunau zu überreichen.

Die an der zweiclassigen Volksschule zu Taufkirchen erledigte Unterlehrerstelle wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 24. Juni im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Altenberg, Hörsching und Trann, sowie an der dreiclassigen Volksschule in Kleinmünchen ist je eine Unterlehrerstelle erledigt.

Mit jeder dieser Stellen ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Jahresgehalt von 400 fl. und die gesetzmässigen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Studien- und Lehrbefähigungszeugnissen, sowie über bereits geleistete Dienste gehörig belegten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 24. Juni an den k. k. Bezirksschulrath in Linz einzureichen.

An den Volksschulen zu Münzbach und zu Guttau und zu St. Georgen an der Gusen ist je eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche, abgesondert für jede dieser Stellen, binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Kundmachung in dem Amtsblatte der Linzer Zeitung im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Ebensee ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Gehalt von 400 fl. jährlich, freie Wohnung nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Ort ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl., welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre um 25 fl. jährlich erhöht wird, dann eine vom Ortsschulrathe für diesen Besetzungsfall zugesicherte Gehaltsaufbesserung von 50 fl., und ferners während der Wintermonate eine unentgeltliche Beheizung des Wohnzimmers verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch die vorgesetzte Schulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Münzkirchen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst der gesetzmässigen Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 30. Juni im Wege des fortgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Hecken, Gerichtsbezirk Mattighofen, kommt die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 700 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Braunau am Inn einzubringen.

Salzburg.

In der Landeshauptstadt Salzburg gelangen mit Beginn des nächsten Schuljahres nachstehende Lehrstellen zur Besetzung:

1. Die Stelle eines Lehrers und Leiters der zweiclassigen Volksschule in der Vorstadt Nonnthal, womit der Bezug eines Jahresgehaltes von 800 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist.

2. Die Stelle eines Lehrers an der fünfclassigen Volksschule bei St. Andrä (Abtheilung für Knaben mit dem jährlichen Gehaltsbezuge von 800 fl.

Bewerber um eine diese Stellen haben ihre mit den erforderlichen Ausweisen über Alter, Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung ausgestatteten, an den hohen k. k. Landesschulrath zu richtenden Gesuche beim Ortsschulrathe der Stadt Salzburg, und zwar falls dieselben bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 7. Juli einzubringen.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Seethal mit einem Jahresgehalte von 450 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung ist erledigt.

Die Bewerber um diesen Lehrerposten haben ihre an den Landesschulrath zu richtenden, gehörig documentirten Gesuche bis 12. Juli bei dem Ortsschulrathe in Seethal zu überreichen.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Lenzing, Landgemeinde Saalfelden, mit dem Gehalte jährlicher 450 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers oder des entsprechenden Quartiergeldes, wird hiemit zum wiederholten Male zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässigen Gesuche bis 30. Juni bei dem Ortsschulrath in Lenzing, Post Saalfelden, zu überreichen.

Im Schulbezirke St. Johann sind nachstehende Stellen zu besetzen:

1. Die Lehrerstellen an den einclassigen Volksschulen in Untertauern und Gasthof mit dem Gehalte von je 450 fl. und dem Genusse von Naturalwohnungen oder des entsprechenden Quartiergeldes.

2. Die Unterlehrerstellen an den zweiclassigen Volksschulen zu Altenmarkt, Goldegg und Markt Wagrain mit dem Gehalte von je 400 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. Juni bei den gleichnamigen Ortsschulräthen zu überreichen.

Durch die Errichtung einer Bürgerschule für Knaben und Mädchen in der Landeshauptstadt Salzburg kommen daselbst mit 1. October folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Drei Lehrerstellen an der Bürgerschule, und zwar eine für die sprachlich-historischen, eine für die naturwissenschaftlichen und eine für die mathematisch-technischen Fächer.

Mit einer dieser Stelle ist auch die Directorstelle, welche vorerst nur provisorisch verliehen wird, verbunden und haben sich die Bewerber in ihren Gesuchen auszusprechen, ob sie auch auf diese reflectiren.

Der Jahresgehalt eines Lehrers beträgt 1000 fl., der Director hat überdies Anspruch auf eine Functionszulage von 300 fl. und den Genuss einer Naturalwohnung.

2. Vier Stellen für Lehrerinnen mit dem Jahresgehalte von 640 fl. und eine Stelle für eine Unterlehrerin mit dem Jahresgehalte von 400 fl. an der mit der Bürgerschule verbundenen fünfclassigen Mädchenschule.

Bewerber und Bewerberinnen um eine dieser Stellen haben ihre mit den Ausweisen über Alter, Vorstudien Lehrbefähigung und Dienstleistung versehenen, an den hohen k. k. Landesschulrath zu richtenden Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis zum 15. Juli beim Ortsschulrathe der Stadt Salzburg einzubringen.

Tirol.

An der Volks- und Bürgerschule in Innsbruck kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrerstelle mit einem Gehalte von 900 fl. und sechs Quinquennalzulagen à 50 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung der Nachweis der Qualification wenigstens als Lehrer für Bürgerschulen erforderlich ist, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche bis 10. Juli dem Innsbrucker Magistrate zu übergeben.

Jene Bewerber, welche auch für Naturgeschichte oder Freihandzeichnen qualificirt sind, wird der Vorzug eingeräumt.

Kärnten.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Kornat im Lessachthale mit dem Jahresgehalte von 400 fl., Functionszulage und Wohnungsanspruch ist zu besetzen.

Die gehörig documentirten Gesuche sind bis 25. Juni, und zwar von bereits angestellten Personen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einzubringen.

An der Volksschule in St. Johann am Brückl ist die Lehrstelle II. Gehaltsstufe zu besetzen.

Mit derselben ist die Functionszulage von 30 fl., sowie die competenzmässige Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 24. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in St. Veit einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Feistritz im Rosenthale ist die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre belegten Gesuche unter Nachweisung der Kenntniss der slovenischen Sprache im Dienstwege bis 1. Juli beim k. k. Bezirksschulrathe in Klagenfurt (Land) einzubringen.

An der Volksschule zu Hüttenberg ist eine Lehrstelle III. Gehaltsstufe, eventuell eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um eine solche Stelle haben ihre ordnungsmässig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in St. Veit einzubringen.

Böhmen.

An der deutschen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag wird ein einjähriger Curs zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen in Verbindung mit einem Kindergarten mit dem nächsten Schuljahre eröffnet werden. Demgemäss ist an der genannten Anstalt bis zu diesem Zeitpunkte die Stelle einer Kindergärtnerin zu besetzen. Mit dieser Stelle ist je nach der nachgewiesenen Lehrbefähigung der Rang und Gehalt entweder einer Lehrerin oder einer Unterlehrerin der Uebungsschule, somit im ersteren Falle im Grunde des Gesetzes vom 19. März 1872 und des Gesetzes vom 15. April 1873 ein Gehalt von 800 fl., Quinquennalzulagen von 100 fl. und die für Prag nach der X. Rangclasse entfallende Activitätszulage, in letzterem Falle ein Gehalt von 600 fl. und die für Prag nach der XI. Rangclasse entfallende Activitätszulage verbunden.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre wohl instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis zum 10. Juli beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzureichen.

An der einclassigen deutschen Volksschule zu Fürstenhut kommt die Lehrerstelle, mit welcher nebst freier Wohnung der Gehalt von 400 fl. verbunden ist, zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 7. Juli bei dem Ortsschulrathe in Fürstenhut einzubringen.

An der deutschen Volksschule in Untertannwald kömmt mit 1. October die mit einem Gehalte von 350 fl. und Naturalwohnung verbundene Unterlehrerstelle zu besetzen. — Ferner ist die Unterlehrerstelle in Johannesberg mit dem Gehalte von 350 fl. erledigt.

Bewerber haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 12. Juli bei dem Ortsschulrath in Untertannwald, beziehungsweise Johannesberg, einzubringen.

Die Lehrerstelle an der deutschen Volksschule in Dalleschitz mit dem Gehalte von 500 fl. und Naturalwohnung ist erledigt.

Bewerber wollen die instruirten Gesuche bis 20. Juli im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Dalleschitz einbringen.

Im Leitomischler Schulbezirke sind an den Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Die Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule zu Abtsdorf mit dem Gehalte von 350 fl.

2. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu Nikl mit dem Gehalte von 280 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche bei dem Leitomischler k. k. Bezirksschulrathe bis 12. Juli einzubringen.

Mähren.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Domstadtl ist die zweite Lehrerstelle zu bestzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der zweiten Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 30. Juni bei dem Ortsschulrathe in Domstadtl einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule für Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg ist die Stelle eines Lehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der I. Gehaltsclasse verbunden sind, wollen ihre gehörig instruirte Eingabe im Dienstwege bis 10. Juni bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Kralitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Wiesenberg, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis Ende Juni bei dem Ortsschulrathe in Wiesenberg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Chirles, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. Juli bei dem Ortsschulrathe in Chirles einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Altstadt (Bezirk Schönberg), ist eine Unterlehrerstelle I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 25. Juni bei dem Ortsschulrathe in Altstadt einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Alt-Moletein, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis Ende Juni bei dem Ortsschulrathe in Alt-Moletein einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Freistadtl, mit mährischer Unterrichtssprache, sind eine Oberlehrer-, eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle mit den in Schulgemeinden der II. Gehaltsclasse normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis zum 10. Juli bei dem Ortsschulrathe in Freistadtl einzubringen.

An der öffentlichen siebenclassigen Volksschule der Stadt Asch ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 420 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den erforderlichen Behelfen belegten Gesuche bis zum 20. Juli im vorgeschriebenen Wege beim Ortsschulrathe in Asch einzubringen.

An der Knabenbürgerschule zu Schönberg kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. ö. W. und den gesetzlichen Quinquennalzulagen zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten, welche aus was immer für einer Gruppe befähigt sein können, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde, oder wenn sie noch nicht im öffentlichen Dienste stehen sollten, unmittelbar bis 10. Juli bei dem Ortsschulrathe in Mähr. Schönberg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Nikles mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten

k. k. Bezirksschulbehörde bis 20. Juni bei dem Ortsschulrathe in Nikles (Bezirk Schönberg) einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Dohle ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der zweiten Classe und freie Wohnung verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 12. Juli d. J. bei dem Ortsschulrathe in Dohle einzubringen.

An der Mädchenbürgerschule zu Schönberg ist die Stelle eines grammatischen Lehrers mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. ö. W. und den gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 10. Juli bei dem Ortsschulrathe in Schönberg einzubringen.

Schlesien.

Bei der Volksschule in Matzdorf, Gerichtsbezirk Hotzenplotz, ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresbezuge von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 6. Juli im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Matzdorf einzubringen.

Lehrerstellen.

An der evangelischen Volksschule in Graz sind zwei Lehrer- und ein Unterlehrerposten zu besetzen. Gehalt 700 fl., Zulage 140 fl., 10% Quinquennalzulagen und Pensionsberechtigung. Unterlehrergehalt 420 fl. und 84 fl. Zulage. Amtsantritt 1. October d. J.

Gesuche mit dem Lehrbefähigungs- beziehungsweise Reifezeugnisse sind dem Vorsitzenden Dr. Leidenfrost bis 15. Juli d. J. einzusenden.

Vom Presbyterium.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück XIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1873.

Nr. 69.

Gesetz vom 27. März 1873,

wirksam für das Königreich Dalmatien,

betreffend die Realschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Zweck der Realschule ist:

1. mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren, als die Volks- und Bürgerschule zu bieten vermag;

2. für die auf diesen Disciplinen beruhenden höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.) vorzubereiten.

§. 2.

Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet und zerfallen in vierclassige Unter- und dreiclassige Oberrealschulen.

§. 3.

Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 4.

Mit den Realschulen können mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcurse für commerziellen, gewerblichen, oder landwirthschaftlichen Unterricht in Verbindung gebracht werden.

§. 5.

Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatschulen. Als öffentliche gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen.

§. 6.

Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts, den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalt Widersprechendes enthält.

Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung derselben, bedürfen daher der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche österreichische Staatsbürger sind, und ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 7.

Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den vom Lande, von Gemeinden, Corporationen und Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn ihre Einrichtung nicht in wesentlichen Punkten von der für die staatlichen Lehranstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulraths eingeholt wird (§. 22).

§. 8.

Der Minister für Cultus und Unterricht kann die Entfernung eines untauglichen Directors oder Lehrers jeder derartigen Lehranstalt fordern und im Falle der Nichtbefolgung der Anstalt das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse entziehen. Der Minister kann auch nach Anhörung des Landesschulrathes eine Realschule sofort schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

§. 9.

Die von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten, welche im Besitze des Rechtes sind, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, können aus Landesmitteln eine Unterstützung erhalten, falls die Nothwendigkeit eines ungeschmälerten Fortbestandes derselben nachgewiesen ist und das in gleicher Höhe, wie für Staatsrealschulen festgesetzte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln der Anstalt zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.

II. Lehrgegenstände.

§. 10.

Die Unterrichtsgegenstände der Realschulen sind:

a) Religionslehre,
b) Sprachen und zwar: beide Landessprachen, ferner die deutsche Sprache,
c) Geschichte und vaterländische Verfassungslehre,

d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
e) Darstellende Geometrie,
f) Erdkunde,
g) Naturgeschichte,
h) Physik,
i) Chemie,
k) Geometrisches und Freihandzeichnen,
l) Turnen.

§. 11.

Ausserdem können nachstehende Gegenstände gelehrt werden:

Die französische und die englische Sprache, Modelliren, Kalligraphie, Stenographie, Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums eingeführt werden.

§. 12.

Für jeden Schüler sind alle im §. 10 aufgeführten Gegenstände obligat. Die Eltern oder Vormünder bestimmen auch, mit Zustimmung des Lehrkörpers, ob und welche freie Lehrgegenstände ein Schüler zu erlernen hat; die so bezeichneten freien Gegenstände treten sodann für diesen Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände. Der Unterricht im Schönschreiben kann einzelnen Schülern vom Lehrkörper als obligat aufgetragen werden.

III. Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 13.

Die regelmässige Aufnahme der Schüler findet im Herbste, unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. Das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende 10. Lebensjahr.
2. Der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Zur Aufnahme in eine höhere Classe:

1. Das entsprechende Lebensalter.
2. Der Nachweis der Vorkenntnisse, welcher durch das Zeugniss einer öffentlichen Realschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder über die erfolgreiche Zurücklegung der nächstvorhergehenden Classe, eventuell durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

§. 14.

Wenn Schüler während des Schuljahres um die Aufnahme in eine Realschule ansuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 15.

Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über 50 steigen. Wo die Anzahl der Schüler in einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht hat, darf die Aufnahme von mehr als 50 Schülern in die betreffende Classe nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass Parallelabtheilungen errichtet werden.

§. 16.

Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächsthöheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Stellt sich bei derselben ein ungenügender Erfolg bezüglich eines einzigen Gegenstandes heraus, so kann der Lehrkörper dem Schüler die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilen, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 17.

Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Externe, welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche oder Privatschüler angehören, können zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

IV. Lehrkräfte.

§. 18.

Die Befähigung der Lehrer für Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene, vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungs-Commissionen betraut sind.

Nur diejenigen, welche sich ein Lehrbefähigungzeugniss erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

§. 19.

Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch 12, an einer 4classigen Unterrealschule noch 7 wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

Eine Vermehrung der Lehrkräfte nach Massgabe des Bedürfnisses ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 20.

Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§. 21.

Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 6—8, an Unterrealschulen zu 8—10 wochentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern der wissenschaftlichen Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 und jenen des Freihandzeichnens nicht mehr als 24 wochentliche Unterrichtsstunden zugewiesen werden.

§. 22.

Die Ernennung der Directoren und wirklichen Lehrer erfolgt bei Staatsschulen nach erfolgter Concursausschreibung auf Antrag des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht. An allen öffentlichen Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, bedarf die Ernennung der Directoren und wirklichen Lehrer der Bestätigung durch den Landesschulrath, welcher aber nur das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zu prüfen hat (§. 18). Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staatsschulen vom Landesschulrathe bestellt, bei anderen öffentlichen Realschulen von demselben bestätiget.

Ordentliche öffentliche Lehrer können ausser den Fällen, in denen sie ihres Amtes nach dem Strafgesetze verlustig sind, nur in Folge einer vom Landesschulrathe geführten Disciplinaruntersuchung von ihren Posten enthoben werden.

Schlussbestimmung.

§. 23.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Feststellung der Uebergangsbestimmungen betraut.

Wien, am 27. März 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 70.

Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1873 (R. G. Bl. Nr. 110).

betreffend den zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich italienischen Regierung vereinbarten Vorgang bei Mittheilung von Todtenscheinen der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Das k. und k. Ministerium des Aeussern ist mit der königlich italienischen Regierung übereingekommen, dass von den mit der Führung der Matriken (Civilstandsregister) betrauten weltlichen und kirchlichen Functionären rücksichtlich der in ihrem Sprengel gestorbenen Personen, welche in dem anderen Staate geboren waren oder ihren Wohnsitz hatten, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich und kostenfrei in der in ihrem Lande vorgeschriebenen Form von Amtswegen die Todtenscheine auszufertigen sind und dass diese Urkunden in Oesterreich an die königlich italienische Gesandtschaft in Wien und in Italien an die k. und k. Gesandtschaft in Rom zu gelangen haben.

Den in einer anderen als der lateinischen oder italienischen Sprache ausgestellten Todtenscheinen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschliessen.

Demnach werden die mit der Matrikenführung betrauten Personen angewiesen, im Falle des Absterbens eines italienischen Staatsangehörigen den in lateinischer oder italienischer Sprache ausgestellten oder mit einer lateinischen Uebersetzung begleiteten Todtenschein sogleich im Wege der politischen Behörde erster Instanz zum weiteren Verfahren an den Landeschef einzusenden.

Diese Verordnung tritt mit 17. Juni 1873 in Wirksamkeit.

Lasser m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 71.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. Juni 1873,

betreffend die Einrichtung der Vorbereitungsclasse an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen.

In Betreff der Einrichtung der für einzelne Lehrerbildungsanstalten von mir provisorisch bewilligten Vorbereitungsclasse finde ich Folgendes anzuordnen:

1. Die Vorbereitungsclasse hat ihren Schülern diejenige Vorbildung zu geben, welche nach dem Reichsvolksschulgesetze zur Aufnahme in den ersten Jahrgang der Lehrerbildungsanstalt gefordert wird.

2. Der Lehrcurs dauert ein Schuljahr, welches mit jenem der Lehrerbildungsanstalt beginnt und schliesst.

3. Die Zahl der aufzunehmenden Schüler darf 50 nicht überschreiten.

Die Schüler haben keinerlei Zahlung für den Unterricht zu leisten.

4. Zur Aufnahme sind erforderlich:

a) das zurückgelegte 14. Lebensjahr oder die Erreichung desselben im nämlichen Kalenderjahre;
b) physische Tüchtigkeit;
c) sittliche Unbescholtenheit;
d) das Entlassungszeugniss der Volks- oder Bürgerschule.

Eine Aufnahmsprüfung in die Vorbereitungsclasse findet nicht statt.

Einen Vorzug bei der Aufnahme haben diejenigen, welche die Aufnahmsprüfung für den ersten Jahrgang der Lehrerbildungs-Anstalt nicht mit genügendem Erfolge ablegten, jedoch nach ihrer Begabung als geeignet für die Vorbereitungsclasse erkannt wurden.

5. Dürftige Schüler erhalten auf schriftliches Ansuchen eine Unterstützung im Betrage von 50 bis 100 fl, welche in zehn Monatsraten ausgefolgt wird. Die Entscheidung hierüber steht der Landesschulbehörde innerhalb des für diesen Zweck bewilligten Credites zu.

Die bezüglichen Gesuche, mit den nöthigen Belegen versehen, sind spätestens vier Wochen vor dem Beginne des Schuljahres bei der Bezirksschulbehörde, in deren Gebiete der Gesuchsteller domicilirt, einzubringen. Die Bezirksschulbehörden haben solche Gesuche zu sammeln und an die Landesschulbehörde mit einem Gutachten des Bezirksschulinspectors zu übermitteln, in welchem derselbe über die geistige Begabung der einzelnen Petenten sich zu äussern und die Gesuche je nach dem Grade ihrer Würdigkeit zu reihen hat.

Ueber die allfällige Entziehung der Unterstützung wegen Unwürdigkeit entscheidet auf den Antrag oder nach Anhörung des Lehrkörpers die Landesschulbehörde.

6. Schüler, welche sich als gänzlich unfähig erweisen, können nach den ersten drei Monaten des Schuljahres entfernt werden.

7. Die Lehrgegenstände sind:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Unterrichtssprache	"	10	"
Rechnen	"	5	"
Geometrische Formenlehre und Zeichnen	"	4	"
Geographie	"	3	"
Schreiben	"	2	"
Violinspiel	"	2	"
Turnen	"	2	"

Die zweite Landessprache kann als freier Gegenstand mit höchstens 4 Stunden aufgenommen werden.

Der Unterricht hat die Lücken des Wissens der Schüler auszufüllen, das bereits Gelernte zu befestigen und zu erweitern, — und zwar mit besonderer Berück-

sichtigung der Handhabung der Unterrichtssprache. Dem mündlichen Gedankenausdrucke ist die vollste Aufmerksamkeit zu widmen. Da bei der Aufnahme in die Vorbereitungsclasse weniger auf das Mass des Wissens als auf geistige Begabung zu sehen ist, wird es zugleich den Lehrern zur Pflicht gemacht, von Fall zu Fall den Unterricht dem Wissen des einzelnen Schülers nach Thunlichkeit anzupassen.

Stoff und Ziel des Religionsunterrichtes ist auf dem gleichen Wege, wie bei den Lehrerbildungsanstalten und Uebungsschulen zu bestimmen.

Dem Sprachunterrichte liegt ein Lesebuch zu Grunde, welches sachlich und sprachlich zu erläutern ist. Die schriftlichen Arbeiten haben sich auf Nachbildung des Gelesenen oder Gehörten zu beschränken, und ist hierbei auf Rechtschreibung und Interpunction ein besonderes Augenmerk zu richten.

Im Rechnen sind die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen, mit besonderer Berücksichtigung der Decimalbrüche vorzunehmen, und ist auf das Kopfrechnen das Hauptgewicht zu legen. Geometrische Formenlehre fällt mit dem Zeichenunterrichte zusammen, und ist dieser Unterricht an die verschiedenen Vorkenntnisse der Schüler, welche diesfalls in Gruppen zu theilen sind, anzuschliessen.

Der Unterricht in der Geographie erstreckt sich auf die Orientirung am Globus und auf eine allgemeine Uebersicht der Erdtheile und Meere.

Der Schreibunterricht hat sich auf die Currentschrift der Unterrichtssprache, wozu bei der deutschen auch die lateinische Schrift gehört, zu beschränken.

Der Violinspiel-Unterricht ist, wie in der Lehrerbildungsanstalt, nach Gruppen zu ertheilen.

Beim Turnen ist über leichte Geräthübungen nicht hinauszugehen.

8. Der Unterricht in der Unterrichtssprache, im Rechnen, Schreiben und in der Geographie ist einem hiezu besonders geeigneten Lehrer der Uebungsschule zu übertragen, und ist für den Ersatz desselben an der Uebungsschule bis auf weiteres durch eine, den Erfordernissen der Uebungsschule entsprechende Supplirung zu sorgen. Die Bestimmung des Lehrers der Vorbereitungsschule erfolgt über Antrag des Directors durch die Landesschulbehörde. Den übrigen Unterricht haben die betreffenden Lehrer der Lehrerbildungsanstalt zu ertheilen.

9. Vorstehende Bestimmungen haben auch bei der Vorbereitungsclasse an Lehrerinnenbildungsanstalten mit folgenden Modificationen Anwendung zu finden:

a) Im Falle grossen Zudrangs kann eine Aufnahmsprüfung (4.) stattfinden, deren Ergebniss für die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidend sein soll;

b) Unterstützungsbeträge an Schülerinnen (5.) werden nicht gewährt;

c) Musik- und Turnunterricht entfallen, dagegen kann die französische Sprache als freier Lehrgegenstand mit höchstens 3 Stunden aufgenommen werden.

Nr. 72.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1873, Z. 6796,

an alle Landes-Schulbehörden,

betreffend die Verbreitung der Kenntniss der neuen österreichischen Mass- und Gewichtsordnung durch die Schulen.

Das Gesetz vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. 1872, Nr. 16), womit eine neue Mass- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, gestattet im Artikel VIII die Anwendung der neuen (metrischen) Masse und Gewichte schon mit dem Beginne des Jahres 1873, und bestimmt im Artikel, dass diese Anwendung mit dem Beginne des Jahres 1876 im öffentlichen Verkehr ausschliesslich einzutreten hat.

Hierdurch ist an alle öffentlichen und Privatschulen die Forderung herangekommen, das Rechnen mit den neuen, für Oesterreich gesetzlich eingeführten Massen und Gewichten in den Unterricht aufzunehmen und eifrigst zu pflegen.

Ich darf voraussetzen, dass die Mittelschulen, Lehrer-Bildungsanstalten und Bürgerschulen ohne Ausnahme der Sache bereits ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und fortan zuwenden werden, woran ich nur die Bemerkung knüpfe, dass auch einschlägige Bücher künftig nur dann meine Approbation für den Lehrgebrauch erlangen werden, wenn in denselben die neue österreichische Mass- und Gewichtsordnung in erster Linie berücksichtigt ist.

Eingreifendere Vorkehrungen erheischen dagegen die allgemeinen Volksschulen, deren Lehrer zunächst berufen sind, die Kenntniss der neuen Masse und Gewichte in die weiten Kreise der Bevölkerung zu verbreiten und für deren rasche und sichere Einbürgerung mit voller Kraft einzutreten; damit die Volksschulen dieser Aufgabe gerecht werden können, habe ich vor Allem veranstaltet, dass die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage herausgegebenen Rechenbüchel mit den Bestimmungen der neuen Mass- und Gewichtsordnung in Einklang gebracht werden. Dies ist bezüglich der deutschen Rechenbücher bereits erfolgt, und bezüglich der anderssprachigen zum Theile noch im Werden. Die Umarbeitungen der letzteren erfolgen auf Grund des deutschen Originaltextes, doch wurden auch sofort die vorhandenen nicht deutschen Rechenbüchel mit einem Anhange versehen, welcher die nothwendige Belehrung über die neuen Masse und Gewichte enthält. Ueberdies wurde der Text der neuen Mass- und Gewichtsordnung in die im Schulbücher-Verlage befindlichen „Anleitungen zum Gebrauche des zweiten“ sowie des „dritten“ Rechenbuches eingeschaltet.

Als Mittel zur Versinnlichung und praktischen Auffassung der neuen Masse und Gewichte wurden von mir den Volksschulen zur Anschaffung empfohlen:

Günter's „Plastische Modelle“ (Minist.-Verordgsbl. 1873, Stück IV);

ferner die bildlichen Darstellungen: Swoboda-Hartinger „Die fünf Masseinheiten des metrischen Systems“ (Minist.-Vdgsbl. 1872, Stück XX),

Matthey-Guenet „Das neue österr. metrische Mass und Gewicht“ (Minist.-Vdgsbl, eben daselbst),

Günter-Pichler „Das metrische Mass, seine Theile und deren gegenseitige Werthe in ihren Beziehungen zum Wiener Mass“ (Minist.-Vdgsbl. 1872, Stück XXIV).

Eine Anzahl Exemplare dieser Lehrmittel wurde behufs unentgeltlicher Vertheilung an dürftigere Volksschulen von mir sofort auch angeschafft, und werden weitere Anschaffungen unter Berücksichtigung aller Länder nach Zulass der mir zu Gebote stehenden Mittel noch erfolgen.

Zur Belehrung der Volksschullehrer selbst wurde das Handbüchlein: „Die neuen österreichischen Masse und Gewichte und das Rechnen mit denselben mit besonderer Rücksicht auf die Schule, dargestellt von Dr. Franz Ritter von Močnik“ im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage herausgegeben und allgemein zur Anschaffung empfohlen (Minist.-Vdgsbl. 1873, Stück II).

Die Uebersetzung dieses Büchleins in andere Sprachen ist eingeleitet.

Als geeignetes Lehrmittel wurde auch Franz Villicus' Schrift: „Die neuen Masse und Gewichte in der österr. Monarchie“, mit einer Mass- und Gewichtstabelle in Farbendruck, dritte Auflage, empfohlen. (Minist.-Vdgsbl. 1873, Stück VII.)

Hiermit sind meinerseits die nothwendigsten Vorbedingungen theils schon erfüllt, theils der Erfüllung nahe, um dem bezüglichen Unterrichte den erwünschten Erfolg zu sichern.

Für alles Weitere muss ich die energische Einwirkung der Landes- und Bezirks-Schulbehörden, insbesondere aber die k. k. Bezirks-Schulinspectoren hiermit in Anspruch nehmen. In erster Linie muss dafür gesorgt werden, dass in jenen Volksschulen, wo das Rechnen mit Decimalen ungeachtet der allgemeinen Bestimmung des §. 52 der Schul- und Unterrichts-Ordnung bisher wenig betrieben worden wäre, mit Rücksicht auf die neue Mass- und Gewichtseintheilung und in stetem Hinblick

auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens eifrigst gepflegt werde. Daran hat sich, sobald als möglich, die Einführung der Schüler in das Verständniss der neuen Masse und Gewichte zu knüpfen, und ist auf die genaue Kenntniss derselben, welche eine vorwiegend praktische Bedeutung hat, in der nächsten Zeit ganz besonders bei jenen Schülern und Schülerinnen das Augenmerk zu richten, welche ihren Bildungsgang in der Volksschule bald abschliessen. Die Detailvorschriften in beiden Richtungen sind mit Berücksichtigung der verschiedenen Einrichtung der allgemeinen Volksschulen festzustellen. Dem Erfordernisse der Anschaulichkeit dieses Unterrichtes ist durch die Beschaffung der nothwendigsten Lehrmittel, wo solche noch fehlen, mindestens durch die Beschaffung eines hölzernen Meterstabes und eines Würfels mit der Seitenlänge eines Decimeters (Kubik-Decimeter) in Anwendung des X. Abschnittes der Schul- und Unterrichts-Ordnung für jede einzelne Schule ehestens Rechnung zu tragen.

Wo plastische Modelle beschafft werden, müssen diese den wirklichen Massen und Gewichten genau entsprechen.

Die Bezirks-Schulinspectoren sind anzuweisen, sofort zu ermitteln, ob und in wie weit zur besseren Orientirung der Volksschullehrer im Gegenstande besondere Veranstaltungen zu treffen seien, und hierüber an die Landes-Schulbehörde zu berichten. Da, wo sich das Bedürfniss nach specieller Belehrung herausstellt, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Bezirks-Lehrerconferenzen zu setzen, und sind nach Erforderniss auch besondere Conferenzen sowohl für die einzelnen mehrclassigen Schulen, als auch für ganze Bezirke zu diesem Zwecke ehestens zu veranstalten. Geeignete Fachmänner — namentlich aus den Lehrer-Bildungsanstalten — sind zu veranlassen, in diesen Conferenzen oder auch in andern geeigneten Wegen durch mit Demonstrationen verbundene Vorträge das nöthige Verständniss für die Sache zu vermitteln. Ob es etwa in einzelnen Fällen erforderlich wäre, selbst Wanderlehrer zu gleichen Zwecken zu bestellen, kann ich nur der weiteren Erwägung und eventuellen Antragstellung der Landes-Schulbehörden überlassen.

Als ein besonderes Verdienst seitens der Lehrerwelt im Allgemeinen werde ich es erkennen, wenn sie über die neue Mass- und Gewichtsordnung neben der Thätigkeit in der Schule auch durch Abhaltung populärer praktischer Vorträge für das Publikum direct dem Volke in Stadt und Dorf anschauliche Belehrung geben werden.

Speciell finde ich noch anzuordnen, dass in den an den Lehrer-Bildungsanstalten abzuhaltenden Fortbildungscursen insbesondere im laufenden und den nächsten Jahren der in Rede stehende Gegenstand nach Massgabe des Bedürfnisses berücksichtigt werde, wobei jedoch stets das praktische Moment im Auge zu behalten ist.

Auch haben die k. k. Prüfungs-Commissionen für Volks- und Bürgerschulen hinfort von den Candidaten die für den praktischen Unterricht erforderliche Kenntniss des neuen österreichischen Mass- und Gewichtssystems streng zu fordern.

Ich ersuche die k. k. Landes-Schulbehörde, den Inhalt dieses Erlasses unter Beifügung der erforderlichen weiteren Anordnungen den unterstehenden Schul-Aufsichtsorganen, Prüfungs-Commissionen und Schulleitungen zur Kenntniss zu bringen, insbesondere auch die Lehrer der Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten sofort einzuladen, dass sie in der oben angedeuteten Weise zunächst im Interesse der Volksschullehrer, dann aber auch in weiteren Kreisen im Interesse des Publikums thatkräftig einwirken, und mir seinerzeit jene Schulmänner, die sich in dieser Richtung hervorgethan haben, zur geeigneten Anerkennung namhaft machen.

Nr. 73.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1873, Z. 4816,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Feststellung der Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen.

Zur vollständigen Durchführung der neuen Volksschulgesetze ist unter anderem noch nothwendig, über den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser, dann in Verbindung damit auch bezüglich der in den Schulen bisher so wenig beachteten Schulgesundheitspflege geeignete Anordnungen zu treffen, um die in den Schulerrichtungsgesetzen, beziehungsweise in der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 enthaltenen wenigen Normen hierüber nach dem thatsächlich vorhandenen Bedürfnisse zu ergänzen.

Da eine Generalisirung der diesbezüglichen Normen theils durch die Verschiedenheit der Schulenentwickelung und selbst der klimatischen Verhältnisse, theils auch durch einzelne Verschiedenheiten in den Competenzbestimmungen der betreffenden Landesschulgesetze behindert ist, muss diese Angelegenheit abgesondert für jedes Land behandelt und der endgiltigen Erledigung zugeführt werden. Um dies möglichst zu fördern und in den wesentlichen Bestimmungen die thunlichste Uebereinstimmung herbeizuführen, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht die beiliegende Verordnung entworfen.

Indem ich diesen Entwurf nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zur Grundlage für die weiteren Verhandlungen im Gegenstande bestimme, finde ich zugleich anzuordnen, dass die darin hinsichtlich der Schulgesundheitspflege enthaltenen Bestimmungen in allen Ländern sofort und auf so lange provisorisch in Wirksamkeit zu treten haben, bis hierüber für jedes einzelne Land die endgiltige Ministerial-Verordnung erlassen sein wird; weshalb ich es auch den Landesschulbehörden zur Pflicht mache, die Durchführung dieser Bestimmungen bei den bestehenden Volks- und Bürgerschulen schleunigst zu veranlassen und strengstens zu überwachen. Zu diesem Ende wird der Verordnungsentwurf auch durch das Ministerial-Verordnungsblatt verlautbart.

Die weitere Verhandlung hat darin zu bestehen, dass die Landesschulbehörden mit Benützung ihrer eigenen Vorarbeiten, die ich bereits mit dem Erlasse vom 2. März 1871, Z. 12.319 angeordnet hatte, den hierortigen Verordnungsentwurf schleunigst in collegialische Berathung zieht, denselben den Schulverhältnissen ihres Verwaltungsgebietes anpasst, die für dasselbe als nothwendig erkannten Aenderungen in einem Exemplare linksseitig ersichtlich macht und mir das Operat zur endgiltigen Schlussfassung vorlegt. Hieran knüpfe ich die besondere Aufforderung, den Vorgang, welcher in Bezug auf Schulbauten im Verwaltungsgebiete künftig beobachtet werden soll, bis in's Detail zu normiren und die Competenzen mit Berücksichtigung der bestehenden Normen genau zu fixiren, überdies auch in Erwägung zu ziehen, ob der für das Land zu erlassenden Verordnung nicht sofort auch Normalbaupläne für Schulhäuser und Abbildungen zweckmässiger Schultafeln, Schultische, Schulbänke u. dgl., wofür sogleich zu sorgen wäre, beigelegt werden sollten.

Wo bezüglich dieses Gegenstandes ein Einvernehmen mit dem Landesausschusse ausdrücklich vorgeschrieben ist oder überhaupt als erforderlich oder erwünscht erkannt wird, ist solches im geeigneten Zeitpunkte und jedenfalls vor der Einsendung des Operates an mich zu pflegen.

Verordnung.

Allgemeine Erfordernisse des Schulhauses.

§. 1.

Das Schulhaus soll eine möglichst freie Lage, eine passende Umgebung, freundliche, wohl angelegte Zugänge, ein würdiges Aeusseres, ein zweckmässig ausgestattetes Inneres, in allen Theilen Geräumigkeit und eine Fülle von Licht und Luft haben.

Lage, Umgebung.

§. 2.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von Sümpfen und anderen stehenden Gewässern, von Kirchhöfen und Dungstätten, sowie die Nähe geräuschvoller Plätze und Strassen, dann lärmender, luftverderbender oder stauberregender Gewerbe, endlich jede Umgebung zu vermeiden, welche die Zwecke des Unterrichtes stören, die Gesundheit bedrohen oder sittliches Aergerniss geben könnte.

Der Platz muss hinreichende Grösse haben für das Schulgebäude, den Turnplatz und in Landgemeinden überall, wo es die Verhältnisse möglich machen, für einen Schulgarten.

Muss das Schulhaus in der Nähe einer Strasse gebaut werden, so ist der Turnplatz oder der Garten zwischen Strasse und Schulhaus zu legen.

Die definitive Wahl des Platzes kann erst dann erfolgen, nachdem das Gutachten des Amtsarztes in gesundheitspolizeilicher Beziehung eingeholt und die Genehmigung des Bezirksschulrathes ertheilt ist.

Bau im Allgemeinen.

§. 3.

Die Bauart des Schulgebäudes muss eine solide sein. Unter den Schulzimmern ist ein Keller im Flächenausmasse derselben anzulegen. Das ebenerdige Geschoss muss wenigstens 0·8 Meter (1 Meter = 3·1635 Wiener Fuss = 3 Fuss 1 Zoll 11·5 Linien) über das Strassenniveau erhöht werden. Schulzimmer, die unmittelbar in's Freie führen, sind unzulässig.

Kein Schulzimmer darf mit einem Wohnraume in unmittelbarer Verbindung stehen.

Für einen in Zukunft möglichen Zubau zur Schule soll Bedacht genommen werden.

Bei ebenerdigen Schulhäusern ist das Mauerwerk so stark zu machen, dass noch ein Stock aufgesetzt werden kann.

Das Schulhaus darf nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken oder zu Wohnungen der Lehrer oder Schuldiener verwendet werden. Soll dasselbe Gebäude auch noch zu anderen Zwecken, z. B. der Gemeindeverwaltung, benützt werden, so muss das eigentliche Schulhaus von dem anderen Gebäudetheile vollständig abgesondert sein, so dass sie weder Eingänge noch Treppen gemein haben.

§. 4.

Die Hausthür und Hausflur sollen, sowie die Gänge und Treppen die hinreichende Breite haben, und zwar die Hauptgänge nicht unter 2 und die Treppen nicht unter 1·5 Meter.

Sämmtliche Gänge sollen hell und nicht zugig sein, aber doch nach Bedarf jederzeit rasch gelüftet werden können.

Die Treppen müssen aus Stein oder aus Ziegeln mit Holzverkleidung hergestellt werden. Die Steigung soll 0·135 bis 0·150 Meter betragen, der zugehörige Auftritt 0·34 bis 0·31 Meter messen. Die von einem Stockwerke zum anderen führenden Treppen dürfen nicht in Einem Lauf angelegt und nicht gewunden sein. Sie sind mit dazwischen liegenden Ruheplätzen zu versehen und wo möglich in zwei oder drei Arme zu brechen. Wo die Treppe eine freie Seite hat, ist ein solides, hinreichend hohes und dichtes Geländer mit Handgriff anzubringen, und letzterer stets so zu gestalten, dass er von den Schülern nicht als Rutschbahn benützt werden kann.

Für Scharreisen oder Strohmatten u. dgl. zur Reinigung der Fussbekleidung ist vor dem Eingange des Schulhauses, am Fusse jeder inneren Treppe und vor jeder Schulzimmerthür zu sorgen.

§. 5.

Bei grösseren Schulgebäuden sind zur Unterbringung der Lehrmittel, Sammlungen (Bibliothek, physikalisches Cabinet u. s. f.) die nöthigen Localitäten, sowie ein zum Aufenthalte für die Lehrer bestimmtes Zimmer und die Kanzlei für den Oberlehrer oder Director in dem erforderlichen Ausmasse zu beschaffen.

Auch ist bei den Schulbauten im Allgemeinen auf die Errichtung von Kindergärten thunlicher Bedacht zu nehmen.

Schulzimmerherstellung.

§. 6.

Bei grösseren Schulhäusern sind die Lehrzimmer für die jüngeren Kinder im Erdgeschosse, für die älteren in den Stockwerken herzustellen.

Enthält dieselbe Schule gesonderte Knaben- und Mädchenclassen, so sind die Schulzimmer für beiderlei Geschlechter durch besondere Eingänge und Hausfluren von einander zu trennen.

§. 7.

Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 8.

Die Grösse des Schulzimmers, welches, wenn möglich, mit der Fensterseite nach Südosten gerichtet sein soll, ist von der Anzahl der Schüler abhängig, welche jedoch gesetzlich die Zahl von 80 nicht überschreiten darf. Für jeden Schüler ist ein Flächenraum von 0·6 Quadratmeter erforderlich. Ausserdem muss das Schulzimmer den genügenden Flächenraum für die Unterrichtserfordernisse, für den Ofen sammt Zugehör, sowie für die Gänge besitzen. Die Höhe der Schulzimmer muss mindestens 3·8 Meter, bei grösseren Schulen (namentlich in Städten) 4·5 Meter betragen. Der Gesammtluftraum für einen Schüler wird auf 3·8, beziehungsweise 4·5 Kubikmeter bestimmt. Die Länge der Schulzimmer soll, ausgenommen bei den Zeichensälen, nicht mehr als 12 Meter betragen. Die Zimmertiefe ist von der Fensterhöhe abhängig. Die Form kleinerer Schulzimmer soll sich der quadratischen möglichst nähern, sonst aber bezüglich der Zimmertiefe zur Zimmerlänge im Verhältnisse wie 3 : 5 stehen.

Der Fussboden muss eben und dicht sein. Fussböden aus hartem Holze sind den aus weichem Holze angefertigten vorzuziehen. Die aus weichem Holze hergestellten Fussböden sind von Zeit zu Zeit mit heissem Leinöl zu tränken.

§. 9.

Die Construction der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, dass das Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke in das andere möglichst erschwert werde.

Der Anstrich der Wände muss einfärbig, licht, und zwar entweder von blaugrauer oder grünlichgrauer giftfreier Farbe sein. Es ist zweckmässig, die Wände auf 1 bis 1·5 Meter Höhe vom Fussboden herauf mit Holztäfel (Lambris) zu verkleiden und diese mit leichtem Oelfarbenanstrich zu versehen.

Die Decke der Schulzimmer muss eben hergestellt werden, stuccatort und von lichter Farbe sein.

Die Eingangsthüre soll 0·95 Meter in ihrer lichten Weite und mindestens 2 Meter in ihrer lichten Höhe haben und ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Wand zwischen der vordersten Schulbankreihe und der Kathederwand anzubringen.

Fenster und künstliche Beleuchtung.

§. 10.

Die Schulzimmer müssen ihr Licht durch Fenster, welche an einer der Langseiten angebracht sind, erhalten, und zwar so, dass es den Schülern von der linken Seite zugeht; an den übrigen drei Seiten sollen in der Regel keine Fenster angebracht werden, und wenn dennoch welche angebracht werden, müssen sie mit Fensterläden versehen werden.

Die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnungen eines Schulzimmers soll bei vollkommen freier Lage desselben mindestens 1/6 und, wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude u. dgl. beschränkt ist, bis zu 1/4 der Fussbodenfläche betragen.

Die Brüstungshöhe der Fenster muss gleich sein mit der Höhe der Schulbänke. Die Fensterhöhe soll möglichst nahe an die Zimmerdecke reichen; auch sollen die Fenster weder gekuppelt noch abgerundet, sondern viereckig sein.

Die Fensterpfeiler dürfen nicht breiter als 1·3 Meter sein. Bei bedeutender Mauerdicke ist die Leibung der Fensterpfeiler nach innen entsprechend einzuschrägen.

Die oberen Flügel von mindestens zwei Fenstern in jedem Schulzimmer sollen, sofern sie nicht in einer anderen rationellen Weise zu Ventilationszwecken ausgenützt und eingerichtet werden, um horizontale — entgegengesetzte — Achsen drehbar und mit einer Vorrichtung versehen sein, dass das beliebige Oeffnen und Schliessen derselben von unten aus vorgenommen werden kann. Die Fenster müssen ausserdem so construirt sein, dass sie jederzeit leicht und vollständig geöffnet und durch geeignete Feststellungsvorrichtungen offengehalten werden können.

Das Durchsehen durch die unterste Partie der Fenster ist dort, wo es erforderlich, in einer geeigneten Weise, z. B. durch Anstrich der Fenstertafeln mit Zinkweiss, zu hindern.

Zum Schutze gegen directes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflectirtes Licht sind in geeigneter Weise vertical bewegliche Vorhänge anzubringen. Die Vorhänge müssen das Fenster vollkommen decken und sind aus halbgebleichter Leinwand herzustellen.

Zur künstlichen Beleuchtung ist — wo es zu beschaffen ist — Leuchtgas zu verwenden, im Gegenfalle Oel oder Petroleum in Hänge- oder Wandlampen, und zwar letzteres unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten. In beiden Fällen haben Glascylinder und geeignete, die oberen Theile des Zimmers nicht zu sehr verdunkelnde Schirme in Anwendung zu kommen, und ist für eine angemessene Anzahl und Vertheilung der Flammen Sorge zu tragen.

Heizung.

§. 11.

Die Beheizung der Schulzimmer ist — wo eine Centralheizung nicht angelegt wird — durch zweckmässige Mantelöfen oder durch analog wirkende Thonöfen zu bewirken.

Die Oefen sind am besten an der der Hauptfensterwand gegenüberliegenden Wand anzubringen.

Der Feuerraum eiserner Oefen muss mit Ziegeln ausgefüttert sein.

Sollte der Mantel eines Mantelofens anstatt aus Mauerwerk oder gebranntem Thon aus Eisenblech hergestellt werden, so muss er doppelte, wenigstens 3 Centimeter von einander abstehende Wände erhalten.

Die Heizvorrichtungen müssen hinreichend grosse, mit Rücksicht auf die Abkühlung des Raumes und die erforderliche Erwärmung der bei dem Luftwechsel einströmenden frischen Luft bemessene Heizflächen erhalten. Ofenrohrklappen oder Schornsteinsperren dürfen in keinem Falle angebracht werden.

Ventilation.

§. 12.

Ausser der Lufterneuerung (Durchlüftung), welche mittels Oeffnens der Thüren und Fenster nach dem Unterrichte zu bewerkstelligen ist, muss für einen beständigen Luftwechsel in jedem Schulzimmer gesorgt werden.

Die diesen Luftwechsel vermittelnden Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass stetig frische, d. h. reine und im Winter angemessen erwärmte Luft in ausreichender Menge von aussen in die Räume so eingeführt und die in denselben befindliche Luft so abgeführt werde, dass die Anwesenden von diesem Luftwechsel in keiner Weise unangenehm berührt oder gar gefährdet werden.

Zur Herbeiführung des Luftwechsels während der Jahreszeit, in welcher nicht geheizt wird, dienen zunächst die Fenster und die Thüren. Da jedoch das Oeffnen beider innerhalb der Schulzeit nur mit wesentlichen Einschränkungen zulässig ist, so sind den Fenstern gegenüber hinreichende Gegenöffnungen unmittelbar über dem Fussboden und — wenn es mit Rücksicht auf die über die Einrichtung der oberen Fensterflügel im §. 10 enthaltenen Bestimmungen nothwendig sein sollte — unter der Decke anzubringen.

Zur Erzielung des Luftwechsels während der Heizperiode muss der Mantelraum des Mantelofens an seinem unteren Ende durch einen hinreichend grossen Canal mit der Aussenluft in Verbindung gebracht werden können, und muss ein verticaler vom Fussboden bis über das Dach emporgeführter Canal (Dachcanal) von entsprechendem Querschnitt an geeigneter Stelle — am besten in der Nähe des Mantelofens — angebracht und mit einer entsprechend grossen Oeffnung sowohl über dem Fussboden als unter der Decke versehen sein.

Alle Ventilationsöffnungen müssen durch Schieber oder Klappen verschliessbar, beziehungsweise regulirbar sein.

Schulbänke.

§. 13.

Hinsichtlich der Schulbänke ist zu beachten:

1. Dieselben müssen der Grösse der Schüler entsprechend, und jede Schule muss mit Bänken von mindestens dreierlei Grössen versehen sein.

2. Jede Bank muss so eingerichtet sein, dass bequemes Schreiben bei sanfter Biegung des Körpers nach vorne, sowie das Stehen in derselben möglich ist. Für jedes Kind soll eine zweckmässige Rücklehne vorhanden sein. Die Tischfläche muss

sich in der richtigen Sehweite vom Auge befinden. Zweisitzige Bänke sind mehrsitzigen vorzuziehen.

3. Das Sitzbrett ist nach vorne abzurunden und nach rückwärts leicht auszuschweifen. Dasselbe hat eine Breite von 23 bis 28 Centimeter zu erhalten, und ist in einer solchen Höhe anzubringen, dass, während die Fusssohle vollständig auf dem Boden aufsteht, Oberschenkel und Unterschenkel des Kindes nahezu einen rechten Winkel bildet, was ungefähr einer Höhe von 31 bis 41 Centimeter entspricht.

4. Die Breite der Tischplatte muss 38 bis 45 Centimeter betragen, und hat eine Neigung von 4 bis 5 Centimeter zu erhalten. An der höheren Kante ist dieselbe mit einer schmalen Vertiefung zum Hineinlegen der Griffel, Federn u. dgl. zu versehen. Das unter der Tischplatte anzubringende Bücherbrett darf nur so breit sein, dass es weder beim Niedersetzen noch beim Sitzen mit den Knieen in Berührung kommt, weshalb es hinter den vorderen Rand der Tischplatte entsprechend zurücktreten muss.

5. Alle Kanten an jeder Schulbank sind abzurunden.

6. Die Tintengläser sind in die Bank einzulassen und mit einem Verschluss zu versehen.

7. Jedem Schüler sind von der Banklänge 50 bis 60 Centimeter zuzuweisen.

8. Die Schulbänke sind so aufzustellen, dass alle Schüler gut auf den Lehrer und die Tafel schauen können, der Lehrer aber die Disciplin gut erhalten und leicht zu den einzelnen Schülern gelangen kann.

9. Nach dieser Bestimmung sind auch schon vorhandene unzweckmässige Schulbänke abzuändern.

Andere Einrichtungsstücke.

§. 14.

Jedes Schulzimmer ist mit einem Kasten zur Aufbewahrung der Classenlehrmittel zu versehen.

Die Lehrzimmer für weibliche Arbeiten sind, wo es die Verhältnisse gestatten, mit Pulten für jede einzelne Schülerin, oder doch mit horizontalen Tischen und Einzelsitzen mit Rücklehne einzurichten. Tische und Sitze müssen den Körperverhältnissen der Schülerinnen genau angepasst sein. Auch sollen in jedem solchen Schulzimmer Kästen zur Aufbewahrung der Vorlagen, des Materials und der jeweiligen Arbeiten vorhanden sein.

Zeichensäle sind stets mit Einzelsitzen zu versehen.

Aborte.

§. 15.

Die Aborte sind in der Regel entweder in einem Zubau, welcher durch einen gedeckten Gang mit dem Schulhause in Verbindung steht, unterzubringen, oder doch aus dem Hause so fern zu rücken, dass sie sich in einem vollständigen Vorsprung befinden; bei der Wahl des Platzes ist auf die Richtung der herrschenden Winde Rücksicht zu nehmen.

Wo die Aborte im Hause selbst angelegt werden müssen, sind doppelte selbst zufallende Thüren und solche Vorrichtungen anzubringen, dass die Ausdünstungen sich so wenig als möglich in das Gebäude verbreiten können. Für die Lehrer sind besondere Aborte anzubringen.

In Orten, wo keine Unrathscanäle bestehen, empfiehlt es sich, den Unrath in passend eingerichteten Tonnen zu sammeln und täglich wegzuführen.

Wenn eine Senkgrube angelegt wird, muss selbe soweit als möglich vom Schulhause mit hydraulischem Kalk und gutem Baumateriale gebaut und mit einem gut schliessenden Deckel versehen werden, welcher mit einer Erdschichte von mindestens 0·3 Meter zu bedecken ist.

Die Abtrittröhren sollen fluss- und frostfrei und so angelegt werden, dass die Wände des Hauses nicht infiltrirt werden können. Röhren von Steingut, hartgebranntem innen glasirten Thonzeug oder von Gusseisen sind empfehlenswerth; Schläuche aus Holz sind dagegen, wo möglich, zu vermeiden, und wenn sie dennoch aus Ersparungsrücksichten in Anwendung kommen sollten, von allen Seiten mit heissem Theer anzustreichen.

Die Aborte sollen, wo nur immer thunlich, eine dauerhafte und gut functionirende Water-Closeteinrichtung erhalten.

Die Abortsitze (Spiegel) sollen dem Alter der Schüler angemessene Oeffnungen erhalten und in einer entsprechenden Höhe von 0·30 bis 0·45 Meter angebracht werden. In jedem Sitzraume ist nur ein Spiegel anzubringen. Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens 0·8 Meter, ihre Länge 1·4 Meter betragen. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind bis zur Decke zu führen und in ihrem unteren Theile aus Ziegeln herzustellen. Die Sitzräume sind von aussen je mit verschiedenen Schlüsseln, von innen mit Haken oder leicht beweglichen Riegeln verschliessbar zu machen.

Für jede Schulclasse, in der sich Kinder einerlei Geschlechtes befinden, ist mindestens ein Sitzraum, für jede gemischte Schulclasse dagegen für jedes Geschlecht je ein Sitzraum zu bauen. Die Sitzräume für Knaben und Mädchen in gemischten Schulen sind, wenn nicht räumlich getrennte Aborte angebracht werden können, so anzulegen, dass die Zu- und Eingänge zu diesen Hauptabtheilungen möglichst von einander getrennt sind.

Für die Knaben einer Schule ist — in jeder Etage — ein besonderer Pissraum erforderlich. Die Wand, gegen welche gepisst wird, soll vollkommen glatt und bis auf 1·5 Meter über dem Boden aus einem wasserdichten Materiale hergestellt werden. Die Pissrinnen sind aus Metall oder hartem Stein herzustellen.

Aborte und Pissräume müssen ventilirbar sein und von den Gängen durch einen entsprechenden, gut ventilirten Vorraum getrennt werden. Alle Abtrittsräume sollen sehr hell gemacht werden, hell getünchte, wenn möglich, auf 2 Meter Höhe mit glasirten Thonkacheln oder dergleichen verkleidete Wände erhalten.

Die Thüren der Aborte sind mit einem bleifreien Anstriche zu versehen. Der Fussboden der Aborte sowie deren Vorräume sollen aus einem harten undurchsichtigen Material (Cement-Steinplatten u. dgl.) hergestellt werden.

Wasserversorgung.

§. 16.

Jedes Schulhaus soll genügend mit gutem Trinkwasser versehen sein. Nach Möglichkeit ist gutes Quellenwasser mittelst einer Röhrenleitung dem Schulhause zuzuführen. In diesem Falle sind auch die Pissräume mit fliessendem Wasser zu versehen. Ist keine Wasserleitung anzubringen, so ist ein gedeckter Brunnen so anzulegen, dass er nicht in der unmittelbaren Nähe der Senk- oder Düngergrube sich befinde und dass jede Schädigung des Brunnens durch Infiltration beseitigt werde. Bei jeder Oeffnung der Wasserleitung, sowie am Brunnen sollen Trinkgefässe vorhanden sein, für deren Reinhaltung zu sorgen ist. Die Lage des Brunnens ist allemal auf den Bauplänen anzugeben.

Gegen Feuersgefahr ist dort, wo keine Wasserleitung vorhanden ist, für die Aufstellung gefüllter, mit Deckeln versehener Wasserkufen an passenden Orten zu sorgen.

Turnplatz.

§. 17.

Jedes Schulhaus soll einen heizbaren Turnraum von der erforderlichen Grösse besitzen. Die Höhe des Turnsaales soll mindestens 4·4 Meter betragen. Der Fuss-

boden desselben kann gegen den Fussboden der anderen Räume entsprechend tiefer gelegt werden. Der Turnsaal muss mit doppelten Brettern gedielt sein und ist mit den Turngeräthen zu versehen.

Die Turnplätze im Freien sind so anzulegen, dass sie vom Schulhause übersehen werden können, und sie sind, damit der Boden nach dem Regen rasch abtrocknen kann, mit Gefälle anzulegen und nach Bedürfniss mit Kies zu bedecken. Auch sind sie mit einer Hecke zu umgeben und an den Grenzen mit schattengebenden Bäumen zu bepflanzen.

Dem Bezirksschulrathe steht es zu, kleinere Gemeinden von der Verpflichtung der Erbauung eines geschlossenen Turnplatzes zu entheben.

Ausschmückung der Schulräume.

§. 18.

Wo die Verhältnisse eine Ausschmückung der Schulräume gestatten, soll der Schmuck der Bestimmung einer Bildungsstätte der Jugend entsprechen. Eine passende Inschrift, sinnige Ornamente werden die Aussenseite zieren. Zum Schmuck des Innern ist, abgesehen von eigentlichen Lehrmitteln, nur das zu wählen, was Kindern besonders interessant und verständlich ist, zugleich aber auch unterrichtenden und erziehenden Zwecken dienen kann. Dahin gehört Alles was die Kenntniss der Heimat zu vermitteln, die Liebe für Kaiser und Vaterland zu wecken und zu kräftigen, den geistigen Gesichtskreis zu erweitern, den Geschmack zu veredeln geeignet ist. Ein Bild des Kaisers soll in keinem Lehrzimmer fehlen.

Schulgarten.

§. 19.

Der Schulgarten in Landgemeinden ist so einzurichten, dass er hauptsächlich dem Zwecke landwirthschaftlicher Versuche und Arbeiten durch die Lehrer und die Schuljugend diene.

Ausführung der Schulbauten.

§. 20.

Ist der Neubau einer Schule als nothwendig erkannt, so hat der Ortsschulrath die hierbei zu befriedigenden Bedürfnisse in allen Einzelnheiten zu ermitteln und ein Bauprogramm zu entwerfen. Alle für den Bau und die Einrichtung des Schulhauses massgebenden Umstände sind sodann durch eine ortsschulräthliche Commission, welcher ein pädagogischer, ein technischer und ein ärztlicher Fachmann beizuziehen ist, an Ort und Stelle mittelst Augenscheines festzustellen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

Darauf hat der Ortsschulrath die Genehmigung des gewählten Bauplatzes beim Bezirksschulrathe einzuholen, und sobald diese erfolgt ist, die Baupläne sammt Kostenüberschläge ausfertigen zu lassen und diese sammt Programm und Erhebungsacten dem Bezirksschulrathe vorzulegen.

Die Baugenehmigung ertheilt der Bezirksschulrath, und in Fällen, wo zu dem Bau Landesmittel in Anspruch zu nehmen sind, der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Bezirks- und Landesschulrath haben vor der Entscheidung das Gutachten der ihnen beigegebenen technischen und Sanitätsorgane einzuholen. Bei der Ertheilung der Baugenehmigung haben sich die Schulbehörden gegenwärtig zu halten, dass durch die in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen rein bautechnischen Bestimmungen, namentlich betreffs der Heizung und der Ventilation, der stete Fortschritt in diesem Fache keineswegs behindert werden soll,

daher auch andere zweckmässige Vorrichtungen nicht ausgeschlossen sind; nur müssen letztere in den Bauplänen behufs Beurtheilung ihrer Zulässigkeit in gesundheitlicher Beziehung stets vollständig eingezeichnet und ersichtlich gemacht werden.

Derselbe Vorgang ist bei Um- und Erweiterungsbauten bestehender Schulhäuser zu beobachten.

Die Collaudirung vollführter Schulbauten erfolgt auf Veranlassung derselben Schulbehörde, welche die Baugenehmigung ertheilt hat.

Alle Schulhäuser sind gegen Feuersgefahr zu assecuriren und wo möglich auch mit einem gut construirten Blitzableiter zu versehen.

Die Genehmigung der Bauprojecte für die zu Lehrerbildungsanstalten gehörigen Uebungsschulen bleibt dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

Temperatur der Schullocale.

§. 21.

In jedem Schulzimmer ist ein Thermometer 1·2 bis 1·5 Meter über dem Boden aufzuhängen, und zwar an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist.

Die Temperatur soll während der ganzen Schulzeit der Regel nach 14—15° R. nicht übersteigen.

Bei einer Temperatur im Schulzimmer unter 13° R. muss ohne Rücksicht auf die Jahreszeit geheizt werden.

Der Lehrer muss sofort für Abhilfe sorgen, wenn die Schüler über zu starke Hitze oder Kälte sich beklagen. Die subjectiven Empfindungen des Lehrers dürfen niemals massgebend für die Temperatur des Schulzimmers sein.

Lüften der Schullocale.

§. 22.

Auf den richtigen Gebrauch der Ventilationseinrichtungen (§. 12) hat der Lehrer sein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Lüftung mittelst Oeffnens der Fenster und Thüren muss, und zwar auch im Winter sowohl in den Zwischenpausen (§. 23 der Schul- und Unterrichtsordnung) als nach dem Schlusse der Schulstunden vorgenommen werden.

Reinhaltung der Schullocale.

§. 23.

Schulzimmer, Treppen und Gänge sollen in der Regel täglich vom Schmutz und Staub sorgfältig gereinigt und während des Schuljahres wenigstens viermal, nach Bedürfniss, und wo immer möglich, auch öfters und gründlich aufgewaschen werden.

Durchgreifendere Reinigungen des ganzen Schulhauses, Anstreichen der Wände u. dgl. sind in den Hauptferien so zeitig vorzunehmen und so rasch zu fördern, dass Alles vor dem Wiederbeginne des Unterrichts gehörig trocknen kann.

Die Schulbänke sind einige Zeit nach dem Auskehren des Schulzimmers abzuwischen, Wände, Oefen, Kästen, Tafeln abzustauben.

Die Fenster sind stets rein zu erhalten. Mit Wasser angelaufene Fensterscheiben sind fleissig abzuwischen, ebenso die Gesimse beim Aufthauen der gefrornen Fensterscheiben.

Nasse und schmutzige Kleidungsstücke, Regenschirme u. dgl. sollen, wo möglich, ausserhalb des Schulzimmers abgelegt werden können.

Dass die Schüler vor dem Eintritt ins Schulzimmer die Fussbekleidung gehörig reinigen und an den Gebrauch der hierzu vorhandenen Einrichtung (§. 4) sich gewöhnen, hat der Lehrer sorgfältig zu überwachen.

Ein Waschbecken nebst Handtuch zum Reinigen der Hände soll in keiner Schule fehlen.

Auf die Reinhaltung der Aborte ist ganz besonders zu achten. Die Sitzbretter sollen täglich gereinigt, der Boden mindestens einmal in der Woche aufgewaschen werden. Die Aborte sind rechtzeitig zu leeren, regelmässig zu lüften und zeitweilig zu desinficiren.

Licht der Schullocale.

§. 24.

Nächst dem Gehirn bedarf das Auge des Kindes während des Unterrichtes der sorgfältigsten, schonendsten Berücksichtigung und ist daher von dem Lehrer Alles zu beobachten, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlich erscheint.

Zum Schutze der Augen gegen blendendes Sonnenlicht hat der Lehrer die Fenstervorhänge (§. 10) stets in der geeigneten Weise zu handhaben und insbesondere dafür zu sorgen, dass das Einfallen des Lichtes von zwei entgegengesetzten Seiten des Schulzimmers vermieden und das etwa von vorn einfallende Licht entweder ganz abgesperrt oder nach Bedürfniss gedämpft wird.

Auch hat der Lehrer beim Unterricht die Aufstellung der Schul- und Wandtafeln, Wandkarten u. dgl. zwischen zwei hell erleuchteten Fenstern sorgfältig zu vermeiden.

Bei Zwielicht darf kein Unterrichtsgegenstand, welcher die Augen anstrengt, vorgenommen werden.

Die sogenannte Location der Schüler nach ihren Leistungen darf in den Volks- und Bürgerschulen nicht stattfinden.

Kurzsichtigen Schülern ist stets ein geeigneter Platz anzuweisen.

Beschaffenheit der Lehr- und Lernmittel.

§. 25.

Bezüglich der Wandtafeln zum Schreiben ist darauf zu achten, dass sie vollkommen eben, recht schwarz und, um das Auge zu schonen, von matter Farbe seien. Besteht die Tafel aus Holz, so muss dieses astlos, von gehöriger Härte und recht ausgetrocknet sein. Der Anstrich muss fleissig erneuert werden. Alles, was auf die Wandtafeln aufgetragen wird, soll sich für das Auge in rechter Weise hervorheben. Um die Wandtafeln rein zu erhalten, dürfen Schwamm und Wasserbecken in keiner Schule fehlen. Um sie in die richtige Stellung zum Auge des Schülers zu bringen, empfehlen sich freie Rahmenständer, welche der darin um eine Achse sich bewegenden Tafel jede beliebige Stellung zu geben gestatten. Besondere Vortheile bieten Wandtafeln, welche in Rahmen und Nuten laufend, mittels eines Gegengewichtes auf- und niedergezogen werden können.

Neben den Wandtafeln sind die allgemeinen Anschauungsmittel (Modelle, bildliche und plastische Lehrmittel, Vorlagen für den ersten Sachunterricht, Lehrtafeln, Rechentabellen, Noten- und Singtabellen, Schreib-, Zeichenvorlagen u. dgl.) sorgfältigst zu beobachten. Dieselben werden durchwegs ihrem unterrichtlichen Zwecke um so besser entsprechen und zugleich zur Schonung der Sehorgane um so eher dienen, in je grösserem Massstabe die darauf befindlichen Darstellungen ausgeführt sind und je mehr die letzteren durch ein richtiges Verhältniss von Licht und Schatten, durch Anwendung kräftiger Farben und durch Masshalten in Aufnahme von Gegenständen und Bezeichnungen die betreffenden Bilder klar, leicht, bestimmt und dadurch fassbar hervortreten lassen. Bei der Auswahl geographischer Wandkarten ist zu beachten, dass sie nicht durch Ueberladung mit Detail in Namen und Zeichen und durch verschwommene Darstellung das Auge schädigen. Bei den Zeichenvorlagen ist auf eine kräftige Vorzeichnung in grossem Massstabe, namentlich auf eine scharfe Hervorhebung der charakteristischen Umrisse zu sehen. Bei den An-

schauungsmitteln für den Elementarunterricht, die viel Gleichartiges darstellen, ist zu berücksichtigen, dass das Einzelne gegenüber dem andern recht deutlich sich abhebe, dass das richtige Grössenverhältniss der einzelnen Gegenstände unter einander eingehalten, und dass durch passende Verwendung verschiedener Farben, durch zweckmässige Gruppirung und durch praktische Einrichtung der Versinnlichungsapparate die Auffassung durch das Auge erleichtert werde.

Eine um so grössere Sorgfalt erheischen die Lehrmittel der Schüler.

Bei den Schulbüchern ist mit aller Entschiedenheit zu halten auf sattes, nicht graues Papier, auf einen deutlichen, kräftigen, nicht blassen und nicht engen Druck, ferner auf desto grössere Schriftformen, je jünger die Schüler sind. Bezüglich der Landkarten, Schulatlanten u. dgl. gilt auch das bezüglich der Lehrmittel Gesagte.

Der Gebrauch der Schreibtafeln (natürlicher oder künstlicher Schiefertafeln) ist auf das Nothwendigste zu beschränken und thunlichst bald durch Anwendung des Schreibpapiers zu ersetzen.

Das in der Schule zu verwendende Papier soll fest, satt, gut geleimt, und sowohl für das Schreiben als für das Zeichnen von gehöriger Weisse sein.

§. 26.

Schulzeit.

Eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes zu Gunsten des (ganz oder theilweise) freien Nachmittags darf unter keinen Umständen stattfinden.

Hausaufgaben.

Die Schüler sind mit Hausaufgaben nicht zu überhäufen. Ebenso ist es gegen die Gesundheitslehre, wenn die Schüler für die Ferienzeit so viele Arbeiten erhalten, dass der Zweck der Ferien völlig vereitelt wird. Bei Stellung der Hausaufgaben soll der Lehrer das Alter, die örtlichen und häuslichen Verhältnisse und die Jahreszeit angemessen berücksichtigen. Hausaufgaben zwischen der Vor- und Nachmittagsschule sind durchaus untersagt.

Um sich versichert halten zu können, dass den Schülern die nöthige Zeit zur Erholung und zur Nachtruhe frei bleibt, sollen, wo mehrere Lehrer in Einer Classe Unterricht ertheilen, sich die Lehrer in ihren Conferenzen über Zahl, Umfang und richtigen Wechsel der Hausaufgaben verständigen.

§. 27.

Stundenpläne.

Bei Aufstellung der Stundenpläne (§. 64 der Schul und Unterrichtsordnung) sind die im §. 27 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 130) bezeichneten Gesichtspunkte genau festzuhalten. Der Unterricht muss mit jeder Stunde hintereinander die Denkthätigkeit der Schüler weniger in Anspruch nehmen. Denkübungen müssen stets mit mehr mechanischen Beschäftigungen abwechseln.

§. 28.

Körperliche Haltung und Entwicklung der Schulkinder.

Beim Gehen und Stehen soll von den Schülern eine gerade und aufrechte, jede Schlaffheit vermeidende Haltung verlangt werden.

Beim mündlichen Unterrichte, wo die Schüler sich blos zuhörend oder sprechend, ohne Gebrauch eines Lehr- oder Lernmittels verhalten, sollen die Schüler gerade sitzen, so dass die Rückgradlinie sich in senkrechter Stellung befindet und der Rücken im Kreuz eingebogen ist. Zwischen dem Sitzen in den Bänken und dem Stehen im freien Raume des Schulzimmers ist jedoch, wo es immer angeht, ein angemessener Wechsel zu beobachten.

Das Verstecken der Hände unter der Bank oder in den Taschen, sowie jede unangemessene oder unanständige Stellung der Beine ist nicht zu dulden.

Damit die Schüler beim Gang zu und von der Schule mit Büchern, Heften und anderen Schulerfordernissen nicht allzu sehr belastet werden, ist darauf zu halten, dass sie nur das Nothwendige mit sich bringen. Ueberdies ist Knaben und Mädchen das Tragen eines Ränzchens anzurathen, das Büchertragen unter dem linken Arme zu untersagen.

Um die physische Entwicklung der Schüler zu befördern und eine gute körperliche Haltung derselben zu erzielen, empfehlen sich insbesondere dort, wo nicht bereits ein ordentlicher Turnunterricht stattfindet, in den Unterrichtspausen gymnastische Uebungen und Spiele, ebenso an freien Nachmittagen Spaziergänge der Lehrer mit den Schülern.

Bei den Uebungen im Gesange ist das Stimmorgan der Kinder vor zu früher oder zu grosser Anstrengung, sowie vor allen verderblichen Einflüssen zu hüten, und ist jeder krankhaften Disposition aufmerksam vorzubeugen.

Auch darf der Lehrer nie vergessen, dass die Pubertätsjahre, insbesondere bei den Mädchen, immer eine gewisse Schonung in Bezug auf vorwiegend geistige Thätigkeiten erheischen.

In den Stunden für weibliche Handarbeiten, namentlich bei Nadelarbeiten, müssen wiederholte kurze Ruhepausen eintreten, worin die Kinder eine ihrer Arbeitsstellung entgegengesetzte Lage einnehmen und das Auge frei auf entferntere Gegenstände schweifen lassen.

§. 29.

Reinlichkeit der Schulkinder.

Bezüglich der pflichtmässigen Sorge des Lehrers für die Reinlichkeit der Schüler wird auf den §. 22 der Schul- und Unterrichtsordnung gewiesen.

Die Schüler sollen nie anders, als rein gewaschen an Händen und Gesicht und mit ordentlich gekämmten Haaren in der Schule erscheinen. Zu diesem Ende soll der Lehrer von Zeit zu Zeit vor Anfang der Schule die Kinder mustern, und diejenigen, welche unsauber zur Schule kommen, entweder nach Hause schicken, um sie reinigen zu lassen, oder die Reinigung sofort ausserhalb des Schulzimmers vornehmen lassen.

Es darf nicht geduldet werden, dass Mädchen, deren Haare nicht in Ordnung sind, mit einer Haube oder sonstigen Kopfbedeckung diesen Mangel verhüllen.

§. 30.

Natürliche Bedürfnisse der Schulkinder.

In der Regel soll den Schülern nicht versagt werden, während des Unterrichtes zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse abzutreten. Der Lehrer hat aber die Schüler mit Vorsicht daran zu gewöhnen, dass sie für diesen Zweck die Unterrichtspausen benützen. Es ist nicht zu dulden, dass die Schüler zu lange in den Aborten verweilen, auch sollen in der Regel nie mehrere Schüler zugleich während des Unterrichtes abtreten dürfen.

§. 31.

Schlussbestimmungen.

Jedem Lehrer wird es zur strengsten Pflicht gemacht, mit den Grundsätzen der Gesundheitslehre sich bekannt zu machen, und dieselben nicht nur in allen seinen Beziehungen zur Schuljugend in Anwendung zu bringen, sondern auch nach Thunlichkeit dahin zu wirken, dass ebenso die Hausdiätetik all Dasjenige beachte, was zur richtigen physischen Erziehung der Kinder während der Schulzeit gehört. Der Lehrer hat die Aufgabe, der Schule nicht allein die geistigen, sondern auch die leiblichen Kräfte und Fähigkeiten jedes einzelnen Schülers einer möglichst allseitigen harmonischen Entwicklung zuzuführen, und den alten Satz, dass nur in einem ge-

sunden Körper eine gesunde Seele wohne, sich stets gegenwärtig zu halten. Er hat all Demjenigen, was in dieser Beziehung auch die Schul- und Unterrichtsordnung vorschreibt, genau zu entsprechen.

Die Orts-, Bezirks- und Landesschulbehörden haben die der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Einrichtung der Schulhäuser, sowie die Befolgung der bezüglich der Gesundheitspflege in den Schulen neben den Förderungen der Schul- und Unterrichtsordnung besonders beigefügten Normen genau zu überwachen, und wo sich Mängel und Gebrechen zeigen, solche sofort abzustellen oder nach Erforderniss die Anträge an die höhere Behörde zu stellen.

In Betreff der Verpflichtung der Sanitätsorgane zur sanitären Ueberwachung der Schulen wird im Allgemeinen auf das Gesetz vom 30. April 1870 R. G. Bl. Nr. 68 gewiesen.

Ausserdem ist bei jeder Bezirksschulbehörde eine besondere ständige Commission für die Schulgesundheitspflege zu bilden. In dieselbe ist ein ärztlicher Fachmann als ordentliches Mitglied zu berufen. Dieser hat in sanitären Gegenständen geeignete Rathschläge zu ertheilen, den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle Abhilfe zu schaffen, von Zeit zu Zeit Revisionen der der Bezirksschulbehörde untergeordneten Schulen vorzunehmen, hierüber an letztere zu berichten und die erforderlichen Anträge zu stellen. Die näheren Instructionen für die ärztlichen Schulinspectionen sind von den Landesschulbehörden zu erlassen.

Für Aerzte, welche sich um die Schulgesundheitspflege besonders verdient machen, können neben entsprechender Anerkennung auch Remunerationen aus Staatsmitteln beim Ministerium für Cultus und Unterricht in Antrag gebracht werden.

Nr. 74.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Juni 1873,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Abhaltung von Wiederholungsprüfungen an Realschulen.

Alle.

Im Nachhange zu meinem Erlasse vom 24. Februar 1873, Z. 9453 ex 1872 über Wiederholungsprüfungen an Gymnasien und Realgymnasien finde ich denselben auch auf die Realschulen auszudehnen.

Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Istrien, Vorarlberg, Mähren, Schlesien, Bukowina, Dalmatien, Tirol.

Das Landes-Realschulgesetz fasst die Wiederholungsprüfung nur als eine ausnahmsweise Gestattung auf, und bringt sie mit der Versetzungsprüfung in den nächsten Zusammenhang.

Niederösterreich, Oberösterreich,

wobei der Umstand, dass ihre Zulässigkeit auf zwei ungünstige Noten erstreckt wird, gewiss keine Aenderung iher Natur in sich schliesst.

Krain, Görz, Böhmen, Galizien, Triest.

Der Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1853, Z. $\frac{12004}{850}$ ex 1852, setzt ausdrücklich den §. 73 des Organisationsentwurfs für Gymnasien auch für Realschulen in Kraft und erläutert die vorgezeichnete Rücksichtnahme auf die Bedeutsamkeit der einzelnen Gegenstände und auf die Frage, in welchem Grade der Wissensmangel

in den einzelnen Fächern den Schüler am Fortschreiten hindern könne, durch die ad §. 73 angeführten Ausnahmsfälle.

Alle.

Namentlich für die Realschulen haben diejenigen Lehrgegenstände, welche ich in meinem Erlasse vom 24. Februar 1873, Z. 9453, als nur ausnahmsweise zur Gestattung einer Wiederholungsprüfung sich eignend hervorhob, eine besondere Bedeutung, die Mathematik nach dem Wesen dieser Anstalten überhaupt und die Sprachfächer als die Träger jener humanistischen Bildungs-Elemente, deren Hintansetzung in den früheren Lehrplänen mit vollem Rechte so sehr bedauert wurde, deren Zurückdrängung durch Adoption einer allzu leichten Zulassung von Wiederholungsprüfungen aus denselben unwillkürlich gefördert würde. Auch an der Realschule wird die Wiederholungsprüfung aus der Mathematik oder aus einer der Sprachfächer nur höchst ausnahmsweise zulässig sein, wenn diese Gestattung nicht ein sehr folgenschwerer Missbrauch werden soll.

Ueber die eigenthümliche Stellung des Unterrichts im Freihandzeichnen und in der Kalligraphie zur vorliegenden Frage habe ich mich bereits in meinem Erlasse vom 24. Februar umständlich ausgesprochen. Inwieferne das Turnen den Obligat-Gegenständen angereiht erscheint oder einzelne freie (nicht relativ-obligate) Lehrgegenstände durch die Entscheidung der Eltern eines Schülers oder ihrer Stellvertreter für denselben in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände eintreten, hat diese Obligatserklärung nur die Bedeutung, dass der betreffende Schüler zur unausgesetzten Theilnahme am Unterrichte in diesen Fächern ebenso, wie zu jener am Unterrichte in den übrigen Obligatfächern, verpflichtet ist.

Die Directionen sämmtlicher der Landesschulbehörde unterstehenden Realschulen sind von dem gegenwärtigen Erlasse unter Mittheilung einer Abschrift meines Erlasses vom 24. Februar 1873, Z. 9453 ex 1872, in Kenntniss zu setzen.

Nr. 75.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Juni 1873, Z. 7702,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend Geldsammlungen in den öffentlichen und Privat-Volks- und Mittelschulen.

Schon mit dem Ministerial-Erlasse vom 24. Jänner 1853 Z. 1220 wurden die Schulbehörden angewiesen, Geldsammlungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken in den Volks- und Mittelschulen strengstens zu überwachen.

Da neuerlich Missbräuche in Bezug auf Geldsammlungen zu meiner Kenntniss gekommen sind, und bei der allseits angestrebten Ermässigung der Unterrichtskosten eine Belastung der Aeltern der Schüler mit Beiträgen, welche mit dem Zwecke der Schule keinen oder nur einen sehr entfernten Zusammenhang haben, als unzulässig erkannt werden muss, finde ich sowohl für die öffentlichen als für die Privat-Volks- und Mittelschulen Folgendes anzuordnen:

1. Geldsammlungen unter den Schülern und Schülerinnen zu dem Zwecke, um Schulvorstehern oder Lehrern aus irgend einem Anlasse ein Geschenk unter welcher Form immer zu machen, sind durchaus unzulässig.

2. Geldsammlungen zu einem anderen Zwecke dürfen nicht ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesschulbehörde veranstaltet werden. Im Bewilligungsfalle sind jene Rücksichten genau zu beobachten, welche in dem obigen Ministerial-Erlasse näher bezeichnet wurden.

3. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen durch Vorsteher und Lehrer öffentlicher Schulen sind im Disciplinarwege, bei Privatschulen mit ernsten Verwarnungen, im Wiederholungsfalle aber bei jenen derselben, welche von Corporationen erhalten werden, mit der Entfernung der schuldtragenden Vorsteher und Lehrer, und bei jenen, welche von Einzelpersonen erhalten werden, mit Schliessung ihrer Schulen zu ahnden.

Kundmachungen.

Auf Grund des von dem Gemeindeausschusse der Stadt Brüx in der Sitzung vom 28. Mai 1873 gefassten Beschlusses hat der Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 9. Juni 1873, Z. 3172, den Bestand des Reciprocitäts-Verhältnisses in Betreff der Behandlung der Directoren und Lehrer an dem Communal-Real- und Obergymnasium in Brüx, und jener an Staatsmittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 46, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, anerkannt.

Auf Grund des in der Sitzung vom 23. Mai 1873 gefassten Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses der Stadt Freiberg in Mähren hat der Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 10. Juni 1873, Z. 7166, den Bestand der Reciprocität in Betreff der Behandlung der Directoren und Lehrer an dem Communal-Realgymnasium in Freiberg einerseits und an den Staatsmittelschulen andererseits im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 46, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Errichtung und dauernde Fortführung eines Bildungscurses für Lehrerinnen weiblicher Arbeiten an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Klagenfurt genehmigt.

(Min.-Erlass vom 13. Juni 1873, Z. 475.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privatvolksschule zu Nikelsdorf in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 6. Juni 1873, Z. 6539.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom Vereine „Matice školska“ errichteten und erhaltenen Privat-Unterrealschule zu Prossnitz, vorläufig für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1874/5, das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse verliehen.

(Min.-Erlass vom 7. Juni 1873, Z. 1907.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule der Gewerkschaft zu Segengottes bei Rossitz in Mähren das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 12. Juni 1873, Z. 4723.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von den Schwestern vom h. Kreuz in Komotau erhaltenen Privat-Volksschule das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 11. Juni 1873, Z. 5199.)

Verzeichniss

der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Graz im Studienjahre 1872/73 geprüften Lehramtscandidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung u. Aufenthalt
Berger Albert von.	classische Philologie am Obergymnasium	deutsch	Lehrer am Gymnasium zu Vincovce.
Sinzig Friedrich.	classische Philologie am ganzen Gymnasium	deutsch u. italien.	Lehramtscandidat in Graz.
Purgaj Carl	classische Philologie am Obergymnasium	deutsch	Lehramtscandidat in Graz.
Krainz Johann	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	"	Lehrer am Obergymnasium zu Görz.
P. **Katz** Sebast. Eberh.	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	"	Capitular des Stiftes St. Paul in Kärnten.
Borri Alois	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	italien.	Lehramtscandidat in Capo d'Istria.
Steinwenter, Dr. Arthur	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	deutsch	Lehrer am Gymnasium zu Marburg.
Vodeb Albert	Naturgeschichte am Obergymnasium	"	Lehrer an der Lehrerinnenbildungsanst. in Laibach.
Siess Alois	Philosophie, früher schon für classische Philologie am ganzen Gymnasium approbirt	"	Lehrer am k. k. 2. Staatsgymnasium in Graz.
Müller Adalbert	Mathematik und Physik am Untergymnasium	"	Lehrer am Realgymnasium zu Villach.
Salcher, Dr. Peter	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	"	
Egger Josef	deutsche Sprache und Literatur für das ganze Gymnasium, früher schon für classische Philologie am Obergymnasium approbirt	"	Professor am k. k. 2. Staats-Gymnasium in Graz.
Garbari Valentin	Italienische Sprache u. Literatur für das ganze Gymnasium, früher schon aus classischer Philologie für das ganze Gymn. approbirt	italien.	Professor am k. k. Gymnasium in Trient.
Marn Franz	slovenische Sprache für das Obergymnasium, classische Philologie am Untergymnasium	deutsch, sloven. u. croatisch	Lehrer am k. Gymnasium zu Agram.
Medeotti Josef	classische Philologie am Untergymnasium	italien.	Mittlerweile gestorben.
Kocian Franz	deutsche Sprache und classische Philologie am Untergymnasium	deutsch	Supplirender Lehrer am deutschen Gymnasium in Budweis.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

I.

Zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen.

(Siehe Verzeichniss der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel. Ministerial-Verordnung vom 25. März 1873, Z. 1418. Verordnungsblatt 1873 Nr. 53 und I. Anhang ebenda S. 285.)

In deutscher Sprache.

Mair Franz, Lesebuch für die Volks- und Bürgerschulen Oesterreichs. (Wien 1872, Sallmayer und Comp.)

Sechster Theil (für die siebente Schulclasse der Knaben). Preis 95 kr.
Sechster Theil (für die siebente Schulclasse der Mädchen). Preis 95 kr.
Siebenter Theil (für die achte Schulclasse der Knaben). Preis 1 fl. 24 kr.
Siebenter Theil (für die achte Schulclasse der Mädchen). Preis 1 fl. 24 kr.

Zum Lehrgebrauche in deutschen Volks- und Bürgerschulen nach Anhörung des niederösterreichischen Landesschulrathes als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 12. Juni 1873, Z. 4400.)

Schubert Carl, Aufgaben zum Unterrichte im Rechnen. Für die Hand der Schüler an Volks- und Bürgerschulen. (Wien. Dirnböck.)

I. Bändchen (2. Schuljahr) 1872. Preis 25 kr.
II. Bändchen (3. Schuljahr) 1872. „ 35 „
III. Bändchen (4. Schuljahr) 1872. „ 35 „
IV. Bändchen (5. Schuljahr) 1873. „ 35 „
V. Bändchen (6. Schuljahr) 1873. „ 35 „

Nach Anhörung des niederösterreichischen Landesschulrathes zum Lehrgebrauche in den deutschen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1873, Z. 6127.)

Roller J. E. Liederschatz. Ein-, zwei- und dreistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen (Mährisch-Trübau, Nowotny). I. Heft (für das 1. und 2. Schuljahr. Preis 12 kr.) II. Heft (für das 3. und 4. Schuljahr. Preis 12 kr.) — Nach Anhörung des mährischen Landesschulrathes zum Lehrgebrauche in den deutschen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1873, Z. 7397.)

Lieder für Schule, Haus und Leben. Herausgegeben vom Lehrkörper zu Warnsdorf. (I. Heft, Preis 10 kr. II. Heft mit der Elementarsingschule. 2. Auflage. Preis 12 kr.) — Nach Anhörung des böhmischen Landesschulrathes zum Lehrgebrauche in den deutschen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1873, Z. 6093.)

II.

Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Zeynek Gustav, Grundzüge der deutschen Stilistik und Literaturgeschichte. Ein Hilfsbuch beim Sprachunterrichte zunächst an Lehrerbildungsanstalten. (Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.) Graz, 1872, Leuschner und Lubensky. Preis des Exemplars 1 fl. 25 kr.) — Das Buch wird in der gegenwärtigen dritten Auflage als ein geeignetes Hilfsbuch beim deutschen Sprachunterrichte in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten bezeichnet.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1873, Z. 175.)

Kothe Wilhelm, Kurzgefasster Leitfaden für die methodische Behandlung des Gesangunterrichtes in der Volksschule. (Braunsberg 1870. Peter.) Preis eines Exemplares 5 Sgr. — Dieser Leitfaden wird zum Lehrgebrauche in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1873, Z. 686.)

III.

Bibliotheksschriften für Volksschulen.

Doležel J., Katechismus s biblickou dějepravou. (Katechismus mit der biblischen Geschichte, I. Theil. Olmüz 1872, Hölzel. Preis eines Exemplars 40 kr.) — Diese Schrift wird mit Zustimmung des f. e. Ordinariats von Olmüz als ein zur Anschaffung für Volksschullehrer-Bibliotheken geeignetes Hilfsbuch bezeichnet.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1873, Z. 6004.)

IV.

Für Mittelschulen.

Schinnagl Maurus, Theoretisch-praktisches lateinisches Elementarbuch für die erste Gymnasialclasse. Achte verbesserte Auflage, durchgesehen und herausgegeben von Heinrich Maschek (Wien 1871. Beck. Preis eines Exemplars 72 kr.).

Schinnagl Maurus, Lateinisches Lese- und Uebungsbuch für die zweite Gymnasialclasse. (Siebente verbesserte Auflage, herausgegeben von Heinrich Maschek. Wien 1873. Beck. Preis eines Exemplars 1 fl.)

Diese beiden Lehrbücher werden in den gegenwärtigen Auflagen zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Gymnasialclassen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1873, Z. 4885.)

Ptaschnik J., Leitfaden beim Lesen der geographischen Karten. Fünfte Auflage. (Wien 1873. Beck. Preis eines Exemplars 90 kr.) — Das Buch wird in der gegenwärtigen Auflage zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1873, Z. 6092.)

Koppe Carl, Der erste Unterricht in der Naturlehre, mit 80 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Vierte verbesserte Auflage. (Essen, G. D. Bädeker, 1873. Preis eines Exemplars 12 Sgr.) — Das Buch wird in der gegenwärtigen Auflage zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1873, Z. 6303.)

Koppe Carl, Die Arithmetik und Algebra. (Anfangsgründe der reinen Mathematik. I. Theil.) Neunte verbesserte Auflage. (Essen, G. D. Bädeker, 1872. Preis eines Exemplars 27 Sgr.) — Das Buch wird in der gegenwärtigen Auflage zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1873, Z. 6303.)

Lindner, G. A., Dr., Lehrbuch der formalen Logik. Dritte erweiterte Auflage. (Wien 1873. C. Gerold. Preis eines Exemplars 1 fl. 40 kr.) — Dieses Lehrbuch wird in der gegenwärtigen dritten Auflage zum Lehrgebrauche in den Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1873, Z. 4126.)

Plötz Carl, Dr., Uebungen zur Erlernung der französischen Syntax. Dritte Auflage. (Berlin 1872. Herbig. Preis 10 Sgr.) — Die mit M.-E. vom 7. September

1871, Z. 10342 (Verordnungsblatt 1871, Seite 221) ausgesprochene Zulassung dieser „Uebungen“ zum Lehrgebrauche an Realgymnasien (gegebenen Falls auch an Realschulen) wird auf die gegenwärtige dritte Auflage ausgedehnt.
(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1873, Z. 6362.)

Fischer, Franz X., Aritmetika pro nižší třídy středních škol (Arithmetik für die Unterclassen der Mittelschulen) I. Theil. Zweite Auflage. (Prag 1873. Selbstverlag. Preis eines Exemplars 1 fl. 50 kr.) — Das Buch wird in der gegenwärtigen zweiten Auflage zum Lehrgebrauche in den Unterclassen böhmischer Mittelschulen allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1872, Z. 6136.)

Riss J., Latinská cvičebná kniha pro I gymnasialní třídu. (Lateinisches Uebungsbuch für die I. Gymnasialclasse.) Dritte Auflage. Prag 1873, Kober. Preis eines Exemplares 90 kr. Dieses Uebungsbuch wird in der gegenwärtigen dritten Auflage zum Lehrgebrauche in böhmischen Untergymnasien allgemein als zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1873, Z. 6047.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Mai l. J. dem pensionirten Universitäts-Professor in Prag Dr. Wilhelm Matzka den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.
(Min.-Erlass vom 5. Juni 1873, Z. 7084.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juni l. J. dem Pfarrdechant von Komen, Ehrendomherrn Andreas Kozmann, in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete der Seelsorge und des Volksschulwesens, das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.
(Min.-Erlass vom 15. Juni 1873, Z. 7323.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juni l. J. dem Historienmaler Hanns Makart und dem Portrait- und Genremaler Heinrich von Angeli, in Anerkennung ihrer Kunstleistungen, das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.
(Min.-Erlass vom 12. Juni 1873, Z. 7454.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Mai l. J. dem Professor am Prag-Kleinseitner Gymnasium, Anton Ullrich, in Anerkennung seiner vieljährigen und verdienstvollen Verwendung im Lehramte, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.
(Min.-Erlass vom 10. Juni 1873, Z. 7083.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 13. Juni l. J. den ausserordentlichen Professor der Moraltheologie an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Czernowitz, Konstantin Morariu, zum ordentlichen Professor dieses Lehrfaches allergnädigst zu ernennen geruht.
(Min.-Erlass vom 16. Juni 1873, Z. 7583.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Juni l. J. den bischöflichen Secretär und Notar Wenzel Horak zu Königgrätz zum Ehrendomherrn des dortigen Kathedral-Capitels allergnädigst zu ernennen geruht.
(Min.-Erlass vom 16. Juni 1873, Z. 7489.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Mai l. J. den Domherrn des Kathedral-Capitels in Parenzo, Dominik Sillich, zum Domdechant, ferner taxfrei den Propst am Collegial-Capitel und Pfarrer in Rovigno, Alois Medeliu, dann den Pfarrer und Domdechant von Caufonaro, Peter Studenaz, zu Ehrendomherren des genannten Kathedral-Capitels allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 7. Juni 1873, Z. 6888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Juni l. J. den Dompropst des Kathedral-Capitels zu St. Pölten, Leopold Kuchelbacher, zum Propste der Propstei-Pfarre zu Eisgarn allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. Juni 1873, Z. 7377.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die mit dem Titel und Charakter von Ministerial-Secretären ausgezeichneten Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Benno Ritter von David und Dr. Erich Wolf, ferner die Ministerial-Concipisten Dr. August Ritter von Kleemann und Alois Khayl zu Ministerial-Vicesecretären ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Juni 1873, Z. 542 C. U. M.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit Titel und Rang eines Rechnungsrathes ausgezeichneten Rechnungs-Official I. Classe Hermann Igl zum Rechnungsrathe im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Juni 1873, Z. 545 C. U. M.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den nieder-österr. Statthalterei-Concepts-Adjuncten August Tauber von Taubenberg zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Juni 1873, Z. 546 C. U. M.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums in Krakau auf Zulassung des Dr. Michael Bobrzyński als Privat-Docenten des alten polnischen Rechtes und der Geschichte desselben an der genannten Universität bestätigt.

(Min.-Erlass vom 4. Juni 1873, Z. 6829.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den a. o. Professor der Rechtsphilosophie und des europäischen Völkerrechtes an der Universität in Krakau, Dr. Franz Kasparek, zum Mitgliede der staatswissenschaftlichen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungs-Commission in Krakau ernannt.

(Min.-Erlass vom 31. Mai 1873, Z. 6603.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. Oberlandesgerichtsrath, Dr. Gregor Branowitzer in Prag, zum Mitgliede der judiciellen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungs-Commission daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 5. Juni 1873, Z. 6672.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Gymnasiallehrer zu Zengg, Dr Johann Reichert, eine am Staatsrealgymnasium zu Trebisch erledigte Lehrerstelle verliehen.

(Min.-Erlass vom 21. Juni 1873, Z. 7398.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrer in Grulich, Alois Steuer, zum Uebungsschullehrer an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Troppau ernannt.

(Min.-Erlass vom 14. Juni 1873, Z. 7214.)

Patritz Dunst, provisorischer Unterlehrer, zuletzt zu Landl in Steiermark, wurde vom dortigen k. k. Landesschulrathe vom Schuldienste entlassen.
(Min.-Erlass vom 6. Juni 1873, Z. 6699.)

Leopold Baumgartner, Oberlehrer, zuletzt zu Langenwang in Steiermark, wurde durch den dortigen k. k. Landesschulrath vom Schuldienste entlassen.
(Min.-Erlass vom 18. Juni 1873, Z. 7402.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der steiermärkischen landschaftlichen technischen Hochschule in Graz ist die Stelle eines Assistenten für Strassen- und Wasserbau I. und II. Curs zu besetzen.

Diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 800 fl. (Achthundert) Gulden ö. W. verbunden ist, wird vor der Hand nur auf zwei Jahre verliehen, und kann bei entsprechender Verwendbarkeit nur einmal auf zwei Jahre verlängert werden.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre an den steierm. Landes-Ausschuss gerichteten und mit den erforderlichen Nachweisen über die zurückgelegten Studien und sonstigen Behelfen versehenen Gesuche bis 15. Juli dem Rectorate der obgenannten Hochschule zu überreichen.

Mittelschulen.

An der Staatsunterrealschule in Sechshaus bei Wien kommen mit Beginn des Schuljahres 1873/4 folgende Lehrerstellen zu besetzen:

Eine Stelle für französische und deutsche Sprache;

Eine Lehrstelle für Naturgeschichte, verbunden mit der Lehrbefähigung für Geographie oder für Mathematik in den Unterrealschulen;

Eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen; dann die Religionslehrerstelle.

Bewerber um diese Stellen mit welchen die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, wollen ihre ordnungsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 5. Juli beim k. k. n. ö. Landesschulrathe überreichen.

An dem k. k. Real- und Obergymnasium zu Oberhollabrunn kommen mit Beginn des Schuljahres 1873/4 drei Lehrstellen für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, wollen ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 20. Juli an den k. k. n. ö. Landesschulrath einsenden.

Am Staatsgymnasium in Wiener-Neustadt kommen mit Beginn des Schuljahres 1873/4 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

Vier Lehrstellen für classische Philologie;

eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und Deutsch;

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 15. Juli im Dienstwege bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe einzubringen.

An der steiermärkischen land. Oberrealschule in Graz ist die Stelle eines Lehrers der französischen Sprache als Hauptfach in Verbindung mit der Geographie und Geschichte oder mit der deutschen Sprache vom kommenden Schuljahre an zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 fl., eine Localzulage von 150 fl., dann für das Jahr 1873 ein Theuerungsbeitrag von 20 Percent des Gehaltes und nach jedem zurückgelegten fünften Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 20. Juli bei dem k. k. steierm. Landesschulrathe in Graz einzureichen.

Im Falle als sich für diese Stelle kein geprüfter Bewerber finden sollte, wird ein Supplent gegen die gesetzliche Gebühr von 504 bis 600 fl. und den für 1873 bewilligten Theuerungsbeitrag mit 20 Percent gesucht, und werden diesbezügliche Anträge unter Einem entgegengenommen.

Der bis zum 31. Mai l. J. festgesetzte Bewerbungstermin für die am Staats-Untergymnasium in Gottschee mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzende Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik wird bis zum 15. Juli verlängert.

An der Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Görz ist eine Lehrstelle für das französische Sprachfach zu besetzen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Gebühren sind durch das Gesetz vom 15. April 1873 normirt; die Activitätszulage beträgt 250 fl.

Bewerber haben ihre vorschriftmässig belegten Gesuche bis 15. Juli im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bei dem Landesschulrathe in Görz einzureichen.

An der Landes-Oberrealschule in Iglau sind drei Lehrstellen zu besetzen.

a) für das deutsche Sprachfach mit subsidiarischer Verwendbarkeit für französische Sprache;
b) für das deutsche Sprachfach mit subsidiarischer Verwendbarkeit für böhmische Sprache;
c) für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Mit diesen Stellen sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege bis zum 10. Juli bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzureichen.

An der Landes-Unterrealschule in Auspitz ist die Lehrstelle für das Zeichenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bei dem k. k. Landesschulrathe bis zum 10. Juli einzureichen.

In Ermanglung anstellungsfähiger Candidaten wird dieser Posten suppletorisch gegen Bezug einer Gebühr von jährlichen 600 fl. besetzt, und haben solche Bewerber die Gesuche direct an die Direction der Landes-Unterrealschule in Auspitz innerhalb des obigen Termins zu richten.

Am slavischen Staats-Untergymnasium zu Wall. Meseritsch ist die Religionslehrerstelle mit den systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche, welche mit einem von der kirchlichen Oberbehörde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse zu belegen sind, bis 6. Juli bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

An der mit dem Schuljahre 1873/74 zu einer Oberrealschule zu erweiternden öffentlichen Communal-Unterrealschule zu Kremsier gelangt mit Beginn des Schuljahres 1873/74 eine Lehrerstelle für das Freihandzeichnen als Hauptfach und das geometrische Zeichnen in den unteren Classen als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. Juli bei dem Gemeinderathe der Stadt Kremsier einzubringen, und wird zugleich bemerkt, dass die Reciprocität

hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit der Lehrer der Staatsmittelschulen einerseits und der Communal - Unterrealschule zu Kremsier andererseits im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 anerkannt ist.

In Ermanglung gesetzlich befähigter Bewerber wird dieser Posten suppletorisch gegen Bezug einer Gebühr von jährlich 600 fl. besetzt.

An der k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien gelangt mit dem Beginne des Studienjahres 1873/74 die Stelle des Professors der mechanischen Technologie, unter den für die Anstellung der Professoren an den k. k. Staatsmittelschulen gesetzlich festgestellten Normen, zur Besetzung.

Der anzustellende Professor ist verpflichtet, neben der Abhaltung der Vorträge über mechanische Technologie sich an dem Unterrichte in der maschinen-technischen Abtheilung überhaupt bis zu einem Maximum von 20 Vortrags- oder mit Einrechnung der Zeichnenstunden von 24 Unterrichtsstunden zu betheiligen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit einem curriculum vitae und allen zur Nachweisung ihrer Studien, ihrer Verwendung in der Maschinenpraxis, ihrer Lehrbefähigung u. s. w. erforderlichen Documente versehenen Gesuche, bis 5. Juli bei der Direction der k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien einzureichen.

An der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Linz kommen mit dem Beginne des Schuljahres 1873/4 zwei mit den durch die Reichsgesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 (R. G. Bl. 1872 Nr. 28 und 1873 Nr. 25) normirten Bezügen verbundene Hauptlehrerstellen zur Besetzung, und zwar:

a) eine Lehrstelle für Pädagogik und die humanistischen Fächer, insbesondere das deutsche Sprachfach;

b) eine Lehrstelle für Mathematik und Zeichnen.

Bewerber um diese Stellen, welche die Verpflichtung zur eventuellen, aushilfsweisen Verwendung an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz auf sich zu nehmen haben, wollen ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 21. Juli bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einbringen.

Der Bewerbung von gehörig qualificirten weiblichen Lehrkräften steht kein gesetzliches Hinderniss entgegen.

An der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz in der Bukowina kommen mit Beginn des Schuljahres 1873/74 zwei Hauptlehrerstellen zur Besetzung, und zwar: die eine für Mathematik, Physik und Naturgeschichte, die andere für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache, für welche der Bewerbungsconcurs unter Hinweisung auf die durch die Reichsgesetze vom 19. März 1872 und vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 28 ex 1872 und Nr. 25 ex 1873) normirten Activitätsbezüge bis 15. Juli mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, dass die Lehrer verpflichtet sein werden, auch bei der Lehrerbildungsanstalt bis zum gesetzlichen Ausmasse der Lehrstunden sich mit verwenden zu lassen.

Bewerber, welche die Kenntniss der rumänischen oder ruthenischen Sprache nachweisen, werden bei übrigens gleicher Qualification vorzugsweise berücksichtiget werden.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat zu Folge Beschlusses vom 30. Mai l. J. Z. 1790 die im VI. Gemeindebezirke, Rahlgasse (am alten Getreidemarkte) neu erbaute Doppelvolksschule, in welcher die gegenwärtig im Hause Nr. 1 Mariahilferstrasse befindliche Volksschule für Mädchen vom neuen Schuljahre an untergebracht werden soll, zu einer Doppelbürgerschule für Knaben und Mädchen zu erheben und die Ausschreibung der sich für diese beiden Bürgerschulen ergebenden Directorenstellen anzuordnen befunden.

Zur Besetzung dieser beiden Stellen, mit welchen ausser dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen ein Gehalt von jährlichen 800 fl., eine Functionszulage von 300 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung, beziehungsweise eines Quartiergeldes jährlicher 300 fl. ö. W. verbunden ist; ferner zur Besetzung der Religionslehrerstelle an den beiden Bürgerschulen zusammen mit dem systemisirten Jahresgehalte von 700 fl. und dem Quartiergeldbeitrage von 150 fl. ö. W., wird hiemit der Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass es hiedurch von der Besetzung der mit der hierortigen Kundmachung vom 11. März 1873 Z. 423 ausgeschriebenen Oberlehrerstelle an der Knabenschule in der Rahlgasse im VI. Gemeindebezirke sein Abkommen erhalte.

Es haben sonach diejenigen, welche eine dieser Directorenstellen oder die Religionslehrerstelle zu erlangen wünschen, und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden, ihre mit den Ausweisen über Alter, Lehrbefähigung, über die bereits geleisteten Schuldienste und dergleichen belegten Gesuche bis 20. Juli bei dem Ortsschulrathe des VI. Wiener Gemeindebezirkes um so gewisser zu überreichen, als auf verspätete oder nicht gehörig belegte Gesuche kein Bedacht genommen werden kann.

An der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien verbundenen Uebungsschule gelangt mit Beginn des Schuljahres 1873/74 eine Lehrerstelle zur Besetzung.

Mit derselben sind die normalmässigen Bezüge verbunden.*

Bewerber um diese Lehrerstelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 15. Juli im Wege ihrer vorgesetzten Behörden beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe überreichen.

An der in der 1. Rangsclasse stehenden Schule in Döbling ist eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen, an den in der 2. Rangsclasse stehenden Schulen in Hernals und Ottakring eine Lehrerstelle event. Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen, an der in der 2. Rangsclasse stehenden Schule in St. Andree eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und einer Aufbesserung aus Gemeindemitteln von 100 fl., an der in der 2. Rangsclasse stehenden Schule in Kierling eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen, freier Wohnung, $^1/_2$ Klafter Holz und 50 fl. Zulage aus Gemeindemitteln, und an der in der 2. Rangsclasse stehenden Schule in Sievring eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen, freier Wohnung, 1 Klafter hartes Holz und einer Zulage von 100 fl. aus Gemeindemitteln in Erledigung gekommen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche, und insoferne sie bereits in einer öffentlichen Schule in Verwendung stehen, durch ihren Bezirksschulrath bei dem betreffenden Ortsschulrathe innerhalb 4 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung einzubringen.

An der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems verbundenen Uebungsschule kommt mit Beginn des Schuljahres 1873/74 eine Lehrstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normirten Bezüge verbunden sind, wollen ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis Ende Juli an den k. k. n. ö. Landesschulrath einsenden.

Im Schulbezirke Baden sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

in Traiskirchen, I. Gehaltsclasse, Unterlehrerstelle, Gehalt 500 fl. eventuell Remuneration 400 fl., Naturalwohnung;

in Maria Enzersdorf, III. Gehaltsclasse, die Unterlehrerstelle, Gehalt 300 fl. eventuell Remuneration 250 fl., 20 fl. Stiftsgenuss, Naturalwohnung;

in Gumpoldskirchen, II. Gehaltsclasse, Unterlehrerstelle, Gehalt 400 fl. eventuell Remuneration 300 fl., Naturalwohnung;

in Kaltenleutgeben, III. Gehaltsclasse, zweite Lehrerstelle, Gehalt 400 fl., Ergänzung 100 fl., Naturalwohnung und Beheizung;

in Klein Mariazell, III. Gehaltsclasse, die Lehrer- und Schulleiterstelle, Gehalt 400 fl., Ergänzung 100 fl., Naturalwohnung;

in St. Veit a. d. Triesting, II. Gehaltsclasse, Unterlehrerstelle, Gehalt 400 fl. eventuell Remuneration 300 fl., Naturalwohnung;

in Sooss, III. Gehaltsclasse, die Lehrer- und Schulleiterstelle, Gehalt 400 fl., Ergänzung 100 fl., Naturalwohnung.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihres übergeordneten Bezirksschulrathes bis 13. Juli bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen und werden aufmerksam gemacht, dass vom 1. Jänner 1874 an der ordentliche Lehrergehalt 800 fl. in der I., 700 fl. in der II. und 600 fl. in der III. Classe betragen wird, und jeder Lehrer 6 Quinquennal-Zulagen erreichen kann.

An der einclassigen Volksschule in Loich ist die Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen dritter Gehaltsclasse zu besetzen.

Concurstermin 10. Juli. Einzureichen beim Ortsschulrathe.

Im Schulbezirke Horn sind die Lehrerstellen in Breiteneich (bei Horn), Goggitsch, Wörtersdorf, Rafing und Walkenstein, dann die zweite Lehrerstelle in Pernegg und mehrere Unterlehrerstellen erledigt.

Mit sämmtlichen Lehrerstellen ist der Gehalt nach der III. Classe und eine Naturalwohnung, mit den Unterlehrerstellen der Gehalt von 300 bis 400 fl. und der Genuss eines Zimmers verbunden.

Die belegten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 20. Juli an den betreffenden Ortsschulrath, betreffs der Lehrerstelle in Pernegg an den Herrn Prälaten des Stiftes Geras als Schulpatron, betreffs der Unterlehrerstellen an den Bezirksschulrath in Horn einzusenden.

An den Volksschulen zu Mank und Bischofstetten sind je eine nicht leitende Lehrerstelle mit den normalmässigen Bezügen und in Bischofstetten mit freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber hierum wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 31. Juli bei den betreffenden Ortsschulräthen im vorschriftsmässigen Wege einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule II. Classe in Marchegg ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche bis 10. Juli beim Ortsschulrath in Marchegg zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule III. Classe in Martinsdorf, Gerichtsbezirk Matzen, ist die Lehrer- resp. Schulleitersstelle mit den systemisirten Bezügen und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. Juli beim Ortsschulrathe in Martinsdorf einzubringen.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha sind zu besetzen:

a) an den Volksschulen in Simmering 2 Lehrerstellen, eventuell im Vorrückungswege mit den Bezügen nach der 1. Gehaltsclasse;

b) an der nach Geschlechtern getrennten fünfclassigen Volksschule in Bruck a. d. Leitha die Stelle einer Unterlehrerin mit den Bezügen nach der 2. Gehaltsclasse, 50 fl. Personalzulage pro 1873 und freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 14. Juli bei den betreffenden Ortsschulräthen überreichen.

An der oberen Volksschule in Simmering ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen nach der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. Juli beim Ortsschulrathe Simmering einbringen.

An der Volksschule III. Classe zu Niederedlitz ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte pr. 400 fl., einer jährlichen Gehaltsergänzung pr. 100 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihr gehörig documentirtes Gesuch beim Ortsschulrathe zu Niederedlitz bis 15. Juli einzubringen.

An der Volksschule III. Classe zu Kirchberg am Walde ist die zweite Lehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt pr. 400 fl. und eine Jahresergänzung pr. 100 fl. event. die anzusprechende Dienstalterszulage verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche beim Ortsschulrathe in Kirchberg a. Walde bis 20. Juli einzubringen.

An der in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Paierbach ist die Stelle eines Lehrers event. eines Unterlehrers mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. Juli beim Ortsschulrathe Paierbach überreichen.

An der in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Reichenau ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 16. Juli beim Ortsschulrathe zu Reichenau überreichen.

Zur Besetzung der Lehrers- und resp. Schulleitersstelle an der einclassigen Volksschule III. Classe in Groissenbrunn Gerichtsbezirk Marchegg mit den systemmässigen Bezügen und Naturalwohnung wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. Juli bei dem Ortsschulrathe in Groissenbrunn einzubringen.

Im Landbezirke Wr.-Neustadt kommen folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. Die Oberlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule III. Classe in Moosbrunn mit dem Gehalte von 500 fl. (mit Einrechnung der Nutzung von Grundstücken im Schätzungswerthe von 48 fl.) und freier Wohnung;

2. die Lehrerstellen an den einclassigen Volksschulen III. Classe in Maiersdorf und Landegg mit 500 fl. Gehalt und freier Wohnung;

3. zwei Unterlehrerstellen an der vierclassigen Volksschule II. Classe in Ebenfurth mit 400 fl. Gehalt;

4. Unterlehrerstellen an den zweiclassigen Volksschulen III. Classe in Moosbrunn, Münchendorf, Ober-Waltersdorf, Bromberg (Gemeinde Schlallen), Eggendorf, Hochwolkersdorf, Katzelsdorf, Lichtenwörth, Markt Piesting, Sollenau, Wollersdorf, Schwarzau im Gebirge, Pernitz, Feuchtenbach und Walldegg mit je 300 fl. Gehalt.

Der Unterlehrer in Eggendorf erhält eine Zulage von 150 fl. aus Gemeindemitteln.

Unterlehrer ohne Befähigungszeugniss erhalten in dem Orte zu drei eine Remuneration on 300 fl. und in den Orten zu vier eine solche von 250 fl.

Für die Unterlehrerstellen werden auch Gesuche von Unterlehrerinnen angenommen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulräthe bis 20. Juli bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Schliesslich wird bemerkt, dass vom 1. Jänner 1874 an die mit dem Landesgesetze vom 28. Jänner 1873 festgesetzten Bezüge zugestanden werden, nämlich für die

Lehrer bei 1 und 2 der Gehalt von 600 fl. und bei 1 noch die Functionszulage von 50 fl.;
Unterlehrer bei 3 der Gehalt von 500 fl. für Geprüfte und 350 fl. für nicht Geprüfte;
Unterlehrer bei 4 der Gehalt von 400 fl. für Geprüfte und von 350 fl. für nicht Geprüfte.

Zur Wiederbesetzung der bei der einclassigen Volksschule zu Schrattenthal erledigten Stelle des Leiters der Schule, mit welcher der jährliche Gehalt von 500 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist, wird der Termin bis 15. Juli verlängert.

Bewerber wollen sich innerhalb dieser Zeit mit ihren belegten Gesuchen im vorgeschriebenen Wege an den Ortsschulrath Stadt Schrattenthal wenden.

An der zweiclassigen Volksschule III. Gehaltsclasse in Weikendorf, Gerichtsbezirk Matzen, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher eine systemmässige Remuneration von 250 fl., Aufbesserung aus Bezirksmitteln 150 fl., von der Schulgemeinde Weikendorf 100 fl., nöthiges Holz und freie Wohnung verbunden ist.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. Juli beim Bezirksschulrathe in Gross-Enzersdorf zu überreichen.

Bei der zweiclassigen Volksschule II. Classe zu Göllersdorf ist die Stelle eines Lehrers oder Lehrerin mit dem Jahresgehalte von 600 fl., eventuell eines Unterlehrers oder Unterlehrerin mit der jährlichen Remuneration von 350 fl. und dem Genusse einer Freiwohnung, rücksichtlich mit den nach dem Landesgesetze vom 28. Jänner 1873, Nr. 10, vom 1. Jänner 1874 angefangen, erhöhten systemmässigen Bezügen erledigt.

Bewerber oder Bewerberinnen wollen die vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 22. Juli im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe Göllersdorf einbringen.

Oberösterreich.

Der k. k. Landesschulrath hat im Einvernehmen mit dem o. ö. Landesausschusse die Erweiterung der dreiclassigen Volksschule Frankenburg um eine 4. Classe und die Systemisirung einer Lehrerstelle beschlossen.

Mit jeder dieser Stellen ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Jahresgehalt von 800 fl. und die gesetzmässigen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 12. Juli im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

An der Volks- und Bürgerschule in Steyr sind zwei Unterlehrerstellen zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Gehalt von 400 fl. jährlich, Naturalquartier eventuell Quartiergeld in dem zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Februar 1873 für das Jahr 1873 erhöhten Ausmasse von 25 pCt. des Gehaltes, ferner der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Competenten haben ihre gehörig instruirten, insbesondere mit den Belegen ihres Nationale, der Lehrbefähigung und der allfälligen bisherigen Verwendung versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 8. Juli bei dem Stadtschulrathe in Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Aschach a. d. Steyer ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von fünf zu fünf Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten, welcher eventuell auch mit einer Unterlehrerin besetzt werden wird, haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Lausa bei Losenstein ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche spätestens binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in die Linzer Zeitung bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrath f. d. Landbezirk Steyr einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Pfarrkirchen, Reichraming und Wartberg bei Kremsmünster sind die Unterlehrerstellen definitiv zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist je ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche spätestens binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrath f. d. Landbezirk Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Hall ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche spätestens binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrath für den Landbezirk Steyr einzubringen.

Die an der zweiclassigen Volksschule in Spital am Pyhrn erledigte Unterlehrerstelle wird hiemit erneuert.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquinnalzulagen und freier Wohnung (event. Quartiergeld) verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde innerhalb 3 Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Concursausschreibung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrath in Kirchdorf einzubringen.

In Folge Erweiterung der dreiclassigen Volksschule zu Peuerbach zu einer vierclassigen, ist daselbst eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 700 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 11. Juli im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei den Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Uttendorf ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist der Bezug eines Jahresgehaltes von 700 fl., der Genuss eines Naturalquartiers oder in Ermanglung dessen ein mit 15 Percent aus dem Jahresgehalte zu berechnendes Quartiergeld, endlich der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 14. Juli beim k. k. Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule zu St. Agatha wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirks-Schulbehörde bei dem k. k. Bezirks-Schulrath in Gmunden einzubringen.

An jeder der zweiclassigen Volksschulen in Leopoldschlag, Reichenau, Reichenthal und Weitersfelden ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrath in Freistadt einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Steinbach an der Steyr ist die Stelle eines Unterlehrers in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksbehörde innerhalb drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrath in Kirchdorf einzubringen.

Der k. k. Landesschulrath hat die Umwandlung der an der Volksschule in Schwertberg erledigten zweiten Unterlehrerstelle in eine Lehrerstelle beschlossen.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 700 fl. nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrath in Perg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Kirchberg bei Kremsmünster ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung in die amtliche Linzer Zeitung, bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei jenem für den Landbezirk Steyr einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass auch auf weibliche Lehrkräfte reflectirt werde.

An der zweiclassigen Volksschule zu Schlierbach ist die Stelle eines Unterlehrers in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde, binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrath in Kirchdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Kattstorff ist eine Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen, mit welcher nebst freier Wohnung der Gehalt von 400 fl. und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

Salzburg.

Durch die Errichtung einer Bürgerschule für Knaben und Mädchen in der Landeshauptstadt Salzburg kommen daselbst mit 1. October d. J. folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Drei Lehrerstellen an der Bürgerschule, u. z. eine für die sprachlich-historischen, eine für die naturwissenschaftlichen und eine für die mathematisch-technischen Fächer.

Mit einer dieser Stellen ist auch die Directorsstelle, welche vorerst nur provisorisch verliehen wird, verbunden und haben sich die Bewerber in ihren Gesuchen auszusprechen, ob sie auf diese reflectiren.

Der Jahresgehalt eines Lehrers beträgt 1000 fl.; der Director hat überdies Anspruch auf eine Functionszulage von 300 Gulden und den Genuss einer Naturalwohnung.

2. Vier Stellen für Lehrerinnen mit dem Jahresgehalte von 640 fl. und eine Stelle für eine Unterlehrerin mit dem Jahresgehalte von 400 fl., an der mit der Bürgerschule verbundenen fünfclassigen Mädchenschule.

Bewerber und Bewerberinnen um eine dieser Stellen haben ihre mit den Ausweisen über Alter, Vorstudien, Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung versehenen, an den hohen k. k. Landesschulrath zu richtenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis längstens zum 15. Juli beim Ortsschulrathe der Stadt Salzburg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Alm ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers oder des entsprechenden Quartiergeldes erlediget.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässigen Gesuche bis 15. Juli bei dem Ortsschulrathe in Alm (Post daselbst) zu überreichen.

Steiermark.

An den Volksschulen in Eisenerz und Hieflau ist je eine Unterlehrerstelle erledigt.

Mit ersterer ist ein Gehalt von 420 fl., freies Quartier und Beheizung, und eine Zulage von jährlichen 80 fl. aus Ortsschulfonds-Mitteln, mit letzterer ein Gehalt von 360 fl., 60 fl. Personalzulage aus Landes-, 50 fl. aus Ortsschulfonds-Mitteln nebst freiem Quartier und Beheizung verbunden.

Gesuche sind bis 15. Juli bei dem gefertigten Bezirksschulrathe einzubringen.

An der Volksschule in Vordernberg ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 700 fl. verbunden und Gesuche darum sind bis 15. Juli beim Ortsschulrathe in Vordernberg einzubringen.

Zu besetzen sind:

a) an der fünfclassigen Volksschule zu Knittelfeld eine Lehrerstelle mit 600 fl. Gehalt, event. eine Unterlehrerstelle mit 360 fl., einer aus Landes- und Ortsschulfond-Mitteln fliessenden Subvention von je 60 fl.;

b) an der zweiclassigen Volkschule zu St. Marein die Unterlehrerstelle mit 300 fl. Gehalt, einer aus Landes- wie aus Ortsschulfond-Mitteln fliessenden Subvention von je 60 fl. und einer aus dem Bezirksschulfonde bis zur für diesen Bezirk in Aussicht gestellten Gehaltsregulirung gewährten Remuneration von 50 fl. und dem Genusse einer freien Wohnung.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 17. Juli an die betreffenden Ortsschulräthe zu leiten.

Kärnten.

Zur Besetzung einer erledigten Lehrerstelle an der fünfclassigen Volksschule in Feldkirchen mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. wird hiemit der Concurs bis zum 10. Juli ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrath Klagenfurt (Land) einzubringen.

Zur Besetzung einer erledigten Lehrstelle an der Volksschule Spittal mit 500 fl. Gehalt wird hiemit der Concurs bis 24. Juli ausgeschrieben.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde hieher einbringen.

Tirol.

Die bereits ausgeschriebene Lehrerstelle an der Bürgerschule in Innsbruck gehört der sprachlich-historischen Gruppe an.

Istrien.

Die bisher vierclassige Mädchen-Abtheilung der k. k. Marine-Volksschule zu Pola wird successive zu einer achtclassigen Volks- und Bürgerschule für Mädchen erweitert.

Mit Beginn des Schuljahres 1873/4 gelangt die fünfte Volksschul-Classe zur Eröffnung und kommt demnach an der oben genannten Schule die Stelle einer Lehrerin zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 600 fl. ö. W. nebst einem Quartiergeld sammt Möbelzins (gegenwärtig im Betrage von 277 fl. 20 kr. jährlich), ferners der Anspruch auf Quinquennalzulagen von zehn Percent des Gehaltes bis einschliesslich des 30. Dienstjahres verbunden, sowie auch bei eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pension nach dem Militär-Pensions-Normale. Die Unterrichtssprache ist die Deutsche, und wird die Schule überhaupt in pädagogisch didaktischer Beziehung nach den für das Erzherzogthum Niederösterreich bestehenden schulgesetzlichen Normen geleitet.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Gesuche bis Ende August an das Reichskriegs-Ministerium, Marine-Section (Wien) unter Beilage folgender Documente einzusenden:

1. Tauf- oder Geburtsschein;
2. ärztliches Zeugniss über gesunde, eine ungestörte berufsmässige Diensttauglichkeit versprechende Körperbeschaffenheit, nebst gewissenhafter Angabe etwaiger körperlicher Gebrechen;
3. Studienzeugnisse, sowie Zeugnisse über die erlangte Lehrbefähigung für Volksschulen, oder für Volks- und Bürgerschulen, endlich Nachweis über etwaige Kenntnisse fremder Sprachen;
4. Zeugnisse über die bisherige Verwendung, falls die Bewerberin bereits im öffentlichen Lehramte thätig war oder es noch ist;
5. Zeugnisse über ein tadelloses Vorleben.

Jenen Bewerberinnen, welche schon im öffentlichen Lehramte thätig waren, wird die bis nun an anderen öffentlichen Schulen zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung der Quinquennalzulagen und seinerzeit der Pension in Anrechnung gebracht, beziehungsweise wird solchen Bewerberinnen, welche bereits im Genusse von Quinquennalzulagen stehen, der ungeschmälerte weitere Bezug derselben zugestanden.

Die Anstellung von Bewerberinnen, welche das gesetzliche Triennium an öffentlichen Schulen bereits zurückgelegt und nach demselben die gesetzliche Bestätigung erhalten haben, erfolgt sofort als definitiv.

Im entgegengesetzten Falle erfolgt die definitive Anstellung nach einem zur Zufriedenheit zurückgelegten Probe-Triennium.

Die nach dem Militär-Tarife entfallenden Reise-Auslagen (nach den Gebührssätzen von Beamten der 10. Diäten-Classe) für die Uebersiedlungsreise nach Pola trägt das Marine-Aerar, und wird der neuernannten Lehrerin für die Bewirkung der Reise von der, ihrem Domicil zunächst gelegenen Militär-Behörde die nöthige Marschroute und ein entsprechender Reise-Vorschuss gegen nachträgliche Verrechnung ausgefolgt.

Böhmen.

An den Prager Volksschulen werden in den grossen Ferien folgende Stellen besetzt:

I. An Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache:

a) zwei Oberlehrerstellen und zwar an der Schule bei St. Egydi und beim h. Geist mit dem Lehrergehalte von 600 fl. ö. W., einer Natural-Wohnung oder eventuell einer Quartiergeld-Entschädigung (§. 33 des Ges. vom 31. Jänner 1870) und einer Functionszulage von 200 fl.;

b) dreizehn Lehrerstellen, mit einem Jahresgehalt von je 600 fl. nebst einer Naturalwohnung oder einem jährlichen Quartiergeld-Beitrage pr. 130 fl.;

c) sieben Unterlehrerstellen mit einem jährlichen Gehalte von 420 fl. nebst einer Naturalwohnung oder einem jährlichen Quartiergeld-Beitrag per 120 fl.

II. An Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache:

a) zwei Lehrerstellen und

b) eine Unterlehrerstelle unter denselben Bedingungen wie an den böhmischen Schulen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, dass auch Fräuleins um diese Stellen sowohl an den böhmischen wie an den deutschen Schulen ansuchen können, insofern sie sich mit einem Lehrbefähigungs- oder einem Zeugnisse der Reife ausweisen können; der Gehalt der Lehrerinnen und Unterlehrerinnen wird nach den Bestimmungen des §. 39 des Landesges. vom 21. Jänner 1870 festgesetzt.

Die Petenten haben ihre mit den gehörigen Documenten versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörden an den gefertigten k. k. Bezirksschulrath im altstädter Rathhause in Prag bis zum 5. August einzusenden.

Gesuche um eine der ausgeschriebenen Stellen, welche bereits früher bei dem hiesigen Stadtrathe eingereicht worden sind, werden als erneuert angesehen, wenn sie nicht zurückgenommen wurden und mit den nöthigen Documenten versehen geblieben sind.

Im Krummauer Schulbezirke sind nachstehende Lehrstellen mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen:

1. Die Katechetenstelle an der Krummauer Volks- und Bürgerschule. Jahresgehalt 600 fl.

2. Die Oberlehrerstelle an der deutschen Volksschule in Berlau. Gehalt 500 fl., Functionszulage 200 fl., freie Wohnung.

3. Die Lehrerstelle in Kriebaum. Gehalt 400 fl., freie Wohnung.

Die Unterlehrerstelle in Tisch, Höritz und Ottau mit je einem Jahresgehalte von 280 fl. und einer Personalzulage von 70 fl. und freier Wohnung im Schulhause.

Bewerber um eine dieser Lehrstellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 27. Juli bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

1. An der sechsclassigen Bürgerschule in Falkenau ist eine Lehrerstelle für die naturhistorische Fachgruppe mit dem Jahresgehalte von 700 fl. dann

2. an der dreiclassigen Knabenbürgerschule in Schlaggenwald zwei Lehrerstellen u. z. eine für die sprachlich-historische Fachgruppe und eine für die mathematisch-technische Fachgruppe mit je 700 fl. ö. W. Gehalt zu besetzen.

Den Vorzug erhalten jene, welche zugleich die Befähigung für die naturhistorische Fachgruppe nachweisen.

Einem dieser Lehrer wird die Directorstelle mit 300 fl. Functionszulage provisorisch verliehen.

3. An der Volksschule in Schlaggenwald die Stelle einer Industriallehrerin mit 300 fl. Jahresremuneration.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. Juli beim k. k. Bezirksschulrathe in Falkenau einzubringen.

An der deutschen dreiclassigen Volksschule in Ruschowan gelangt mit dem 1. October 1873 eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 350 fl., einer Personalzulage von 70 fl. und der Benützung eines Natural-Quartieres zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 15. Juli bei dem Ortsschulrathe in Ruschowan einbringen.

Mit 1. October 1873 gelangt an der mit der Volksschule verbundenen Knaben-Bürgerschule in Lobositz eine Lehrerstelle der mathematisch-naturhistorischen Fachgruppe mit dem Jahresgehalte von 700 fl. in Erledigung.

Bewerber um diese Lehrerstelle wollen ihre vorschriftsgemäss documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli 1873 an den Ortsschulrath in Lobositz gelangen lassen.

An der einclassigen deutschen Volksschule in Klein-Czernosek ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung im Schulgebäude in Erledigung gelangt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 20. Juli bei dem Ortsschulrathe in Klein-Czernosek einbringen.

An der fünfclassigen Volksschule zu Wildstein ist die dritte Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis zum 23. Juli bei dem Ortsschulrathe in Wildstein einzubringen.

Im Schluckenauer Schulbezirke sind nachstehende Lehrämter zu besetzen, als:

1. Eine Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Schluckenau für die realistischen Lehrfächer mit dem Jahresgehalte von 700 fl.

2. Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Fugau mit dem Gehalte von 500 fl. und Natunalquartier im Schulhause.

3. Eine Unterlehrerstelle an der Volksschule zu Hilgersdorf mit dem Gehalte von 350 fl. und 100 fl. Personalzulage.

Für diese Lehrämter wird hiemit der Concurs bis 19. Juli ausgeschrieben.

Die vorschriftsmässig belegten Gesuche sind bei den bezüglichen Ortsschulräthen innerhalb obiger Concursfrist einzubringen.

Im Stadtschulbezirke Reichenberg gelangen drei Bürgerschullehrerstellen, fünf Volksschullehrer- und drei Unterlehrerstellen zur Besetzung.

Von den Bürgerschullehrerstellen betreffen zwei das grammatisch-historische, drei das mathematisch-naturhistorische Fach; mit einer derselben ist zugleich das Directorat verbunden.

Der Jahresgehalt der Bürgerschullehrer beträgt 700 fl., jener der Volksschullehrer 600 fl. und der der Unterlehrer 420 fl.; ausserdem erhält jede der genannten Lehrpersonen einen 20-percentigen Quartierbeitrag, der Director der Bürgerschule aber erhält ausser dem Gehalte von 700 fl. die Naturalwohnung und eine Functionszulage von 300 fl.

Um die Volksschullehrer- und Unterlehrerstellen können auch Lehrerinnen einschreiten. Dieselben erhalten im Falle ihrer Anstellung 80% des Lehrergehaltes per 600, resp. 420 fl., 20% Personalzulage und 20% Quartierbeitrag.

Die Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende Juli bei dem Ortsschulrathe, und zwar die bereits angestellten Lehrpersonen im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Oberlehma ist die Stelle des Oberlehrers erledigt. Mit derselben sind die systemmässigen Bezüge nach der zweiten Gehaltsclasse und freie Wohnung verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre wohl adjustirten Gesuche bis zum 15. Juli im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe einzubringen.

Durch Erweiterung der bisher vierclassigen Volksschule in Wällischbirken mit böhmischer Unterrichtssprache kommen daselbst zwei Lehrerstellen mit dem Jahresgehalte von 500 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit der Nachweisung über das Alter, die Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 15. Juli dem k. k. Bezirksschulrath in Prachatitz zu überreichen.

Mähren.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mödlitz ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 28 Juli bei dem Ortsschulrathe in Mödlitz, Post Hof, einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule für Knaben mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt sind zwei Lehrerstellen, mit welchen die Bezüge der I. Gehaltsclasse verbunden sind, hievon eine in provisorischer Weise, zu besetzen,

Mit einer dieser Lehrerstellen ist die provisorische Leitung der gedachten Knabenschule und der Bezug der classenmässigen Functionszulage des Oberlehrers aus dem Normalschulfonde verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. Juli im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Römerstadt einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Schönwald ist eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis Ende Juli beim Ortsschulrathe in Schönwald einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 26. Juli bei dem Ortsschulrath in Sternberg einzubringen.

Mit Beginn des nächsten Schuljahres kommen an den Iglauer Schulen zur Besetzung:

1. An der Mädchenschule, an welcher mit 1. October d. J. der zweite Jahrgang eröffnet wird, drei Lehrerstellen für die gesetzlichen, im §. 5 der Min.-Vdg. vom 5. April 1852 vorgezeichneten drei Gruppen, wovon einem der ernannten Lehrer die provisorische Leitung der Anstalt übertragen wird.

2. An der vierclassigen Knaben-Volksschule des 3. Bezirkes der inneren Stadt eine Lehrerstelle.

3. An der fünfclassigen Mädchenschule im 4. Bezirke eine Lehrerinstelle.

Drei Unterlehrerstellen an den Volksschulen.

Die Bezüge sind nach der I. Gehaltsclasse bemessen, den Unterlehrern wird überdies ein Quartierbeitrag von jährlich 40 fl. gewährt.

Für die Lehrstelle an der Mädchen-Bürgerschule und an der Mädchen-Volksschule wird die Competenz auch für weibliche Lehrkräfte eröffnet.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Competenzgesuche bis 30. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe für die Stadt Iglau einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Klein-Mohrau, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmässigen Belegen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Juli bei dem Ortsschulrathe in Klein-Mohrau zu überreichen.

An den beiden Volksschulen zu Deutsch-Liebau, mit deutscher Unterrichtssprache, sind zwei Unterlehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis Ende Juni bei dem Ortsschulrathe in Deutsch-Liebau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Wiesen, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 10. Juli bei dem Ortsschulrathe in Wiesen einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Bergstadt ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 27. Juli bei dem Ortsschulrathe in Bergstadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Gross-Stohl ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 22. Juli bei dem Ortsschulrathe in Gross-Stohl einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Hermesdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse, freie Wohnung im Schulhause und Beheizung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. Juni bei dem Ortsschulrathe in Hermesdorf, Post Schönberg, einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule für Mädchen in der Stadt Trebitsch, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle des Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der I. Gehaltsclasse verbunden sind, wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einbringen.

An der fünfclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bautsch ist die Stelle eines Lehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der ersten Classe verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 24. Juli bei dem Ortsschulrathe in Bautsch einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Hoschtitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 15. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der Volks- und Bürgerschule in der Stadt Austerlitz ist eine Lehrerstelle 1. Gehaltsclasse zu besetzen.

Competenzgesuche sind bis 20. Juli bei dem Ortsschulrathe einzubringen; Competenten, die für Bürgerschulen befähigt sind, erhalten den Vorzug.

Schlesien.

An dem ersten Staatsgymnasium in Teschen ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und für böhmische Sprache als Nebenfach mit den gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber, welche ausserdem die Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik nachweisen, erhalten den Vorzug.

Gehörig instruirte Gesuche sind im Dienstwege bis 20. Juli bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Bei der Volksschule in Arnsdorf, Gerichtsbezirk Hotzenplotz, ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresbezuge von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. Juli im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Arnsdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Martinau, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Stanislowitz, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle, mit welcher der jährliche Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Ramsau, Gemeinde Oberlindewiese, ist die Stelle des Lehrers mit dem Gehalte von 400 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers zu besetzen.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Zeugnissen über ihre Lehrbefähigung belegten Gesuche bis 23. Juli im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Oberlindewiese einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Kreuzendorf, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit 400 fl. jährlich und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der mit 1. October d. J. ins Leben tretenden dreiclassigen Bürgerschule in Odrau, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers für die mathematisch-naturwissenchaftliche Gruppe, welcher zugleich die Direction der Bürger- und der damit vereinigten fünfclassigen Knaben-Volksschule provisorisch zu übernehmen hat, mit einem Jahresgehalte von 800 fl., einer Functionszulage jährlicher 300 fl. und einem Naturalquartier zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 31. Juli bei dem Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Gross-Herrlitz ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 240 fl., eine Localzulage von 60 fl., dann der Bezug von zwei Klaftern Brennholz und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung, und zwar, falls sie im Schuldienste bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 27. Juli bei dem Ortsschulrathe in Gross-Herrlitz einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück XIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1873.

Nr. 76.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Juni 1873,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend den Zeitpunkt des Dienstaustrittes bei Lehrern und Supplenten an Mittelschulen.

Aus Anlass wiederholt vorgekommener Fälle wird die k. k. .... auf die bestehenden Verordnungen aufmerksam gemacht, wornach Beamte, also auch Lehrer und Supplenten (letztere mögen beeidet sein oder nicht) vor erfolgter Annahme der Verzichtleistung und Enthebung den Dienst nicht verlassen, daher auch keine neue Bedienstung oder Verwendung antreten dürfen.

Auch wird der Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. Februar 1858, Z. 1664, in Erinnerung gebracht, wornach die Uebersetzung und der Dienstaustritt eines Gymnasiallehrers (Supplenten) in der Regel nur mit Schluss eines Semesters erfolgen darf. Diese Verfügungen beziehen sich auf sämmtliche Mittelschulen, demgemäss auch auf jene, die nicht vom Staate erhalten werden.

Vorkommenden Falls gibt der hierortige Erlass vom 4. December 1870, Z. 12492 (Verordnungsblatt des Min. für Cultus und Unterricht, Jahrgang 1870, Z. 162) dem k. k. ..... die Möglichkeit an die Hand, den Ernennungen von Lehrindividuen an den nicht vom Staate erhaltenen Mittelschulen die Bestätigung zu versagen.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli l. J. zu genehmigen geruht, dass der künftige Personalstand der geologischen Reichsanstalt aus 1 Director mit den Bezügen nach der sechsten Rangclasse, 1 Chef-Geologen mit dem Titel eines Vice-Directors, 3 Chef-Geologen und 1 Chemiker in der siebenten, 2 Geologen in der achten und 2 Adjuncten in der neunten Diätenclasse zu bestehen habe.

(Min.-Erlass vom 3. Juli 1873, Z. 8580.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 24. Juni 1873, Z. 7278, dem Communal-Realgymnasium in Kaaden vom laufenden Schuljahre angefangen das Oeffentlichkeitsrecht verliehen, und zugleich zufolge der auf den Sitzungsbeschluss vom 13. März l. J. gegründeten rechtsverbindlichen Erklärung des Gemeindeausschusses der Stadt Kaaden den Bestand des Reciprocitätsverhältnisses in Betreff der Behandlung der Directoren und Lehrer an der genannten Communal-Mittelschule und jener an den Staatsmittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem mit der israelitischen Kinderbewahranstalt in Wien in Verbindung stehenden Curse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 21. Juni 1873, Z. 7784.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Bürgerschule des Alois Wotzel in Prag das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 24. Juni 1873, Z. 7647.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Giulia Pancheri in Trient das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 28. Juni 1873, Z. 8058.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

I.

Zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen.

(Siehe Verzeichniss der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel. Ministerial-Verordnung vom 25. März 1873, Z. 1418. Verordnungsblatt 1873 Nr. 53 und I., II. Anhang ebenda S. 285 und 362.)

In deutscher Sprache.

Mair Franz, Lesebuch für die Volks- und Bürgerschulen Oesterreichs. Unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner herausgegeben. Wien. Verlag von Sallmayer & Comp.

Erster Theil (für die 2. Schulclasse). Zweite verb. Aufl. 1873. Preis 27 kr.

Zweiter Theil (für die 3. Schulclasse). Zweite verb. Aufl. 1873. Preis 38 kr.

Dritter Theil (für die 4. Schulclasse). Zweite verb. Aufl. 1873. Preis 58 kr.

Vierter Theil (für die 5. Schulclasse) *a)* der Knaben, *b)* der Mädchen. Zweite verbesserte Aufl. 1873. Preis je 82 kr.

Dieses Lesebuch wird in den gegenwärtig vorliegenden Ausgaben nach Anhörung des niederösterreichischen Landesschulrathes zum Lehrgebrauche in den deutschen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 27. Juni 1873, Z. 6508.)

Knappe Johann, Grundriss der Geographie. Zweite Auflage. Prag 1873. Dominicus. Preis eines Exemplares 96 kr.

Das Buch wird nach Anhörung des böhmischen Landesschulrathes in der gegenwärtigen zweiten Auflage zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Lehrsprache als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 1. Juli 1873, Z. 3676.)

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Uebersicht der staatlichen Verhältnisse. Zweite verbesserte Aufl. (Gotha. J. Perthes. Preis eines Exemplars, aufgezogen, 4 fl. 80 kr.

Diese Wandkarte wird in der gegenwärtigen zweiten Auflage zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 2. Juli 1873, Z. 8029.)

II.

Für Mittelschulen.

Schmidt Carl, Lateinische Schulgrammatik. Zweite, berichtigte und vermehrte Auflage. (Wien 1871. Hölder, Preis 1 fl. 30 kr.) — Diese Grammatik wird in der gegenwärtigen Auflage zum Lehrgebrauche an Gymnasien und Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Min.-Erlass vom 19. Juni 1873, Z. 7543.)

Drechsl Alexander W., Christliche Sitten- und Pflichtenlehre als Lehrbuch für Mittelschulen. (Wien 1873. Kirsch. Preis eines Exemplares 90 kr.) Gegen die Verwendung dieses Buches als Lehrbuch beim katholischen Religionsunterrichte an den Unterclassen der im Bereiche der Wiener Erzdiöcese befindlichen Realschulen waltet kein Anstand ob.

(Min.-Erlass vom 23. Juni 1873, Z. 7011.)

Neumann Al. und Gehlen Otto, Deutsches Lesebuch für die 1. Classe der Gymnasien und verwandten Anstalten. 4. verbesserte Aufl. Wien. Ferdinand Meyer. 1873. Preis 1 fl.

— — Deutsches Lesebuch für die 2. Classe der Gymnasien und verwandten Anstalten. 4. verb. Aufl. Wien. Ferdinand Meyer. 1873. Preis 1 fl.

Diese mit Min.-Erlass vom 17. Mai 1873, Z. 5509 (Verordnungsblatt 1873, S. 323) zum Lehrgebrauche in den Gymnasien und Realgymnasien zugelassene Auflage wird auch zum Unterrichtsgebrauche in den Realschulen als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 7. Juli 1873, Z. 7733.)

Kauer A. Dr., Elemente der Chemie gemäss der neueren Ansichten. Für Realgymnasien und Unterrealschulen. 2. Aufl. Mit 27 Holzschnitten und 1 Tafel in Farbendruck. Wien, 1872. Hölder. Preis 1 fl. 60 kr.

Das Buch wird in der gegenwärtigen zweiten Auflage zum Lehrgebrauche in Realschulen und Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 3. Juli 1873, Z. 7633.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni dem Director des Prag-Altstädter Gymnasiums, Thomas Bilek, aus Anlass seiner Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige treue Dienstleistung allergnädigst auszusprechen und die von dem Genannten bisher bekleidete Stelle dem Director des Gymnasiums auf der Kleinseite in Prag, Dr. Mathias Kawka, allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 26. Juni 1873, Z. 581. C. U. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juni den Domherrn und bischöflichen Provicar Matteo Giuppanovich zum Domdechant, den Volksschul-Katecheten Giovanni Pitarevich zum Domherrn, dann den Chorvicar Pasquale Naracci in Ragusa, den Pfarrer von Gravosa Matteo Vodovich und den Vorstadtpfarrer in Ragusa, Giovanni Lupi, zu Ehrendomherren des Kathedral - Capitels zu Ragusa allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 27. Juni 1873, Z. 7818.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli den Sectionsrath im Ministerraths-Präsidium, Carl Stransky von Heilkron, zum Ministerialrathe extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 4. Juli 1873, Z. 599 C. U. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni l. J. die Wahl des Universitätsprofessors in Berlin, Dr. Gustav Rose, zum Ehrenmitgliede der k. Akademie der Wissenschaften in Wien allergnädigst zu genehmigen; den ordentlichen Professor des römischen und kanonischen Rechtes an der Universität in Wien, Dr. Fr. Maassen; den ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Innsbruck, Dr. Bernhard Jülg, und den ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität in Graz, Dr. Adam Wolf, zu wirklichen Mitgliedern der philosophisch - historischen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien allergnädigst zu ernennen; — ferner die von der Akademie der Wissenschaften für die philosophisch - historische Classe getroffenen Wahlen des Vorstandes des steiermärkischen Landesarchives in Graz, Josef Zahn, des Ministerialrathes und ordentlichen Professors der Geschichte an der technischen Hochschule in Wien, Dr. Adolf Beer und des ordentlichen Professors der semitischen Sprachen an der Universität in Wien, Dr. Eduard Sachau, zu correspondirenden Mitgliedern im Inlande, und die von der Akademie getroffene Wahl des Professors an der Universität in Utrecht, Dr. F. C. Donders, zum correspondirenden Mitgliede der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe im Auslande allergnädigst zu genehmigen geruht.

(Min.-Erlass vom 24. Juni 1873, Z. 7966.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professorencollegiums an der Prager Universität, auf Zulassung des Dr. Leopold Geitler als Privatdocenten für vergleichende indo-germanische Sprachforschung mit böhmischer Vortragssprache an der philosophischen Facultät, bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten der Lehrkanzel des österreichischen Civilrechts (mit ruthenischer Vortragssprache) an der Universität in Lemberg, Dr. Alexander Ogonowski, zum Mitgliede der theoretischen Staatsprüfungscommission judicieller Abtheilung daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 4. Juli 1873, Z. 8512.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern für die im Studienjahre 1873/74 an der Universität in Graz abzuhaltenden medicinischen

Rigorosen im Sinne der §§. 6 und 10 der medicinischen Rigorosenordnung vom 15. April 1872, R. G. Bl. Nr. 57 folgende Functionäre ernannt:

Als Regierungscommissär:

Den Landessanitäts-Referenten Statthaltereirath Dr. Ferdinand Ritter v. Scherer.

Als seinen Stellvertreter:

Den Statthalterei-Concipisten Dr. Jacob Ehmer.

Als Coexaminator beim II. medicinischen Rigorosum:

Den Director der landschaftlichen Krankenanstalten Dr. Eduard Lipp.

Als seinen Stellvertreter:

Den Primararzt im allgemeinen Krankenhause Dr. Carl Platzl.

Als Coexaminator beim III. medicinischen Rigorosum:

Den Dr. Gustav Ritter von Köppl.

Als seinen Stellvertreter:

Den Dr. Cajetan Ritter von Plappart.

(Min.-Erlass vom 21. Juli 1873, Z. 7613.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Docenten für Kunstgeschichte an der Kunstgewerbeschule des Museums für Kunst und Industrie, Albert Ilg, zum Custos dieses Museums ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. Juni 1873, Z. 7438.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung den Professor der königlichen Kunstgewerbeschule zu Nürnberg, August Ortwein, zum Director der Gewerbeschule in Graz ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. Juni 1873, Z. 7322.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Franz Schmied zum wirklichen Lehrer am I. Staatsgymnasium in Teschen ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. Juni 1873, Z. 7215.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am Communal-Real- und Obergymnasium in Komotau, Heinrich Gross, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Troppau ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. Juni 1873, Z. 7213.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Supplenten Friedrich Maschek und Aurelius Polzer zu wirklichen Lehrern an der Staatsmittelschule in Reichenberg ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. Juni 1873, Z. 6722.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Josef Zösmair zum wirklichen Lehrer an der Staatsmittelschule in Feldkirch ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. Juni 1873, Z. 6852.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Anton Černý zum wirklichen Lehrer am deutschen Staatsgymnasium in Brünn ernannt.

(Min.-Erlass vom 18. Juni 1873, Z. 7311.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Troppau, Florian Maschek, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Oberrealschule in Troppau ernannt.

(Min.-Erlass vom 13. Juni 1873, Z. 3689.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Franz Streitzig zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Czernowitz ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. Juni 1873, Z. 4142.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Gymnasiallehrer in Wallachisch-Meseritsch, Anton Burjan, eine Hauptlehrerstelle an der slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn verliehen.

(Min.-Erlass vom 14. Juni 1873, Z. 3693.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu provisorischen Bezirks-Schulinspectoren für den Bezirk Ampezzo und die deutschen Schulen in den Bezirken Trient und Borgo den Gymnasialprofessor Anton Michaeler in Bozen, und für die ladinischen Schulen im Gerichtsbezirke Enneberg den Volksschullehrer Anton Zangerle in Bruneck ernannt.

(Min.-Erlass vom 21. Juni 1873, Z. 7406.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Budweis, Franz Gaksch, zum provisorischen Bezirksschulinspector für die böhmischen Schulen in den Bezirken: Stadt und Land Budweis, Moldauthein, Krumau, Kaplitz und Prachatitz ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. Juni 1873, Z. 5717.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Hauptlehrer an der Marburger Lehrerbildungsanstalt, Franz Robitsch, die Schulinspection in den Bezirken Umgebung Marburg, St. Leonhard und Windisch-Feistritz provisorisch übertragen.

Thomas Bazylewicz, Lehrer in Potylicze, wurde durch den k. k. galizischen Landesschulrath vom Schuldienste entlassen.

(Min.-Erlass vom 26. Juni 1873, Z. 7401.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der k. k. technischen Hochschule in Wien sind zwei Assistentenstellen, und zwar eine bei der Lehrkanzel für chemische Technologie organischer Verbindungen, die andere bei der Lehrkanzel für Hochbau, mit welchen ein Jahresgehalt von je 600 fl. und ein jährliches Quartiergeld von je 100 fl. verbunden sind, erledigt.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre an das Professorencollegium der genannten Hochschule gerichteten, gehörig belegten Gesuche bis 15. September in der Rectoratskanzlei überreichen.

Mittelschulen.

An der k. k. Theresianischen Akademie in Wien kommen mit Beginn des nächsten Studienjahres mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) stehen in der IX. Rangclasse und beziehen während der ersten fünf Dienstjahre 1200 fl. und zwar 700 fl. in Baarem und 500 fl. in Naturalbezügen

(Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege). Der Baargehalt wird bei der definitiven Bestätigung um 300 fl. und hierauf durch zwei Quinquennalzulagen von 150 fl. und zwei weitere Quinquennalzulagen von 200 fl. vermehrt.

Bewerber um diese Stellen haben im Allgemeinen jene Eigenschaften nachzuweisen, welche zur Erlangung von Lehrstellen an den österreichischen Gymnasien gefordert werden. Bei besonderer Befähigung für das Amt eines Erziehers können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche bereits in der Ablegung der Lehramtsprüfung begriffen sind.

Die mit dem „curriculum vitae" des Bewerbers und mit den Alters- und Studiennachweisen desselben belegten Gesuche sind bis 31. Juli bei der Akademie-Direction persönlich zu überreichen.

Am Staatsgymnasium in Cilli ist eine Lehrstelle für deutsche Sprache zu besetzen. Die Gesuche sind bis Ende Juli bei dem steiermärkischen Landesschulrathe einzubringen.

Am Staatsgymnasium zu Marburg kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zu besetzen, womit die gesetzlichen Bezüge verbunden sind.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche bis 15. August bei dem k. k. steiermärkischen Landesschulrathe einzureichen.

Für die Lehrstellen der französischen und englischen Sprache an den Staatsoberrealschulen in Graz und Marburg wird neuerdings der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche bis Ende Juli bei dem k. k. steiermärkischen Landesschulrathe einzubringen.

Supplenten französischer Sprache wollen sich rechtzeitig an die Direction der Staats-Oberrealschule zu Marburg wenden.

Für die Religionslehrerstelle am k. k. Realgymnasium in Villach, mit welcher ein Gehalt von 525 fl. und der Anspruch auf Decennalzulagen von je 105 fl. verbunden ist, wird der Concurs neuerdings ausgeschrieben.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche unter Nachweis der mit Erfolg bestandenen Maturitätsprüfung und der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht am Untergymnasium bis Ende Juli bei dem kärntn. Landesschulrathe einzureichen.

An der böhmischen Oberrealschule in Prag ist eine Lehrerstelle für die französische Sprache als Hauptfach, mit subsidiarischer Verwendung für eine der beiden Landessprachen, oder Geographie und Geschichte mit den gesetzlich für Staatsmittelschulen systemisirten Bezügen in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieser Lehrerstellen wird der Concurs mit dem Bedeuten verlautbart, dass die Bewerber ihre mit den Ausweisen über ihre unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache erlangte Lehrbefähigung, ihre Studien, ihr Alter, ihren Stand und die bisherige Verwendung belegten Gesuche bis zum 31. Juli im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzureichen haben.

An der k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien gelangt mit dem Beginne des Studienjahres 1873/74 die systemisirte Stelle eines Assistenten für die Bau-Constructionslehre und das Bauzeichnen mit einer Jahresremuneration von 600 fl. zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an den k. k. n. ö. Landesschulrath gerichteten und mit den nöthigen Belegen versehenen Gesuche bis 20. Juli bei der Direction der k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule, IV. Bezirk Wieden, Favoritenstrasse Nr. 3, einzugeben.

An der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Trient ist mit Beginn des Schuljahres 1873/74 die Stelle eines Hauptlehrers für Physik und Chemie als Hauptfach und für Naturgeschichte oder Mathematik oder Geographie und Geschichte als Nebenfach zu besetzen. Die Activitätsbe-

züge sind jene durch die Gesetze vom 19. März 1872 und vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 28 ex 1872 und Nr. 25 ex 1873) normirten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. August an den k. k. prov. Landesschulrath in Innsbruck einzusenden.

An der k. k. böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt und der damit verbundenen Uebungsschule in Prag kommt die Stelle des katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Rang und Gehalt eines Lehrers der Uebungsschule, sowie ein jährlicher Gehalt von 800 fl., Quinquennalzulage von 100 fl. und der für Prag nach der X. Rangclasse entfallenden Activitätszulage verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche bis 10. August beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzureichen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

An der einclassigen Volksschule zu Arbesthal bei Bruck a. L. ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt pr. 400 fl. und eine Gehaltsergänzung pr. 100 fl. nebst freier Wohnung im Schulhause verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 30. Juli beim Ortsschulrathe in Arbesthal einzubringen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Ober-St. Veit, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell der Remuneration von 300 fl. erledigt.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule in Atzgersdorf, Gerichtsbezirk Hietzing, sind zwei Lehrerstellen mit dem Gehalte von 500 fl. und der Gehaltsergänzung von 100 fl. erledigt.

An der in die III. Classe eingereihten Volksschule zu Erlaa, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 300 fl., eventuell einer Remuneration von 250 fl. erledigt.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Rudolfsheim, Prinzcarlgasse, ist eine Lehrerin-, eventuell Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. erledigt.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Fünfhaus, Victoriagasse, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese fünf Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 27. Juli bei dem Ortsschulrathe in Fünfhaus zu überreichen.

An der in die III. Gehaltskategorie eingereihten zweiclassigen Volksschule zu Grünbach sind die Stellen des Oberlehrers und Unterlehrers mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um obige Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. August bei dem Ortsschulrathe in Grünbach überreichen.

Im Schulbezirke Lilienfeld kommen zu besetzen:

1. Die Schulleiterstelle an der einclassigen Volksschule zu Schwarzenbach a. d. Gölsen.
2. Die zweiten Lehrerstellen, event. auch Unterlehrerstellen, zu Annaberg, Hohenberg und Hainfeld.
3. Eine Unterlehrerstelle zu Ramsau.

Sämmtliche Stellen mit den Bezügen nach der III. Gehaltsclasse und dem Genusse eines Naturalquartiers; der Lehrer (oder Unterlehrer) zu Annaberg erhält überdies aus Gemeindemitteln für die Dauer von drei Jahren eine Dotationsaufbesserung von 50 fl. jährlich und für bleibend 7 Klafter Brennholz jährlich; für den Unterlehrer zu Ramsau steht eine Personalzulage von jährlichen 100 fl. in Aussicht.

Einreichungstermin bis 31. Juli im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei den betreffenden Ortsschulräthen.

Oberösterreich.

Die Concurs-Ausschreibung der Unterlehrerstellen in Neunkirchen, Pfandl und Laakirchen wird hiemit erneuert.

Mit jeder dieser Stellen ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrath in Gmunden einzubringen.

An der Bürgerschule in Braunau ist eine Lehrerstelle erledigt, bei deren Besetzung die für die mathematisch - naturwissenschaftlichen Gegenstände geprüften Candidaten unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug haben sollen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung (eventuell 120 fl. Quartiergeld) und den gesetzlichen Quinquennalzulagen von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. Juli im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Mauerkirchen ist die neugeschaffene Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist der Bezug eines Jahresgehaltes von 600 fl., der Genuss eines Naturalquartiers oder in Ermanglung dessen ein mit 15 Percent aus dem Jahresgehalte zu berechnendes Quartiergeld und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 50 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 21. Juli beim k. k. Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

Der o. ö. Landesausschuss hat der vom k. k. Landesschulrathe beschlossenen Erweiterung der Volksschule in Ottnang um eine 2. Classe und Systemisirung einer Unterlehrerstelle an derselben seine Zustimmung ertheilt.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung oder Quartiergeld und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 21. Juli im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

Die erledigte Unterlehrerstelle an der Volksschule in Aspach wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 27. Juli bei dem Bezirksschulrathe in Braunau am Inn einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Pinsdorf nächst Gmunden ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirks-Schulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der vierclassigen Volksschule zu Ebensee wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung in die amtliche Linzer Zeitung, bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

In Folge Erweiterung der einclassigen Volksschule zu Riedau zu einer zweiclassigen kommt daselbst eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 27. Juli im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim k. k. Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

Salzburg.

An der einclassigen Volksschule zu Pleinfeld ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 450 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten an den k. k. Landesschulrath zu stylisirenden Gesuche bis 21. Juli beim Ortsschulrathe in Pleinfeld einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Tamsweg ist die Oberlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. nebst einer Functionszulage von 200 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, an den Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 4. August beim Ortsschulrathe zu Tamsweg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Forstau im Schulbezirke St. Johann ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 450 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 8. August beim Ortsschulrathe Forstau einbringen.

An jeder der zwei dreiclassigen Volksschulen in St. Johann und Radstadt ist die Oberlehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder dieser Oberlehrerstellen ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl. nebst einer Functionszulage jährlicher 200 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers oder eines entsprechenden Quartiergeldes verbunden.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 8. August bei den betreffenden Ortsschulräthen überreichen.

Steiermark.

An der vierclassigen Volksschule des Marktes Aussee ist eine Lehrstelle mit dem Jahresgehalte von 700 fl. und den zehnpercentigen Quinquennalzulagen definitiv oder auch nur provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Befähigung und bisherigen Verwendung belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bi 10. August bei dem Ortsschulrathe in Aussee zu überreichen.

Die Stelle einer Industrielehrerin mit dem Jahresgehalte von 420 fl. kommt an der Mädchenschule zu Leoben zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. August an den Ortsschulrath der Stadt Leoben überreichen.

Im Schulbezirkssprengel Rottenmann kommen nachstehende Lehrerstellen zu besetzen:

a) Bei der nun zweiclassigen Volksschule in Lassing die Stelle eines Lehrers mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl.;

b) bei der einclassigen Volksschule in Triebon die Stelle eines Lehrers mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., Naturalquartier, event. 25 Procent Quartiergeldentschädigung und

c) bei der vierclassigen Volksschule zu Rottenmann die Stelle eines Unterlehrers mit dem jährlichen Gehalte von 420 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 1. August an die bezüglichen Ortsschulräthe einzubringen.

Kärnten.

Zur Besetzung der Lehrerstellen an den in der III. Gehaltsclasse stehenden Schulen zu Friedlach, St. Margarethen und St. Lorenzen in der Reichenau mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., der Functionszulage von 30 fl., der freien Wohnung oder der entsprechenden Entschädigung; dann zur Besetzung der zweiten Lehrerstelle an den zweiclassigen Volksschulen zu St. Josef-Tschören bei Ossiach, St. Urban (Bezirk Feldkirchen) und zu St. Martin am Techelsberg ob Pötschach am See mit dem Gehalte von 400 fl. wird hiemit der Concurs bis zum 1. August ausgeschrieben.

Die letztgenannten drei Stellen können auch mit Unterlehrern oder weiblichen Lehrkräften besetzt werden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrath Klagenfurt einzubringen.

Istrien.

An der mit der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria vereinigten k. k. Uebungsschule ist die Stelle eines Lehrers erledigt, mit welcher die durch das Gesetz vom 19. März 1872 festgesetzten Bezüge (der Jahresgehalt von 800 fl. mit der Aussicht auf Quinquennalzulagen von je 100 fl.), sowie die für Staatsbeamte, welche der X. Rangsclasse angehören, systemisirte Activitätszulage (160 fl.) verbunden sind.

Bewerber um die genannte Stelle haben nachzuweisen: die erlangte Befähigung zum Lehramte an öffentlichen Volksschulen und die vollständige Kenntniss des Italienischen als der Unterrichtssprache.

Die gehörig documentirten Gesuche sind bis 29. Juli an den Landesschulrath in Parenzo entweder direct oder im Wege der betreffenden vorgesetzten Behörden vorzulegen.

Görz.

Im Schulbezirke Umgebung Görz werden hiemit die Lehrerstellen in folgenden Schulgemeinden III. Classe ausgeschrieben:

St. Martin und Zablje und in der Schulgemeinde IV. Classe Gabrije.

Die mit diesen Lehrerstellen verbundenen Bezüge sind in den §§. 22, 30 und 33 des Landesschulgesetzes vom 10. März 1870 ersichtlich.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung und der bisherigen Dienstleistung versehenen Gesuche bis zum 1. August bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Böhmen.

An der vierclassigen deutschen Volksschule in Wallern kommen mit 1. October zwei Unterlehrerstellen mit je einem jährlichen Gehalte von 350 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende August bei dem Ortsschulrathe in Wallern einzubringen.

An der vierclassigen deutschen Volksschule in Wallern ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende August beim Ortsschulrathe in Wallern zu überreichen.

An der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau verbundenen Uebungsschule sind zwei Lehrerstellen zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen, mit welcher die durch das Gesetz vom 19. März 1872, R. G. Bl. Nr. 29, und vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 25, normirten Bezüge, nämlich ein Gehalt von 800 fl., Quinquennalzulagen von 100 fl. und die auf Trautenau nach der zehnten Rangclasse entfallende Activitätszulage verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche mit dem Nachweise der erlangten Lehrbefähigung und ihrer bisherigen Verwendung im Lehrfache im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 7. August beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An der deutschen Volksschule in Wiesenthal ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 350 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 4. August bei dem Ortsschulrathe in Wiesenthal einbringen.

Im Schulbezirke Gabel gelangen mit 1. October l. J. folgende Lehrerposten zur Besetzung:

1. Die Lehrerstelle für die sprachlich - historische Fachgruppe an der Bürgerschule in Gabel mit dem Gehalte von 750 fl.

2. Die Lehrerstelle für die realistischen Fächer an der Bürgerschule in B. Zwickau mit dem Gehalte von 750 fl.

3. Die Lehrerstelle an der Volksschule in Spittelgrund mit dem Gehalte von 500 fl. und Naturalwohnung.

4. Die zweite Lehrerstelle an der vierclassigen Volksschule in Kriesdorf mit dem Gehalte von 500 fl.

5. Die Stelle eines Personal - Unterlehrers des k. k. Bezirks - Schulinspectors und Directors der Bürgerschule in Gabel mit dem Gehalte von 420 fl. und einer entsprechenden Remuneration bei Uebernahme von Unterrichtsstunden in der 6. Mädchenclasse.

6. Die Unterlehrerposten an den dreiclassigen Volksschulen in Kunnersdorf, Grossmergenthal, Hermsdorf und Ringelshain und an der zweiclassigen Volksschule in Pankraz, mit denen sämmtlich ein Jahresgehalt von 350 fl. und eine Gehaltszulage von 50 fl. verbunden ist.

Bewerber um einen dieser Posten wollen ihre nach Vorschrift instruirten Gesuche im gesetzlichen Wege bei den betreffenden Ortsschulräthen bis 11. August einbringen, wobei bemerkt wird, dass bei Besetzung der Unterlehrerposten auch auf solche Bewerber Rücksicht genommen wird, die nicht die Lehrbefähigung, wohl aber eine anderweitige ausreichende Vorbildung besitzen.

Mähren.

An der zweiclassigen Volksschule in Drnowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Oberlehrerstelle der II. Gehaltsclasse und den übrigen systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in der christlichen Gemeinde in Neu-Raussnitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Oberlehrerstelle II. Gehaltsclasse und den übrigen systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. August im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kutscherau ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 15. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule für Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache in M. Neustadt ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 11. August beim Ortsschulrathe in M. Neustadt einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Altendorf ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 10. August bei dem Ortsschulrathe in Altendorf einzubringen.

An der neuerrichteten Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Uttigsdorf ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juli an den Ortsschulrath in Uttigsdorf einbringen.

An der fünfclassigen Volksschule für Knaben mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadt Neutitschein ist eine Lehrerstelle und an der fünfclassigen deutschen Volksschule ebenda ist eine Unterlehrerstelle, beide mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse, zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 31. Juli an den Ortsschulrath in Neutitschein, und wenn sie bereits im Lehramte angestellt sind, im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes zu überreichen.

An der mit der Volksschule in Geppersdorf in Verbindung zu bringenden Arbeitsschule ist die Stelle einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde in Erledigung gekommen.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher eine vom k. k. Bezirksschulrathe nach Maassgabe der Leistungen zu bestimmende Remuneration verbunden ist, haben ihre wohlinstruirten Gesuche bis Ende Juli bei dem Ortsschulrathe in Geppersdorf einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadtgemeinde Bärn ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse, freier Wohnung und Beheizung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 4. August bei dem Ortsschulrathe in Bärn einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadtgemeinde Bärn ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 10. August beim Ortsschulrath in Bärn zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jessenetz ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 10. August beim Ortsschulrathe in Jessenetz einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Konitz ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse nebst freier Wohnung zu besetzen.

Gesuche sind bis Ende Juli beim Ortsschulrathe in Konitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Stakel ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 15. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Littau einzubringen.

Der Concurs zur Besetzung der Oberlehrerstelle in Krenowitz mit dem Gehalte von 500 fl., der Functionszulage von 200 fl., dem Genusse des Naturalquartiers oder eines Quartiergeldes wird neuerlich ausgeschrieben.

Bewerber wollen die vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 15. August beim k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einbringen.

Die in Folge des früheren Concurses eingebrachten Competenzgesuche behalten ihre Giltigkeit.

An der dreiclassigen Volksschule in Blauda, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis Ende Juli bei dem Ortsschulrathe in Blauda einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in der Marktgemeinde Friedland ist die Oberlehrerstelle und an der fünfclassigen Knabenschule in der Stadt Mähr.-Ostrau eine Lehrerstelle, beide mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. Juli bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen und sich über die Kenntniss beider Landessprachen auszuweisen.

An der einclassigen Volksschule zu Stříbrnitz, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Lehrerstelle wird der Concurs ausgeschrieben, und haben Bewerber hierum bis zum 31. Juli ihre Gesuche unter Nachweis der Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Stříbrnitz einzubringen.

Schlesien.

An der einclassigen öffentlichen Volksschule zu Mosty bei Teschen, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis Ende Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An den städtischen Volksschulen in Troppau ist die Stelle eines Unterlehrers (Aushilfslehrers) mit dem Jahresgehalte von 450 fl. und einem Quartiergelde von 15 Percent dieses Gehaltes zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 1. August, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulausschusse der Stadt Troppau einbringen.

An der einclassigen Volksschule zu Radwanitz, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit 400 fl. jährlich und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 31. Juli im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Radwanitz einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück XV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1873.

Nr. 77.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Juni 1873

an sämmtliche Landesschulräthe, excl. Lemberg, und die Statthalter in Innsbruck und Triest,

betreffend den Gebrauch von Lehrtexten und Lehrmitteln in den Mittelschulen.

Im Nachhange zu meiner Verordnung vom 25. März l. J., Z. 1418 *), finde ich bezüglich des Gebrauchs von Lehrtexten und Lehrmitteln an Mittelschulen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Dem Unterrichte an Mittelschulen können nur solche Lehr- und Lesebücher, Classiker-Ausgaben, Schreib- und Zeichnungsvorlagen, Landkarten, historische und

*) Verordnungsblatt 1873, Nr. 58, S. 199.

naturgeschichtliche Darstellungen und andere ähnliche Lehrmittel zu Grunde gelegt werden, welche vom Unterrichtsminister für zulässig erkannt worden sind.

§. 2.

Die Zulassung eines Lehrtextes oder Lehrmittels kam nur vom Lehrkörper einer Mittelschule im Wege der Landesschulbehörde beantragt werden.

§. 3.

Ein Antrag auf Zulassung einzelner Theile eines noch unvollendeten Werkes ist nur dann gestattet, wenn ein solcher Theil ein für sich abgeschlossenes Ganze bildet und für einen eben so abgeschlossenen Theil des Unterrichts genügt.

§. 4.

Im Manuscript vorgelegte Lehrtexte und Lehrmittel können nicht in Verhandlung genommen werden.

§. 5.

Die Erklärung der Zulässigkeit erfolgt in der Regel so, dass sie für den fraglichen Gegenstand und die betreffende Unterrichtsstufe allgemeine Giltigkeit hat, und wird durch das Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht bekannt gegeben. Ein Gleiches gilt von der Ausserkraftsetzung einer derartigen Zulassung. Gleichzeitig mit dem Erlasse dieser Verordnung wird die Drucklegung und Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller noch in Kraft bestehenden Zulässigkeitserklärungen der erwähnten Art veranlasst und sohin im Januar eines jeden Jahres erneuert werden.

§. 6.

Alle auf den Gebrauch einzelner Lehranstalten beschränkten Zulassungen verlieren mit dem Schlusse des Schuljahrs 1873/4 ihre Giltigkeit.

Künftighin können solche Zulassungen nur ausnahmsweise und stets nur für eine bestimmte Zeitdauer bewilligt werden.

§. 7.

Eine Zulässigkeits-Erklärung der einen (§. 5) oder der anderen Art (§. 6) gilt nur für jene Auflage, welche der Verhandlung zu Grunde gelegen hat, und erstreckt sich auf neue Auflagen nur dann, wenn diese ein unveränderter Wiederabdruck des ursprünglich zugelassenen Lehrtextes oder Lehrmittels sind und als solche auf dem Titelblatte bezeichnet werden.

§. 8.

Die für jedes Schuljahr in Gebrauch zu nehmenden Lehrtexte und Lehrmittel sind aus der Reihe der allgemeinen oder für die betreffende Anstalt bereits zugelassenen durch Conferenzbeschluss des Lehrkörpers jedesmal noch vor Schluss des vorausgehenden Schuljahrs festzustellen und dem Landesschulrathe mittelst des Schlussprotokolls in motivirter Weise bekannt zu geben. Von den festgestellten darf im Verlaufe des Schuljahres nicht mehr abgegangen werden.

§. 9.

Lehrtexte oder Lehrmittel, welche dem Unterricht durch mehrere auf einander folgende Curse zur Grundlage zu dienen bestimmt sind, müssen im Gebrauche jener Schüler, denen sie bei Beginn des betreffenden Unterrichts vorgezeichnet wurden, auch bei dem regelmässigen Aufsteigen in die höheren Classen bis zum Abschlusse jener Curse belassen werden.

§. 10.

Den Landesschulinspectoren wird unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit zur strengsten Pflicht gemacht, sich in fortwährender Kenntniss der zum Lehrgebrauche zugelassenen Lehrtexte und Lehrmittel zu erhalten, ein Verzeichniss derselben bei der Schulinspection stets mit sich zu führen und sich jedesmal die Ueberzeugung zu verschaffen, dass in den Schulen keine anderen, als die für zulässig erklärten Lehrtexte und Lehrmittel im Gebrauche sind. Nicht zugelassene Lehrtexte und Lehrmittel sind sofort ausser Gebrauch zu setzen; der schuldtragende Director und die Fachlehrer haben den Schülern die Anschaffungskosten zu ersetzen.

§. 11.

Es steht den Lehrkörpern nicht zu, Schüler zur Anschaffung noch anderer Lehrtexte oder Lehrmittel, als der zum Unterrichte unmittelbar erforderlichen, zu verhalten.. Nur dort, wo Schüler selbst durch ihre Studien auf das Bedürfniss solcher Hilfsbücher geführt werden, haben sie durch ihren Rath auf eine zweckmässige und für dieselbe Unterrichtsstufe möglichst gleichförmige Wahl einzuwirken. Eine Zulässigkeitserklärung solcher Hilfsbücher findet nicht statt; erweisen sich derartige Bücher als ungenügend oder bedenklich, so hat der Landesschulinspector den Gebrauch derselben zu untersagen.

§. 12.

Alle hiermit getroffenen Verfügungen gelten eben so für die Privatanstalten, welche in den Gegenständen des Gymnasiums oder der Realschule unterrichten.

§. 13.

Bis zum Schlusse des Schuljahres 1873/4 kann der Landesschulinspector ein Lehrmittel, bezüglich dessen eine Zulässigkeitserklärung nicht vorliegt, vorläufig im Gebrauche belassen, hat aber gleichzeitig den Leiter der Schule wegen etwaiger Erwirkung der Zulässigkeitserklärung auf den gesetzlichen Weg zu verweisen. Wenn jedoch das im Gebrauche vorgefundene Lehrmittel Anlass zu gewichtigen Bedenken gibt, hat der Landesschulinspector dasselbe auch innerhalb jenes Zeitraums sofort ausser Gebrauch zu setzen und gleichzeitig hierüber unter Vorlage eines Fxemplars Bericht zu erstatten.

Von dieser Verordnung wolle die k. k. Landesschulbehörde jede öffentliche Mittelschule und durch §. 12 desselben betroffene Privatanstalt des Amtsbezirks unter Mittheilung eines Exemplars derselben, sowie des angeschlossenen Verzeichnisses in Kenntniss setzen.

Nr. 78.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juli 1873, Z. 132,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

mit welchem jenen Candidaten, die sich mit einem Maturitätszeugnisse für technische Studien ausweisen, Erleichterungen bei Ablegung der Maturitätsprüfung für Universitätsstudien zugestanden werden.

Die an Gymnasien mit Abhaltung der Maturitätsprüfungen für die Universitätsstudien betrauten Commissionen werden ermächtigt, bezüglich eines Candidaten, der sich mit einem gesetzlich erworbenen Maturitätszeugnisse für Studien an technischen Hochschulen ausweist, von der Prüfung aus **Mathematik, Physik** und Na-

turgeschichte in dem Falle abzusehen, als die in jenem Maturitätszeugnisse enthaltenen Noten betreffs dieser Fächer nicht unter „befriedigend“ stehen.

In das neuerworbene Zeugniss sind die Noten bezüglich der so ausgelassenen Fächer aus dem ersten Zeugniss und unter Berufung auf dasselbe einzusetzen.

Bei Feststellung des Grades der Reife (ob schlechthin oder „mit Auszeichnung“) sind sämmtliche Noten des neuen Zeugnisses in Anschlag zu bringen.

Uebrigens bleiben alle Normen aufrecht, welche über die Zulassung externer Candidaten zu den bezeichneten Prüfungen bestehen.

Nr. 79.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juli 1873, Z. 8493,

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend die Amtsthätigkeit der Landesschulinspectoren.

Für Alle.

Nach gesetzlichen Bestimmungen haben die Landesschulinspectoren eine zweifache Aufgabe: das Inspiciren der Lehranstalten und das Bearbeiten der einschlägigen Geschäftsstücke.

Da es eine Reihe von Schreibgeschäften gibt, welche von Conceptsbeamten ordentlich besorgt werden können, während eine Beihilfe bei der unmittelbaren Einwirkung auf die Lehranstalten in der Regel ausgeschlossen ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die erste Aufgabe, zu deren Lösung die Institution der Landesschulinspectoren eigentlich in das Leben gerufen wurde, durch die zweite im Wesentlichen nicht beeinträchtigt werden darf.

Das Anwachsen der Agenden der Landesschulbehörden seit 1869 und die Nothwendigkeit einer raschen und gründlichen Erledigung derselben hat, wie ich aus den in Folge des Erlasses Z. 548 vom 14. Jänner 1873 eingelangten Ausweisen theils ersehen, theils schliesse, mitunter bis zu einer Verwechslung der bezeichneten Haupt- mit der Nebenaufgabe geführt.

Die Fortdauer dieses Verhältnisses müsste unvermeidlich zum Nachtheile der Schulen ausschlagen und könnte hervorragenden Schulmännern die Stelle eines Landesschulinspectors höchstens nur mehr aus materiellen Gründen anstrebenswerth erscheinen lassen.

Für Krain und Bukowina.

Zur Hebung dieser Unzukömmlichkeiten bin ich bereit, die Arbeitskräfte der Landesregierung durch Zuweisung eines Concipisten auf Rechnung des Etats des Ministeriums für Cultus und Unterricht zu verstärken, falls es dem administrativen Referenten unmöglich sein sollte, den ihm zugewiesenen Geschäftskreis, welcher sich nach §. 1 des Gesetzes vom 26. März 1869 nur auf den Unterricht erstrecken kann, zu bewältigen.

Alle übrigen.

Meine Bereitwilligkeit, zur Hebung dieser Uebelstände beizutragen, ist durch Uebernahme der Besoldung für neu creirte Concipistenstellen auf den Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht

für Böhmen und Galizien

und durch Vermehrung der Zahl der administrativen Referenten

für Alle

zu Tag getreten. Um so mehr muss ich darauf dringen, dass die Landesschulinspectoren ihre gesetzlichen Pflichten mit voller Kraft zu erfüllen, in die Lage kommen, zumal diese Pflichterfüllung von ernsten literarischen Studien mitbedingt ist.

In der Ueberzeugung, dass die Länderstellen gleich mir die Nothwendigkeit der Entlastung der Landesschulinspectoren von fremdartigen Geschäften erkennen, ersuche ich — denselben nur die Bearbeitung didaktisch-pädagogischer Angelegenheiten zu übertragen und sie auch hierin nach Bedarf durch die dem Landesschulrathe angehörigen Mitglieder aus dem Lehrstande unterstützen zu lassen.

Nr. 80.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Juli 1873, Z. 5261,

an sämmtliche Landesschulbehörden und Gymnasial-Prüfungscommissionen,

betreffend die an die Gymnasial-Lehramtscandidaten für die deutsche oder eine Landessprache zu stellenden Anforderungen aus der classischen Philologie.

Ich finde mich bestimmt, alinea 1 *e*, des §. 5 der Gymnasial-Prüfungsvorschrift provisorisch dahin abzuändern, dass die, an die Lehramtscandidaten für die deutsche oder irgend eine Landessprache zu stellenden Anforderungen aus der griechischen und lateinischen Sprache auf das, für das Untergymnasium festgesetzte Ausmass zu beschränken sind.

Nr. 81.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterrricht vom 16. Juli 1871, Z. 5179,

in Betreff der an die Gymnasial-Lehramtscandidaten in Galizien zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der deutschen Sprache.

Auf Vorschlag des k. k. galizischen Landesschulrathes finde ich anzuordnen:

1. dass alle jene Gymnasial - Lehramtscandidaten für Geschichte und classische Philologie, welche bei Ablegung ihrer Prüfung in polnischer Sprache nicht schon die eine oder andere Clausurarbeit in deutscher Sprache geliefert haben, eine besondere deutsche Clausurarbeit zu dem Zwecke abzufassen haben, um eine Probe ihrer Fertigkeit und Correctheit im schriftlichen Ausdruck zu geben, und
2. dass die auf Grund des §. 14 der Gymnasialvorschrift an alle Lehramtscandidaten zu stellenden Anforderungen aus der deutschen Sprache sich nicht blos auf die Kenntniss der Grammatik, sondern auch auf die Belesenheit in wenigstens Einem der deutschen Classiker zu erstrecken haben.

Nr. 82.

Erlass des k. k. Finanzministeriums ddo. 2. Juni 1873, Z. 1816,

betreffend die mit der Verleihung des Titels einer höheren Diensteskategorie an Staatsbeamte verbundenen Rechte.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. April 1873 gewährt eine, vom Tage dieser Allerhöchsten Resolution an erfolgende Verleihung des Titels einer höheren Diensteskategorie an einen Staatsbeamten dem damit Betheilten das Recht, sich nicht nur der Titulatur, sondern auch der dieser höheren Kategorie entsprechenden Uniformsabzeichen zu bedienen.

Nr. 83.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums ddo. 10. Juni 1873, Z. 33.932,

betreffend die Portofreiheit der Correspondenzen und Sendungen der Mitglieder des Bezirksschulrathes, der Bezirksschulinspectoren und der Prüfungscommissionen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.

Da die ausserhalb des Amtsortes der Bezirksschulbehörde wohnhaften Mitglieder des Bezirksschulrathes, die Bezirksschulinspectoren, dann die den k. k. Landesschulbehörden unmittelbar untergeordneten Prüfungscommissionen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen den im Art. II, Abth. 1, des Gesetzes vom 2. October 1865 erwähnten behördlichen Organen gleichzuhalten sind, so kommt nicht nur ihren Correspondenzen im Sinne des berufenen Artikels; sondern auch den Fahrpostsendungen derselben nach Massgabe der Art. VII und VIII des erwähnten Gesetzes die Portofreiheit zu. Derlei Correspondenzen und Sendungen müssen auf der Adresse mit dem Namen und amtlichen Charakter des Absenders und Empfängers, dann mit der Bezeichnung in „Schulangelegenheiten“ versehen sein.

Hiedurch werden die Bestimmungen der hierämtlichen Verordnungen vom 1. August 1870, Z. 10.735/1162 und vom 22. April 1871, Z. 6049/789 (Post-Verordnungsblatt Jahrg. 1870, S. 221, Jahrg. 1871, S. 96) erweitert.

Kundmachungen.

Von der Ueberzeugung geleitet, dass es nothwendig erscheint, sowohl jenen Personen welchen die Aneignung einer gewissen Fertigkeit im Freihandzeichnen für ihren Beruf ein Bedürfniss ist, als auch insbesondere solchen, die einem inneren Drange folgend, ihre künstlerische Begabung erproben und sich für eigentliche Kunststudien vorbereiten wollen, Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu geben, hat der Minister für Cultus und Unterricht die Einleitung getroffen, dass in einzelnen grösseren Städten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder womöglich schon mit dem Beginne des Studienjahres 1873/74 eigene Schulen für den Unterricht im Freihandzeichnen provisorisch errichtet und unter die Leitung bewährter Fachleute gestellt werden.

Ziele des Unterrichtes werden sein: Bildung des Geschmackes, Verständniss der Formen, sowie richtige Auffassung und Fertigkeit in der Darstellung körperlicher Erscheinungen. Den

verschiedenen Bedürfnissen der Schüler entsprechend, wird das Zeichnen sowohl nach guten ornamentalen Stylmustern, als auch nach plastischen Modellen zu pflegen und der Unterricht mit der correcten Darstellung der menschlichen Gestalt nach dem Runden abzuschliessen sein.

Der Unterricht wird mit dem Schuljahre zu beginnen und zu schliessen sein, und an allen Wochentagen Abends von 5 bis 8 Uhr stattzufinden haben. Hiebei werden den Vorträgen über die Entstehung perspectivischer Bilder, über die bei ihrer Wiedergabe zu beachtenden Grundsätze und über Schattengebung, sowie den sie begleitenden Uebungen an Einem Tage in der Woche, drei unmittelbar aufeinander folgende Stunden zu widmen sein.

Wo sich das Bedürfniss für einen Nachmittags-Unterricht herausstellt und die Verhältnisse einen solchen zulassen, wird derselbe an vier Tagen in der Woche auf die Dauer des Schuljahres einzuführen sein.

Die Schüleraufnahme wird in den ersten Tagen des Monats October beginnen und so lange dauern, als in den der Schule zugewiesenen Localitäten Platz vorhanden sein wird.

In diese Schulen werden alle jene unbedingt aufgenommen werden, welche die vierte Classe der Unterrealschule oder des Realgymnasiums mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben.

Dagegen haben solche Aufnahmsbewerber, welche das Untergymnasium mit gutem Erfolge absolvirt, oder welche den Anforderungen des §. 21 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 in Betreff der Schulpflicht bereits genügt haben, sowie Personen, welche in reiferem Alter stehen, eine entsprechende Fertigkeit im Freihandzeichnen durch eine Aufnahmsprüfung nachzuweisen.

Jüngere, noch unselbstständige Leute, werden bei der Aufnahme noch die schriftliche Zustimmung zum Besuche der Schule von ihren Eltern oder Vormündern beizubringen haben.

Als Schulgeld wird für den Jahrescurs ein Betrag von 5 fl. bestimmt, welcher für je 2 Monate per 1 fl. im Vorhinein zu entrichten sein wird. Dasselbe wird nur in besonders berücksichtigenswerthen Fällen erlassen.

Von jedem Aufgenommenen wird das Versprechen abverlangt, den Unterricht fleissig zu besuchen und die Schulordnung pünktlich zu beobachten. Schüler, welche das Ziel des an diesen Schulen zu ertheilenden Unterrichtes erreicht haben, erhalten ein Abgangszeugniss.

Die Zuweisung vorhandener Lehrmittel für den Gebrauch dieser Schule, beziehungsweise die Bewilligung zur Neuanschaffung derselben, sowie die Bestellung der Lehrer für diese Schulen, wird durch den Minister für Cultus und Unterricht erfolgen.

Der Lehrer wird mit dem Unterrichte an der Zeichenschule und zunächst auch mit der Leitung desselben betraut und hat demnach die Aufnahmen der Schüler, die Ueberwachung der Disciplin, sowie die nöthigen schriftlichen Geschäfte zu besorgen.

Die Schulen werden zwar im Allgemeinen dem k. k. Landesschulrathe, an den die betreffenden Eingaben zu richten sind, unterstehen, sie werden aber durch besondere Sachverständige zu inspiciren sein, welche von dem Unterrichtsminister bestellt und entsendet werden.

Gleichzeitig beabsichtiget der Minister auch die Errichtung von Zeichenschulen für das weibliche Geschlecht in's Leben treten zu lassen und mit der Eröffnung einer solchen in Wien den Anfang zu machen. Für diese Schulen wird der Lehrplan in Anwendung zu kommen haben, welcher für den Zeichnungsunterricht in den Lehrerinnen-Bildungsanstalten aufgestellt wurde, wobei jedoch vorgeschrittenere Schülerinnen auch mit schwierigeren Aufgaben zu beschäftigen sein werden.

(Min.-Erlass vom 27. Juni 1873, Z. 7918.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Errichtung und dauernde Fortführung eines Bildungscurses für Lehrerinnen weiblicher Arbeiten an der k. k. slavischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn genehmigt.

(Min.-Erlass vom 5. Juli 1873, Z. 6800.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evang. Privatvolksschule zu Hnoynik in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 7. Juli 1873, Z. 7211.)

Für die im k. k. Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beziffert sich der Gesammtbetrag der aus dem Wiener k. k. Schulbücherverlag für das Jahr 1872 resultirenden Gebarungsüberschüsse mit 19.973 fl.

Nachdem ein Theilbetrag auf Rechnung des Jahres 1872 bereits in Folge Ministerial-Erlasses vom 29. October 1872, Z. 13.212 (Verordnungsblatt 1872, S. 513), zur Abfuhr gebracht wurde, gelangt jetzt der Rest zur Auszahlung und dieser beziffert sich für die einzelnen Länder wie folgt:

Wien (Stadtgebiet)	791 fl.	50 kr.
Niederösterreich (ausser Wien)	1464 „	— „
Oberösterreich	1001 „	— „
Salzburg	255 „	50 „
Tirol	932 „	50 „
Vorarlberg	189 „	50 „
Steiermark	1606 „	— „
Kärnthen	353 „	50 „
Krain	288 „	— „
Böhmen	294 „	— „
Mähren	2268 „	— „
Schlesien	450 „	50 „
Galizien	1128 „	— „
Bukowina	166 „	50 „
Küstenland	583 „	— „

(Min.-Erlass vom 10. Juli 1873, Z. 8245.)

Im Laufe des Solarjahres 1872 gestaltete sich der Verschleiss von Volksschulbüchern beim Wiener k. k. Schulbücherverlage in nachstehender Weise:

a) Volksschulbücher.

Sprache	Verkauft	Armenbücher	Gratisbücher	Pflicht- und Maculatur-Exemplare	Zusammen
Deutsche	812005	129084	2157	772	944018
Italienische	108791	26721	78	599	136189
Böhmische	176779	29006	262	72	206119
Polnische	159775	26299	76	340	196490
Ruthenische	2169	858	1	..	3028
Kroatische	105340	30785	834	12	136971
Kirchenslavische	6877	1046	5	1	7929
Serbische	27422	5321	140	4	32887
Slovenische	73460	20763	331	10222	104776
Ungarische	1192	59	..	2902	4153
Romanische	4350	906	27	202	5485
Hebräische	5112	42	6	9	5169
Zusammen	1483272	270890	3917	15135	1773214

b) Bürgerschulbücher.

Sprache	Verkauft	Armenbücher	Gratisbücher	Pflicht- und Maculatur-Exemplare	Zusammen
Deutsche	440	..	16	32	488
Italienische	1091	.	1	2	1094
Böhmische	311	..	8	16	335
Polnische	270	..	..	..	270
Ruthenische	..	..	..	198	198
Kroatische	810	..	1	..	811
Slovenisshe	3	..	10	..	13
Ungarische	..	..	..	..	..
Romanische	75	..	233	..	308
Zusammen	2000	..	269	248	3517

Bei den Verlagsartikeln, welche für die allgemeinen Volksschulen bestimmt sind, zeigt sich im Entgegenhalt zum Vorjahre (siehe Min.-Verordnungsblatt 1872, S. 272—273) eine Zunahme von 149.390 Stücken, bei den Bürgerschulbüchern aber eine Abnahme von 1190 Exemplaren.
(Min.-Erlass vom 11. Juli 1873, Z. 8632.)

Die Quote, wofür das Lemberger Stauropiganische Institut als Verlag ruthenischer Schulbücher, Armenbücher an die ruthenischen Volksschulen in Galizien für das Schuljahr 1873/74 abzugeben hat, wurde mit 1800 fl. festgestellt.
(Min.-Erlass vom 16. Juli 1873, Z. 6820.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

I.

Zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen.

(Siehe Verzeichniss der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel. Ministerial-Verordnung vom 25. März 1873, Z. 1418. Verordnungsblatt 1873 Nr. 53 und I., II. Anhang ebenda S. 285 und 362.

In deutscher Sprache.

Woldermann und Raaz, photolithographische Reliefkarten von Afrika und Süd-Amerika (Verlag von Kellner & Comp. in Weimar, Preis 4 Thaler und 2 Thaler 25 Sgr.) werden im Nachtrag zu dem Ministerialerlass vom 5. Februar 1873, Z. 15.121 (Verordnungsblatt 1873, Seite 169), als ein geeignetes Lehrmittel für den geographischen Unterricht in den Bürgerschulen bezeichnet.
(Min.-Erlass vom 3. Juli 1873, Z. 1579.)

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist Močnik's Schrift: „Die neuen österreichischen Maasse und Gewichte und das Rechnen mit denselben" in italienischer Ausgabe erschienen. Dieses führt den Titel: „Nuove misure e pesi austriaci il calcole con essi" und kostet das Exemplar broschirt 25 kr. Auf das Erscheinen dieser Schrift werden die Volksschullehrer aufmerksam gemacht.
(Min.-Erlass vom 19. Juli 1873, Z. 9326.)

Drbal M. A. Dr., Darstellung der wichtigsten Lehren der Menschenkunde. Mit 28 Holzschnitten. (Wien 1872. Braumüller. Preis eines Exemplares 1 fl. 80 kr.) Diese Schrift wird als ein zur Anschaffung für die Büchersammlungen der Lehrerbildungsanstalten und für Volksschullehrer-Bibliotheken geeignetes Bibliotheksbuch bezeichnet.
(Min.-Erlass vom 17. Juli 1873, Z. 248.)

II.

Für Mittelschulen.

Woldermann und Raaz's photolithographische Reliefkarten von 1. Europa, 2. Asien, 3. Afrika, 4. Nord-Amerika, 5. Süd-Amerika, 6. Deutschland und 7. Palästina, wovon die unter 1, 2, 6 und 7 Genannten bereits mit Erlass vom 5. Februar 1873, Z. 15.121 (Verordnungsblatt 1873, Seite 169) als ein geeignetes Lehrmittel für den geographischen Unterricht in den Bürgerschulen bezeichnet worden sind, werden zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie in den nautischen Schulen als zulässig erklärt.

Die Preise der einzelnen Karten aufgezogen, sind: Europa 5 Thaler, Asien 5 Thaler, Afrika 4 Thaler, Nord-Amerika 4 Thaler, Süd-Amerika 2 Thaler 25 Sgr., Deutschland 5 Thaler, Palästina 3 Thaler 20 Sgr.
(Min.-Erlass vom 3. Juli 1873, Z. 1579.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juli l. J. dem Director des Gymnasiums und Rector des Piaristen-Ordens-Collegiums in Brüx, Peter Johann Nepomuk Neusser, aus Anlass seiner vieljährigen, vollkommen entsprechenden und verdienstlichen Verwendung im Lehramte, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 18. Juni 1873, Z. 8863.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Juli l. J. der Professorin des dramatischen Gesanges am Musik-Conservatorium in Wien, Mathilde de Castrone-Marchesi, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 18. Juli 1873, Z. 633. C. U. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juni l. J. dem ausserordentlichen Professor des deutschen Landes-Polytechnicums in Prag, Dr. August Vogl, den Titel eines ordentlichen Professors, und dem honorirten Docenten des böhmischen Landes-Polytechnicums in Prag, Josef Solin, den Titel eines ausserordentlichen Professors allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 4. Juli 1873, Z. 8469.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Juli l. J. dem Director der Wiener Communal-Oberrealschule in der Rossau, Schulrath Eduard Walser, in Anerkennung hervorragender Leistungen den Titel und Charakter eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. Juli 1873, Z. 632 C. U. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juli l. J. den bischöflichen Rath, Dechant und Stadtpfarrer zu Waidhofen a. d. Ybbs, Johann Hörtler, zum Ehrendomherrn am Kathedral-Capitel in St. Pölten allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 10. Juli 1873, Z. 8754.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Juli l. J. die beantragte Errichtung einer zweiten Klinik der Geburtshilfe und Gynäkologie für Aerzte an der Universitat in Wien zu genehmigen, diese klinische Lehrkanzel dem ordentlichen Professor der geburtshilflichen Klinik für Hebammen, Dr. Josef Späth, allergnädigst zu übertragen und den disponiblen Professor der med.-chir. Josefs-Akademie, Dr. Gustav Braun, zum ordentlichen Professor der geburtshilflichen Klinik für Hebammen an der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 22. Juli 1873, Z. 9362.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni l. J. den Supplenten für österreichische Geschichte an der Universität in Lemberg, Gymnasial-Professor Dr. Isidor Szaraniewicz, zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 30. Juni 1873, Z. 8372.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass der ausserordentliche Professor der vergleichenden Sprachwissenschaften an der Universität in Bonn, Dr. Johann Schmidt, als ordentlicher Professor dieses Faches an die Universität in Graz berufen werde.

(Min.-Erlass vom 13. Juli 1873, Z. 8698.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Juli l. J. die Errichtung einer zweiten Klinik für Chirurgie an der Universität in Prag zu genehmigen und den Professor an der Innsbrucker Universität, Dr. Carl Heine, zum ordentlichen Professor dieser klinischen Lehrkanzel allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 21. Juli 1873, Z. 9361.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Juli l. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria, Stefan Scarizza, zum fachmännischen Mitgliede des Istrianer Landesschulrathes für den Rest der gesetzlichen Functionsdauer allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 10. Juli 1873, Z. 8511.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli l. J. den mit Titel und Rang eines ausserordentlichen Professors ausgezeichneten Adjuncten der technischen Hochschule in Wien, Dr. Philipp Weselsky, zum ausserordentlichen Professor der analytischen Chemie an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. Juli 1873, Z. 8861.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli l. J. den Privatdocenten der Philosophie an der Universität in Graz, Dr. Alois Riehl, zum ausserordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 22. Juli 1873, Z. 9428.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Assistenten der geologischen Reichsanstalt, Bergrath Dr. Guido Stache, zum Chefgeologen und den Hilfsgeologen, Bergrath Heinrich Wolf, zum Geologen der geologischen Reichsanstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 4. Juli 1873, Z. 8580.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums an der Universität in Wien auf Zulassung des Dr. Obersteiner als Privatdocenten für Physiologie und Pathologie des Gehirns, des Dr. Victor Urbantschich als Privatdocenten für Otiatrik und des Dr. Hans Kundrat als Privatdocenten für pathologische Anatomie an der Universität bestätiget.

(Min.-Erlass vom 7. Juni 1873, Z. 8542.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums der Universität in Wien auf Zulassung des Philosophiae Dr. Heinrich Streintz als Privatdocenten für Physik an der philosophischen Facultät bestätigt.

(Min.-Erlass vom 18. Juli 1873, Z. 9206.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die im Studienjahre 1873/4 an der Universität in Innsbruck abzuhaltenden med. Rigorosen folgende Functionäre ernannt:

I. Als Regierungs-Commissär den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Ignaz Laschan.

II. Als Coexaminator für das 2. med. Rigorosum: den Dr. der Medicin und der Chirurgie Georg Bereiter.

III. Als Coexaminator für das 3. med. Rigorosum: den Dr. der Medicin und der Chirurgie Ludwig Lautschner.

(Min.-Erlass vom 5. Juli 1873, Z. 8368.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am gr.-or. Gymnasium in Suczawa, Johann Kříž, zum Professor am Staats-Untergymnasium in Wallachisch-Meseritsch ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Juli 1873, Z. 7396.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der in Laibach neu einzusetzenden Prüfungscommission für Volks- und Bürgerschulen den Landesschulinspector Raimund Pirker, zu dessen Stellvertreter den Director der Lehrerbildungsanstalt Blasius Horvath, dann zu Commissionsmitgliedern den Hauptlehrer und Bezirks-Schulinspector Leopold Ritter von Gariboldi den Hauptlehrer Wilhelm Linhart, den Gymnasialprofessor und Bezirks-Schulinspector Michael Wurner, den Oberrealschulprofessor Josef Opl, den Oberlehrer und Mitglied des Landesschulrathes Andreas Praprotnik, die Uebungsschullehrer Johann Eppich und Johann Tomšič, endlich den Gymnasialprofessor Dr. Carl Ahn für französische und italienische Sprache und den Musiklehrer Nedved für Musik und Gesang; sämmtliche für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1875/76 ernannt.

(Min.-Erlass vom 21. Juli 1873, Z. 8951.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Uebungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach, Johann Eppich, zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Littaj in Krain ernannt.

(Min.-Erlass vom 11. Juni 1873, Z. 8681.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Communal-Real- und Ober-Gymnasium in Klattau, Dr. Friedrich Posik, zum Professor am böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Juli 1873, Z. 8094.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staats-Realgymnasium in Brody, Nikolaus Ustyanowicz, zum Professor und den Lehrer an der Communal-Oberrealschule in Pardubitz, Franz Paul, zum wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Radautz ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Juli 1873, Z. 7485.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Ignaz Zaunschirm zum wirklichen Religionslehrer an der Staatsrealschule in Graz ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Juni 1873, Z. 8575.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester und Supplenten an der Staats-Oberrealschule in Salzburg, Carl Wolf, zum wirklichen Religionslehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

(Min.-Verord. vom 12. Juli 1873, Z. 7787.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Staats-Realgymnasium in Weidenau, Dr. Eduard Formanek, den Supplenten am Gymnasium in Leitomischl, Carl Veselik, und den Supplenten am deutschen Staatsgymnasium in Brünn, Franz Kolaček, zu wirklichen Lehrern an dem slavischen Staatsgymnasium in Brünn ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Juli 1873, Z. 7967.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Znaim, Heinrich Götzl, und den Supplenten an der Landes-Unterrealschule in Sternberg, Eduard Dudik zu wirklichen Lehrern an dem Staats-Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Juli 1873, Z. 7678.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Staatsgymnasium in Marburg, Georg Margesin, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Znaim ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Juli 1873, Z. 7972.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staatsgymnasium in Linz Johann von Klebelsberg, zum Professor am Staatsgymnasium in Klagenfurt ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Juli 1873, Z. 8282.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der Bürgerschule in Hartberg, Josef Klaus, zum wirklichen Lehrer an dem Staats-Realgymnasium in Villach ernannt.
(Min.-Verord. vom 12. Juli 1873, Z. 8281.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramts-Candidaten Jakob Purgaj zum wirklichen Lehrer an dem Staatsgymnasium in Marburg und den Supplenten am zweiten Staatsgymnasium in Graz, Johann Ploner, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Cilli ernannt.
(Min.-Erlass vom 12. Juli 1873, Z. 8577.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staats-Real- und Obergymnasium im IX. Bezirk zu Wien, Reinhold Stransky, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Chrudim ernannt.
(Min.-Verord. vom 12. Juli 1873, Z. 7682.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramts-Candidaten Julius Friess zum wirklichen Lehrer an der Staatsoberrealschule in Olmütz ernannt.
(Min.-Verord. vom 12. Juli 1873, Z. 7793.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Krems, Gabriel Mitterstiller, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Görz ernannt.
(Min.-Erlass vom 12. Juli 1873, Z. 7305.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der gr.-or. Realschule zu Czernowitz, Constantin Stefanowicz, zum wirklichen Lehrer an dieser Unterrichtsanstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 18. Juli 1873, Z. 7395.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Volksschullehrer in Wr.-Neustadt, Gustav Metzner, eine Lehrerstelle an der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau verliehen.
(Min.-Erlass vom 17. Juli 1873, Z. 3613.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrern Bartholomäus Wallner zu Langenlois, Johann Hacker zu Göttweig und Johann Resler zu Gföhl in Niederösterreich den Directortitel verliehen.
(Min.-Erlass vom 5. Juli 1873, Z. 1172.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer Carl Thorinek an der Volksschule zu Prevali in Kärnten den Directortitel verliehen.
(Min.-Erlass vom 3. Juli 1873, Z. 4624.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule zu Leitmeritz, Josef Meissner, den Directortitel verliehen.
(Min.-Erlass vom 2. Juli 1873, Z. 5288.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrern Anton Duhm an der Volksschule zu Eggenburg und Anton Gabler an der Volksschule zu Horn den Directortitel verliehen.
(Min.-Erlass vom 11. Juli 1873, Z. 567.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer Carl Yettermann an der Volksschule zu Liebeschitz in Böhmen den Directortitel verliehen.
(Min.-Erlass vom 2. Juli 1873, Z. 1069.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer der Uebungsschule an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Triest, Johann Dolinar, den Lehrertitel verliehen.
(Min.-Erlass vom 2. Juli 1873, Z. 4395.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der Landes-Unterrealschule in Sternberg, David Hilty, eine Hauptlehrerstelle an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn verliehen.

(Min.-Erlass vom 8. Juli 1873, Z. 3653.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau, Alois Jelinek, eine Hauptlehrerstelle an der deutschen Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Brünn verliehen.

(Min.-Erlass vom 8. Juli 1873, Z. 3765.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo Erizzo, Matthäus Nekič, zum wirklichen Hauptlehrer daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 22. Juli 1873, Z. 9101.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Trient, Johann Alton, und den wirklichen Lehrer an der Communal-Mittelschule in Komotau, Moritz Plachl, zu wirklichen Lehrern am Prag-Neustädter Gymnasium ernannt.

(Min.-Erlass vom 18. Juli 1873, Z. 8042.)

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

An der k. k. Militär-Akademie zu Wiener Neustadt ist die Stelle eines Professors für lateinische Philologie mit Beginn des Schuljahres 1873/74 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Befähigung durch das Zeugniss über die mit gutem Erfolge abgelegte Lehramtscandidaten - Prüfung aus dem Lateinischen und Griechischen für das ganze Gymnasium nachzuweisen.

Mit der erwähnten Professur ist der Bezug eines Jahresgehaltes von 1000 fl. und die Erhöhung des Gehaltes nach je fünf Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschliesslich zum 25. Jahre derselben um je 200 fl., ferner eine Naturalwohnung im Akademiegebäude und überdies die halbe für Wiener-Neustadt bemessene Activitätszulage verbunden. Die an Staatslehranstalten bereits zurückgelegte Lehramtszeit wird in Anrechnung gebracht; die definitive Anstellung kann jedoch erst nach Zurücklegung eines Probejahres, beziehungsweise eines Trienniums erfolgen.

Die Gesuche, welchen die Nachweise über Alter, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse (inclusive des obengedachten Lehramtsbefähigungs-Zeugnisses) und bisherige Dienstleistung im Lehramte zuliegen müssen, sind bis letzten August dem Reichs-Kriegsministerium einzusenden.

Schliesslich wird bemerkt, dass der höhere Grad subsidiarischer Verwendbarkeit zum Unterrichte im deutschen Sprachfache oder in der Naturgeschichte und Physik für das Obergymnasium unter übrigens gleichen Umständen mehr Anspruch auf Berücksichtigung gewähren würde.

An der k. k. selbstständigen Marine-Unterrealschule (mit deutscher Unterrichtssprache) zu Pola kommt mit 1. October l. J. die Lehrstelle für Freihandzeichnen zu besetzen.

Die Professoren der genannten Schule sind als Marinebeamte in der 9. Diätenclasse eingetheilt und beziehen gegenwärtig noch den Gehalt von 800 fl., jedoch ausserdem ein Quartiergeld sammt Möbelzins im Betrage von jährlich 436 fl. 80 kr. und Quinquennalzulagen von 200 fl.

Bei jenen Bewerbern, welche noch an keiner öffentlichen Schule angestellt sind, erfolgt die definitive Ernennung unter Einrechnung des Provisoriums in die Dienstzeit nach einem befriedigend

zurückgelegten Probe-Trienninm; hingegen können Professoren, welche sich bereits in definitiver Anstellung befinden, mit Anrechnung der bisher zurückgelegten Dienstzeit übernommen werden, wobei der weitere Bezug bereits erworbener Quinquennalzulagen ungeschmälert aufrecht erhalten bleibt.

Bewerber um die erwähnte Lehrstelle, mit welcher gegenwärtig die Ertheilung von wöchentlich 12 Stunden Unterricht im Freihandzeichnen in den drei oberen und von wöchentlich 6 Stunden im geometrischen Zeichnen in der ersten Classe verbunden ist, haben ihre Gesuche bis 15. September an das k. k. Reichs-Kriegsministerium, Marine-Section, in Wien einzusenden.

Diesen Gesuchen sind beizuschliessen: der Tauf- oder Geburtsschein, die Zeugnisse über absolvirte Studien, das Lehrbefähigungs-Zeugniss für selbstständige Unterrealschulen, eventuell auch Zeugnisse über Kenntniss der italienischen oder einer südslavischen Sprache.

Bewerber, welche an einer öffentlichen oder mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule bereits definitiv oder provisorisch angestellt sind, haben ihre Gesuche auf dem Wege ihrer vorgesetzten Directionen einzureichen.

Die Kosten der Uebersiedlungsreise des anzustellenden Concurrenten von seinem jetzigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Aerar nach dem für Marinebeamte der 9. Diätenclasse diesfällig festgesetzten Ausmasse. Zur Bewirkung der Reise wird dem Betreffenden von der nächsten Militärbehörde eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Vorschuss gegen nachträgliche Verrechnung erfolgt.

An dem mit einer Oberrealschule verbundenen Landes-Realgymnasium zu St. Pölten ist die Lehrstelle für classische Philologie erledigt.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., ein jährliches Quartiergeld von 150 fl., dann der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen von je 200 fl. (auf Grundlage der Reciprocität mit andern öffentlichen Mittelschulen), sowie der Anspruch auf Pensionirung nach dem diesfalls für n. ö. Landesbeamte geltenden Normale verbunden. Die Bewerber dürfen das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Jeder als Professor in den n. ö. Landesdienst Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber, welche ihre Eignung für den gedachten Posten nachzuweisen vermögen, werden eingeladen, ihre gestempelten, gehörig documentirten Gesuche längstens bis 30. August bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse 13, einzubringen.

Am ersten Staatsgymnasium zu Graz ist mit Beginn des Schuljahres 1873/4 eine Lehrstelle für den Religionsunterricht in sämmtlichen acht Classen zu besetzen, womit ein Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 300 fl. und Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Taufscheine, dem Maturitätszeugnisse und dem von der confessionellen Oberbehörde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse für den Religionsunterricht belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende August l. J. bei dem steierm. Landesschulrathe einzubringen.

Am k. k. Obergymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Roveredo sind mit Beginn des kommenden Schuljahres drei Lehrstellen für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. August l. J. bei der k. k. Landesschulbehörde in Innsbruck im vorgeschriebenen Wege einzubringen, wobei jenen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden wird, welche über der classischen Philologie aus der italienischen oder deutschen Sprache, oder aus Geographie und Geschichte die Lehrbefähigung wenigstens für das Untergymnasium nachzuweisen vermögen.

Der mit Ende Juni l. J. erloschene Concurs-Termin zur Besetzung der vacanten Lehrstelle für die französische Sprache an der Staats-Oberrealschule in Troppau wird bis 15. September l. J. verlängert.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis zu diesem Termine im Wege der ihnen vorgesetzten Schulbehörden bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Am Staats-Realgymnasium in Weidenau ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt- und für Mathematik und Physik als Nebenfach mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche im Dienstwege bis 25. August bei dem schlesischen Landesschulrathe einzubringen.

An der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck ist mit dem künftigen Schuljahre die Stelle eines Hauptlehrers für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Activitätsbezüge sind durch die Gesetze vom 19. März 1872 und vom 15. April 1873 (R. G. B. Nr. 28, ex 1872) normirt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. August l. J. an den k. k. provisorischen Landesschulrath in Innsbruck einzusenden.

An der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Klagenfurt ist mit Beginn des Schuljahres 1873/4 die Stelle einer Lehrerin der weiblichen Handarbeiten zu besetzen.

Bewerberinnen, welche ausser der speciellen Befähigung dafür noch ein Lehrbefähigungs-Zeugniss für Volks- oder Bürgerschulen erworben haben, erhalten den Gehalt einer Uebungslehrerin von 800 fl., eine Activitätszulage von 200 fl. und haben Anspruch auf 6 Quinquennalzulagen à 100 fl., sowie die Pensionsberechtigung.

Die Lehrerin ist verpflichtet, ausser den Arbeitsstunden und eventuell der Haushaltungskunde im speciellen Bildungscurse für Arbeitslehrerinnen, auch an dem Gesammt-Unterrichte in der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in den genannten und anderen Fächern sich zu betheiligen.

Sollte jedoch dieser Dienstposten einer für Volks- oder Bürgerschulen nicht befähigten Bewerberin verliehen werden, so werden die Bezüge im Verordnungswege festgesetzt.

Die gehörig belegten und an das Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. August l. J. beim k. k. kärntnerischen Landesschulrathe einzureichen.

An der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt in Laibach kommt für den Beginn des künftigen Schuljahres 1873/4 die Stelle eines Hauptlehrers für das deutsche Sprachfach, Erziehungs- und Unterrichtslehre, eventuell für das deutsche und slovenische Sprachfach zur Besetzung, wobei bemerkt wird, dass derselbe in Gemässheit des Ministerial-Erlasses vom 7. Juni, Z. 7301, innerhalb seiner vorschriftsmässigen Lehrverpflichtung nach Erforderniss auch an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Verwendung genommen werden kann.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch die Gesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten und mit dem Nachweise der Kenntniss der slovenischen Sprache belegten Gesuche und zwar, sofern sie bereits angestellt sind, im Dienstwege, sonst aber unmittelbar beim k. k. Landesschulrathe in Krain bis 10. August l. J. einzubringen.

An der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Laibach kommen für den Beginn des künftigen Schuljahres 1873/4 folgende Stellen zur Besetzung:

1. Die Stelle eines Hauptlehrers und zwar für Freihandzeichnen und Mathematik, dem übrigens die Verpflichtung obliegt, sich nach Erforderniss auch bei der k. k. Lehrerbildungsanstalt bis zum gesetzlichen Ausmasse der Lehrstunden verwenden zu lassen.

2. Die Stelle einer Lehrerin an der mit dieser Anstalt in Verbindung stehenden Uebungsschule.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stellen, mit denen die durch die Gesetze vom 19. März 1872 und vom 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten und mit dem Nachweise der Kenntniss der slovenischen Sprache belegten Gesuche, u. zw. sofern sie bereits angestellt sind im Dienstwege, sonst aber unmittelbar beim k. k. Landesschulrathe in Krain bis 10. August einzubringen.

An der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt in Olmütz ist mit Beginn des Schuljahres 1873/4 eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach, Geographie und Geschichte zu besetzen

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch die Gesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. August l. J. beim k. k. Landesschulrathe in Brünn einzubringen.

An der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau ist eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte mit den im Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die subsidiarische Verwendbarkeit für Zeichnen oder Französisch verleiht den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre instruirten Gesuche im Dienstwege bis 25. August bei dem Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

An der Knabenschule in Unter-Meidling, I. Gehaltsclasse, sind eine Lehrerstelle und zwei Unterlehrerstellen; dann bei der dortigen Mädchenschule vier Unterlehrerstellen mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. August bei dem Ortsschulrathe in Unter-Meidling zu überreichen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Liesing, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell der Remuneration von 300 fl., dann mit dem Genusse einer Wohnung und eines jährlichen Holzpauschales von 20 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 11. August beim Ortsschulrathe in Liesing einzubringen.

An der Mädchen-Bürgerschule 1. Classe zu Stockerau ist eine Bürgerschullehrerstelle für Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte mit dem Gehalte von 600 fl. (vom 1. Jänner 1874 an 900 fl.) und dem Anspruche auf Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 15. August beim Ortsschulrathe zu Stockerau einzubringen.

Im Schulbezirke Amstetten kommen nachstehende Lehrerstellen zu besetzen:

1. An der mit 1. October 1873 in's Leben tretenden vereinigten fünfclassigen Volks- und dreiclassigen Knaben-Bürgerschule in Amstetten: die Directorstelle, eine Bürgerschullehrerstelle und zwei Volksschul-Unterlehrerstellen.

2. An der zweiclassigen Bürgerschule in Ybbs: zwei Lehrerstellen.

3. An der mit 1. October 1873 in's Leben tretenden Volksschule im Markte Zell an der Ybbs: die Stelle eines leitenden Lehrers und die Stelle einer Lehrerin.

4. An der vierclassigen Volksschule in St. Valentin: die Stelle eines leitenden Lehrers und die Stelle einer Unterlehrerin.

5. An der Volksschule in Neumarkt a. d. Ybbs: die Stelle eines leitenden Lehrers und die Stelle eines Unterlehrers.

6. An der einclassigen Volksschule in Klein-Pöchlarn: die Stelle eines leitenden Lehrers

7. An den mehrclassigen Volksschulen in Schibbsitz, Strengberg, St. Martin am Ybbsfelde, Euretsfeld und Oed: je eine zweite Lehrerstelle.

8. An den mehrclassigen Volksschulen in Seitenstetten, Opponitz, Zeillern, Ernsthofen und Nöchling: je eine Unterlehrerstelle.

Die Schulen in Amstetten und Ybbs sind in die II., alle übrigen in die III. Gehaltsclasse eingereiht.

Vom 1. Jänner 1874 angefangen betragen die Gehalte der Bürgerschullehrer in Amstetten und Ybbs 800 fl., jene der Lehrer an den übrigen Schulen 600 fl.

Die Directoren und leitenden Lehrer beziehen eine Functionszulage von je 50 fl.; die Dienstalterszulage sämmtlicher Lehrer beträgt bei einer vom Tage der Lehrbefähigung bis zum

1. October 1870 nachweisbaren Dienstzeit in definitiver Anstellung von mindestens fünf Jahren 50 fl. und bei einer solchen von mindestens zehn Jahren 100 fl.

Vom 1. October 1870 angefangen besteht der Anspruch auf je eine weitere Dienstalterszulage nach fünf Jahren Dienstzeit in definitiver Anstellung, so dass im Ganzen sechs Quinquennalzulagen erworben werden können.

Der Schuldirector in Amstetten, dann die leitenden Lehrer in Zell, St. Valentin, Neumarkt und Klein-Pöchlarn geniessen systemmässige Naturalwohnungen in den Schulgebäuden.

Die zweiten Lehrer resp. Lehrerinnen in Zell, Ybbsitz, St. Martin, Euretsfeld, Oed und Strengberg haben blos auf ein Zimmer im Schulgebäude Anspruch.

Die Unterlehrer und Unterlehrerinnen erhalten ein Wohnzimmer zugewiesen und haben bei Ausweisung der Lehrerbefähigung in Amstetten 500 fl., in den übrigen Orten 400 fl. Gehalt; ausserdem aber eine Remuneration von 350 fl. und eine Personalzulage von 50 fl.

Der Unterlehrer in Seitenstetten erhält überdies als Tenor - Chorsänger des Stiftes Seitenstetten 100 fl. Gehalt, Mittags- und Abendkost, Beheizung, Licht und Bedienung.

Vom Tage des Dienstantrittes bis Ende December 1873 werden die Baarbezüge der sämmtlichen Lehrer und Lehrerinnen, resp. Unterlehrer und Unterlehrerinnen, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. n. ö. Landesschulrathes und n. ö. Landesausschusses durch Personalzulagen auf die Höhe der vom 1. Jänner 1874 normirten Ziffern ergänzt.

Die eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche mit der Angabe, auf welchen Dienstort der Competent sonst noch reflectirt, wenn er die zuerst angestrebte Dienstesstelle nicht erlangen sollte, wollen bis 18. August bei den betreffenden Ortsschulräthen eingebracht werden.

Bei der mehrclassigen Volksschule in Wullersdorf ist die Oberlehrerstelle zu besetzen, mit welcher der Gehalt sammt Jahresergänzung von 500 fl., sowie der Genuss einer Naturalwohnung und vom 1. Jänner 1874 an die gemäss Landesgesetz vom 28. Jänner 1873 Nr. 10 erhöhten Bezüge verbunden sind.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. August im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe Wullersdorf einbringen.

Bei der einclassigen Volksschule zu Roseldorf ist die Stelle des Leiters der Schule zu besetzen, mit welcher nebst dem Genusse einer Freiwohnung der Jahresgehalt sammt Ergänzung von 500 fl., vom 1. Jänner aber angefangen die gemäss Landesgesetz vom 28. Jänner 1872 Nr. 10 erhöhten Bezüge verbunden sind.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. August bei dem Ortsschulrathe in Roseldorf überreichen.

An der einclassigen Volksschule zu Schönbichl, Gerichtsbezirk Melk, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Concurstermin bis 20. August. Einzureichen beim Ortsschulrathe.

An den in die III. Gehaltskategorie eingereihten einclassigen Volksschulen zu Gastern, Heidenreichstein und Hoheneich ist die zweite Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. nebst den gesetzmässigen Dienstalterszulagen, eventuell einer jährlichen Gehaltsergänzung von 100 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. August bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der mit der Volksschule verbundenen Mädchen - Bürgerschule in Waidhofen an der Thaya sind zwei Lehrerstellen zu besetzen, und zwar eine für die sprachlich-historische und die andere für die mathematisch-historische Fachgruppe.

Mit jeder dieser Stellen ist nebst den etwaigen Dienstalterszulagen ein Jahresgehalt von 600 fl., vom 1. Jänner 1874 angefangen aber nach den im Landesgesetze vom 28. Jänner 1873, Nr. 10, enthaltenen Bestimmungen ein Jahresgehalt von 900 fl. verbunden.

Bewerber um diese Dienstesstellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. Aug. beim Ortsschulrathe in Waidhofen a. d. Thaya einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Alberndorf ist die Stelle eines Leiters der Schule zu besetzen, mit welcher nebst dem Genusse einer Naturalwohnung ein Jahreseinkommen von 500 fl. und vom 1. Jänner 1874 angefangen die in Gemässheit des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1873, Z. 10, systemmässigen höheren Bezüge verbunden sind.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 4. August bei dem Ortsschulrathe in Alberndorf einreichen.

Oberösterreich.

An der Bürgerschule der Stadt Steyr ist die neu systemisirte Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist der Bezug eines Jahresgehaltes von 500 fl., der Genuss eines Naturalquartiers oder ein mit 15 Percent aus dem Jahresgehalte zu berechnendes Quartiergeld und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 6. August beim k. k. Stadtschulrathe in Steyr einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Andiessenhofen ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Weiskirchen ist die Stelle eines Unterlehrers eventuell einer weiblichen Lehrkraft definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der Knaben-Volks- und Bürgerschule in Linz ist eine Unterlehrerstelle erledigt.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl., 120 fl. Quartiergeld und die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 25 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Befähigungszeugnisse versehenen Gesuche, und zwar bereits angestellte Lehrpersonen im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 5. August bei dem k. k. Stadtschulrathe der Landeshauptstadt Linz einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Aigen ist die neu geschaffene Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 50 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Rohrbach einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Geinberg, Hohenzell, Lambrechten, Rottenbach und Utzenaich sind je eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um eine dieser Stellen haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über ihre bereits geleisteten Dienste instruirten abgesonderten Gesuche durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 3 Wochen nach der 1. Einschaltung in das Amtsblatt der Linzer-Zeitung an bei dem k k. Bezirksschulrathe Ried einzubringen und wird beigefügt, dass der Ortsschulrath Utzenaich dem ernannten Unterlehrer die Reisekosten vergüten wird.

An der dreiclassigen Volksschule zu St. Agatha ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer-Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirks-Schulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Steiermark.

An der vierclassigen Volksschule zu Knittelfeld kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Stelle einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde mit einer festen Jahresremuneration von 400 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle wollen ihre mit den Nachweisungen der Lehrbefähigung belegten Gesuche bis 15. August an den Ortsschulrath in Knittelfeld überreichen.

An der vierclassigen Volksschule zu Fohnsdorf, Schulbezirk Judenburg, kommt die Stelle eines Lehrers mit 600 fl. Jahresgehalt und den sonstigen gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 31. August im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Fohnsdorf einzubringen.

Kärnten.

Die systemisirte zweite Lehrerstelle an der Volksschule in St. Gertraud mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. ist definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 9. August bei dem k. k. Bezirksschulrath in Wolfsberg einzubringen.

Die zweite Lehrerstelle in S. Stefan an der Gail mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. ist zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 22. August, und zwar angestellte Lehrpersonen im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einbringen.

An der Knaben- und an der Mädchen-Bürgerschule in Klagenfurt kommen mit Beginn des Schuljahres 1873/4 zu besetzen:

1. Eine Lehrstelle mit dem Gehalte von 600 fl. für Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen und Freihandzeichnen, wobei bemerkt wird, dass die Befähigung zur Ertheilung des Gesangsunterrichtes besonders erwünscht ist.

2. An der Mädchen-Bürgerschule die Stelle einer Lehrerin mit dem Gehalte von 480 fl. für Arithmetik und Physik nebst den weiblichen Handarbeiten.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Landesschulrathes wurde weiters die öffentliche Mädchen-Volksschule in Klagenfurt um weitere zwei Classen vermehrt, sohin auf fünf Classen vervoll-

ständigt und kommen an dieser Schule die Stellen zweier Lehrerinnen mit dem Gehalte von 400 fl. eventuell im Vorrückungsfalle mit 320 fl. zu besetzen.

Die Competenten um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche u. zw. jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. August an den Bezirksschulrath der Stadt Klagenfurt zu richten.

An der einclassigen Volksschule in Kamp, Forst und Pölling ist die Stelle des Lehrers und Schulleiters mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., der Functionszulage jährlicher 30 fl. und dem Genusse der freien Wohnung oder eines entsprechenden Quartiergeldes, dann an den mehrclassigen Volksschulen in Wolfsberg und St. Georgen je eine Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. definitiv zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, insoferne sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 16. August bei dem Bezirksschulrathe in Wolfsberg zu überreichen.

Von dem k. k. Bezirksschulrathe Villach werden folgende Stellen zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

Die Oberlehrerstelle an der zweiclassigen Schule in Arnoldstein mit dem Gehalte von 500 fl., der Functionszulage jährlicher 60 fl. und Freiquartier oder Quartiergeld.

Die Lehr- und Leiterstellen an den einclassigen Schulen in Thörl, Göriach, St. Paul ob Ferndorf je mit 400 fl. Jahresgehalt, 30 fl. Functionszulage und freier Wohnung oder Quartiergeld.

Ferner die zweiten Lehrstellen an den Schulen in Arnoldstein, Paternion, Stockenbei, Gottesthal je mit dem Gehalte von 400 fl. und Freiquartier, bestehend in einem Wohnzimmer.

Dann die zweiten Lehrstellen in Afritz, Zlan, St. Ruprecht am Moos mit 400 fl. Jahresgehalt.

Endlich die Lehrerinstelle in Tarvis mit jährlichen 320 fl. nebst freier Wohnung und schliesslich zur provisorischen Besetzung die Lehr- und Leiterstelle an der einstweilen noch fortzubestehenden einclassigen Volksschule in Sternberg mit 400 fl. Gehalt, 30 fl. Functionszulage und freier Naturalwohnung oder Quartiergeld.

Die zweiten Lehrstellen können auch mit Unterlehrern, jene in Arnoldstein, Paternion, St. Ruprecht, Zlan und Gottesthal aber auch mit Lehrerinnen u. zw. mit dem Genusse der gesetzlichen Jahresgehalte besetzt werden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche, insoferne sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis Ende August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Villach einzubringen.

Zur Erlangung der Lehrstellen in Thörl, Arnoldstein, Göriach, Gottesthal und Sternberg ist die Kenntniss der slovenischen Sprache nachzuweisen.

Böhmen.

An der dreiclassigen Volksschule in der k. Bergstadt Katharinaberg ist eine Lehrerinstelle erledigt, womit ein Gehalt von 400 fl. (als 80 Procent von 500 fl.) nebst Naturalwohnung verbunden.

Bewerberinnen, welche nur das Zeugniss der Reife besitzen und noch keine Dienstjahre zählen, können für diese Stelle nur provisorisch angestellt werden.

Die Gesuche sind bis zum 15. August beim Ortsschulrathe in Katharinaberg einzubringen.

In dem Leitomischler Schulbezirke sind an den Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Schirmdorf mit dem Gehalte von 400 fl., einer Personalzulage von 100 fl. und freie Wohnung.

2. Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Körber mit dem Gehalte von 400 fl., freie Wohnung und 100 fl. Personalzulage.

3. Eine Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule zu **Abtsdorf** mit einem Gehalte von 500 fl.

4. Die Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule zu **Abtsdorf** mit dem Gehalte von 350 fl.

5. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu **Nikl** mit 280 fl. Gehalt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 22. **August** beim k. k. Bezirksschulrathe in Leitomischl einbringen.

An der Bürgerschule in **Schluckenau** ist die Lehrerstelle für das sprachlich-historische Fach mit dem Jahresgehalte von 700 fl. und

an der Volksschule daselbst eine Lehrerstelle, eventuell im Vorrückungsfalle eine Unterlehrerstelle mit den nach der 1. Gehaltsclasse normirten Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung und der bisherigen Dienstleistung versehenen Gesuche bis zum 14. **August** bei dem Ortsschulrathe zu Schluckenau einzubringen.

In Folge Erweiterung der mit der k. k. böhm. Lehrerbildungsanstalt in **Soběslau** verbundenen Uebungsschule in eine dreiclassige kommt die dritte Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher die nach dem Gesetze vom 19. März 1872 normirten Bezüge nebst der Activitätszulage nach der X. Rangclasse verbunden sind.

Zur Besetzung dieser Lehrerstelle wird hiemit der Concurs bis 20. **August** verlautbart.

Die Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden beim k. k. Landesschulrathe einzubringen, wobei bemerkt wird, dass bei sonst gleicher Qualification denjenigen der Vorzug gegeben wird, welche sich ausweisen, dass sie im Stande sind, den Unterricht im Violinspiele zu ertheilen.

An der neuerrichteten einclassigen deutschen Volksschule in **Niedertenzel** ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl., 50 fl. Theuerungsbeitrag und Naturalquartier zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. **August** bei dem Ortsschulrathe in Niedertenzel einzubringen.

Im Stadtschulbezirke **Gablonz** a. d. N. gelangen mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Bürgerschullehrerstellen, eine Volksschullehrer-, zwei Unterlehrer- und eine Katechetenstelle zur Besetzung.

Von den Bürgerschullehrerstellen betrifft eine das sprachlich-historische, eine das naturwissenschaftliche oder das mathematische Fach.

Der Jahresgehalt der Bürgerschullehrer beträgt 700 fl., jener des Volksschullehrers und des Katecheten 600 fl. und der der Unterlehrer 420 fl. Ausserdem tritt mit Beginn des Verwaltungsjahres 1874 eine zehnpercentige Gehaltszulage in Wirksamkeit.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 18. **August** beim Ortsschulrathe zu Gablonz a. d. N. einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der deutschen Volksschule in **Radl** mit dem Jahresgehalte von 350 fl. und Naturalwohnung oder Quartiergeld pr. 25 fl. ist zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 23. **August** bei dem Ortsschulrathe in Radl einzubringen.

An der Bürgerschule in **Schönlinde** ist eine Lehrerstelle für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer zu besetzen.

Mit diesem Posten ist ein jährlicher Gehalt von 700 fl. verbunden.

Die documentirten Gesuche sind im Dienstwege bis 25. **August** bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Schönlinde einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Elhenic, mit böhmischer Unterrichtssprache, kommt mit Anfang des neuen Schuljahres die Stelle des Unterlehrers mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl. für mit der gesetzlichen Befähigung versehene Competenten zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche bis 15. August beim Ortsschulrathe in Elhenic einzubringen.

In dem Schulbezirke Braunau in Böhmen sind bei nachbenannten Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache folgende 18 Lehrstellen zu besetzen und zwar:

1. Bei der fünfclassigen Mädchenschule in Braunau eine Lehrstelle für Lehrer mit 600 fl., für Lehrerinnen mit 480 fl. oder für Unterlehrer mit 420 fl., für Unterlehrerinnen mit 336 fl. Gehalt.

2. Bei den fünf einclassigen Volksschulen in Hutberg, Löchau, Jibka, Johannesberg, Liebenau je eine Lehrstelle mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung; bei den Schulen zu Hutberg und Löchau mit dem Nutzgenusse von Grundstücken.

3. Bei den zwölf zweiclassigen Volksschulen in Barzdorf, Dittersbach, Dreiborn, Hauptmannsdorf, Hermsdorf, Johnsdorf, Ottendorf, Schönau, Böhm.-Wernersdorf, Wiesen, Wlasenka, Wüstrei je eine zweite Lehrstelle für Lehrer mit 400 fl., für Lehrerinnen mit 320 fl., für Unterlehrer mit 280 fl., für Unterlehrerinnen mit 224 fl. nebst freier Wohnung für eine ledige Person.

Die Gesuche sind unter Nachweisung des Alters, des Standes, der Befähigung und der bisherigen Verwendung von den bereits angestellten Lehrpersonen im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes und von den noch nicht Angestellten unmittelbar bis 31. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Braunau zu überreichen.

Für die zu 3 erwähnten Lehrstellen können auch allgemein lautende Gesuche ohne Bezeichnung der Schule überreicht werden, weil im Falle einer unzureichenden Anzahl von Competenten die Lehrstellen an jenen Schulen zuerst besetzt werden, bei welchen eine Lehrkraft dringender benöthigt wird.

Im Schulbezirke Plan sind an den Volksschulen Gumplitz, Glashütten, Glitschau, Holenstein, Lohhäuser, Neumugl, Deutsch-Thomaschlag, Kleinsiehdichfür, Hangendorf und Unterperlsberg Lehrerstellen mit dem Jahresgehalte von 400 fl. nebst Naturalquartier oder entsprechendem Quartiergelde zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Gesuche, wenn sie bereits im öffentlichen Dienste stehen im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende August entweder bei dem betreffenden Ortsschulrathe oder beim k. k. Bezirksschulrathe in Plan einzubringen.

An der dreiclassigen deutschen Volksschule in Schüttenitz gelangt mit dem Schuljahre 1873/4 eine Lehrerstelle mit dem systemmässigen Gehalte jährlicher 500 fl. zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Schüttenitz bis Ende August einbringen.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule in Drüm ist die Oberlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen der III. Lehrergehaltsclasse (Gehalt von 400 fl. und Functionszulage von 100 fl.) erledigt.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Drüm bis Ende August einbringen.

Mähren.

An der Bürgerschule in Eibenschitz, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle für die sprachlich-historischen und eine Lehrerstelle für die technisch-mathematischen Fächer mit einem Jahresgehalte von je 700 fl. zu besetzen.

Ferner sind an der Volksschule daselbst mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache zwei Unterlehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Die gehörig instruirten Gesuche nebst Nachweis der Kenntniss der böhmischen Sprache sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Brünn einzubringen.

An der mit der slavischen k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Brünn verbundenen staatlichen Uebungsschule kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrerstellen mit den im Gesetze vom 19. März 1872 normirten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche bis 10. August bei dem k. k. Landesschulrathe in Brünn im vorgeschriebenen Wege einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Dobrockowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Benke, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August an den Ortsschulrath in Benke einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Lobnig ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 24. August bei dem Ortsschulrathe in Lobnig einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit slavischer Unterrichtssprache in Kloppe ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, Stand, der bisherigen Verwendung und erlangten Lehrbefähigung belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 25. August bei dem Ortsschulrathe in Kloppe zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule in Zborow, mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine expon. Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl. nebst Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. August bei dem Ortsschulrathe in Zborow, Schulbezirk Hohenstadt, einzubringen.

In Folge Erweiterung der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Gross-Stoh von ein zu zwei Classen kommt an dieser Schule der Dienstposten eines Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind bis 23. August beim Ortsschulrathe in Gross-Stohl einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache in Einoth ist eine Oberlehrer-, eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 15. August beim Ortsschulrathe in Einoth einzubringen.

Schlesien.

An der allgemeinen vierclassigen Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bielitz ist vom nächsten Schuljahre die Stelle des Unterlehrers mit dem Gehalte von 400 fl. und 100 fl. Quartiergeld zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 31. August beim dortigen Ortsschulausschusse einzubringen, und wird bemerkt, dass die Kenntniss der polnischen Sprache erwünscht sei.

An der zweiclassigen Volksschule zu Zarzicz, im politischen Bezirke Bielitz, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Die Unterrichtssprache ist polnisch und deutsch. Das Einkommen beträgt 240 fl. nebst Naturalwohnung, wird jedoch demnächst auf 300 fl. erhöht werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit einer kurzen Schilderung ihres Lebens und Bildungsganges versehenen Gesuche bis 15. August an den Ortsschulrath in Zarzicz einzusenden.

An der fünfclassigen Knabenschule zu Freiwaldau ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl., eventuell eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 360 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihre Befähigung belegten Gesuche bis 15. August, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Freiwaldau einbringen.

An der mit 1. October 1873 in's Leben tretenden Bürgerschule in Freiwaldau ist eine Lehrerstelle für die sprachlich-historische Gruppe mit dem Jahresgehalte von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihre Befähigung instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 15. August bei dem Ortsschulrathe in Freiwaldau einzubringen.

An den Volksschulen des Bezirksschulrathes in Freiwaldau sind nachstehende Lehrerstellen zu besetzen:

An der zweiclassigen Volksschule in Barzdorf mit dem Jahresgehalte von 500 fl.

An der dreiclassigen Volksschule in Niklasdorf mit dem Jahresgehalte von 400 fl.

An der zweiclassigen Volksschule in Friedeberg mit dem Jahresgehalte von 500 fl. und einer Functionszulage von 200 fl.

An der einclassigen Volksschule in Neurotwasser mit dem Jahresgehalte von 400 fl.

An der fünfclassigen Volksschule in Zuckmantel mit dem Jahresgehalte von 600 fl.

An der einclassigen Volksschule in Dirtersdorf mit dem Jahresgehalte von 400 fl.

An der einclassigen Volksschule in Kohlsdorf mit dem Jahresgehalte von 400 fl.

An der einclassigen Volksschule in Obergrund mit dem Jahresgehalte von 500 fl.

An der einclassigen Volksschule zu Petersdorf mit dem Jahresgehalte von 4[illegible]0 fl.

An der einclassigen Volksschule in Ramsau mit dem Jahresgehalte von 400 fl.

An der einclassigen Volksschule in Steingrund mit dem Jahresgehalte von 400 fl.

An der einclassigen Volksschule in Waldeck mit dem Jahresgehalte von 400 fl.

An der einclassigen Volksschule in Woitzdorf mit dem Jahresgehalte von 400 fl.

Unterlehrerstellen.

An der zweiclassigen Volksschule in Altrotwasser mit dem Jahresgehalte von 240 fl.

An der zweiclassigen Volksschule in Friedeberg mit dem Gehalte von 300 fl.

An der zweiclassigen Volksschule in Grosskrosse mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

Ad der zweiclassigen Volksschule in Grosskunzendorf mit dem Jahresgehalte von fl.

An der zweiclassigen Volksschule in Gurschdorf mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

An der dreiclassigen Volksschule in Hermannstadt mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

An der zweiclassigen Volksschule in Dorf Jauernigg mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

An der dreiclassigen Volksschule in Niklasdorf mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

An der zweiclassigen Volksschule in Nieder-Lindewiese mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

An der zweiclassigen Volksschule in Nieder-Thomasdorf mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

An der zweiclassigen Volksschule in Ober-Thomasdorf mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

An der zweiclassigen Volksschule in Saubsdorf mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

An der zweiclassigen Volksschule in Schwarzwasser mit dem Jahresgehalte von 240 fl.

An der zweiclassigen Volksschule in Setzdorf mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

An der zweiclassigen Volksschule in Wildschütz mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 15. August bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der selbstständigen vierclassigen Mädchenschule in Freiwaldau ist die Stelle einer Lehrerin mit dem Jahresgehalte vom 600 fl. und die Stelle einer Unterlehrerin mit dem Jahresgehalte von 360 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen haben ihre eigenhändig geschriebenen mit den Nachweisen über ihre Befähigung versehenen Gesuche bis 15. August im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Freiwaldau einzubringen.

An der fünfclassigen Mädchenschule in Jägerndorf wurden zwei Unterlehrerinnenstellen mit dem Jahresgehalte von je 360 fl. systemisirt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 31. August bei dem Ortsschulrathe in Jägerndorf einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olbersdorf, Schulbezirk Jägerndorf, ist die mit dem Jahresgehalte von 300 fl. verbundene Stelle des Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 25. August im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Olbers einzubringen.

Im Schulbezirke Teschen sind bei nachstehenden Volksschulen die Unterlehrerstellen erledigt, und zwar:

Mosty bei Jablunkau, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache; Baschka, Baschkowitz, Dobratitz, Domaslowitz, Schöbischowitz, Brusowitz, Dobrau, Battimau und Schönhof, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache. Mit jeder dieser Stellen ist ein jährlicher Gehalt von 240 fl., in Schönhof von 300 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber um einen dieser Posten haben ihre mit dem Taufscheine, dem Zeugnisse der Reife und den etwaigen Dienstesdocumenten instruirten Competenzgesuche bis Ende August bei dem gefertigten k. k. Bezirksschulrathe einzubringen.

An der zu Bielitz zu errichtenden Gewerbeschule kommen die Directorsstelle mit dem Jahresbezuge von 2000 fl. und vier weitere Lehrerstellen mit dem Jahresbezuge von je 1200 fl. zur Besetzung.

Durch die erwähnten Lehrstellen sind folgende Lehrgegenstände zu vertreten: Arithmetik, Algebra, Geometrie und Physik, Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen und Elemente der darstellenden Geometrie, Baukunde und Bau-Constructionslehre, Architecturs-Zeichnen und Linear-Perspective.

Der Unterrichtsminister behält sich jedoch vor, die Lehrer nach ihrer Befähigung und nach dem jeweilig sich geltend machenden Bedürfnisse auch in anderen als den genannten Fächern zu verwenden.

Der Director hat sich, neben der Leitung der Schule, am Unterrichte bis zu einem Maximum von 15 wöchentlichen Stunden zu betheiligen, die Lehrer sind zu 20 oder wenn sie theilweise Zeichnenunterricht ertheilen zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu verpflichten.

Die Ernennung des Directors und der Lehrer erfolgt dermalen nicht in definitiver Eigenschaft und ohne Zusicherung von Pensions-Ansprüchen.

Beides bleibt dem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem die Auslagen dieser Schule als ordentliche Staats-Auslagen werden behandelt werden, in welcher Richtung Verhandlungen bereits eingeleitet wurden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten Gesuche, belegt mit einem curriculum vitae und allen zur Nachweisung ihrer Lehrbefähigung und bisherigen Dienstleistungen erforderlichen Documenten bis 25. August bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der Uebungsschule der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt in Teschen ist eine Lehrerstelle mit den durch die Reichsgesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 25. August bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1873/4 wird die zweite Classe an der Knaben-Bürgerschule in Hotzenplotz eröffnet, aus welchem Anlasse eine Lehrerstelle für die naturwissenschaftlichen oder mathematisch-technischen Fächer zur Besetzung gelangt.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 800 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 6. September beim Ortsschulrathe in Hotzenplotz einzubringen.

Bei der Communal-Volksschule in Teschen kommt vom Schuljahre 1873/4 eine Unterlehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 360 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber hierum wollen ihre mit dem Nachweise der deutschen Sprachbefähigung und Kenntniss der zweiten Landessprache nebst den übrigen vorgeschriebenen Nachweisen belegten Gesuche bis Ende August bei dem Ortsschulrathe in Teschen einbringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. Stück XVI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1873.

Nr. 84.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1873, Z. 4972,

betreffend die Ziele und den Stufengang des (nicht obligaten) Unterrichtes in Stenographie an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache.

Zur Herstellung der nöthigen Einheit im stenographischen Unterrichte an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache bestimme ich Folgendes:

Der Unterricht wird in der Regel in zwei Jahrescursen ertheilt.

I. Curs.

a) Lehrziel. Die Schüler sollen so weit gebracht werden, dass sie ungekürzte Schrift richtig schreiben und gekürzte lesen können.

b) Lehrstoff. I. Semester. Unter sorgfältiger Pflege der stenographischen Kalligraphie: Wortbildungslehre, Vor- und Nachsilben, Sigel mit Ausschluss der Kammersigel.

II. Semester. Wortkürzungslehre, Lese- und Schreibübungen bezüglich der Wortbildung und der Wortkürzung. Vollständige Theorie der Satzkürzungen. (Einlagehefte genügen.

II. Curs.

a) Lehrziel. Die tüchtigeren Schüler sollen einem Dictate von mindestens 90 Worten in der Minute zu folgen im Stande sein.

b) Lehrstoff. Der Unterricht besteht in beiden Semestern in Lese- und Schreibeübungen bezüglich der Satzbildung; die Schreibeübungen nach allmählich rascheren Dictaten.

Bezüglich der zulässigen Lehr- und Lesebücher wird gleichzeitig eine Verfügung getroffen.

Kundmachungen.

Zufolge der auf den Beschluss des Stadtverordneten-Collegiums vom 4. Jänner 1870 gegründeten rechtsverbindlichen Erklärung des Stadtrathes der Stadt Prag vom 4. März 1873 hat der Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 30. Juli 1873, Z. 5061, den Bestand der Reciprocität bezüglich der Behandlung der Directoren und Lehrer an der Communalmittelschule in Prag und jener an den Stadtmittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1871, R. G. B. Nr. 46, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Communal-Realschule zu Leitomischl das Oeffentlichkeitsrecht in definitiver Weise verliehen.
(Min.-Erlass vom 31. Juli 1873, Z. 6940.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privatschule zu Piskova-Lhota in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.
(Min.-Erlass vom 20. Juli 1873, Z. 8429.)

Im Laufe des Solarjahres 1872 bezifferte sich der Absatz der Volksschulbücher beim Prager k. k. Schulbücherverlage wie folgt:

	deutsche:	böhmische:
Verkauft wurden..................	169.670	323.134 Ex.
als Armenbücher wurden abgegeben.	38.815	45.336 „
sonst abgegeben..................	940	37 „
Zusammen	206.425	368.507 Ex.

Aus den Gebahrungsüberschüssen des Prager Schulbücherverlags während des Betriebsjahres 1872 entfällt eine Tangente von 592 fl. 54 kr. auf Mähren und eine solche von 104 fl. 54 kr. auf Schlesien.

Die Abfuhr dieser Beträge an die bezugsberechtigten Fonde ist mit Ministerial-Erlass vom 2. August 1873, Z. 10014 veranlasst worden.

Lehramtscandidaten für das französische Sprachfach bietet sich Gelegenheit zur praktischen Ausbildung für ihren künftigen Beruf.

Herr Patry, Director eines Institut libre zu Rouen in Frankreich (Chef d'Institution à Rouen, Boulevard Jeanne d'Arc 26, France), erbietet sich, zwei geprüfte oder dem Abschluss der Prüfung nahestehende Candidaten der Philologie durch 2 Jahre als Lehrer der deutschen Sprache in seinem Institute zu beschäftigen.

Dieselben müssen der französischen Conversation mächtig sein und erhalten als Gegenleistung für täglich einige Stunden Unterricht die ganze Verpflegung und ungefähr 450 fl. Jahreshonorar.

Nähere Auskunft ist bei Herrn Patry unmittelbar einzuholen.

Verzeichniss

der von der **k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Innsbruck** im Studienjahre 1872/73 nach vollendeter Prüfung approbirten Gymnasial-Lehramtscandidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung u. Aufenthalt
Alton Johann	classische Philologie für das ganze Gymnasium	deutsch u. italien.	wirklicher Lehrer am k. k. Staatsgymnasium zu Trient
Battisti Johann Bapt....	Griechisch für das ganze, Latein für. das Untergymnasium	italien.	Supplent am k. k. Staatsgymnasium in Trient
Hausotter J., Dr. Phil.	Geographie und Geschichte, dann deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch	Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck
Hofer Cassian, P........	classische Philologie für das ganze Gymnasium	„	Benedictiner-Ordenspriest. im Stift Marienberg in Tirol.
Jung Julius............	Geographie und Geschichte für das ganze, Deutsch für das Unter-Gymnasium	„	Innsbruck (Adresse des Herrn Oberlandesgerichtsrathes V. Jung)
Kiechl Josef	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	„	Probecandidat am k. k. Gymnasium in Innsbruck
Kobald Engelbert	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	„	Supplent an der k. k. Oberrealschule in Innsbruck
Lechthaler Isidor, P....	classische Philologie für das ganze Gymnasium	„	Benedictiner-Ordenspr. im Stift Marienberg in Tirol
Mitterstiller Gabriel ...	classische Philologie für das ganze Gymnasium	„	Supplent am k. k. Gymnasium in Krems
Moser Ingenuin	classische Philologie für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	regul. Chorherr des Augustinerordens in Kloster Neustift in Tirol
Moser Johann	Griechisch für die sechs, Latein für die vier untersten Gymnasialclassen	„	Supplent am k. k. Gymnasium in Salzburg
Müller Lorenz..........	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	italien.	Supplent am k. k. Gymnasium in Trient
Perathoner V.. Dr. Phil.	philosophische Propädeutik (der Candidat ist aus classischer Philologie für das ganze Gymnasium approbirt)	deutsch	Professor am k. k. Gymnasium zu Feldkirch
Pioner Johann Paul	classische Philologie für das ganze Gymnasium	„	Supplent am 2. k. k. Staatsgymnasium in Graz
Rastbichler Johann	classische Philologie für das ganze Gymnasium	„	wirkl. Lehrer am k. k. Gymnasium in Feldkirch
Salzer Cl. P., Dr. Phil.	Latein für das ganze, Griechisch für das Untergymnasium	„	Cisterzienserordenspriester in Stift Ossegg in Böhmen
Seifert Theodor, P......	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	„	dto.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Speramani Bartholomäus	Geographie und Geschichte für das ganze Gymnasium	italien.	Supplent am k. k. Gymnasium in Trient
Steiner Wilhelm........	Geographie und Geschichte für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung. Der Candidat ist auch aus Deutsch für das Untergymnasium approbirt	deutsch	—
Stolz Friedrich.........	classische Philologie für das ganze Gymnasium	„	wirkl. Lehrer am k. k. Staatsgymn. zu Klagenfurt
Zambra Valentin.......	classische Philologie für das ganze Gymnasium mit italienischer, für das Untergymnasium mit dtsch. Unterrichtssprache, dann Italienisch und Deutsch für das Untergymnasium mit italienischer Unterrichtssprache	italien. deutsch	Supplent am k. k. Gymnasium in Trient
Zimmeter Albert	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch	Supplent an der Communal-Oberrealschule zu Ellbogen

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

I.

Zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen.

(Siehe Verzeichniss der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel. Ministerial-Verordnung vom 25. März 1873, Z. 1418. Verordnungsblatt 1873 Nr. 53 und Anhang ebenda S. 285, 362, 384, 405.

In deutscher Sprache.

v. Močnik Fr., Lehr- und Uebungsbuch der Arithmetik für Unterreal- und Bürgerschulen (15. umgearbeitete und erweiterte Aufl. Prag 1873. Tempsky. Preis eines Exemplars 80 kr.)

Dieses Buch wird in der gegenwärtigen Auflage nach Anhörung des böhmischen Landesschulrathes zum Lehrgebrauche in den deutschen Bürgerschulen zugelassen.

(Min.-Erlass vom 26. Juli 1873, Z. 9679.)

In böhmischer Sprache.

Kupka, J. Fr., Nauka o měřických tvarech pro školy obecné. (Geometrische Formenlehre. Dritte Auflage. Prag 1873. Urbánek. Preis eines Exemplars geb. 40 kr. brosch. 30 kr.)

Dieses Buch wird in der gegenwärtigen dritten Auflage nach Anhörung des mährischen Landesschulrathes zum Lehrgebrauche in den böhmischen Volks- und Bürgerschulen zugelassen.

(Min.-Erlass vom 4. August 1873, Z. 8987.)

Stoklas, Edw., Základové chemie. (Grundzüge der Chemie. Prag 1872. Urbánek. Preis eines broschirten Exemplars 70 kr.)

Diese Schrift wird nach Anhörung des mährischen Landesschulrathes zum Lehrgebrauche in den böhmischen Volks- und Bürgerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. August 1873, Z. 8987.)

II.

Für Mittelschulen.

In deutscher Sprache.

Fischer Franz Dr., Katholische Religionslehre. (Fünfte verbesserte Auflage. Wien 1872. Mayer & Comp. Preis 50 kr.)

— — Lehrbuch der katholischen Liturgik. (Dritte Auflage. Wien 1873. Mayer & Comp. Preis 68 kr.)

— — Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes. (Zweite verbesserte Auflage. Wien 1873. Mayer & Comp. Preis 1 fl. 10 kr.)

Gegen die Verwendung dieser Religionsbücher in den gegenwärtigen Auflagen wird, die Zulassung seitens der betreffenden confessionellen Oberbehörde vorausgesetzt, in den Unterclassen der deutschen Mittelschulen kein Anstand erhoben.

(Min.-Erlass vom 8. August 1873, Z. 8403.)

Schiller Carl, Deutsches Lesebuch für Mittelschulen. (Wien. Hügel.) I. Band. 1872. Preis 90 kr. — II. Band. 1872. Preis 1 fl. 10 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Realschulen allgemein als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 11. August 1873, Z. 10.557.)

Pick Herm. Dr., Vorschule der Physik für die unteren Classen der Mittelschulen. (Zweite verbesserte Auflage. Wien 1873. Gerold. Preis 1 fl. 30 kr.)

Dieses Buch wird in der gegenwärtigen zweiten Auflage zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der deutschen Gymnasien und Realgymnasien allgemein als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 7. August 1873, Z. 9981.)

Münch Peter, Lehrbuch der Physik. (Freiburg im Breisgau 1871. Herder.)

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den oberen Classen deutscher Gymnasien allgemein zugelassen.

(Min.-Erlass vom 7. August 1873, Z. 9981.)

Gernerth Aug., Grundlehren der ebenen Geometrie nebst zahlreichen Constructions- und Rechnungsaufgaben für die unteren Classen höherer Lehranstalten. (Dritte mit Berücksichtigung des Metermasses bearbeitete Auflage. Wien 1873. Gerold. Preis eines broschirten Exemplars 1 fl. 20 kr.)

Dieses Buch wird in der gegenwärtigen dritten Auflage zum Lehrgebrauche in den deutschen Mittelschulen als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 4. August 1873, Z. 9453.)

Streissler Jos., Die geometrische Formenlehre. (Triest Schimpf.)

I. Abtheilung für die 1. Realclasse. Zweite Auflage. 1874.

II. Abtheilung für die 2., 3. und 4. Realclasse. 1873.

Beide diese Schriften werden zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Realschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. August 1873, Z. 10441.)

In böhmischer Sprache.

Kořinek Josef, Latinská mluvnice. (Prag 1873. Kober. Preis eines Exemplars geheftet 1 fl. 80 kr., gebunden 2 fl.)

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. August 1873, Z. 10387.)

Cimrhanzl, T., Zeměpis pro nižší třídy středních škol. (Zweite umgearbeitete Auflage. Mit 27 Illustrationen. Prag. Tempsky 1873. Preis eines Exemplars geheftet 1 fl.)

Dieses Lehrbuch der Geographie wird in der gegenwärtigen zweiten Auflage allgemein zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 7. August 1873, Z. 10216.)

Huml, Ant. V., Zeměpis mocnářství rakousko-uherského. (Zweite Auflage. Prag 1873. Rohlíček & Sievers. Preis eines brosch. Exemplars 1 fl.)
Dieses Lehrbuch wird in der gegenwärtigen zweiten Auflage allgemein zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 2. August 1873, Z. 9285.)

Pokorný, Názorný přírodopis živočišstva. Vzdělal P. Jehlička. (Dritte Auflage. Prag 1873. Tempský. Preis 1 fl. 20 kr.)
— — Názorný přírodopis rostlinstva. Vzdělal Dr. L. Čelakovský. (Zweite Auflage. Prag 1870. Tempský. Preis 1 fl.)
— — Názorný nerostopis. Vzdělal Dr. Em. Bořický. (Zweite Auflage. Prag 1872. Tempský. Preis 70 kr.)
Diese drei Lehrbücher werden zum Lehrgebrauche in den unteren Classen böhmischer Gymnasien allgemein als zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 10. August 1873, Z. 7357.)

Fischer Fr. X., Arithmetika pro nižší třídy středních škol. (2. Theil, 2. Aufl. Prag 1873. Selbstverlag. Preis 1 fl. 35 kr.)
Diese Arithmetik wird in der vorliegenden zweiten Auflage unter Bezugnahme auf den Min.-Erlass vom 13. Juni 1873, Z. 6136, Vdg.-Bl. pag. 364, womit der 1. Theil in zweiter Auflage als zulässig erklärt worden war, zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.
(Min.-Erlass vom 28. Juli 1873, Z. 9578.)

Šanda Fr., Měřictví a perspektivní rejsování od ruky. (4. Aufl. Mit 160 Illustrationen. Prag 1873. Kober. Preis 88 kr.)
Dieses Lehrbuch wird in der gegenwärtigen Auflage zum Lehrgebrauche in der ersten Classe der Realschulen und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.
(Min.-Erlass vom 24. Juli 1873, Z. 9273.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Juli l. J. dem ordentlichen Professor der descriptiven Anatomie an der Universität in Innsbruck, Dr. Carl Dantscher, in Anerkennung seiner ausgezeichneten lehrämtlichen Verdienste den Titel und Charakter eines k. und k. Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.
(Min.-Erlass vom 31. Juli 1873, Z. 9935.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. August l. J. dem Priester der Barnabiten-Congregation und Curaten der Hof- und Stadtpfarre zu St. Michael in Wien, Don Clemens Diwald, in Anerkennung seines vieljährigen, berufseifrigen und gemeinnützigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.
(Min.-Erlass vom 6. August 1873, Z. 10234.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Mai l. J. den erzherzoglichen Bibliothekar und Galerie-Inspector Dr. Moriz Thausing zum ausser-

ordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 28. Juli 1873, Z. 6202.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Professor der Kunstgeschichte am polytechnischen Institute zu Karlsruhe, Dr. Alfred Woltmann, als ordentlicher Professor dieses Faches an die Universität in Prag berufen werde.

(Min.-Erlass vom 28. Juli 1873, Z. 8503.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Juli l. J. den Regimentsarzt und Privatdocenten für Ohrenheilkunde an der Prager Universität, Dr. Emanuel Zaufal, zum unentgeltlichen ausserordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 28. Juli 1873, Z. 9469.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juli l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Universitäts-Professor in Göttingen, Dr. Carl Claus, als ordentlicher Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie an die Universität in Wien berufen werde.

(Min.-Erlass vom 31. Juli 1873, Z. 10022.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juli l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Professor an der Universität in Würzburg, Dr. Theodor Edwin Klebs, als ordentlicher Professor der pathologischen Anatomie an die Universität in Prag berufen werde.

(Min.-Erlass vom 31. Juli 1873, Z. 9881.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juli l. J. den Assistenten der Lehrkanzel für Anatomie und Privatdocenten an der Universität in Prag Dr. Walter Flemming, zum ausserordentlichen Professor der Histologie und Entwicklungsgeschichte an der Prager Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 31. Juli 1873, Z. 9882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juli l. J. den Professor am Gymnasium zu Innsbruck und Privatdocenten der classischen Philologie an der dortigen Universität, Dr. Anton Zingerle, zum ausserordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 8. August 1873, Z. 9976.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli l. J. den Professor des Staatsgymnasiums in Eger, Josef Hollub, zum wirklichen Director des Staatsgymnasiums in Saaz allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 25. Juli 1873, Z. 9427.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Juli l. J. den Professor P. Constantin Matas zum wirklichen Director des Staats-Untergymnasiums zu Sinj allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 26. Juli 1873, Z. 9568.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juli l. J. den Director des Communal-Realgymnasiums in Weisskirchen, Josef Mikusch, zum wirklichen Director derselben, mit nächstem Schuljahre in die unmittelbare Verwaltung des Staates zu übernehmenden Anstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Verord. vom 28. Juli 1873, Z. 9677.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums an der Universität in Prag auf Zulassung des Professors an der böhmischen Oberrealschule in Prag, Dr. Johann Gebauer, als Privatdocenten für böhmische Sprache an der Universität in Prag bestätigt.

(Min.-Verord. vom 24. Juli 1873, Z. 9312.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Zulassung des Statthalterei-Concipisten in Lemberg, Dr. Eduard Rittner, als Privatdocenten des canonischen Rechts an der Universität daselbst genehmigt.

(Min.-Erlass vom 2. August 1873, Z. 9953.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums der Universität in Krakau auf Zulassung des Dr. Carl Olszewski als Privatdocenten für Chemie an der philosophischen Facultät daselbst bestätigt.

(Min.-Erlass vom 28. Juli 1873, Z. 9498.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums in Krakau auf Zulassung des Dr. Gustav Romer als Privatdocenten des römischen Rechts bestätigt.

(Min.-Erlass vom 1. August 1873, Z. 9799.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Supplenten Samuel Isopescul und Demeter Isopescul zu wirklichen Lehrern am gr.-or. Gymnasium zu Suczawa ernannt.

(Min.-Erlass vom 22. Juli 1873, Z. 8677.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Probecandidaten am 1. Staatsgymnasium zu Graz, Dr. Peter Salcher, und den Supplenten an der Staatsrealschule in Triest, Moriz Mussafia, zu wirklichen Lehrern an der letztgenannten Anstalt ernannt.

(Min.-Verord. vom 24. Juli 1873, Z. 9015.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Staatsoberrealschule in Linz zum Professor am Staatsuntergymnasium in Hernals ernannt.

(Min.-Verord. vom 25. Juli 1873, Z. 8797.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Communal-Gymnasium in Jungbunzlau, Johann Pochop, den Lehrer am Landes-Realgymnasium in Mährisch-Neustadt, Theodor Vodička und den Lehrer am Communal-Realgymnasium in Freiberg, Rudolf Kadeřavek, zu wirklichen Lehrern am Staats-Realgymnasium in Weisskirchen ernannt.

(Min.-Verord. vom 25. Juli 1873, Z. 9193.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Gymnasium in Brüx, Franz Bauer und den Supplenten am Gymnasium in Kremsier, Josef Čech, zu wirklichen Lehrern an dem Staatsgymnasium in Kremsier ernannt.

(Min.-Verord. vom 25. Juli 1873, Z. 9248.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Staatsgymnasium in Krems, Pius Knöll, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium im 1. Bezirke zu Wien ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. Juli 1873, Z. 8943.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Prämonstratenser-Ordenspriester und Supplenten am Gymnasium in Saaz, P. Adrian Hatle, zum wirklichen Lehrer am Staats-Realgymnasium in Prachatitz ernannt.

(Min.-Erlass vom 30. Juli 1873, Z. 9357.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staats-Untergymnasium in Bielitz, Hermann Scherff, und den Professor an der Militärakademie in Wr.-Neustadt, Carl Strobl, zu Professoren an dem Staatsgymnasium in Hernals ernannt.

(Min.-Erlass vom 30. Juli 1873, Z. 8578.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staatsgymnasium in Leitmeritz, Carl Pecho, zum Professor, und den Supplenten Dr. Alois Rzach zum wirklichen Lehrer am deutschen Staatsgymnasium auf der Kleinseite in Prag ernannt.
(Min.-Erlass vom 30. Juli 1873, Z. 9405.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Eger, Heinrich Kerbl, zum wirklichen Lehrer derselben Anstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 30. Juli 1873, Z. 9360.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staats-Realgymnasium in Hernals, Josef Hülsenbeck, zum Professor, und den wirklichen Lehrer am deutschen Staatsgymnasium in Olmütz, Carl Penka, zum wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium im IX. Bezirke in Wien ernannt.
(Min.-Erlass vom 30. Juli 1873, Z. 8973.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Marburg, Dr. Franz Standfest, zum wirklichen Lehrer an der Staatsoberrealschule zu Graz ernannt.
(Min.-Erlass vom 31. Juli 1873, Z. 9761.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am gr.-or. Gymnasium in Suczawa, Dr. Johann Krikawa, zum Professor, und den Supplenten am Gymnasium in Pilsen, Albin Mende, zum wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Arnau ernannt.
(Min.-Erlass vom 31. Juli 1873, Z. 9352.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester und Cooperator in Kladrau, Wenzel Füssl, zum wirklichen Religionslehrer, und den Supplenten Josef Heckel zum wirklichen Lehrer an dem Staats-Ober- und Realgymnasium in Mies ernannt.
(Min.-Erlass vom 2. August 1873, Z. 9353.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am deutschen Staatsgymnasium in Brünn, Josef Dvořak, zum Professor am akademischen Gymnasium in Wien ernannt.
(Min.-Erlass vom 2. August 1873, Z. 8798.)

Johann Chwojka, Lehrer, zuletzt in Blatno, und Wenzel Herel, Unterlehrer, zuletzt in Béla, wurden durch den k. k. Landesschulrath für Böhmen vom Lehramte entlassen.
(Min.-Erlass vom 24. Juli 1873, Z. 9461.)

Franz Jiranek, Volksschullehrer, zuletzt in Pozděchow in Mähren, wurde durch den k. k. Landesschulrath für Mähren vom Schuldienste entlassen.
(Min.-Erlass vom 8. Juli 1873, Z. 10187.)

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

An dem k. k. Real- und Obergymnasium zu Oberhollabrunn kommen mit Beginn des Schuljahres 1873/74 vier Lehrstellen für classische Philologie zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich normirten Bezüge verbunden sind, wollen ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 25. August an den k. k. n. ö. Landesschulrath einsenden.

An dem mit Beginn des Schuljahres 1873/4 in die Erhaltung des Staates übergehenden deutschen Real- und Obergymnasium in Nikolsburg kommen mit diesem Zeitpunkte zur Besetzung:

Die Stelle des Directors, die Stelle eines katholischen Religionslehrers, vier Lehrstellen für Latein und Griechisch, eine Stelle für die deutsche Sprache als Hauptfach nebst Latein und Griechisch oder Geographie und Geschichte, eine Stelle für Geographie und Geschichte, eine Stelle für Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium, eine Stelle für Naturgeschichte am ganzen und für Mathematik und Physik am Untergymnasium, eine Stelle für das Zeichnen.

Es erscheint wünschenswerth, dass einer der Lehrer für Latein und Griechisch die subsidiarische Verwendbarkeit für die französische und ein zweiter Lehrer für Latein und Griechisch die subsidiarische Verwendbarkeit für die böhmische Sprache besitze.

Mit diesen Stellen sind die in den Gesetzen vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46, und vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 48, normirten Bezüge verbunden.

Die vorschriftsmässig instruirten Competenz-Gesuche sind bis 20. August beim k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1873/4 kommt an der deutschen Staats-Oberrealschule in Triest die Stelle eines Assistenten, mit welcher der Genuss eines Jahreshonorars von 600 fl. verbunden ist, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben sich über ihre zurückgelegten Studien, namentlich über ihre Verwendbarkeit in den Zeichnungsfächern auszuweisen und die Gesuche bis Ende August bei der Direction der deutschen Staats-Oberrealschule in Triest einzureichen.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten Jene den Vorzug, welche auch des Modellirens kundig sind.

Am Staats-Obergymnasium in Linz ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit den gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit Prüfungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche bis 1. September bei dem k. k. Landesschulrathe für Ober-Oesterreich einbringen.

Am k. k. Gymnasium zu Marburg ist die Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit den Nebenfächern Mathematik und Physik mit Beginn des Schuljahres 1873/74 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normirten Bezüge verbunden sind, wollen ihre gehörig documentirten, an das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. September an den k. k. Landesschulrath in Graz gelangen lassen.

An dem mit November 1873 zu eröffnenden vierclassigen Staats-Untergymnasium in Pisino mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache kommen ausser der Director-

und der Katechetenstelle noch zwei Lehrstellen für classische Philologie, eine für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer und eine für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die gehörig documentirten Competenz-Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege an den k. k. Landesschulrath für Istrien bis 15. September zu leiten.

Am vierclassigen Landes-Realgymnasium in Leoben kommt mit Beginn des Studienjahres 1873/74 die Stelle eines Lehrers für classische Philologie mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Bezug eines Jahresgehaltes von 800 fl. mit der entfallenden Tangente des vom hohen Landtage für das Jahr 1873 bewilligten 20% Theuerungsbeitrages und der Anspruch auf fünfmalige, in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen von je 200 fl. nach an einer inländischen öffentlichen Mittelschule in der Eigenschaft als ordentlicher Lehrer zurückgelegten fünf- und beziehungsweise zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjährigen Dienstleistung (Quinquennalzulagen) verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, die bisherige Verwendung im Lehrfache, Sprachkenntnisse und insbesondere die Erlangung der gesetzlichen Lehrbefähigung zum Unterrichte in der classischen Philologie für das ganze Gymnasium nachweisenden Behelfen instruirten Gesuche bis 15. September bei dem steierm. Landesausschusse zu überreichen.

Die definitive Bestätigung im Lehramte kann erst nach zurückgelegter dreijähriger Dienstleistung erfolgen.

Mit Beginn des Schuljahres 1873/74 kommt am Landes-Realgymnasium zu Mährisch-Neustadt die Lehrstelle für das Freihand- und geometrische Zeichnen zur Besetzung.

Hinsichtlich der mit dieser Stelle verbundenen Bezüge wird bemerkt, dass der mährische Landesausschuss in seiner am 15. Juli l. J. abgehaltenen Sitzung beschlossen hat, dem Landtage in der nächsten Session die volle Gleichstellung der Activitätsbezüge des Lehrpersonals an Landesmittelschulen mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 geregelten Bezügen des Lehrstandes an den Staatslehranstalten gleicher Kategorie vom 1. October 1873 angefangen zu beantragen, und als dem Landtage nachträglich zu rechtfertigendes Provisorium zu verfügen, dass die hienach entfallenden höheren Bezüge der Directoren und wirklichen Lehrer denselben für das 4. Quartal 1873 gleichzeitig mit den für dieses Quartal entfallenden monatlichen Gehaltsraten flüssig gemacht werden, dann dass dieses Provisorium auch bei inzwischen eintretenden Neubesetzungen von Lehrstellen zur Anwendung zu gelangen habe.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. August bei dem mährischen Landesausschusse einzureichen.

In Ermanglung gesetzlich befähigter Bewerber wird für diese Stelle auch ein Supplent gegen die Jahresgebühr von 600 fl. aufgenommen.

Am Communal-Realgymnasium in Freiberg in Mähren, an welchem die Reciprocität mit den Staatsanstalten besteht, kommen mit Beginn des Schuljahres 1873/74 nachstehende Lehrstellen zur Besetzung:

1. Eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendbarkeit für die böhmische und deutsche Sprache.

2. Eine Lehrstelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache.

Bewerber, welche den Unterricht in der französischen Sprache zu ertheilen im Stande sind, erhalten den Vorzug.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 600 fl. und Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden.

Die Gesuche sind bis Ende August an die Direction des Realgymnasiums in Freiberg einzusenden.

An der deutschen Staatsoberrealschule in Pilsen kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres nachstehende Dienststellen zur Besetzung:

1. Eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und deutsche Sprache.

2. Eine Lehrstelle für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer.

3. Eine Lehrstelle für geometrisches Zeichnen und Freihandzeichnen.

Mit einer der ersten beiden Lehrstellen ist das Directorat der Anstalt verbunden.

Die Bezüge des Directors bestehen aus dem Jahresgehalte von 1000 fl., den gesetzlichen Quinquennalzulagen von je 200 fl., der Functionszulage von 300 fl., einem Naturalquartier und der Activitätszulage von 175 fl.

Mit den Lehrstellen sind der Gehalt von 1000 fl., der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von je 200 fl. und die Activitätszulage 3. Classe des entsprechenden Ranges von 250, eventuell 300 fl. verbunden.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und ihren bisherigen Dienstesdocumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 27. August im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe in Prag einzubringen.

Jene Bewerber, welche blos auf die Stelle des Directors reflectiren, haben das in ihrem Gesuche ausdrücklich hervorzuheben.

An der k. k. Oberrealschule in Roveredo ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrerstelle für Mathematik und geometrisches Zeichnen mit den durch das Gesetz vom 15. April 1853 festgesetzten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben bis Ende August unter Nachweisung der gesetzlichen Befähigung, der vollkommenen Kenntniss der italienischen Sprache als Unterrichtssprache und eventuell noch anderer moderner Sprachen ihre Bewerbungsgesuche dem k. k. Landesschulrathe in Innsbruck vorzulegen.

An der zu errichtenden Staats-Oberrealschule in Teschen kommen mit Beginn des Schuljahres 1873/4 die nachstehend bezeichneten Lehrstellen zur Besetzung:

a) zwei Lehrstellen für deutsche Sprache und Geographie und Geschichte;
b) eine Lehrstelle für die französische Sprache;
c) eine Lehrstelle für Mathematik;
d) eine Lehrstelle für geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie;
e) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen und Schönschreiben;
f) zwei Lehrstellen für Physik, Naturgeschichte und Chemie;
g) eine Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht.

Mit einer der unter *a* bis *f* angeführten Lehrstellen ist auch die Stelle des Directors verbunden.

Die Bezüge sind die im Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten. Der Director hat überdies Anspruch auf eine Functionszulage von 300 fl. und auf ein Quartiergeld in dem gleichen Ausmasse, wie dasselbe dem Director der anderen Staatsmittelschulen verabfolgt wird.

Bewerber um die erwähnten Stellen haben ihre Gesuche bis 6. September im Wege der vorgesetzten Behörde bei dem schlesischen Landesschulrathe einzubringen.

Den Gesuchen um die Lehrstellen ad *a* bis *f* sind beizuschliessen: der Tauf- oder Geburtsschein, die Zeugnisse über absolvirte Studien, das Lehrbefähigungszeugniss für Oberrealschulen, eventuell auch Zeugnisse über die Kenntniss der polnischen Sprache.

Die Bewerber um die Stelle ad *g* haben ihre Gesuche mit dem Taufscheine, dem Maturitätszeugnisse und dem von der confessionellen Oberbehörde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse für den Religionsunterricht zu belegen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau ist die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik und Zeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch die Gesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 28 ex 1872 und Nr. 25 ex 1873) normirten Bezüge, nämlich an Gehalt 1000 fl., Quinquennalzulagen von 200 fl. nebst der für Trautenau nach der IX. Rangclasse entfallenden Activitätszulage verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. September an den k. k. Landesschulrath für Böhmen einzusenden.

An der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn ist die Stelle eines Supplenten für die sprachlich-historischen Fächer in Verbindung mit der Befähigung zur Ertheilung des Musikunterrichtes (Gesang, Clavier) erledigt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden ist, wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. September an die Direction der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn einsenden.

An der slavischen Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Brünn ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Hauptlehrerstelle mit den durch die Reichsgesetze vom 19. März 1872 und vom 15. April 1873 normirten Bezügen zu besetzen.

Gefordert wird der Nachweis der Lehrbefähigung für Naturgeschichte und Arithmetik, dann die Befähigung zum subsidiarischen Unterrichte im Zeichnen oder im Gesange und Turnen.

Bewerber um diese Stelle, welche die Verpflichtung zur eventuellen aushilfsweisen Verwendung an der slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn auf sich zu nehmen haben, wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Dienstwege bis 30. August bei dem k. k. Landesschulrathe in Brünn überreichen.

An der k. k. Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalt in Troppau ist eine Musiklehrerstelle mit dem Range, den Bezügen und der Lehrverpflichtung eines k. k. Uebungschullehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 800 fl. und eine jährliche Activitätszulage von 200 fl., sowie der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden. Der anzustellende Musiklehrer hat innerhalb seiner gesetzlichen Lehrverpflichtung den wichtigsten Theil des Gesanges und Musikunterrichtes an beiden Anstalten zu übernehmen und auch den übrigen bezüglichen Unterricht sowohl in diesen Anstalten, als auch in den zugehörigen Uebungsschulen zu leiten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit dem Befähigungszeugnisse für das Lehramt des Gesanges, dann des Violin-, Orgel- und Clavierspieles an Lehrerbildungsanstalten versehenen Gesuche bis Ende August bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An der mit dem bevorstehenden Schuljahre zu eröffnenden Unterrealschule in Sereth mit deutscher Unterrichtssprache ist eine mit den gesetzlichen Bezügen verbundene Lehrerstelle für geometrisches Zeichnen und Mathematik zu besetzen.

Die Kenntniss der französischen Sprache und die Befähigung zum ersten Unterricht in derselben wäre sehr erwünscht.

Eventuell wird auch ein für obige Lehrfächer befähigter Supplent mit Zugestehung der gesetzlichen Gebühr aufgenommen werden.

Bewerber haben ihre diesfälligen mit den Zeugnissen der Lehrbefähigung und Nachweisung der bisherigen Dienstleistung versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 28. August bei dem B ukowinaer k. k. Landesschulrathe in Czernowitz zu überreichen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

An der in die III. Classe eingereihten einclassigen Volksschule zu Oberweiden, Gerichtsbezirk Marchegg, ist die Stelle des Lehrers und Leiters mit den gesetzlichen Bezügen und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche bis 20. August bei dem Ortsschulrathe in Oberweiden zu überreichen.

An der zweiclassigen Schule in Kammern bei Mautern ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 360 fl., Personalzulage von 60 fl. aus Landesfonds- und von 60 fl. aus Bezirksschulfondsmitteln zu besetzen.

Gesuche sind bis 31. August 1873 beim Bezirksschulrathe Mautern einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule II. Classe in Pottendorf ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 20. August ausgeschrieben wird.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche beim Ortsschulrathe in Pottendorf einzubringen, wobei bemerkt wird, dass Unterlehrer ohne Befähigungszeugniss blos auf eine Remuneration von 300 fl. Anspruch haben.

Bei der in die II. Classe versetzten Volksschule des Marktes Pulkau sind zwei Lehrerstellen in Erledigung gekommen.

Mit der Stelle eines Lehrers oder einer Lehrerin ist der Gehalt sammt Ergänzung mit 600 fl., bezüglich vom 1. Jänner 1874 der Gehalt von 700 fl.; mit der Stelle eines Unterlehrers oder einer Unterlehrerin der Gehalt für die geprüften 400 fl., bezüglich vom 1. Jänner 1874 der Gehalt von 500 fl., für Ungeprüfte die Remuneration von 350 fl. verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stellen wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 26. August im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe in Pulkau einbringen.

Bei der mit der Bürgerschule verbundenen Volksschule der l. f. Stadt Retz ist die Stelle eines Lehrers, eventuell Unterlehrers, sowie einer Lehrerin, eventuell Unterlehrerin zu besetzen.

Diese Volksschule ist vom 1. Jänner 1874 in die I. Classe versetzt, daher sodann der jährliche Gehalt eines Lehrers oder einer Lehrerin 800 fl., eines geprüften Unterlehrers oder einer Unterlehrerin 600 fl. und die Remuneration der ungeprüften 400 fl. beträgt.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 22. August im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in der Stadt Retz überreichen.

An den Volksschulen III. Classe zu Bockfliess, Gross-Russbach, Gross-Mugl, Gross-Engersdorf und Nieder-Kreuzstetten ist je eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell Gehaltsergänzung von 100 fl. und Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 20. August beim betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der Volksschule II. Classe zu Gross-Jedlersdorf (Polizeibezirk Wien) ist die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte von 600 fl. und dem Anspruche auf Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. August bei dem Ortsschulrathe zu Gross-Jedlersdorf einzubringen.

An dem im October zu eröffnenden dreiclassigen n. ö. Landes-Proseminar zu Wr. Neustadt, welches die Aufgabe hat, 14jährige Zöglinge auf Grund ihrer in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der Weise fortzubilden, dass sie zum Eintritte in die 3. Classe der staatlichen Lehrerbildungsanstalten befähiget werden, ist eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., ein jährliches Quartiergeld von 150 fl., dann der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen von je 200 fl., sowie der Anspruch auf Pensionirung nach dem diesfalls für n. ö. Landesbeamte geltenden Normale verbunden. Die an öffentlichen Mittelschulen in definitiver Anstellung als Lehrer zugebrachte Dienstzeit wird bei Bemessung der Quinquennien und der Pension eingerechnet.

Die Bewerber dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Bewerber, welche ihre Eignung für den gedachten Posten nachzuweisen vermögen, werden eingeladen, ihre gestempelten, gehörig documentirten Gesuche bis 1. September bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Herrengasse Nr. 13, einzubringen.

Im Schulbezirke Baden sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

An der vierclassigen Volksschule I. Classe in Perchtoldsdorf eine Lehrerstelle, Gehalt 600 fl.

An der vierclassigen Volksschule II. Classe in Leobersdorf zwei Lehrerstellen, Gehalt 500 fl., Ergänzung 100 fl., Naturalwohnung. An derselben Schule eine Unterlehrerstelle, Gehalt 400 fl., eventuell Remuneration 300 fl., Naturalwohnung.

An der vierclassigen Volksschule II. Classe in Guntramsdorf eine Unterlehrerstelle, Gehalt 400 fl., eventuell Remuneration 300 fl., Quartiergeld 60 fl.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihres übergeordneten Bezirksschulrathes bis 31. August bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen, und werden dieselben aufmerksam gemacht, dass vom 1. Jänner 1874 an der ordentliche Lehrergehalt 800 fl. in der I., 700 fl. in der II. und 600 fl. in der III. Classe betragen wird, und jeder Lehrer 6 Quinquennalzulagen à 50 fl. erreichen kann.

Zur Besetzung einer Lehrer- und Lehrerinstelle, eventuell einer Unterlehrer- oder Unterlehrerinstelle bei der mit der Bürgerschule vereinigten Volksschule I. Classe zu Retz wird der Termin zur Einbringung der Gesuche auf die Zeit bis Ende August erstreckt.

An der fünfclassigen Volksschule II. Classe zu Floridsdorf bei Wien ist eine Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. und dem Anspruche auf Naturalwohnung und Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 31. August beim Ortsschulrathe zu Floridsdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Mannswörth kömmt die Stelle eines Lehrers, womit ein Gehalt von 400 fl., die Gehaltsergänzung von 100 fl., dann unentgeltliche Wohnung und Beheizung verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten und eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 3. September beim Ortsschulrathe in Mannswörth einbringen.

An der Fabriksschule zu Sophienswald in Niederösterreich ist die Stelle für einen ledigen Unterlehrer zu besetzen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl., freie Wohnung und Beheizung verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche bis Ende August an die Firma: C. Stölzle's Söhne, Glasfabriken-Besitzer in Nagelberg (Niederösterreich), letzte Post Steinbach, einsenden.

Oberösterreich.

Unterlehrerstellen an den Volksschulen zu Neukirchen in der Vichtau, Pfandl und Laakirchen.

Mit jeder dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl., freie Wohnung und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Vöcklabruck ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung (eventuell Quartiergeld) ein Jahresgehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Zwettl ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über ihre bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An den Volksschulen zu Pfarrkirchen, Reichraming, Wartberg, Aschach, Kirchberg, Hall und Lausa ist je die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden. welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Bei den Schulen in Aschach und Kirchberg kann auch auf eine weibliche Lehrkraft Rücksicht genommen werden.

Bewerber um diese Dienstesstellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Perg ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung oder Quartiergeld verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb sechs Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Taiskirchen ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein jährlicher Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

Unterlehrerstellen zu Ebensee am Traunsee und Pinsdorf nächst Gmunden.

Mit jeder derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An den Volksschulen in Leopoldschlag, Oberneukirchen, Reichenau, Reichenthal und Weitersfelden ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe Freistadt in Oberösterreich einzubringen.

Salzburg.

An der Volksschule in Mariapfarr ist die Oberlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl., der Functionszulage pr. 200 fl und dem Genusse eines Naturalquartiers, eventuell die Lehrerstelle mit dem Gehalte ven 600 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten, an den Landesschulrath in Salzburg zu richtenden Gesuche bis 1. September bei dem Ortsschulrathe in Mariapfarr einzubringen und in ihren Gesuchen ausdrücklich anzugeben, ob sie um die Oberlehrerstelle allein oder auch um die Lehrerstelle competiren.

Bei der dreiclassigen Schule in Tamsweg kommt die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte von 600 fl., eventuell einer Lehrerin mit dem Gehalte von 480 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre an den Landesschulrath zu richtenden gehörig instruirten Gesuche bis 20. August bei dem Ortsschulrathe in Tamsweg einzubringen.

Steiermark.

An der fünfclassigen Knabenschule in Leoben ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 420 fl. zu besetzen.

Gesuche sind bis 31. August beim Ortsschulrathe in Leoben einzureichen.

An der neuzugründenden Schule in Judendorf-Seegraben bei Leoben ist die Stelle des Oberlehrers mit 700 fl. Gehalt, 100 fl. Functionszulage, Naturalquartier oder Quartiergeld;

des Lehrers mit 700 fl. Gehalt und

des Unterlehrers mit 420 fl. Gehalt

zu besetzen.

Bewerber wollen ihre ordnungsmässig belegten Competenzgesuche bis 15 September an den Ortsschulrath Donawitz bei Leoben einsenden.

Mit Beginn des Studienjahres 1873/4 kommt an der landschaftlichen Bürgerschule in Hartberg eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Bezug eines Jahresgehaltes von 800 fl. sammt dem vom hohen Landtage bis Ende December 1873 bewilligten 20percentigen Theuerungsbeitrage und das Recht auf fünf in den Ruhegehalt einzurechnende Quinquennalzulagen von je 100 fl. verbunden ist, haben ihre Befähigung für die obenbezeichneten Lehrgegenstände durch Zeugnisse über die mit gutem Erfolge bestandene Lehramtscandidaten-Prüfung und zwar wenigstens für Unterrealschulen oder Bürgerschulen nachzuweisen und die mit den erforderlichen, das Alter, die bisherige Verwendung im Lehramte und Sprachenkenntnisse nachweisende Behelfe instruirten Gesuche bis 10. September bei dem steierm. Landesausschusse zu überreichen.

Die definitive Bestätigung im Lehramte kann erst nach zurückgelegter dreijähriger Dienstleistung erfolgen.

Kärnten.

Zur Besetzung einer erledigten Lehrerstelle an der Volksschule in Spital mit 400 fl. Gehalt wird hiemit der Concurs bis letzten August ausgeschrieben, wobei bemerkt wird, dass selbe auch mit einem Unterlehrer besetzt werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Spital einzubringen.

Zur Besetzung zweier erledigten Lehrstellen an der Volksschule in Langholz und Kleinkirchheim mit 400 fl. Gehalt, 30 fl. Functionszulage und competenzmässiger Wohnung oder entsprechendem Quartiergelde wird hiemit der Concurs bis 31. August ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar angestellte Lehrpersonen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Spital einbringen.

Lehrerinnenstellen an den mehrclassigen Volksschulen zu Viktring bei Klagenfurt, Feldkirchen und Himmelberg mit dem Gehalte von 320 fl.; dann die Lehrerstellen an den Volksschulen zu Hörtendorf, sowie Pörtschach unter dem Ulrichsberg nächst Maria Saal, mit je 400 fl. Gehalt und 30 fl. Functionszulage, dann Wohnung oder dem entsprechenden Quartiergeld

Erstere drei Lehrstellen können mit Unterlehrerinnen, die zu Himmelberg kann auch mit einer männlichen Lehrkraft besetzt werden.

Die Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, auf dem Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 29. August bei dem Bezirksschulrathe Klagenfurt (Land) überreichen.

Bewerber um die Lehrstelle in Hörtendorf haben die Kenntniss der slovenischen Sprache nachzuweisen.

Görz.

Im Schulbezirke Umgebung Görz werden hiemit folgende Lehrerstellen ausgeschrieben:

Oberlehrerstelle in der Schulgemeinde III. Classe Kamnje;

Lehrerstellen in den Schulgemeinden IV. Classe: Cerovo, Gorenjepolje, Kozana, Vipolže, Vedrijan, Vogersko, Bérje und Osek;

Unterlehrerstellen in der Schulgemeinde II. Cl. Cerniče, in der Schulgemeinde III. Cl. Solkan; an der letzten Schule erhält der Unterlehrer eine Personalzulage von 60 fl.

Die mit diesen Lehrerstellen verbundenen Bezüge sind in den §§. 22, 30, 32, 33 und 36 des Landesgesetzes vom 10. März 1870 ersichtlich.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung oder Unterlehrersprüfung und der bisherigen Dienstleistung versehenen Gesuche bis 12. September bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

Böhmen.

An der Falkenauer Bezirksbürgerschule ist die Lehrerstelle für die sprachlich-historische Fachgruppe mit 700 fl. Gehalt und vom 1. Jänner 1874 angefangen mit 140 fl. Quartiergeldbeitrag zu besetzen.

Ferner sind an den mehrclassigen Volksschulen in Falkenau und Grossengrün Lehrerstellen mit je 500 fl., vom 1. Jänner 1874 an aber mit 600 fl. Gehalt, und bei der Lehrerstelle in Falkenau noch überdies mit 100 fl. Quartiergeld zu besetzen.

Bewerber haben ihre gesetzlich belegten Gesuche für die Bürgerschule in Falkenau beim k. k. Bezirksschulrathe und die übrigen beim betreffenden Ortsschulrathe durch ihre k. k. Bezirksschulbehörde bis Ende August zu überreichen.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule in Wellemin ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse mit 1. October d. J. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 4. September bei dem Ortsschulrathe in Wellemin einzubringen.

Im Planer Schulbezirke sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

An der einclassigen Volksschule zu Punau die Lehrerstelle mit 400 fl. und vom 1. Jänner 1874 angefangen mit 500 fl. nebst freier Wohnung im Schulhause.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Altwasser, Amonsgrün, Dreihacken, Maiersgrün, Michaelsberg, Miltigau, Oberperlsberg, Tachauer Schmelzthal, Schönficht, Schönthal und Teschau je die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte (vom 1. Jänner 1874 angefangen) von 350 fl.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, insoferne sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 6. September bei dem betreffenden Ortsschulrathe oder bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Plan zu überreichen.

Im Planer Schulbezirke gelangen vom 1. Jänner angefangen folgende Lehrerstellen zur Besetzung:

1. An der fünfclassigen Volksschule in Plan eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und die Stelle einer Lehrerin mit dem Gehalte von 400 fl.

2. An den dreiclassigen Volksschulen zu Königswart und Sandau je eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Nachweise über Alter, physische Diensttauglichkeit, Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. September entweder bei dem betreffenden Ortsschulrathe oder beim k. k. Bezirksschulrathe in Plan einzubringen.

An der zweiclassigen öffentlichen Volksschule in Schönbach ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 280 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. September einzubringen.

An der zweiclassigen nach Geschlechtern getrennten öffentlichen Volksschule in Neuberg ist die Unterlehrerstelle erledigt, mit welcher ein Gehalt von 280 fl., mit einer Zulage von 20 fl., zusammen 300 fl., aus der Schulbezirkscasse verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Neuberg einbringen.

Mit 1. October 1873 gelangt eine Turnlehrerstelle für den Leitmeritzer Schulbezirk vorläufig auf die Dauer von drei Jahren zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 600 fl. und als Reisepauschale der Betrag von 100 fl. jährlich verbunden.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, dann mit den Zeugnissen über ihr bisheriges Verhalten, ihre bisherige Verwendung und ihre Lehrbefähigung belegten Gesuche bis 15. September an den k. k. Bezirksschulrath in Leitmeritz zu senden.

An der vierclassigen öffentlichen Volksschule in Haslau ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Behelfen versehenen gestempelten Gesuche bis zum 20. September beim Ortsschulrathe in Haslau im vorgeschriebenen Wege einzubringen.

Im Jungbunzlauer Schulbezirke sind nachstehende Stellen zu besetzen:

Eine Unterlehrerstelle

in Bezno und Jabkenic mit je 280 fl.;

in Benátek mit 350 fl.;

in Unter-Sliwno, Stratow und Brodec mit 280 fl. Gehalt, Zulage 20 fl. und Naturalwohnung, eventuell 20 fl. Quartiergeld;

in Luštěnic mit 280 fl. und Naturalwohnung.

Eine Unterlehrerstelle

in Libichow mit 300 fl. und Naturalwohnung, und

in Semčic mit 400 fl. nebst Naturalwohnung.

Bewerber wollen die vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 15. September beim k. k. Bezirksschulrathe in Jungbunzlau einbringen. Die Gesuche um die Unterlehrerstellen in Bezno, Stratow und Luštenic sind bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

Im Nachhange zu der Concurs-Ausschreibung vom 13. Juli wird bekannt gegeben, dass vom 1. Jänner 1874 angefangen der Gehalt des zweiten Lehrers zu Abtsdorf auf 600 fl. und des Unterlehrers daselbst auf 420 fl., der Lehrer zu Schirmdorf und Körber auf 500 fl. nebst Personalzulage von 100 fl. und des Unterlehrers zu Nikl auf 350 fl. erhöht wird.

An der deutschen Knaben - Bürgerschule in Lobositz ist die Lehrerstelle für die mathematisch-naturhistorische Fachgruppe mit 1. October l. J., mit welcher der Gehalt jährlicher 700 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim Ortsschulrathe in Lobositz bis 15. September einzubringen.

An der deutschen Knaben-Bürgerschule in Auscha ist die Lehrerstelle für die mathematisch-naturhistorische Fachgruppe mit 1. October l. J., mit welcher der Gehalt jährlicher 700 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim Ortsschulrathe in Auscha bis 15. September einzubringen. Ceteris paribus erhalten jene Bewerber den Vorzug, die zugleich den Unterricht in der französischen Sprache zu ertheilen im Stande sind.

An der deutschen Mädchen - Bürgerschule in Leitmeritz ist die Lehrerstelle für die sprachlich-historische und die für die mathematisch-naturhistorische Fachgruppe mit Beginn des nächsten Schuljahres zu besetzen.

Mit jeder dieser beiden Stellen ist der Jahresgehalt von 700 fl. und eine entsprechende Quartiergeldentschädigung verbunden und sind die vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 15. September im vorgeschriebenen Wege beim Ortsschulrathe in Leitmeritz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Obermoldau, mit deutscher Unterrichtssprache, kommt eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 280 fl. und an der zweiclassigen Volksschule zu Huschic, mit böhmischer Unterrichtssprache, eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 280 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 20. September zu überreichen.

Mähren.

An der vierclassigen Volksschule in Reitendorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September an den Ortsschulrath in Reitendorf einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Goldenstein ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Goldenstein einzubringen.

An der einclassigen neuerrichteten Volksschule in Wenzelsdorf (Bezirk Schönberg), mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 1. September bei dem Ortsschulrathe in Wenzelsdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Klein-Heilendorf, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, Stand, der bisherigen Verwendung und erlangten Lehrbefähigung belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Klein-Heilendorf zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule in Bohuslawitz mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Bohuslawitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Bohuslawitz ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis Ende August beim Ortsschulrathe in Bohuslawitz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Ottnitz mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis Ende August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Pistowitz mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis Ende August beim k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einbringen.

An der einclassigen Volksschule in Pollaitz, mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Pollaitz einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in der Stadt Aussee, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse und einem competenzmässigen Naturalquartier zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Aussee einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Chirles, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. September bei dem Bezirksschulrathe in Chirles einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Nikles, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 5. September bei dem Ortsschulrathe in Nikles (Bezirk Schönberg) einzubringen.

An der achtclassigen Bürgerschule für Knaben und der fünfclassigen Volksschule für Mädchen in Littau, mit deutscher Unterrichtssprache, I. Gehaltsclasse, kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres nachfolgende Stellen zur Besetzung:

Eine Bürgerschullehrerstelle für die sprachlich - historische Gruppe, eventuell für die technisch-mathematische Gruppe mit 700 fl Gehalt;

dann mehrere Lehrer-, zwei Lehrerinnen- und zwei Unterlehrerstellen für die Volksschulclassen.

Bewerber wollen ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende August bei dem Ortsschulrathe in Littau einbringen.

An den Volksschulclassen der Knaben-Bürgerschule in Schönberg, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende August bei dem Ortsschulrathe in Schönberg einzubringen.

An der Knaben-Bürgerschule in Schönberg ist die Stelle des Aushilfslehrers für den Director und k. k. Bezirksinspector mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. aus dem Normalschulfonde zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende August bei dem Ortsschulrathe in Schönberg einzubringen.

An der Bürgerschule in Wischau ist eine Lehrstelle für die mathematisch - technischen Gegenstände mit dem Gehalte von jährlichen 800 fl. zu besetzen.

Bewerber, die für den Unterricht an Bürgerschulen gesetzlich befähigt sind, haben ihre ordentlich instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 15. September bei dem Ortsschulrathe der Stadt Wischau einzubringen.

An der Bürgerschule und Volksschule I. Classe in Wischau ist die Stelle eines Lehrers oder einer Lehrerin und die Stelle eines Unterlehrers, beide für die Volksschule, zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse binnen sechs Wochen bei dem Ortsschulrathe in Wischau einzubringen.

An der mit 1. October ins Leben tretenden Gewerbeschule in Brünn, welche in diesem Jahre mit dem ersten Jahrgange der bautechnischen Abtheilung, eventuell einem Vorbereitungscurse eröffnet werden wird, zu welchem im künftigen Schuljahre der zweite Jahrgang dieser und der erste Jahrgang der mechanisch-technischen oder chemisch-technischen Abtheilung oder beiden zugleich hinzukommen soll, kommen zu besetzen:

1. Die Directorstelle mit dem Jahresbezuge von 2000 fl.;

2 vier weitere Lehrerstellen mit dem Jahresbezuge von 1200 fl. Diese Bezüge fliessen aus dem Staatsschatze. Durch diese Lehrstellen sind folgende Lehrgegenstände zu vertreten:

Arithmetik, Algebra, Geometrie und Physik, Freihandzeichnen;

Geometrisches Zeichnen und Elemente der darstellenden Geometrie;

Baukunde und Bau-Constructionslehre;

Architekturzeichnen und Linear-Perspective.

Es wird sich vorbehalten, die Lehrer nach ihrer Befähigung und nach dem jeweilig sich geltend machenden Bedürfnisse auch in andern als den genannten Fächern zu verwenden.

Der Director hat sich neben der Leitung der Schule am Unterrichte bis zu einem Maximum von 15 wöchentlichen Stunden zu betheiligen. Die Lehrer sind zu 20, oder wenn sie theilweise Zeichenunterricht ertheilen, zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Die Ernennung erfolgt vorläufig in provisorischer Eigenschaft und werden Pensionsansprüche erst mit dem Zeitpunkte eintreten, wo die Bestellung eine definitive geworden sein wird.

Gesuche um obige Dienstesstellen sind bis 30. August bei dem k. k. Statthalter in Mähren einzubringen und mit den Nachweisen der Lehrbefähigung dann der bisherigen Verwendung des Alters und einem curriculum vitae zu versehen.

Schlesien.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Geppersdorf ist die mit dem Jahresgehalte von 240 fl., dem Genusse einer Naturalwohnung und einer Personalzulage von 60 fl. verbundene Stelle des Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. September im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Geppersdorf einzubringen.

Bei der neuerrichteten, einclassigen, öffentlichen Volksschule in Schibitz, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber hierum haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der zweiclassigen Knaben - Volksschule in Engelsberg ist die Stelle des Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 360 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und allfällige bisherige Verwendung im Schulfache, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 14. September bei dem Ortsschulrathe in Engelsberg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Einsiedel ist die Stelle des Unterlehrers mit einem Jahresgehalte von 240 fl. und einer Localzulage von 110 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche und zwar im Falle als sie im Schuldienste bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Einsiedel bis 14. September einzubringen.

Bei der neu errichteten öffentlichen Volksschule zu Trudek mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre gehörig instruirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadt Olbersdorf ist eine Lehrerstelle mit einem Gehalte von 500 fl. zu besetzen, mit welcher eventuell die Leitung der Schule und in diesem Falle der Bezug der Functionszulage pr. 200 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist.

Bewerber um diese Lehrer-, beziehungsweise Oberlehrerstelle haben ihre ordnungsmässig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 12. September an den Ortsschulrath in Olbersdorf zu leiten.

An den Volksschulclassen der Bürgerschule in Hotzenplotz ist eine mit dem Jahresgehalte von 360 fl. verbundene Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Hotzenplotz einzubringen.

§. 3.

Die Centralcommission hat ihre Wirksamkeit auf die folgenden Objecte zu erstrecken:

I. Objecte der prähistorischen Zeit und der antiken Kunst (Monumente, Geräthe etc.).

II. Objecte der Architektur, Plastik, Malerei und der zeichnenden Künste (kirchliche und profane des Mittelalters und der neueren Zeit bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts).

III. Historische Denkmale verschiedener Art von der ältesten Zeit bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts.

Hiernach zerfällt die Thätigkeit der Centralcommission in eben so viele Sectionen.

§. 4.

Die Centralcommission besteht aus einem Präsidenten und 12 bis 15 Mitgliedern, welche den einzelnen Sectionen zugewiesen werden.

§. 5.

Jede Section der Centralcommission verhandelt selbstständig die ihr zugewiesenen Geschäfte. Zu Verhandlungen über Gegenstände, welche mehrere Sectionen oder allgemeine Angelegenheiten betreffen, versammeln sich dieselben über Aufforderung des Präsidenten zu gemeinschaftlichen Sitzungen. Jede Section hat das Recht, sich über Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes für einzelne Fälle durch Fachmänner mit beschliessender Stimme zu verstärken. Die vorgenommene Wahl wird vom Präsidenten bestätigt.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Centralcommission für die einzelnen Sectionen werden Männer berufen, deren Leistungen auf dem Gebiete der bildenden Kunst, Archäologie oder Geschichtsforschung anerkannt sind.

Dieselben werden vom Unterrichtsminister nach eingeholtem Vorschlag des Präsidenten auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und können nach Ablauf dieser Zeit wieder bestellt werden. Sie beziehen für das von ihnen bekleidete Ehrenamt keinen Gehalt.

§. 7.

Der Präsident wird vom Kaiser über Vorschlag des Unterrichtsministers ernannt. Er führt bei allen Sitzungen den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn das von ihm bezeichnete Mitglied der Commission.

Dem Präsidenten kommt bei gleichgetheilten Stimmen die Entscheidung zu. Er leitet die Anträge der Centralcommission, allenfalls unter Beifügung seiner eigenen Meinung an den Minister und wird durch diesen von den hierüber getroffenen Verfügungen verständigt.

§. 8.

Den näheren Wirkungskreis der Sectionen, sowie die Geschäftsbehandlung in den Gesammt- und Sectionssitzungen regeln besondere Instructionen und die Geschäftsordnung, welche vom Minister genehmiget werden.

§. 9.

Die wichtigsten Hilfsorgane der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale sind die „Conservatoren"; dieselben haben die Zwecke der Commission innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes zu wahren und zu fördern. Sie werden je nach der Richtung ihrer Studien und ihres Berufes entweder für alle oder für einzelne Sectionen ernannt.

Ebenso kann sich der Umkreis ihres Wirkens auf einen Kreis oder auf mehrere solche, eventuell auch auf verschiedene Kronländer beziehen.

Bei der Bestellung der Conservatoren ist dafür Sorge zu tragen, dass mit Rücksicht auf jede der drei Sectionen der Centralcommission das ganze Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder möglichst vertreten ist. Die Ernennung der Conservatoren erfolgt über Vorschlag der Centralcommission vom Unterrichtsminister mit der Functionsdauer von fünf Jahren.

§. 10.

Die Sectionen correspondiren mit den betreffenden Conservatoren nur durch die Centralcommission.

§. 11.

Die Commission hat mit allen für ähnliche oder verwandte Zwecke bestehenden Local- oder Landesvereinen in geschäftliche Berührung zu treten und an allen Orten, wo es wünschenswerth erscheint, auf die Gründung neuer Vereine dieses Faches hinzuwirken.

Die Geschäftsverbindung mit Vereinen sowie mit Privaten erfolgt durch die Conservatoren, welch' letztere überhaupt als Vermittler zwischen diesen und der Centralcommission im beiderseitigen Interesse zu wirken haben.

§. 12.

Nach Mass des sich mehrenden Stoffes und des sich erweiternden Kreises der Verbindungen kann die Commission Persönlichkeiten, welche sich den Ruf gründlicher Kenntnisse und wissenschaftlichen Strebens in Beziehung auf Kunst- und historische Denkmäler erworben haben, zu „Correspondenten" ernennen.

§. 13.

Die Commission kann aus ihrem Schoosse oder ausserhalb desselben geeignete Persönlichkeiten für besondere Zweige ihrer Thätigkeit mit Aufträgen dahin entsenden, wo dies zur Aufnahme eines Objectes oder zur Abgabe eines fachmännischen Urtheils nothwendig erscheint.

§. 14.

Am Schlusse eines jeden Jahres erstattet die Centralcommission einen in Druck zu legenden Generalbericht über ihre Thätigkeit an das Unterrichtsministerium. Ueberdies publicirt sie in freier Folge wissenschaftliche Abhandlungen auf dem Gebiete ihrer Wirksamkeit.

§. 15.

Die k. k. Behörden sind berufen, die Centralcommission und deren Organe in ihrem Wirken zu unterstützen, sowohl über specielles Ansinnen, als auch unaufgefordert, insbesondere durch geeignete Mittheilung, wenn ihnen in ihrem Wirkungskreise das Vorhandensein eines Kunst- oder historischen Denkmales zur Kenntniss kommt.

§. 16.

Die Centralcommission hat alles dasjenige vorzubereiten und in Antrag zu bringen, was auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung zur vollständigen Durchführung der ihr gestellten Aufgaben erforderlich ist.

Nr. 86.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. August 1873, Z. 6708,

womit die Lehrpläne für das Zeichnen an den im Wirkungskreise der Landesschulbehörden stehenden Lehranstalten eingeführt werden.

A.

Lehrplan für das Zeichnen und die geometrische Formenlehre an Volksschulen.

Unterrichtsziel.

Befähigung des Schülers zu richtiger Auffassung geometrischer Formen, Uebung des Augenmasses und des Darstellungsvermögens angewandt auf einfache Gegenstände, wie sie das Leben bietet.

Unterstufe (I. und II. Classe).

Auf dieser Stufe bilden die dem Zeichnen und Schreiben gemeinsamen Vorübungen zur Erreichung eines gewissen Grades von Handfertigkeit den Unterrichtsstoff. Diesen Uebungen folgen Nachbildungen leichter, dem Sachunterrichte entnommener Gegenstände.

Mittelstufe (III. und IV. Classe).

Uebungen im Zeichnen verschiedener Formen, denen die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck und das Viereck zu Grunde liegen.

Anwendung dieser Formen auf Gebilde einfachster Art. Beginn des Dictatzeichnens.

Oberstufe (V. und VI. Classe).

Entwicklung der Begriffe Körper, Fläche, Linie, Punkt.

Die Linie:

Arten und Lage derselben, das Messen der Linien.

Der Winkel:

Auffassung der verschiedenen Winkel nach Entstehung und gegenseitiger Beziehung. Das Theilen der Winkel, der Winkelmesser.

Die ebene Figur:

Zu den auf der Mittelstufe behandelten Flächengebilden treten hier verschiedene Arten der regelmässigen Polygone.

Zerlegung dieser Figuren in Dreiecke.

Der Kreis, die Ellipse.

Körper: Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel.

Das in der Formenlehre Gebotene ist dem Freihandzeichnen zu Grunde zu legen.

Dictat- und Gedächtnisszeichnen.

Zeichnen leichter Ornamente und Vorderansichten technischer Objecte nach dem Massstabe.

Auf der Oberstufe ist dem Bedürfnisse der Mädchenschulen mit Rücksicht auf die weiblichen Handarbeiten Rechnung zu tragen.

Grundzüge einer Instruction für den Unterricht im Freihandzeichnen an Volksschulen.

1. Aller Zeichnungsunterricht an Volksschulen ist Massenunterricht.

2. Die zu zeichnenden Formen müssen demnach vom Lehrer angesichts der Classe und unter entsprechenden Erläuterungen correct und möglichst gross an die Schultafel u. z. derart gezeichnet werden, dass die Schüler bei jeder ihrer Arbeiten der des Lehrers zu folgen vermögen.

3. Gegen Ende der zweiten Hälfte der Mittelstufe kann das Dictatzeichnen durch sehr leichte Beispiele aus der Formenlehre vorbereitet werden.

Dieses besteht in einem den Umständen entsprechend langsam gegebenen Vortrag, nach welchem die Schüler zu zeichnen haben, und schliesst alles Vorzeichnen von Seite des Lehrers aus.

4. Auf der Oberstufe tritt zum Dictatzeichnen noch das Zeichnen aus dem Gedächtniss, bei welchem folgender Vorgang beobachtet werden könnte:

Eine vom Lehrer an die Schultafel gezeichnete einfache Form wird in allen ihren Theilen gründlich besprochen, wobei (in dialogischer Lehrweise) insbesondere das Charakteristische der Figur hervorzuheben ist; dann wird die Zeichnung des Lehrers dem Anblicke des Schülers durch Bedecken etc. entzogen, und dieser erhält die Aufgabe, die Figur aus dem Gedächtnisse zu reproduciren.

Dictat- und Gedächtnissübungen geben Mittel an die Hand zu häuslicher Beschäftigung der Schüler.

5. Der Lehrer corrigire so wenig als möglich selbst, sondern veranlasse die Schüler durch mündliche Bemerkungen zur Correctur. Classencorrectur verdient den Vorzug vor der Einzelncorrectur.

6. Alles Zeichnen an Volksschulen ist Freihandzeichnen, und dieses schliesst selbstverständlich den Gebrauch des Lineals, des Zirkels etc. aus.

Ob sich der Lehrer auf der Unterstufe stigmographischer Tafeln oder Papierhefte bediene, oder gleich die ersten Uebungen ohne diese beginne, ist Sache der freien Wahl. In jedem Falle soll aber bei Gebrauch stigmographischer Tafeln etc. mit zunehmender Handfertigkeit die Entfernung der Stigmen untereinander vergrössert werden.

7. Auf der Mittelstufe hat das freie Zeichnen verschiedener Figuren mit geometrisch geordneter Grundlage zu beginnen; hierbei können zuweilen schon selbstentworfene Netze benützt werden.

Als Hilfsmittel für den Lehrer ist unter Anderm Tretau's kleiner Zeichner (Leipzig bei Klinkhart) zu empfehlen.

8. Auf der Oberstufe ist das Copiren nach Tafelzeichnungen fortzusetzen.

Von fähigeren Schülern können jedoch schliesslich auch Vorlagen benützt werden. Es empfehlen sich für diesen Zweck besonders die von Herdtle (Stuttgart) und Roller (Brünn). Auch können auf dieser Stufe gepresste Pflanzenblätter (Weidenklee-, Robinien-, Erdbeer-, Epheu-, Ahorn-, Eichenblatt etc.) copirt werden.

In Mädchenschulen ist es zweckmässig, statt des Zeichnens von Vorderansichten technischer Objecte (einfacher Thüren, Thore, Schränke, Oefen, Fenster, Monumente, Gitterwerke etc.) oder neben demselben auch das Zeichnen mit besonderer Rücksicht auf die weiblichen Handarbeiten zu betreiben.

9. An zwei- und dreiclassigen Volksschulen soll wenigstens das für die Mittelstufe vorgeschriebene Ziel erreicht werden und es haben auch die regelmässigen Polygone und der Kreis Berücksichtigung zu finden.

B.

Lehrplan für das Freihandzeichnen an Bürgerschulen.

Lehrziel.

Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen ebener geometrischer Gebilde und Combinationen derselben, Darstellung räumlicher geometrischer Gebilde nach perspectivischen Grundsätzen. Gewandtheit im Zeichnen nach ornamentalen Vorlegeblättern und Modellen.

Erste Unterrichtsstufe.

(VI. Classe 6 Stunden.)

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde aus freier Hand nach Vorzeichnungen, die der Lehrer an der Tafel entwirft und mit kurzen zum Verständnisse nöthigen Erklärungen begleitet, wobei von Punkten ausgehend, gerade und krumme Linien in mannigfaltigen Lagen und Beziehungen zu einander, ferner die verschiedenen Winkel, Dreiecke, Vielecke, der Kreis und die Ellipse vorkommen.

Combinationen der gerad- und krummlinigen Figuren. Darstellung räumlicher Gebilde nach Drahtmodellen.

Zweite Unterrichtsstufe.

VII. Classe 4 Stunden,
VIII. „ 4 „

Darstellung räumlicher Gebilde nach Holzmodellen als Fortsetzung des perspectivischen Zeichnens.

Uebungen im Ornamentenzeichnen zuerst nach Entwürfen des Lehrers an der Schultafel, sodann nach Vorlegeblättern und Modellen.

Gedächtniss-Zeichnungsübungen, bei welchen aber vorher alle Grössenverhältnisse der Zeichnung erörtert werden sollen.

An Mädchen-Bürgerschulen ist im Allgemeinen der eben bezeichnete Lehrgang einzuhalten; in der obersten Classe ist eine richtige Auswahl der zu zeichnenden Objecte mit Rücksicht auf die weiblichen Arbeiten zu treffen.

Grundzüge einer Instruction für den Unterricht im Freihandzeichnen an Bürgerschulen.

1. Die Aufgabe des Zeichnenunterrichtes ist:
a) Bildung des Formensinnes;
b) Befähigung des Auges für das richtige Auffassen der Formen;
c) Fertigkeit der Hand im leichten und sicheren Darstellen des Gesehenen oder Vorgestellten.

2. Diese Ziele sollen auf jeder Stufe, bei jeder einzelnen Uebung im Auge behalten und ernstlich angestrebt werden.

3. Der Zeichnenunterricht muss auf der ersten Stufe Classenunterricht sein, d. h. alle Schüler einer Classe müssen zu gleicher Zeit dasselbe zeichnen. Die zu zeichnenden Formen müssen demnach vom Lehrer angesichts der Classe und unter entsprechenden Erläuterungen correct und möglichst gross an die Schultafel und zwar derart gezeichnet werden, dass die Schüler bei ihren Arbeiten der des Lehrers zu folgen vermögen.

4. Auf der zweiten Unterrichtsstufe sind auch Uebungen im Zeichnen aus dem Gedächtnisse vorzunehmen, bei welchen folgender Vorgang beobachtet werden soll:

Eine vom Lehrer auf die Schultafel gezeichnete einfache Form wird in allen ihren Theilen gründlich besprochen, wobei zumeist in dialogischer Lehrweise insbe-

sondere das Charakteristische der Figur hervorgehoben wird; dann wird die Zeichnung des Lehrers dem Anblicke des Schülers durch Bedecken etc. entzogen und derselbe erhält die Aufgabe, die Figur aus dem Gedächtnisse zu reproduciren.

5. Die Correcturen der fehlerhaften Schülerzeichnungen sind nie in den Arbeiten der Schüler vorzunehmen; man veranlasse die Schüler durch mündliche Bemerkungen zur Ausbesserung.

Classencorrectur verdient den Vorzug vor der Einzelncorrectur.

6. Das Freihandzeichnen schliesst selbstverständlich den Gebrauch des Lineals, Zirkels und der Reissfeder aus, und es hätte somit das Zirkelzeichnen in der 6. Classe zu entfallen.

7. Der Anleitung zur Auffassung der ebenen und räumlichen Gebilde sollen Anschauungsbehelfe zur Seite stehen; z. B. eignet sich für die Erklärung über die Entstehung perspectivischer Bilder ein Glasfenster oder besser ein Modell mit durchsichtiger Bildfläche und markirten Sehstrahlen. Weitere Unterweisungen über Horizontalebene, Grundebene, Horizontallinie, Grundlinie, Verticallinie, sind nothwendig; ferner der perspectivische Lehrapparat. Ausführliche, wo möglich mit Illustrationen versehene Beschreibung des Stativs, der Draht- und der Holzmodelle, sowie des Gebrauches derselben auf der Schultafel; Anzahl der Stative; Vorsichten bei dem Unterrichte nach dem Drahtmodell mit Rücksicht auf die Sitzordnung und die Schülerzahl.

Besonders wichtig ist die gerade mit Marken in gleichen Entfernungen versehene Drahtlinie bezüglich der perspectivischen Grundsätze der Verschwindungspunkte von den Geraden in verschiedenen Lagen derselben gegen die Bildflächen; ferner der Würfel, perspectivisch gezeichnet, in zahlreichen Stellungen.

Das Wichtigste aus der Schattengebung ist bei dem Beginne des Zeichnens nach Körpermodellen vorzunehmen, und die verschiedenen Erscheinungen an den Oberflächen der beleuchteten Körper sind zu erklären. Die gewonnenen perspectivischen Grundlehren und zwar über Schattengebung sind beim Darstellen geeigneter einfacher technischer Objecte, z. B. Tisch, Kasten, Balkenwürfel, Postament mit Gesimsen u. s. w. zu verwerthen.

8. Betreffend die Einrichtung des Zeichnensaales sind Lichteinlässe, Blenden, Sitzvorrichtungen für die nach Gypsmodellen zeichnenden Schüler, Modelständer, Zeichnentische mit Sesseln, Originalrahmen, Tafel mit Podium, Versorgung der Lehrmittel, zur Erreichung der Lehrziele unbedingt nothwendig.

Hinsichtlich der Zeichnenmaterialien sind Bleistift, Feder, Kreide, Kohle u. s. w. zu empfehlen. Die Schüler sind mit dem Gebrauche derselben bekannt zu machen; ferner belehre man sie über deren Güte und Zweckdienlichkeit und hebe die Schädlichkeit des „Radirgummi“ hervor.

C.

Lehrplan für das Freihandzeichnen an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

Lehrziel.

Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen ebener und räumlicher elementarer Formen und Combinationen derselben mit besonderer Rücksicht auf die Erwerbung der grösstmöglichen Fähigkeit, diese Gegenstände in correcter Contour an die Schultafel zu zeichnen.

Kenntniss in der methodischen Behandlung des Lehrstoffes und des systematischen Stufenganges im Zeichnen für Volksschulen.

I. Classe 2 Stunden (3).

Formenlehre.

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde u. z.: Gerade und krumme Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Kreis, Ellipsen und Combinationen dieser Figuren.

Das Zeichnen nach Dictaten.

II. Classe 2 Stunden.

Combinirte geometrische und Flach-Ornamente. Uebungen im Zeichnen nach Dictaten. Das Zeichnen geometrischer Gebilde im Raume nach perspectivischen Grundsätzen u. z.: Die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck, die regelmässigen Polygone, der Kreis nach Drahtmodellen und die stereometrischen Körper wie deren Combinationen nach Holzmodellen.

III. Classe 2 Stunden.

Uebungen im Zeichnen ornamentaler ebener Formen und nach geeigneten in Farben ausgeführten Musterblättern.

Von den Elementen des figuralen Zeichnens: der Kopf in verschiedenen Stellungen, das Gesicht und die Proportionen der Gesichtstheile.

Gedächtniss - Zeichnungsübungen aus Lehrstoffen, die der Vorclasse entnommen sind.

IV. Classe 2 Stunden.

Uebungen im Combinationszeichnen nach gegebenen einfachen Motiven mit gelegentlicher Wiederholung des Lehrstoffes der vorigen Classen.

In weiblichen Bildungsanstalten ist hierbei auf die Bedürfnisse der Mädchenschulen besondere Rücksicht zu nehmen.

Uebungen der Schüler im Zeichnen an der Schultafel.

Erklärung des methodischen Vorganges bei dem Unterrichte im elementaren Zeichnen an Volksschulen.

Grundzüge einer Instruction für den Unterricht im Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

1. Der Unterricht in allen Classen der Bildungsanstalten ist ein gemeinsamer, d. h. es sollen alle Schüler einer Classe gleichzeitig mit einer und derselben Aufgabe beschäftigt werden, oder wenn dies wie im Zeichnen nach plastischen Objecten oder nach polychromen Vorlagen nicht möglich ist, sollen sie doch nach allgemein gegebenen Erläuterungen ähnliche Aufgaben ausführen.

2. Jedes darzustellende Object ist zum vollen Verständniss der Schüler zu bringen.

3. Die Vorzeichnungen des Lehrers sollen an der Schultafel vor den Augen der Schüler ausgeführt werden und das Copiren nach Zeichnungsvorlagen hat mit Ausnahme des Zeichnens nach polychromen Musterblättern gänzlich zu entfallen; denn es ist besonders bildend, dass der Schüler das Gebilde entstehen sehe.

4. Die beim Unterrichte verwendeten Vorlagen sollen durchaus zweckmässig und mustergiltig sein; sie bedürfen daher der behördlichen Approbation.

Die Tafelzeichnungen sind stets mit eingehenden mündlichen Erklärungen zu begleiten.

5. Der Anleitung zur Auffassung der ebenen und räumlichen Gebilde sollen Anschauungsbehelfe zur Seite stehen, z. B. das Entstehen eines perspectivischen Bildes soll durch den bekannten Apparat mit der Glastafel und die Hauptgrundsätze der Perspective sollen jeder einzeln durch ähnliche Anschauungsapparate versinnlicht werden.

Das Wichtigste aus der Schattenlehre ist bei dem Beginne des Zeichnens nach Körpermodellen vorzunehmen und sind die verschiedenen Erscheinungen an den Oberflächen der beleuchteten Körper zu erklären.

6. Als Anregung zur Selbstthätigkeit der Schüler sind nach entsprechender Vorbereitung Uebungen im Zeichnen nach Dictaten und im Zeichnen aus dem Gedächtnisse vorzunehmen. Unter Zeichnen nach Dictaten ist jener Vorgang zu verstehen, nach welchem auf Grund mündlicher Angaben des Lehrers mit Ausschluss jeder Vorlage oder Tafelzeichnung die Schüler einfache Figuren, Combinationen aus solchen, Flachornamente etc. darstellen. Die hiebei gewöhnlich angewandte Netzmethode ist zu vermeiden und die Zeichnungen von einzelnen zu bestimmenden Punkten ausgehend zu entwickeln.

7. Die Zeichnungen der Schüler u. z. die Contouren, sollen correct in reinen gleichmässigen Linien, die schattirten Zeichnungen hingegen nur mit elementarer Schattengebung ausgeführt werden.

8. Jede Darstellungsweise, welche verhältnissmässig viel Zeit in Anspruch nimmt, ist zu vermeiden.

9. Die Correcturen der fehlerhaften Schülerzeichnungen sollen von dem Lehrer stets mündlich angedeutet, in keinem Falle soll in eine Schülerarbeit corrigirend hineingezeichnet werden. Graphische Anleitungen in der Art der Darstellung können neben der Schülerzeichnung gegeben werden.

D.

Lehrplan für das Freihandzeichnen an Oberrealschulen.

Lehrziel.

Grösstmögliche Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen technischer Objecte nach perspectivischen Grundsätzen; Gewandtheit im Zeichnen des Ornaments und stylgerechtes Verständniss desselben; correcte Darstellung der menschlichen Gesichtsformen. Sonach im Allgemeinen: Verständniss der Formenwelt und Bildung des Schönheitssinnes.

Erste Unterrichtsstufe.

I. Classe wochentlich 6 Stunden.
II. „ „ 4 „

Anschauungslehre, Zeichnen ebener geometrischer Gebilde aus freier Hand nach den Vorzeichnungen, die der Lehrer an der Tafel entwirft und mit kurzen zum Verständnisse nöthigen Erklärungen begleitet, nämlich: Gerade und krumme Linien, Winkel, Dreiecke, Vielecke, Kreise, Ellipsen, Combinationen dieser Figuren. Das geometrische Ornament; Elemente des Flachornaments.

Zeichnen räumlicher und geometrischer Gebilde aus freier Hand nach perspectivischen Grundsätzen, durchgeführt an passenden Draht- und Holzmodellen in nachstehender Reihenfolge: Gerade und krumme Linien, Polygone, Kreise, stereometrische Körper und deren Combinationen; einfache technische Objecte.

Zweite Unterrichtsstufe.

III. Classe wochentlich 4 Stunden.
IV. „ „ 4 „

Uebungen im Ornamentzeichnen nach Entwürfen des Lehrers an der Schultafel, ferner nach farblosen wie auch polychromen Musterblättern, wobei der Schüler in passender Weise über die Stylart des Ornaments zu belehren ist. Studien nach den plastischen Ornamenten, sowie nach geeigneten schwierigeren ornamentalen Musterblättern, wobei gelegentlich auch die menschliche und die thierische Figur in den Kreis der Uebungen einzubeziehen ist. Gedächtniss-Zeichnenübungen, wie auch fortgesetzte perspectivische Darstellungen geeigneter technischer Objecte.

Dritte Unterrichtsstufe.

V. Classe wochentlich 4 Stunden,
VI. " " 4 "
VII. " " 3 "

Die Proportionen des menschlichen Gesichtes und Kopfes werden besprochen und nach den Vorzeichnungen des Lehrers an der Schultafel in Contouren eingeübt. Gesichts- und Kopfstudien nach geeigneten Gypsmodellen.

Fortgesetzte Uebungen im Ornamentzeichnen und freie Wiedergabe der Zeichnungsobjecte aus dem Gedächtniss nach Massgabe der Zeit und der Fähigkeiten des Schülers.

Bei der Ausführung der Zeichnungen ist der Erzielung correcter Contouren stets das Hauptaugenmerk zuzuwenden; ferner soll der Schüler mit den hauptsächlichsten Darstellungsmanieren bekannt gemacht, insbesondere aber in der Handhabung des Pinsels unterwiesen werden. In richtiger Würdigung des Grundsatzes, dass das Zeichnen eines der wichtigsten Bildungsmittel ist, muss der Individualität des Schülers und seiner Begabung auf allen Stufen des Unterrichtes, insbesondere aber bei der Ausführung der Zeichnung möglichst Rechnung getragen werden.

Grundzüge einer Instruction für den Unterricht im Freihandzeichnen an Oberrealschulen.

a) Lehrmethode und Unterrichtsapparat.

Erste Unterrichtsstufe.

I. und II. Classe
6 „ 4 Stunden.

Art und Grösse der Vorzeichnungen auf der Schultafel mit sorgfältigster Schonung der Sehkraft der Schüler; Reihenfolge der Zeichnungen und Systematik des Unterrichtes auf Grundlage der geometrischen Anschauungslehre.

Anleitung zum Auffassen der ebenen geometrischen Gebilde nach ihren verschiedenen Ausdehnungen und in Vergleichung mit einander. Rechnungsoperationen bezüglich der Strecken.

Massstäbe und deren Anwendung.

Combinationen der erlernten gerad- und krummlinigen Figuren. Anleitung zur Selbstthätigkeit des Schülers durch Zusammenstellung der bekannten Grundformen und Erfindung neuer Bilder als bestes Mittel zur Stärkung der Vorstellungskraft und Weckung der Phantasie. Das geometrische Ornament (Sternfiguren, Kreisverzierungen, Mäander etc.); das symmetrische Flachornament und Zeichnungen desselben nach Axen mit Benützung anderweitiger gerader Hilfslinien.

Erklärungen über die Entstehung perspectivischer Bilder, wozu ein Glasfenster oder besser ein Modell mit durchsichtiger Bildfläche und markirten Sehstrahlen sich eignet; weitere Unterweisungen über Horizontalebene, Grundebene, Verticalebene, Horizontallinie, Grundlinie, Verticallinie.

Der perspectivische Lehrapparat. Ausführliche, wo möglich mit Illustrationen versehene Beschreibung des Stativs, der Draht- und Holzmodelle, sowie des Gebrauches derselben vor der Schultafel.

Anzahl der Stative; Vorsichten beim Unterrichte nach dem Drahtmodell mit Rücksicht auf die Sitzordnung und die Schülerzahl, wobei als Grundsatz gelten möge, dass ein Assistent bestellt werde, wenn die Schülerzahl über 30 steigt.

Wichtigkeit der geraden mit Marken in gleichen Entfernungen versehenen Drahtlinie bezüglich der perspectivischen Grundsätze über Verschwindungspunkte der Geraden in verschiedenen Lagen derselben gegen die Bildflächen.

Reihenfolge der Draht- und Holzmodelle beim Unterrichte. Wichtigkeit des

Würfels und perspectivische Zeichnung desselben in zahlreichen Stellungen. Die prismatischen und die Körper mit krummen Oberflächen.

Elementare Schattengebung. Gründliche Erklärung über Entstehung und Darstellung beschatteter Theile des darzustellenden Objectes. Lichtquellen; Selbstschatten, Schlagschatten; directes und reflectirtes Licht.

Verwerthung der gewonnenen perspectivischen Grundlehren und jener über Schattengebung beim Darstellen geeigneter einfacher technischer Objecte, z. B. Tisch, Kasten, Balkenwürfel, Postament mit Gesimsen u. s. w.

Zweite Unterrichtsstufe.

III. und IV. Classe, à 4 Stunden.

Art und Grösse der Contourzeichnungen auf der Schultafel im Anschluss an die Elemente des Flachornaments, die auf der ersten Unterrichtsstufe Lehrobject waren.

Wichtigkeit des tiefschwarzen Tafelanstriches und der mit weisser Farbe oder Kreide gemachten Vorzeichnungen, rücksichtlich deren Deutlichkeit und Sichtbarkeit.

Passende Erklärungen des Lehrers über die Stylart der gezeichneten Ornamente und Reihenfolge derselben.

Art und Umfang der Gedächtniss-Zeichnungsübungen.

Farblose und polychrome ornamentale Musterblätter. Deren richtige Auswahl aus den Hauptstylarten, systematische Ordnung und behördliche Approbation. Form dieser Musterblätter und Inhalt der beigefügten erklärenden Notizen.

Plastische Ornamente, entnommen wirklichen Vorbildnern aus den Hauptstylen und mit erklärenden Notizen versehen. Gebrauchsanweisung derselben.

Schattengebung mit Erklärungen namentlich über Form und Farbe des Schattens, respective der beschatteten Körperflächen als Vervollständigung des auf der ersten Unterrichtsstufe Vorgenommenen.

Perspectivische Zeichnungsübungen nach entsprechenden technischen Objecten als Weiterbildung ähnlicher Studien der ersten Stufe. Hierzu als Objecte: Einfache architektonische Gesimsgliederungen und solche mit ornamentalem Schmuck; Capitäle, Pfeiler und Säulenbasen, einfache Maschinen etc.

Beschäftigung mehrerer Schüler um ein derlei Object behufs Erlangung und Vergleichung mehrerer Bilder desselben Gegenstandes.

Dritte Unterrichtsstufe.

V. und VI. Classe je 4 Stunden, VII. Classe 3 Stunden.

Vorzeichnungen an der Schultafel zur näheren Erklärung des Vortrages über Gestalt und Bestandtheile des menschlichen Schädels, der die Kopfform bestimmt; dann über die Proportionen der einzelnen Theile des Kopfes, über die veränderlichen Gesichtstheile (Augen und Mund), die Verbindung des Kopfes mit dem Rumpfe durch den Hals, sowie schliesslich über die auffallenden Veränderungen, welche sich bei verschiedenen Lagen des Kopfes ergeben. Studien nach antiken und modernen Gypsköpfen; hierbei sind zur Förderung allgemeiner Bildung gelegentlich über Naturwahrheit, Charakteristik und stylisirte Auffassung Belehrungen anzubringen.

Freie Wiedergabe des kurz vorher Gezeichneten aus der Erinnerung.

Fortgesetzte Uebungen im Ornamentenzeichnen, wie auf der zweiten Unterrichtsstufe, — ferner nach Massgabe der Zeit auch geeignete perspectivische Studien. Art und Weise des Unterrichtes bei Schülern, die ohne gehörige Vorbildung in die Oberclassen eintreten; z. B. aus Militärschulen, Gymnasien etc. etc.

b) Ausführung der Zeichnungen und Einrichtung der Schullocalität.

Erste und zweite Unterrichtsstufe.

I., II., III. und IV. Classe (Unterclassen).

1. Art und Beschaffenheit der Zeichnungsfläche (Zeichenhefte, Reissbretter).

2. Zeichenmaterialien, Bleistift, Feder, Kreide, Kohle, Pinsel, Farben u. s. w. Gebrauch derselben und Belehrung über deren Güte und Zweckdienlichkeit mit Hervorhebung der Schädlichkeit des „Radirgummi".

3. Darstellungsmanieren. Correctheit der Contouren und Art ihrer Erzeugung. Wichtigkeit des Pinsels, insbesondere bei der Schattengebung. Der Wischer und seine Verwendbarkeit. Darstellung des Schattens durch Strichlagen mit Bleistift oder mit der Feder. Farbenlehre. Lasur- und Deckfarben; harmonirende Farben; Verbindungsfarben. Darstellung polychromer Ornamente nach gegebenen Mustern unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Farbengebung nur bei polychromen Ornamenten zulässig ist.

4. Grösse und Einrichtung des Zeichensaales für die Unterclassen bei einer Maximal-Schülerzahl von 40. Construction der Einrichtungsstücke, Zeichentische mit Sesseln, Originalrahmen mit oder ohne Glas, Tafel mit Podium, Versorgung der Lehrmittel.

5. Vorkehrung, um auf der zweiten Unterrichtsstufe mehrere Schüler zugleich um ein technisches Object behufs perspectivischer Zeichnungsübungen beschäftigen zu können.

Dritte Unterrichtsstufe.

V., VI. und VII. Classe (Oberclassen).

6. Ausführung der Zeichnungen mit Rücksicht auf die Zeichnungsfläche, das Zeichenmaterial und die Darstellungsmanier wie in den Unterclassen.

7. Einrichtung des Zeichensaales, Lichteinlässe, Blenden, Sitzvorrichtungen für die nach Gypsmodellen zeichnenden Schüler, Modellständer; Construction der Reissbrettertafel mit Podium. Versorgung der Lehrmittel.

8. Zeichentische für Schüler, die ohne zureichende Vorbildung in die Oberclassen eintreten.

E.

Lehrplan für das Zeichnen an Realgymnasien.

(Der nicht-obligatorische Unterricht an Gymnasien hat nach Thunlichkeit dasselbe Ziel anzustreben.)

Lehrziel.

Verständniss der Formenwelt und Bildung des Schönheitssinnes, angestrebt in den Unterclassen durch grösstmöglichste Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen räumlicher Objecte nach perspectivischen Grundsätzen, sowie durch Gewandtheit im Zeichnen des Ornaments und stylgerechtes Verständniss desselben.

In den Oberclassen wird zwar die correcte Darstellung der menschlichen Gesichtsformen das Hauptziel bilden, doch wird auch das Ornament, insbesondere jenes der antiken classischen Perioden in den Kreis der Uebungen einzubeziehen sein.

Erste Unterrichtsstufe.

I. Classe wöchentlich 4 Stunden obligatorisch.
II. „ „ 4 „ „

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde aus freier Hand nach den Vorzeich-

nungen, die der Lehrer an der Tafel entwirft und mit kurzen, zum Verständniss nöthigen Erklärungen begleitet, nämlich: gerade und krumme Linien, Winkel, Dreiecke, Vielecke, Kreise, Ellipsen, Combinationen dieser Figuren. Das geometrische Ornament, Elemente des Flachornaments, Zeichnen räumlicher geometrischer Gebilde, aus freier Hand nach perspectivischen Grundsätzen durchgeführt an passenden Draht- und Holzmodellen in nachstehender Reihenfolge: gerade und krumme Linien, Polygone, Kreise. Stereometrische Körper und deren Combinationen.

Zweite Unterrichtsstufe.

III. Classe wöchentlich 4 Stunden obligatorisch.
IV. „ „ 3 „ „

Uebungen im Ornamentenzeichnen nach Entwürfen des Lehrers an der Schultafel, ferner nach farblosen wie auch polychromen Musterblättern, wobei auf die classischen griechischen und römischen Vorbilder besondere Rücksicht genommen werden soll und der Schüler in passender Weise über die Stylart des Ornaments zu belehren ist.

Studien nach dem plastischen Ornament, sowie nach geeigneten schwierigen ornamentalen Musterblättern, wobei gelegentlich auch die menschliche und die thierische Figur in den Kreis der Uebungen einzubeziehen ist. Gedächtnisszeichnungen, wie auch fortgesetzte perspectivische Darstellungen geeigneter Objecte.

Dritte Unterrichtsstufe (am Obergymnasium).

Wöchentlich 2 Stunden nicht obligatorisch.

Die Proportionen des menschlichen Gesichts und Kopfes werden besprochen und nach den Vorzeichnungen des Lehrers an der Schultafel in Contouren eingeübt.

Gesichts- und Kopfstudien nach geeigneten Gypsmodellen. Fortgesetzte Uebungen im Ornamentenzeichnen und freie Wiedergabe der Zeichnungsobjecte aus dem Gedächtniss nach Massgabe der Zeit und der Fähigkeiten des Schülers.

Bei der Ausführung der Zeichnungen ist der Erzielung correcter Contouren stets das Hauptaugenmerk zuzuwenden, ferner soll der Schüler mit den hauptsächlichsten Darstellungsmanieren bekannt gemacht werden.

Grundzüge einer Instruction für den Unterricht im Freihandzeichnen am Realgymnasium.

a) Lehrmethode und Unterrichtsapparat.

Erste Unterrichtsstufe.

I. und II. Classe je 4 Stunden.

Art und Grösse der Vorzeichnungen auf der Schultafel mit sorgfältigster Schonung der Sehkraft der Schüler. Reihenfolge der Zeichnungen und Systematik des Unterrichtes auf Grundlage der geometrischen Anschauungslehre.

Anleitung zum Auffassen der ebenen geometrischen Gebilde nach ihren verschiedenen Ausdehnungen in Vergleichung mit einander. Rechnungsoperationen bezüglich der Strecken. Massstäbe und deren Anwendung. Combinationen der erlernten gerad- und krummlinigen Grundformen und Erfindung neuer Bilder als bestes Mittel zur Stärkung der Vorstellungskraft und Weckung der Phantasie. Das geometrische Ornament (Sternfiguren, Kreisverzierungen, Mäander etc.). Das symmetrische Flachornament und Zeichnungen desselben nach Axen mit Benützung anderweitiger gerader Hilfslinien. Erklärungen über die Entstehung perspectivischer Bilder, wozu ein Glasfenster oder besser ein Modell mit durchsichtiger Bildfläche und markirten Sehstrahlen sich eignet; weitere Untersuchungen über Horizontalebene, Grundebene, Verticalebene, Horizontallinie, Grundlinie, Verticallinie.

Der perspectivische Lehrapparat, ausführliche, wo möglich mit Illustrationen versehene Beschreibung des Stativs, der Draht- und Holzmodelle, sowie des Gebrauches derselben vor der Schultafel.

Anzahl der Stative; Vorsichten beim Unterrichte nach dem Drahtmodell mit Rücksicht auf die Sitzordnung und die Schülerzahl, wobei als Grundsatz gelten möge, dass ein Assistent bestellt werde, wenn die Schülerzahl über 30 steigt. Wichtigkeit der geraden mit Marken in gleichen Entfernungen versehenen Drahtlinie bezüglich der perspectivischen Grundsätze über Verschwindungspunkte der Geraden in verschiedenen Lagen derselben gegen die Bildflächen. Reihenfolge der Draht- und Holzmodelle beim Unterrichte. Wichtigkeit des Würfels und perspectivischer Zeichnung desselben in zahlreichen Stellungen. Die prismatischen und Körper mit krummen Oberflächen.

Elementare Schattengebung. Gründliche Erklärung über Entstehung und Darstellung beschatteter Theile des darzustellenden Objectes. Lichtquellen. Selbstschatten. Schlagschatten. Directes und reflectirtes Licht.

Verwerthung der gewonnenen perspectivischen Grundlehren und jener über Schattengebung beim Darstellen geeigneter Objecte, z. B. Tisch, Kasten, Balkenwürfel, Postament mit Gesimsen u. s. w.

Zweite Unterrichtsstufe.

III. Classe 4 Stunden.
IV. „ 3 „

Art und Grösse der Contourvorzeichnungen auf der Schultafel im Anschluss an die Elemente des Flachornamentes, die auf der ersten Unterrichtsstufe Lehrobject waren.

Wichtigkeit des tiefschwarzen glanzlosen Tafelanstriches und der mit weisser Farbe oder Kreide gemachten Vorzeichnungen rücksichtlich deren Deutlichkeit und Sichtbarkeit.

Passende Erklärungen des Lehrers über die Stylart der gezeichneten Ornamente und Reihenfolge derselben.

Art und Umfang der Gedächtniss-Zeichnungsübungen. Farblose und polychrome ornamentale Musterblätter, deren richtige Auswahl aus den Hauptstylarten mit besonderer Rücksicht auf die griechischen und römischen Vorbilder, systematische Ordnung und behördliche Approbation. Form dieser Musterblätter und Inhalt der beigefügten erklärenden Notizen.

Plastische Ornamente, entnommen wirklichen Vorbildern aus den Hauptstylen und mit erklärenden Notizen versehen. Gebrauchsanweisung derselben.

Schattengebung mit Erklärungen, namentlich über Form und Farbe des Schattens, respective der beschatteten Körperflächen als Vervollständigung des auf der ersten Unterrichtsstufe Vorgenommenen.

Perspectivische Zeichnungsübungen nach entsprechenden Objecten als Weiterbildung ähnlicher Studien der ersten Stufen, wenn Zeit und Talent der Schüler dies möglich machen.

Beschäftigung mehrerer Schüler um ein derlei Object behufs Erlangung und Vergleichung mehrerer Bilder desselben Gegenstandes.

Dritte Unterrichtsstufe.

V., VI., VII. und VIII. Classe je 2 Stunden nicht obligatorisch.

Vorzeichnungen an der Schultafel zur näheren Erklärung des Vortrages über Gestalt und Bestandtheile des menschlichen Schädels, der die Kopfform bestimmt; dann über die Proportionen der einzelnen Theile des Kopfes, über die veränderlichen Gesichtstheile (Augen und Mund), die Verbindung des Kopfes mit dem Rumpfe durch den Hals, sowie schliesslich über die auffallenden Veränderungen, welche sich bei verschiedenen Lagen des Kopfes ergeben.

Studien nach antiken und modernen Gypsköpfen; hierbei sind zur Förderung allgemeiner Bildung gelegentlich Belehrungen über Naturwahrheit, Charakteristik und stylisirte Auffassungen anzubringen.

Freie Wiedergabe des kurz vorher Gezeichneten aus der Erinnerung.
Fortgesetzte Uebungen im Ornamentzeichnen wie auf der zweiten Unterrichtsstufe.

b) Ausführung der Zeichnungen und Einrichtung der Schullocalität.

Erste und zweite Unterrichtsstufe.

I., II., III. und IV. Classe (Unterclassen).

1. Art und Beschaffenheit der Zeichnungsfläche (Zeichenhefte, Reissbretter).
2. Zeichenmaterialien, Bleistift, Feder, Kreide, Kohle, Pinsel und Farben u. s. w. Gebrauch derselben und Belehrung über deren Güte und Zweckdienlichkeit mit Hervorhebung der Schädlichkeit des „Radirgummi".
3. Darstellungsmanieren, Correctheit der Contouren und Art ihrer Erzeugung. Wichtigkeit des Pinsels, insbesondere bei der Schattengebung. Der Wischer und seine Verwendbarkeit. Darstellung des Schattens durch Strichlagen mit Bleistift oder mit der Feder. Farbenlehre. Lasur- und Deckfarben; harmonirende Farben; Verbindungsfarben. Darstellung polychromer Ornamente nach gegebenem Muster unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Farbengebung nur bei polychromen Ornamenten zulässig ist.
4. Grösse und Einrichtung des Zeichensaales für die Unterclassen bei einer Maximal-Schülerzahl von 40.

Construction der Einrichtungsstücke, Zeichentische mit Sesseln, Originalrahmen mit oder ohne Glas, Tafel mit Podium. Versorgung der Lehrmittel.

5. Vorkehrung, um auf der zweiten Unterrichtsstufe mehrere Schüler zugleich um ein Object behufs perspectivischer Zeichnungsübungen beschäftigen zu können.

Dritte Unterrichtsstufe.

V., VI., VII. und VIII. Classe (Oberclassen).

6. Ausführung der Zeichnungen mit Rücksicht auf die Zeichnungsfläche, das Zeichenmaterial und die Darstellungsmanier wie in den Unterclassen.
7. Einrichtung des Zeichensaales. Lichteinlässe, Blenden. Sitzvorrichtungen für die nach Gypsmodellen zeichnenden Schüler, Modellständer; Construction der Reissbretter. Tafel mit Podium. Versorgung der Lehrmittel.

F.

Der Zeichenunterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die grosse Verschiedenheit in Ansehung des Alters, der Vorbildung und des schon gewählten Berufes bei jenen Personen, welche gewerbliche Fortbildungsschulen besuchen, macht die Aufstellung eines Normallehrplanes mit der Aussicht auf genaue Durchführung unmöglich; sie begründet eine örtlich sehr verschiedene Organisation solcher Anstalten und selbst namhafte Verschiedenheiten in der Behandlung eines einzelnen Gegenstandes des Zeichnens. — Demgemäss muss es bei blossen Andeutungen und Grundzügen sein Bewenden haben, zumal selbst die Durchführung eines speciellen, den Zwecken der Bildungsuchenden ganz angepassten Lehrplanes durch die unvermeidliche Ungleichmässigkeit des Besuches sehr erschwert wird.

Die Zöglinge einer Fortbildungsschule, wenigstens einer stark besuchten, werden sich in der Regel in folgende drei Gruppen ordnen lassen, von denen nur die zwei ersten einen inneren Eintheilungsgrund im Wesen des Berufes haben.

a) Arbeiter der Baugewerbe: Maurer, Zimmerleute, Tischler, Steinmetzen, Ziegeldecker u. A.

b) Arbeiter der Maschinengewerbe: Mechaniker, Schlosser, Schmiede, Instrumentenmacher, Uhrmacher, Wagner, Orgelbauer u. A.

c) Arbeiter der übrigen sehr verschiedenen Berufszweige.

Die erste und die zweite Gruppe sind auf Geometrie und geometrisches Zeichnen, die dritte mehr auf Freihandzeichnen und Modelliren angewiesen. Für jene zwei Gruppen wird dort, wo in Folge Stetigkeit des Besuches eine gewisse Stetigkeit des Unterrichtes vorhanden ist, in einer zweistündigen Lection immer ein abgeschlossener Theil des Lehrstoffes zu behandeln sein.

Da jedoch diese Voraussetzung in den seltensten Fällen zutrifft, so wird meistens nur erübrigen nach Vorlagen zu zeichnen und diese so einzurichten, dass der Schüler die nöthigen Constructionen mit geringer Beihilfe des Lehrers sofort zu erkennen und auch einzuüben im Stande ist. Dieser Vorgang ist um so empfehlenswerther, als die Aufnahme von Zöglingen zu jeder Zeit während des Schuljahres stattfindet.

Was die Gliederung des Zeichenunterrichtes selbst betrifft, so empfiehlt es sich nach der Ansicht hervorragender Fachmänner sowohl als auch nach den gemachten praktischen Erfahrungen für die Gruppen *a* und *b*, womöglich auch für *c* einen niederen und einen höheren Curs einzurichten.

I. In dem niederen für die Gruppen *a* und *b* gemeinschaftlichen Curse ist vorzunehmen:

Eigentliche Constructionslehre mit Rücksicht auf die Einübung der Schüler im Gebrauche der Zeichenrequisiten und mit Hervorhebung der praktischen Anwendungen der Constructionen. Elemente der Projectionslehre: die Linie; Körper in verschiedenen Stellungen, deren Durchschnitte. Elemente der Schattenconstruction, falls Zeit und Talent hiezu berechtigen.

Die hierbei zu benutzenden Vorlagen sollen aus einzelnen Blättern grösseren Formates bestehen, welche mehrere durch entsprechende Texte erklärte Figuren enthalten, damit der Schüler sofort und ohne wesentliche Beihilfe des Lehrers die ihm gestellte Aufgabe durchzuführen im Stande sei.

II. Auf der höheren Unterrichtsstufe, d. h. in den zweiten Cursen der Gruppen *a* und *b*, sind Musterblätter zu benutzen, die im grösseren Massstabe entworfen, praktische Aufgaben und Constructionen aus der Bau- und Maschinengewerbekunde, sowie aus den einschlägigen Gewerken enthalten.

In dieser Richtung eignen sich nach richtiger Wahl Vorlagen aus vielen trefflichen Werken, z. B. Vorlageblätter für Schlosser, Schreiner, Mechaniker der württembergischen Gewerbeschulen; Krug, Ornamentik für Schlosser; Rössler, Vorlageblätter für Schlosser; Martin, Motive zu ornamentalen Eisenconstructionen; Wagenbauschule; Delabar, Anleitung zum Linienzeichnen; Edelmann, Leitfaden für den Linearzeichenunterricht; Schwatlo, Der innere Ausbau; Ungewitter's Werke; Gailhabaud's Werke; Letarouilly's Werke; Förster's Bauzeichnung; Lasins, Die Baukunst; Harres, Vorlegeblätter für Maurer und Steinmetzen; Trimler's Renaissance; Mauch, Architektonische Ordnungen; Vignola, Traité élémentaire; Architektonisches Skizzenbuch; Wehrle, Steinschnitt; Wist, Wiener Bauconstructionen u. s. w.

III. Was den womöglich auch in zwei Curse zu gliedernden Zeichenunterricht in der dritten Gruppe (*c*) der Gewerbetreibenden betrifft, so wird im niederen Curse am besten ein Vorlagewerk wie in den unteren Classen der Realschulen benutzt: im höheren oder eigentlichen Fachcurse kann eine entsprechende Wahl aus den zahlreich vorhandenen Publicationen gemacht werden; z. B. aus den Werken von Herdtle, Hölder; Owen Jones, Grammatik der Ornamente; L'art arabe; Weisshaupt, Vorlagen; Lienard, Decoration; Schreiber, Holz- und Flachmalerei; Teirich, Renaissance-Ornamente; Gewerbehalle; Münchener Kunst- und Gewerbefreund u. A.

Nr. 87.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. August 1873, Z. 11.099,

an den Landesschulrath von Niederösterreich,

betreffend die Feststellung des Lehrplanes für die öffentlichen Handels-Mittelschulen Niederösterreichs.

Auf Grund des §. 6 des Landesgesetzes vom 27. Februar 1873 finde ich nach Anhörung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer folgenden Lehrplan für öffentliche Handels-Mittelschulen provisorisch vorzuschreiben:

Lehrplan

für öffentliche Handelsschulen des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns

(auf Grund des Landesgesetzes vom 27. Februar 1873).

Deutsche Sprache.

Lehrziel: Gewandtheit und stylistische Correctheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache innerhalb des allmälig sich erweiternden Gedankenkreises der Schüler; übersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten Epochen der Literaturgeschichte zumeist auf Grund von Dichter-Biographien und eigener Lectüre einiger hervorragender Werke seit Klopstock, daraus sich entwickelnde Orientirung über die Hauptgattungen der Prosa und Poesie.

1. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Wiederholung und Einschärfung der Grammatik, so oft die Correctur der schriftlichen Aufgaben und die Lectüre dazu Anlass geben. Mit Erklärung verbundene Lectüre einer Auswahl epischer und lyrischer Dichtungen aus der Zeit seit Klopstock und prosaischer Musterstücke. Memoriren und Vortrag des Memorirten. Die Hauptpunkte der Verslehre, so weit diese sich an der Auswahl des Lesebuches deutlich machen lässt. Alle 14 Tage 1 Aufsatz als häusliche Arbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

2. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Lectüre wie in der 1. Classe; ausserdem einige Proben aus dem Nibelungenliede und aus Walther von der Vogelweide in Uebersetzungen. Kurze literaturhistorische Belehrungen über das Gelesene. Im Uebrigen wie in der 1. Classe.

3. Classe wöchentlich 2 Stunden.

Fortsetzung der Lectüre mit besonderer Berücksichtigung der Dramen Schiller's und Goethe's, von denen einige durch Zuhilfenahme der Privatlectüre ganz zu lesen sind. Memoriren und Vortrag wie in der 1. und 2. Classe. Orientirung über die Hauptgattungen der Poesie, hauptsächlich auf Grundlage des vom Schüler Gelesenen. Eintheilung der deutschen Literaturgeschichte nebst Angabe der allerwichtigsten Daten; allgemeine Charakteristik der zweiten Blüthezeit der deutschen Literatur nach den bei der Lectüre gegebenen literatur-historischen Einleitungen. Alle 3 Wochen 1 Aufsatz als häusliche Arbeit; alle 6 Wochen eine Schularbeit.

Französische Sprache.

Lehrziel: Hinreichende Kenntniss der Formen- und Satzlehre. Entsprechende Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Umgangs- und Ge-

schäftssprache. Bekanntschaft mit einigen der wichtigsten Werke der französischen Literatur seit Ludwig XIV. nach einer passenden Auswahl.

1. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Wiederholung der Formenlehre nebst den darauf bezüglichen mündlichen und schriftlichen Uebungen. Dictate; analysirende und cursorische Lectüre. Erwerbung eines entsprechenden Wort- und Phrasenvorrathes.
Alle 4 Wochen eine Schularbeit.

2. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Die hauptsächlichsten Lehren der Syntax nebst den dazu gehörigen mündlichen und schriftlichen Uebungen. Lectüre meist prosaischer Werke; Erklärung und Memoriren von Geschäftsbriefen. Leichte Aufsätze und Geschäftsbriefe nach dem Muster der vorher erklärten Stücke. Vermehrung des Wort- und Phrasenvorrathes.
Alle 4 Wochen eine Schularbeit.

3. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Erweiterung und Ergänzung der syntaktischen Kenntnisse. Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik, theilweise in französischer Sprache. Lectüre von prosaischen und poetischen Musterstücken mit Inhaltsangabe und Erklärung in französischer Sprache. Memoriren einzelner mustergiltiger französischer Lesestücke und Geschäftsbriefe. Grössere selbständige Aufsätze und Briefe.
Alle 4 Wochen eine Schularbeit.

Englische Sprache.

Lehrziel: Hinreichende Kenntniss der Formen- und Satzlehre. Entsprechende Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Umgangs- und Geschäftssprache. Bekanntschaft mit einigen der wichtigsten Werke der englischen Literatur seit Elisabeth nach einer passenden Auswahl.

1. Classe wöchentlich 4 Stunden.

Aussprache und Betonungslehre in systematischer Reihenfolge.
Die Formenlehre und die zum Verständnisse einfacher Lesestücke erforderlichen Sätze aus der Syntax. Einübung der Aussprache und der Formenlehre an Dictaten und einfachen Lesestücken. Mündliche und schriftliche Uebungen. Erwerbung eines entsprechenden Wort- und Phrasenvorrathes.

2. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre; eingehendere Behandlung der Syntax nebst den dazu gehörigen mündlichen und schriftlichen Uebungen.
Lectüre erzählender, beschreibender und epistolarischer Prosa, letztere mit Rücksicht auf den Geschäftsstyl; Dispositionen als Anleitung zur Verfassung von einfachen Geschäftsbriefen und Beschreibungen. Vermehrung des Wort- und Phrasenvorrathes und allmäliger Beginn mit Sprachübungen.
Alle 4 Wochen eine Schularbeit.

3. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik, theilweise in englischer Sprache, nebst den Elementen der Wortbildung und Interpunctionslehre. Lectüre von prosaischen und poetischen Musterstücken mit Inhaltsangabe und Erklärung in englischer Sprache.
Memoriren einzelner mustergiltiger englischer Lesestücke und Geschäftsbriefe. Die schriftlichen Uebungen schreiten allmälig bis zu freien Aufsätzen aus der Schul- und Geschäftssphäre fort.
Alle 4 Wochen eine Schularbeit.

Italienische Sprache.

Lehrziel: Hinreichende Kenntniss der Formen und Satzlehre. Entsprechende Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Umgangs- und Geschäftssprache. Bekanntschaft mit einigen der wichtigsten Werke der italienischen Literatur nach einer passenden Auswahl.

1. Classe wöchentlich 4 Stunden.

Aussprache. Formenlehre mit Ausschluss der schwierigeren seltener vorkommenden Flexionen. Syntax des einfachen Satzes. Einübung der Aussprache und Formenlehre an Dictaten und einfachen Lesestücken. Mündliche und schriftliche Uebungen. Erwerbung eines entsprechenden Wort- und Phrasenvorrathes mit gelegentlicher Berücksichtigung der Wortbildung mittelst Ableitung und Zusammensetzung.

2. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre, eingehendere Behandlung der Syntax nebst den dazu gehörenden mündlichen und schriftlichen Uebungen. Lectüre erzählender, beschreibender und epistolarischer Prosa, letztere mit Rücksicht auf den Geschäftsstyl, Dispositionen als Anleitung zum Verfassen von einfachen Geschäftsbriefen und Beschreibungen. Vermehrung des Wort- und Phrasenvorrathes und allmäliger Beginn mit Sprachübungen.

Alle 4 Wochen eine Schularbeit.

3. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik, theilweise in italienischer Sprache. Lectüre von prosaischen und poetischen Musterstücken mit Inhaltsangabe und Erklärung in italienischer Sprache. Memoriren einzelner mustergiltiger italienischer Lesestücke und Geschäftsbriefe. Die schriftlichen Uebungen schreiten allmälig zu freien Aufsätzen aus der Schul- und Geschäftssphäre fort.

Geographie.

Lehrziel: Eine auf die allgemeine Kenntniss der physikalischen, topischen, ethnographischen, historischen und politischen Verhältnisse sich gründende specielle Kenntniss der wichtigeren Productions- und Handelsländer nach all den Richtungen, welche auf den Handelsbetrieb des betreffenden Landes mit andern Ländern Bezug haben und im steten Vergleiche mit den entsprechenden Verhältnissen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

1. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Ueberblick des Wichtigsten aus der mathematischen und physikalischen Geographie. Die österreichisch-ungarische Monarchie, Deutschland.

2. Classe wöchentlich 2 Stunden.

Das übrige Europa, Asien, Afrika und Australien.

3. Classe wöchentlich 2 Stunden.

Amerika. Der Welthandel und dessen culturhistorische Bedeutung.

Geschichte.

Lehrziel: Uebersichtliche Kenntniss der Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Entwickelung der Cultur und des Handels.

1. Classe wöchentlich 2 Stunden.

Uebersicht der Geschichte des Alterthums und des Mittelalters bis zu Rudolf von Habsburg.

2. Classe wöchentlich 2 Stunden.

Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters. Geschichte der Neuzeit bis zum Tode Karl VI.

3. Classe wöchentlich 2 Stunden.

Fortsetzung der Geschichte bis auf die neueste Zeit mit besonderer Berücksichtigung der Handelsgeschichte.

Mathematik.

Lehrziel: Verständniss der wichtigeren Partien der allgemeinen Arithmetik, und der Elementargeometrie mit besonderer Rücksichtnahme auf den künftigen Beruf der Schüler.

1. Classe wöchentlich 4 Stunden.

Allgemeine Arithmetik: Die vier Grundoperationen. Eigenschaften der ganzen Zahlen. Zerlegung in Factoren. Grösstes gemeinschaftliches Mass und kleinstes gemeinschaftliches Vielfache. Gemeine und Decimalbrüche, Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Unbestimmte Gleichungen des ersten Grades. Das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Die gemeinen Logarithmen und deren Anwendung.

Geometrie: Die wichtigsten Sätze aus der Planimetrie mit besonderer Berücksichtigung der Berechnung des Flächeninhaltes von gerad- und krummlinigen Figuren.

Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

2. Classe wöchentlich 2 Stunden.

Allgemeine Arithmetik: Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszinsenrechnung. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Leichtere Aufgaben aus der politischen Arithmetik, wie Berechnung von Renten, Annuitäten, Amortisationen u. s. w. mit besonderer Berücksichtigung der in der Praxis vorkommenden Fälle.

Geometrie: Das Wichtigste aus der Stereometrie mit besonderer Berücksichtigung der Berechnung der Oberfläche und des Rauminhaltes der elementaren Körper.

Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

Kaufmännisches Rechnen.

Lehrziel: Auf klarem Verständniss beruhende Sicherheit in der Ausführung aller für den Kaufmann wichtigen Berechnungen des Bank- und Waarengeschäftes, unter steter Berücksichtigung der wirklichen Geschäftspraxis.

1. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Abkürzungen beim Rechnen mit gleich- und ungleichbenannten ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen. Münz-, Mass- und Gewichtsverhältnisse der wichtigsten Länder. Regeldetri. Kettenregel, Procentrechnung und deren Anwendung auf die Berechnung der verschiedenen Gewichts- und Preisusancen. Gewinn und Verlust. Einfache Waarenrechnung, d. i. sogenannte Platzrechnungen und leichte Facturen. Einfache Zinsrechnung. Gesellschaftsrechnung.

Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

2. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Die Discont- und Terminrechnung und deren Anwendungen im Waaren- und Bankgeschäfte. Gold-, Silber-, Obligations- und Münzrechnung. Die Wechsel- und Devisenrechnung nach dem Wiener Coursblatte. Waarenrechnung. Facturen, Verkaufsrechnung, einfache Calculationen.

Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

3. Classe wöchentlich 4 Stunden.

Wiederholung der Wechselrechnung. Berechnung der Devisen auf den Plätzen: Amsterdam, Berlin, Frankfurt, Hamburg, Paris und London. Die Wechsel-Arbitrage. Die Berechnung der im Wiener Coursblatte notirten Effecten und deren Arbitrage nach den oben genannten Plätzen. Zusammengesetzte Waarencalculationen.

Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

Physik.

Lehrziel: Durch das Experiment vermittelte übersichtliche Kenntniss der wichtigeren Naturerscheinungen und ihrer wichtigsten Anwendungen.

1. Classe wöchentlich 2 Stunden.

Einleitung. Wirkung der Kräfte auf einen Punkt. Cohäsionskräfte. Wärme. Elektricität und Magnetismus. Akustik.

2. Classe 1. Semester wöchentlich 4 Stunden.

Statik und Dynamik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, Optik.

Chemie.

Lehrziel: Genaue, auf Experimente gegründete Kenntniss der wichtigeren Grundstoffe und ihrer wichtigsten Verbindungen mit Bezug auf Vorkommen, Darstellung, respective Abscheidung, Reaction und Anwendung derselben unter besonderer Berücksichtigung der im Handel und in der Industrie häufiger vorkommenden Stoffe und der darauf bezüglichen Fabricationszweige.

2. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Allgemeine anorganische und technische Chemie.

3. Classe wöchentlich 2 Stunden.

Allgemeine organische und technische Chemie.

Die praktischen Arbeiten im Laboratorium sind ausserhalb der obligaten Unterrichtsstunden vorzunehmen, und haben sich auf die qualitative Analyse und auf die Anwendung der Filtrirmethode zu erstrecken.

Naturgeschichte und Waarenkunde.

Lehrziel: Eine für das Studium der Waarenkunde erforderliche, auf Anschauung gegründete, übersichtliche Kenntniss der allgemeinen Naturgeschichte. Geordnete Uebersicht der wichtigeren Waaren des Welthandels, soweit dieselben nicht einen besonderen Gegenstand des chemischen Unterrichtes bilden, mit Berücksichtigung ihrer charakteristischen Merkmale, ihrer Gewinnung aus den Rohproducten, ihrer Bezugsquellen und Verwendung.

1. Classe wöchentlich 4 Stunden.

Allgemeine Naturgeschichte der drei Reiche.

2. Classe wöchentlich 2 Stunden.

Waaren aus dem Mineralreiche. Schmucksteine, Metalle und ihre Erze, Legirungen und Hüttenproducte. Thonwaaren. Glaswaaren. Bau-, Verzierungs- und Sculpturmaterialien. Mineralische Bindemittel. — Schleif- und Poliermittel. Mühlsteine. Schreib- und Zeichenmaterialien, Zünd- und Brennstoffe sowie Fabricate aus denselben.

3. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Waaren aus dem Thierreiche: Nahrungsmittel, Bekleidungsmaterialien und Federn, Fette und Präparate aus denselben, Parfümerien und Arznei-Waaren, Materialien zu verschiedenem Gebrauche.

Waaren aus dem Pflanzenreiche: Nahrungsmittel, Genussmittel und Gewürze, Gespinnstmaterialien, Webwaaren, Geflechte und Papier. Gerbstoffhaltige Materialien, Gummate, Manna, Harze und Balsame. Milchsäfte und Extracte. Aetherische Oele und Campher. Fette und Wachs. Pflanzen und Pflanzentheile zum technischen und medicinischen Gebrauche.

Buchhaltung und kaufmännische Correspondenz.

Lehrziel: Theoretische und praktische Bekanntschaft mit den verschiedenen Methoden, die Bücher in kaufmännischer Art zu führen.

Abfassung der zu den Comptoirarbeiten gehörenden Briefe.

2. Classe wöchentlich 5 Stunden.

Buchung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Waaren-, Bank- und Commissions-Geschäftes nach einfacher und doppelter Methode mit Einbeziehung der bezüglichen Correspondenzen und sonstigen Arbeiten.

Comptoir-Arbeiten.

Lehrziel: Kenntniss aller Verhältnisse, welche beim Handel in Betracht kommen und Fertigkeit in der Ausführung aller schriftlichen Comptoirarbeiten in der Weise, dass ein vollkommenes Mustercomptoir errichtet und ein vollständiger Geschäftscyklus durchgeführt wird.

3. Classe wöchentlich 5 Stunden, wovon 2 dem theoretischen, 3 dem praktischen Theile zu widmen sind.

Der theoretische Theil umfasst die Lehre über den Handel im Allgemeinen und seine Gliederung, die Gegenstände des Handels und deren Eintheilung, die im Waarenhandel vorkommenden Usancen, das Wichtigste aus der Mass- und Gewichtskunde, sowie aus der Lehre vom Gelde.

Der praktische Theil umfasst die Arbeiten im Mustercomptoir und speciell die Anleitung zur Anfertigung der schriftlichen Comptoirarbeiten als da sind: Noten und Rechnungen im Detailgeschäfte, Facturen, Verkaufsrechnungen, Spesenrechnungen, Quittungen, Scheine, Anfertigung von Wechseln, Conto-corrente, sowie die auf das Speditionswesen bezüglichen schriftlichen Arbeiten.

Wechsel- und Handelsrecht.

Lehrziel: Erlangung der für das praktische Bedürfniss des Kaufmannes erforderlichen Kenntnisse aus dem Handelswechselrecht und deren richtige Anwendung im Geschäftsleben. Grundzüge der Concursordnung.

2. Classe, 2. Semester, wöchentlich 4 Stunden.

Leichtfassliche Darstellung des gesammten positiven österreichischen Wechselrechtes und der Hauptgrundsätze des Wechselverfahrens; Erläuterung der Rechtssätze an einzelnen Fällen und an der Hand von Formularien.

3. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Gedrängte Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Handelsgesetzbuches und zwar: aus dem 1. Buche die Lehre vom Handelsstande, Handelsregister, von Firmen, Handelsbüchern, Procuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handelsgehilfen und Handelsmäklern; aus dem 2. und 3. Buche: Begriff und Arten der Handelsgesellschaften und Erörterung der gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse in ihren äussersten Umrissen; aus dem 4. Buche die Lehre von den Handelsgeschäften im Allgemeinen und die Hauptgrundsätze vom Kaufe, von Commissions-, Speditions- und Frachtgeschäften insbesondere. Grundzüge der Concursordnung.

Volkswirthschaftslehre.

Lehrziel: Verständniss der allgemeinsten wirthschaftlichen Gesetze und Fertigkeit in der Anwendung derselben auf bestimmte nicht zu schwierige Geschäftsfälle.

3. Classe wöchentlich 3 Stunden.

Kurze geschichtliche Darstellung der Systeme der Volkswirthschaft und der Volkswirthschaftslehre, Erklärung des Werthes und der wirthschaftlichen Erscheinung. Methode der Aufsuchung wirthschaftlicher Gesetze. Gesetze der Werthbildung, des Güterumlaufs, der Gütervertheilung und der Werthzerstörung. Organisation der Unternehmung und des Haushaltes. Uebersicht der wichtigsten Wirthschaftszweige.

Schönschreiben.

Lehrziel: Heranbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift.

1. Classe wöchentlich 2 Stunden.

Schüler der 2. und 3. Classe, welche sich noch keine entsprechende Handschrift angeeignet haben, können von Seite der Lehrerconferenz zur Theilnahme an einem kalligraphischen Cursus wöchentlich mit einer Stunde verhalten werden.

Uebergangsbestimmungen.

1. Der vorstehende Lehrplan hat mit dem Schuljahre 1873/4 für die Schüler der 1. Classe vollständig in Wirksamkeit zu treten.

2. An öffentlichen Handelsschulen, wo bisher keine der fremden Sprachen obligater Lehrgegenstand war, wird mit Beginn des Schuljahres 1873/4 der Unterricht in der französischen Sprache für die Schüler der 2. Classe unbedingt obligat und gliedert sich nach Cursen derart, dass Anfänger und Vorgeschrittene gesondert unterrichtet werden.

Ausgenommen hievon sind nur jene Schüler, welche im vorhergehenden Schuljahre den Unterricht in der englischen und italienischen Sprache genossen haben; für solche Schüler hat jedoch die betreffende Sprache in die Reihe der Obligatfächer zu treten. An öffentlichen Handelsschulen, wo bereits im Schuljahre 1872/3 in der 1. und 2. Classe zwei fremde Sprachen obligatorisch gelehrt worden sind, bilden dieselben im Schuljahre 1873/4 auch in der 2. und 3. Classe für die betreffenden Schüler einen obligaten Lehrgegenstand.

3. Der Unterricht in der Physik kann an jenen öffentlichen Handelsschulen, wo derselbe bisher schon in der 1. Classe abgeschlossen wurde, in der 2. Classe für das Schuljahr 1873/4 entfallen.

4. An öffentlichen Handelsschulen, wo der naturgeschichtliche Unterricht bisher in der 1. Classe nicht abgeschlossen wurde, ist derselbe im Schuljahre 1873/4 beim Unterrichte in der Waarenkunde zu ergänzen.

5. Bei den übrigen Fächern hat sich der Unterricht in der 2. und 3. Classe unter thunlicher Einhaltung des neuen Lehrplanes an den betreffenden Unterricht der vorhergehenden Classe anzuschliessen.

6. Die in Folge der Bestimmungen sub 2 und 3 disponibel werdenden Stunden sind von Seite der Lehrerconferenz anderen Disciplinen, insbesondere den fremden Sprachen zuzuweisen, um den Uebergang in den neuen Lehrplan mit dem Schuljahre 1873/4 nach Thunlichkeit zu ermöglichen.

7. Die Lehrkörper sind angewiesen, den Lehrplan für das Schuljahr 1873/4 auf Grund des vorstehenden Lehrplanes und dieser Uebergangsbestimmungen festzustellen und spätestens im Beginne des Monates October 1873 dem k. k. Landesschulrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Die stets wachsende Bedeutung der Stenographie für die Geschäftswelt lässt es als wünschenswerth erkennen, dass dieser Gegenstand an den Handelsschulen so viel als möglich geübt werde.

Da die Stenographie nach dem Gesetze zu den freien Gegenständen gehört, die Schüler also zur Frequenz des Unterrichtes darin nicht verhalten werden können, so wird es zweckmässig sein, wenn dieselben durch den Lehrkörper zum freiwilligen eifrigen Besuche der Stenographiecurse wirksam aufgemuntert würden.

Uebersicht

des Lehrplanes für die öffentlichen Handelsschulen in Oesterreich unter der Enns.

Gegenstände	Classen I	Classen II	Classen III	Summa d. wöchentlichen Lehrstunden pr. Jahr
Deutsche Sprache	3	3	2	8
Französische Sprache	4	3	3	10
Englische oder italienische Sprache	4	3	3	10
Geographie	3	2	2	7
Geschichte	2	2	2	6
Mathematik	4	2	.	6
Kaufmännisches Rechnen	3	3	4	10
Physik	2	1. Sem. 4	.	4
Chemie	.	3	2	5
Naturgeschichte und Waarenkunde	4	2	3	9
Buchhaltung und kaufmännische Correspondenz	.	5	.	5
Comptoirarbeiten	.	.	5	5
Wechsel- und Handelsrecht	.	2. Sem. 4	3	5
Volkswirthschaftslehre	.	.	3	3
Schönschreiben	2	.	.	2
Summa	31	32	32	95

Nr. 88.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom August 1873, Z. 10.363,

an die Statthalter und Landespräsidenten der im Reichsrathe vertretenen Länder,

betreffend die Bewilligung charaktermässiger Erziehungsbeiträge für Waisen nach Directoren und Hauptlehrern an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. August d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass den in Gemässheit des Gesetzes vom 19. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 29) mit Charakter - Pensionen zu betheilenden Witwen nach Directoren und Hauptlehrern an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten künftig für die hinterbliebenen Waisen dieser Functionäre charaktermässige Erziehungsbeiträge im Ausmasse jährlicher sechzig Gulden per Kopf beim Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen bewilligt werden.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. August l. J. die Uebernahme der Grazer landschaftlichen technischen Hochschule auf Staatskosten vom 1. Jänner 1874 angefangen, unter der Bedingung der Annahme einer Reihe von Punktationen Seitens des steiermärkischen Landtages und vorbehaltlich der Bewilligung des hiedurch entstehenden Erfordernisses durch die Reichsvertretung allergnädigst zu genehmigen geruht.

(Min.-Erlass vom 15. August 1873, Z. 10673.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. August l. J. die Systemisirung von drei Lehrerstellen über die schon genehmigte Zahl an der böhmischen Staatsrealschule in Prag für die Zeit des unabweislichen Bedürfnisses allergnädigst zu genehmigen geruht.

(Min.-Erlass vom 11. August 1873, Z. 10361.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Salesianerinnen zu Gleink in Oberösterreich das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 15. August 1873, Z. 10502.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Errichtung und dauernde Fortführung eines Bildungscurses für Lehrerinnen weiblicher Arbeiten an der städtischen Mädchenbürgerschule in Olmütz genehmigt.

(Min.-Erlass vom 18. August 1873, Z. 8931.)

Verzeichniss

der von der **k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Lemberg** im Studienjahre 1872/73 nach vollendeter Prüfung approbirten Gymnasial-Lehramtscandidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung u. Aufenthalt
Filipowski Anton......	Mathematik für das ganze, Physik am Untergymnasium	deutsch	Lehramtscandidat in Lemberg
Fiderer Eduard.........	classische Philologie für das ganze Gymnasium	deutsch u. polnisch	Supplent am k. k. akademischen Gymnasium in Lemberg
Romanczuk Julian.....	classische Philologie für das ganze Gymnasium	deutsch, poln. und ruthen.	Supplent am k. k. akademischen Gymnasium in Lemberg
Frydrych Johann	Geschichte und Geographie am Untergymnasium, im Falle des Bedarfes auch in der V. und VI. Classe	deutsch u. polnisch	Supplent am Gymnasium zu Kolomea
Milkowicz Zeno	classische Philologie für das Untergymnasium	deutsch, poln. und ruthen.	Supplent am k. k. akademischen Gymnasium zu Lemberg
Lewicki Johann	classische Philologie für das Untergymnasium	„	Supplent am Gymnasium zu Przemysl
Prochnicki Franz......	classische Philologie für das Untergymnasium	deutsch u. polnisch	Supplent am k. k. Gymnasium zu Brzezan

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

I.

Zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen.

(Siehe Verzeichniss der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel. Ministerial-Verordnung vom 25. März 1873, Z. 1418. Verordnungsblatt 1873 Nr. 53 und Anhang ebenda S. 285, 362, 384, 405, 428.

In deutscher Sprache.

Kozenn B., die österreichisch-ungarische Monarchie für den geographischen Schulunterricht, dargestellt von —, bearbeitet von Dr. F. Krautschneider. Wien 1872. Hölzel. Preis 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird nach Anhörung des böhmischen Landesschulrathes zum Lehrgebrauche in den deutschen Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. August 1873, Z. 10472.)

Schneller Christian, Landeskunde von Tirol. Mit zwei Karten. Innsbruck 1872. Wagner.

Diese Schrift wird als ein zur Anschaffung für die Büchersammlungen der Volksschulen in Tirol geeignetes Bibliotheksbuch bezeichnet.

(Ministerial-Erlass vom 10. August 1873, Z. 2364.)

In böhmischer Sprache.

Anatomické tabule k tělovědě pro národní a střední školy. Dle Dr. A. Fiedlera. Sammt Anleitung: Rukověť k tělovědě. Tabor und Neuhaus bei K. Janský. Preis eines Exemplares unaufgezogen 6 fl.

Dieses Lehrmittel wird nach Anhörung des böhmischen Landesschulrathes zum Unterrichtsgebrauche in den böhmischen Volks- und Bürgerschulen genehmigt.

(Min.-Erlass vom 15. August 1873, Z. 1555.)

II.

Für Mittelschulen.

In deutscher Sprache.

Neumann Alois, Deutsches Lesebuch für die dritte Classe der Gymnnsien und verwandten Anstalten. (2. verb. Aufl. Wien 1873. Hölder. Preis 1 fl. 10 kr.)

— — Deutsches Lesebuch für die vierte Classe. (2. verb. Aufl. Wien 1873. Hölder. Preis 1 fl. 10 kr.)

Beide diese Bände werden in der gegenwärtigen Auflage zum Lehrgebrauche in den unteren Classen deutscher Mittelschulen als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 25. August 1873, Z. 10.671.)

Madiera K. A., deutsches Lesebuch für die erste Classe an Gymnasien und Realschulen. Vierte Auflage. Prag 1872. Kober. Preis eines Exemplares geheftet 66 kr.

— — Deutsches Lesebuch für die zweite Classe an Gymnasien und Realschulen. Dritte Auflage. Prag 1874. Kober. Preis eines Exemplares geheftet 78 kr.

Šolar J., deutsch-slovenisches Wörterbuch zu Professor Madiera's deutschen Lesebüchern für die 1. und 2. Classe an Mittelschulen. Laibach 1873. Selbstverlag. Preis eines Exemplares 86 kr.

Diese drei Bücher werden zum Unterrichtsgebrauche in der 1. und 2. Classe der Mittelschulen mit Schülern slovenischer Muttersprache als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 12. August 1873, Z. 10211.)

Kozenn B., die österreichisch-ungarische Monarchie für den geographischen Schulunterricht, dargestellt von —, bearbeitet von Dr. F. Krautschneider. Wien 1872. Hölzel. Preis 30 kr.

Dies Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der deutschen Realschulen allgemein als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 11. August 1873, Z. 10472.)

In croatischer Sprache.

Skurla Steph., Historijska geografia Palestine. K. k. Schulbücherverlag in Wien 1873. Preis 36 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten mit croatisch-illyrischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 9. August 1873, Z. 9327.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung dem Propste des regulirten Chorherrenstiftes zu Reichersberg, Bartholomäus Pflanzl, in Anerkennung seiner durch nahezu fünfzig Jahre in seinem Berufe entfalteten verdienstvollen Wirksamkeit das Ritterkreuz des Leopoldordens mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 10. August 1873, Z. 681 C. U. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. August l. J. dem Pfarrer von Zettlitz, Personaldechant Josef Schwan, in Anerkennung des von ihm durch fünfzig Jahre bethätigten hingebungsvollen und berufstreuen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 14. August 1873, Z. 10422.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. August l. J. dem Personaldechant in Winař, Ehrendomherrn Josef Hlavaček, in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Thätigkeit auf dem Gebiete der Seelsorge und des Volksschulwesens, sowie seines gemeinnützigen Wirkens, das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 14. Juli 1873, Z. 10620.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. August l. J. dem Personaldechant und Pfarrer Josef Franke zu Forst aus Anlass seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen und humanitären Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. August 1873, Z. 10621.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. August l. J. den Brünner Bezirksvicär, Erzdechant Wenzel Reiss, Pfarrer zu Tschausch, zum Ehrendomherrn des Leitmeritzer Domcapitels allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 11. August 1873, Z. 10362.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. August l. J. den Bezirkshauptmann Valerian Bodakowski zum Statthaltereirathe und zweiten Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Galizien allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 12. August 1873, Z. 10368.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. August l. J. den ausserordentlichen Professor der ägyptischen Alterthumskunde an der Universität in Wien, Dr. Simon Leo Reinisch, zum ordentlichen Professor an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 17. August 1873, Z. 10729.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August l. J. den ausserordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Wien, Dr. Theodor Gomperz, zum ordentlichen Professor dieses Faches daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Verord. vom 16. August 1873, Z. 10831.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August l. J. dem Professor an der Realschule auf der Landstrasse, Dr. Emil Hornig, taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 11. August 1873, Z. 10611.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. August . J. den provisorischen Director des Staats-Realgymnasiums in Prachatitz, Dr. Theodor Stieglitz, zum wirklichen Director derselben Anstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 9. August 1873, Z. 10366.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. August l. J. den Capitular des Benedictinerstiftes in Kremsmünster und Director des dortigen Gymnasiums, Amand Baumgarten, den Chorherrn des Prämonstratenserstiftes Schlögl und Professor am Staatsgymnasium in Linz, Dr. Sigmund Lutz, den Senior und Pfarrer in Wallern, Jacob Ernst Koch, den Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde Linz-Urfahr, Dr. Abraham Frank, den Director der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz, Josef Berger, und den Gymnasial-Professor in Linz, Dr. Michael Walz, zu Mitgliedern des Landesschulrathes in Oberösterreich für die nächste dreijährige Functionsperiode allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 12. August 1873, Z. 10360.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Universitätsprofessor in Prag, Dr. Anton Randa, zum Präses der rechtshistorischen Staats-Prüfungscommission ernannt.

(Min.-Erlass vom 19. August 1873, Z. 10456.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem k. k. Oberbergrath und pensionirten Universitätsprofessor Dr. Franz Schneider in Prag aus Anlass seiner Enthebung von der Function eines Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission daselbst, seine Anerkennung für die von ihm in dieser Stellung während einer Reihe von Jahren geleisteten erspriesslichen Dienste ausgedrückt.

(Min.-Erlass vom 19. August 1873, Z. 16456.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August l. J. den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums der Universität in Krakau auf Zulassung des Dr. Eduard Ritter von Janczewski als Privatdocenten für Pflanzenanatomie und Morphologie der Kryptogamen an der Universität in Krakau bestätigt.

(Min.-Erlass vom 20. August 1873, Z. 10948.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des Professors Dr. Gustav Frank zum Decan der k. k. evang. theol. Facultät in Wien für das Studienjahr 1873/74 bestätigt.

(Min.-Erlass vom 12. August 1873, Z. 9667.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staats-Real- und Obergymnasium in Ung.-Hradisch, Johann Kischa, zum wirklichen Lehrer an dem Staatsgymnasium in Kremsier ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. August 1873, Z. 10084.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Tabor, Wilhelm Wocadlo, zum wirklichen Lehrer derselben Anstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 30. August 1873, Z. 9785.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer an der Staatsoberrealschule in Marburg, Hugo Horak, zum wirklichen Lehrer an dem deutschen Staatsgymnasium in Brünn ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. August 1873, Z. 8590.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der Landes-Unterrealschule in Sternberg, Emmerich Müller, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Oberrealschule in Görz ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. August 1873, Z. 9965.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der öffentlichen Realschule in der Josefstadt in Wien, Josef Meixner, zum wirklichen Lehrer an der Staatsoberrealschule in Marburg ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. August 1873, Z. 10030.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Gymnasium in Pilsen, Alois Carl Wach, zum Professor, den wirklichen Lehrer an der Staatsmittelschule in Feldkirch, Eduard Gnad, den wirklichen Lehrer an dem deutschen Staatsgymnasium in Budweis, Julius Gartner, den Supplenten am Staats-Real- und Obergymnasium in Oberhollabrunn, Franz Becker, den Präfecten der k. k. Theresianischen Akademie und Supplenten Johann Schwarz und den Lehramtscandidaten Dr. Johann Wenzel zu wirklichen Lehrern am Staatsgymnasium in Saaz ernannt.

(Min.-Erlass vom 2. August 1873, Z. 8115.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der Lehrerbildungsanstalt in Eger, Josef Koster, zum wirklichen Lehrer am deutschen Staatsgymnasium in Budweis ernannt.

(Min.-Erlass vom 2. August 1873, Z. 8115.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Capodistria, Friedrich Simzig, zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. August 1873, Z. 10132.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramtscandidaten Ludwig Schönlaub zum wirklichen Lehrer an der Staatsunterrealschule in Bruneck, den Assistenten an der deutschen Staatsoberrealschule in Prag, Josef Kirschner, und den Zeichnenlehrer an der Centralfeiertagsschule in München, Carl Pitzner, zu wirklichen Lehrern an der Staatsunterrealschule in Imst ernannt und dem Letztgenannten zugleich die Leitung der Zeichnenfortbildungsschule in Reutte übertragen.

(Min.-Erlass vom 8. August 1873, Z. 853 f.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz, Franz Hanzlicek, zum Hauptlehrer daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. August 1873, Z. 9782.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Oberrealschule in Pancsova, Johann Hopfner, zum wirklichen Lehrer an der Staatsoberrealschule in Triest ernannt.

(Min.-Erlass vom 19. August 1873, Z, 9015.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der k. k. technischen Hochschule in Brünn kommen mit Beginn des nächsten Studienjahres 1873/74 sechs Assistentenstellen, mit welchen ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden ist, zur Besetzung und zwar bei den Lehrkanzeln:

1. für Hochbau;
2. für Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbau;
3. für Brückenbau und Baumechanik;
4. für Maschinenbau;
5. für allgemeine Chemie und
6. für chemische Technologie.

Die Ernennung der Assistenten bei den sub 1 bis incl. 5 bezeichneten Lehrfächern erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders berücksichtigungswerthen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre geschehen.

Die Ernennung des Assistenten beim Lehrfache der chemischen Technologie (welche eine Aushilfsassistentenstelle ist) erfolgt auf die Dauer Eines Jahres und kann ebenso wie bei den obigen Assistentenstellen auf weitere Jahre verlängert werden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis Ende September beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Mittelschulen.

Am Staatsgymnasium in Marburg ist eine Lehrstelle für altclassische Literatur und eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit philos. Propädeutik oder altclassischer Literatur zu besetzen, womit die gesetzlichen Bezüge von 1000 fl. Gehalt und 250 fl. Activitätszulage verbunden sind.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. September bei dem steiermärkischen Landesschulrathe einzubringen.

Für die noch zu besetzende Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit altclassischer Literatur oder Propädeutik am Staatsgymnasium in Cilli, womit 1000 fl. Gehalt und 200 fl. Activitätszulage verbunden ist, wird der Einreichungstermin bis 15. September verlängert.

Am k. k. Staatsgymnasium Innsbruck ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für altclassische Philologie zu besetzen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Einkünfte sind durch das Gesetz vom 15. April 1873 bestimmt.

Die vorschriftmässig belegten und an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten Gesuche um diese Stelle sind bis 10. September der k. k. Gymnasialdirection zu Innsbruck zu übergeben.

An dem Staats-Untergymnasium in Bielitz ist mit Beginn des Schuljahres 1873/74 eine Lehrstelle für altclassische Philologie mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Taufscheine, dem Lehrbefähigungszeugnisse für das ganze Gymnasium belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September bei dem schles. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An dem k. k. Staats-Realgymnasium in Weidenau ist mit Beginn des Schuljahres 1873/4 eine Lehrstelle für geometrisches und Freihandzeichnen zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Bewerber, welche ihre Befähigung für diesen Posten nachzuweisen in der Lage sind, haben ihre instruirten Gesuche bis 25. September im Dienstwege bei dem schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der Staatsoberrealschule zu Linz ist die Nebenlehrerstelle für den Unterricht im Turnen mit Beginn des Schuljahres 1873/74 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahreshonorar von 600 fl. verbunden ist, wollen ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Turnen an Mittelschulen und etwaigen Verwendungs-

zeugnissen versehenen Gesuche bis 20. September an den k. k. Landesschulrath in Linz gelangen lassen.

An der Staatsoberrealschule zu Olmütz ist die Directorsstelle mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege bis 10. September bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzureichen.

An der Landes-Oberrealschule zu Znaim ist die Religionslehrerstelle zu besetzen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge sind jenen der Professoren für die weltlichen Lehrfächer gleich; dagegen ist der Religionslehrer verpflichtet, bis zur gesetzlichen Stundenzahl sich auch in einem andern Lehrfache subsidiarisch verwenden zu lassen.

Bewerber haben ihre Gesuche, welche mit einem von der kirchlichen Oberbehörde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse zu belegen sind, bis zum 10. September bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

An derselben Anstalt wird auch ein Supplent für das französische Sprachfach mit mit einer jährlichen Substitutionsgebühr von 600 fl. aufgenommen.

Bewerber um diesen Posten haben sich direct an die Direction der Landes-Oberrealschule in Znaim zu wenden.

An der neu errichteten Landes-Unterrealschule zu Römerstadt wird mit Beginn des nächsten Schuljahres der erste Jahrgang eröffnet und kommen folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. für das deutsche und französische Sprachfach;
2. für die mathematisch-naturhistorische Gruppe;
3. für das Zeichnenfach.

Mit einer dieser Stellen ist der Directorsposten verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche bis 10. September bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

An der Landes-Unterrealschule zu Sternberg sind drei Lehrstellen zu besetzen

1. für das Zeichnenfach;
2. für Mathematik und Physik:
3. für das französische Sprachfach.

Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege bis 10. September bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzureichen.

In Ermanglung anstellungsfähiger Candidaten werden diese Stellen suppletorisch gegen Bezug einer Gebühr von 600 fl. besetzt werden und haben solche Bewerber die Gesuche direct an die Direction der Landes-Unterrealschule zu Sternberg innerhalb des obigen Termines zu richten.

An der Landes-Unterrealsehule in Sternberg kommt mit 1. October 1873 eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Jährliche Remuneration 600 fl.

Hierauf Reflectirende wollen ihre mit Documenten belegten Gesuche bis 15. September an die Direction der Landes-Unterrealschule in Sternberg gelangen lassen.

An den vereinigten Staats-Mittelschulen in Feldkirch wird zu Beginn des Schuljahres 1873/74 eine Lehrstelle für deutsche Sprache, eventuell eine solche für classische Philologie besetzt.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem entsprechenden Lehrbefähigungszeugnisse und etwaigen sonstigen Behelfen versehenen Gesuche entweder unmittelbar oder, wenn sie bereits an Schulen wirken, im Wege der betreffenden Direction und der vorgesetzten Landesschulbehörde beim k. k. Landesschulrath für Vorarlberg in Bregenz bis 20. September einzubringen.

An der slavischen Landes-Unterrealschule zu Teltsch ist eine Lehrstelle für Geometrie mit subsidiarischer Verwendbarkeit für das Freihandzeichnen zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bis 10. September bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

Hinsichtlich dieser Lehrstellen wird bemerkt, dass der mähr. Landesausschuss beschlossen hat, dem Landtage in seiner nächsten Session die volle Gleichstellung der Activitätsbezüge des Lehrpersonales an Landesmittelschulen mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 R. G. Bl. Nr. 25 geregelten Bezügen des Lehrstandes an den Staatslehranstalten gleicher Kategorie vom 1. October 1873 an zu beantragen und als dem Landtage nachträglich zu rechtfertigendes Provisorium zu verfügen, dass die hiernach entfallenden höheren Gebühren der Directoren und wirklichen Lehrer denselben für das 4. Quartal 1873 gleichzeitig mit den für dieses Quartal entfallenden monatlichen Gehaltsraten flüssig gemacht werden, dann, dass dieses Provisorium auch bei inzwischen eintretenden Neubesetzungen von Lehrerstellen zur Anwendung zu gelangen habe.

Am Wiener Lehrer-Pädagogium ist vom Schuljahre 1873/74 an eine Lehrstelle für Mathematik und eine Lehrstelle für Geschichte zu besetzen.

Remuneration je 100 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

Gesuche sind bis 6. September beim Wiener Magistrate zu überreichen.

Das Nähere im Amtsblatte der Wiener Zeitung.

An der national parallelisirten staatlichen Lehrerbildungsanstalt in Görz ist eine Hauptlehrerstelle extra-statum mit dem Jahresgehalte von 1000 fl., der Activitätszulage von 250 fl. und dem Anspruche auf die Quinquennalzulagen von 200 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 16. September beim k. k. Landesschulrathe in Görz einzubringen und in denselben die Befähigung, Mathematik und Physik mit slovenischer Unterrichtssprache zu lehren, die Kenntniss des Deutschen und die allfällig bisher geleisteten Dienste nachzuweisen.

Die nebenbei nachgewiesene Befähigung zum Unterrichte im Zeichnen wird zur besonderen Empfehlung dienen.

An der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Graz ist eine Hauptlehrerstelle für Deutsch und Geschichte mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist die Verpflichtung verbunden, sich nach Bedarf auch an der k. k. Lehrerbildungsanstalt verwenden zu lassen.

Bewerber hierum wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege binnen sechs Wochen anher senden.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

In Folge Ablebens des Oberlehrers an der von der Commune Wien erhaltenen Volksschule für Mädchen im I. Bezirke am Gestade Nr. 2 ist dessen Stelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle sind ausser dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen gegenwärtig ein Gehalt von jährlich 700 fl., eine Functionszulage jährlicher 200 fl. und der Genuss einer im Schulhause befindlichen Naturalwohnung verbunden.

Zur Besetzung dieser Oberlehrerstelle wird hiemit der Concurs ausgeschrieben, und es haben diejenigen, welche dieselbe zu erlangen wünschen, und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden, ihre mit den Ausweisen über Alter, Lehrbefähigung und die bereits geleisteten Schuldienste u. s. w. belegten Gesuche bis 30. September bei dem Ortsschulrathe des I. Wiener Gemeindebezirkes um so gewisser zu überreichen, als auf verspätete oder nicht gehörig belegte Gesuche kein Bedacht genommen werden kann.

In Folge der Vermehrung der Lehrkräfte kommen an der in der I. Classe stehenden Volksschule in Döbling zwei Lehrer-, eventuell Lererinnen-, und zwei Unterlehrer-, eventuell Unterlehrerinnenstellen mit den systemmässigen Bezügen;

an den in der II. Classe stehenden Schulen in Hernals, Ottakring, Neulerchenfeld, Währing, Heiligenstadt, Grinzing, Tulln und St. Andrä 30 Lehrer-, eventuell Lehrerinnen- nnd 16 Unterlehrer-, eventuell Unterlehrerinnenstellen mit den systemmässigen Bezügen und ausserdem bei Grinzing noch eine Naturalwohnung und bei St. Andrä eine Zulage von 100 fl. aus Gemeindemitteln;

dann in Kierling eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen, freier Wohnung, eine halbe Klafter Holz und 50 fl. Zulage aus Gemeindemitteln;

in Tulbing eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen, freier Wohnung und 50 fl. Zulage aus Gemeindemitteln zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der Kundmachung in der Wiener Zeitung bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Im Schulbezirke Baden bei Wien sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

An der achtclassigen Bürgerschule für Mädchen in Baden die Directorstelle und eine Bürgerschullehrerstelle.

An der achtclassigen Bürgerschule für Knaben in Mödling die Directorstelle und eine Bürgerschullehrerstelle.

An der fünfclassigen Knabenvolksschule in Baden eine Lehrerstelle.

An der vierclassigen Volksschule in Gumpoldskirchen eine Unterlehrerstelle.

An der zweiclassigen Volksschule in Alland eine Lehrerstelle.

Mit den Stellen in Baden und Mödling sind die Bezüge der I. Gehaltsclasse und mit den Directorstellen ausser der Functionszulage bis zur Herstellung der Naturalwohnung eine mit 30 Procent vom fixen Gehalte bemessene Quartiergeldentschädigung verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 15. September beim betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der neuerrichteten achtclassigen Mädchen-Bürgerschule in St. Pölten ist eine Lehrerstelle entweder für die sprachlich-historischen oder für die naturhistorischen Fächer, dann an einer der allgemeinen Volksschulen in St. Pölten eventuell eine Lehrerstelle mit den Bezügen I. Gehaltsclasse (900 fl., beziehungsweise 800 fl.) zu besetzen.

Einzureichen bis 15. September beim Ortsschulrathe.

An der Volksschule III. Classe zu Bockfliess ist die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell Gehaltsergänzung von 100 fl., einer vom Grafen Wensberg-Traum gegebenen Personalzulage von 100 fl. und dem Anspruche auf Naturalwohnung und Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 8. September beim Ortsschulrathe zu Bockfliess einzubringen.

An der Volksschule II. Classe zu Wolkersdorf ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., eventuell Gehaltsergänzung von 100 fl. (vom 1. Jänner 1874 von 700 fl. und dem Anspruche auf Dienstalterszulage, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Wolkersdorf zu überreichen.

An den Wr. Neustädter Volks- und Bürgerschulen kommen mit 1. October d. J. zwei Lehrer- und eine, eventuell auch mehrere Unterlehrerstellen zu besetzen, für welche hiermit der Concurs ausgeschrieben wird.

Mit ersteren ist ein Gehalt von 600 fl., mit letzteren von 500 fl. aus dem Bezirksschulfonde und zehn Procent Quartiergeld aus den Gemeinderenten verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 1. September bei dem Bezirksschulrathe für den Stadtbezirk Wr. Neustadt einzubringen.

Die Unterlehrerstellen können auch provisorisch solchen Candidaten verliehen werden, welche sich mit dem Zeugnisse der Reife ausweisen; sie erhalten eine Remuneration von 400 fl. und zehn Procent Quartiergeld.

Bei der in der Gemeinde Rudolfsheim, Märzstrasse, neu zu errichtenden Schule sind eine Oberlehrerstelle, zwei Lehrer-, eventuell Lehrerinnenstellen und eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. September beim Ortsschulrathe in Rudolfsheim einzubringen.

Bei der in die I. Classe versetzten Volksschule in Rudolfsheim, Prinz Carlgasse, ist die zweite Oberlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. September bei dem Ortsschulrathe in Rudolfsheim zu überreichen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Ober-St. Veit, Gerichtsbezirk Hietzing, sind zwei Unterlehrerstellen mit dem Gehalte von je 400 fl., eventuell der Remuneration von je 300 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. September bei dem Ortsschulrathe in Ober-St. Veit einbringen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Inzersdorf, Gerichtsbezirk Hietzing, sind zwei Unterlehrerstellen mit dem Gehalte von je 400 fl., eventuell der Remuneration von je 300 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. September bei dem Ortsschulrathe in Inzersdorf zu überreichen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule in Atzgersdorf, Gerichtsbezirk Hietzing, sind eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und 100 fl. Gehaltsergänzung und eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell der Remuneration von 300 fl. und freier, jedoch gemeinschaftlicher Wohnung erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. September bei dem Ortsschulrathe in Atzgersdorf zu überreichen.

An der in die zweite Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Vitis ist eine Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 500 fl. und einer jährlichen Gehaltsergänzung von 100 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 16. September beim Ortsschulrathe in Vitis einzubringen.

Im Schulbezirke Scheibbs sind nachbezeichnete nicht leitende Lehrerstellen mit den vorläufigen Bezügen nebst freier Wohnung erledigt, und zwar:

an der fünfclassigen Volksschule II. Classe zu Scheibbs,
an der zweiclassigen Schule III. Classe zu Bischofstetten,
an der dreiclassigen Schule zu Mank,
an der dreiclassigen Schule zu Gaming.

Bewerber hierum wollen ihre gehörig belegten Gesuche, jene aus fremden Bezirken im Wege ihres Bezirksschulrathes, bis 25. September bei dem betreffenden Ortsschulrathe überreichen.

An der einclassigen in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Hassbach ist die Lehrerstelle, mit welcher die systemmässigen Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. September beim Ortsschulrathe in Hassbach überreichen.

Oberösterreich.

Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Spital am Pyhrn.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung oder Quartiergeld verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre instruirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses neuerlichen Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe Kirchdorf einzubringen.

An der hierstädtischen Mädchen - Bürgerschule kommt die Stelle des Directors und eines Fachlehrers zu besetzen.

Mit der Directorstelle ist der Bezug eines Jahresgehaltes von 1100 fl., eines jährlichen Quartiergeldes von 200 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 50 fl. verbunden.

Der Fachlehrer bezieht einen Jahresgehalt von 800 fl., ein jährliches Quartiergeld von 160 fl. und hat ebenfalls Anspruch auf Quinquennalzulagen von 50 fl.

Bewerber und Bewerberinnen um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. September beim Stadtschulrathe in Linz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Niederkappel ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Rohrbach einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Rohrbach ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde innerhalb sechs Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Rohrbach einzubringen.

An der Volks- und Bürgerschule in Steyr ist die Stelle eines Lehrers in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ein Gehalt von 800 fl. jährlich, ein Quartiergeld im Ausmasse von 15% des Gehaltes, sowie der Anspruch auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. September bei dem k. k. Stadtschulrathe in Steyr einzubringen.

In Folge der vom k. k. Landesschulrathe mit Erlass vom 29. Jänner d. J., Z. 166/213 genehmigten Erweiterung der Volksschule in Meggenhofen in eine zweiclassige Anstalt ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 5. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Wartberg bei Kremsmünster ist die Oberlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung ein jährlicher Gehalt von 700 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

Steiermark.

An der einclassigen Volksschule in Kleinlobning ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. nebst den übrigen gesetzlichen Ansprüchen zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. September an den Ortsschulrath zu leiten.

Kärnten.

Zur Besetzung einer erledigten Lehrerstelle an der Volksschule in Stall im Möllthale mit 400 fl. Gehalt wird hiemit der Concurs bis 11. September ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Spital einzubringen.

Zur Besetzung der Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Plödnitz mit 400 fl. Gehalt, 30 fl. Functionszulage und competenzmässiger Wohnung wird hiemit der Concurs bis 12. September ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar angestellte Lehrpersonen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bei dem k. k. Bezirksschulrathe in St. Veit einbringen.

Die Lehrerstellen an den Volksschulen in Goderschach und Gundersheim mit dem Jahresgehalte von je 400 fl. und je 30 fl. Functionszulage sind zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, auf dem Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor überreichen.

Eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Weissbriach mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. ist zu besetzen.

Die gehörig documentirten Gesuche sind bis 27. September, und zwar von angestellten Lehrpersonen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einzubringen.

Zur Besetzung einer erledigten Lehrstelle an der Volksschule zu Zwickenberg mit 400 fl. Gehalt und 30 fl. Functionszulage, dann Wohnung oder dem entsprechenden Quartiergeld wird hiermit der Concurs bis 30. September ausgeschrieben.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Spital einbringen.

Die zweite Lehrerstelle an der Volksschule in Kötschach mit dem Jahresgehalte von 400 fl. ist zu besetzen.

Die gehörig documentirten Gesuche sind bis 27. September, und zwar von angestellten Lehrpersonen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, beim k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einzubringen.

Oberösterreich.

Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Spital am Pyhrn.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung oder Quartiergeld verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre instruirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses neuerlichen Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe Kirchdorf einzubringen.

An der hierstädtischen Mädchen - Bürgerschule kommt die Stelle des Directors und eines Fachlehrers zu besetzen.

Mit der Directorstelle ist der Bezug eines Jahresgehaltes von 1100 fl., eines jährlichen Quartiergeldes von 200 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 50 fl. verbunden.

Der Fachlehrer bezieht einen Jahresgehalt von 800 fl., ein jährliches Quartiergeld von 160 fl. und hat ebenfalls Anspruch auf Quinquennalzulagen von 50 fl.

Bewerber und Bewerberinnen um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. September beim Stadtschulrathe in Linz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Niederkappel ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Rohrbach einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Rohrbach ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde innerhalb sechs Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Rohrbach einzubringen.

An der Volks- und Bürgerschule in Steyr ist die Stelle eines Lehrers in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ein Gehalt von 800 fl. jährlich, ein Quartiergeld im Ausmasse von 15 % des Gehaltes, sowie der Anspruch auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. September bei dem k. k. Stadtschulrathe in Steyr einzubringen.

In Folge der vom k. k. Landesschulrathe mit Erlass vom 29. Jänner d. J., Z. 166/213 genehmigten Erweiterung der Volksschule in Meggenhofen in eine zweiclassige Anstalt ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 5. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Wartberg bei Kremsmünster ist die Oberlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung ein jährlicher Gehalt von 700 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

Steiermark.

An der einclassigen Volksschule in Kleinlobning ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. nebst den übrigen gesetzlichen Ansprüchen zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. September an den Ortsschulrath zu leiten.

Kärnten.

Zur Besetzung einer erledigten Lehrerstelle an der Volksschule in Stall im Möllthale mit 400 fl. Gehalt wird hiemit der Concurs bis 11. September ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Spital einzubringen.

Zur Besetzung der Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Plödnitz mit 400 fl. Gehalt, 30 fl. Functionszulage und competenzmässiger Wohnung wird hiemit der Concurs bis 12. September ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar angestellte Lehrpersonen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bei dem k. k. Bezirksschulrathe in St. Veit einbringen.

Die Lehrerstellen an den Volksschulen in Goderschach und Gundersheim mit dem Jahresgehalte von je 400 fl. und je 30 fl. Functionszulage sind zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, auf dem Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor überreichen.

Eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Weissbriach mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. ist zu besetzen.

Die gehörig documentirten Gesuche sind bis 27. September, und zwar von angestellten Lehrpersonen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einzubringen.

Zur Besetzung einer erledigten Lehrstelle an der Volksschule zu Zwickenberg mit 400 fl. Gehalt und 30 fl. Functionszulage, dann Wohnung oder dem entsprechenden Quartiergeld wird hiermit der Concurs bis 30. September ausgeschrieben.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Spital einbringen.

Die zweite Lehrerstelle an der Volksschule in Kötschach mit dem Jahresgehalte von 400 fl. ist zu besetzen.

Die gehörig documentirten Gesuche sind bis 27. September, und zwar von angestellten Lehrpersonen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, beim k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einzubringen.

Concurs-Ausschreibungen.

Zur Besetzung der an der zweiclassigen Volksschule in St. Leonhard erledigten Stelle eines Lehrers und Schulleiters, mit welcher der Gehalt jährlicher 500 fl., eine jährliche Functionszulage von 60 fl. und der Genuss der freien Wohnung verbunden ist, wird hiemit wiederholt der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftsmässigen Gesuche, in soferne bereits im Schuldienste, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 17. September bei dem Bezirksschulrathe in Wolfsberg zu überreichen.

Böhmen.

An der deutschen Volks- und Bürgerschule in Lobositz ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 20. September bei dem Ortsschulrathe in Lobositz einzubringen.

An der deutschen fünfclassigen Volksschule zu Lobositz gelangt vom 1. October 1873 angefangen eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 25. September bei dem Ortsschulrathe in Lobositz einbringen.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule in Konoged gelangt mit 1. October d. J. eine Unterlehrerstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die Bezüge der III. Gehaltsclasse verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. September beim Ortsschulrathe in Konoged einbringen.

An der deutschen dreiclassigen Volksschule in Liebeschitz gelangt eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. September beim Ortsschulrathe in Liebeschitz einzubringen.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule in Mileschau gelangt eine Unterlehrerstelle zur Besetzung.

Mit derselben ist der Gehalt nach der III. Gehaltsclasse verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. September beim Ortsschulrathe in Mileschau einzubringen.

Im Schulbezirke Podersam sind folgende Lehrer-, beziehungsweise Unterlehrerstellen zu besetzen:

Oberlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Woratschen mit 389 fl. 38 kr. Baargehalt, 10 fl. 62 kr. Einkommen von Schulgrundstücken, 100 fl. Functionszulage nebst freier Wohnung im Schulhause.

Lehrerstellen an den einclassigen Volksschulen in Ledau mit 377 fl. 37 kr. Gehalt und 22 fl. 63 kr. Einkommen von Schulgrundstücken;

in Grossotschehau mit 389 fl. 80 kr. Gehalt und 10 fl. 20 kr. Einkommen von Schulgrundstücken;

in Wallisgrün mit 400 fl. Gehalt; mit diesen drei Lehrerstellen ist die freie Wohnung im Schulhause verbunden.

Zweite Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Scheles mit 500 fl. Gehalt und an der dreiclassigen Schule in Pomeisl mit 400 fl. Gehalt; für letzteren auch freie Wohnung im Schulhause.

Unterlehrerstellen in Jechnitz, Kolleschowitz, Maschau, Rudig mit 350 fl. Gehalt; Chmeleschen, Flöhau, Gerten, Hochlibin, Kriegern, Lieboritz, Podletitz, Po-

meisl, Puschwitz, Deutschrust, Schönhof, Strojeditz, Weitentrebetitsch und Woratschen mit 280 fl. Gehalt, 70 fl. Personalzulage, dann freie Wohnung im Schulhause oder einem Quartiergeldbeitrage von 30 fl. jährlich; zugleich wird noch bemerkt, dass mit sämmtlichen Lehrer- und Unterlehrerstellen ein vom Bezirksschulrathe votirter zehnpercentiger Theuerungsbeitrag für das Jahr 1873 verbunden ist.

Ausser den vorerwähnten Lehrerstellen gelangt eine unbestimmte Anzahl von Industriallehrerinnenstellen mit dem fixen Gehalte jährlicher 350 fl. zur Besetzung, wobei bemerkt wird, dass Kindergärtnerinnen und geprüfte Lehrerinnen bei der Präsentirung den Vorzug erhalten.

Die Bewerber um die obigen Lehrerstellen, beziehungsweise Industriallehrerinnenstellen, werden aufgefordert, ihre vorschriftsmässig auch mit dem ärztlichen und Geburtszeugnisse belegten Gesuche, und falls sie schon im öffentlichen Schuldienste stehen, im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Concursausschreibung in das Amtsblatt der Prager Zeitung an gerechnet, bei dem betreffenden Ortsschulrathe, die Bewerberinnen um Industriallehrerinnenstellen beim k. k. Bezirksschulrathe in Podersam einzubringen.

An der Volksschule der Stadt Dobrowic, Jungbunzlauer Schulbezirk, ist die Stelle einer Lehrerin mit dem Jahresgehalte von 400 fl. nebst Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerberinnen haben ihre mit den Nachweisen über ihre Befähigung versehenen Gesuche bis 15. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Jungbunzlau einzubringen.

Im Krumauer Schulbezirke sind folgende Dienstposten zu besetzen:

1. Die Lehrerstellen in Honetschlag und Grossżuritsch mit je einem Jahresgehalte von 400 fl. und Naturalwohnung.

2. Die Unterlehrerstelle in Oberplan mit dem Jahresgehalte von 350 fl. und Naturalwohnung.

3. Die Unterlehrerstellen in Höritz, Tisch und Ottau mit je einem Jahresgehalte von 280 fl., einer Personalzulage von 70 fl. und freier Wohnung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 27. September bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Im Planer Schulbezirke sind erledigt:

1. An der einclassigen Volksschule zu Gamnitz die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. und vom 1. Jänner 1874 angefangen mit 400 fl. nebst Naturalwohnung.

2. Die Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Königswart mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. (und vom 1. Jänner 1874 an mit 420 fl.) nebst Naturalwohnung.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, insoferne sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 18. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Plan zu überreichen.

Im Schulbezirke Schluckenau sind zwei Unterlehrerstellen, und zwar je eine bei der Schule zu Hielgersdorf und Neuehrenberg zu besetzen.

Für diese Lehrämter wird der Concurs bis Ende September mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass mit jeder dieser Stellen ein Gehalt von 350 fl. nebst einer Personalzulage von 100 fl. verbunden ist.

Die Bewerber wollen daher die vorschriftsmässig instruirten Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrathe in der obigen Frist einbringen.

Mähren.

An der zweiclassigen Volksschule in Laschkau, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Laschkau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Přemyslowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Přemyslowitz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rosswadowitz ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 15. September beim Ortsschulrathe in Rosswadowitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Köllein, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 15. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Littau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Ospilov, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Ospilov einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Konitz, mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Konitz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Klužinek, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers in Erledigung gekommen.

Gesuche sind bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Klužinek einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Weissöhlhütten, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 15. September bei dem k. k. Bezirksschule in Littau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Hoschtitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse und dem Genuss einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 20. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der einclassigen neuerrichteten Volksschule in Harametsch, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 8. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An den Volksschulen der Stadt Iglau kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres drei Unterlehrerstellen zur Besetzung.

Mit diesen Stellen ist der Gehalt nach der I. Gehaltsclasse und ein Quartiergeld jährlicher 40 fl. verbunden.

Bewerber wollen ihre Competenzgesuche bis 10. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe für die Stadt Iglau einbringen.

An der achtclassigen Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Kremsier sind: die Stelle eines Directors mit dem Jahresgehalte von 700 fl., einer Functionsgebühr von 300 fl. und einem Quartiergelde von 140 fl.;

4 Lehrerstellen mit dem Gehalte von 700 fl. für Lehrer mit der Befähigung für Bürgerschulen;

eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 360 fl.; ferner

an der fünfclassigen Knaben - Volksschule zwei Lehrerstellen mit dem Jahresgehalte von 600 fl. definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. September an den k. k. Bezirksschulrath für die Stadt Kremsier einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Altstadt (Bezirk Schönberg), mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 5. September bei dem Ortsschulrathe in Altstadt einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Klein-Mohrau (Bezirk Schönberg), mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Klein-Mohrau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Klein-Heilendorf, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Klein-Heilendorf einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Loschitz, mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache, sind zwei Lehrerstellen mit den Bezügen der 1. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre mit dem Nachweise des Alters, Stand, der bisherigen Verwendung und erlangten Lehrbefähigung belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Loschitz zu überreichen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bergstadt ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde binnen sechs Wochen bei dem Ortsschulrathe in Bergstadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Herzogsdorf ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirbsschulrathes bis 2. October bei dem Ortsschulrathe in Herzogsdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Gross-Rasel mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende September bei dem Ortsschulrathe in Gross-Rasel einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Schweine, Bezirk Hohenstadt, mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 30. September bei dem Ortsschulrathe in Schweine einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Hniefke mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende September bei dem Ortsschulrathe in Hniefke einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Hermesdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis längstens 5. September bei dem Ortsschulrathe in Hermesdorf einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Meedl mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 21. September bei dem Ortsschulrathe in Meedl einzubringen.

An der vierclassigen Mädchen-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Neustadt ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 26. September bei dem Ortsschulrathe in Mährisch-Neustadt einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Deutsch-Liebau ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der ersten Classe und eines von Seite der Gemeindevertretung bewilligten Quartiergeldbeitrages in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre wohlinstruirten Gesuche, und zwar jene, welche bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde, die anderen unmittelbar bis längstens 25. September bei dem Ortsschulrathe in Deutsch-Liebau einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Zöptau ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse, dann freier Wohnung und Beheizung im Schulhause in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre wohlinstruirten Gesuche bis längstens 25. September bei dem Ortsschulrathe in Zöptau einzubringen.

An der M.-Trübauer selbstständigen Bürgerschule ist eine Lehrerstelle für das mathematisch-technische Fach zu besetzen.

An den beiden Volksschulen sind mehrere Lehrer-, Lehrerinnen- und Unterlehrerstellen erledigt.

Competenten hierum wollen ihre Gesuche bis 10. September an den M.-Trübauer Ortsschulrath einsenden.

An der fünfclassigen Volksschule für Knaben in Sternberg ist die Stelle eines Unterlehrers erlediget.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der I. Gehaltsclasse verbunden sind, wollen ihre gehörig instruirten Eingaben im vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. October bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einbringen.

Schlesien.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache in Deutschleuthen ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 240 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und allfällige bisherige Verwendung im Schulfache, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Deutschleuthen einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Polnisch-Ostrau, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche bis 15. Sep-

tember, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Polnisch-Ostrau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Füllstein, Schulbezirk Hotzenplotz, ist eine mit dem Jahresgehalte von 360 fl. verbundene Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 20. September bei dem Ortsschulrathe in Füllstein einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Dorf Rosswald, Schulbezirk Hotzenplotz, ist eine mit dem Jahresgehalte von 300 fl. verbundene Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. September im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Dorf Rosswald einzubringen.

Bei der neuerrichteten, dritten, öffentlichen Volksschule in Wendrin im Antheile Zaolzy, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, kommt vom Anfange des Schuljahres 1873/74 eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber hierum haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Breitenau ist die Stelle des Unterlehrers mit einem Jahresgehalte von 240 fl. und einer Localzulage von 60 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung und zwar im Falle als sie im Schuldienste bereits angestellt sind, im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 30. September bei dem Ortsschulrathe in Breitenau einzubringen.

An der vierclassigen allgemeinen Volksschule zu Schwarzwasser im politischen Bezirke Bielitz ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Die Unterrichtssprache ist deutsch, das Einkommen beträgt 300 fl. nebst Naturalwohnung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit einer kurzen Schilderung ihres Lebens- und Bildungsganges versehenen Gesuche bis 15. September an den Ortsschulrath in Schwarzwasser einzusenden.

An der fünfclassigen Volksschule zu Skotschau im politischen Bezirke Bielitz ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Die Unterrichtssprache ist deutsch, das Einkommen beträgt 300 fl. nebst Naturalwohnung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit einer kurzen Schilderung ihres Lebens- und Bildungsganges versehenen Gesuche bis 15. September an den Ortsschulrath in Skotschau einzusenden.

An der dreiclassigen Volksschule zu Stadt Oderberg mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche längstens bis 25. September, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe zu Stadt Oderberg einzubringen.

Bukowina.

An der mit 1. November 1873 in's Leben tretenden höheren Gewerbeschule in Czernowitz mit deutscher Unterrichtssprache, welche in diesem Jahre mit dem ersten Jahrgange der bautechnischen Abtheilung (eventuell einem Vorbereitungscurse) eröffnet werden wird, und zu welcher

im künftigen Schuljahre der zweite Jahrgang dieser und der erste Jahrgang der chemisch-technischen Abtheilung hinzukommt, sind zu besetzen:

1. Die Directorstelle mit dem Jahresgehalte von 2000 fl.,

2. vier Lehrerstellen mit dem Jahresgehalte von je 1200 fl.

Die gedachten Gehalte fliessen aus dem Staatsschatze.

Durch diese Lehrstellen sind folgende Lehrgegenstände zu vertreten:

Arithmetik, Algebra, Geometrie und Physik, Freihandzeichnen.

Geometrisches Zeichnen und Elemente der darstellenden Geometrie, Baukunde und Bauconstructionslehre, Architekturzeichnen und Linearperspective.

Der Director hat sich neben der Leitung der Schule am Unterrichte bis zu einem Maximum von 15 wöchentlichen Stunden zu betheiligen, die Lehrer sind zu 20 oder wenn sie theilweise Zeichnenunterricht ertheilen, zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Die Ernennung erfolgt vorläufig provisorisch und werden Pensionsansprüche erst mit dem Zeitpunkte eintreten, wo die Anstellung eine definitive geworden ist.

Gesuche um obige Dienststellen sind bis 20. September bei der k. k. Landesregierung in Czernowitz einzubringen und mit den beglaubigten Nachweisungen der Lehrbefähigung, der bisherigen Verwendung, des Alters und mit einem curriculum vitae zu versehen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück XVIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1873.

Nr. 89.

Gesetz vom 29. April 1873

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Krain.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1.

Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren, im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2.

Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren oder im äussersten Falle mindestens (zweimal) in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3.

Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4.

Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 Reichsgesetz vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5.

In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten.

§. 6.

Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub, jedoch mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Concurrenzpflichtigen errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7.

Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission, unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichenfalls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8.

Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.

§. 9.

Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Massgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeinde-, beziehungsweise Untergemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmässig erscheint.

§. 10.

Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen, innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 11.

Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird. Das gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörden zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12.

Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthiget war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13.

Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde im Verordnungswege festgestellt. In gleicher Weise werden auch die Modalitäten normirt, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbirung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 14.

Die Orts- und bezüglich der Bürgerschulen die Bezirksschulbehörde fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 15.

Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 16.

Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung der Landesschulbehörde, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) gehört.

Zweiter Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§. 17.

Die Schulpflicht beginnt in der Regel mit dem vollendeten 6. und dauert in der Regel bis zum vollendeten 12., in Städten und Märkten mit drei- oder mehrclassigen Schulen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Mit Rücksicht auf besondere Terrains- oder klimatische Verhältnisse kann jedoch die Bezirksschulbehörde ausnahmsweise gestatten, dass die Schulpflicht erst mit vollendetem 7. oder 8. Lebensjahre beginne. Ebenso kann auch in Städten und Märkten Schülern, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt und die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, von der Bezirksschulbehörde die Entlassung bewilligt werden.

§. 18.

Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre

Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschliessung auf 1—4 Tage zu bestrafen.

§. 19.

Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 20.

Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule geniessen.

§. 21.

Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§. 19 und 20 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 22.

Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 19 und 20) nicht eintritt, nicht binnen der ersten acht Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit aber in Einschliessung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 23.

Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem andern in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 19—21 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 24.

Die Ortsschulbehörde revidirt halbmonatlich die von der Schulleitung vorzulegenden Absentenverzeichnisse und schreitet nach Massgabe derselben sofort gegen die Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 22). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§. 25.

Das Strafausmass kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschliessung gehen, wenn die Eltern das Versäumniss in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführten.

Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmasses statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 22, 24) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschliessung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armencasse oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung,

kann die zeit- oder theilweise Entziehung derselben bei der betreffenden Behörde veranlasst werden.

§. 26.

Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 22, 24 und 25 bezeichneten Strafen, welche in diesen Fällen nach Massgabe der Umstände auch auf das Dreifache erhöht werden können.

§. 27.

Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 und §. 17 dieses Gesetzes).

§. 28.

Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 29.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser diesen beiden Fällen (§. 28) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule fernehalten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind. Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 30.

Die Verhängung der in den §§. 18, 22, 24, 26 und 29 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 31.

Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 32.

Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. Gesetzbuches zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechts, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Dritter Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 33.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen, nur Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht. Die durch die Ministerialverordnung vom 15. December 1848, R. G. B. Nr. 28, aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zur Beistellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen wird, soweit sie lediglich im Gesetze begründet war, gleichfalls als aufgehoben erklärt. Die Errichtung und Erhaltung der Bürgerschulen (§. 5) ist eine gemeinsame Angelegenheit eines jeden Schulbezirkes, die der übrigen nothwendigen Volksschulen (§§. 1 und 12) aber eine Angelegenheit der Schulgemeinde (Schulsprengels (§. 9), welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten haben.

§. 34.

Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte wird die Bezirks-, rücksichtlich Ortsschulbehörde in jenen Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden, rücksichtlich Untergemeinden bestehen, und zwar die erstere durch 8, die letztere durch 2 Mitglieder mit entscheidender Stimme verstärkt, welche von den Vorständen der inbegriffenen Gemeinden oder Untergemeinden aus den Gemeindewahlberechtigten mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden und ihr Geschäft unentgeltlich versehen.

§. 35.

Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde oder Untergemeinden, so werden die im §. 33 erwähnten Geschäfte gleich anderen Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane besorgt.

§. 36.

So weit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonals einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von den Stiftungen und Fonden.

§. 37.

In die Casse des Schulbezirkes, rücksichtlich der Schulgemeinde fliessen die für die Schulzwecke gemachten Geschenke, Legate und stiftungsgemässe oder auf einem privatrechtlichen Titel beruhende Leistungen (mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung), das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.

§. 38.

In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen über Vorschlag der Bezirksschulbehörde durch die Landesschulbehörde nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in vier Classen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 30, 20, 15 und 10 kr. monatlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

§. 39.

Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer monatweise durch die Gemeindevorstehung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monates an die Casse der Schulgemeinde, rücksichtlich des Schulbezirkes abzuliefern und ordnungsmässig zu verrechnen hat.

Schulgeldrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 40.

Der Schulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchende Kinder das Schulgeld zu bezahlen haben, eine Ermässigung zuzugestehen.

Der hiedurch veranlasste Ausfall ist aus den Gemeindemitteln des Schulortes zu ersetzen, soweit nicht Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen.

§. 41.

Die Gemeindevertretung des Schulortes kann die Schulgeldentrichtung für sämmtliche schulbesuchende Kinder in vollem oder in einem bestimmten Betrage auf die Gemeindecasse übernehmen. Ebenso ist es derselben gestattet, dass sie zwar die Einzelerhebung des Schulgeldes vornehmen lasse, an die Casse des Schulbezirkes, rücksichtlich der Schulgemeinde aber einen nach dem Gesammtbetrage der letztverflossenen drei Jahre (§§. 39, 40) ermittelten Pauschalbetrag abliefere, dessen Ziffer nach je drei Jahren neuerlich festzustellen ist.

§. 42.

Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden.

Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

§. 43.

Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung (§. 40) bewilligt oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 42) beigeschafft wurde, nicht im Schulorte heimatsberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§. 44.

Zu den nothwendigen Ausgaben des Schulbezirkes gehören auch:

a) Die Dotation der Bezirkslehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Betrag mit einem halben Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;

b) die Kosten der Abhaltung von Bezirkslehrerconferenzen einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenentschädigungen;

c) die Reisekostenentschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

§. 45.

Reichen die Schuleinkünfte (§§. 36, 37) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben der Schulgemeinde, rücksichtlich des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben eine Umlage auszuschreiben, welche in den Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise, wie die anderen Gemeindeumlagen, ausserhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserfordernisszuschlage zu den directen Steuern erhoben wird.

§. 46.

Müsste die Umlage für Volksschulzwecke (§. 45) die Ziffer von 10 Percent des Ordinariums der directen Steuern übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus dem Normalschulfonde und bei Unzulänglichkeit seiner Erträgnisse aus Landesmitteln zu erfolgen. Die Voranschläge der Schulgemeinden, rücksichtlich der Schulbezirke sind rechtzeitig im Wege des Landesschulrathes dem Landesausschusse vorzulegen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 47.

Die bestehenden Nothschulen sind nach Thunlichkeit gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten.

§. 48.

Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 49.

Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§. 50.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 51.

Mit dem Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 52.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 29. April 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 90.

Gesetz vom 29. April 1873

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Krain.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§. 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursausschreibung vornimmt.

§. 2.

Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3.

Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf 6 Wochen festgesetzt werden.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat.

§. 5.

Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

§. 6.

Wo bei einer Schule ein mit einem noch aufrecht erhaltenen Schulpatronate verbundenes Präsentationsrecht nicht besteht, kommt das Präsentations- (Ernennungs-) Recht der Schulgemeinde und bezüglich der Bürgerschulen dem Schulbezirke zu und wird von denselben Organen ausgeübt, welche zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Volksschulen berufen sind (§§. 34 und 35 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung sowie des Besuches der öffentlichen Volksschulen).

§. 7.

Wird eine Schule nicht von der Schulgemeinde oder vom Schulbezirke erhalten, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Präsentations- (Ernennungs-) Recht zu.

§. 8.

Ein Präsentationsrecht, welches jemandem ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 9.

Wenn das Präsentations- (Ernennungs-) Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspector angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations- (Ernennungs-) Acte (§. 10) beizuschliessen ist.

§. 10.

Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder eine von ihr ausgestellte Reihenfolge der Candidaten (§. 5), beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 9) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Acten sofort der Landesschulbehörde an.

§. 11.

Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden, jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 12.

Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50, Alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 13.

Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, veranlasst für den Ernannten die Anweisung seines Diensteinkommens und erlässt den Antrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 14.

Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 15.

Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 16.

Jede in Gemässheit der §§. 1 bis 15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 17.

Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

§. 18.

Ueber die blos nach dem Dienstrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Concursausschreibung.

§. 19.

Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muss dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§§. 1 bis 15).

§. 20.

Die Anstellung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den §. 15, Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung von der betreffenden Schulbehörde vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonales.

§. 21.

Der Jahresgehalt der Lehrindividuen wird über Vorschlag derjenigen, welche die Schule zu errichten und zu erhalten verpflichtet sind (§§. 33 bis 35 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen), von der Landesschulbehörde festgesetzt.

§. 22.

Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, auf welchen eine Lehrerstelle Anspruch gibt, beträgt in der Landeshauptstadt Laibach 600 fl., in den übrigen Gemeinden 400 fl.

§. 23.

Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes mit 600 fl. festzustellen.

§. 24.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufliessen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) von der Gemeinde für Rechnung der Schule eingehoben und an das betreffende Steueramt abgeführt.

§. 25.

Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Schule umzuwandeln; Collecturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Absammlungen von Neujahrsgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 26.

Solange die Naturalgibigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834 bis 1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen), oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Schule verwandelt.

§. 27.

Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, dass vom Katastral-Reinertrage jeder Parcelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 28.

Das nach der Voranschlagung dieser Nutzungen (§. 27) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muss ihm von der Schulgemeinde, rücksichtlich von dem Schulbezirke in barem Gelde u. zw. mittelst des betreffenden Steueramtes in monatlichen Anticipatraten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrerstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten. Der Landesausschuss hat nöthigenfalls dafür zu sorgen, dass dem Steueramte die zur vorschussweisen Bestreitung dieser Ausgaben nöthige Dotation rechtzeitig verfügbar sei.

§. 29.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 30.

Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipatraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Percenten des mindesten Jahresgehaltes (§§ 22 und 23). Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Percenten des mindesten Jahresgehaltes zu bemessen ist.

Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 28), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 31.

Den Schulgemeinden, rücksichtlich Schulbezirken, welche es vorziehen, den Lehrern statt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungsrecht in höhere Gehaltsstufen einzuräumen, ist dies unter der Voraussetzung gestattet, dass sie durch die Art der Vertheilung an die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Decennium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehaltes um 20 Percente seines mindesten Betrages (§. 22) sicherstellen.

§. 32.

Den Directoren der Bürgerschulen gebührt eine Functionszulage von je 200 fl., den Oberlehrern der übrigen drei- oder mehrclassigen Volksschulen eine Functionszulage von je 50 fl. jährlich, welche in gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort, wo die Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 33.

Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebühren ihm 20 Percent des mindesten Jahresgehaltes als Quartiergeldentschädigung.

§. 34.

Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 35.

Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§. 27) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§. 36.

Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 70 Percent des mindesten Jahresgehaltes des Lehrers (§. 22) zu bemessen.

§. 37.

Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muss ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 38.

Solange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Verehelichung der Genehmigung der Bezirksschulbehörde.

§. 39.

Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 22 bis) 38 geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit

80 Percent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 40.

Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche von der Bezirksschulbehörde nach Massgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 41.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äusseren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 42.

Der Schuldienst wird vom Organisten- und Messnerdienste getrennt; die betreffenden Bezüge sind auseinanderzusetzen und ihren Bestimmungen zuzuführen.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 22 bis 32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Versehung des Messner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 43.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des in den §§. 41 und 42 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens amtzuhandeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen dieses Verbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat.

Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§. 44.

Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 45.

Solche Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis,
b) die Entziehung des Vorrückungsrechtes oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage,
c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 46.

Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten.

Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 47.

Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 31) oder die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 30) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 48.

Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 49.

Sowohl in diesem Falle als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes hat das Disciplinarerkenntniss zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonal seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§. 50.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmässig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten.

Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekanntzugeben.

§. 51.

Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im § 45 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge derselben gebunden.

§. 52.

Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinarbestrafung neuerdings erhebliche Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden.

Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort platzgreifen, welcher sich eines Missbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte schuldig gemacht hat.

§. 53.

Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinarerkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abschnitt III des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 54.

Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 55.

Die Suspension vom Amte und den verbundenen Bezügen muss von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 56.

Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 22, 30, 31, 32) betragen darf.

Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 57.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigenswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von amtswegen verfügt werden.

§. 58.

Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

Als freiwillige Dienstentsagung wird auch jede ohne Bewilligung der Bezirksschulbehörde (§. 38) stattgefundene Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§. 38) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 59.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach §. 78 zu entscheiden ist.

§. 60.

Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 61.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde.

Jene Dienstalterszulagen (§. 30), welche dem mindesten Jahresgehalte dort zuwachsen, wo kein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht, sowie die Functionszulagen (§. 32) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 62.

Anrechenbar ist jede Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869); eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§. 63.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§ 62) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 64.

Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§ 62) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile, mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) als Pension.

§. 65.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des, jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen, oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuss, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.

§. 66.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 67.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 38) sich verehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 68.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61).

§. 69.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 70.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch die gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 71.

Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 72.

Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag und ist so zu bemessen, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) überschreitet.

§. 73.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 74.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 70), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 68 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 69 aber eine Concretalpension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 75.

Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 76.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 72) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 74); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretalpension der Kinder erlischt.

§. 77.

Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 78.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 79.

Wenn der letzte von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht überstieg und der Nachlass zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Conductquartal.

§. 80.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionscasse errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 81.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonals, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen. sind verpflichtet, 10 pCt. ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdies aber jährlich 2 Percente ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscasse zu entrichten.

§. 82.

Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscasse zugewiesen:

1. die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlags;
2. die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§§ 78, 79) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;
3. die Strafgelder, welche infolge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

§. 83.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionscasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§. 84.

Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscasse (§§ 81 bis 83) ergeben, sind zu capitalisiren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 85.

Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 86.

Die Landesschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 21 vorgesehene Festsetzung der Lehrergehalte vor.

§. 87.

Die erste im §. 30 bezeichnete Dienstalterszulage gebührt den bereits angestellten Mitgliedern des Lehrstandes nur dann, wenn dieselben bereits fünfzehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Sonst treten die Lehrer erst mit Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuss der ersten Dienstalterszulage.

§. 88.

Auf Grund dieser Festsetzung legt jede Bezirksschulbehörde ein Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an.

§. 89.

Die auf das Kataster (§. 88) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 90.

Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach §. 84 zu entrichtende Beitrag bei der Casse des Schulbezirkes in Vorschreibung zu bringen.

Schlussbestimmungen.

§. 91.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 92.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 93.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien am 29. April 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Kundmachungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. September d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass an der Lemberger technischen Akademie eine ausserordentliche Lehrkanzel für Strassenbau, Wasserbau und Encyklopädie dieser Fächer errichtet werde.

(Min.-Verordnung vom 6. September 1873, Z. 11.719.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Unterrealschule, welche von der Mechitaristen-Congregation zu Triest erhalten wird, das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Verordnung vom 29. August 1873, Z. 9629.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den evangelischen Privat-Volksschulen zu Nieder-Hillersdorf, Hirschberg und Langendorf in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Verordn. vom 1. Sept. 1873, Z. 11312.)

Verzeichniss

der an den österreichischen Universitäten im Studienjahre 1873/4 fungirenden akademischen Würdenträger.

An der Universität in Wien:

Rector: Prof. Dr. Johann Vahlen;
Prorector: Dr. Anton Freiherr Hye von Glunek, Seiner Majestät wirklicher geheimer Rath.
Decan der theol. Facultät: Prof. Dr. Carl Werner;
Prodecan der theol. Facultät: Prof. Dr. Hermann Zschokke;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Franz Laurin;
Decan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Dr. Heinrich Siegel;
Prodecan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Hofrath Dr. Leopold Neumann;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Wilhelm Dr. Wahlberg;
Decan der medic. Facultät: Dr. Carl Langer;
Prodecan der medic. Facultät: Prof. Dr. Carl Wedl;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Johann Freiherr von Dumreicher;
Decan der philos. Facultät: Prof. Dr. Eduard Suess;
Prodecan der philos. Facultät: Prof. Dr. Theodor Sickel;
Mitglied des akad. Senats: Dr. Josef Stefan.

An der Universität in Prag:

Rector: Prof. Dr. Salesius Mayer;
Prodecan: Prof. Dr. Johann Nep. Schier;
Decan der theol. Facultät: Prof. Dr. Johann Reinwarth;
Prodecan der theol. Facultät: Prof. Clemens Borovy;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Vincenz Nahlowsky;
Decan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Dr. Josef Krainz;
Prodecan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Dr. Anton Randa;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Dominik Ullmann;
Decan der medic. Facultät: Prof. Regierungsrath Dr. Josef Maschka;
Prodecan der medic. Facultät: Prof. Dr. Josef Halla;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Josef Kaulich;
Decan der philos. Facultät: Prof. Dr. Adolf Weiss;
Prodecan der philos. Facultät: Prof. Dr. Ernst Mach;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Johann Kello.

An der Universität in Graz:

Rector: Prof. Dr. Max Ritter von Karajan;
Prorector: Prof. Dr. Alexander Rollet;
Decan der theol. Facultät: Prof. Dr. Michael Fruhmann;
Prodecan der theol. Facultät: Prof. Dr. Marzellin Schlager;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Carl Pölzl;

Decan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Dr. Hermann Bidermann;
Prodecan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Dr. Ignaz Neubauer;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Johann Blaschke;
Decan der med. Facultät: Prof. Dr. Carl Blodig;
Prodecan der med. Facultät: Prof. Dr. Carl Edler von Helly;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Richard Heschl;
Decan der philos. Facultät: Prof. Dr. Wilhelm Kergel;
Prodecan der philos. Facultät: Prof. Dr. Franz Krones;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Hubert Leitgeb.

An der Universität in Innsbruck:

Rector (die Rectorswahl wird im October erfolgen);
Prorector: Prof. Dr. Emanuel Ullmann;
Decan der theol. Facultät: Prof. Dr. Johann Wenig;
Prodecan der theol. Facultät: Prof. Dr. Ferdinand Stentrup;
Decan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Dr. Joh. Pazdiera;
Prodecan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Dr. Carl v. Inama Sternegg;
Decan der medic. Facultät: Prof. Dr. Ed. Hoffmann;
Prodecan der medic. Facultät: Prof. Dr. Otto Rembold;
Decan der philos. Facultät: Prof. Dr. Ferd. Peche;
Prodecan der philos. Facultät: Prof. Dr. Leopold Pfaundler.
Anmerkung. Die Wahl der Mitglieder des akad. Senats von Seite der weltl. Facultäten wird nachträglich erfolgen.

An der Universität in Krakau:

Rector: Prof. Dr. Gustav Piotrowski;
Prorector: Prof. Dr. Eduard Fierich;
Decan der theol. Facultät: Prof. Dr. Alexander Schindler;
Prodecan der theol. Facultät: Prof. Dr. Josef Czerlunczakiewicz;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Johann Drozdziewicz;
Decan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Dr. Max Ritter von Zatorski;
Prodecan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Dr. Alexander Sas von Bojarski;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Julian Dunajewski;
Decan der medic. Facultät: Prof. Dr. Stanislaus Janikowski;
Prodecan der medic. Facultät: Prof. Dr. Ludwig Teichmann;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Josef Mayer;
Decan der philos. Facultät: Prof. Dr. Franz Mertens;
Prodecan der philos. Facultät: Prof. Dr. Franz Karliński;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Emil Czyrnianski.

An der Universität in Lemberg:

Rector: Prof. Dr. Albert Filarski;
Prorector: Prof. Dr. Anton Małecki;
Decan der theol. Facultät: Prof. Dr. Josef Watzka;
Prodecan der theol. Facultät: Prof. Dr. Silvester Sembratowicz;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Clemens Sarnicki;
Decan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Dr. Andreas Fangor;
Prodecan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Dr. Eduard Buhl;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Felix Gryziecki;
Decan der philos. Facultät: Prof. Dr. Eusebius Czerkawski;
Prodecan der philos. Facultät: Prof. Dr. Felix Kreutz;
Mitglied des akad. Senats: Prof. Dr. Xaver Liske.

An der theologischen Facultät in Olmütz:

Decan: Prof. Dr. Anton Klug;
Prodecan: Prof. Dr. Josef Symerský.

An der theologischen Facultät in Salzburg:

Decan: Prof. Dr. Franz Brandner;
Prodecan: Prof. Dr. Josef Neumayr.

Verzeichniss

der von der **k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Wien** im Studienjahre 1872/73 approbirten Gymnasial-Lehramtscandidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung u. Aufenthalt
Mason Carl	Griechisch und Italienisch für das ganze Gymnasium	deutsch	Professor am Staatsgymnasium in Triest
Kolbenheyer Carl	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Professor am II. Staatsgymnasium in Teschen
Nowotný Franz	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Professor am Gymnasium in Iglau
Riboli Josef	Latein, Griechisch und Serbisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	italien.	Prov. Gymnasial-Director in Sebenico
Wieser Maurus	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch	Ordenspriester des Stiftes Seitenstetten
Koblížek Carl	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Gymnasiallehrer in Olmütz
Fietz Albert	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	„	Candidat in Wien
Bursík Wenzel	dto.	deutsch böhmisch	Lehrer am Gymnasium in Deutschbrod
Steinwender Otto, Dr.	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch	Candidat in Klagenfurt
Becker Michael	Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium	„	Supplent am Gymnasium in Oberhollabrunn
Raffanelli Peter	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	croatisch, italien.	Candidat in Wien
Knížáček Wilhelm	dto.	deutsch, böhmisch	Supplent am Gymnasium in Saaz
Passarich Vincenz	dto.	croatisch, italien.	Candidat in Ragusa
Jäniche Christian	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium in Hernals
Kiecha Johann	dto.	„	Supplent am Gymnasium in Ung.-Hradisch
Borschke Andreas, Dr.	Philos. Propädeutik für das ganze Gymnasium	„	Benedictiner Ordenspriester in Wien
Artel Anton	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	„	Supplent am Gymnasium in Görz
Tomašević Stefan	Italienisch für das ganze Gymnasium	illyrisch, italien.	Katechet am Gymnasium in Curzola
Strobl Carl	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch	Piarist in Wien
Lankmayer Arthur	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	„	Supplent am Realgymnasium in Freistadt

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Vrzal Max	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch, böhmisch	Chorherr des Stiftes Strakow in Mähren
Glavinić Michael	Italienisch für das ganze Gymnasium	italien.	Lehrer am Gymnasium in Spalato
Hahndel Samuel	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch	Candidat in Wien
Vušković Michael	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	italien.	dto.
Würzner Franz	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch	Piaristen-Ordenspriester in Wien
Mrkušić Anton	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	italien.	Candidat in Wien
Blümel Klemens	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch	dto.
Bitschofsky Rudolf	dto.	„	dto.
Schmid Franz	dto.	„	dto.
Czerny Anton	dto.	„	Supplent am deutschen Obergymnasium in Brünn
Kosiba Anton	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	„	Supplent am Obergymn. in Krakau
Witrzens Johann	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	„	Candidat in Wien
Želina Johann	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	„	Supplent am Gymnasium in Mähr.-Neustadt
Brand Eduard	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	„	Candidat in Wien
Vettach Josef	dto.	deutsch, italien.	dto.
Wybiral Josef	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium in Oberhollabrunn
Hreczanski Roman	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	„	Supplent am Gymnasium in Tarnow
Moscovita Hieron.	Italienisch für das ganze Gymnasium	italien.	Katechet am Gymnasium in Spalato
Germář Rudolf	Böhmisch für das Untergymn.	böhmisch	Lehrer am Gymnasium in Jungbunzlau
Kadeřarek Eugen	Philos. Propädeutik für das ganze Gymnasium	deutsch	Professor am Gymnasium in Deutschbrod
Hahnenkamp Rudolf	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	„	Candidat in Wien
Wagner Koloman	dto.	„	Capitular des Stiftes Kremsmünster

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Fellegger Franz	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium in Wr. Neustadt
Friess Julius...........	dto.	„	Candidat in Wien
Fischer Simon, Dr......	dto.	„	dto.
Wassienik Adam.......	dto.	„	dto.
Puluj Johann...........	dto.	„	dto.
Ehrenberger Anton	dto.	„	dto.
Scheller Franz.........	dto.	„	Reserve-Lieutenant in Troppau
Trollhan Josef.........	dto.	„	Candidat in Wien
Hesky Vincenz	dto.	croatisch	dto.
Laska Anton...........	dto.	deutsch, böhmisch, croatisch	Candidat in Esseg
Wallentin Ignaz	dto.	deutsch	Candidat in Wien
Pfeiffer Carl...........	dto.	„	dto.
Riedl Josef............	Mathematik für das ganze, Physik für das Untergymnasium	„	dto.
Kosmik Carl...........	dto.	„	dto.
Antoni Rudolf..........	dto.	„	dto.
Gosse Rudolf	Physik für das ganze Gymn. (Ergänzungsprüfung)	„	dto.
Neuwirth Carl	dto.	„	dto.
Glöser Moritz..........	Physik für das ganze Gymn.	„	dto.
Dorfwirth August......	Philos. Propädeutik am Ober-, Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	Supplent an der Realschule in Steyr
Kostar Josef....	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	„	Supplent an der Oberrealschule in Ellbogen
Knauer Blasius	Philos. Propädeutik für das ganze Gymnasium	„	Lehrer am Gymnasium in Suczawa
Valle Ferdinand........	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	„	Candidat in Wien
Meissner Franz	Mathematik und Naturgeschichte für das Untergymnasium	„	dto.
Dudik Eduard....	Geographie und Geschichte für das ganze Gymnasium	„	dto.
Kindl Rudolf...	dto.	„	dto.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Neugebauer Julius	Geographie und Geschichte für das ganze Gymnasium	deutsch	Candidat in Wien
Neubauer Carl	dto.	„	dto.
Stransky Reinhold	Geographie und Geschichte für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Supplent am Gymnasium in Leitomischl
Koutny Wenzel	dto.	„	Präfect in der Theresianischen Akademie
Belling Adolf	Geographie und Geschichte für das ganze Gymnasium	„	Lehrer der französischen Sprache am Gymnasium auf der Landstrasse
Löffler Anton	dto.	„	Candidat in Wien
Riedel Anton	dto.	„	dto.
Klaić Alois	dto.	croatisch	dto.
Pittner Wilhelm	dto.	deutsch	Stiftspriester in Zwettl
Kamprath Edmund	dto.	„	Supplent am Gymnasium in Wr. Neustadt
Klement Carl	Geographie und Geschichte für das Untergymnasium	„	Supplent an der Unterrealschule in Mähr.-Neustadt
Bumbacu Johann	dto.	„	Supplent am Gymnasium in Suczawa
Becker Leopold	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	„	Präfect an der Theresianischen Akademie
Maschek Friedrich	dto.	„	Candidat in Wien
Hofer August	Deutsche Sprache für das Untergymnasium	„	dto.
Müller Emerich	Geschichte, Geographie und Deutsch für das ganze Gymn.	„	dto.
Leitzinger Franz	Geographie und Geschichte für das ganze, Deutsch für das Untergymnasium	„	dto.
Šuklje Franz	dto.	„	dto.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

I.

Zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen.

(Siehe Verzeichniss der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel. Ministerial-Verordnung vom 25. März 1873, Z. 1418. Verordnungsblatt 1873 Nr. 53 und Anhang ebenda S. 285, 362, 384, 405, 428, 474.

In deutscher Sprache.

Jessen A. Chr., Liederborn. Ein- und mehrstimmige Lieder. (Wien. A. Pichler.)
I. Heft 12. Aufl. Preis 10 kr.
II. „ 6. „ „ 15 „
III. „ 6. „ „ 10 „
IV. „ 7. „ „ 10 „
— — Kleiner Liederborn. (Wien. Richter. 3. Aufl. Preis 20 kr.)

Diese Liederbücher werden nach Anhörung des schlesischen Landesschulrathes zum Unterrichtsgebrauche in deutschen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. September 1873, Z. 7799.)

Amthor Ed. und Issleib Wilh., Volks - Atlas über alle Theile der Erde. Vollständig in 24 Karten in Farbendruck. 18. Aufl. (Gera 1873. Issleib und Rietzschel. Preis eines Exemplars 10. Sgr.)

Die mit Min.-Erlass vom 16. Mai 1871 (Z. 108, Verordngsbl. 1871, S. 107) diesem Atlas in dessen eilfter Ausgabe ertheilte Zulässigkeitserklärung zum Unterrichtsgebrauche in den deutschen Volks- und Bürgerschulen wird bezüglich der gegenwärtigen 18. Auflage hiemit erneuert.

(Ministerial-Erlass vom 2. September 1873, Z. 9513.)

Prausek Vinc., Buchstaben-Täfelchen zum ersten Unterrichte im Lesen. (6. Aufl. 1872) nebst einer Belehrnng über den Lautir-, den Schreib- und den Buchstabir-Unterricht. (5. Aufl. 1872. Prag. Tempsky. Preis 1 fl. 60 kr.)
— — Dasselbe Lehrmittel in böhmischer Ausgabe: Tabulky kláskové. 4. Auflage. 1873. Preis 1 fl. 60 kr.
— — Dasselbe in polnischer Ausgabe: Tablieki gloskove. (3. Aufl. 1873. Preis 1 fl. 60 kr.)

Dieses Lehrmittel, welches bereits mit Min.-Erlass vom 19. September 1859, Z. 11988, die Genehmigung erhalten hat, ist in das Verzeichniss der zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel für Volksschulen aufzunehmen.

(Min.-Erlass vom 29. August 1873, Z. 10102.)

II.

Für Mittelschulen.

In deutscher Sprache.

Hintner Val., Griechisches Elementarbuch, zunächst für die 3. und 4. Classe der Gymnasien. Nach der Grammatik von Curtius bearbeitet von —. (Wien 1873. Hölder. Preis des Exemplars 1 fl. 10 kr.)

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den bezeichneten Gymnasialclassen allgemein als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 29. August 1873, Z. 9144.)

Seydlitz Ernst, Kleine Schulgeographie. (14. Bearbeitung. Illustrirt. Breslau 1873. Ferdinand Hirt. Preis 16 Sgr.)

— — Schulgeographie. Grössere Ausgabe. (14. Bearbeitung. Illustrirt. Breslau 1873. Ferdinand Hirt. Preis 1 Thlr.)

Beide diese Bücher werden in der gegenwärtigen 14. Bearbeitung zum Lehrgebrauche in den deutschen Mittelschulen allgemein zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 25. August 1873, Z. 10699.)

In böhmischer Sprache.

Patočka Fr., Cornelius Nepos. Für die 3. Gymnasialclasse bestimmt. (Prag 1873. Kober. Preis eines Exemplars brosch. 48 kr.)

Diese Ausgabe wird zum Lehrgebrauche in der 3. Classe der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 2. September 1873, Z. 9546.)

Gindely A., Dějepis všeobecný. 2. Theil: Das Mittelalter. Uebersetzt von J. Erben. (Prag 1873. Tempsky. Preis eines Exemplars broschirt 70 kr.)

Dieser Theil wird in gleicher Weise, wie es bezüglich des ersten Theils mit Erlass vom 22. Jänner 1873, Z. 16494 (Min.-Verordngsbl. S. 70) verfügt worden ist, zum Lehrgebrauche in den Real- und Untergymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 27. August 1873, Z. 11342.)

In slovenischer Sprache.

Jesenko Johann, Občni zemljepis. (Allgemeine Geographie. Laibach 1873. Preis eines broschirten Exemplars 2 fl.)

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, wo die Geographie in slovenischer Sprache tradirt wird, allgemein als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 26. August 1873, Z. 10826.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. August d. J. dem ordentlichen Professor der Staatsarzneikunde an der Universität in Prag, Dr. Josef Maschka, in Anerkennung seines sehr verdienstvollen Wirkens den Titel und Charakter eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 30. August 1873, Z. 711 (C. U. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. August d. J. dem Pfarrer vom Zöpten, Dechant Franz Mayer, in Anerkennung der von ihm durch fünfzig Jahre auf dem Gebiete der Seelsorge und des Schulwesens entfalteten verdienstvollen Wirksamkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 31. August 1873, Z. 11.396.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. August d. J. dem Consistorialrathe, Personaldechant und Pfarrer Dr. Alois Schalk zu Lomnitz, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen und gemeinnützigen Wirkens taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 31. August 1873, Z. 11.394.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. September l. J. dem Adjuncten der Wiener technischen Hochschule, Johann Radinger, den Titel eines ausserordentlichen Professors allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 4. September 1873, Z. 11700.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. August l. J. dem ordentlichen Professor der Mathematik an der Wiener Universität, Dr. Franz Moth', bei dem Anlasse seines Uebertrittes in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen vorzüglichen Verwendung im Lehramte den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11613.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. August d. J. die ordentliche Lehrkanzel der praktischen Geometrie an der Wiener technischen Hochschule dem ordentlichen Professor der niederen und höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie an der technischen Militärakademie in Wien, Dr. Wilhelm Tinter, allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 27. Juli 1873, Z. 11.101.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. August d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität, Dr. Carl Hoffmann, zum ausserordentlichen Professor der physiologischen und pathologischen Chemie an der Universität in Graz allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Verord. vom 29. August 1873, Z. 11.102.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. August d. J. den Ingenieur-Assistenten der Carl Ludwigsbahn, Stanislaus Ziembinski in Krakau, zum ordentlichen Professor der mechanischen Technologie und beschreibenden Maschinenlehre; den Sectionsgeologen der geologischen Reichsanstalt, Julian Niedzwiedzki in Wien, zum ordentlichen Professor der Mineralogie und Geognosie, und den Bildhauer Leonard Marconi in Warschau zum ausserordentlichen Professor des Ornamentenzeichnens und Modellirens an der Lemberger technischen Akademie allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Verordnung vom 2. September 1873, Z. 11.538.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. August d. J. den kais. russischen Staatsrath und Universitätsprofessor in Dorpat, Dr. Moriz Willkomm, zum ordentlichen Professor der systematischen Botanik und Director des botanischen Gartens an der Universität in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Verordnung vom 5. September 1873, Z. 11.584.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. August d. J. den Historienmaler in Krakau, Johann Matejko, zum provisorischen Director der dortigen Kunstschule allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Verordnung vom 4. September 1873, Z. 11.611.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. August l. J. den ordentlichen Professor an der k. k. Forstakademie in Mariabrunn, Dr. Julius Wiesner, zum ordentlichen Professor der Anatomie und Physiologie der Pflanzen an der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11585.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. August l. J. den ordentlichen Professor der mathematischen Physik an der Universität in Graz, Dr. Ludwig Boltzmann, zum ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11613.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. August d. J. den Director des zweiten Staatsgymnasiums in Graz, Anton Maresch, zum Landesschulinspector allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 28. August 1873, Z. 707 C. U. M.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1872, R. G. Bl. Nr. 67, den k. k. Landesschulinspector Anton Maresch dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien mit dem Amtssitze in Troppau zur Dienstleistung zugewiesen und mit der Inspection der Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) Schlesiens betraut.

(Min.-Erlass vom 28. August 1873, Z. 707 C. U. M.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Wiener technischen Hochschule erledigte honorirte Lehrerstelle für französische Sprache dem Privatdocenten der Wiener Universität, Dr. Ludwig Poley, verliehen.

(Min.-Erlass vom 2. September 1873, Z. 8939.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Josef Koch zum wirklichen Religionslehrer am Staats-Realgymnasium in Villach ernannt.

(Min.-Verordnung vom 31. August 1873, Z. 10405.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Piaristen-Ordenspriester Johann Steyrer, den Professor an der königlich ungarischen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg, Emerich Ráthay, und den Lehrer an der öffentlichen Oberrealschule in der Josefstadt in Wien, Friedrich Hasslwander, zu wirklichen Lehrern an der Staats-Unterrealschule in Sechshaus bei Wien ernannt.

(Min.-Verordnung vom 29. August 1873, Z. 10.544.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Communal-Gymnasium in Jasło Rudolf Junowicz, zum wirklichen Lehrer an der gr.-or. Oberrealschule in Czernowitz ernannt

(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 10215.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staatsgymnasium in Marburg, Franz Voregger, zum Professor am Staats-Real- und Obergymnasium auf der Landstrasse in Wien ernannt.

(Min.-Erl. vom 5. September 1873, Z. 11134.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer an der Staatsmittelschule in Feldkirch, Hermann Jaeger, und den Lehramtscandidaten Dr. Theodor Rellig zu wirklichen Lehrern am Staats-Real- und Obergymnasium in Ried, ferner den Supplenten an der Staatsrealschule in Salzburg, Adam Wapienik, und den Supplenten am Staats-Real- und Obergymnasium in Freistadt, Arthur Lankmayr, zu wirklichen Lehrern an der zuletzt genannten Lehranstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11655.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staatsgymnasium in Czernowitz, August Klimpfinger, zum Professor und die Supplenten am Staatsgymnasium in Wr.-Neustadt, Konrad Schimek und Edmund Kamprath, zu wirklichen Lehrern der zuletzt genannten Lehranstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11174.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Krems, Franz Würzner, zum wirklichen Lehrer derselben Lehranstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11141.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Iglau, Dr. Julius Steiner, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Klagenfurt ernannt.
(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 10401.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Supplenten an der Staats-Oberrealschule in der Leopoldstadt in Wien, Adolf Bechtel und Walter Vernaleken, sowie den Supplenten an der Staatsrealschule am Schottenfelde in Wien, Franz Willomitzer, zu wirklichen Lehrern an der zuerstgenannten Lehranstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 10106.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine an der k. k. Universitätsbibliothek in Graz erledigte Amanuensisstelle dem Doctoranden der Rechte Josef Freiherrn von Anders verliehen.
(Min.-Verord. vom 3. September 1873, Z. 9095.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz, August Wejmann, eine Hauptlehrerstelle an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag verliehen.
(Min.-Verordnung vom 2. September 1873, Z. 10.808.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Volksschullehrer in Smichow, Josef Sokol eine Lehrerstelle an der Uebungsschule der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag verliehen.
(Min.-Erlass vom 28. August 1873, Z. 10.851.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberrealschullehrer Dr. Ludwig Gabl und den Gymnasial-Supplenten Leon Halicki zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Czernowitz ernannt.
(Min.-Erlass vom 6. September 1873, Z. 10452.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Supplenten in Roveredo, Lorenz Müller, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Trient ernannt.
(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11764.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschul-Supplenten Franz Mimler zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau ernannt.
(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 9354.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Unterlehrerin Teresa Bentivoglio zur Lehrerin und die Ernesta Zambra zur Unterlehrerin an der mit der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Trient verbundenen Uebungsschule ernannt.
(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11309.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bürgerschullehrer Franz Branky in Wien zum Uebungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst ernannt.
(Min.-Erlass vom 2. September 1873, Z. 10.384.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Stelle einer Kindergärtnerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient der Maria Pederzolli verliehen.
(Min.-Erlass vom 28. August 1873, Z. 10590.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Volksschule vor dem Oberthor in Eger, Kaspar Frisch, den Directorstitel verliehen.
(Min.-Erlass vom 4. September 1873, Z. 10.659.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. August d. J. den Director des zweiten Staatsgymnasiums in Graz, Anton Maresch, zum Landesschulinspector allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 28. August 1873, Z. 707 C. U. M.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1872, R. G. Bl. Nr. 67, den k. k. Landesschulinspector Anton Maresch dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien mit dem Amtssitze in Troppau zur Dienstleistung zugewiesen und mit der Inspection der Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) Schlesiens betraut.

(Min.-Erlass vom 28. August 1873, Z. 707 C. U. M.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Wiener technischen Hochschule erledigte honorirte Lehrerstelle für französische Sprache dem Privatdocenten der Wiener Universität, Dr. Ludwig Poley, verliehen.

(Min.-Erlass vom 2. September 1873, Z. 8939.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Josef Koch zum wirklichen Religionslehrer am Staats-Realgymnasium in Villach ernannt.

(Min.-Verordnung vom 31. August 1873, Z. 10405.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Piaristen-Ordenspriester Johann Steyrer, den Professor an der königlich ungarischen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg, Emerich Ráthay, und den Lehrer an der öffentlichen Oberrealschule in der Josefstadt in Wien, Friedrich Hasslwander, zu wirklichen Lehrern an der Staats-Unterrealschule in Sechshaus bei Wien ernannt.

(Min.-Verordnung vom 29. August 1873, Z. 10.544.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Communal-Gymnasium in Jasło Rudolf Junowicz, zum wirklichen Lehrer an der gr.-or. Oberrealschule in Czernowitz ernannt

(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 10215.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staatsgymnasium in Marburg, Franz Voregger, zum Professor am Staats-Real- und Obergymnasium auf der Landstrasse in Wien ernannt.

(Min.-Erl. vom 5. September 1873, Z. 11134.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer an der Staatsmittelschule in Feldkirch, Hermann Jaeger, und den Lehramtscandidaten Dr. Theodor Rellig zu wirklichen Lehrern am Staats-Real- und Obergymnasium in Ried, ferner den Supplenten an der Staatsrealschule in Salzburg, Adam Wapienik, und den Supplenten am Staats-Real- und Obergymnasium in Freistadt, Arthur Lankmayr, zu wirklichen Lehrern an der zuletzt genannten Lehranstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11655.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staatsgymnasium in Czernowitz, August Klimpfinger, zum Professor und die Supplenten am Staatsgymnasium in Wr.-Neustadt, Konrad Schimek und Edmund Kamprath, zu wirklichen Lehrern der zuletzt genannten Lehranstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11174.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Krems, Franz Würzner, zum wirklichen Lehrer derselben Lehranstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11141.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Iglau, Dr. Julius Steiner, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Klagenfurt ernannt.
(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 10401.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Supplenten an der Staats-Oberrealschule in der Leopoldstadt in Wien, Adolf Bechtel und Walter Vernaleken, sowie den Supplenten an der Staatsrealschule am Schottenfelde in Wien, Franz Willomitzer, zu wirklichen Lehrern an der zuerstgenannten Lehranstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 10106.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine an der k. k. Universitätsbibliothek in Graz erledigte Amanuensisstelle dem Doctoranden der Rechte Josef Freiherrn von Anders verliehen.
(Min.-Verord. vom 3. September 1873, Z. 9095.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz, August Wejmann, eine Hauptlehrerstelle an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag verliehen.
(Min.-Verordnung vom 2. September 1873, Z. 10.808.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Volksschullehrer in Smichow, Josef Sokol eine Lehrerstelle an der Uebungsschule der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag verliehen.
(Min.-Erlass vom 28. August 1873, Z. 10.851.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberrealschullehrer Dr. Ludwig Gabl und den Gymnasial-Supplenten Leon Halicki zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Czernowitz ernannt.
(Min.-Erlass vom 6. September 1873, Z. 10452.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Supplenten in Roveredo, Lorenz Müller, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Trient ernannt.
(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11764.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschul-Supplenten Franz Mimler zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau ernannt.
(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 9354.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Unterlehrerin Teresa Bentivoglio zur Lehrerin und die Ernesta Zambra zur Unterlehrerin an der mit der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Trient verbundenen Uebungsschule ernannt.
(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11309.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bürgerschullehrer Franz Branky in Wien zum Uebungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst ernannt.
(Min.-Erlass vom 2. September 1873, Z. 10.384.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Stelle einer Kindergärtnerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient der Maria Pederzolli verliehen.
(Min.-Erlass vom 28. August 1873, Z. 10590.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Volksschule vor dem Oberthor in Eger, Kaspar Frisch, den Directorstitel verliehen.
(Min.-Erlass vom 4. September 1873, Z. 10.659.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

Zur Besetzung der Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Ingenieurbaukunde am deutschen polytechnischen Landesinstitute in Prag wird der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 800 fl. nebst dem systemmässigen Quartiergelde pr. 160 fl. und 200 fl. Personalzulage verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Verlauf der Landesausschuss es sich vorbehält, über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Lehrkörpers die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre zu bewilligen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat des deutschen polytechnischen Landesinstitutes in Prag gerichteten Gesuche, in welchen ihre Befähigung nachzuweisen ist, bis Ende September einzubringen.

Mittelschulen.

Am zweiten Staatsgymnasium zu Graz ist zu Anfang des Schuljahres 1873/4 die Directorsstelle zu besetzen.

Die damit verbundenen Bezüge sind: 1000 fl. Gehalt mit Quinquennalzulagen zu 200 fl., 300 fl. Functions- und 210 fl. Activitätszulage und statt des Naturalquartiers derzeit 350 fl. Quartiergeld.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen, namentlich solchen, aus denen sich ihre Eignung zur pädagogischen, didaktischen und administrativen Leitung einer Mittelschule erkennen lässt, instruirten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde bis Ende September bei dem steiermärkischen Landesschulrathe einzureichen.

Am Jičiner k. k. Gymnasium ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit dem systemisirten Gehalte von 1000 fl. in Erledigung gelangt.

Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre mit den nöthigen Documenten belegten Gesuche bis Ende September im Dienstwege dem Landesschulrathe für Böhmen vorzulegen haben.

Diejenigen Competenten, die sich mit der Befähigung zum Vortrage der böhmischen oder deutschen Sprache ausweisen, werden vor den übrigen den Vorzug erhalten.

Der Concurs zur Besetzung einer Lehrstelle für classische Philologie am Staats-Untergymnasium zu Gottschee mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit neuerdings eröffnet.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 20. September im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen.

Eventuell wird für die gedachte Stelle ein Supplent in Verwendung genommen und werden darauf reflectirende Lehramtscandidaten eingeladen, ihre diesbezüglichen Gesuche direct an die k. k. Gymnasialdirection in Gottschee zu richten.

An der vierclassigen Communal-Unterrealschule zu Jägerndorf kommen mit Beginn des Schuljahres 1873/4 zur Besetzung:

1. Die Stelle des Directors, welcher für darstellende Geometrie als Hauptfach, Physik oder Mathematik als Nebenfach befähigt sein muss.

2. Eine Lehrerstelle für das Freihandzeichnen als Hauptfach, für das geometrische Zeichnen als Nebenfach.

Nach dem vom k. k. Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 16. Juni 1872, Z. 15014, genehmigten Errichtungsstatute und Lehrplane der selbstständigen vierclassigen Communal-Unterrealschule in Jägerndorf ist der Director bis zu 13 Unterrichtsstunden, der Lehrer des Zeichnens bis zu 27 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Die Bezüge des Directors und des Lehrers bestehen:

1. In dem Jahresgehalte per 800 fl.
2. In dem 10% Theuerungsbeitrage für das Jahr 1873.

Was die Functionszulage des Directors, seine und des Lehrers Quinquennalzulagen, dann ihre Pensionsfähigkeit anbelangt, so gelten für sie die gesetzlichen Bestimmungen der Staatsmittelschulen und wird ausdrücklich bemerkt, dass die Reciprocität mit Staatsanstalten und bedingungsweise auch mit Landes- und Communalanstalten gilt.

Der Director geniesst ausser den obigen Bezügen auch noch unentgeltlich ein Naturalquartier.

Bewerber um diese Stellen werden eingeladen, ihre vorschriftsmässig belegten, an den Communal-Ausschuss Jägerndorf gerichteten Gesuche bis 25. September an den Gemeindevorstand gelangen zu lassen.

Bei der Communal-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest ist noch immer eine Lehrerstelle für deutsche Sprache und Literatur zu vergeben.

Gehalt 1100 fl., Quinquennalzulagen von 200 fl., Quartiergeld 300 fl.

Bewerber, welche der italienischen Sprache vollkommen mächtig sein müssen, haben ihre Gesuche mit dem bezüglichen Lehrbefähigungszeugnisse für Oberrealschulen bis 15. October beim Stadtmagistrate in Triest einzureichen.

An der k. k. böhm. Oberrealschule in Prag sind zwei Lehrerstellen, und zwar die eine für das böhmische und deutsche Sprachfach mit subsidiarischer Verwendung für den Unterricht in der französischen Sprache oder der Geographie und Geschichte, die andere aber für Mathematik als Hauptfach, mit subsidiarischer Verwendung in der darstellenden Geometrie, mit den für Lehrer an Staatsmittelschulen gesetzlich systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre mit den Ausweisen über ihre unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache erlangte Lehrbefähigung, ihre Studien, ihr Alter, ihren Stand und die bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 20. September im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzureichen.

An der k. k. Staats-Oberrealschule in Salzburg ist eine Lehrstelle für die französische Sprache als Hauptfach mit den durch das Reichsgesetz vom 15. April 1873 festgesetzten Bezügen zu besetzen, wobei auf Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für die englische Sprache besitzen, besonders Rücksicht genommen werden wird.

Die gehörig instruirten und insbesondere mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende September beim Landesschulrathe für das Herzogthum Salzburg zu überreichen.

An der vom Staate subventionirten selbstständigen Realschule in Trautenau ist eine Supplentenstelle für Chemie und Naturgeschichte sogleich zu besetzen.

Geprüfte Candidaten erhalten 720 fl., ungeprüfte 600 fl. jährliche Besoldung.

Gesuche um diese Stelle sind bis 30. September an die Direction der Realschule in Trautenau zu senden.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz wird zu Beginn des nächsten Schuljahres eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte besetzt.

Mit derselben ist der Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Mittelschulen und solche, welche den Turnunterricht der Lehramtszöglinge übernehmen können, erhalten den Vorzug.

Entsprechend belegte Gesuche sind unmittelbar oder, wenn der Bittsteller bereits im Lehramte verwendet wird, mittelbar im Dienstwege bis Ende September beim k. k. Landesschulrath für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Im Landbezirke Wr. Neustadt kommen folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule III. Classe in Trumau mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl.

2. Lehrerstellen an den zweiclassigen Volksschulen III. Cl. zu Pernitz und Schwarzau im Gebirge mit dem jährlichen Gehalte von je 500 fl.

3. Unterlehrerstellen an den zweiclassigen Volksschulen III. Classe in Moosbrunn, Münchendorf, Hof am Leithaberge, Ober-Waltersdorf, Bromberg (Gemeinde Schlatten), Unter-Eggendorf, Hochwolkersdorf, Katzelsdorf, Lichtenwörth, Markt Piesting, Wöllersdorf, Feuchtenbach (Gemeinde Pernitz) und Waldegg mit einem Jahresgehalte von je 300 fl.

Der Unterlehrer in Unter-Eggendorf erhält eine Zulage von 150 fl. aus Gemeindemitteln.

Unterlehrer ohne Befähigungszeugniss erhalten eine jährliche Remuneration von 250 fl.

Für die Unterlehrerstellen werden auch Gesuche von Unterlehrerinnen angenommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 20. September beim betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Schliesslich wird bemerkt, dass vom 1. Jänner 1874 an die mit dem Landesgesetze vom 28. Jänner 1873, Landesgesetzblatt Nr. 10, festgesetzten Bezüge zugestanden werden, so dass die Lehrer ad 1 und 2 den jährlichen Gehalt von 600 fl. und die Unterlehrer ad 3 den Gehalt von 400 fl. und die Nichtgeprüften 350 fl. beziehen werden.

An der Felixdorfer Volksschule kommt mit 1. October eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 500 fl. vom 1. Jänner 1874 angefangen, vom 1. October bis Ende December 1873 jedoch von 400 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 20. September beim Bezirksschulrathe für den Landbezirk Wiener-Neustadt einzubringen.

Diese Unterlehrerstelle kann auch provisorisch solchen Candidaten verliehen werden, welche sich mit dem Zeugnisse der Reife ausweisen und erhält derselbe eine Remuneration von 400 fl.

An der in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Grünbach sind eine Lehrerstelle und eine Unterlehrer-, eventuell eine Unterlehrerinstelle) mit welchen die systemmässigen Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 10. October beim Ortsschulrathe in Grünbach überreichen.

An der einclassigen Volksschule zu Roseldorf ist die Stelle des Leiters dieser Schule zu besetzen, mit welcher nebst dem Genusse einer freien Wohnung der Gehalt von 500 fl. und vom 1. Jänner 1874 angefangen die gemäss Landesgesetz vom 28. Jänner 1873 Nr. 10 erhöhten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 20. September bei dem Ortsschulrathe in Roseldorf zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Unter-Markersdorf ist die Stelle des Leiters dieser Schule zu besetzen, womit nebst dem Genusse der Naturalwohnung der systemisirte Gehalt von 500 fl. sammt Ergänzung und vom 1. Jänner 1874 an die nach dem Landesgesetze vom 28. Jänner 1873 Nr. 10 erhöhten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. September beim Ortsschulrathe in Unter-Markersdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule III. Classe zu Fahndorf ist die Stelle des Leiters dieser Schule mit dem systemmässigen Gehalte von 500 fl., allfälligen Alterszulagen und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Vom 1. Jänner 1874 an wird der Gehalt nach Landesgesetz vom 28. Jänner 1873 Nr. 10 erhöht.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. September beim Ortsschulrathe in Fahndorf einzubringen.

Bei der Volksschule II. Classe zu Altstadt Retz ist die Stelle eines zweiten Lehrers, eventuell einer Lehrerin zu besetzen, womit dermal der Bezug des Jahresgehaltes von 600 fl. und vom 1. Jänner 1874 an der Gehalt von 700 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende September bei dem Ortsschulrathe in Altstadt Retz einbringen.

In Folge der Vermehrung der Lehrkräfte kommen zu besetzen:

an der in der 1. Classe stehenden Schule in Döbling 2 Lehrer-, event. Lehrerinnen- und 2 Unterlehrer-, event. Unterlehrerinnenstellen mit den systemmässigen Bezügen;

an den in der 2. Classe stehenden Schulen in Hernals, Ottakring, Neulerchenfeld, Währing, Tulln, Heiligenstadt, St. Andrä und Grinzing 30 Lehrer-, event. Lehrerinnen- und 16 Unterlehrer-, event. Unterlehrerinnenstellen mit den systemmässigen Bezügen und ausserdem bei Grinzing noch eine Naturalwohnung und bei St. Andrä und Heiligenstadt eine Zulage von je 100 fl. aus Gemeindemitteln;

dann in Kierling eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen, freier Wohnung, ½ Klafter Holz und 50 fl. Zulage aus Gemeindemitteln und in Tulbing eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen, nebst einer Naturalwohnung und einer Zulage von 50 fl. aus Gemeindemitteln.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche und insoferne sie bereits an einer öffentlichen Schule in Verwendung stehen, durch ihren Bezirksschulrath, bei dem betreffenden Ortsschulrathe binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung einzubringen.

An der in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Zöbern, Gerichtsbezirk Aspang, sind nachstehende Stellen, womit die systemmässigen Bezüge verbunden sind, zu besetzen und zwar:

1. Eine Oberlehrerstelle;
2. eine Unterlehrer-, event. Unterlehrerinstelle.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 12. October beim Ortsschulrathe in Zöbern überreichen.

Bei der in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Pressbaum, Gerichtsbezirk Purkersdorf, sind zwei Lehrerstellen mit dem Gehalte von 400 fl. erledigt.

Bei der in die I. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, sind drei Unterlehrerstellen mit dem Gehalte von je 500 fl., eventuell der Remuneration von je 400 fl. erledigt.

Bei der Bürgerschule in Rudolfsheim ist die Directorstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bei der in die II. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Breitensee, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei den bezüglichen Ortsschulräthen bis 3. October zu überreichen.

Im Schulbezirke Gross-Enzersdorf ist an der zweiclassigen Volksschule III. Classe zu Altleopoldau eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und der Ergänzung von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben, wenn sie bereits an einer öffentlichen Schule angestellt sind, ihre Competenzgesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde, die andern directe an den Ortsschulrath in Leopoldau bis 30. September zu leiten.

Oberösterreich.

An den zweiclassigen Volksschulen in Neunkirchen in der Vichtau, Pfandl und Laakirchen ist je eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Der oberösterreichische Landesschulrath hat mit Erlass vom 17. August 1878, Z. 2187, die Umwandlung einer der beiden Unterlehrerstellen an der dreiclassigen Volksschule zu Vorchdorf in eine Lehrerstelle genehmigt.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 700 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung oder Quartiergeld verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, die Lehrbefähigung und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Schärdenberg ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 21. September beim k. k. Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Pinsdorf nächst Gmunden ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der dreiclassigen Schule in Eberschwang ist zu Folge bewilligter Systemisirung einer dritten Lehrkraft eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung ein jährlicher Gehalt von 700 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über ihre bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche durch den vorgesetzten k. k. Be-

zirksschulrath binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

Bei der von einer einclassigen in eine zweiclassige erweiterten Volksschule zu Altenmarkt an der Enns ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. nebst Naturalwohnung mit Sparküche zu besetzen.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Altenmarkt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Pasching ist die Lehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist ausser Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 20. September durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirkschulrathe in Linz einzubringen.

Salzburg.

An der Volksschule in St. Michael in Lungau ist die Oberlehrerstelle mit dem Jahresgehalte per 600 fl., der Functionszulage per 200 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung, eventuell die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten, an den hohen Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 25. September bei dem Ortsschulrathe in St. Michael einzubringen und in ihren Gesuchen ausdrücklich anzugeben, ob sie um die Oberlehrerstelle allein oder auch um die Lehrerstelle competiren.

An der zweiclassigen Volksschule zu St. Gilgen, im Schulbezirke Salzburg Land, ist die Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, womit ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 30. September beim Ortsschulrathe in St. Gilgen einzubringen.

Steiermark.

An der einclassigen Volksschule in Feistritz bei Weisskirchen ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl., 60 fl. als Subvention aus dem Landesfonde nebst den übrigen gesetzlichen Ansprüchen zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 30. September an den Ortsschulrath zu leiten.

An der Volksschule zu Lind, Bezirk Knittelfeld, kommt mit 1. November die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 300 fl., einer Subvention von 60 fl. aus dem Landesfonde, einer Subvention von 50 fl. aus dem Ortsschulfonde, dem Genuss einer freien Wohnung und eventuell für Aushilfsleistung im Organistendienste einer weiteren Unterstützung von 50 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende September bei dem Ortsschulrathe in Lind einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Admont ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 12. October bei dem Ortsschulrathe in Admont einzubringen.

An der neu creirten einclassigen Volksschule in Selzthal ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von jährlich 600 fl. und der systemisirten Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre documentirten Gesuche bis 12. October bei dem Ortsschulrathe in Selzthal einbringen.

Kärnten.

An der städtischen Knaben-Arbeits- und Erziehungsanstalt zu Waidmannsdorf bei Klagenfurt, mit der eine mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestattete Volksschule mit zwei Abtheilungen verbunden ist, kommt die Stelle des zweiten Lehrers, zugleich Gehilfen des Anstaltleiters, vom 1. October an, und zwar vorläufig provisorisch, zu besetzen. Jahresgehalt 400 fl. nebst freier Wohnung und vollständiger Verpflegung in der Anstalt.

Gesuche um diese Stelle sind mit den Nachweisen über Alter, Bildungsgang, bisherige Verwendung, ferner mit der Angabe darüber, ob Bewerber ledig oder verheirathet und im letzteren Falle mit dem Ausweise über den Familienstand zu versehen, bis 21. September an das Vorstandscomité zu Handen des Bürgermeisters als dessen Obmannes zu richten.

Die Lehrerstelle in St. Paul an der Gail mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und 30 fl. Functionszulage ist zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, auf dem Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 30. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor überreichen.

Im Schulbezirke Völkermarkt werden mit Beginn des nächsten Schuljahres folgende Lehrerstellen zu besetzen sein:

1. An der fünfclassigen Schule zu Völkermarkt eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl.;

2. an der neuerrichteten einclassigen Volksschule zu St. Nikolai in Gorentschach die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., den gesetzlichen Functionszulagen und Naturalquartier;

3. an der neuerrichteten einclassigen Volksschule zu Heiligen Grab bei Bleiburg die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte von 400 fl., der gesetzlichen Functionszulage und dem Genusse des Naturalquartiers;

4. an der nunmehr zweiclassigen Volksschule zu Gutenstein die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., der gesetzlichen Functionszulage und Naturalquartier;

5. die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Globasnitz und Edling mit dem Gehalte von je 400 fl., den Functionszulagen und dem Naturalquartier.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Völkermarkt zu überreichen.

Bemerkt wird, dass an allen Schulen, mit Ausnahme in Völkermarkt, die Kenntniss der slovenischen Sprache nothwendig ist.

Von dem k. k. Bezirksschulrathe Villach werden folgende Stellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Die Lehr- und Leiterstellen an der einclassigen Volksschule in St. Niklas an der Drau mit dem Jahresgehalte von 400 fl., der Functionszulage jährlicher 30 fl. und freie Wohnung;

die zweiten Lehrerstellen in Rohegg und Tarwis mit je 400 fl. Jahresgehalt, welch' letztere auch mit Unterlehrern besetzt werden kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 25. September beim k. k. Bezirksschulrathe in Villach einzubringen.

Bewerber um die Lehrstellen in St. Niklas an der Drau und Rohregg haben auch die Kenntniss der slovenischen Sprache nachzuweisen.

An der Mädchenbürgerschule in Klagenfurt ist mit kommendem Schuljahre die Stelle einer Lehrerin für die humanistischen Fächer mit dem Gehalte von 480 fl. zu besetzen.

Competentinnen um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche u. zw. jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. September dem k. k. Stadtschulrath in Klagenfurt zu überreichen.

Böhmen.

An der deutschen zweiclassigen Volksschule in Triebsch gelangt eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende September beim Ortsschulrathe in Triebsch einzubringen.

Im Stadtschulbezirke Schönlinde sind mit 1. October eine Lehrerstelle an der fünfclassigen Volksschule mit dem Gehalte von 600 fl. und eine Unterlehrerstelle, eventuell im Vorrückungsfalle zwei Unterlehrerstellen mit dem Gehalte von je 420 fl. Ausserdem erhalten die Unterlehrer auch Naturalwohnung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche bis 28. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Schönlinde einzubringen.

An der neu erweiterten sechsclassigen Mädchen-Volksschule bei St. Thomas in Prag mit böhmischer Unterrichtssprache wird eine Oberlehrer- und eine Lehrerstelle besetzt.

Mit der Oberlehrerstelle ist ein Jahresgehalt von 600 fl., freie Wohnung oder Quartiergeld (§. 33 des Gesetzes vom 31. Jänner 1870) und einer Functionszulage von 200 fl.; mit der Lehrerstelle jedoch ein Jahresgehalt von 600 fl. und eine Naturalwohnung oder ein jährlicher Quartiergeldbeitrag von 130 fl. verbunden.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, dass auch Fräuleins um die Lehrerstelle ansuchen können, insofern sie sich mit einem Lehrbefähigungszeugnisse ausweisen können.

Der Gehalt der Lehrerinnen wird nach den Bestimmungen des §. 39 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1870 festgesetzt.

Die Petenten haben ihre mit den gehörigen Documenten versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörden an den k. k. Bezirksschulrath im Altstädter Rathhause in Prag bis 30. September einzusenden.

An der Altstädter Bürgerschule in Prag, mit böhmischer Unterrichtssprache, werden vier Lehrerstellen, und zwar eine mathematisch-technische, eine naturwissenschaftliche mit Zeichnen und zwei grammatisch-historische mit dem Bemerken besetzt, dass den Petenten, welche fähig sind, den Unterricht in der deutschen Sprache, im Schreiben, im Gesange und in der Gymnastik zu ertheilen, der Vorzug gegeben wird.

Da die eine von den vier ausgeschriebenen Lehrstellen zugleich eine Directorstelle ist, so wird bemerkt, dass diejenigen, welche an die Directorstelle reflectiren, dies im Gesuche ausdrücklich anzuführen haben.

Mit den Lehrerstellen ise ein Jahresgehalt von 800 fl. nebst den Quinquennalzulagen und jährlich 180 fl. Quartiergeld; mit der Directorstelle jedoch ein Jahresgehalt von 800 fl., Quinquennalzulage, 320 fl. Quartiergeld und eine Functionszulage von jährlich 300 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 30. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe im Altstädter Rathhause in Prag einzubringen.

An der Volksschule in Raspenau ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. (Concursfrist bis 20. October 1873) zu besetzen.

Für die an der dreiclassigen Volksschule zu Liebenstein zu besetzende zweite Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 500 fl. nebst dem Anspruche auf die gesetzliche Alterszulage verbunden ist, wird der Concurs neuerlich ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 9. October bei dem Ortsschulrathe in Liebenstein einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Fleissen ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 280 fl. und falls die Stelle durch einen geprüften Unterlehrer besetzt wird, eine Personalzulage von 20 fl. verbunden ist.

Bewerber um diesen Posten haben ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 9. October an den Ortsschulrath Fleissen zu leiten.

An der dreiclassigen Volksschule in Franzensbad ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 420 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre documentirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 9. October bei dem Ortsschulrathe in Franzensbad einzubringen.

Mähren.

An der achtclassigen städt. höheren Töchterschule (Bürgerschule) in Brünn ist die katholische Religionslehrerstelle, mit welcher der Jahresgehalt von 800 fl. und nebst demselben bis zur Regelung dieser Mädchenlehranstalt eine Personalzulage von jährlich 150 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. September bei dem Bezirksschulrathe der Stadt Brünn einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Richterow, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Oberlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis Ende September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Köllein, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle II. Gehaltsclasse, 200 fl. Personalzulage auf das Schuljahr 1873/74 und einer Wohnung, bestehend aus einem Zimmer, zu besetzen.

Gesuche sind bis Ende September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Littau einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg ist bei jener für Knaben eine Unterlehrerstelle und bei jener für Mädchen die Stelle eines Unterlehrers oder einer Unterlehrerin zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen der Gehalt I. Classe verbunden ist, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 6. October bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

In Stadt Brüsau, I. Gehaltsclasse, und in der Gemeinde Porstendorf, II. Gehaltsclasse sind die Oberlehrerstellen erledigt.

Gesuche sind bis 20. September bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Pobutsch, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Pobutsch einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Schildberg, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre mit dem Nachweise des Alters, Stand, der bisherigen Verwendung und erlangten Lehrbefähigung belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Schildberg zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Moraviczan, mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende September bei dem Ortsschulrathe in Morawiczan einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Schönwald, mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Schönwald einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Bukowitz, mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Bukowitz einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Meedl mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 12. October bei dem Ortsschulrathe in Meedl einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Markersdorf mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 10. October bei dem Ortsschulrathe in Markersdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Reschen ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 18. October bei dem Ortsschulrathe in Reschen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olbersdorf ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 18. October bei dem Ortsschulrathe in Olbersdorf einzubringen.

An der Bürgerschule in Eibenschütz mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle für die technischen Lehrfächer mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. und an der dortigen Volksschule mit böhmisch-deutscher Unterrichtssprache eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche nebst Nachweis der vollkommenen Kenntniss der böhmischen Sprache im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Brünner Landbezirk bis 10. October einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in der Stadt Hof mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Lehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. October bei dem Ortsschulrathe in Hof einbringen.

An der Zwittauer vereinigten Bürger- und Volksschule sind Volkslehrer- und Unterlehrerstellen mit der I. Gehaltsclasse erledigt.

Gesuche sind bis 20. September bei dem Ortsschulrathe in Zwittau einzubringen.

An der Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Loukow, Gerichtsbezirk Bistritz, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Holleschau einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Blauda, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 5. October bei dem Ortsschulrathe in Blauda einzubringen.

An der Knaben-Bürgerschule in Schönberg ist die Stelle des Aushilfslehrers für den Director und k. k. Bezirksschulinspector Friedrich Gebhard mit dem Jahresgehalte von 700 fl. aus dem Normalschulfonde zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 25. September bei dem Ortsschulrathe in Schönberg einzubringen.

Schlesien.

Bei der Schule in Breitenfurt ist eine Unterlehrerstelle mit dem systemmässigen Gehalte jährlicher 300 fl. und Naturalquartier zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihre Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Breitenfurt bis 29. September einzubringen.

An der Volksschule in Wigstadtl, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 30. September beim k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Matzdorf, Schulbezirk Hotzenplotz, ist eine mit dem Jahresgehalte von 360 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung verbundene Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 10. October bei dem Ortsschulrathe in Matzdorf einzubringen.

Behufs definitiver Besetzung der mit einem Gehalte von jährlichen 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung verbundenen Lehrerstelle an der öffentlichen Volksschule in Heindorf wird der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber hierum haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. September bei dem Ortsschulrathe in Heindorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache in Kamenz ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche bis Ende September beim k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Katschitz, mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 240 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 22. September im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Katschitz einzubringen

An der Bürgerschule in **Freiwaldau** sind zwei Lehrerstellen, und zwar eine für die sprachlich historische, die andere für die mathematisch-naturwissenschaftliche Gruppe zu besetzen, mit welchen Stellen der Jahresgehalt von 800 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre mit den Nachweisen über ihre Befähigung versehenen Gesuche bis 15. **September** im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Ortsschulrathe in Freiwaldau einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu **Jablunkau**, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis **Ende September** bei dem Ortsschulrathe in Jablunkau einzubringen.

Zur Besetzung der neu activirten 5. Classe an der öffentlichen Knabenschule in **Bielitz** durch einen Unterlehrer mit dem Gehalte von 400 fl. und dem Quartiergeld von 100 fl. wird der Concurs in der Dauer von sechs Wochen eröffnet.

Gesuche sind bis 18. **October** im Wege der Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe der Stadt Bielitz einzubringen.

An der dreiclassigen Knaben-Volksschule in **Würbenthal** ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. zu besetzen und kann mit derselben auch die Leitung der Schule mit einer Functionszulage von 200 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung verbunden werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und allfällige bisherige Verwendung im Schulfache, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 16. October bei dem Ortsschulrathe in Würbenthal einzubringen.

Privatanzeigen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück XIX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1873.

Nr. 91.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. September 1873,

betreffend die Errichtung von rechts- und staatswissenschaftlichen Seminaren.

Auf Grund der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. September 1873 ertheilten Ermächtigung zur Errichtung von rechts- und staatswissenschaftlichen Seminaren an den Universitäten finde ich Nachfolgendes zu verfügen:

1. An sämmtlichen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten haben künftig rechts- und staatswissenschaftliche Seminare zu bestehen.

2. Der Zweck dieser Seminare ist: die Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studirenden zu selbstthätiger wissenschaftlicher Arbeit, zum Theile auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis.

3. An jeder Facultät haben zwei Seminare, ein rechtswissenschaftliches und ein staatswissenschaftliches, zu bestehen, deren jedes nach dem Gegenstande der Seminarübungen in mehrere Abtheilungen zerfällt.

4. Die Verwaltung der Seminarangelegenheiten wird in der Regel durch die Gesammtheit der an dem Seminare beschäftigten akademischen Lehrer besorgt. Es kann jedoch durch besondere Festsetzung (17) bestimmt werden, dass diese Verwaltung von einem eigenen Seminarvorstande zu führen ist, welchen das Professorencollegium für eine gewisse Zeit aus den am Seminare beschäftigten ordentlichen Professoren wählt.

Die Vertretung des Seminars nach Aussen obliegt dem jeweiligen Decan.

5. Zur Leitung der Seminararbeiten sind die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät berufen.

Ausnahmsweise können von dem Professorencollegium zur Leitung der Seminararbeiten auch Privatdocenten, welche sich dazu erbieten, zugelassen werden.

6. Es ist Sorge zu tragen, dass an beiden Seminaren in jedem Semester Abtheilungen in solcher Zahl gebildet werden, wie es den Verhältnissen der einzelnen Facultät und dem Zwecke der Seminareinrichtung entspricht.

7. Zur Theilnahme an den Seminararbeiten können in der Regel nur ordentliche Hörer der betreffenden Facultät zugelassen werden.

Doch ist die Theilnahme an den Seminararbeiten auch noch durch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium gestattet.

8. Die Aufnahme in eine Seminarabtheilung ist in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass der Aufnahmewerber die Hauptvorlesung über die Disciplin, mit welcher sich die Abtheilung beschäftigt, frequentirt habe.

Ausnahmen hievon können von dem Leiter der Abtheilung, in welche die Aufnahme gewünscht wird, dann zugelassen werden, wenn auch ohne den Besuch der im vorigen Absatze bezeichneten Vorlesung der Besitz genügender Vorkenntnisse angenommen werden kann.

In einem solchen Falle ist jedoch der Aufnahmewerber gehalten, über Verlangen des Leiters der Seminarabtheilung seine Vorkenntnisse durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung auszuweisen.

9. Abgesehen von dem Grunde mangelnder Vorkenntnisse kann die Aufnahme in eine Seminarabtheilung in der Regel (17) nur wegen beharrlichen Unfleisses in dem Besuche der Vorlesungen oder früherer Seminarübungen verweigert werden.

Aus diesem Grunde kann auch die Ausschliessung bereits aufgenommener Mitglieder erfolgen.

10. Die Uebungen im Seminare bestehen theils in mündlichen Vorträgen und Erörterungen (Conversatorien, Disputatorien, Praktica etc.), theils in schriftlichen Ausarbeitungen. Die Uebungen sind so einzurichten, dass sie stets für einen Semester ein gleichartiges Ganze umfassen.

11. Die Ankündigung, das An- und Abmelden der Seminarübungen erfolgt in derselben Weise, wie hinsichtlich der öffentlichen Vorlesungen.

Ueber die Mitglieder des Seminars ist ein besonderer Vormerk zu führen.

12. Der Unterricht im Seminar ist unentgeltlich.

Durch die Abhaltung von Seminarübungen wird seitens der Professoren der Pflicht genügt, öffentliche Vorlesungen (Collegia publica) zu halten.

13. Die Seminarübungen werden den Studirenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu frequentirenden Stundenzahl eingerechnet.

14. Die von dem Leiter einer Seminarabtheilung ausgestellte Bestätigung der erfolgreichen Theilnahme an den Seminarübungen gilt in derselben Weise, wie die Colloquien-Zeugnisse, als Nachweis entsprechender Verwendung.

15. Die zur Prämiirung wissenschaftlicher Arbeiten der Studirenden zu Gebote stehenden Geldmittel werden, in soweit es die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten betrifft, zu Prämien für die Arbeiten der Seminaristen verwendet.

Ueber die Zuerkennung dieser Prämien entscheidet die Gesammtheit der Leiter der Seminarabtheilungen.

16. Am Schlusse des Sommersemesters hat die Seminarleitung (4) einen eingehenden Bericht über die Arbeiten und Leistungen des Seminars im abgelaufenen Jahre im Wege des Decanats dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

Das Decanat hat diesen Bericht mit seinem Gutachten zu begleiten.

17. Innerhalb der vorstehenden Grundsätze sind von den Professorencollegien der einzelnen Facultäten Seminarstatuten auszuarbeiten, welche die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung der Seminare, über die denselben zu Gebote zu stellenden Lehr- und Geldmittel, dann über die Beschaffenheit und die Vertheilung der Prämien für die Seminararbeiten zu enthalten haben.

Diesen Statuten wird insbesondere vorbehalten, zu bestimmen, ob zu den Seminarübungen ausser den ordentlichen Seminarmitgliedern auch Zuhörer, welche zur Mitwirkung bei den Uebungen weder berechtigt noch verpflichtet wären, zugelassen werden können.

Desgleichen wird in den Seminarstatuten bestimmt werden, ob dem Leiter einer Seminarabtheilung das Recht zukommen soll, die Aufnahme in die Abtheilung von vornherein auf eine bestimmte Zahl ordentlicher oder ausserordentlicher Mitglieder (Zuhörer) zu beschränken.

Die Statuten sind dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

18. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare treten mit dem Studienjahre 1873/4 in's Leben.

Für das erste Semester dieses Studienjahres beginnt die Thätigkeit der Seminare am 1. December 1873.

Demzufolge sind die im Absatze 17 bezeichneten Statuten längstens bis Ende October 1873 dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzulegen. Nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen und nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums kann der Beginn der Wirksamkeit einzelner Seminare auf einen späteren als den bezeichneten Zeitpunkt angesetzt werden.

Kundmachungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. August d. J. die Errichtung von vier Lehrerstellen für die Zeit des unabweislichen Bedürfnisses an der Staatsrealschule zu Brünn vom Beginne des Schuljahres 1873/4 allergnädigst zu bewilligen geruht.

(Min.-Erlass vom 10. September 1873, Z. 10.947.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Maria Platchinger in Wels das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 12041.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule der k. k. privilegirten Südbahn-Gesellschaft zu Breitenstein am Semmering das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 18. Sept. 1873, Z. 10862.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Communal-Unterrealschule zu Trautenau in Böhmen das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse ertheilt und gleichzeitig den Bestand der Reciprocität in der Berechnung der Dienstzeit der Directoren und Professoren zwischen dieser Communal-Unterrealschule einerseits und den Mittelschulen des Staates im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Jahrgang 1870, Nr. 46) anderseits unter Hinweisung auf den Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. November 1870, Z. 11.492, anerkannt.

(Min.-Erlass vom 7. September 1873, Z. 11.492.)

Verzeichniss

der an der Universität in Wien im Studienjahre 1873/4 fungirenden akademischen Würdenträger.

Rector: Prof. Regierungsrath Dr. Johann Vahlen;
Prorector: Prof. Dr. Josef Späth;
Decan der theol. Facultät: Prof. Dr. Carl Werner;
Decan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Dr. Heinrich Siegel;
Decan der medic. Facultät: Prof. Hofrath Dr. Carl Langer;
Decan der philos. Facultät: Prof. Dr. Eduard Suess;
Prodecan der theol. Facultät: Prof. Dr. Hermann Zschokke;
Prodecan der rechts- und staatsw. Facultät: Prof. Hofrath Dr. Leopold Neumann;
Prodecan der medic. Facultät: Prof. Dr. Carl Wedl;
Prodecan der philos. Facultät: Prof. Dr. Theodor Sickel;
Mitglieder des akad. Senats: Prof. Dr. Franz Laurin;
Prof. Hofrath Dr. Wilhelm Wahlberg;
Prof. Hofrath Dr. Johann Freiherr von Dumreicher;
Prof. Dr. Josef Stefan.

(Berichtigung der bezüglichen Mittheilung in Stück XVIII, S. 515.)

Verzeichniss

der von der **k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Wien** im Studienjahre 1872/73 geprüften und approbirten Lehramtscandidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung u. Aufenthalt
Appelt Wilhelm	Französische Sprache für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	böhmisch u. dtsch.	Oberrealschule in Olmütz
Baczalski Edmund	Deutsche und polnische Sprache für Oberrealschulen	deutsch u. polnisch	Unterrealschule in Sambor
Bechtel Adolf	Französische und engl. Sprache für Oberrealschulen	deutsch	Wien, Oberrealschule in der Leopoldstadt
Blascovich Nicolaus	Freihandzeichnen für Ober- und italienische Sprache für Unterrealschulen	italien.	Realschule in Ragusa
Buchner Alois	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	deutsch	Wien, IX, Harmonieg. 1
Budinich Melchior	Italienische Sprache und Geographie für Ober-, Geschichte für Unterrealschulen	italien.	Lussin grande
Colin Franz	Französische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	deutsch	Wien, Oberrealschule in der Rossau
Daszyński Ladislaus	Darstellende Geometrie für Ober- und Mathematik für Unterrealschulen	deutsch u. polnisch	Oberrealschule in Lemberg
Filipek Josef	Geographie und Geschichte für Oberrealschulen	deutsch	Unterrealschule in Teltsch
Funk Jacob	Französische Sprache für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	"	Realschule in Brünn
Grünes Franz	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	"	Oberrealschule in Graz
Jagunić Josef	Illyrische Sprache für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	deutsch, illyrisch	Oberrealschule in Rakovac
Kathrein Rudolf	Handelsfächer	deutsch	Wien, Ministerium des Aeussern
Klein Carl	Handelsfächer	"	Handelsakademie in Wien
Kornfeind Johann	Französische Sprache für Ober-, Geographie und Geschichte für Unterrealschulen	"	Oberrealschule in Krems
Kössler Carl	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	"	Gymnasium in Fiume
Kovář Johann	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	"	Gymnasium in Taus

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Dr. **Laudi** Vitale	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	italien.	Communal - Oberrealschule in Triest
Leitenberger Heinrich..	Naturgeschichte und Chemie für Oberrealschulen	deutsch	Wien, IV, Wohllebeng. 13
Dr. **Margot** Augustin ...	Französische Sprache für Oberrealschulen	"	Wien, III, Strohgasse 2.
Menger Josef	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	"	Wien, techn. Hochschule
Mikšić Marcus	dto.	"	dto.
Müllner Franz	Geographie und Geschichte für Unterrealschulen (Ergänzungsprüfung)	"	Oberrealschule in Krems
Mussafia Moriz	Französische und italienische Sprache für Oberrealschulen	deutsch italien.	Communal-Oberrealschule in Triest
Pross Ferdinand........	Geschichte für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	deutsch	Gymnasium in Taus
Rathay Emerich........	Naturgeschichte für Ober- und Mathematik für Unterrealschulen	"	Wien, II, Augarten
Richter Franz..........	Handelsfächer	"	Ober-Siebenbrunn
Schmidt Carl	Französische und engl. Sprache für Oberrealschulen	"	Communal - Oberrealschule in Brünn
Steinhauser Anton.....	Physik für Unterrealschulen (Ergänzungsprüfung)	"	Wien, Gewerbeschule
Steyrer Johann	Französische und engl. Sprache für Oberrealschulen	"	Oberrealschule in St. Pölten
Thetter Ferdinand......	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	"	Wien, techn. Hochschule
Vernaleken Walter	Deutsche und französ. Sprache für Oberrealschulen	"	Wien, I, Annagasse
Voss Wilhelm..	Naturgeschichte und Geographie für Oberrealschulen	"	Wien, techn. Hochschule
Wastler Franz.........	Mathematik für Unterrealschulen (Ergänzungsprüfung)	"	Oberrealschule in Laibach
Watzek Johann........	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	"	Gymnasium in Komotau
Willheim Josef	Handelsfächer	"	Wien, IV, Schleifmühlgasse 13
Wörndle v. Adelsfried August	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	"	Wien, Theresianische Akademie
Wouwermans Alwin...	dto.	"	Gymnasium in Krainberg

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist ein „Hanbbuch der Volksschulgesetze für die im k. k. Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (abgeschlossen mit Ende Juni 1873)“ erschienen und zu dem Preise von 50 kr. zu haben.
(Min.-Erlass vom 3. September 1873, Z. 11.670.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. August l. J. dem Adjuncten der Wiener technischen Hochschule Carl König den Titel eines ausserordentlichen Professors allergnädigst zu verleihen geruht.
(Min.-Erlass vom 4. September 1873, Z. 11612.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. September 1873 dem Pfarrer in Altendorf, Josef Blaschke, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen hingebungsvollen Thätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.
(Min.-Erlass vom 12. September 1873, Z. 12.019.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. September l. J. am Domcapitel zu Budweis den Domcustos Johann Schawel zum Domdechant und den Canonicus senior Johann Kubiček zum Domcustos, ferner den Ehrendomherrn und Rector des dortigen Clerical-Seminariums Dr. Josef Hais zum Domherrn allergnädigst zu ernennen geruht.
(Min.-Erlass vom 11. September 1873, Z. 12.017.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. September 1873 den Statthaltereirath Andreas Winkler zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten von Triest, Görz und Istrien allergnädigst zu ernennen geruht.
(Min.-Erlass vom 9. September 1873, Z. 11.878.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. September 1873 den Seminar-Präfecten Basil Repta zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums neuen Bundes an der Czernovitzer gr. or. theologischen Lehranstalt a. g. zu ernennen geruht.
(Min.-Erlass vom 14. September 1873, Z. 12.172.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. September d. J. den Professor der Augenheilkunde an der medicinisch-chirurgischen Josefs-Akademie Dr. Carl Stellwag von Carion zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Wiener Universität a. g. zu ernennen geruht.
(Min.-Erlass vom 15. September 1873, Z. 12.170.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. September 1873 den Privatdocenten für Kinderheilkunde an der Universität in Krakau, Dr. Mathias Jakubowski, zum unbesoldeten ausserordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.
(Min.-Erlass vom 14. September 1873, Z. 12.024.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. September d. J. den Privatdocenten für Paläontologie an der Universität zu Heidelberg, Dr. Melchior

Neumayer, zum ausserordentlichen Professor dieses Lehrfaches an der Universität zu Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 12.366.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. September d. J. den Privatdocenten an der Universität und Lehrer an der Oberrealschule in Lemberg, Dr. Oscar Fabian zum ausserordentlichen Professor der mathematischen Physik an der Hochschule zu Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 14. August 1873, Z. 12.016.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat an der k. k. geologischen Reichsanstalt den Hilfsgeologen Carl Maria Paul zum Geologen und den Praktikanten Dr. Oscar Lenz zum Adjuncten ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 9993.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums an der Universität zu Krakau auf Zulassung des Dr. Emil Godlewski als Privatdocenten der Pflanzen-Physiologie an der philosophischen Facultät bestätigt.

(Min.-Erl. vom 12. September 1873, Z. 12.018.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Gymnasium in Reichenau, Wenzel Horpodka, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Jičín ernannt.

(Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 11.597.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium in Saaz, Otto Gallus, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Landskron ernannt.

(Min.-Erlass vom 6. September 1873, Z. 11.094.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am slavischen Staatsgymnasium in Brünn, Johann Tereba, zum wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Walachisch-Meseritsch ernannt.

(Min.-Erlass vom 10. September 1873, Z. 11.708.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium in Saaz, Maximilian Vrzal, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Nikolsburg ernannt.

(Min.-Erlass vom 14. September 1873, Z. 11.307.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der Communal-Realschule auf der Wieden in Wien, Johann Wittek, den Supplenten Alois Zenker und den Lehramtscandidaten Dr. Anton Grienberger zu wirklichen Lehrern an dem Staats-Real- und Obergymnasium in Nikolsburg ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 12.050.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschullehrer in Brünn, Jacob Funk, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Marburg ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 12.190.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der Communal-Mittelschule in Elbogen, Albert Zimmeter, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Steyr ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 11.570.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Wiener-Neustadt, Maximilian Fellegger, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 11.901.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Konstantin Popowicz zum gr. or. Religionslehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 10.814.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staats-Realgymnasium in Weidenau, Julius Neugebauer, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 11.500.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Supplenten an dem Staats-Realgymnasium in Prerau, Dr. Udalrich Kramar und Ignaz Kroh, zu wirklichen Lehrern an derselben Lehranstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 12.048.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den supplirenden Lehrer der Realschule in Görz, Franz Suklje, zum wirklichen Lehrer am Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth ernannt.

(Min.-Erlass vom 18. September 1873, Z. 12.312.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium zu Böhmisch-Leipa, Dr. Adolf Hromada, zum wirklichen Lehrer am Gymnasium zu Marburg ernannt.

(Min.-Erlass vom 18. September 1873, Z. 12.335.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Trient, Valentin Zambra, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 11.408.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Stelle eines Hauptlehrers an der k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sobėslau, Josef Melichar, verliehen.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 11.866.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer an der Uebungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Olmüz, Franz Krček, und den Lehrer an der Volksschule, Franz Kumpöst, zu Lehrern an der Uebungsschule der k. k. slavischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn ernannt.

(Min.-Verordnung vom 17. September 1873, Z. 12.049.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Barbara Ledwinka, dirigirende Kindergärtnerin bei St. Jakob, zur Kindergärtnerin an der k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 11.895.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Uebungsschullehrer zu Bregenz, Josef Kristen, auf dessen Ansuchen an die mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems verbundene Uebungsschule versetzt.

(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 11.902.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der Smichow'er Volks- und Gewerbeschule, Franz Zoubek, zum Mitgliede der k. k. böhmischen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag für die Periode bis zum Schlusse des Schuljahres 1874/75 ernannt.

(Min.-Erlass vom 18. September 1873, Z. 12.300.)

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

Am Staats-Obergymnasium in Troppau ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit dem Jahresgehalte von 1000 fl., 250 fl. Activitätszulage und dem Anspruche auf die Quinquennalzulagen zu 200 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und sonstigen Behelfen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. October bei dem schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems kommt die Stelle eines kathol. Religionslehrers mit den Verpflichtungen eines Uebungsschullehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 800 fl. und die Activitätszulage von 160 fl. verbunden.

Bewerber wollen ihre mit den Nachweisen über ihre bisherige Verwendung und gesetzliche Befähigung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Direction und beziehungsweise Behörde bis 13. October an den k. k. n. ö. Landesschulrath gelangen lassen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems ist eine Hauptlehrerstelle, mit welcher die IX. Rangsclasse, der Gehalt jährlicher 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über die Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 25. October bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Bei der in die I. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Ober - Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 5. October beim Ortsschulrathe in Ober-Meidling überreichen.

Bei der in die I. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Penzing, Gerichtsbezirk Hietzing, sind drei Lehrer-, eventuell Unterlehrerstellen mit dem Gehalte von je 600 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 3. October beim Ortsschulrathe in Penzing überreichen.

Bei der Bürgerschule in Rudolfsheim ist eine Lehrerstelle für Freihandzeichnen und eine Lehrerinstelle für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Rudolfsheim bis 3. October zu überreichen.

An der Volksschule III. Classe in Stammersdorf ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell Gehaltsergänzung von 100 fl. und dem Anspruch auf Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Stammersdorf zu überreichen.

Im Schulbezirke Baden bei Wien sind die Lehrerstellen an den einclassigen Volksschulen in Enzesfeld, Giesshübl und Hochstrass zu besetzen.

Mit denselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl., eine jährliche Gehaltsergänzung von 100 fl. und die Naturalwohnung verbunden.

Vom 1. Jänner 1874 ab wird der Jahresgehalt 600 fl. betragen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 15. October beim betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An den beiden Volksschulen für Knaben 1. Classe zu Stockerau ist je eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell Remuneration von 500 und dem Anspruche auf Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche 16. October beim Ortsschulrathe zu Stockerau einzubringen.

An der Volksschule III. (vom 1. Jänner 1874 an) II. Classe zu Bockfliess ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell Gehaltsergänzung von 100 fl., Personalzulage 100 fl., zusammen 600 und vom 1. Jänner 1874 an 700 fl. und 100 fl. Personalzulage als systemmässige Besüge und dem Anspruche auf Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 16. October beim Ortsschulrathe zu Bockfliess einzubringen.

An einer der Volks- und Bürgerschulen Wr.-Neustadt ist die Directorsstelle zu besetzen, mit welcher nachstehende Bezüge verbunden sind: Gehalt 800 fl. (vom 1. Jänner 1874 an 900 fl.), Functionszulage 200 fl., Quinquennalzulagen zu je 50 fl., Naturalquartier und jährlich sechs Klafter Holz.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftssmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. October beim städtischen Bezirksschulrathe von Wr.-Neustadt einzureichen.

Im Schulbezirke Gross-Enzersdorf ist an der zweiclassigen in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Hohen-Ruppersdorf eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. October beim Ortsschulrathe in Hohenruppersdorf einzubringen.

Im Landbezirke Waidhofen a. d. Thaya kommen folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. An den zweiclassigen Volksschulen zu Gastern nnd Eggern an jeder die zweite Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und einer jährlichen Ergänzung von 100 fl., in Gastern überdies mit einem Quartiergelde aus Gemeindemitteln von 50 fl. jährlich.

2. An der neuerrichteten zweiclassigen Volksschule zu Scharzbach eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle; die erstere mit einem Jahresgehalte von 400 fl., eine jährliche Ergänzung von 100 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung; die letztere mit einer Jahresremuneration von 250 fl., eventuell einem Jahresgehalte von 300 fl.

3. An der einclassigen Volksschule in Kottinghörmanns die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., Ergänzung 100 fl. und dem Genusse der Naturalwohnung.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 18. October zu überreichen.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha kommen zu besetzen:

1. An der fünfclassigen Volksschule in Simmering zwei Lehrer- und zwei Unterlehrerstellen mit den gesetzlichen Bezügen der I. Gehaltsclasse.

2. An der einclassigen Volksschule in **Berg** bei Hainburg die Stelle des leitenden Lehrers mit den gesetzlichen Bezügen der III. Gehaltsclasse und freier Wohnung.

3. An der dreiclassigen Volksschule in **Himberg** die Stelle eines Unterlehrers mit den gesetzlichen Bezügen der II. Gehaltsclasse, freier Wohnung und einer Zulage aus Gemeindemitteln bis Ende d. J. von 25 fl.

4. An der fünfclassigen Volksschule in **Schwechat** die Stelle einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten mit einer jährlichen Remuneration von 200 fl. und Naturalwohnung, bestehend aus Zimmer, Küche und Zugehör.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche, falls sie bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 14. **October** bei den betreffenden Ortsschulräthen einbringen.

An der fünfclassigen Volksschule II. Classe zu **Pulkau** ist die Stelle des Leiters dieser Schule zu besetzen, mit welcher nebst dem Genusse einer freien Wohnung der systemisirte Gehalt von 500 fl., die jährliche Ergänzung von 100 fl., Functionszulage 50 fl. und vom 1. Jänner 1874 angefangen die gemäss Landesgesetz vom 28. Jänner 1873 Z. 10 erhöhten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bis 14. **October** beim Ortsschulrathe in Pulkau einzubringen.

An der in die III. Gehaltsclasse eingereihten zweiclassigen Volksschule zu **Gross-Schweinbart**, Schulbezirk Gross-Enzersdorf, ist die Stelle eines Unterlehrers mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. **October** bei dem Ortsschulrathe in Gross-Schweinbart einbringen.

Bei der in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu **Pyrawarth**, Schulbezirk Gross-Enzersdorf, ist eine Lehrerstelle mit den normalmässigen Bezügen aus dem Bezirksschulfonde und einer Aufbesserung von 100 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre diesfälligen Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Schulbehörde beim Ortsschulrathe von Pyrawarth zu leiten.

An der einclassigen Volksschule zu **Nieder-Edlitz** ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und einer jährlichen Ergänzung von 100 fl., sowie mit dem Genusse einer Naturalwohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 14. **October** bei dem Ortsschulrathe in Nieder-Edlitz einzubringen.

An der mit der Volksschule vereinigten Knaben- und Mädchen - Bürgerschule in **Eggenburg** ist eine Directors- und zwei Lehrerstellen mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 12. **October** bei dem Ortsschulrathe in Eggenburg einzubringen.

An der in der III. Gehaltskategorie gereihten Volksschule zu **Schwarzau** am Steinfelde ist eine Lehrer-, eventuell Lehrerinstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Allfällige Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 16. **October** beim Ortsschulrathe zu Schwarzau am Steinfelde einzubringen.

Im Schulbezirke **St. Pölten** sind folgende Stellen zu besetzen, welche wiederholt verlautbart werden:

Zweite Lehrerstelle in **Altlengbach**, **Neidling**, **Obritzberg**, **Zwenkendorf** (sämmtlich zweiclassig); Unterlehrerstellen in **Traismauer** (dreiclassig), **St. Margarethen**, **Michelbach**, **Kapelle**, **Karlstetten**, **Kasten**, **Stössing** und **Weissenkirchen** (sämmtlich zweiclassig).

Mit jeder Stelle ist ein Cabinet als Wohnung, dann für Lehrer 500 fl., vom 1. Jänner 1874 an 600 fl., Anspruch auf Alterszulage und den gesetzlichen Ruhegenuss; für Unterlehrer mit Reifezeugniss 350 fl. Jahresremuneration verbunden. — In Traismauer kommt zugleich die Stelle für den Industrialunterricht mit entsprechender Remuneration zur Besetzung.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre Gesuche bei den betreffenden Ortsschulräthen bis 15. October einzureichen.

Im Schulbezirke Scheibbs sind folgende Lehrer- und Unterlehrerstellen mit den systemisirten Bezügen erledigt:

1. Eine Lehrerstelle an der fünfclassigen Volksschule II. Classe in Scheibbs;
2. eine Lehrerstelle an den vierclassigen Volksschulen III. Cl. zu Wieselburg;
3. eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule III. Classe zu Hürm.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 18. October beim betreffenden Ortsschulrathe, auswärtige Lehrer im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde zu überreichen.

Oberösterreich.

Die Concurs-Ausschreibung für die an der zweiclassigen Volksschule in Schlierbach erledigte Unterlehrerstelle wird hiemit erneuert.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung oder Quartiergeld verbunden.

Ueberdies hat sich das Stift Schlierbach als Patron der dortigen Schule bereits erklärt, dem jeweiligen Unterlehrer namhafte Begünstigungen hinsichtlich der Aufbesserung seiner Existenz zu gewähren.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

Die Concurs-Ausschreibung für die an der dreiclassigen Volksschule in Steinbach an der Steyr erledigte Unterlehrerstelle wird hiermit erneuert.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Jahresgehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche, und zwar wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung beim k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der Bürgerschule der Stadt Steyr ist die Directorsstelle und eine Lehrerstelle zu besetzen. Mit der Directorsstelle ist ein Gehalt von 1000 fl., Naturalquartier, eventuell Quartiergeld im Ausmasse von 15 Prct. des Gehaltes, der Bezug der gesetzlichen Dienstalterszulagen und weiters mit Rücksicht auf die mit der Bürgerschule verbundene fünfclassige Volksschule verbunden. Mit der Lehrerstelle ist ein Gehalt von 800 fl., Naturalquartier, eventuell Quartiergeld im obigen Masse und der Anspruch auf die gesetzliche Dienstalterszulage verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 11. October im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Stadtschulrathe in Steyr einzubringen.

An der Volksschule in Hagenberg ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgesalt von 400 fl. sammt freier Wohnung, eventuell Quartiergeld und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche um diese Stelle binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Kundmachung in dem Amtsblatte der Linzer Zeitung im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der Volksschule in Dimbach ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst freier Wohnung, eventuell Quartiergeld, der Gehalt von 400 fl. nebst gesetzlicher Quinquennalzulage verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 14. October im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Spital am Pyhrn ist die Stelle eines Lehrers in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung, eventuell Quartiergeld, verbunden.

Die Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde innerhalb drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Concurs-Ausschreibung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

Die Ausschreibung der Unterlehrerstellen an den Volksschulen zu Neukirchen in der Vichtau, Pfandl und Laakirchen wird hiemit erneuert.

Mit jeder derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirk sschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Aschach, Pfarrkirchen, Lausa, Weisskirchen und Ried ist je die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist je ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von fünf zu fünf Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der Volksschule in Grein ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., der gesetzlichen Quinquennalzulage, freier Wohnung, eventuell Quartiergeld, zu besetzen.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im Amtsblatte der Linzer Zeitung im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes in Perg zu überreichen.

An der Kronprinz Rudolf-Schule in Linz ist die Stelle einer Unterl ehrerin zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl., der Bezug eines jährlichen Quartiergeldes von 120 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 17. October, und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, beim k. k. Stadtschulrathe in Linz einzubringen.

Salzburg.

An der zweiclassigen Volksschule zu Mauterndorf ist die Lehrerstelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, womit ein Jahresgehalt von 600 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist, haben ihre an den hohen Landesschulrath zu richtenden, gehörig instruirten Gesuche bis 15. October beim Ortsschulrathe in Mauterndorf einzubringen.

Steiermark.

An der fünfclassigen Mädchen-Volksschule zu Leoben ist eine Unterlehrerinstelle mit dem Jahresgehalte von 336 fl. und der Personalzulage aus dem Landesschulfonde zu besetzen.

Gesuche sind beim Ortsschulrathe in Leoben bis 20. October einzubringen.

An der nunmehr sechsclassigen Volksschule des Marktes Aussee sind eine Lehrer- und eine Lehrerinstelle, eventuell zwei Lehrerstellen, sogleich definitiv oder provisorisch zu besetzen.

Mit jeder dieser Lehrerstellen ist ein Jahresgehalt von 700 fl., mit der Lehrerinstelle ein solcher von 560 fl. dann die zehnpercentige Quinquennalzulage verbunden.

Bewerber um diese Lehrstellen wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 25. October bei dem Ortsschulrathe in Aussee einbringen.

Kärnten.

An der einclassigen öffentlichen Volksschule zu Lippitzbach kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt von 400 fl., die gesetzliche Functionszulage und Naturalquartier und der von der Frau Gräfin Egger zur besseren Dotirung gewidmete Jahresbeitrag von 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Völkermarkt zu überreichen.

Zur definitiven Besetzung der an der zweiclassigen Volksschule in St. Georgen erledigten Lehrstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 400 fl. verbunden ist, wird wiederholt der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, insoferne sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 16. October bei der Landesschulbehörde Wolfsberg vorzulegen.

Durch die Erweiterung der Volksschule zu Gutenstein zu einer zweiclassigen wird die zweite Lehrerstelle mit der dritten Gehaltskategorie zur Besetzung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, welche auch die Kenntniss der slovenischen Sprache nachzuweisen haben, wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im ordnungsmässigen Wege bis 20. October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Völkermarkt einbringen.

Diese Stelle kann auch mit einem Unterlehrer besetzt werden.

Zur Besetzung der Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Weitensfeld mit dem Gehalte von jährlich 400 fl., Functionszulage von 30 fl. und competenzmässiger Wohnung wird der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in St. Veit einzubringen.

Tirol.

Die mit dem Organisten- und Messnerdienste vereinigte Lehrerstelle an der Volksschule in der Gemeinde Sternberg wird erneuert zur Besetzung ausgeschrieben.

Mit derselben ist ein fassionsmässiges reines Einkommen von 155 fl. 57 kr. verbunden, wozu noch ein vom hohen k. k. prov. Landesschulrathe in Innsbruck bewilligter Jahresbeitrag von 33 fl. 60 kr. aus dem allgemeinen Schulfonde und von 160 fl. aus den ausserordentlichen Staatszuschüssen für Schulzwecke kömmt, so dass die Gesammtdotation sich auf jährlich 349 fl. 17 kr. beläuft.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig belegten Competenzgesuche bis 12. October bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kufstein einzureichen.

Vorarlberg.

An der fünften Mädchenclasse in Bregenz mit den für die erste Classe einer dreiclassigen Bürgerschule vorgeschriebenen Lehrgegenständen ist die Stelle einer Lehrerin in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 500 fl. verbunden.

Bewerberinnen um diese Stellen wollen ihre mit der Nachweisung der Lehramtsbefähigung für Bürgerschulen belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, auf dem Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 25. October bei dem Ortsschulrathe in Bregenz überreichen.

Böhmen.

An der mehrclassigen Volksschule zu Schönbach ist eine Lehrerstelle erledigt, mit welcher der Gehalt von 500 fl. nebst den durch das Landesgesetz vom 21. Jänner 1870 normirten Bezügen verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 28. October beim Ortsschulrathe in Schönbach einzubringen.

Die Classenlehrerstelle in Josefsthal mit dem Gehalte von 500 fl. ist erledigt.

Bewerber haben ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. October bei dem Ortsschulrathe in Josefsthal einzubringen.

Im Bezirke Prachatitz kommen nachstehende Lehrerstellen mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung, und zwar:

1. Oberlichtbuchet mit Quartier und 400 fl. Gehalt;
2. Wolfsgrub „ „ „ 400 „ „
3. Zuderschlag „ „ „ 400 „ „

Bewerber um einen dieser Posten haben ihre instruirten Gesuche bis 20. October bei den betreffenden Ortsschulräthen einzureichen.

In Altehrenberg, Schulbezirk Schluckenau, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 350 fl. und 100 fl. Personalzulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 16. October bei dem Ortsschulrathe in Altehrenberg einzubringen.

Im Planer Schulbezirke ist an der zweiclassigen Volksschule zu Schönficht die Oberlehrerstelle mit 500 fl. Gehalt, 200 fl. Functionszulage und Naturalwohnung im Schulhause zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise über Alter, physische Diensttauglichkeit, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche bis 20. October durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Schönficht einzubringen.

Die Unterlehrerstelle in Bělč mit böhmischer, dann die Lehrerstellen in Adlerhütte und Schneiderschlag mit deutscher Unterrichtssprache kommen zur Besetzung.

Mit erster Stelle ist ein Gehalt von 210 fl., mit den letzteren zwei Stellen je ein Gehalt von 400 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. October bei den betreffenden Ortsschulräthen zu überreichen.

Mähren.

An der mit der Bürgerschule vereinigten Volksschule in Wischau, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 10. October bei dem Ortsschulrathe in Wischau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neueigen ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 21. October bei dem Ortsschulrathe in Neueigen, Post Waltersdorf, einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Rosswadowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Rosswadowitz einzubringen.

An der zweiclassigen allgemeinen Volksschule zu Brenna, im politischen Bezirke Bielitz, mit polnischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 240 fl. nebst Naturalwohnung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit einer kurzen Schilderung ihres Lebens- und Bildungsganges versehenen Gesuche bis 15. October an den Ortsschulrath in Brenna einzusenden.

An der Bürger-Volksschule in Müglitz, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Aushilfs-Lehrerstelle für den Bezirksschulinspector mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Hohenstadt einzubringen.

An der Bürgerschule in Müglitz, mit deutscher Unterrichtssprache, sind zwei Fachlehrer- und zwei Lehrer- und eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre mit dem Nachweise des Alters, Stand, der bisherigen Verwendung und erlangten Lehrbefähigung belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Müglitz zu überreichen.

An der Bürgerschule in Rothwasser, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Fachlehrer- und eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Rothwasser einzubringen.

An der Bürgerschule in Hohenstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Fachlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Hohenstadt einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Schönwald ist eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse und freier Wohnung zu besetzen.

Gesuche sind bis 12. October bei dem Ortsschulrathe in Schönwald einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Böhm.-Liebau, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 30. October bei dem Ortsschulrathe in Böhm.-Liebau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Meedl ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen, und wird sohin die jüngst veranlasste Concursausschreibung zur Besetzung der Unterlehrerstelle an dieser Schule widerrufen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. October bei dem Ortsschulrathe in Meedl einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Oskau ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 30. October bei dem Ortsschulrathe in Oskau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Lichnau, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 30. October bei dem Ortsschulrathe in Lichnau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Ober-Heinzendorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Ober-Heinzendorf einbringen.

An der Bürgerschule in Eibenschitz mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle für die grammatisch-historischen Lehrfächer mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. und an der dortigen Volksschule mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache eine Lehrerstelle mit den Bezügen der ersten Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Brünn einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Austerlitz, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle der ersten Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Schwarzwasser im politischen Bezirke Bielic ist die Lehrer- und eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Die Unterrichtssprache ist deutsch, das Einkommen beträgt 400 fl. nebst Naturalwohnung für den Lehrer, 300 fl. nebst Naturalwohnung für den Unterlehrer.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit einer kurzen Schilderung ihres Lebens- und Bildungsganges versehenen Gesuche bis 15. October an den Ortsschulrath in Schwarzwasser einzusenden.

An der Knaben-Bürgerschule in Schönberg, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 20. October bei dem Ortsschulrathe in Schönberg einzubringen.

An der Volksschule in Blasitz, Gerichtsbezirk Bistřitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Die Gesuche um diesen Dienstesposten sind bis 15. October im Wege des k. k. Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Holleschau einzubringen.

Schlesien.

An der einclassigen Volksschule in Alt-Bürgersdorf ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. und Naturalquartier zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Alt-Bürgersdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Neuwilmsdorf ist eine mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung verbundene Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihre Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. October beim Ortsschulrathe in Neuwilmsdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Setzdorf ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Setzdorf einzubringen.

An der Excurrendoschule in Hrabstwie, Schulgemeinde Skrzipp, mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche bis 23. October beim k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in Bennisch ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und einer Gemeindezulage von 40 fl.; ferner zwei Unterlehrerstellen mit dem Gehalte von 300 fl. und einer Localzulage von 40 fl. zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche und insoferne sie bereits an einer öffentlichen Schule in Verwendung stehen, durch ihre vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 23. October bei dem Ortsschulrathe in Bennisch einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Polnisch-Ostrau, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 500 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. October bei dem Ortsschulrathe in Polnisch-Ostrau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Lichten ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte per 300 fl., der Localzulage per 40 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 28. October bei dem Ortsschulrathe in Lichten einzubringen.

Hiezu eine Inseraten-Beilage.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück XX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1873.

Kundmachungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. September l. J. die Errichtung einer neuen Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in **Prag** auf Staatskosten und ihre Activirung mit sämmtlichen 4 Classen am 1. October 1873 allergnädigst zu genehmigen geruht.

(Min.-Erlass vom 25. September 1873, Z. 12.718.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. September l. J. die Vereinigung der beiden Gymnasien zu **Teschen** vom 1. October 1873 an unter einer gemeinsamen Leitung als Staatsgymnasium zu Teschen, ferners die Uebernahme der bisherigen Communal-Unterrealschule zu **Teschen** in die Staatsobsorge vom gleichen Zeitpunkte an und ihre bis zum Schuljahre 1875/6 durch successive Anfügung je einer Oberclasse zu bewerkstelligende Erweiterung zu einer vollständigen Realschule allergnädigst zu genehmigen geruht.

(Min.-Erlass vom 29. September 1873, Z. 12.953.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. September l. J. die Umwandlung der Präparatorstelle bei der Lehrkanzel für allgemeine Chemie an der **Wiener technischen Hochschule** in eine Adjunctenstelle mit den systemmässigen Bezügen allergnädigst zu genehmigen geruht.

(Min.-Erlass vom 23. September 1873, Z. 12.509.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. September l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die **Präfecte der Theresianischen Akademie in Wien**, wenn sie von Seite der Anstalt in den bleibenden Ruhestand versetzt werden, in Betreff der Anrechnung ihrer Dienstzeit nach den für die Lehrer der Mittelschulen geltenden Normen (Gesetz v. 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47) behandelt werden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatvolksschule zu **Püllna** in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 22. September 1873, Z. 9625.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Dominikanerinnen im Kloster **Thalbach** bei Bregenz das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 27. September 1873, Z. 12.896.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 28. Juli 1873, Z. 9294, die Grundzüge der Organisation und das organische Statut der Handels-Hochschule des Vereines der Wiener Handelsakademie in nachstehender Weise genehmigt:

1. Grundzüge der Organisation der Handelshochschule des Vereins der Wiener Handelsakademie.

§. 1.

Die Handelshochschule des Vereines der Wiener Handelsakademie hat den Zweck, eine gründliche theoretische und soweit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für jene Berufsrichtungen zu ertheilen, welche an derselben durch besondere Fachcurse vertreten sind.

§. 2.

An der Handelshochschule bestehen Fachcurse:

a) für das Bankgeschäft;

b) für das Waarengeschäft;

ferner eventuell:

c) für das Communicationswesen (Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Curs) oder

d) für andere vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Fachabtheilungen.

§. 3.

Der Einrichtung der Handelshochschule liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

Um es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einer bestimmten Zeit nach einer der im §. 2 bezeichneten Fachrichtungen vollständig auszubilden, werden für jeden der bestehenden Fachcurse vom Verwaltungsrathe Studienpläne empfohlen.

Hiebei sind als regelmässige Studienzeit für die Fachcurse zwei, mit Einbeziehung der allgemein bildenden Gegenstände aber vier Semester anzunehmen, und ist die Eintheilung derart zu treffen, dass die letzteren auch an einer anderen Hochschule gehört werden können.

§. 4.

Der Unterricht wird von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, so wie von Docenten ertheilt.

Die Ernennung derselben steht dem Verwaltungsrathe zu. Die vorgenommenen Anstellungen bedürfen der Bestätigung des Unterrichtsministeriums und können die Berufenen vor Einlangen derselben nur provisorisch fungiren, ohne ihre Ernennungsdecrete zu erhalten.

§. 5.

Die Oberleitung der Handelshochschule übt der Verwaltungsrath aus.

Es steht ihm auch zu ein Organ zu ernennen, welches ihn hierin auf Grund der zu ertheilenden Instruction zu vertreten hat.

An der Spitze des Professoren-Collegiums steht der von demselben aus der Mitte der Professoren auf die Dauer eines Jahres gewählte Rector. Die Wahl des Rectors ist der Genehmigung des Verwaltungsrathes und sodann der Bestätigung des Unterrichtsministers zu unterziehen.

§. 6.

Die Hörer der Handelshochschule sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

§. 7.

Als ordentliche Hörer werden diejenigen aufgenommen, welche ein staatsgiltiges Maturitäts-Zeugniss erworben haben.*)

---

*) Zufolge Erlasses des k. k. Unterrichtsministeriums vom 28. Juli 1873, Z. 9294, können während der Uebergangsperiode und zunächst für das Studienjahr 1873/74 auch solche als ordentliche Hörer aufgenommen werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und die mangelnde Maturitätsprüfung durch eine Aufnahmsprüfung ersetzen.

§. 8.

Als ausserordentliche Hörer können diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen, oder welche nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft von ausserordentlichen Hörern besuchen wollen.

Von den ausserordentlichen Hörern wird jedoch der Nachweis des Alters von wenigstens 18 Jahren verlangt.

Die Aufnahme als ausserordentliche Hörer kann denjenigen verweigert werden, von denen angenommen werden muss, dass sie die zum Verständniss der Vorlesungen nöthige Vorbildung sich nicht angeeignet haben.

§. 9.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird dem ordentlichen Hörer in einem Meldungsbuche (Index), welches für die ganze Zeit der Studien an der Handelshochschule zu gelten hat, und dem ausserordentlichen Hörer in einem Meldungsbogen bestätiget, der für jedes Studienjahr ausgestellt wird.

§. 10.

Die Feststellung des Studienerfolges findet nur bei den ordentlichen Hörern, u. z. entweder im Wege von Einzelprüfungen unter Ausstellung von Zeugnissen über dieselben, oder durch die strengen Prüfungen unter Ausfertigung von Diplomen statt.

Durch die strengen Prüfungen soll die höhere wissenschaftliche Befähigung des Candidaten für seinen Beruf erwiesen werden. Die strengen Prüfungen haben den Nachweis zu liefern, dass der Candidat sich die vollständige Kenntniss aller Prüfungsgegenstände in theoretischer und praktischer Beziehung angeeignet habe.

Die strengen Prüfungen werden vor speciellen Commissionen abgelegt, die aus den Professoren der entsprechenden Gegenstände an der Hochschule, und aus vom Verwaltungsrathe gewählten Fachmännern zusammengestellt sind.

Zu den strengen Prüfungen werden nur jene ordentlichen Hörer zugelassen, welche alle in dem Studienplane (§. 3 alinea 2) aufgenommenen Gegenstände in mindestens zwei Semestern an der Handelshochschule, die allgemein bildenden Gegenstände (§. 3 alinea 3) aber entweder an dieser oder an einer anderen Hochschule und zwar in der Weise gehört haben, dass ihr Studium an Hochschulen im Ganzen vier Semester umfasst.

§. 11.

Die ordentlichen Hörer haben für jedes Semester, und zwar bei Beginn desselben ein gleichmässig bemessenes Unterrichtsgeld zu entrichten.

Das von den ausserordentlichen Hörern für jedes Semester zu entrichtende Unterrichtsgeld wird nach der Zahl der wochentlichen Stunden bestimmt, in welchen sie den Unterricht geniessen.

Ausserdem ist von den ordentlichen Hörern bei der Aufnahme in die Handelshochschule eine Matrikelgebühr zu entrichten.

Behufs Zulassung zu den strengen Prüfungen ist eine Taxe zu erlegen.

Das den Stiftern nach §. 6 der Statuten zustehende Recht kann auch an der Handelshochschule ausgeübt werden.

Auch ausserdem können ordentliche Hörer in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom Unterrichtsgelde befreit werden.

Die Bemessung der Matrikelgebühr und Diplomtaxe, sowie des Unterrichtsgeldes und die Befreiung von demselben, steht dem Verwaltungsrathe zu.

§. 12.

Auf Grund dieser Bestimmungen ist ein Detailstatut zu verfassen.

Die Feststellung desselben, sowie der Studienpläne, kommt vorbehaltlich der Genehmigung des Unterrichtsministeriums dem Verwaltungsrathe zu.

---

2. Organisches Statut für die Handelshochschule des Vereines der Wiener Handelsakademie.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Handelshochschule des Vereines der Wiener Handelsakademie hat den Zweck, eine gründliche theoretische, und so weit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für jene commerziellen Berufsrichtungen zu ertheilen, welche an derselben durch besondere Fachcurse vertreten sind.

§. 2.

An der Handelshochschule bestehen vorläufig folgende Fachcurse (Abtheilungen):

a) für das Bankgeschäft (mit Inbegriff des Hypothekar- und Versicherungsgeschäftes);
b) für das Waarengeschäft (mit Inbegriff des Speditions-, Rhederei- und Fabriksgeschäftes);
c) für das Communicationswesen (Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst).

Andere vom Verwaltungsrathe des Vereines der Wiener Handelskademie zu bestimmende Fachcurse bleiben vorbehalten.

§. 3.

An der Handelshochschule werden folgende Disciplinen gelehrt:

A. Commerzielle Fachwissenschaften.

Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Usanzenkunde mit Inbegriff der Bezugs- und Productions-Calculationen, Waarenkunde, chemische und mechanische Technologie. Das Versicherungswesen. Grundzüge des Eisenbahnwesens, insbesondere der Anlage, Verwaltung, des Transports- und Verkehrsdienstes, Tarifwesens und der Verrechnung, Postvorschriften, Tarifs- und Instradirungswesen mit den internationalen Verträgen. Elektricitätslehre mit besonderer Berücksichtigung des Telegraphenwesens; praktische Handhabung der Telegraphenapparate.

B. Juridisch-politische Fachwissenschaften.

Handels- und Wechsel-, sowie Eisenbahn- und Seerecht; Concursordnung und Civilgesetzkunde; Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Volkswirthschaft und Handelslehre; die Zollgesetze der österreichisch-ungarischen Monarchie und der für den Handel Oesterreichs wichtigsten Staaten; Finanzwissenschaft.

C. Historisch-geographische Fachwissenschaften.

Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit; Handelsgeschichte; Geschichte und Entwicklung des Eisenbahnwesens; Handels- und Gewerbegeographie; allgemeine, sowie Handels- und Gewerbestatistik.

D. Linguistische und allgemein bildende Lehrgegenstände und Uebungen.

Deutsche Literatur; französische, italienische und englische Sprache und Literatur; Handels-Correspondenz; allgemeine Chemie; Stenographie.

Erweiterungen oder Veränderungen der vorstehend aufgeführten Disciplinen nach dem Stande der Wissenschaft und nach Massgabe des Bedürfnisses bleiben vorbehalten.

§. 4.

Der Einrichtung der Handelshochschule liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

Um es jedoch den Studierenden zu ermöglichen, sich in einer bestimmten Zeit nach einer der im §. 2 bezeichneten Fachrichtungen auszubilden, werden Studienpläne empfohlen, die nach Anhörung des Professoren-Collegiums vom Verwaltungsrathe festgestellt und vom Unterrichtsminister genehmigt werden.

Hierbei sind als regelmässige Studienzeit für die Fachcurse zwei, mit Einbeziehung der allgemein bildenden Gegenstände aber vier Semester anzunehmen, und ist die Eintheilung derart zu treffen, dass die letzteren auch an einer anderen Hochschule gehört werden können.

§. 5.

Der Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen wird in der Dauer von Anfang October bis Ende Juli in Semestral-Cursen ertheilt. — Das erste Semester schliesst mit Ende Februar, das zweite beginnt Anfangs März.

II. Von der Leitung der Handelshochschule.

§. 6.

Die Oberleitung der Handelshochschule übt der Verwaltungsrath aus.

Es steht ihm auch zu, einen Curator der Anstalt zu ernennen, welcher ihn hierin auf Grund der zu ertheilenden Instruction zu vertreten hat.

§. 7.

Die unmittelbare Leitung der Handelshochschule in wissenschaftlicher und disciplinärer Beziehung ist dem Professoren-Collegium übertragen, an dessen Spitze der von demselben aus der Mitte der Professoren auf die Dauer eines Studienjahres gewählte Rector steht. Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so hat er die Gründe der Ablehnung anzugeben, über deren Zulässigkeit die Wählenden ohne Debatte abstimmen.

Fällt die Abstimmung gegen den Ablehnenden aus, so kann er Berufung an den Verwaltungsrath einlegen, welcher über die Zulassung der Ablehnung endgiltig entscheidet.

Die Wahl des Rectors ist der Genehmigung des Verwaltungsrathes und sodann der Bestätigung des Unterrichtsministeriums zu unterziehen.

Der abtretende Rector ist für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

§. 8.

Der Rector führt in den Sitzungen des Professoren-Collegiums den Vorsitz und leitet dieselben nach der Geschäftsordnung.

Er vollzieht die Beschlüsse des Collegiums und macht über den Vollzug in der nächsten Sitzung die Mittheilung.

Findet der Rector, dass gegen einen Beschluss des Professoren-Collegiums Bedenken obwalten, so kann er die Ausführung desselben sistiren, und ist der Gegenstand bei Vorlage des Protokolls (§. 12) zur Entscheidung vorzulegen.

Geschäftsstücke, welche mittelst Anwendung der bestehenden Vorschriften in unzweifelhafter Weise erledigt werden können, oder bei denen Gefahr im Verzuge ist, erledigt der Rector und berichtet darüber dem Professoren-Collegium in der nächsten Sitzung aus dem Geschäftsprotokolle.

Er gibt die einzelnen Fälle bekannt, in welchen die Lehrenden ihre Vorträge zu halten verhindert waren (§. 22), sowie ob und welche Vertretungen stattfanden.

§. 9.

Der Rector bezieht eine Functionszulage, deren Höhe vom Verwaltungsrathe bemessen wird.

Zur Durchführung der ihm obliegenden Kanzlei- und Cassageschäfte ist das Personale zu verwenden, welches der Verwaltungsrath dem Rector zuweist.

§. 10.

Im Verhinderungsfalle wird der Rector durch seinen Vorgänger im Amte, den Prorector, vertreten.

Ist der Rector in dauernder Weise an der Erfüllung seiner Functionen verhindert, so hat der Verwaltungsrath nach Anhörung des Professoren-Collegiums darüber zu entscheiden, ob eine Neuwahl vorzunehmen, oder die Stellvertretung auf Grund der vorausgehenden Bestimmungen dieses Paragraphes fortzuführen sei. Im letzteren Falle bezieht der Prorector die Functionszulage im Verhältnisse der Dauer der Stellvertretung.

§. 11.

Das Professoren-Collegium besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Handelshochschule und den an derselben lehrenden Docenten. Diese letzteren haben jedoch nur berathende Stimme.

§. 12.

Die Sitzungen des Professoren-Collegiums werden vom Rector nach seinem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Collegiums einberufen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder des Professoren-Collegiums und die absolute Majorität der anweesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Keinem Mitgliede ist es gestattet, sich der Abgabe der Stimme zu enthalten.

Die Sitzungsprotokolle des Professoren-Collegiums sind dem Verwaltungsrathe zur Einsicht vorzulegen.

§. 13.

Das Professoren-Collegium ist für den Zustand der Hochschule in wissenschaftlicher und disciplinärer Hinsicht verantwortlich.

Es ist die nächste Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Abtheilungs-Collegien (§. 19) und der Vorstände derselben und entscheidet Competenz-Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Collegien. Competenz-Streitigkeiten zwischen diesen und ihm selbst legt es dem Verwaltungsrathe vor.

§. 14.

Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Rector, den Abtheilungs-Collegien oder den Vorständen der letzteren zugewiesen sind, gehören in den Wirkungskreis des Professoren-Collegiums.

Insbesondere kommt ihm zu:

a) die Feststellung der eigenen Geschäftsordnung und der Disciplinarordnung für die Studierenden;

b) die Obsorge darüber, dass sämmtliche Lehrfächer genügend vertreten sind, und dass nach Massgabe des Bedürfnisses, sowie nach dem Stande der Wissenschaft alle Gegenstände zum Vortrage kommen, welche der Aufgabe der Handelshochschule entsprechen;

c) die Erstattung von Vorschlägen an den Verwaltungsrath rücksichtlich der Studienpläne und Besetzung erledigter Lehrkanzeln, sowie bezüglich aller die Hochschule betreffenden Angelegenheiten;

d) die Ausübung der Disciplin über die Studierenden in dem in der Disciplinarordnung bestimmten Umfange.

§. 15.

Die einzelnen Fachcurse (Abtheilungen) der Hochschule werden zunächst von den Abtheilungs-Collegien geleitet.

Mitglieder derselben sind die wirklichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und die Docenten der Unterrichtsgegenstände der betreffenden Abtheilung, letztere mit berathender Stimme.

Auf Verlangen auch nur zweier Mitglieder können den Berathungen für einzelne Fälle auch andere Mitglieder des Lehrkörpers beigezogen werden.

§. 16.

Die Mitglieder jedes Abtheilungs-Collegiums wählen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstande auf die Dauer von zwei Studienjahren.

Der Austretende ist wieder wählbar. Nur er kann die Wiederwahl ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Jedes andere Mitglied hat die Gründe der Ablehnung der Wahl anzugeben, über deren Zulässigkeit die Wählenden ohne Debatte abstimmen. Fällt die Abstimmung gegen den Ablehnenden aus, so kann er Berufung an das Professoren-Collegium einlegen, welches über die Zulassung der Ablehnung endgiltig entscheidet.

Jeder Abtheilungsvorstand bezieht eine Functionszulage, deren Höhe vom Verwaltungsrathe bestimmt wird.

Weder der Rector noch der Prorector darf das Amt eines Abtheilungsvorstandes versehen.

§. 17.

Die Vorstände der Abtheilungen haben:

a) die Zweckmässigkeit des gesammten Unterrichtes in der Abtheilung, sowie die Studien, den Bildungsgang der Zuhörer zu überwachen und diesen mit ihrem Rathe beizustehen;

b) dem Professoren-Collegium über die Beschlüsse der Abtheilungs-Collegien zu berichten und

c) für Einhaltung eines ordnungsmässigen Vorganges bei den strengen Prüfungen zu sorgen.

§. 18.

Das Verhältniss der Abtheilungs-Collegien zu ihren Vorständen ist in Betreff der Geschäftsordnung dasselbe, wie jenes des Professoren-Collegiums zu dem Rector. Auch hat für die Ver-

handlungen der Abtheilungs-Collegien die Geschäftsordnung des Professoren-Collegiums ihre Anwendung.

Die Sitzungen werden vom Vorstande nach seinem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern einberufen.

§. 19.

Dem Abtheilungs-Collegium steht zu:

a) Anträge zu dem Programme und Stundenplane des nächsten Schuljahres, sowie über die zu Lehrzwecken vorzunehmenden Excursionen zu stellen und

b) Vorschläge über im Unterrichte nothwendig erscheinende Aenderungen zu machen;

c) über die der Abtheilung angehörigen Studierenden im Sinne der Disciplinarordnung die Aufsicht zu führen und

d) über Gegenstände, welche ihrem Gebiete angehören, Gutachten zu ertheilen.

III. Von den Lehrkräften.

§. 20.

Der Unterricht wird von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, sowie von Docenten ertheilt.

Die Ernennung derselben steht nach Anhörung des Professoren-Collegiums (§. 14 pt. c) dem Verwaltungsrathe zu. Die vorgenommenen Anstellungen bedürfen der Bestätigung des Unterrichtsministeriums.

§. 21.

Die Bezüge des Lehrpersonales werden nach einem Gehaltsnormale vom Verwaltungsrathe bestimmt.

Für die Pensionsbehandlung der Professoren besteht ein eigenes Pensionsnormale.

§. 22.

Die Lehrenden haben die Verpflichtung:

a) den ihnen obliegenden Unterricht in den festgesetzten Stunden zu ertheilen und jede diesfällige Verhinderung dem Rector anzuzeigen;

b) sich fortwährend sowohl von dem Besuche als von der Verwendung ihrer Hörer durch die geeigneten Mittel Kenntniss zu verschaffen, sowie im Sinne des §. 41 die Prüfungen abzuhalten, eventuell

c) bei den strengen Prüfungen als Mitglieder der Prüfungscommission thätig zu sein (§§. 42 bis 47), und

d) bei den Versammlungen des Professoren-Collegiums zu erscheinen oder ihr Wegbleiben zu entschuldigen.

§. 23.

Die Excursionen bilden einen Theil des Unterrichtes. Der betreffende Professor oder Docent legt durch das Abtheilungs-Collegium (§. 19 pct. *a*) hierüber, sowie über die Anzahl und Dauer derselben, seine Anträge dem Professoren-Collegium zur Genehmigung vor.

Die Professoren, welche Excursionen vornehmen, haben untereinander das nöthige Einvernehmen zu pflegen.

Excursionen, welche mit Unterrichtsstunden collidiren, können nur ausnahmsweise bewilligt werden.

§. 24.

Zur Unterstützung einzelner Professoren können Assistenten bestellt werden. Sie haben zur Förderung des Unterrichtes den Professor in seinem Wirken zu unterstützen, ihn nöthigenfalls zu vertreten und allen seinen hierauf bezüglichen Anforderungen nachzukommen.

§. 25.

Die Assistenten werden auf Antrag der betreffenden Professoren, beziehungsweise Docenten, und über Vorschlag des Professoren-Collegiums vom Verwaltungsrathe ernannt.

Die Art der Habilitation der Docenten wird von Fall zu Fall vom Verwaltungsrathe bestimmt.

IV. *Von den Hörern.*

§. 26.

Die Hörer der Handelshochschule sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

§. 27.

Als ordentliche Hörer werden diejenigen aufgenommen, welche ein staatsgiltiges Maturitätszeugniss entweder an einer öffentlichen Handelsmittelschule oder an einer anderen Mittelschule erworben haben.

Innerhalb der nächsten drei Jahre der Handelshochschule kann dieser Nachweis bei solchen Bewerbern, welche eine Mittelschule nicht besucht und das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, durch eine an der Handelshochschule abzulegende Aufnahmsprüfung ersetzt werden.

§. 28.

Als ausserordentliche Hörer können diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen, oder welche zwar diese Qualification nachzuweisen im Stande sind, jedoch nur Vorlesungen über einzelne Fächer besuchen wollen.

Von den ausserordentlichen Hörern wird jedoch der Nachweis des Alters von wenigstens 18 Jahren verlangt.

Die Aufnahme als ausserordentliche Hörer kann ferner denjenigen verweigert werden, von denen angenommen werden muss, dass sie die zum Verständniss der Vorlesung nöthige Vorbildung sich nicht angeeignet haben.

§. 29.

Die ordentlichen Hörer werden als solche in allen von der Hochschule ausgefertigten Bescheinigungen bezeichnet, sie sind im Vollgenusse der Rechte, welche der Besuch der Lehranstalt gewährt und haben alle diesfälligen Pflichten zu erfüllen.

Die ausserordentlichen Hörer geniessen im Allgemeinen die Rechte der ordentlichen, haben aber keinen Anspruch auf Fortgangszeugnisse (§. 41), sowie auf Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes (§. 37).

In den Bescheinigungen, auf welche sie Anspruch haben, werden sie ausdrücklich als ausserordentliche Hörer bezeichnet.

Ihre Verpflichtungen kommen, soweit nicht besondere Ausnahmen gemacht sind, mit denen der ordentlichen Hörer überein.

§. 30.

Die ordentlichen Hörer haben sich behufs ihrer Aufnahme persönlich beim Vorstand (§. 16) jenes Fachcurses zu melden, in welchen sie einzutreten beabsichtigen und demselben ihr Nationale sammt den nothwendigen Ausweisen zu übergeben.

Der Vorstand prüft die Ausweise, ob sie den Bedingungen entsprechen. Er ertheilt sodann den Bewerbern eine Bescheinigung, welche die Angabe des Fachcurses, in welchen dieselben eintreten, sowie der gewählten Lehrgegenstände enthält.

§. 31.

Die Meldung der ausserordentlichen Hörer geschieht in gleicher Weise bei den Vorständen der Abtheilungen, welchen die Gegenstände angehören, die sie zu hören wünschen.

§. 32.

Auf Grund der von den Vorständen der Fachcurse ausgestellten Ausweise (§. 30 und 31) und nach Entrichtung der im §. 36 festgesetzten Gebühren erfolgt die Immatriculirung Neueintretender, beziehungsweise die Einschreibung bereits immatriculirter Zuhörer durch den Rector.

§. 33.

Die Aufnahme der Hörer findet am Anfange des Studienjahres, und für jene Gegenstände, welche nur im Sommersemester vorgetragen werden, bei Beginn des zweiten Semesters statt. Sie schliesst mit dem 15. October, beziehungsweise 7. März, und kann von da an bis zum 31. October, beziehungsweise 15. März, nur von dem Rector bewilligt werden.

Nach diesem Zeitpunkte ist zur Aufnahme die Bewilligung des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 34.

Die Studierenden sind in der Wahl der Vorlesungen, welche sie zu besuchen gedenken, nicht gebunden und daher auch zur Einhaltung der kundgemachten Studienpläne nicht verpflichtet.

§. 35.

Die Meldung bei den einzelnen Professoren und Docenten, sowie die Bestätigung der Meldung durch dieselben, hat in der Regel bis Ende October, bei den mit Bewilligung des Verwaltungsrathes später Eintretenden aber bis längstens 14 Tage nach der beim Rectorate geschehenen Einschreibung zu erfolgen.

Für jene Gegenstände, welche nur im Sommersemester vorgetragen werden, hat die Meldung sofort nach dem 7., beziehungsweise 15. März (§. 33) stattzufinden.

Eine nachträgliche Bestätigung der Meldung darf nur in Folge eines besonderen Auftrages des Rectorats gegeben werden.

Der Lehrende ist verhalten, den Tag der Meldung in die hiezu bestimmte Colonne einzutragen.

§. 36.

Bei der Aufnahme an der Handelshochschule hat jeder Hörer eine Matrikelgebühr von 5 fl. 25 kr. zu entrichten. Dieselbe ist neuerlich zu erlegen, wenn die Studien durch ein Jahr, oder einen längeren Zeitraum unterbrochen wurden.

Die ordentlichen Hörer haben für jedes Semester u. z. bei Beginn desselben das Unterrichtsgeld von 78 fl. 75 kr. zu entrichten.

Das von den ausserordentlichen Hörern für jedes Semester zu entrichtende Unterrichtsgeld wird im Verhältnisse zu dem für die ordentlichen Hörer festgestellten Unterrichtsgelde nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt, für welche sie eingeschrieben sind.

Für die Benützung des chemischen Laboratoriums ist für jedes Semester eine Taxe von fl. 15.— zu erlegen.

§. 37.

Das den Stiftern nach §. 6 der Statuten des Vereines der Wiener Handelsakademie zustehende Recht kann auch an der Handelshochschule ausgeübt werden.

Ordentliche Hörer können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen durch den Verwaltungsrath von den im §. 36 festgesetzten Gebühren ganz oder theilweise befreit werden.

Ausserordentliche Hörer können von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes nicht befreit werden.

§. 38.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in einem Meldungsbuche (Index), welches für die ganze Zeit der Studien an der Handelshochschule zu gelten hat, den ausserordentlichen Hörern in einem Meldungsbogen bestätigt, der für jedes Studienjahr ausgestellt wird. Diese Bestätigung darf jedoch nicht eher gegeben werden, als die erfolgte Zahlung des Unterrichtsgeldes nachgewiesen ist.

§. 39.

Die Bescheinigung des Besuches der Vorlesungen und der Theilnahme an den Uebungen ist unmittelbar nach Schluss des Studienjahres — bezüglich der Semestral-Collegien am Schlusse des Semesters einzuholen und erfolgt durch Ausfüllung der betreffenden Colonne des Meldungsbuches beziehungsweise Meldungsbogens mit der eigenhändigen Unterschrift der Lehrenden. Beim nachlässigen Besuche wird die Bestätigung der Frequenz verweigert und der Grund hievon in dem Meldungsbuche (Meldungsbogen) ersichtlich gemacht.

§. 40.

Der Studienerfolg wird von der Handelshochschule nur dem ordentlichen Hörer u. z. entweder durch Ausstellung von Zeugnissen über Einzelprüfungen (§. 41) oder Diplomen über die abgelegten strengen Prüfungen (§§. 42—47) bestätigt.

§. 41.

Die Einzelprüfungen werden in der Regel am Schlusse des Studienjahres, beziehungsweise Semesters vorgenommen.

Die ordentlichen Hörer, welche ein Einzelzeugniss zu erhalten wünschen, haben sich innerhalb der vom Professoren-Collegium festgesetzten Prüfungstage beim betreffenden Professor hiezu zu melden.

Ausnahmsweise können diese Prüfungen nach eingeholter Bewilligung des Rectors am Beginne des nächsten Studienjahres bis Ende October nachgetragen werden. Im Falle der Zulassung ist eine Taxe von fl. 5.— zu entrichten.

Unter denselben Bedingungen kann eine mit ungenügendem Erfolge abgelegte Prüfung einmal wiederholt werden.

Die Studienerfolge werden durch die Noten: vorzüglich, sehr gut, gut, genügend und ungenügend bezeichnet.

§. 42.

Die strengen Prüfungen haben den Nachweis zu liefern, dass der Candidat sich die vollständige Kenntniss aller Prüfungsgegenstände des betreffenden Fachcurses in theoretischer und praktischer Beziehung angeeignet hat.

Die strengen Prüfungen werden vor speciellen Commissionen abgelegt, welche aus den Professoren der entsprechenden Gegenstände an der Handelshochschule und aus vom Verwaltungsrathe gewählten Fachmännern zusammengesetzt sind.

Die Leitung der Prüfungen, sowie den Vorsitz in den Prüfungs-Commissionen übernehmen die Vorstände der betreffenden Fachcurse.

Zu den strengen Prüfungen werden nur jene ordentlichen Hörer zugelassen, welche alle in dem Studienplane §. 4 aufgenommenen Gegenstände in mindestens zwei Semestern an der Handelshochschule, — die allgemein bildenden Gegenstände aber an dieser oder an einer andern Hochschule, u. z. in der Weise gehört haben, dass ihr Studium an Hochschulen im Ganzen vier Semester umfasst.

§. 43.

Die strengen Prüfungen zerfallen für jede Fachschule in 2 Abtheilungen, deren erste in der Regel die vorbereitenden, die zweite aber die Fachwissenschaften zu umfassen hat.

§. 44.

Beide Prüfungen sind mündlich, die Prüfung aus der Fachwissenschaft auch schriftlich abzulegen.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Klausurarbeit, wobei die Benützung von Büchern und Schriften nicht gestattet ist.

Als Grundlage für die Beurtheilung der praktischen Befähigung der Candidaten dienen bei dem Fachcurse des Bank- und Waarengeschäftes die in dem betreffenden Unterrichte ausgearbeiteten Entwürfe, sowie ein grösseres Prüfungselaborat nach gegebenem Programme.

Für die Ausarbeitung des Elaborats wird eine bestimmte Frist festgesetzt.

Die Prüfungen werden in der Zeit vom 1. November bis Ende Juni und zwar die mündlichen öffentlich abgehalten.

§. 45.

Bei ungenügendem Erfolge kann jede der strengen Prüfungen, jedoch nicht vor Ablauf jener Frist, wiederholt werden, welche die Prüfungs-Commission ausspricht.

§. 46.

Es ist gestattet, sich der strengen Prüfung für mehr als einen Fachcurs zu unterziehen. In diesem Falle kann über Beschluss der betreffenden Prüfungs-Commission eine Dispens bezüglich jener Gegenstände eintreten, auf welche die bereits bestandene Prüfung sich erstreckte.

§. 47.

Für die Ablegung der strengen Prüfungen ist eine Taxe zu entrichten, welche unter die Mitglieder der Prüfungs-Commission gleichmässig vertheilt wird.

Der Vorstand der Prüfungs-Commission bezieht nebst einem Antheile als Prüfender noch eine gleiche Quote als Vorsitzender.

Die Taxe beträgt ohne Unterschied des Fachcurses fl. 30.— Oe. W. Der für die betreffende Prüfungs-Abtheilung entfallende Betrag ist vorhinein zu erlegen.

Bei einer wiederholten Prüfung ist die Taxe abermals zu erlegen.

Die Kosten der Ausfertigung des Diplomes und die Stempelgebühr sind von dem Empfänger zu bestreiten und findet eine Dispens von diesen Kosten nicht statt.

§. 48.

Sämmtliche Hörer unterliegen den für die Hochschule erlassenen Disciplinar-Vorschriften.

Das akademische Verhalten der Hörer unterliegt der Beurtheilung seitens der Hochschule. Es wird dasselbe mit den Noten „den akademischen Gesetzen vollkommen gemäss", „gemäss" und „nicht gemäss" bezeichnet und in den Zeugnissen über abgelegte Einzelprüfungen ausnahmslos, in den Meldungsbüchern und Meldungsbogen jedoch nur dann ersichtlich gemacht, wenn dasselbe den akademischen Gesetzen nicht gemäss war.

§. 49.

Das Aufgeben des Besuches einzelner Vorlesungen während des Studienjahres ist bei dem betreffenden Professor oder Docenten und bei dem Vorstande des betreffenden Fachcurses, der Austritt aus der Lehranstalt während des Studienjahres auch bei dem Rector zu melden.

Im k. k. Erziehungs-Blindeninstitute in Wien kommt das für Lehramts-Candidaten der Volks- und Bürgerschulen daselbst bestehende, auf die jedesmalige Dauer von zwei Jahren zu verleihende pädagogische Stipendium zu Ende September l. J. in Erledigung und wird der Concurs um dasselbe für die Zeit vom Monat October 1873 bis Ende September 1875 hiermit ausgeschrieben.

Die Bewerber um dasselbe haben sich über Alter, Geburtsort, Religion, Moralität und Gesundheit, über musikalische Kenntnisse (namentlich im Gesang und Klavierspiel), über den mit gutem Erfolg zurückgelegten pädagogischen Lehrcurs, ferner über ihre etwaige Verwendung an einer Lehranstalt mittelst legaler Zeugnisse auszuweisen und ihre mit denselben versehenen Gesuche bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe bis 15. October einzureichen.

Das Stipendium hat den Zweck, Lehramts-Candidaten der Volksschulen, denen bei dem Mangel an Blindeninstituten auch blinde Kinder zum Unterrichte zugewiesen werden müssen, die willkommene Gelegenheit zu bieten, sich die Methode des Blindenunterrichtes auf dem Wege lebendiger Anschauung und praktischer Uebung anzueignen, um in vorkommenden Fällen der erweiterten Aufgabe in ihren Schulen gewachsen zu sein, oder auch als Blindenlehrer besser dotirte Stellen in Blindeninstituten zu erlangen.

Der mit dem Stipendium betheilte Lehramts-Candidat hat den Unterricht in einer Schulabtheilung zu versehen, sich am Klavierunterrichte zu betheiligen, aushilfsweise bei den Kanzlei-Schreibgeschäften und bei der Beaufsichtigung der Zöglinge zu verwenden und vier wöchentliche Vorlesestunden zu halten, wofür er ausser dem Stipendiumbetrage jährl. 300 fl., im Institute Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Wäschereinigung erhält, eventuell auch entsprechende Remunerationen für ausserordentliche Dienste, wie z. B. für die Mithilfe beim Turnunterrichte, zu gewärtigen.

Das Comité der Schulfreunde hat durch Erasmus Schwab, Director des Mariahilfer Communal-Gymnasiums in Wien, die Erklärung abgegeben, sämmtliche 7 Detailpläne seines Weltausstellungs-Objectes (österreichisches Landschulhaus) den Schulbehörden bei grösseren Bestellungen um den Preis von Einem Gulden, den Situationsplan allein zu dem Preise von 10 kr. überlassen zu wollen.

(Min.-Erlass vom 27. September 1873, Z. 724.)

Mit Erlass vom 17. September 1873, Z. 11.250, hat der Minister für Cultus und Unterricht die Eröffnung eines neuen (des zweiten) Turncurses für Candidaten des Lehramtes an Mittelschulen genehmigt. Der Turncurs ist auf zwei Jahrgänge berechnet und hat, gemäss dem Einfüh-

führungserlässe vom 22. August 1871, Z. 6705, die Gewinnung von Turnlehrkräften aus den Reihen der wirklichen Lehrer an Mittelschulen und demzufolge deren theoretische und praktische Vertrautheit mit dem Turnwesen, rücksichtlich die Vorbereitung der Candidaten im Sinne der Prüfungsvorschrift für das Lehramt des Turnens vom 10. September 1870, Z. 9167, zum Zwecke.

Als Locale zur Abhaltung dieses Turncurses ist das k. k. Real- und Obergymnasium im neunten Bezirke Wiens bestimmt und mit der Leitung der Turnlehrer am k. k. Theresianum Johann Hoffer beauftragt.

Der Curs beginnt Mitte October und findet an drei Abenden der Woche in je zwei, näher zu vereinbarenden Stunden statt.

Die Theilnahme am Curse ist unentgeltlich.

Die Normalzahl der Theilnehmer beträgt zwanzig.

Turnerische Vorbildung der Candidaten ist erwünscht, aber nicht unumgänglich nothwendig.

Anmeldungen werden vom Leiter des Turncurses in dessen Cabinete nächst dem Turnsaale im k. k. Realgymnasium im neunten Bezirke, Wasagasse Nr. 10, jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags entgegengenommen.

Programm des Turncurses.

Die praktischen Uebungen des bezüglichen Schulturngebietes in mustergiltiger Ausführung und mit steter Rücksicht auf das Ziel, die unterrichtliche Behandlung, von dem Elementarsten beginnend und in methodischer Entwicklung zu dem Zusammengesetzteren fortschreitend, ferner die nöthigen Hilfen bilden während des ganzen Curses den vorherrschenden Gegenstand. Verständniss der Technik der Bewegung und die Fähigkeit, sie zu zerlegen, die Uebungen methodisch abzustufen und turnsprachlich richtig zu bezeichnen; Kenntniss der geschichtlichen Entwicklung, des Wesens, des Zweckes und der Mittel des Turnens werden die mehr theoretischen Aufgaben der Candidaten ausmachen.

Der angedeutete Stoff wird in folgender Vertheilung geboten:

im ersten Semester praktisch: grundlegende Einführung in die verschiedenen Uebungsgattungen (erste Hälfte des Semesters sechs Stunden wöchentlich, zweite Hälfte des Semesters vier Stunden wöchentlich);

theoretisch: Vorträge 1. über Geschichte der Leibesübungen der Alten, 2. über Begriff, Zweck, Mittel des Turnens (zweite Hälfte des Semesters wöchentlich zwei Stunden);

im zweiten Semester praktisch: Weiterbildung der eigenen Turnfertigkeit der Candidaten, Uebung im gegenseitigen Hilfegeben;

theoretisch: Fortsetzung der Vorträge über Geschichte des Turnens, allgemeine und specielle Ordnungs- und Bewegungslehre nach Spiess, Kunstsprache des Turnens;

im dritten Semester praktisch: Weiterbildung mit erhöhter Forderung einer sicheren, correcten Ausführung; methodische Entwicklung von Uebungsreihen, Zerlegen und Zusammensetzen von Bewegungen, zuverlässige Hilfegebung, turnsprachlich richtige Bezeichnung von Uebungen, abwechselnde Uebernahme des Befehles als examinatorisch den Candidaten gestellte Aufgaben (wöchentlich vier Stunden);

theoretisch: Vorträge über Systemkunde, Literatur, Geräthlehre des Turnens (wöchentlich zwei Stunden);

im vierten Semester: praktische Uebungen (wöchentlich vier Stunden);

applicatorischer Unterricht an Schülerclassen (ausserhalb der Cursstunden);

theoretisch: Vorträge über Methode, Recapitulation einzelner Capitel (zum Theile examinatorisch).

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben aus Anlass der Vollendung des Pfarrkirchenbaues unter den Weissgärbern mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. September der Stadtgemeinde Wien für die thatkräftige und opferwillige Förderung dieses Baues die Allerhöchste Anerkennung auszusprechen geruht.

Aus demselben Anlass haben Seine k. und k. Apostolische Majestät dem k. k. Oberbaurathe Friedrich Schmidt, d. z. Rector der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, das Ritterkreuz des Leopolds-Ordens mit Nachsicht der Taxen, den Decorationsmalern Gebrüdern Karl und Franz Jobst, sowie dem bauleitenden Architekten Karl Schaden das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 26. September 1873, Z. 12.760.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. September l. J. dem Pfarrer von Freischling, Ignaz Brager, in Anerkennung seines berufseifrigen und erfolgreichen Wirkens in fünfzigjähriger Dienstzeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 22. September 1873, Z. 12.173.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben dem Bürgermeister in Mistelbach, Josef Strasser, in Anerkennung seines erfolgreichen Wirkens für die Hebung des Volksschulwesens, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 30. September 1873, Z. 13.123.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. September l. J. den Professor des Bibelstudiums des neuen Bundes der theologischen Facultät in Olmütz, Dr. Franz Bauer, zum ordentlichen Professor desselben Faches an der theologischen Facultät in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 23. September 1873, Z. 12.570.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. September l. J. den Professor am Polytechnikum in Dresden, Dr. Theodor Weiss, zum ordentlichen Professor des Maschinenbaues, und den Ober-Ingenieur der österreichischen Nordwestbahn, Johann Brik, zum ordentlichen Professor für Brückenbau und Baumechanik an der technischen Hochschule in Brünn allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 27. September 1873, Z. 12.759.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. September l. J. den Privatdocenten für Volkswirthschaftslehre an der Universität in Wien, Ministerialsecretär Dr. Carl Menger, zum ausserordentlichen Professor der politischen Oekonomie an der genannten Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 23. September 1873, Z. 12.506.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. September l. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität, Dr. Eduard Albert, zum ordentlichen Professor der chirurgischen Klinik an der Universität in Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 23. September 1873, Z. 12.661.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. September l. J. die Errichtung einer klinischen Abtheilung für Syphilis und Dermatologie in Innsbruck zu genehmigen und den Privatdocenten an der Innsbrucker Universität, Dr. Eduard Lang,

zum ausserordentlichen Professor der genannten Lehrfächer und zum Vorstande dieser klinischen Abtheilung allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 1. October 1873, Z. 12.954.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. September l. J. den Professor des Realobergymnasiums zu Brünn, Dr. Wilhelm Vysloužil, zum Director des Real- und Obergymnasiums zu Nikolsburg allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 25. September 1873, Z. 12.663.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Präparator des Laboratoriums für allgemeine Chemie an der technischen Hochschule in Wien, Josef Habermann, zum Adjuncten dieses Laboratoriums ernannt.

(Min.-Erlass vom 23. September 1873, Z. 12.509.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Assistenten am Laboratorium für allgemeine Chemie der technischen Hochschule in Wien, Dr. Josef Kachler, zum Adjuncten des chemischen Laboratoriums der k. k. Universität in Prag ernannt.

(Min.-Erlass vom 28. September 1873, Z. 12.650.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem supplirenden Professor für Waarenkunde und Technologie an der Wiener Handels-Akademie und Hilfslehrer an der k. k. Bau- und Maschinengewerbeschule, Johann Hauptfleisch, die Lehrstelle der mechanischen Technologie an der letztgenannten Anstalt verliehen.

(Min.-Erlass vom 20. September 1873, Z. 10.442.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Gabriel Baleanu zum wirklichen Lehrer am gr. or. Gymnasium in Suczawa ernannt.

(Min.-Erlass vom 18. September 1873, Z. 12.295.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor der Communal-Realschule in Pilsen, Peter Hobza, eine Lehrstelle am Real- und Obergymnasium zu Nikolsburg verliehen.

(Min.-Erlass vom 24. September 1873, Z. 12.603.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu wirklichen Lehrern am Staats-Real- und Obergymnasium in Oberhollabrunn ernannt: den Supplenten am Realgymnasium in Hernals, Christian Jänicke, den Lehrer am Communal-Realgymnasium in Freiberg, Ignaz Pavliček, und den Gymnasial-Supplenten in Oberhollabrunn, Josef Wybiral.

(Min.-Verordnung vom 24. September 1873, Z. 12.531.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu wirklichen Lehrern an der Staats-Oberrealschule in Pilsen den Lehrer an der Communal-Oberrealschule zu Ellbogen, Josef John, und den Lehrer an der Communal-Oberrealschule zu Budweis, Anton Friebel, ernannt.

(Min.-Verordnung vom 24. Sept. 1873, Z. 12.467.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Cilli, Anton Pischek, zum wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Gottschee ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. September 1873, Z. 12.309.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der Landesrealschule zu Krems, Johann Kornfeind, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Görz ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. September 1873, Z. 12.207.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am Communal-Realgymnasium in Brüx, Franz Tamchyna, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Saaz ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. September 1873, Z. 12.742.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramtssupplenten zu Ellbogen, Heinrich Petřina, zum wirklichen Lehrer des Real- und Obergymnasiums in Rudolfswerth ernannt.
(Min.-Erl. vom 24. September 1873, Z. 12.397.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Katecheten an der Komotauer Volks- und Bürgerschule, Franz Mach, zum wirklichen Religionslehrer am Saazer Gymnasium ernannt.
(Min.-Erlass vom 24. September 1873, Z. 12.519.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der k. k. nautischen Akademie in Triest, Christian Nieper, eine Lehrstelle an dem Staatsrealgymnasium zu Reichenberg in Böhmen verliehen.
(Min.-Erlass vom 25. September 1873, Z. 12.723.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramtssupplenten an der Staatsrealschule zu Olmütz, Wilhelm Appelt, zum wirklichen Lehrer an der böhmischen Realschule in Prag ernannt.
(Min.-Erlass vom 27. September 1873, Z. 12.706.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Stadtcaplan zu Krumau, Jacob Wimmer zum Religionslehrer am Staats-Realgymnasium zu Brünn ernannt.
(Min.-Erlass vom 29. September 1873, Z. 12.583.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Lehrer der bisherigen Communal-Unterrealschule in Teschen, Dr. Ludwig Rothe und Karl Radda, den Lehrer der Communal-Unterrealschule in Jägerndorf, Moriz Glöser, den Lehrer der vollständigen Realschule im I. Wiener Gemeinde-Bezirke, Heinrich Richard, und den Lehrer an der vollständigen Realschule im VIII. Wiener Gemeinde-Bezirke, Richard Oehler, endlich den Nebenlehrer des akademischen Gymnasiums in Prag, Franz Holeček, zu wirklichen Lehrern an der Staatsrealschule zu Teschen ernannt.
(Min.-Erlass vom 2. October 1873, Z. 12.691.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine an der Lehrerbildungsanstalt in Graz erledigte Hauptlehrerstelle dem Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Krems, Dr. Karl Sander, verliehen.
(Min.-Erlass vom 23. September 1873, Z. 12.493.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasiallehrer Julius Gartner zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz ernannt.
(Min.-Verordnung vom 24. September 1873, Z. 11.936.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die provisorische Lehrerin Amalia Delami zur Arbeitslehrerin an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt ernannt.
(Min.-Erlass vom 24. September 1873, Z. 12.566.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Lehrer an der Volksschule zu Trautenau, Johann Schneider und Adolf Ettelt, zu Lehrern an der Uebungsschule der Trautenauer k. k. Lehrerbildungsanstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 28. September 1873, Z. 12.518.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Nebenlehrer an der Lemberger Lehrerbildungsanstalt, Johann Crubski, zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Lemberg, und den Nebenlehrer an der Krakauer Lehrerbildungsanstalt Josef Mikucsewski, zum Mitgliede derselben Commision in Krakau für die Periode bis Ende des Schuljahres 1875/6 ernannt.
(Min.-Erlass vom 23. September 1873, Z. 10.884.)

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

An dem k. k. Staats-Untergymnasium in Pisino mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

zwei Lehrstellen für die classische Philologie;

eine Lehrstelle für Religion;

eine Lehrstelle für italienische und slavische Sprache;

eine Lehrstelle für deutsche Sprache, mit Bevorzugung Derjenigen, die das Zeichnen lehren können, und

eine Lehrstelle für das Zeichnen, in Verbindung mit was immer für anderen Lehrgegenständen.

Mit jeder dieser Stellen sind die im Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten Bezüge verbunden.

Die gehörig documentirten Competenz-Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe in Parenzo bis 24. October zu überreichen.

Am böhmischen k. k. Gymnasium zu Budweis ist eine Lehrerstelle für Naturgeschichte, Physik und Mathematik mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. und der Activitätszulage von 200 fl. in Erledigung gelangt.

Zur Wiederbesetzung dieses Lehrerpostens wird der Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche bis zum 31. October im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen vorzulegen haben.

Am Communal-Unterrealgymnasium zu Freiberg ist eine Lehrerstelle für classische Philologie mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. ö. W. und Reciprocität erledigt.

Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurs bis 20. October ausgeschrieben.

Die Bewerber, welche beider Landessprachen mächtig sind, erhalten den Vorzug.

An der vierclassigen Communal-Unterrealschule zu Jägerndorf ist die Stelle des Directors, welcher für darstellende Geometrie als Hauptfach, Physik oder Mathematik als Nebenfach befähigt sein muss, und wöchentlich bis zu 13 Unterrichtsstunden in deutscher Sprache verpflichtet wird, erledigt.

Die Bezüge des Directors, zugleich Lehrers, bestehen in dem Jahresgehalte pr. 800 fl., dem 10% Theuerungsbeitrage für das Jahr 1873, der Functionszulage von jährlichen 300 fl. und einem Naturalquartier.

Was die Quinquennalzulagen und die Pensionsfähigkeit betrifft, so gelten für ihn die gesetzlichen Bestimmungen an den Staatsmittelschulen, und wird bemerkt, dass die Reciprocität mit Staatsanstalten, beziehungsweise auch mit Landes- und Communalanstalten geübt wird.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten, an den Communal-Ausschuss in Jägerndorf gerichteten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis Ende October an den Gemeindevorstand in Jägerndorf gelangen lassen.

Am Communal-Obergymnasium in Triest sind zu vergeben:

1. Die Directorstelle mit 1400 fl. Gehalt und Naturalwohnung oder 500 fl. Quartierentschädigung und Quinquennalzulagen.

2. Eine Lehrerstelle für italienische Sprache und Literatur mit 1100 fl. Gehalt, Quinquennalzulagen von 200 fl. und Quartierentschädigung von 300 fl.

3. Eine Lehrerstelle für deutsche Sprache und Literatur mit dem Gehalte wie sub 2.

Es ist wünschenswerth, dass einer der zu ernennenden Lehrer oder der Director für die philosophische Propädeutik befähigt sei.

Befähigung für das ganze Gymnasium und vollkommene Kenntniss der italienischen Sprache ist für alle drei Stellen erforderlich.

Die Gesuche sind bis zum 31. October beim Stadtmagistrate in Triest einzubringen.

An der Landes-Unterrealschule in Sternberg ist eine Supplentenstelle für französische Sprache sogleich zu besetzen. Jährliche Remuneration 600 fl.

Bezügliche Gesuche wollen bis 25. October an die Direction der Anstalt eingesendet werden.

Am vereinigten k. k. Staats-Gymnasium in Teschen ist eine Lehrstelle für den evangelischen Religionsunterricht mit den gesetzmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, welche mit einem von ihrer kirchlichen Oberbehörde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse und mit den Nachweisen über ihre bisherige Verwendung zu belegen sind, bis 9. November im Wege der vorgesetzten Behörde bei dem k. k schlesischen Landesschulrathe einzubringen.

An der Communal-Unterrealschule in Jägerndorf ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik zu besetzen.

Gehalt 800 fl., zehn Percent Theuerungsbeitrag für das Jahr 1873, Quinquennalzulage 200 fl.

Bezüglich der Lehrer welche von Mittelschulen des Staates, der Länder oder Gemeinden übertreten, denen das Oeffentlichkeitsrecht zusteht, wird die Reciprocität beobachtet.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen, an den Communalausschuss gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. October an den Gemeindevorstand in Jägerndorf gelangen lassen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule in Ober-St. Veit, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und 100 fl. Gehaltsergänzung in Erledigung gekommen.

An der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Mauer, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell der Remuneration von 300 fl. zu besetzen.

An der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Atzgersdorf, Gerichtsbezirk Hietzing, sind zwei Unterlehrerstellen mit dem Gehalte von je 400 fl., eventuell der Remuneration von je 300 fl., sowie einer Zulage von je 50 fl. und freier gemeinschaftlicher Wohnung erledigt.

Bei der in die III. Classe eingereihten Volksschule zu Baumgarten, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 240 fl. und freier Wohnung erledigt.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in der Schmelzgasse zu Rudolfsheim sind zwei Lehrer-, eventuell Lehrerinnenstellen, dann für die unteren Classen bei der Bürgerschule in Rudolfsheim eine Lehrer-, eventuell Lehrerin- und eine Unterlehrer-, eventuell Unterlehrerinstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. October bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Fünfhaus, Herklotzgasse, Gerichtsbezirk Sechshaus, sind zwei Lehrerstellen mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. November bei dem Ortsschulrathe in Fünfhaus zu überreichen.

An der Mädchen-Bürgerschule in St. Pölten ist eine Lehrerstelle für die sprachlich-historische oder mathematisch-naturhistorische Gruppe mit 700 fl. und vom 1. Jänner 1874 an mit 900 fl. Jahresgehalt zu besetzen.

Die documentirten Gesuche sind bis Ende October durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath St. Pölten einzusenden.

An der einclassigen Volksschule III. Gehaltskategorie zu Oberweiden, im Schulbezirke Gross-Enzersdorf, ist die Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl., der Ergänzungsbeitrag per 100 fl. und eine Naturalwohnung verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre diesfälligen Competenzgesuche, wenn sie bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Behörde, die Uebrigen directe bis 10. November an den Ortsschulrath in Oberweiden zu leiten.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha kommen zu besetzen:

1. An der fünfclassigen Volksschule in Hainburg a. d. Donau die Stelle eines Lehrers mit den gesetzlichen Bezügen der II. Gehaltsclasse;

2. an der einclassigen Volksschule in Maria Elend die Stelle des leitenden Lehrers mit den gesetzlichen Bezügen der III. Gehaltsclasse und freier Wohnung im Schulhause;

3. an der fünfclassigen Volksschule in Bruck a. d. Leitha die Stelle eines Unterlehrers, eventuell einer Unterlehrerin mit den gesetzlichen Bezügen der II. Gehaltsclasse und freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche, falls sie bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 31. October bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

An der Mädchenbürgerschule in Wiener-Neustadt ist eine Lehrerstelle für die mathematisch-naturhistorischen Fächer mit dem Gehalte von jährlichen 800 fl. (vom 1. Jänner 1874 an 900 fl.), den gesetzlichen Dienstalterszulagen und einem Quartiergelde von 10% des Gehaltes zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis Ende October beim städtischen Bezirksschulrathe in Wiener-Neustadt einzureichen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Hietzing, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 25. October im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Hietzing zu überreichen.

An der Volksschule I. Classe zu Korneuburg ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen von 600 fl. ö. W. jährlich (vom 1. Jänner 1874 an 800 fl.) zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 25. October beim Ortsschulrathe zu Korneuburg einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Oberlaa ist eine Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen der III. Gehaltsclasse, einem Beitrage aus Gemeindemitteln von jährlichen 120 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 25. October beim Ortsschulrath in Oberlaa einzubringen.

Im Schulbezirke Gross-Enzersdorf ist an der zweiclassigen Volksschule III. Gehaltskategorie in Ollersdorf die Stelle des Lehrers und Leiters der Schule mit den systemmässigen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde an den Ortsschulrath in Ollersdorf bis 30. October zu leiten.

An der in die III. Gehaltskategorie gereihten Volksschule zu Kirchschlag ist die Stelle eines Lehrers, eventuell Unterlehrers, mit welchen die systemmässigen Bezüge verbunden sind, zu besetzen, wobei bemerkt wird, dass diese Volksschule vom 1. Jänner 1874 an in die II. Gehaltskategorie gereiht ist.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 31. October bei dem Ortsschulrathe in Kirchschlag überreichen.

Bei der Volksschule III. Classe zu Alberndorf ist die Stelle des Leiters der Schule, womit ausser der Naturalwohnung die systemmässigen Bezüge verbunden sind, erledigt.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche durch ihre vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 15. November an den Ortsschulrath in Alberndorf zu überreichen.

An der Volksschule III. Classe in Fahndorf ist die Stelle des Leiters der Schule, womit ausser der Naturalwohnung die systemmässigen Bezüge verbunden sind, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre belegten Gesuche bis 15. November durch ihre vorgesetzte Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath in Fahndorf zu überreichen.

An der in die III. Gehaltsstufe eingereihten dreiclassigen Volksschule in Altdietmans ist eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit der ersteren ist ein Jahresgehalt von 400 fl. und mit der letzteren ein Jahresgehalt von 300 fl., eventuell eine Remuneration von jährlichen 250 fl. verbunden.

Ledige Petenten erhalten überdies eine Naturalwohnung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche beim Ortsschulrathe zu Altdietmanns bis 1. November einzubringen.

An den in die II. Gehaltsstufe eingereihten Volksschulen zu Schrems und Vitis sind an der ersteren Schule zwei Lehrerstellen und an der letzteren Schule eine Lehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 500 fl. und eine jährliche Ergänzung von 100 fl., vom 1. Jänner 1874 an aber ein Gehalt von 700 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 1. November zu überreichen.

An den in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschulen zu Blumau, Nieder-Edlitz, Peigarten und Ullrichschlag bei Waidhofen an der Thaya sind die Lehrerstellen, jede mit einem Jahresgehalte von 400 fl., einer jährlichen Ergänzung von 100 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 1. November zu überreichen.

Oberösterreich.

An der Knabenbürgerschule in Linz kommen die Stellen zweier Fachlehrer zu besetzen.

Mit jeder derselben ist ein Jahresgehalt von 800 fl., ein jährliches Quartiergeld von 160 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 50 fl. verbunden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 21. October beim k. k. Stadtschulrathe in Linz einzubringen.

An den Volksschulen in Leonhard, Leopoldschlag, Reichenau, Reichenthal, Weitersfelden und Zwettl ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzerzeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Oberneukirchen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten, mit welchem ein Gehalt von 700 fl., die Naturalwohnung und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Ohlstorf ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Blümling ist eine Lehrerstelle zu besetzen. Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 18. October im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Scheerding einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Peuerbach ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 18. October im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Scheerding einzubringen.

An der zweiclassigen Knabenvolksschule zu Altmünster nächst Gmunden ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Altenfelden ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst freier Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Rohrbach einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Helfenberg ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Rohrbach einzubringen.

An der Schule in St. Georgen in Attergau ist die Stelle eines Unterlehrers vacant.

Mit derselben ist freie Wohnung (eventuell Quartiergeld), dann der Gehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 28. October durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

An der Volksschule zu Otteang ist die Stelle eines Unterlehrers provisorisch zu besetzen.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. jährlich mit den gesetzlichen Quinquennalzulagen und Naturalquartier verbunden ist, wollen ihre Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Ausschreibung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einbringen.

An der einclassigen Volksschule in Öpping ist eine Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 600 fl. und der Anspruch auf die gesetzliche Quinquennalzulage verbunden ist.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Rohrbach einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Hargelsberg ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit dem Geburtsscheine instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 27. October bei dem Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der sechsclassigen Volksschule in Enns ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung, eventuell Quartiergeld, der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 27. October bei dem Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Ebensee ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung, eventuell Quartiergeld, der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Die Unterlehrerstelle in Pinsdorf nächst Gmunden wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Zell a. d. Pram ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 30. October im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Scheerding einzubringen.

Schliesslich wird bemerkt, dass sich die Gemeinde Zell a. d. Pram in Folge Beschlusses vom 29. September l. J. verpflichtet, dem neu anzustellenden Unterlehrer für die Jahre 1874 und 1875 je eine Gehaltszulage von 50 fl. zu gewähren.

An der zweiclassigen Volksschule zu Enzenkirchen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 29. October im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Scheerding einzubringen.

Steiermark.

An der Volksschule Grundlsee nächst Aussee in Steiermark ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 360 fl., einer vom steierischen Landesausschusse zu gewärtigen Zulage per 60 fl. und freier Wohnung, sogleich zu besetzen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. October an den Ortsschulrath Grundlsee einsenden.

Kärnten.

An der Mädchenvolksschule in Klagenfurt ist eine Lehrstelle mit dem Gehalte jährlicher 320 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. October dem k. k. Stadtschulrathe in Klagenfurt zu überreichen.

Zur Besetzung der Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Lippitzbach, mit welcher ein Jahresgehalt pr. 400 fl, gesetzliche Functionszulage, freie Wohnung und ein von der Frau Gräfin Egger gewidmeter Jahresbeitrag pr. 200 fl. verbunden sind, wird der ausgeschriebene Concurs bis auf den 25. October verlängert.

Zur Besetzung einer erledigten Lehrerstelle an der Volksschule zu Laas im Möllthale, mit 400 fl. Gehalt, 30 fl. Functionszulage und competenzmässiger Wohnung oder entsprechendem Quartiergelde, wird hiemit der Concurs bis 1. November ausgeschrieben.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Spital einbringen.

Im Schulbezirke Umgebung Görz werden hiemit folgende Lehrerstellen ausgeschrieben:

1. Die Lehrerstelle in der Schulgemeinde III. Classe in Lokaveć.
2. Die Lehrerstelle in den Schulgemeinden IV. Classe in Gabrije, Berje, Ossek, Cerovo, Gorenjepolje, Kozana, Vipolže und Vedrijan. Der Lehrer in Gabrije geniesst nebst den gesetzmässigen Bezügen den Reinertrag eines 300 Quadratklafter grossen Gartens.
3. Unterlehrerstellen mit einem Gehalte von 300 fl. in Kamuje, Miren, Cerniče und Solkan.

Der Unterlehrer in Kamuje erhält nebstbei Quartier und 50 fl. aus der Gemeindecasse.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit dem Nachweise der Befähigung oder Unterlehrersprüfung und der bisherigen Dienstleistung versehenen Gesuche bis 31. October bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Gurk ist die Stelle einer Lehrerin III. Gehaltsclasse oder Unterlehrerin mit den systemmässigen Bezügen und freier Wohnung zu besetzen.

Sich Bewerbende wollen ihre belegten Gesuche, und zwar jene, welche im Lehrfache noch nicht angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. November bei dem Bezirksschulrathe in St. Veit einbringen.

Böhmen.

An der Knaben- und Mädchenbürgerschule zu Schluckenau ist eine Lehrerinstelle mit dem systemisirten Jahresgehalte von 60 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 25. October bei dem Ortsschulrathe zu Schluckenau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Ober-Lohma ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis zum 7. November bei dem Ortsschulrathe in Ober-Lohma einzubringen.

An der städtischen Volksschule in Gablonz a. d. N. sind zwei Unterlehrerstellen erster Gehaltsclasse nebst einer zehnpercentigen, vom 1. Jänner 1874 beginnenden Gehaltszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 3. November bei den Ortsschulrathe in Gablonz einzubringen.

An der Leitmeritzer deutschen Knabenvolksschule ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 420 fl. in Erledigung gelangt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Leitmeritz bis letzten October einbringen.

An der öffentlichen Volksschule der Stadt Asch ist eine Lehrerstelle zu besetzen, mit der ein Gehalt von 600 fl. verbunden ist.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis zum 15. November beim Ortsschulrathe in Asch einzubringen.

An der deutschen fünfclassigen Volksschule in Auscha ist eine Unterlehrerstelle in Erledigung gelangt.

Mit dieser Stelle ist derzeit der Gehalt nach der II. Lehrergehaltsclasse verbunden, es wird jedoch bemerkt, dass die Versetzung der Volksschule in Auscha in die I. Lehrergehaltsclasse bereits beantragt ist, und demnächst erfolgen dürfte.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis zum 10. November bei dem Ortsschulrathe in Auscha einbringen.

An der deutschen zweiclassigen Volksschule in Drum ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist derzeit der Gehalt nach der III. Lehrergehaltsclasse und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden, es wird jedoch bemerkt, dass die Versetzung der Volksschule in Drum in die II. Lehrergehaltsclasse bereits beantragt ist und demnächst erfolgen dürfte.

Bewerber um diese Dienststelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. November bei dem Ortsschulrathe in Drum einbringen.

Zur Besetzung der zweiten Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Alt-Kinsberg, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist, wird der Concurs wiederholt ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis zum 10. November bei dem Ortsschulrathe in Alt-Kinsberg einzubringen.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule in Mileschau gelangt eine Unterlehrerstelle zur Besetzung.

Mit derselben ist derzeit der Gehalt nach der III. Lehrergehaltsclasse verbunden, doch steht die Erhebung dieser Schule in die II. Lehrergehaltsclasse im Zuge der Verhandlung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 10. November im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Mileschau einzubringen.

An der deutschen fünfclassigen Knabenvolksschule in Leitmeritz ist die Stelle eines Unterlehrers, verbunden mit dem Gehalte der 1. Lehrergehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. November bei dem Ortsschulrathe in Leitmeritz einbringen.

An der einclassigen deutschen Volksschule in Tschersing ist die Lehrerstelle erledigt.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt nach der III. Gehaltsclasse und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. November bei dem Ortsschulrathe in Tschersing einbringen.

An der Trautenauer Volks- und Bürgerschule kommen zwei Lehrerstellen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen je ein jährlicher Gehalt von 600 fl. nebst der gesetzmässigen Quinquennalzulage verbunden ist, haben bis 31. October ihre Gesuche an den k. k. Bezirksschulrath in Trautenau zu leiten und in demselben ihre Lehrbefähigung für deutsche Volksschulen nachzuweisen.

Jene Bewerber, welche sich mit der Lehrbefähigung für Bürgerschulen ausweisen, haben unter übrigens gleichen Verhältnissen den Vorzug.

An der deutschen Bürgerschule für Knaben in Bergreichenstein sind zwei Lehrerstellen, jede mit 700 fl. Gehalt, zu besetzen, und zwar die eine für das sprachlich-historische Fach und die andere für das mathematisch-technische Fach.

Competenzgesuche sind beim Ortsschulrathe in Bergreichenstein bis 10. November einzubringen.

Bewerber, welche auch im Gesang oder Turnen unterrichten können, haben den Vorzug.

Die Concursfrist für die neucreirte mit 1. Jänner 1874 zur Besetzung gelangende Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule zu Sandau wird hiemit bis Ende October verlängert.

Mit dieser Lehrerstelle ist der Gehalt jährlicher 600 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen über Alter, physische Diensttauglichkeit, Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim Ortsschulrathe in Sandau einzubringen.

Mähren.

An der einclassigen Volksschule in Kozow, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Kozow einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Blažow, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Blažow einzubringen.

An den Volksschulen der Stadt Iglau ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen. Der Gehalt ist nach der I. Classe bemessen und wird nebstdem ein Quartiergeld jährlicher 40 fl. erfolgt.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis Ende October bei dem k. k. Bezirksschulrathe für die Stadt Iglau einbringen.

An der fünfclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadt Bautsch ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 26. October bei dem Ortsschulrathe in Bautsch einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Kralitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Oskau ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse und dem Anspruch auf Naturalwohnung zu besetzen.

Gesuche sind bis 30. October bei dem dortigen Ortsschulrathe einzubringen.

An der Bürger- und Volksschule in **Müglitz**, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Müglitz einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in der Stadt Schildberg, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Schildberg einzubringen.

An der mit der Volksschule in der Stadt Schildberg in Verbindung zu bringenden Arbeitsschule ist die Stelle einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher eine Remuneration von jährlichen 200 fl. verbunden ist, haben ihre wohlinstruirten Gesuche bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Schildberg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Kl.-Mohrau (Bez. Schönberg), mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Kl.-Mohrau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Schützendorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Schützendorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Nikles, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instuirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 25. October bei dem Ortsschulrathe in Nikles einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Wiesenberg ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Wiesenberg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Suditz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der Volks- und Bürgerschule in Wischau ist eine Unterlehrerstelle der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis Ende October bei dem Ortsschulrathe zu Wischau einzubringen.

Schlesien.

An der zweiclassigen Volksschule in Schlakau, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 240 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. November beim k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen öffentlichen Volksschule zu Albersdorf, mit polnisch-deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. und Naturalwohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienststelle haben die documentirten Ansuchen bis 27. October im Wege der vorgesetzten Schulbehörde beim Ortsschulrathe in Albersdorf einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in Wagstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Oberlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 fl., einer jährlichen Functionszulage von 200 fl. und einer entsprechenden Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 3. November bei dem k. k Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück XXI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1873.

Nr. 92.

Gesetz vom 25. Juni 1873,

betreffend die Orts- und Bezirksschulbehörden in Galizien und Krakau.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Titel I.

Der Ortsschulrath.

§. 1.

Die aus Staats-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2.

Von einem Ortsschulrathe kann die Aufsicht über eine oder mehrere Schulen in einer Ortschaft ausgeübt werden.

Der Bezirksschulrath kann für Schulen mehrerer Gemeinden Einen Ortsschulrath bestimmen.

§. 3.

Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, der Schule und der Gemeinde.

Die zur Präsentation des Lehrers berechtigte Person und der Eigenthümer des Gutsgebietes, falls er zu den ordentlichen jährlichen Auslagen für die Erhaltung der Schule und des Lehrers wenigstens in einem Zehntel beisteuert, sind berechtigt, in den Ortsschulrath als Mitglieder einzutreten und an den Berathungen entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmenrecht Theil zu nehmen.

§. 4.

Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die jeweiligen Seelsorger der Schuljugend.

Wenn in einem Orte sich zwei oder mehrere Seelsorger derselben Confession und desselben Ritus befinden, so bestimmt die kirchliche Oberbehörde denjenigen, der Mitglied des Ortsschulrathes sein soll.

Damit das Religionsinteresse der israelitischen Jugend gewahrt werde, tritt der von dem Cultusvorstande bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 5.

Der Leiter der Schule ist ihr Vertreter im Ortsschulrathe (der Schullehrer und falls in derselben Schule mehrere Lehrer sind, der Director oder Oberlehrer).

Wenn mehrere Schulen Einem Ortsschulrathe unterstehen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Range am höchsten stehenden, bei gleichem Range der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath.

Die Leiter der anderen Schulen nehmen jedoch an den ihre Schulen betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme Theil.

§. 6.

Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe wählt die Gemeinde-Repräsentanz; wenn jedoch zu derselben Schule mehrere Gemeinden, sei es ganz oder nur zu Theilen angehören, so werden die Vertreter von der Versammlung aller Gemeindevertretungen gewählt, die in dem Ortsschulrathe vertreten werden sollen.

Die Versammlung der Gemeindevertretungen beruft der Vorsteher der Gemeinde, in welcher sich die Schule befindet; der letztere führt auch den Vorsitz bei der Wahl.

In den Ortsschulrath treten mindestens zwei und höchstens fünf Vertreter der Gemeinde und beziehungsweise der Gemeinden ein. Die Anzahl derselben wird vom Bezirksschulrathe bestimmt, der hiebei darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass im Ortsschulrathe jedes Glaubensbekenntniss vertreten werde. Nebst den Mitgliedern des Ortsschulrathes wählt die Gemeindevertretung auch zwei Ersatzmänner.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und zwar auf sechs Jahre. Nach drei Jahren tritt jedoch aus dem Ortsschulrathe die Hälfte der Gemeindevertreter und ihrer Ersatzmänner aus.

Die Austretenden werden das erste Mal durchs Loos bestimmt, später aber treten sie nach der Reihe aus; bei ungerader Zahl tritt das erste Mal die grössere Zahl der Mitglieder aus.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§. 7.

In den Ortsschulrath kann Jedermann gewählt werden, der das Recht hat, in die Vertretung einer der Gemeinden gewählt zu werden, welche zu der betreffenden Schule gehören.

Der Verlust des Wahlrechtes zieht nach sich die Ausschliessung aus dem Ortsschulrathe.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige befreit werden, der das Recht hat, sich der Annahme der Wahl in die Gemeinde-Repräsentanz zu entschlagen, oder der durch sechs letztverflossene Jahre Mitglied des Ortsschulrathes gewesen ist.

Die ungerechtfertigte Ablehnung der Wahl wird vom Bezirksschulrathe mit Geldstrafen von 20 bis 100 fl. geahndet, welche Geldstrafen zu Schulzwecken zu verwenden sind.

§. 8.

Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden.

In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 9.

Der Ortsschulrath ist verpflichtet, für die genaue Befolgung der Schulgesetze und der Verordnungen der höheren Schulbehörden zu sorgen.

Insbesondere liegt dem Ortsschulrathe ob:

1. Dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zur rechten Zeit und ungeschmälert erhalten, die Beschwerden der Lehrer über Vorenthalten oder unregelmässiges Entrichten der Gehaltsbezüge entgegenzunehmen, deren Grundhältigkeit zu prüfen und falls die gütliche Einwirkung ohne Erfolg bliebe, diese Beschwerden bei den competenten Behörden zu unterstützen.

2. Den Ortsschulfond, wo solcher besteht, sowie das Stammvermögen der Schule zu verwalten, soweit darüber die Stiftungsurkunden nicht anders verfügen.

3. Darüber zu wachen, dass die zur Erhaltung der Schule und des Lehrers concurrirenden Parteien ihre Concurrenz-Schuldigkeiten zur rechten Zeit und vollständig erfüllen.

4. Das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen, das erforderliche Schuleigenthums-Inventar zu führen.

5. In Betreff der Befreiung vom Schulgelde zu entscheiden.

6. Die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schüler zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, Lehrrequisiten und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen.

7. Die jährlichen Voranschläge der Schulerfordernisse, insoferne hiezu keine anderen Behörden bestimmt sind, zu verfassen, dieselben der Gemeindevertretung vorzulegen und über die in Empfang genommenen Gelder Rechnung zu legen.

8. Die Schulauslagen nach den bestehenden Vorschriften auf die zur Erhaltung der Schule und des Lehrers concurrirenden Parteien zu repartiren.

9. Die der Schule gehörigen Werthpapiere, Documente, Fassionen etc. aufzubewahren.

10. Alljährlich einen Ausweis der zum Schulbesuche verpflichteten Kinder zu verfassen, denselben mit dem vom Schullehrer allwöchentlich vorzulegenden Ausweise der die Schule wirklich besuchenden Kinder zu vergleichen, durch Aneiferung und Rath die Eltern und Vormünder aufzumuntern, dass sie die Kinder fleissig in die Schule schicken, die in dieser Hinsicht einlangenden Rechtfertigungen zu übernehmen und zu beurtheilen, gegen die in ungerechtfertigter Fahrlässigkeit und Abneigung Verharrenden die Hilfe der competenten Behörden in Anspruch zu nehmen.

11. Die Unterrichtszeit mit Berechnung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen.

12. Die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen.

13. Das Verhalten des Lehrpersonals, die Schuldisciplin, sowie die Aufführung der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen.

14. Die Lehrer in ihrer Amtsthätigkeit nach Thunlichkeit zu unterstützen.

15. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder den einzelnen Gemeindegliedern (insoferne diese Streitigkeiten aus dem Schulverhältnisse erwachsen) auszugleichen, das Interesse und das Ansehen der Schule und der Lehrer in jeder möglichen Weise mit Sorgfalt und Umsicht zu stützen.

16. Lehrer auf erledigte Posten in Fällen zu präsentiren, wo ihm das Recht dazu aus dem Gesetze zukommt.

17. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath jederzeit Anträge zu stellen berechtigt ist.

Der Ortsschulrath ist das beschliessende und überwachende, der Vorsitzende desselben das vollziehende Organ.

7. Der Schulbezirk Gorlice (polit. Bezirke Gorlice und Grybów).
8. Der Schulbezirk Bochnia (polit. Bezirke Bochnia und Wieliczka).
9. Der Schulbezirk Tarnow (polit. Bezirke Tarnow und Brzesko).
10. Der Schulbezirk Pilzno (polit. Bezirke Pilzno und Dębica).
11. Der Schulbezirk Jasło (polit. Bezirke Jaslo und Krośno).
12. Der Schulbezirk Mielec (polit. Bezirke Mielec und Tarnobrzeg).
13. Der Schulbezirk Ropczyce (polit. Bezirke Ropczyce und Kolbuszowa).
14. Der Schulbezirk Rzeszów (polit. Bezirke Rzeszów, Lancut und Nisko).
15. Der Schulbezirk Sanok (polit. Bezirke Sanok, Brzesko und Lisko).
16. Der Schulbezirk Przemysl (polit. Bezirke Przemyl und Bircza).
17. Der Schulbezirk Jarosław (polit. Bezirke Jaroslaw und Cieszanow).
18. Der Schulbezirk Moseiska (polit. Bezirke Moseiska und Jaworów).
19. Der Schulbezirk Sambor (polit. Bezirke Sambor und Staremiasto).
20. Der Schulbezirk Drohobycz (polit. Bezirke Drohobycz und Turka).
21. Der Schulbezirk Stryj (polit. Bezirke Stryj und Zydaczów).
22. Der Schulbezirk Kalusz (polit. Bezirke Kalusz und Dolina).
23. Der Schulbezirk Gródek (polit. Bezirke Gródek und Rudki).
24. Der Schulbezirk Lemberg (polit. Bezirke Lemberg und Bóbrka).
25. Der Schulbezirk Sokal (polit. Bezirke Sokal und Kamionka strumilowà).
26. Der Schulbezirk Zołkiew (polit. Bezirke Zolkiew und Rawa).
27. Der Schulbezirk Złoczów (polit. Bezirke Zloczów und Brody).
28. Der Schulbezirk Brzezany (polit. Bezirke Brzezany und Podhajec).
29. Der Schulbezirk Rohatyn (polit. Bezirke Rohatyn und Przemyslany).
30. Der Schulbezirk Tarnopol (polit. Bezirke Tarnopol, Skalat und Zbaraz).
31. Der Schulbezirk Husiatyn (polit. Bezirke Husiatyn und Trembowla).
32. Der Schulbezirk Zaleszczyki (polit. Bezirke Zaleszczyki und Borszczów).
33. Der Schulbezirk Czortków (polit. Bezirke Czortków und Buczacz).
34. Der Schulbezirk Sniatyn (polit. Bezirke Sniatyn und Horodenka).
35. Der Schulbezirk Kolomyja (polit. Bezirke Kolomyja und Kossów).
36. Der Schulbezirk Nadworna (polit. Bezirke Nadworna und Bohorodczany).
37. Der Schulbezirk Stanislawów (polit. Bezirke Stanislawów und Tlumacz).

Jede dieser 37 Städte, deren Namen die Schulbezirke führen, ist der Sitz eines Bezirksschulrathes. Städte, die eigene Statute erhalten werden, können besondere Schulbezirke mit besonderen Bezirksschulräthen bilden.

§. 22.

Der Bezirksschulrath besteht:

a) aus dem Vorsteher der politischen Behörde, deren Sitz zugleich der Sitz des Bezirksschulrathes ist, als Vorsitzenden;

b) aus je einem Geistlichen jeder Confession und jedes Ritus, der im Schulbezirke mehr als 2000 Glaubensgenossen zählt.

Das geistliche Mitglied des Bezirksschulrathes wird von der vorgesetzten kirchlichen Behörde ernannt.

Den Vertreter der israelitischen Religion wählen die im Schulbezirke befindlichen Cultusgemeindevorstände.

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte. Einen derselben wählt die Lehrerversammlung des Schulbezirkes, als zweiter tritt der Director der etwa im Schulbezirke vorhandenen Lehrerbildungsanstalt, oder in Ermanglung einer solchen der Director einer im Schulbezirke befindlichen Mittelschule und falls auch keine Mittelschule vorhanden ist, der Leiter einer Volksschule, welchen der Landesschulrath dazu bestimmt;

d) aus Delegaten der Bezirksvertretungen, die sich im Schulbezirke befinden, und zwar: aus je einem Vertreter jedes Bezirksrathes;

e) aus dem Bezirksschulinspector und beziehungsweise den Bezirksschulinspectoren.

Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Bezirksschulrath aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 23.

Die Vertreter des Lehrstandes werden auf drei Jahre gewählt. Die Geistlichen (§. 22 *b*) bleiben in ihrem Amte bis zur Abberufung von Seite ihrer Vollmachtgeber.

§. 24.

In Städten, die ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei Zusammensetzung des (städtischen) Bezirksschulrathes nachstehende Abweichungen von den im §. 22 enthaltenen Bestimmungen ein:

a) der Vorsitzende ist der Präsident der Stadt (Bürgermeister);

b) jedes Glaubensbekenntniss und jeder Ritus, der in der Stadt mehr als 500 Glaubensgenossen zählt, soll im Bezirksschulrathe durch einen Delegaten vertreten werden;

c) die Bestimmung des §. 22 lit. *d* findet hier keine Anwendung, dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeinderepräsentanz Wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrathes.

Der Verlust der Wahlfähigkeit zur Gemeinderepräsentanz zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

Inwieferne in den einzelnen Stadtbezirken besondere Ortsschulräthe constituirt oder aber für einzelne Schulen nur Ortsschulinspectoren bestellt werden sollen, darüber entscheidet der Landesschulrath.

§. 25.

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirkseinwohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere für jedes Bekenntniss je einen Beirath.

§. 26.

Alle nach §§. 22, 24 und 25 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landesschulrathes.

§. 27.

Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und alle im Schulbezirke befindlichen Privatanstalten, wie nicht minder in Bezug auf die Elementar-Specialschulen, dann in Bezug auf die im Schulbezirke befindlichen Kinderbewahranstalten derselbe Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt dem Bezirksschulrathe zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach Aussen, die genaue Evidenzhaltung des Schulzustandes im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere.

2. Die Sorge für die Verlautbarung der Gesetze und Anordnungen höherer Schulbehörden in Schulangelegenheiten, sowie für den Vollzug derselben.

3. Die Leitung der Verhandlungen über die Regelung und Erweiterung bestehender Schulen, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, die Anschaffung der Schulgeräthe und anderer Schulerfordernisse, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen.

4. Die Obhut über die Ortsschulfonde und Ortsschulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind, oder insoferne diese Wirksamkeit nicht der höheren Behörde vorbehalten ist, die Leitung der Verhandlungen wegen Subventionirung einzelner Schulen aus Bezirks- oder Landesmitteln.

5. Der Schutz der Lehrer und der Schulen in ökonomischer und polizeilicher Beziehung, die Entscheidung in erster Instanz über Beschwerden in Angelegenheit

der Schuldotationen und Versorgungsgebühren, insoferne die letzteren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu tragen sind, dann in Angelegenheiten der Lehrmittel, sowie der Schulvoranschläge und der im Concurrenzwege zu bewerkstelligenden Herstellungen.

6. Die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen, wobei die k. k. Bezirkshauptmannschaften dem Bezirksschulrathe an die Hand zu gehen verpflichtet sind.

7. Die provisorische Besetzung der an Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte.

8. Die Untersuchung der Disciplinar-Uebertretungen des Lehrpersonales, anderer Gebrechen der Schulen und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath.

9. Die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirkslehrerconferenzen, die Sorge für deren Gedeihen, die Aufsicht über Schul- und Lehrerbibliotheken.

10. Die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe, die Bestimmung ihres Gebietes und Sitzes und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben.

11. Die Veranlassung ausserordentlicher Schulinspectionen.

12. Die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Elementarschulen.

13. Die Erstattung von Auskünften und Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 28.

Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder binnen 8 Tagen ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, bezüglich deren eine Entscheidung zu treffen, Bericht oder Anträge zu erstatten sind, werden collegialisch behandelt.

Im Einvernehmen mit dem Landesschulrathe bestimmt der Bezirksschulrath seine Geschäftsordnung und bezeichnet näher die Competenz des Executivausschusses.

§. 29.

Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der grösseren Hälfte der Mitglieder erfordert.

Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die seiner Ansicht nach dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber sofort die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

An Berathungen und Abstimmungen über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht Theil zu nehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath.

Dieselben sind beim Bezirksschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 30.

In dringenden Fällen kann der Vorsteher auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, die collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muss jedoch unverzüglich und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 31.

Für jeden Schulbezirk ernennt der Minister für Cultus und Unterricht auf Grund des Ternavorschlages, den der Landesschulrath erstattet, einen besonderen Bezirksschulinspector und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Diese Bezirksschulinspectoren werden in der Regel dem Lehrerstande entnommen.

Der Religionsunterricht wird in dogmatischer Hinsicht von der geistlichen Behörde beaufsichtigt.

§. 32.

Der Bezirksschulinspector ist zu periodischen Visitationen der Schulen verpflichtet.

Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischer Beziehung Rathschläge zu ertheilen und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen.

Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrerconferenzen zu. Bei Visitirung der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. Ob der Ortsschulaufseher seine Dienstpflichten erfüllt.

2. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder.

3. Auf die Tüchtigkeit, den Fleiss und überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit.

4. Auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen, sowie in den einzelnen Fächern insbesondere.

5. Auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule.

6. Auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, im Besonderen auf die Dotation der Lehrer, ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünktlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Bei Visitirung der Privatlehr- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob diese Anstalten den Bedingungen entsprechen, unter denen sie errichtet wurden und ob sie die Grenze ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 33.

Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit an den Bezirksschulrath Berichte zu erstatten, unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 34.

Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 25) sind berechtigt, die im Bezirke befindlichen Schulen ihrer Confession zu besuchen und sich von dem Stande derselben die Ueberzeugung zu verschaffen; auch steht ihnen das Recht zu, bei den periodischen Visitationen dieser Schulen durch die Bezirksschulinspectoren anwesend zu sein, über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe Berichte zu erstatten und auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Der Bezirksschulrath ist verpflichtet, das Gutachten der Beiräthe in allen Angelegenheiten einzuholen, die mit ihrem Berufe im Zusammenhange stehen; die Beiräthe sind aber berechtigt, an den diesbezüglichen Berathungen des Bezirksschulrathes persönlich und mit entscheidender Stimme theilzunehmen.

§. 35.

Der Vorsitzende des Bezirksschulrathes vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder.

Die politische Bezirksbehörde gibt dem Bezirksschulrathe die erforderlichen Ubicationen und das Hilfspersonale bei und bestreitet auch die Kanzleierfordernisse desselben.

In Städten, die ein eigenes Gemeindestatut haben, werden dem Bezirksschulrathe die erforderlichen Ubicationen und das unumgänglich nothwendige Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben.

Der Aufwand für Kanzleierfordernisse wird aus Gemeindemitteln bestritten.

§. 36.

Der Status und die Bezüge der Bezirksschulinspectoren werden im gehörigen Wege festgesetzt.

§. 37.

Im Namen des Bezirksschulrathes besorgt der Executivausschuss die laufenden Geschäfte des Bezirksschulrathes.

Der Executivausschuss besteht:

a) aus dem Vorsitzenden;
b) aus seinem Stellvertreter;
c) aus dem Bezirksschulinspector.

Die Abwesenheit welch' immer eines Mitgliedes des Executivausschusses, insoferne dieselbe nicht durch Verschulden des Vorsitzenden herbeigeführt worden ist, kann den Geschäftslauf des Ausschusses nicht aufhalten.

§. 38.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Bezirksschulrathes sind berechtigt, die Volksschulen persönlich zu besuchen und zwar steht dieses Recht zu: dem Vorsitzenden bezüglich der Schulen im ganzen Schulbezirke, den Delegaten der Bezirksvertretungen bezüglich der Schulen ihres Bezirkes, den Geistlichen bezüglich der Schulen, welche von den Kindern ihrer Confession oder ihres Ritus besucht werden.

Ueber die gemachten Wahrnehmungen können sie ihrem Vollmachtgeber Berichte erstatten, sie sind jedoch nicht befugt, unmittelbare Weisungen dem Lehrer zu ertheilen.

§. 39.

Die Mitglieder des Bezirksschulrathes versehen ihr Amt unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz der Reisekosten anlässlich der Sitzungen des Bezirksschulrathes.

Ueber den Ersatz der Reisekosten der Vertreter des Lehrstandes im Bezirksschulrathe handelt das Reichsgesetz vom 19. April 1872, R. G. B. Nr. 63.

Die Delegaten der Bezirksräthe können diesen Reisekostenersatz aus den Bezirksfonden ansprechen.

§. 40.

Die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Vorschriften über die Volksschulaufsicht, sowie die diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Schulconcurrenz vom 12. August 1866 werden ausser Kraft gesetzt.

Anhangs-Bestimmungen.

§. 41.

Die auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1866 bestehenden Schulconcurrenz-Comité's werden aufgelöst und ihre Thätigkeiten übergehen an die Ortsschulräthe.

Schönbrunn, den 25. Juni 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom Vereine der Wiener Handelsakademie errichteten Handels-Mittelschule das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.
(Min.-Erlass vom 5. October 1873, Z. 13.135.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass an der mit dem Oeffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt bei St. Ursula in Wien vom Schuljahre 1873/74 angefangen ein besonderer Bildungscurs für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten errichtet und fortgeführt werde.
(Min.-Erlass vom 10. October 1873, Z. 13.278.)

Bei den gemäss der Gesetze vom 2. October 1855, Nr. 172 des R. G. Bl. und 16. April 1856, Nr. 54 des R. G. Bl. in Wien vorzunehmenden theoretischen Staatsprüfungen werden im Studienjahre 1873/4 fungiren:

I. Bei der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission.

Als Präses:

Dr. Leopold Neumann, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor (Landstrasse, Lagergasse Nr. 1).

Als erster Vicepräses:

Dr. Heinrich Siegel, o. ö. Universitätsprofessor (Landstrasse, Marokkanergasse Nr. 1).

Als zweiter Vicepräses:

Dr. Peter Harum, k. k. Hofrath, o. ö. Universitätsprofessor und Mitglied des Staatsgerichtshofes (Landstrasse, Hauptstrasse Nr 88).

Als Prüfungs-Commissäre:

Dr. Ludwig Ritter von Arndts, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor;
Dr. Adolf Exner, k. k. o. ö. Universitätsprofessor:
Dr. Victor Hasenörl, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Franz Hofmann, k. k. a. o. Universitätsprofessor;
Dr. Franz Kalessa, pens. k. k. Hofrath;
Dr. Hugo Ritter von Kremer-Auenrode, k. k. a. o. Universitätsprofessor;
Dr. Carl Lemayer, k. k. Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht;
Dr. Ludwig Lichtenstern, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Friedrich Maassen und
Dr. Leopold Pfaff. k. k. o. ö. Universitätsprofessoren;
Dr. Carl Rimély, infulirter Abt und Canonicus;
Dr. Alois Salomon, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Vincenz Sebak, k. k. Regierungsrath und o. ö. Universitätsprofessor;
Dr. Maximilian Seidler, k. k. Hofsecretär beim obersten Gerichtshofe;
Dr. Eduard Singer, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Johann Tomaschek, k. k. o. ö. Universitätsprofessor;
Dr. Sigmund Weil, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Josef Zsishmann, k. k. o. ö. Universitätsprofessor.

II. Bei der judiciellen Staatsprüfungs-Commission.

Als Präses:

Dr. Wilhelm Emil Wahlberg, k. k. Hofrath, o. ö. Universitätsprofessor und Mitglied des Staatsgerichtshofes (Wieden, Technikerstrasse Nr. 3).

Als erster Vicepräses:

Dr. Gustav Ritter von Keller, k. k. Hofrath beim obersten Gerichtshofe und Professor an der orientalischen Akademie (Rossau, Thurngasse Nr. 3).

Als zweiter Vicepräses:

Dr. Leopold Pfaff, k. k. o. ö. Universitätsprofessor (Weissgärber, Pragerstrasse Nr. 1).

Als Prüfungs-Commissäre:

Dr. Franz Egger sen., Hof- und Gerichtsadvocat, emeritirter Decan;
Dr. Moriz Ender, k. k. Ministerialrath im Finanzministerium;
Dr. Adolf Exner, k. k. o. ö. Universitätsprofessor;
Wilhelm Frühwald, k. k. Oberlandesgerichtsrath;
Dr. Samuel Grünhut, k. k. o. ö. Universitätsprofessor;
Dr. Wilhelm Gunesch, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Moriz Heyssler, k. k. o. ö. Universitätsprofessor und Mitglied des Reichsgerichts;
Dr. Johann Hitzinger, k. k. Oberlandesgerichtsrath;
Dr. Franz Hofmann, k. k. a. o. Universitätsprofessor;
Dr. Peter Harum, k. k. Hofrath, o. ö. Universitätsprofessor und Mitglied des Staatsgerichtshofes;
Dr. Filipp Ritter von Harrasowsky, k. k. Sectionsrath im Justizministerium und Privatdocent;
Ludwig von Hönigsberg, k. k. Notar;
Dr. Lothar Johanny, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Franz Kalessa, pens. k. k. Hofrath;
Dr. Josef Kaserer, k. k. Ministerial-Vicesecretär im Justizministerium und Privatdocent;
Dr. Carl Krall, k. k. Landesgerichtsrath;
Eduard Ritter von Krenn, k. k. Hofrath beim obersten Gerichtshofe;
Dr. Carl Lemayer, k. k. Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht;
Dr. Ferdinand Lentner, Privatdocent;
Georg Lienbacher, k. k. Oberlandesgerichtsrath;
Dr. Ludwig Lichtenstern, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Eduard Ritter von Liszt, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt;
Dr. Wenzel Lustkandl, k. k. a. o. Universitätsprofessor;
Sylvester Massari, k. k. Oberlandesgerichtsrath;
Dr. Michael Melkus, k k. Notar;
Dr. Anton Menger, Hof- und Gerichtsadvocat und Privatdocent;
Dr. Adolf Merkel, k. k. o. ö. Universitätsprofessor;
Dr. Josef Mitscha Ritter von Märheim, Director der österr. Bodencreditanstalt;
Dr. Rudolf Nowak, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Arnold Pann, Hof- und Gerichtsadvocat und Thesaurar der judiciellen Staatsprüfungs Commission (Stadt, Wildpretmarkt Nr. 6).
Dr. Franz Edler von Rosas, k. k. Finanzrath;
Dr. Leopold Schiestl, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Ferdinand Schuster, kais. Rath und Rechtsconsulent;
Dr. Eduard Singer, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Carl Wilhelm Tremmel, Hof- und Gerichtsadvocat und emeritirter Decan;
Dr. Anton Ungermann, Hof- und Gerichtsadvocat;
Camillo Wagner, k. k. Oberlandesgerichtsrath;
Dr. Sigmund Wehli,
Dr. Josef Weissel sen. und
Dr. Eduard Wiedenfeld, Hof- und Gerichtsadvocaten;
Dr. Ladislaus Zaillner, k. k. Landesgerichtsrath.

III. Bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission.

Als Präses:

Dr. Eduard Freih. von Tomaschek, pens. k. k. Sectionschef (Stadt, Himmelpfortgasse Nr. 11, 3 Stock).

Als erster Vicepräses:

Dr. Adolf Ficker, k. k. Sectionschef und Präsident der statistischen Centralcommission (Stadt, Currentgasse Nr. 5).

Als zweiter Vicepräses:

Dr. Franz Kalessa, pens. k. k. Hofrath (Stadt, Tiefen Graben 23).

Als Prüfungs-Commissäre:

Dr. Adolf Beer, k. k. Ministerialrath und o. ö. Professor an der technischen Hochschule.
Dr. Hermann Blodig, k. k. o. ö. Professor an der technischen Hochschule;
Dr. Hugo Brachelli, k. k. Hofrath und o. ö. Professor an der technischen Hochschule;
Dr. Eduard Ritter von Falb, pens. Sectionsrath;
Dr. Emanuel Herrmann, k. k. Sectionsrath im Handelsministerium;
Dr. Wenzel Lustkandl und
Dr. Carl Menger, k. k. a. o. Universitätsprofessoren;
Dr. Leopold Neumann, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor;
Dr. Franz Neumann, k. k. Regierungsrath und o. ö. Professor an der Hochschule für Bodencultur;
Dr. Alexander Ritter von Pawlowski, k. k. Hofrath und Director der k. k. theresianischen Akademie;
Dr. Lorenz Ritter von Stein, k. k. o. ö. Universitätsprofessor.

(Min.-Erlass vom 9. October 1873, Z. 13.577.)

Zur Bewerbung um die Verleihung des Genusses des von Peter Schaffer gestifteten Stipendiums für Realschüler wird hiemit die Competenz ausgeschrieben.

Auf den in den Interessen von vier steierm. Grundentlastungs-Obligationen, zusammen von 4000 fl. ö. W., bestehenden Genuss des erwähnten Stipendiums haben brave Realschüler an den landschaftlichen Lehranstalten aus der Verwandtschaft des am 17. October 1865 zu St. Georgen ob Judenburg verstorbenen Stifters Peter Schaffer, gewesenen Schülers an der landsch. Oberrealschule und in Ermanglung eines Verwandten überhaupt arme, brave Realschüler aus Steiermark Anspruch.

Die Bewerber um das besagte Stipendium, dessen Verleihung dermal dem Franz Senekowitsch, Realitätenbesitzer zu St. Georgen ob Judenburg zusteht, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Nachweise über die etwaige Verwandtschaft zum Stifter, den Impf-, Studien- und Armuthszeugnissen und den sonstigen Behelfen belegten Gesuche bis 15. November bei dem steiermärkischen Landesausschuss zu überreichen.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. October l. J. die Einrückung des Ministerialrathes extra statum Carl Stransky von Heilkorn in eine systemmässige Ministerialrathsstelle allergnädigst zu genehmigen, ferner den Sectionsrath Dr. Carl Lemayer zum Ministerialrathe, den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes ausgezeichneten Ministerialsecretär Leopold Schulz von Straznicki und den Landesschulinspector Eduard Krischek zu Sectionsräthen allergnädigst zu ernennen, endlich dem mit Titel und Rang eines Sectionsrathes ausgezeichneten Ministerialsecretär Johann Freiherrn von Paümann auch den Charakter eines Sectionsrathes, und den Ministerialsecretären Dr. Hermann Ferdinand Burian und Franz Fleissner Titel und Charakter von Sectionsräthen, sämmtlich taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 17. October 1873, Z. 818 C. U. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. October l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass der Director der meteorologischen Centralanstalt in Wien, Hofrath Dr. Carl Jelinek, über sein Ansuchen von seiner ausserordentlichen Verwendung im Ministerium für Cultus und Unterricht sowie von der Verpflichtung, Vorlesungen an der Wiener Universität zu halten, enthoben werde und ihm bei diesem Anlasse in allergnädigster Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste auf dem Gebiete der Meteorologie und der dem Unterrichts-

ministerium geleisteten Dienste taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe huldvollst zu verleihen geruht.

Zugleich haben Seine k. und k. Apostolische Majestät allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Professor der Chemie am Wiener Polytechnikum, Hofrath Dr. Heinrich Hlasiwetz, im Ministerium für Cultus und Unterricht in ausserordentliche Verwendung genommen werde.

(Min.-Erlass vom 16. October 1873, Z. 823 C. U. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. September d. J. dem Adjuncten der Wiener technischen Hochschule Gustav Starke aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner Verdienste um die Leitung der bestandenen k. k. astronomischen Werkstätte den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 5. October 1873, Z. 13.171.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. October d. J. den Director der steiermärkischen Landesirrenanstalt, Dr. Richard Freiherrn von Kraft-Ebing, zum ausserordentlichen Professor für Psychiatrie an der Universität in Graz allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 10. October 1873, Z. 13.364.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. October d. J. den provisorischen Director des zweiten Staatsgymnasiums in Teschen, Gottfried Biermann, zum Director des Staatsgymnasiums auf der Kleinseite in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Verordnung vom 6. October 1873, Z. 13.381.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. October d. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Teschen, Josef Werber, zum Director des aus der Vereinigung der beiden Teschener Gymnasien erwachsenden Staatsgymnasiums allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 17. October 1873, Z. 13.907.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4 October d. J. den Professor des zweiten Staatsgymnasiums in Graz und Bezirksschulinspector Johann Alexander Rozsek zum Landesschulinspector allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 6. October 1873, Z. 797 C. U. M.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1872 R. G. Bl. Nr. 67 den k. k. Landesschulinspector Johann Alexander Rožek dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark mit dem Amtssitze in Graz zugewiesen und mit der Inspection der Volksschulen Steiermarks betraut.

(Min.-Erlass vom 6. October 1873, Z. 797 C. U. M.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten Gustav Ritter von Ludwig über dessen Ansuchen von der Stelle des Präses der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Prag unter Anerkennung der in dieser Eigenschaft mit Eifer und Hingebung geleisteten vorzüglichen Dienste enthoben.

(Min.-Erlass vom 10. October 1873, Z. 10.259.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den o. ö. Professor an der Universität Prag, Dr. Carl Esmarch, zum Präses der judiciellen Staatsprüfungs-Commission ebendaselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 10. September 1873, Z. 10.259.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Vicesecretär im Justizministerium und Privatdocenten an der Wiener Universität, Dr. Josef Kaserer, dann die Privatdocenten an

derselben Universität, Dr. Anton v. Menger und Dr. Ferdinand Lentner zu Mitgliedern der judiciellen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungs-Commission in Wien ernannt.
(Min.-Erlass vom 5. October 1873, Z. 13.110.)

Das k. k. Reichskriegsministerium hat mit dem Erlasse vom 22. September d. J., Z. 2668, den Lehrer am Communal-Oberrealgymnasium zu Komotau, Heinrich Gross, zum Lehrer der classischen Philologie an der Militär-Akademie zu Wr. Neustadt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Mitgliedern der wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Graz für die Dauer des Studienjahres 1873/74 ernannt:

Als Director:

den o. Professor an der technischen Hochschule Johann Rogner.

Als Fachexaminatoren:

bei der Abtheilung für das Realschullehramt: für deutsche Sprache den Privatdocenten an der Universität Adalbert Jeitteles;
für slavische Sprachen den a. o. Professor an der Universität Dr. Gregor Krek;
für italienische Sprache den o. Professor an der Universität Dr. Anton Lubin;
für Geschichte die o. Professoren an der Universität Dr. Franz Krones und Dr. Robert Rösler;
für Geographie den a. o. Professor an der Universität Dr. Carl Friesach und den Professor an der Landsch. Oberrealschule Dr. Franz Ilwof;
für Mathematik den o. Professor an der technischen Hochschule Johann Rogner;
für darstellende Geometrie und Linearzeichnen den o. Professor an der technischen Hochschule Emil Koutny;
für Physik den Universitäts-Professor Dr. Simon Subič;
für Chemie den Professor an der Landsch. Oberrealschule Max Buchner;
für Mineralogie, Geologie und Zoologie den o. Professor an der Universität, Dr. Carl Peters und den Professor an der Landsch. Oberrealschule, Dr. Eduard Hoffer;
für Botanik den o. Professor an der Universität, Dr. Hubert Leitgeb;
bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften: für Handelsgeschichte, Handelsgeographie und Volkswirthschaftslehre den Privatdocenten an der Universität, Dr. Hermann Bischof;
für Handelsarithmetik. Buchhaltung und Handelscorrespondenz den Professor an der Akademie für Handel und Industrie, Adolf Ruck;
für allgemeine Arithmetik den o. Professor an der technischen Hochschule, Johann Rogner;
für Handels- und Wechselkunde den o. Professor an der Universität, Regierungsrath Dr. Johann Blaschke; endlich
die bei der ersten Abtheilung für die Unterrichtssprachen bestellten Examinatoren A. Jeitteles, Dr. G. Krek und Dr. A. Lubin.
(Min.-Erlass vom 17. October 1873, Z. 9864.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Troppau, Anton Peter, in gleicher Eigenschaft an die Lehrerbildungsanstalt in Teschen übersetzt, und den provisorischen Director der Staatsrealschule in Linz, Dr. Richard Rotter, zum Director der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau ernannt.
(Min.-Erlass vom 17. September 1873, Z. 13.907.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsrealgymnasium in Krainburg, Anton Artel, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 25. September 1873, Z. 1239.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Religionslehrer des zweiten Staatsgymnasiums in Graz, Josef Stary, zum Religionslehrer am ersten Staatsgymnasium dieser Stadt ernannt.
(Min.-Erlass vom 9. October 1873, Z. 13.321.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Salzburg, Johann Moser, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Marburg ernannt.
(Min.-Erlass vom 9. October 1873, Z. 13.320.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium zu Trient Josef Battissi, zum wirklichen Lehrer an dem Staatsgymnasium in Roveredo ernannt.
(Min.-Erlass vom 9. October 1873, Z. 12.780.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staatsgymnasium in Chrudim, Josef Bohač, zum Professor, und den Supplenten an der böhmischen Staatsrealschule in Prag, Julius Roth, zum wirklichen Lehrer an der zuletzt genannten Lehranstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 9. October 1873, Z. 13.099.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staatsgymnasium in Feldkirch, Dr. Victor Perathoner, zum Professor am Staatsgymnasium in Innsbruck ernannt.
(Min.-Erlass vom 9. October 1873, Z. 12.783.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den supplirenden Religionslehrer an dem Landesrealgymnasium in Mährisch-Schönberg, Carl Kühr, zum wirklichen Religionslehrer an dem Staatsrealgymnasium in Freudenthal ernannt.
(Min.-Erlass vom 9. October 1873, Z. 12.944.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Ragusa, Balthasar de Pregl, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Spalato, den Supplenten am Staatsgymnasium in Cattaro, Vincenz Passarich, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Ragusa, den Supplenten am Staatsgymnasium in Spalato, Ferdinand Valle, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Zara, endlich den Supplenten am Staatsgymnasium in Zara, Melchior Lucianovic, zum wirklichen Lehrer an der Staatsrealschule in Spalato ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsreal- und Obergymnasium im IX. Bezirke in Wien, Josef Vettach, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium zu Capo d'Istria ernannt.
(Min.-Erlass vom 10. October 1873, Z. 13.444.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien für die nächste dreijährige Functionsperiode ernannt:

Als Präses:

den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule, Dr. Josef Kolbe.

Als Examinatoren:

den ordentlichen Professor an der Universität, Dr. Carl Brühl, für Anatomie und Physiologie
den Turnlehrer an der Theresianischen Akademie, Johann Hoffer, für den theoretischen Theil der Prüfung, und
den Inhaber einer Privat-Turnanstalt, Richard Kümmel, für den praktischen Theil der Prüfung.
(Min.-Erlass vom 15. October 1873, Z. 13.558.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer zu Zistersdorf, Johann Riedinger, den Directorstitel verliehen.
(Min.-Erlass vom 4. October 1873, Z. 10.647.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Josef Kyselka zum kathol. Religionslehrer an der k. k. böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag ernannt.
(Min.-Erlass vom 15. October 1873, Z. 15.725.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschulleiter Franz Ertl in Prag, den Volksschullehrer Franz Lifka in Smichow und den Professor des deutschen Realgymnasiums in Prag Dr. Adolf Bachmann, zu Mitgliedern der deutschen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag auf die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1874/75 ernannt.
(Min.-Erlass vom 19. October 1873, Z. 13.998.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der Laibacher k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt, Willibald Zupančič, zum Mitgliede der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Laibach für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1875/76 ernannt.
(Min.-Erlass vom 3. October 1873, Z. 13.250.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der Budweiser Lehrerbildungsanstalt, Emanuel Schulz, zum Mitgliede der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Budweis auf die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1874/5 ernannt.
(Min.-Erlass vom 14. October 1873, Z. 13.673.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der k. k. technischen Hochschule in Brünn sind zwei Assistentenstellen, mit welchen ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden ist, zu besetzen, und zwar bei den Lehrkanzeln für Physik und für Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbau.

Die Ernennung erfolgt für die zwei Studienjahre 1873/74 und 1874/75 und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigenswerthen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre geschehen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre an das Professoren - Collegium zu richtenden mit einer 50 kr. - Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und insbesondere jene, welche um die Assistentenstelle für Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbau petiren, auch über ihre bisherige praktische Verwendung bis 15. November bei dem Rectorate dieser Hochschule einzubringen.

An der k. k. Akademie für Handel und Nautik in Triest ist die Lehrstelle für deutsche Sprache und Literatur zu besetzen, mit welcher der Jahresgehalt von 1200 fl. der Bezug von Quinquennalzulagen von 200 fl. und die Activitätszulage von jährlichen 360 fl. verbunden sind.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, mit den Studienzeugnissen, den Documenten über ihre bisherige Beschäftigung und Dienstleistung, dem Nachweise ihrer Befähigung für die erledigte Lehrstelle, vorzugsweise durch legale Zeugnisse der Qualification für Mittelschulen, dann der vollständigen Kenntniss der italienischen als Unterrichtssprache und eventuell der Kenntniss anderer Sprachen belegten Gesuche bis Ende November bei der Statthalterei in Triest im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen.

Mittelschulen.

Zu Besetzung der an der k. k. Oberrealschule in Laibach mit deutscher Unterrichtssprache erledigten Lehrstelle für Chemie als Hauptfach wird hiermit der Concurs eröffnet.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normirten Bezüge, d. i. 1000 fl. Ge-

halt mit Quinquennalzulagen zu 200 fl. und 250 fl. Activitätszulage verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis Ende November im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen.

An der Staatsmittelschule in Reichenberg ist die Katechetenstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Maturitätsprüfungs - Zeugnisse und dem von der confessionellen Oberbehörde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse für den Religionsunterricht belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende November beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Am Staats-Realgymnasium in Brünn, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommt mit Beginn des zweiten Semesters 1873/4 eine Lehrstelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik, und eine zweite für Latein und Griechisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 30. November beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der Staats-Oberrealschule in Brünn kommen nachstehende Lehrstellen mit den durch das Reichsgesetz vom 15. April 1873 festgesetzten Bezügen zu besetzen:

a) für deutsche Sprache als Haupt-, Geographie und Geschichte als Nebenfach;
b) für Geographie und Geschichte als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach;
c) für darstellende Geometrie und Mathematik;
d) für das französische Sprachfach.

Die gehörig instruirten Gesuche sind im Dienstwege bis 20. November beim k. k. Landesschulrathe für Mähren einzureichen.

An den nachbenannten mährischen Staatsmittelschulen und zwar;
An den deutschen Staatsgymnasien zu Brünn und Olmütz;
an den Staatsgymnasien zu Iglau, Kremsier und Znaim;
an den Staatsreal- und Obergymnasien zu Hradisch und Nikolsburg;
an dem Staats-Realgymnasium zu Brünn;
an den Staatsrealschulen zu Brünn und Olmütz kommt je eine Nebenlehrerstelle für israelitische Religionslehre;
an der Staatsrealschule zu Brünn überdies auch eine Nebenlehrerstelle für den evangelischen Religionsunterricht zur Besetzung.

Wegen der Bemessung der Bezüge, welche gegen Einstellung der bisher üblichen Schülerhonorare aus Staatsmitteln werden bestritten werden, ist die Verhandlung im Zuge begriffen.

Bewerber haben ihre nach der Bestimmung des Gesetzes vom 20. Juni 1872 §. 6 instruirten, insbesondere aber mit dem Seitens der betreffenden confessionellen Oberbehörde, beziehungsweise Seitens der bezüglichen israelitischen Cultusgemeinde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Gesuche bis 20. November beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der Landes-Unterrealschule in Sternberg ist eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen sogleich zu besetzen.

Jährliche Remuneration 600 fl. ö. W.

Bezügliche Gesuche wollen bis 15. November an die Direction der Landes-Unterrealschule eingesendet werden.

Am k. k. Staats-Gymnasium in Czernowitz in der Bukowina sind vier Lehrstellen für die classische Philologie und zwei Lehrstellen für deutsche Sprache, letztere entweder in Verbindung mit Latein und Griechisch oder in Verbindung mit Geschichte und Geographie erledigt.

Zur definitiven Besetzung dieser Lehrstellen wird der Concurstermin bis 15. December mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass die Unterrichtssprache am Czernowitzer Gymnasium die deutsche ist.

An der in der Stadt Schönlinde vorläufig mit der ersten Classe zu eröffnenden Gewerbeschule sind zwei Lehrerstellen, je mit einem Gehalte von 1000 fl., die eine für das sprachlich-historische Fach mit Bevorzugung jener Bewerber, welche der französischen oder englischen Sprache mächtig sind, die andere für das mathematische und naturwissenschaftliche Fach zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Studien- und Lehrbefähigungszeugnisse, den Nachweisen der bisherigen Verwendung belegten Gesuche bis Ende November bei dem Stadtamte in Schönlinde einzubringen, wobei bemerkt wird, dass die Bestätigung der Anstellung dem k. k. Landesschulrathe, eventuell dem k. k. Unterrichtsministerium unterliegt.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

An der in die II. Cl. eingereihten Volksschule zu Hütteldorf, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell der Remuneration von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. November bei dem Ortsschulrathe in Hütteldorf zu überreichen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in der Schmelzgasse zu Rudolfsheim, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Lehrer-, eventuell Lehrerinnenstelle, mit dem Gehalte von 600 fl., und eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., eventuell der Remuneration von 400 fl., erledigt.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Inzersdorf, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und 100 fl. Gehaltsergänzung, dann eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell der Remuneration von 300 fl., erledigt.

An der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Sechshaus, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. November bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Grinzing ist eine Lehrer- oder Lehrerinstelle mit den gesetzlichen Bezügen und einer Naturalwohnung erledigt.

An der Volksschule II. Classe zu Nussdorf ist eine Lehrer- oder Lehrerinstelle mit den systemmässigen Bezügen und einem jährlichen Quartiergelde von 100 fl. bis zur Erhöhung der Lehrergehalte in Erledigung gekommen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule in Dornbach bei Wien ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche, dem auch das vom Bezirksschulrathe ihres dermaligen Dienstbezirkes ausgestellte Verwendungszeugniss beizuschliessen ist, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule zu Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist die Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 600 fl. und eine Unterlehrer-, eventuell Unterlehrerinstelle, mit dem Gehalte von 500 fl. oder der Remuneration von 400 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in die Wiener Zeitung beim Ortsschulrathe zu Unter-Meidling einzubringen.

An der in die II. Gehaltsstufe eingereihten dreiclassigen Volksschule in Inzersdorf, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und 100 fl. Gehaltsergänzung erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 19. November beim Ortsschulrathe in Inzersdorf einzubringen.

Bei der in der II. Classe stehenden Schule in Tulln sind eine Lehrer-, eventuell Lehrerin und eine Unterlehrer-, eventuell- Unterlehrerinstelle, mit den systemmässigen Bezügen, einer Zulage von der Stadtgemeinde von jährlich 100 fl. und dem Genusse eines Wohnzimmers in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche, dem auch das von der vorgesetzten Schulbehörde ausgestellte Verwendungszeugniss beizuschliessen ist, binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in der Wiener Zeitung bei dem Ortsschulrathe daselbst einbringen.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha kommen zu besetzen:

1. an der einclassigen Volksschule in Arbesthal die Stelle des Lehrers mit den gesetzlichen Bezügen der III. Gehaltsclasse und freier Wohnung;

2. an der fünfclassigen oberen Volksschule in Simmering die Stelle eines Unterlehrers und an der unteren Volksschule daselbst zwei Lehrerstellen mit den gesetzlichen Bezügen der I. Gehaltsclasse;

3. an der fünfclassigen Volksschule in Schwechat die Stelle einer Lehrerin mit den gesetzlichen Bezügen der I. Gehaltsclasse und freier Wohnung;

4. an der fünfclassigen Volksschule in Hainburg a. d. Donau zwei Unterlehrerstellen mit den gesetzlichen Bezügen der II. Gehaltsclasse und aus Gemeindemitteln einem Beitrage von jährlich 100 fl. und 50 fl. Quartiergeld;

5. an der dreiclassigen Volksschule in Himberg die Stelle eines Unterlehrers mit den gesetzlichen Bezügen der II. Gehaltsclasse und freier Wohnung;

6. an den dreiclassigen Volksschulen in Fischamend und Enzersdorf a. d. Fischa die Stelle je eines Unterlehrers mit den gesetzlichen Bezügen der II. Gehaltsclasse und freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche, falls sie bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. November bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

Im Schulbezirke Baden bei Wien ist die Oberlehrerstelle an der Knaben-Volksschule, dann je eine Unterlehrerstelle in Baden, Maria-Enzersdorf, Gumpoldskirchen und Leobersdorf zu besetzen.

Mit den Stellen in Baden sind die Bezüge der I. Gehaltsclasse, mit den übrigen jene der II. Gehaltsclasse und mit allen die Naturalwohnung verbunden; in Maria-Enzersdorf ausserdem die Zimmereinrichtung, Holz, eine Jahreszulage von 100 fl. aus der Gemeindecasse und jährlich 21 fl. Stiftungsgenuss.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis 15. November bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

Bei der fünfclassigen Volksschule zu Ober-Hollabrunn, welche vom 1. Jänner 1874 an in die I. Classe versetzt wird, ist die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher nebst den systemmässigen Bezügen der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist, und für welche vom 1. Jänner 1874 an die Bezüge nach dem Landesgesetze vom 28. Jänner 1873 flüssig werden, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 7. November bei dem Ortsschulrathe in Ober-Hollabrunn zu überreichen.

Bei der zweiclassigen Volksschule III. Classe zu Nappersdorf ist die Stelle des Leiters der Schule, womit vom 1. Jänner 1874 an der systemisirte Gehalt von 600 fl. ö. W. jährlich und Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde an den Ortsschulrath in Nappersdorf bis 9. November zu leiten.

Oberösterreich.

Der k. k. Landesschulrath hat laut des Erlasses vom 4. October d. J., Z. 2614, im Einverständniss mit dem o. d. e. Landesausschusse die Umwandlung einer der beiden Unterlehrerstellen an der dreiclassigen Volksschule zu Michldorf in eine Lehrerstelle bewilliget, zu deren Besetzung hiemit der Concurs ausgeschrieben wird.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 600 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen nebst freier Wohnung oder Quartiergeld verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Weiskirchen bei Wels ist die Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung von 5 zu 5 Jahren um 50 fl. kommt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der Volksschule in St. Georgen an der Gusen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst freier Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

Die Unterlehrerstelle in Ort wird neuerdings zur Besetzung ausgeschrieben.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl., eine vom Ortsschulrathe zugesicherte Gehaltsaufbesserung von 50 fl., die unentgeltliche Beheizung des Wohnzimmers in den Wintermonaten und endlich vom Zeitpunkte der ersten Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung die gesetzmässige Gehaltserhöhung von 25 fl. verbunden.

An der zweiclassigen Volksschule zu Hohenzell ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung von 25 fl. bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

Die Unterlehrerstellen an den Volksschulen zu Neukirchen in der Vichtau, Pfandl und Laakirchen werden neuerdings ausgeschrieben.

Mit jeder derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Rottenbach ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung oder Quartiergeld der Gehalt jährlicher 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

An der zweiclassigen Volksschule in Taiskirchen ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 400 fl, der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 25 fl. bis zum 20. Dienstjahre, dann von Seite der Gemeindevertretung und des Ortsschulrathes eine Gehaltsaufbesserung von 40 fl., vorläufig für Ein Jahr, verbunden ist.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Windischgarsten ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist freie Wohnung (eventuell Quartiergeld), dann der Gehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre instruirten Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Münzbach ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Frankenmarkt ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst der freien Wohnung (eventuell Quartiergeld) ein Gehalt von 600 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulage verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Ausschreibung in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

An der Volksschule in Timmelkamm ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl, freie Wohnung (eventuell Quartiergeld), der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen und von Seite der Gemeinde eine Gehaltsaufbesserung von jährlich 30 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Wiener Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Engelhartszell ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 14. November im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Scheerding einzubringen.

Schliesslich wird bemerkt, dass sich die Gemeinde Engelhartszell verpflichtete, dem neu anzustellenden Unterlehrer bis zur Aufbesserung der Lehrergehalte eine jährliche Gehaltszulage von 50 fl. auszufolgen.

An der vierclassigen Volksschule zu St. Florian ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche bis 9. November durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe Linz einzubringen.

An der Mädchenschule in der Vorstadt Aichet zu Steyr ist eine Lehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 800 fl., Naturalquartier, eventuell Quartiergeld im Ausmasse von 15% des Gehaltes, dann der Anspruch auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 18. November im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Stadtschulrathe in Steyr zu überreichen.

Salzburg.

An der dreiclassigen Volksschule in Thalgau ist die Unterlehrerstelle mit einem Gehalte von jährlichen 400 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten, an den Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 10. November bei dem Ortsschulrathe in Thalgau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Bergheim ist die Stelle des Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 5. November bei dem Ortsschulrathe in Bergheim zu überreichen.

An der dreiclassigen Volksschule in Tamsweg kommt die Stelle einer geprüften Lehrerin mit dem Gehalte von 480 fl. und der Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre an den Landesschulrath zu richtenden, gehörig documentirten Gesuche bis 4. November bei dem Ortsschulrathe in Tamsweg einzubringen.

Kärnten.

Zur Besetzung der dritten Lehrerstelle an der Volksschule zu Prevali mit 400 fl. Gehalt, wird hiemit der Concurs bis 16. November ausgeschrieben.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Völkermarkt einbringen.

Zur Besetzung einer erledigten Lehrerstelle an der Volksschule zu Obervellach im Möllthale mit 400 fl. Gehalt wird hiemit der Concurs bis 20. November ausgeschrieben, wobei bemerkt wird, dass diese Stelle auch mit einem Unterlehrer besetzt werden kann.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Spital einbringen.

Vorarlberg.

An der fünfclassigen Knaben-Volksschule zu Bregenz ist die Stelle eines Oberlehrers, eventuell die eines Lehrers zu besetzen.

Mit der ersteren ist ein Jahresgehalt von 600 fl., eine jährliche Functionszulage von 200 fl. und freie Wohnung oder 90 fl. Quartiergeld, sowie für den Fall, als der Oberlehrer bei besonderer Befähigung als Uebungslehrer der hierortigen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Verwendung kommt, eine jährliche Remuneration von circa 200 fl., mit der Lehrerstelle ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden.

Gesuche hierum sind unter Nachweisung der Lehramtsbefähigung und bisherigen Verwenwendung bis 15. November im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath in Bregenz einzubringen.

Böhmen.

An der Volksschule in Königsberg ist eine Lehrerstelle mit 600 fl. Gehalt, eventuell eine Unterlehrerstelle mit 420 fl. Gehalt und Freiquartier; endlich in Schönfeld eine Unterlehrerstelle mit 420 fl. Gehalt zu besetzen.

Bewerber um diese Posten haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis zum 15. November bei dem betreffenffen Ortsschulrathe einzubringen.

An der Volksschule in Schönlinde ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit der ein Gehalt von 420 fl. und freie Wohnung verbunden ist.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis Ende November beim Ortsschulrathe bei dem Stadtamte in Schönlinde einzubringen.

An der exponirten einclassigen Volksschule in Ullrichsgrün ist die Lehrer- beziehungsweise Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 210 fl. und Naturalquartier zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. November bei den Ortsschulrathe in Ullrichsgrün einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Klinghart ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 280 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 29. November bei dem Ortsschulrathe in Klinghart einbringen.

An der dreiclassigen deutschen Bürgerschule zu Friedland ist eine Lehrerstelle für die sprachlich-historische Gruppe mit dem Gehalte von jährlichen 600 fl. (vom 1. Jänner 1874 an 800 fl.) zu besetzen.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung zum Turnunterrichte besitzen, erhalten den Vorzug Concursfrist bis 30. November.

An der fünfclassigen Volksschule zu Wildstein ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 350 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 28. November bei dem Ortsschulrathe in Wildstein einbringen.

Zur Besetzung der Lehrerstelle an der einclassigen Schule in Unterschossenreith, mit welcher ein Gehalt von 300 fl., mit 1. Jänner 1874 von 400 fl. verbunden ist, wird der Concurs wiederholt ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 18. November bei dem Ortsschulrathe in Unterschossenreith einbringen.

An der deutschen fünfclassigen Volksschule in Lobositz ist eine Unterlehrerstelle in Erledigung gelangt.

Mit derselben ist derzeit der Gehalt nach der II. Lehrergehaltsclasse verbunden, doch ist die Erhebung dieser Schule in die I. Lehrergehaltsclasse bereits beantragt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 15. November im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Lobositz einzubringen.

Im Schulbezirke Jungbunzlau sind nachstehende Stellen zu besetzen:

1. Eine Lehrerstelle an der Knaben-Volksschule in Jungbunzlau mit 600 fl.;
2. zwei Unterlehrerstellen in Neu-Benátek mit 350 fl.;
3. eine Unterlehrerstelle in Dobrowic mit 350 fl. Gehalt und 30 fl. Quartiergeld;
4. eine Unterlehrerstelle in Brodec,
5. Unter-Sliwno und
6. Stratow mit 280 fl. Gehalt, 20 fl. Zulage und Naturalwohnung, eventuell 20 fl. Quartiergeld;

7. eine Unterlehrerstelle in Bezno und
8. Jabkenic mit 280 fl.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 18. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Jungbunzlau einbringen.

An der einclassigen öffentlichen Volksschule zu Krugsreuth ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und Naturalwohnung im Schulhause zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. November bei dem Ortsschulrathe in Krugsreuth einbringen.

Mähren.

An der fünfclassigen Volksschule in Hof, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Oberlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 23. November bei dem Ortsschulrathe in Hof einzubringen.

An der mehrclassigen Volksschule in Neu-Raussnitz, mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 15. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Bohutin, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 20. November bei dem Ortsschulrathe in Bohutin einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Gr.-Ullersdorf ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre belegten Gesuche durch ihre vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 10. November an den Ortsschulrath in Gr.-Ullersdorf zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule in Zechan, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 22. November bei dem Ortsschulrathe in Zechan einzubringen.

An der Bürger- und Volksschule in Hohenstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Volksschullehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. November bei dem Ortsschulrathe in Hohenstadt einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Tattenitz, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende November bei dem Ortsschulrathe in Tattenitz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Lukawetz, Bezirk Müglitz, mit utraquistischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende November bei dem Ortsschulrathe in Lukawetz einzubringen.

An der vierclassigen Knabenvolksschule in Mährisch-Neustadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Unterlehrers, verbunden mit dem Gehalte der I. Lehrergehaltsclasse erledigt.

Gesuche sind bis 22. November bei dem Ortsschulrathe in Mährisch-Neustadt einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Altstadt (Bezirk Schönberg), mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. November bei dem Ortsschulrathe in Altstadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Gr.-Mohrau, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 20. November bei dem Ortsschulrathe in Gr.-Mohrau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Hochstein, mit slavischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. November bei dem Ortsschulrathe in Hochstein einzubringen.

An der Bürger- und Volksschule in Müglitz, mit deutscher Unterrichtssprache, sind zwei Unterlehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 20. November bei dem Ortsschulrathe in Müglitz einzubringen.

An der Mädchenbürgerschule in Mähr.-Schönberg ist die Stelle einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde zu besetzen.

Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10. November bei dem Ortsschulrathe Mähr.-Schönberg einzubringen.

Der ernannten Lehrerin wird gemäss §. 41 des Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870 L. G. B. Nr. 18 nach Massgabe der Leistungen eine fixe Remuneration von diesem k. k. Bezirksschulrathe bestimmt werden.

An der Mädchenbürgerschule in Mähr.-Schönberg, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers für die mathematisch-technische Gruppe in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem ein Gehalt jährlicher 700 fl. und ein vom Gemeinderathe der Stadt Mähr.-Schönberg zeitweilig gewährter 10%iger Theuerungsbeitrag verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. November bei dem Ortsschulrathe in Schönberg einzubringen.

Schlesien.

Behufs definitiver Besetzung der Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Arnsdorf mit einem Gehalte von jährlich 400 fl. und freier Wohnung wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 30. November bei dem Ortsschulrathe zu Arnsdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Saubsdorf ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl., einer jährlichen Functionszulage von 200 fl. und einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende November bei dem Ortsschulrathe in Saubsdorf einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule zu Wagstadtl, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 300 fl. in Erledigung, bei deren Verleihung auf weibliche Lehramtscandidaten, welche auch Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu ertheilen vermögen, vorzugsweise Rücksicht genommen wird.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig belegten Gesuche bis 22. November an den k. k. Bezirksschulrath für den Landbezirk Troppau zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Janowitz, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 240 fl. und freie Wohnung verbunden ist.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. November an den k. k. Bezirksschulrath in Teschen einsenden.

An der Excurrendoschule in Kamenity, Schulgemeinde Ober - Ellgath, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 240 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. November beim k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Liebenthal, Schulbezirk Hotzenplotz, ist die Lehrerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. und Naturalwohnung, eventuell 40 fl. Quartierentschädigung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienststelle haben die documentirten Gesuche bis 30. November im Wege der vorgesetzten Schulbehörde beim Ortsschulrathe in Liebenthal einzubringen.

An der mehrclassigen Volksschule in Wigstadtl, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche bis 25. November beim k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück XXII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1873.

Kundmachung.

Mit I. Jänner 1874 beginnt der sechste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, dann Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schliesslich Concurs - Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1874 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegen genommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 93.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. October 1873,

betreffend Vereine und Versammlungen der Schüler an Volks- und Mittelschulen, sowie an denselben gleichgehaltenen Lehranstalten.

Vorkommnisse der jüngsten Zeit veranlassen mich, die nachfolgenden Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 24. Juli 1849, Z. 5260 (R. G. Bl. Nr. 337) in Erinnerung zu bringen.

1. Die Gymnasialschüler dürfen an Vereinen, welche von Personen, die nicht Gymnasialschüler sind, gebildet werden, weder als Mitglieder noch als Zuhörer theilnehmen.

2. Dieselben dürfen auch keine Vereine unter sich bilden, und daher weder Vereins- noch andere Abzeichen tragen.

3. Zusammenkünfte und Versammlungen derselben in grösserer Anzahl behufs der literarischen Ausbildung oder Geselligkeit können nur mit Genehmigung und unter Aufsicht des zuständigen Lehrkörpers stattfinden, welcher dafür verantwortlich gemacht wird, dass dabei jede Unordnung hintangehalten wird und nur löbliche Zwecke verfolgt werden.

Jeder Lehrkörper ist berechtigt, Schüler, welche gegen diese Vorschriften verstossen, nach einmaliger fruchtloser Ermahnung von dem Gymnasium zu entfernen.

Gleichzeitig finde ich diese Bestimmungen auf alle Volks- und Mittelschulen, sowie auf die denselben gleichgehaltenen Lehranstalten, und zwar auf die Volksschulen mit den aus der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 105) sich ergebenden Modificationen hiemit auszudehnen.

Nr. 94.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Juli 1873, Z. 6024,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Herstellung eines gleichmässigen Vorganges bei den dem Unterrichtsministerium zu erstattenden Besetzungsvorschlägen für Dienststellen an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Zur Herstellung eines gleichmässigen Vorganges bei den dem Unterrichtsministerium zu erstattenden Besetzungsvorschlägen für Dienststellen an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und den zu den letzteren gehörigen Uebungsschulen finde ich Folgendes anzuordnen:

1. Die von Seite der Landesschulbehörde erfolgende Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Diensteskategorie, des Dienstortes und der Erfordernisse für die Verleihung der erledigten Stelle, die mit derselben verbundenen Bezüge, sowie die beizubringenden Schriftstücke, insbesondere die Lehrbefähigungszeugnisse, namhaft machen, und die Bewerber anweisen, wo sie ihre Gesuche einzubringen haben.

In letzterer Beziehung ist als Regel festzuhalten, dass die Bewerbungsgesuche mit vollständigen Informationen der, den Bewerbern vorgesetzten Directionen und Behörden versehen, an die zur Vorschlagserstattung berufene Landesschulbehörde gelangen. Insbesondere haben Directoren der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten die bei ihnen eingebrachten, für Dienststellen ausser Landes lautenden Bewerbungsgesuche allemal an die ihnen vorgesetzte Landesschulbehörde zu leiten, welche dieselben mit ihrem eigenen Gutachten jener Landesbehörde, in deren Gebiet die Stelle zu besetzen ist, zu übermitteln hat.

2. Der Termin zur Einreichung der Bewerbungsgesuche muss mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden.

3. Die Bewerber um Directorsstellen sind von dem betreffenden Landesschulinspector in einer alle wesentlichen Momente enthaltenden Competententabelle zu verzeichnen; die Bewerbungsgesuche um Lehrerstellen dagegen allemal an die Direction der Anstalt, an welcher die Stelle zu besetzen ist, zur Anfertigung der Competententabelle und Erstattung eines Gutachtens zu leiten.

4. Jedem an das Ministerium zu erstattenden Besetzungsvorschlage sind ausser den, nach Punkt 1 al. 2 instruirten Bewerbungsgesuchen anzuschliessen:

a) eine Abschrift der betreffenden Concursausschreibung;
b) die Competententabelle;
c) bei Lehrerstellen das Gutachten der Direction und der betreffenden Anstalt;
d) ein Auszug aus dem Berathungsprotokolle der Landesschulbehörde mit genauer Angabe allfälliger Minoritätsvota.

Ich ersuche die k. k. Landesschulbehörden, hiernach in Hinkunft genau vorzugehen.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmiget, dass an dem Musterkindergarten des Kindergartenvereines in Linz ein Curs zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen eröffnet werde und hat diesem Bildungscurse zugleich das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.
(Min.-Erlass vom 4. November 1873, Z. 14.373.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatmädchenschule der Klara Spacek im III. Bezirke Wiens das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.
(Min.-Erlass vom 31. October 1873, Z. 14.512.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privatvolksschule zu Neu-Karlsthal in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.
(Min.-Erlass vom 1. November 1873, Z. 13.598.)

Verzeichniss

der von der ausserordentlichen **Gymnasial-Prüfungscommission** in Krakau in dem Studienjahre 1872/3 approbirten Lehramtscandidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichts-sprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Delaveaux Ludwig	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	polnisch	Supplent am Gymnasium bei St. Anna zu Krakau
Flach Ignaz	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	„	Supplent am Gymnasium zu Wadowice
Froncz Ladislaus	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	„	Supplent am Gymnasium bei St. Anna zu Krakau
Gawenda Thomas	Philosophie nebst Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	poln. und deutsch	Supplent an der Realschule zu Krakau
Górecki Carl	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	polnisch	Supplent in der höheren Realschule zu Lemberg
Hoszowski Johann	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	poln. und deutsch	Supplent am Gymnasium zu Tarnopol
Jaworski Walerian	Mathematik für das ganze, Physik für das Untergymnasium	„	Unbesoldeter Supplent bei der Realschule in Krakau
Kiszakiewicz Michael	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	polnisch	Supplent am 2. Gymnasium zu Lemberg

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Kosiński Ladislaus	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	polnisch	Lehrer am Gymnasium zu Wadowice
Kotecki Julius Stanislaus	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	"	Supplent am Gymnasium bei St. Anna zu Krakau
Kubala Ludwig	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	"	Supplent im Franz Joseph-Gymnasium zu Lemberg
Kulczyński Leo	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	"	Lehrer am Gymnasium zu St. Anna in Krakau
Lemoch Leo	Mathematik und Physik am Untergymnasium	poln. und deutsch	Supplent am Gymnasium zu Tarnopol
Lizak Julius	Mathematik für 6 Classen und Physik für das Untergymnasium	polnisch	Supplent am Gymnasium zu Rzeszów
Maciszewski Mauricius	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	poln. und deutsch	Supplent an der Realschule zu Krakau
Micek Andreas..........	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	polnisch	Gewesener Supplent in Tarnow
Mikulicz Adalbert......	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium zu Czernowitz
Nowak Valentin........	Philosophie (Ergänzungsprüfung)	polnisch	Lehrer am Gymnasium zu Bochnia
Rudnicki Stanislaus	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	"	Supplent am Gymnasium zu Tarnów
Sękiewicz Josef........	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	"	Supplent am Gymnasium in Wadowice.
Sękowski Michael......	Polnische Sprache und Latein (Ergänzungsprüfung) für das ganze Gymnasium	"	Lehrer am Gymnasium in Neu-Sandez
Skrzydylka Ladislaus ..	Philosophie, Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	"	Supplent am Gymnasium zu Neu-Sandez
Soświnski Anton	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	"	Supplent am Gymnasium bei St. Anna in Krakau
Slawicki Franz.........	Deutsche Sprache und Latein für das ganze, Griechisch für das Untergymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium in Bielitz
Swiderski Paul........	Latein und Griechisch, Ergänzungsprüfung für das ganze Gymnasium	polnisch	Supplent am Gymnasium in Stanislau
Wajgiel Leopold	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Unterymnasium	poln. und deutsch	Supplent am 2. Gymnasium in Krakau
Walczak Johann.......	Philosophie (Ergänzungsprüfung)	polnisch	Lehrer an der Realschule in Krakau

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist Močnik's Schrift: „Die neuen Masse und Gewichte und das Rechnen mit denselben" in polnischer, ruthenischer und slovenischer Sprachausgabe à 25 kr. erschienen.

(Ministerialerlass vom 21. October 1873, Z. 14.164.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. October l. J. dem Director an dem Staatsgymnasium in Triest, k. k. Schulrath Dr. Johann Loser, aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und erspriesslichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen und den Professor Georg Hofmann des Staatsgymnasiums in Triest zum Director dieser Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 29. October 1873, Z. 13.972.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. October l. J. am Metropolitan-Capitel rit. lat. zu Lemberg den Domscholasticus Severin Ritter von Morawski zum Domdechant, den Domcapitular Ludwig Ritter von Jurkowski zum Domcustos und den Domcapitular Dr. Lucas Ritter von Solecki zum Domscholasticus allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 30. October 1873, Z. 14.467.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der Staatsrealschule in Pirano, Ludwig Borri, zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 23. October 1873, Z. 14.122.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Cooperator bei St. Michael in Olmütz, Eduard Domluvil, zum Religionslehrer am slavischen Staatsgymnasium in Wallachisch-Meseritsch ernannt.

(Min.-Erlass vom 23. October 1873, Z. 13.870.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Görz Johann Krainz, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Pisino ernannt.

(Min.-Erlass vom 4. November 1873, Z. 13.488.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramtscandidaten Anton Göbel zum wirklichen Religionslehrer an der Staatsrealschule in Teschen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschul-Supplenten Lucas Lavtar zum Hauptlehrer extra statum an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Görz ernannt.

(Min.-Erlass vom 1. November 1873, Z. 13.614.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Karl Derka zum katholischen Religionslehrer an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn ernannt.

(Min.-Erlass vom 1. November 1873, Z. 14.255.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der Volksschule zu Neuhaus, Thomas Hron, zum Uebungsschullehrer der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Soběslau ernannt.

(Min.-Erlass vom 1. November 1873, Z. 14.176.)

Johann Frenner, Unterlehrer zuletzt zu Rieden in Vorarlberg, wurde durch den k. k. Landesschulrath für Vorarlberg vom Schuldienste entlassen.

(Min.-Erlass vom 26. October 1873, Z. 14.322.)

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

An dem k. k. akademischen Gymnasium in Wien ist die Directorstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind nebst dem Genusse einer Naturalwohnung die im Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48) festgesetzten Bezüge verbunden.

Bewerber um den genannten Posten wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende December an den n. ö. Landesschulrath gelangen lassen.

An der Staatsoberrealschule in Linz ist die Stelle des Directors in der VII. Rangsclasse mit den durch die Gesetze vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörden bis 30. November bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich überreichen.

An der k. k. Staatsoberrealschule in Salzburg ist eine Lehrstelle für geometrisches und Freihandzeichnen mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 sistemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten und insbesonders mit dem Nachweise der erworbenen Lehrbefähigung für obige Unterrichtsfächer versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende November beim Landesschulrathe für Salzburg zu überreichen.

An den nachbenannten deutschen Gymnasien, dann Real- und Obergymnasien Mährens kommen mit Beginn des 2. Semesters 1873/4 mehrere Lehrstellen zur Besetzung und zwar:

1. Am deutschen Staatsgymnasium in Brünn:
eine Stelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit Latein und Griechisch;
zwei Stellen für Latein und Griechisch.

2. Am Staatsgymnasium zu Iglau:
eine Stelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit Latein und Griechisch;
eine Stelle für Latein und Griechisch;
eine Stelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik.

3. Am Staatsgymnasium zu Znaim:
zwei Stellen für Latein und Griechisch und subsidiarisch für deutsche Sprache, oder für Geographie und Geschichte;

4. Am Staatsgymnasium zu Kremsier:
eine Stelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit Latein und Griechisch;
drei Stellen für Latein und Griechisch, eine hievon subsidiarisch auch für Geschichte oder Mathematik oder Naturgeschichte.

5. Am Staatsreal- und Obergymnasium in Ung.-Hradisch:
vier Stellen für Latein und Griechisch, hievon eine subsidiarisch auch für die böhmische Sprache;
eine Stelle für deutsche, lateinische und griechische Sprache;
eine Stelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik;
eine Stelle für Mathematik und Physik und subsidiarisch für ein anderes der Obligatfächer, mit Ausnahme der Naturgeschichte.

6. Am Staatsreal- und Obergymnasium zu Nicolsburg:
eine Stelle für Deutsch, Latein und Griechisch;
zwei Stellen für Latein und Griechisch;
eine Stelle für französische, in Verbindung mit lateinischer und griechischer Sprache, oder mit Geographie und Geschichte.

Die Bezüge sind die mit dem Gesetze vom 15. April 1873 sistemisirten.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. November beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Diejenigen, welche gleichzeitig für mehrere der erwähnten Lehrstellen sich in Competenz setzen, haben für jede derselben ein abgesondertes, mit beglaubigten Abschriften des Lehrbefähigungszeugnisses und der Qualificationstabelle belegtes Gesuch beizubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Brünn ist die Lehrstelle für das deutsche Sprachfach mit subsidiarischer Verwendung für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Reichgesetze vom 15. April 1873 sistemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im Dienstwege bis Ende November bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am deutschen Staatsgymnasium zu Olmütz gelangen mit Beginn des 2. Semesters 1873/4 die nachstehend verzeichneten Lehrstellen zur Besetzung:

a) drei Stellen für lateinische und griechische Sprache;
b) eine Stelle für deutsche Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte;
c) eine Stelle für deutsche, in Verbindung mit lateinischer und griechischer Sprache.

Die Bezüge sind die im Gesetze vom 15. April 1873 sistemisirten.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. November beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der k. k. Oberrealschule in Olmütz ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach, womit die durch das Gesetz vom 15. April 1873 sistemisirten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege bis 10. December bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am Staats-Realgymnasium zu Mähr.-Weisskirchen kommen mit Beginn des 2. Semesters 1873/4 nachstehend verzeichnete Lehrstellen zur Besetzung:

a) eine Lehrstelle für die katholische Religionslehre;
b) zwei Stellen für Latein und Griechisch;
c) eine Stelle für deutsche Sprache in Verbindung mit Latein und Griechisch;
d) eine Stelle für böhmische Sprache in Verbindung mit Latein und Griechisch.

Bezüglich der unter *a* und *d* angeführten Stellen ist der Nachweis erforderlich, dass die Bewerber der deutschen und böhmischen Sprache zum Unterrichtsgebrauche mächtig sind. Die gleichzeitige Verwendbarkeit für den französischen Sprachunterricht wird bei Besetzung einer der erledigten Stellen den Vorzug begründen.

Die Bezüge sind die im Gesetze vom 15. April 1873 sistemisirten.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. November beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der gr.-ort. Oberrealschule in Czernowitz sind zwei Lehrstellen mit deutscher Vortragssprache erledigt und zwar:

eine Stelle für deutsche Sprache als Hauptfach, mit Geographie und Geschichte als Nebenfach;

eine Stelle für Geographie und Geschichte als Haupt- und Deutsch als Nebenfach.

Zur definitiven Besetzung dieser Lehrstellen wird der Concurstermin bis 15. December mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass Candidaten des gr.-ort. Glaubensbekenntnisses vorzugsweise berücksichtiget werden und dass im Falle, als diese Stellen mit Bewerbern eines anderen Glaubensbekenntnisses besetzt werden müssten, diese anderweitig untergebracht werden, sobald Candidaten des gr.-ort. Glaubensbekenntnisses zur Verfügung stehen werden.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems ist eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Physik (als Hauptfach) und Landwirthschaftslehre, mit welcher Stelle die IX. Rangsclasse, der Gehalt jährl. 1000 fl. und die Activitätszulage jährl. 200 fl. verbunden ist erledigt.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre mit den Nachweisen über die Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 31. December bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe einbringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Bei der in die zweite Classe eingereihten Volksschule zu Atzgersdo f, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und Gehaltsergänzung von 100 fl. erledigt.

Bei der in die erste Classe eingereihten Volksschule in Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., eventuell einer Remuneration von 400 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 27. November bei dem betreffenden Ortsschulrathe zu überreichen.

Bei der in die I. Cl. eingereihten Volksschule zu Unter - Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., eventuell der Remuneration von 400 fl. erledigt.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule zu Rudolfsheim, Schmelzgasse, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl., erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. December bei dem betreffenden Ortsschulrathe zu überreichen.

Bei der Volksschule III. Classe zu Seefeld, Bezirk Haugsdorf, ist die Stelle eines zweiten Lehrers oder Lehrerin, eventuell eines Unterlehrers zu besetzen, womit nebst den systemmässigen Bezügen der Genuss einer Freiwohnung verbunden ist.

Bei der Volksschule III. Classe zu Röschitz ist die Stelle eines zweiten Lehrers oder Lehrerin, eventuell eines Unterlehrers oder Unterlehrerin zu besetzen, womit der Genuss systemmässiger Gebühren verbunden ist.

Bei der Volksschule III. Classe zu Zellerndorf ist die Stelle eines zweiten Lehrers oder Lehrerin, eventuell eines Unterlehrers zu besetzen, mit welcher nebst den systemmässigen Bezügen der Genuss einer Freiwohnung verbunden ist.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 4. December bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

Bei der in der dritten Classe stehenden Volksschule in Kirchbach wird die Lehrerstelle, welche gegenwärtig provisorisch besetzt ist, wegen definitiver Besetzung mit den systemmässigen Bezügen ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche, denen auch das von der vorgesetzten Schulbehöde ausgestellte Vewendungszeugniss beizuschliessen ist, binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in die Wiener Zeitung bei dem Ortsschulrathe daselbst einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Oberlaa ist die Stelle eines Lehrers mit den gesetzlichen Bezügen der III. Gehaltsclasse, einem Beitrage aus Gemeindemitteln von jährlich 120 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 27. November beim Ortsschulrathe in Oberlaa einbringen.

Im Schulbezirke Baden bei Wien sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

In Baden: Bürgerschullehrerstelle für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. Gehalt 900 fl.

In Mödling: Bürgerschullehrerstelle für die sprachlich historischen Fächer, Gehalt 900 fl.

In Brunn: Eine Unterlehrerstelle, Gehalt 500 fl., eventuell Remuneration 350 fl., Naturalwohnung.

In Grabenweg: Unterlehrer- als Schulleiterstelle, Gehalt 400 fl., eventuell Remuneration 350 fl., Naturalwohnung.

In Gumpoldskirchen: Eine Unterlehrerstelle, Gehalt 500 fl., eventuell Remuneration 350 fl., Naturalwohnung.

In Guntramsdorf: Eine Lehrerstelle, Gehalt 700 fl., Quartiergeld 60 fl.

In Guntramsdorf: Eine Unterlehrerstelle, Gehalt 500 fl., eventuell Remuneration 350 fl., Quartiergeld 60 fl.

In Hochstrass: Die Lehrer- und Schulleiterstelle, Gehalt 600 fl., Naturalwohnung.

In St. Veit: Eine Unterlehrerstelle, Gehalt 500 fl., eventuell Remuneration 350 fl., Naturalwohnung.

Die angeführten Bezüge treten mit 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit, bis dahin haben jene im Landesgesetze vom 18. December 1871, Nr. 44 normirten Geltung.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 30. November bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

An der Knabenbürgerschule zu Wr. Neustadt ist eine Bürgerschullehrerstelle für die grammatisch-historischen Fächer mit dem Gehalte von 800 fl. (vom 1. Jänner 1874 an 900 fl.), den gesetzlichen Dienstalterszulagen und einem Quartiergelde von 10% des Gehaltes; eventuell eine Volksschullehrerstelle (Gehalt 600 fl., vom 1. Jänner 800 fl. und 10% Quartiergeld); eventuell mehrere Unterlehrerstellen (Gehalt 500 fl., vom 1. Jänner 800 fl. und 10% Quartiergeld) zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 30. November beim städt. Bezirksschulrathe in Wr. Neustadt einzubringen.

An der in die dritte Gehaltsclasse gereihten Volksschule zu Krumbach ist die Stelle eines Lehrers und eines Unterlehrers mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Allfällige Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 1. December beim Ortsschulrathe zu Krumbach überreichen.

Bemerkt wird, dass die Schule zu Krumbach vom 1. Jänner 1874 angefangen in die zweite Gehaltsclasse gereiht ist.

Bei der dreiclassigen Volksschule II. Classe zu Hadres ist mit 1. Jänner 1874 die Stelle des Oberlehrers zu besetzen, womit nebst dem Genusse einer Naturalwohnung der systemisirte Gehalt von 700 fl., dann die Functionszulage mit 100 fl., zusammen 800 fl., sowie die allfälligen Alterszulagen verbunden sind.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath beim Ortsschulrathe Hadres mit Ende November einbringen.

An der neu errichteten einclassigen Volksschule III. Gehaltskategorie zu Reyersdorf im Schulbezirke Gross-Enzersdorf ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl., die Ergänzung pr. 100 fl. und eine Naturalwohnung verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre diesfälligen Competenzgesuche, wenn sie bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Behörde, die übrigen bis 27. November beim Bezirksschulrathe in Enzersdorf zu überreichen.

An den Volksschulen III. Classe des Schulbezirkes Scheibbs sind die nachbezeichneten Lehrer- und Unterlehrerstellen, oder Lehrerinnen- und Unterlehrerinnenstellen mit den normalmässigen Bezügen zu besetzen, u. z.:

1. an der Schule zu Gresten eine Lehrerstelle,
2. an der Schule zu Hürm eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle.
3. an der Schule zu Wieselburg eine Lehrerstelle,
4. an der Schule zu Gaming eine Lehrerstelle, und
5. an der Schule zu Mank eine Lehrerstelle.

Bewerber oder Bewerberinnen um eine der vorbezeichneten Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. November, im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

An der Bürgerschule zu Neunkirchen ist die Stelle eines Bürgerschullehrers für die technische Gruppe, dann die Stelle eines Volksschullehrers, eventuell Lehrerin, und in Ermanglung derlei Bewerber eine Unterlehrer- oder Unterlehrerinstelle mit den sistemisirten Bezügen zu besetzen, wobei bemerkt wird, dass die mit der Bürgerschule vereinigte Volksschule vom 1. Jänner 1874 in die I. Gehaltsclasse gesetzt ist.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 1. December beim Ortsschulrathe in Neunkirchen überreichen.

An der Volksschule III. Classe im Markte Roseldorf ist die Stelle eines Lehrers und Leiters der Volksschule mit den sistemmässigen Bezügen und dem Genusse einer Naturalwohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 20. November an den Ortsschulrath in Roseldorf überreichen.

An der Volksschule III. Classe zu Klein-Höflein, Post Retz, ist die Stelle des Lehrers und Leiters der Schule mit den sistemmässigen Bezügen und dem Genusse einer Freiwohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche durch ihren vorgesetzten Bezirksschulrath bis 2. December beim Ortsschulrathe in Klein-Höflein einbringen.

Oberösterreich.

Im Schulbezirke St. Gallen, u. z. in der Ennsgegend an der Kronprinz-Rudolfsbahn, sind nachstehende Lehrerstellen zu besetzen:

1. Die Unterlehrerstelle zu St. Gallen mit 360 fl. Jahresgehalt, 60 fl. Personalzulage, 80 fl. aus dem Ortsschulfonde und freiem wohleingerichteten Quartiere im Schulgebäude, dann 3 Klafter Brennholz.

2. Die Unterlehrerstelle zu Landl, mit welcher ein Jahresgehalt pr. 300 fl., nebst 60 fl. Personalzulage, überdies aus Gemeindemitteln 50 fl. und 6 Klafter Scheiterholz, sowie Naturalwohnung mit Sparküche in Aussicht gestellt wird.

3. Zur Besetzung der neuen Lehrerstelle in Altenmarkt a. d. Enns mit dem Jahresgehalte pr. 500 fl. und Naturalwohnung mit schöner, geräumiger Sparküche wird die Frist bis Ende d. M. verlängert.

Bewerber oder Bewerberinnen um einen oder den andern dieser Lehrposten wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 30. November bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

An der fünfclassigen Mädchenschule zu Wels ist eine Unterlehrerinstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst dem Jahresgehalt von 400 fl. ein Quartiergeld von 60 fl. und die Quinquennalzulage vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung von 25 fl. verbunden.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der Excurrenden-Station Wim ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 22. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Vöcklabruck ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 700 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen nebst freier Wohnung oder Quartiergeld verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung im Wege ihres k. k. Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe zu Vöcklabruck einzureichen.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Schlierbach wird neuerdings zur Besetzung ausgeschrieben.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung oder Quartiergeld der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Ueberdies hat sich das hochwürdige Stift Schlierbach als Patron der dortigen Schule bereit erklärt, dem jeweiligen Unterlehrer namhafte Begünstigungen hinsichtlich der Aufbesserung seiner Existenz zu gewähren.

Bewerber haben ihre instruirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

Die Unterlehrerstellen an der dreiclassigen Volksschule zu Steinbach an der Steyr wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist freie Wohnung (eventuell Quartiergeld), dann der Gehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der Volksschule in Guttau ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst freier Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

Im Schulbezirke Braunau sind bei nachbenannten Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache folgende 21 Lehrerstellen zu besetzen:

1. Bei der fünfclassigen Knaben- und Mädchen-Volksschule in Braunau:
zwei Lehrstellen für Lehrer mit 600 fl.,
für Lehrerinnen mit 480 fl.,
für Unterlehrer mit 420 fl.,
für Unterlehrerinnen mit 336 fl. Gehalt.

2. Bei den einclassigen Volksschulen in Hutberg, Johannesberg, Halbstadt, Heinzendorf, Hottendorf, Löchau je eine Lehrerstelle mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung oder Quartiergeldentschädigung und bei den Schulen in Hutberg und Löchau überdies mit den Nutzungen von Grundstücken.

3. Bei der zweiclassigen Schule in Ottendorf: eine Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., einer Functionszulage von 100 fl., Naturalquartier im Schulhause und Genuss von Grundstücken.

4. Bei den zweiclassigen Volksschulen in Dittersbach, Hauptmannsdorf, Hermsdorf, Schönau, Deutsch-Wernersdorf, Wiesen, Dreiborn, Johnsdorf, Merkelsdorf, Wlasenka, Wüstrei, je eine zweite Lehrstelle für Lehrer mit 400 fl., für Lehrerinnen mit 320 fl., für Unterlehrer mit 280 fl., für Unterlehrerinnen mit 224 fl. Gehalt nebst freier Wohnung für eine ledige Person.

5. Bei der an der dreiclassigen Volksschule in Skarkstadt zu errichtenden 4. Classe eine Unterlehrerstelle mit 350 fl. oder die Stelle einer Lehrerin mit 400 fl. oder einer Unterlehrerin mit 280 fl. Gehalt.

Gesuche sind unter Nachweisung des Alters, Standes, der Lehrbefähigung und der bisherigen Verwendung von den bereits angestellten Lehrpersonen im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes, von den noch nicht angestellten unmittelbar bis 30. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Braunau zu überreichen.

Für die zu 4. erwähnten Lehrstellen können auch allgemein gehaltene Gesuche ohne Bezeichnung der Schule überreicht werden, weil im Falle einer unzureichenden Anzahl von Competenten die Stellen an jenen Schulen zuerst besetzt werden, bei welchen eine Lehrkraft dringender benöthigt wird.

An der einclassigen Volksschule zu Mühlbach ist die Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung von 50 fl. von 5 zu 5 Jahren bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Weiskirchen, Ried und Neuhofen, dann an der dreiclassigen Volksschule zu Weyer ist je die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Niedewaldkirchen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

An der dreiclassigen Volksschule in Peilstein ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

An der zweiclassigen Volksschule zu Schwarzenberg ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

An der vierclassigen Volksschule zu Ulrichsberg ist eine zweite Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst freier Wohnung der Jahresgehalt von 700 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre instruirten Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Rohrbach einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Leonfelden ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl., freie Wohnung und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Pinsdorf ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährl. 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Salzburg.

An der achtclassigen Bürgerschule für Knaben und Mädchen in der Landeshauptstadt Salzburg ist die Stelle eines Fachlehrers für die mathematisch-technische Gruppe erledigt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl. verbunden ist, haben ihre, mit den Nachweisen über Alter, zurückgelegte Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung belegten, an den k. k. Landesschulrath des Herzogthums Salzburg zu richtenden Gesuche bis 4. December bei dem Ortsschulrathe der Stadt Salzburg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Mattsee ist die Unterlehrerstelle erledigt, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre an den Landesschulrath zu richtenden, gehörig documentirten Gesuche bis 30. November an den Ortsschulrath in Mattsee einzusenden.

An der einclassigen Volksschule zu Pleinfeld ist die Lehrerstelle erledigt, mit welcher ein Gehalt von 450 fl. und freie Wohnung verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, an den Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 30. November bei dem Ortsschulrathe in Pleinfeld, letzte Post Hof, einzubringen.

Steiermark.

An der dreiclassigen Volksschule im Seegraben bei Leoben ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 360 fl. und eine Personalzulage von 60 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende November bei dem Ortsschulrathe in Donawitz zu überreichen.

An der vierclassigen Volksschule in Trofaiach ist eine Lehrerstelle zu besetzen, womit ein Gehalt von 600 fl. und der Genuss eines Freiquartiers verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis letzten November beim Ortsschulrathe in Trofaiach einzubringen.

Der Concurstermin für die Lehrerstelle zu Kleinlobning, womit ein Jahresgehalt von 500 fl. und ausser den übrigen gesetzlichen Ansprüchen noch eine aus Landesmitteln fliessende Personalzulage von jährlich 60 fl. verbunden ist, wird bis Ende November verlängert und dabei bemerkt, dass eine Regelung der Gehaltsbezüge für die diesbezirklichen Schulen in naher Aussicht steht.

Die Gesuche sind unter Beibringung der nöthigen Behelfe an den Ortsschulrath und zwar durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde zu leiten.

An der zweiclassigen Volksschule zu Sekkau kommt die Unterlehrerstelle mit 300 fl. Gehalt, 60 fl. Personalzulage aus dem Landesfonde, 50 fl. Remuneration aus dem Ortsschulfonde und einer Subvention aus dem Bezirksschulfonde bis zu der in Aussicht stehenden Gehaltsregulirung im Betrage von 50 fl. und einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bwerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 6. December an den betreffenden Ortsschulrath im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzusenden.

An der zweiclassigen Volksschule zu St. Peter nächst Judenburg kommt die Unterlehrerstelle, womit ein Jahresgehalt von 360 fl., eine aus dem Landesfonde zu beziehende Subvention von 60 fl., sowie eine Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 2. December an den Ortsschulrath zu leiten.

An der zweiclassigen Volksschule zu Lind kommt die Unterlehrerstelle mit 300 fl. Gehalt, einer aus dem Landesfonde fliessenden Subvention von 60 fl., einem von dem Ortsschulrathe gewährten Jahresbeitrage von 50 fl., ferner einer aus dem Bezirksschulfonde und zwar bis zur Erledigung der in Aussicht stehenden Gehaltsregulirung ausgesprochenen Unterstützung von jährl. 50 fl., endlich mit dem Genusse einer freien Wohnung zu besetzen.

Bewerber haben die mit den nöthigen Documenten versehenen Gesuche bis 10. December durch ihre vorgesetzte Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath zu leiten.

An der vierclassigen Volksschule zu Fohnsdorf ist die Unterlehrerstelle mit 360 fl. Jahresgehalt, einer aus dem Landesfonde fliessenden Subvention von jährl. 60 fl. und einer vom Ortsschulrathe gewahrten Zulage von jährl. 100 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 5. December durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath einzusenden.

Kärnten.

An der zweiclassigen Knabenvolksschule zu Friesach ist die Stelle eines Lehrers I. Gehaltsclasse mit dem Jahresgehalte von 600 fl., der Functionszulage von 60 fl. und competenzmässiger Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 18. November bei dem Bezirksschulrathe in St. Veit einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Kappel am Krapffelde ist die Lehrstelle III. Gehaltsclasse, eventuell eine Unterlehrerstelle mit 300 fl. Gehalt und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche und zwar diejenigen, welche schon angestellt sind, im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 30. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in St. Veit einbringen.

An der Volksschule in Hausdorf ist die Lehrstelle III. Gehaltskategorie mit der Functionszulage per 30 fl. nebst competenzmässiger Wohnung, eventuell entsprechendem Quartiergelde, zu besetzen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche und zwar diejenigen, welche schon angestellt sind, im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 25. November bei dem Bezirksschulrathe in St. Veit einbringen.

Zur Besetzung der Lehrerstellen in Friedlach und Gnesau, Bezirk Feldkirchen, der zweiten Lehrstellen in Ferlach, St. Martin am Techelsberg bei Pörtschach am See, in St. Margarethen-Wiedweg mit dem Gehalte von je 400 fl. wird hiermit der Concurs bis zum 24. November ausgeschrieben.

Mit der Lehrstelle in Friedlach und Guesau ist die competenzmässige Wohnung, dann die Functionsgebühr mit 30 fl. verbunden. Auch hat der zweite Lehrer in Ferlach und in St. Margarethen-Wiedweg die unentgeltliche Wohnung und können diese beide Stellen und jene in St. Martin am Techelsberg auch mit Unterlehrern oder weiblichen Lekrkräften mit den systemisirten Bezügen besetzt werden.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche u. z. jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbezirksbehörde dem k. k. Bezirksschulrathe in Klagenfurt vorlegen.

Zur Besetzung einer erledigten Lehrstelle an der Volksschule zu Treffling mit 400 fl. Gehalt, 30 fl. Functionszulage und freier Wohnung oder entsprechendem Quartiergelde, wird hiemit der Concurs bis 1. December ausgeschrieben.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Spital einbringen.

Böhmen.

An der deutschen zweiclassigen Volksschule in Proboscht ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. December bei dem Ortsschulrathe in Proboscht einbringen.

An der vierclassigen öffentlichen Volksschule in Haslau ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Jahresgehalte pr. 350 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den erforderlichen Behelfen versehenen gestempelten Gesuche bis zum 4. December beim Ortsschulrathe in Haslau im vorgeschriebenen Wege einzubringen.

Im Krumauer Schulbezirke sind bei den nachbenannten Schulen mit deutscher Unterrichtssprache nachstehende Lehrstellen zu besetzen:

1. An der Krumauer Bürgerschule eine Lehrstelle für Naturgeschichte, Physik und Mathematik, Jahresgehalt 700 fl.

2. An der Krumauer Knabenvolksschule eine Unterlehrerstelle für die zu errichtende Parallelclasse, Jahresgehalt 420 fl.

3. Die Oberlehrerstelle an der deutschen Volksschule in Berlau mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., der Functionszulage von 200 fl. und freier Wohnung.

4. Die Unterlehrerstelle daselbst mit dem Gehalte von 350 fl. (vom 1. Jänner 1874 an 400 fl.) und freier Wohnung.

5. Die Unterlehrerstelle in Ottau mit dem Jahresgehalte von 280 fl. (vom 1. Jänner 1874 an 400 fl.) und freier Wohnung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 25. December einzubringen.

An der deutschen Knabenvolksschule in Leitmeritz ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. in Erledigung gelangt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bei dem Ortsschulrathe in Leitmeritz bis Ende November einbringen.

Mähren.

An der städtischen Knaben-Bürgerschule in Olmütz, mit deutscher Unterrichtssprache ist die provisorische Katechetenstelle, mit welcher ein Gehalt von 800 fl. ohne sonstige Nebenbezüge verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese provisorische Stelle haben ihre gehörig belegten, mit dem vorschriftsmässigen Stempel versehenen Gesuche bis 15. December im Wege des Olmützer fürsterzbischöflichen Consistoriums an den k. k. Bezirksschulrath für die kön. Hauptstadt Olmütz einzubringen.

An der städtischen Töchterschule in Olmütz, mit deutscher Unterrichtssprache, sind nachstehende Stellen zu besetzen:

1. Eine Bürgerschullehrerstelle für die naturhistorische Gruppe mit dem Gehalte von 800 fl. und einem zehnpercentigen Quartiergelde;

2. eine Volksschullehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. und einem fünfzehnpercentigen Quartiergelde, eventuell

3. eine oder zwei Unterlehrerstellen mit dem Bezuge von 480 fl. und im Falle der bereits erlangten Lehrbefähigung mit einem fünfzehnpercentigen Quartiergelde.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 15. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe der Stadt Olmütz einzubringen.

An den Volksschulen der Stadt Brünn sind mehrere Lehrerstellen, jede mit dem Gehalte von 700 fl. und einer zwanzigpercentigen Quartierzulage; dann mehrere Unterlehrerstellen, jede mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und mit einem ebenfalls zwanzigpercentigen Quartiergelde vom Gehalte zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit Zeugnissen über Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste und sonstige Qualification instruirten Gesuche bis 26. November durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Schulbezirk der Stadt Brünn einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Freistadtl, Gerichtsbezirk Holleschau, mit mährischer Unterrichtssprache, ist eine Oberlehrer-, eventuell eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende November bei dem Bezirksschulrathe in Holleschau einzubringen.

An der Bürgerschule für Mädchen in der Stadt Neutitschein, mit deutscher Unterrichtssprache, sind die mit einem jährlichen Gehalte von 700 fl. verbundenen zwei Lehrerstellen für die sprachlich-geschichtliche und die mathematisch-technische Fachgruppe zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 1. December bei dem Ortsschulrathe in Neutitschein einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Aussee, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 30. November bei dem Ortsschulrathe in Aussee einzubringen.

An der Bürger- und Volksschule in M. Rothwasser, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende November bei dem Ortsschulrathe in M. Rothwasser einzubringen.

An der sechsclassigen Volksschule in M. Rothwasser, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unter- und eine Fachlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 30. November bei dem Ortsschulrathe in M. Rothwasser einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Senohrad, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 20. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An den Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg sind

a) bei der Knabenschule eine Lehrer- und zwei Unterlehrerstellen, dann

b) bei der Mädchenschule die Stelle eines Unterlehrers oder einer Unterlehrerin zu besetzen.

Bewerber um eine oder die andere dieser Stellen, mit welchen die Bezüge der ersten Classe verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 26. November bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der fünfclassigen Knabenvolksschule in Mährisch-Trübau sind zwei Unterlehrerstellen mit dem Gehalte von 360 fl. und dem Quartiergelde jährlicher 40 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. November bei dem Ortsschulrathe in Mährisch-Trübau einbringen.

An der Volksschule in Ober-Stefanau mit slavischer Unterrichtssprache ist eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende November bei dem Ortsschulrathe in Ober-Stefanau einbringen.

An den Volksschulclassen der Bürgerschule in Gewitsch mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache ist eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. November an den Ortsschulrath der Stadt Gewitsch einsenden.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neueigen ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der III. Lehrergehaltsclasse und freie Wohnung verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 6. December bei dem Ortsschulrathe in Neueigen, Post Waltersdorf, einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Waltersdorf ist die Stelle des zweiten Lehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der II. Classe verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 12. December bei dem Ortsschulrathe in Waltersdorf einzubringen.

An der mit der Volksschule in Spieglitz verbundenen weiblichen Arbeitsschule ist die Stelle der Lehrerin für Haushaltungskunde und weibliche Handarbeiten zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher eine nach Massgabe der Stundenzahl vom k. k. Bezirksschulrathe zu bestimmende Remuneration verbunden sein wird, haben ihre mit den Nachweisen über die erlangte Lehrbefähigung aus der Haushaltungskunde und den weiblichen Handarbeiten belegten Gesuche bis letzten November bei dem Ortsschulrath in Spieglitz (Post Altstadt) einzureichen.

An der einclassigen Volksschule in Medlowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Drnowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 10. December bei dem k. k. Brirksschulrathe in Wischau einzubringen.

Schlesien.

An der neuerrichteten einclassigen Volksschule zu Rudnik, mit polnisch-deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle, verbunden mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., Naturalquartier und eines Feldes im Ausmasse von 1400 Quadratklaftern zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben die vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 25. November im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Gross-Kuntschitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Zoffen ist die Stelle des Oberlehrers mit einem Gehalte von 400 fl., einer Functionszulage von 100 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um um diese Stelle haben ihre, mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung im Schuldienste belegten Gesuche, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 8. December bei dem Ortschulrathe in Zoffen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Alt-Vogelseifen ist die Lehrerstelle mit einem Gehalte von 400 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

An der fünfclassigen Volksschule in Bennisch ist die Stelle eines Lehrers mit dem Jahresgehalte von 500 fl. und einer Localzulage von 40 fl. zu besetzen.

An der einclassigen Volksschule in Milkendorf ist die Stelle des Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung im Schuldienste, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freudenthal einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in Wagstadt mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 500 fl. verbunden ist.

An der Bürgerschule für Mädchen in der Stadt Neutitschein, mit deutscher Unterrichtssprache, sind die mit einem jährlichen Gehalte von 700 fl. verbundenen zwei Lehrerstellen für die sprachlich-geschichtliche und die mathematisch-technische Fachgruppe zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 1. December bei dem Ortsschulrathe in Neutitschein einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Aussee, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 30. November bei dem Ortsschulrathe in Aussee einzubringen.

An der Bürger- und Volksschule in M. Rothwasser, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende November bei dem Ortsschulrathe in M. Rothwasser einzubringen.

An der sechsclassigen Volksschule in M. Rothwasser, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unter- und eine Fachlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 30. November bei dem Ortsschulrathe in M. Rothwasser einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Senohrad, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 20. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An den Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg sind

a) bei der Knabenschule eine Lehrer- und zwei Unterlehrerstellen, dann

b) bei der Mädchenschule die Stelle eines Unterlehrers oder einer Unterlehrerin zu besetzen.

Bewerber um eine oder die andere dieser Stellen, mit welchen die Bezüge der ersten Classe verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 26. November bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der fünfclassigen Knabenvolksschule in Mährisch-Trübau sind zwei Unterlehrerstellen mit dem Gehalte von 360 fl. und dem Quartiergelde jährlicher 40 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. November bei dem Ortsschulrathe in Mährisch-Trübau einbringen.

An der Volksschule in Ober-Stefanau mit slavischer Unterrichtssprache ist eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende November bei dem Ortsschulrathe in Ober-Stefanau einbringen.

An den Volksschulclassen der Bürgerschule in Gewitsch mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache ist eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. November an den Ortsschulrath der Stadt Gewitsch einsenden.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neueigen ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der III. Lehrergehaltsclasse und freie Wohnung verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 6. December bei dem Ortsschulrathe in Neueigen, Post Waltersdorf, einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Waltersdorf ist die Stelle des zweiten Lehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der II. Classe verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 12. December bei dem Ortsschulrathe in Waltersdorf einzubringen.

An der mit der Volksschule in Spieglitz verbundenen weiblichen Arbeitsschule ist die Stelle der Lehrerin für Haushaltungskunde und weibliche Handarbeiten zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher eine nach Massgabe der Stundenzahl vom k. k. Bezirksschulrathe zu bestimmende Remuneration verbunden sein wird, haben ihre mit den Nachweisen über die erlangte Lehrbefähigung aus der Haushaltungskunde und den weiblichen Handarbeiten belegten Gesuche bis letzten November bei dem Ortsschulrath in Spieglitz (Post Altstadt) einzureichen.

An der einclassigen Volksschule in Medlowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Drnowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 10. December bei dem k. k. Brirksschulrathe in Wischau einzubringen.

Schlesien.

An der neuerrichteten einclassigen Volksschule zu Rudnik, mit polnisch-deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle, verbunden mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., Naturalquartier und eines Feldes im Ausmasse von 1400 Quadratklaftern zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben die vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 25. November im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Gross-Kuntschitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Zoffen ist die Stelle des Oberlehrers mit einem Gehalte von 400 fl., einer Functionszulage von 100 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um um diese Stelle haben ihre, mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung im Schuldienste belegten Gesuche, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 8. December bei dem Ortschulrathe in Zoffen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Alt-Vogelseifen ist die Lehrerstelle mit einem Gehalte von 400 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

An der fünfclassigen Volksschule in Bennisch ist die Stelle eines Lehrers mit dem Jahresgehalte von 500 fl. und einer Localzulage von 40 fl. zu besetzen.

An der einclassigen Volksschule in Milkendorf ist die Stelle des Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung im Schuldienste, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freudenthal einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in Wagstadt mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 500 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

Anlässlich der Erweiterung der Bürgerschule in Hotzenplotz, mährische Enclave, hat eine Lehrerstelle für die naturwissenschaftlichen oder mathematisch-technischen Fächer zur Besetzung zu gelangen.

Bewerber um diese, mit einem Jahresgehalte von 800 fl. verbundene Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. December im vorschriftsmässigen Wege beim Ortsschulrathe in Hotzenplotz einzubringen.

An der Volksschule in Johannesthal, Schulbezirk Hotzenplotz, ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher der Bezug eines Gehaltes von 300 fl. und einer Personalzulage von 60 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre intimirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 15. December bei dem Ortsschulrathe in Johannesthal einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadt Albersdorf ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. zu besetzen, mit welcher eventuell die Leitung der Schule und in diesem Falle der Functionszulage pr. 200 fl. und der Genuss eines Naturalquartiers verbunden ist.

Bewerber um diese Lehrer-, beziehungsweise Oberlehrerstelle haben ihre ordnungsmässig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 15. December an den Ortsschulrath in Albersdorf zu leiten.

An der einclassigen Volksschule in Skrochowitz, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 15. December beim k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück XXIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1873.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1874 beginnt der sechste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, dann Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schliesslich Concurs - Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1874 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegen genommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 94.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. Jänner 1873, Z. 14.196 ex 1872,

an den Statthalter für Niederösterreich,

betreffend die Behandlung der Schul- und Strassen-Bezirkskosten bei Adjustirung der Pfründenfassionen.

In Erledigung des Berichtes vom 7. November 1872 beehre ich mich hiemit, zu eröffnen, dass nach Lage der in Oesterreich unter der Enns bestehenden Vorschriften die Seelsorger in den Fällen, wo die Schul- und Strassen-Bezirkskosten im Wege einer Gemeindeumlage aufzubringen sind, zu einer solchen Umlage nicht herangezogen werden können, wenn dadurch ihre Congrua geschmälert würde.

Hiernach erscheint es unzulässig, dass in den Einkommenfassionen, welche die Seelsorger zum Zwecke der Erlangung einer Congruaergänzung aus dem Religionsfonde anfertigen, Beiträge der erwähnten Art in Ausgabe gestellt werden, weil die Seelsorger, deren Congrua durch das Einführen ihrer Pfründen nicht bedeckt erscheint, zufolge des §. 75 der n. ö. Gemeindeordnung zur Leistung solcher Beiträge nicht verpflichtet sind.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Volksschulbücher.

Deutsch.

Ambros Josef, Schreib-Lese-Fibel. 7. verbesserte Aufl. Wien, 1874. Pichler. Preis eines Exemplars in festem Einbande 24 kr.

Die mit Min.-Erlass vom 27. Jänner 1871, Z. 631, ausgesprochene Zulassung dieser Fibel zum Lehrgebrauche in den Volksschulen wird auf die gegenwärtige 7. Auflage ausgedehnt.

(Min.-Erlass vom 12. November 1873, Z. 14.073.)

Berger Franz, Plan der Stadt Wien. 2. Aufl. Wien, 1873. Im Verlage des Lehrervereines „Volksschule“. Preis eines Exemplares 35 kr.

Dieser Plan wird zum Gebrauche als Lehrmittel in den Wiener Volks- und Bürgerschulen zugelassen.

(Min.-Erlass vom 4. November 1873, Z. 14.072.)

Böhmisch.

Günter M., Míra metrická. Wien, 1873. Pichler. Preis eines Exemplars in Mappe 2 fl., aufgezogen auf Leinwand 4 fl.

Diese böhmische Ausgabe von Günter's Wandtabelle der metrischen Masse und Gewichte wird in gleicher Weise wie das Original (Minist.-Verordnungsblatt 1872, S. 553) zum Lehrgebrauche in den Volksschulen als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 5. November 1873, Z. 11.869.)

Polnisch.

Günter M., Miary metryczne. Wien, 1873. Pichler. Preis eines Exemplars in Mappe 2 fl., aufgezogen auf Leinwand 4 fl.

Diese polnische Ausgabe von Günter's Wandtabelle der metrischen Masse und Gewichte wird in gleicher Weise wie das Original (Min.-Verordnungsblatt 1872, Seite 553) zum Gebrauche in der Volksschule als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 5. November 1873, Z. 11.869.)

Slovenisch.

Praprotnik Andr., Spisje za slovensko mladino. 3. Aufl. Laibach, 1873. Preis eines Exemplars gebunden 32 kr.

Dieses Buch wird in der gegenwärtigen Auflage zum Lehrgebrauche in den slovenischen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Min.-Erlass vom 8. November 1873, Z. 12.441.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. November 1873 dem pensionirten ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Wien, Regierungsrathe Johann Hönig, in Anerkennung seiner vieljährigen und vorzüglichen Dienste das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 21. November 1873, Z. 15.279.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. November d. J. dem ordentlichen Professor für Pflanzen-Physiologie an der Universität in Prag, Prof. Adolf Weiss, in Anerkennung seiner um das Lehramt und die Wissenschaft erworbenen Verdienste den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 9. November 1873, Z. 15.091.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. November l. J. dem Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Johann Ritter von Spaun, taxfrei Titel und Charakter eines Ministerial-Secretärs allergnädigt zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. Nov. 1843, Z. 934 C. U. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. November l. J. dem Prior des Prämonstratenser Chorherrenstiftes Neuresich, Consistorialrath Meinhard Schubert, in Anerkennung seines durch 50 Jahre bethätigten, berufseifrigen und erspriesslichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 14. November 1873, Z. 15.092.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. November d. J. dem evangelischen Senior und Pfarrer A. C. Johann Szepessy, anlässlich seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums in Anerkennung seiner verdienstvollen Wirksamkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 21. November 1873, Z. 15.597.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 29. October d. J. dem Hausdiener im Wiener Civil-Mädchenpensionate, Josef Salamon, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 8. November 1873, Z. 14.674.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. November 1873 den gr. or. Diöcesan-Administrator, Consistorial-Archimandriten Theophil Bendella, zum gr. or. Erzbischof und Metropoliten in Czernowitz allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 20. November 1873, Z. 921 C. U. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. November l. J. am Metropolitan-Capitel zu Zara den Domherrn und General Provicar Nikolaus Volarich zum Archidiacon, den Domherrn Karl Friedrich Bianchi zum Decan, den Ehrendomherrn, Dechant und Pfarrer zu Callo Johann Vidov, und den Ehrendomherrn, Vicedechant und Pfarrer bei der Collegialkirche S. Simeone in Zara Johann Barbalich zum Domherrn, endlich den Professor der Theologie und Rector des Centralseminars in Zara Dr. Andreas Illich, sowie den Pfarrer zu Pakostina Grisogono Sokota zu Ehrendomherren des genannten Metropolitan-Capitels allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 14. November 1873, Z. 15.093.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 1. November l. J. den bischöflichen Ordinariats-Kanzler in Parenzo Johann Baptist Cleva zum Domherrn des dortigen Kathedral-Capitels allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 6. November 1873, Z. 14.798.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. November 1873 den Irrenhaus-Director und Privatdocenten in Prag, Dr. Jakob Fischel, zum ausserordentlichen Professor für Psychiatrie an der dortigen Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. November 1873, Z. 15.277.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Wirkungskreis des Landes-Schulinspectors Anton Stimpol auf die Mittelschulen in Istrien ausgedehnt, dem Landes-Schulinspector Anton Klodič die Inspection der Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten in der Stadt und dem Gebiete von Triest, so wie in der Markgrafschaft Istrien, mit dem Amtssitze in Triest, endlich dem Landes-Schulinspector Stefan Zarich die Inspection der dalmatinischen Mittelschulen mit dem Amtssitze in Zara zugewiesen.

(Min.-Erlass vom 20. November 1873, Z. 7051.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Concipisten Franz Freiherrn von Werner zum Ministerial-Vicesecretär und den n. ö. Auscultanten Dr. Karl Zeller zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

(Min.-Erlass vom 18. November 1873, Z. 935 C. U. M.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Wien auf Zulassung des Dr. Ignaz Eisenschitz als Privatdocenten für Kinderheilkunde, des Dr. Karl Bettelheim als Privatdocenten für praktische Medicin und des Dr. Josef Nowak als Privatdocenten für forensische und hygiene Chemie an der medicinischen Facultät bestätigt.

(Min.-Erlass vom 9. November 1873, Z. 14 974.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Staats-Realschule in Spalato, Lorenz Borcic, zum Professor an dem Staats-Real-Gymnasium in Sebenico ernannt.

(Min.-Erlass vom 4. November 1873, Z. 12.771.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staats-Gymnasium in Jičin, Anton Jelinek, zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 10. November 1873, Z. 14.919.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramtscandidaten Josef Hanel zum wirklichen Lehrer an der Staats-Unterrealschule in Imst ernannt.

(Min.-Erlass vom 11. November 1873, Z. 15.111.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer und provisorischen Leiter der slavischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn, Josef Scholz, zum wirklichen Director dieser Anstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 20. November 1873, Z. 13.610.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bürgerschuldirector Raimund Hofbauer zum Bezirksschulinspector für den fünften Bezirk der Stadt Wien ernannt.

(Min.-Erlass vom 7. November 1873, Z. 14.529.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Mitgliedern der wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission in Prag für die Dauer des Studienjahres 1873/4 ernannt:

Als Director:

den ordentlichen Professor am deutschen polytechnischen Institute Dr. Karl Kořistka;

Als Fachexaminatoren:

1. bei der Abtheilung für das Realschullehramt:

für deutsche Sprache, den ordentlichen Universitäts-Professor Dr. Johann Kelle;
für böhmische Sprache, den ordentlichen Universitäts-Professor Martin Hattala;
für französische Sprache, den Universitätslehrer Dr. Anselm Ricard;
für Geschichte, die ordentlichen Universitäts-Professoren, Regierungsrath Dr. Constantin Höfler und Regierungsrath Wenzel Tomek;
für Geographie, den ordentlichen Professor am deutschen polytechnischen Institute Dr. Karl Kořistka;
für Mathematik, die ordentlichen Universitäts-Professoren Dr. Heinrich Durége und Dr. Franz Studnička;
für darstellende Geometrie, den ordentlichen Professor am deutschen polytechnischen Institute Dr. Karl Küpper und den ordentlichen Professor am böhmischen polytechnischen Institute Franz Tilser;
für Physik, die ordentlichen Professoren an denselben Hochschulen, Dr. Adalbert von Waltenhofen und Karl Zenger;
für Chemie, die ordentlichen Professoren an denselben Hochschulen Dr. Wilhelm Gintl und Dr. Adalbert Šafařik;
für Naturgeschichte, den ordentlichen Professor am böhmischen polytechnischen Institute, Johann Krejči, und den ordentlichen Universitäts-Professor, Regierungsrath Dr. Friedrich Stein.

2. Bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften:

für Handelsgeschichte, die ordentlichen Universitäts-Professoren, Regierungsrath Dr. Constantin Ritter v. Höfler und Regierungsrath Wenzel Tomek;
für Handelsgeographie, den ordentlichen Professor am deutschen polytechnischen Institute Dr. Karl Kořistka;
für Handelsarithmetik, den ordentlichen Professor am deutschen polytechnischen Institute Johann Lieblein und den ordentlichen Universitäts-Professor Dr. Franz Studnička;
für Buchhaltung, Handels- und Wechselkunde, dann Handelscorrespondenz, den Landesadvocaten Dr. Anton Meznik und den ordentlichen Universitäts-Professor Dr. Dominik Ullmann.

3. Bei der Abtheilung für das Lehramt des Freihandzeichnens:

für beschreibende Geometrie und pädagogisch-didaktische Fragen, den ordentlichen Professor am deutschen polytechnischen Institute Dr. Karl Küpper und den ordentlichen Professor am böhmischen polytechnischen Institute Franz Tilser;
für allgemeine und Kunstgeschichte, den Universitäts-Professer Dr. Alfred Woltmann und den Dr. Agathon Klemt mit der Bestimmung, dass der letztere im Winter- und der erstere im Sommer-Semester als Examinator zu fungiren hat;
für Anatomie des menschlichen Körpers, den M. Dr. Wenzel Steffal;
für ornamentales Zeichnen und Kunststyllehre, den Architekten Anton Barvitius;
für figurales Zeichnen, den Professor an der Kunstakademie Anton Lhota;
für das Modelliren, den Lehrer der Modellirkunst Thomas Seidan;
endlich für die letztgenannten beiden Abtheilungen die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren Dr. Johann Kelle und Martin Hattala für die betreffenden Unterrichtssprachen.

(Min.-Erlass vom 11. November 1873, Z. 14.721.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der k. k. technischen Hochschule in Brünn ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau mit dem Jahresgehalte von 600 fl. Oe. W. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden In besonders berücksichtigungswerthen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre geschehen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis 15. December d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

An der k. k. Marine-Akademie zu Fiume sind zwei Assistentenstellen, die eine für Physik, die andere für Chemie, sofort zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl. Oe. W. nebst einem Quartiergeld von 120 fl. verbunden, und erfolgt die Ernennung auf zwei Jahre, welche Anstellungsdauer auf vier Jahre verlängert werden kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Competenzgesuche bis 15. December d. J. an das Reichs-Kriegs-Ministerium, Marine-Section, einzureichen, und denselben folgende Documente beizuschliessen:

1. Studienzeugnisse, namentlich Zeugnisse über absolvirte Hochschulstudien im Gebiete der Physik, beziehungsweise Chemie.
2. Zeugnisse über etwaige bisherige wissenschaftliche Dienstesverwendungen.
3. Nachweis eines tadellosen Vorlebens.
4. Tauf- und Geburtsschein.

Unter gleich qualificirten Bewerbern wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher die Befähigung nachzuweisen in der Lage ist, sich nöthigenfalls an dem Unterrichte in darstellender und praktischer Geometrie zu betheiligen.

Mittelschulen.

Am Communal-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Triest ist eine Lehrerstelle für Geographie und Geschichte mit 1100 fl. jährlichem Gehalt, Quinquennalzulagen von 200 fl. und 300 fl. Quartiergeldentschädigung zu vergeben.

Bewerber, welche die bezügliche Befähigung für das ganze Gymnasium besitzen (womöglich auch für die philosophische Propädeutik) und der italienischen Sprache als Unterrichtssprache vollkommen mächtig sind, wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende December l. J. beim Stadtmagistrate in Triest einreichen.

Am Egerer Staatsgymnasium ist mit Beginn des zweiten Semesters dieses Schuljahres die Directorsstelle zu besetzen.

Die mit der Verleihung derselben verbundenen Bezüge sind: 1000 fl. Gehalt mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen zu 200 fl., 300 fl. Functions-, 175 fl. Activitätszulage und statt des Naturalquartiers derzeit 200 fl. Quartiergeld.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen, namentlich solchen, aus denen sich die Eignung zur pädagogischen, didaktischen und administrativen Leitung einer

Mittelschule entnehmen lässt, instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende December beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Am k. k. Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache zu Chrudim ist eine Katechetenstelle mit dem systemisirten Gehalte von 1000 fl. und der Activitätszulage von 200 fl. in Erledigung gelangt.

Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre Gesuche

a) mit dem Taufscheine;
b) mit dem Maturitätszeugnisse;
c) mit dem Zeugnisse der Lehrbefähigung;
d) mit dem Zeugnisse über eine etwaige Verwendung beim Lehrfache;
e) mit anderen Zeugnissen, durch welche sie etwa ihre wissenschaftliche und pädagogische Befähigung und Thätigkeit erweisen können, zu belegen und bis 15. December durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen haben.

An dem slavischen Staatsgymnasium in Olmütz ist eine Lehrstelle für das geographisch-historische Fach, mit welcher die durch das Reichsgesetz vom 15. April 1873 systemisirten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege bis zum 10. December l. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzureichen.

Am gr. or. Obergymnasium in Suczawa ist für das Schuljahr 1873/4 die Lehrstelle für den röm. kath. Religionsunterricht am ganzen Gymnasium zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im ordnungsmässigen Wege bis 9. December 1873 bei dem Bukowinaer k. k. Landesschulrathe einzureichen.

An der k. k. selbstständigen vierclassigen Marine-Unterrealschule zu Pola ist die Professur der darstellenden Geometrie, mit welcher bisher die Directorsstelle verbunden war, in Erledigung gekommen.

Diese öffentliche Unterrealschule hat deutsche Unterrichtssprache und wird in pädagogisch-didaktischer Hinsicht nach den für das Erzherzogthum Niederösterreich giltigen schulgesetzlichen Normen geleitet.

Die Professur des Freihand- und geometrischen Zeichnens ist an dieser Schule ebenfalls vacant, und es wird demnach zur Besetzung dieser Stellen hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Nachdem die Directorsstelle mit einer dieser beiden Professuren verbunden, oder auch unabhängig vergeben werden kann, so können sich Bewerber, welche den gesetzlich festgestellten Bedingungen der Lehrbefähigung entsprechen, um die Verleihung jeder dieser vorerwähnten Lehrstellen auch dann in Competenz setzen, wenn sie auf die gleichzeitige Ernennung zum Director nicht Anspruch machen.

Unter allen Umständen aber müssen jene Bewerber, welche die Erlangung einer dieser beiden Professuren zugleich mit der Directorsstelle anstreben, in ihren Bewerbungsgesuchen ausdrücklich erklären, ob sie eventuell auch bereit wären, die Ernennung zum Professor ihres Gegenstandes an der k. k. Marine-Unterrealschule in dem Falle anzunehmen, als die Wahl des Reichs-Kriegs-Ministeriums, Marine-Section, bezüglich der Directorsstelle auf einen andern Competenten fallen sollte.

Die Bezüge des Lehrpersonales an der k. k. Marine-Unterrealschule zu Pola sind vorläufig noch (bis Ende 1874) folgende:

Director fl. 800 Gehalt
fl. 550.40 Quartier-Aequivalent
fl. 200 Functionszulage

Summe fl. 1554.40; ausserdem die gesetzlichen Quinquennalzulagen von je 200 fl. je nach der anrechenbaren, an öffentlichen Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit.

Professoren fl. 800 Gehalt
fl. 436.80 Quartier-Aequivalent

Summe fl. 1236.80, und Quinquennalzulagen wie oben.

Das Lehrpersonale der Marine-Unterrealschule rangirt in den Status der Marine-Beamten für das Lehrfach und bekleiden die Professoren der Marine-Unterralschule als Marine-Beamten die 9., der Director die 8. Diätenclasse.

Sollte die Wahl des Reichs-Kriegs-Ministeriums, Marine-Section, auf Persönlichkeiten fallen, welche als Professoren die 8. oder als Director die 7. Rangsclasse bereits bekleideten, so wird dieser Umstand die entsprechende Berücksichtigung finden.

Bewerber, welche noch an keiner öffentlichen Mittelschule sich in definitiver Anstellung befanden, können erst nach einem befriedigend abgelegten Probetriennium definitiv ernannt werden, in welches Triennium die Zeit, welche an öffentlichen Mittelschulen als geprüfter, mit dem Zeugniss der Lehrbefähigung für Mittelschulen approbirter Supplent zugebracht wurde, eingerechnet wird; ebenso wird die Probezeit nach erfolgter Definitiv-Erklärung in die Dienstzeit eingerechnet, und bei Bemessung der Quinquennalzulagen, wie oben erwähnt, die an anderen öffentlichen Mittelschulen zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Auf Pension haben die Professoren der Marine-Unterrealschule nach den für Beamte des Lehrfaches überhaupt giltigen gesetzlichen Normen im Falle der eintretenden Dienstuntauglichkeit den Anspruch.

Bewerber um eine der beiden Eingangs erwähnten Professuren haben ihre diesfälligen Gesuche bis 20. December d. J. und zwar falls sie bereits im öffentlichen Lehramte thätig sind, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden an das Reichs-Kriegs-Ministerium, Marine-Section, in Wien einzusenden, und diesen Gesuchen beizuschliessen:

1. Tauf- oder Geburtsschein;
2. Sämmtliche Studienzeugnisse;
3. Zeugniss der Lehrbefähigung;
4. Zeugnisse über etwaige besondere Kenntnisse oder Leistungen;
5. Zeugnisse und sonstige Documente, aus welchen die von ihnen bisher im öffentlichen Lehramte zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit ersichtlich wird.

Diesen Zeugnissen wird bei jenen Bewerbern, welche im öffentlichen Lehramte bereits thätig sind, eine Abschrift der letzten Dienstbeschreibung beizuschliessen sein, während Lehramtscandidaten, welche noch an keiner Schule angestellt sind, von der politischen Behörde ein Zeugniss über ihr tadelloses Vorleben beizubringen haben.

Die Kosten für die Uebersiedlung der Neuernannten von ihrem jetzigen Anstellungs- oder Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Aerar nach dem für Marine-Beamte der betreffenden Diätenclasse festgesetzten Ausmass.

In dem k. k. Blinden-Erziehungsinstitute in Wien ist die zweite Hauptlehrerstelle für den Schulunterricht als Hauptfach, für Gesangs- und Clavier- oder auch Violin-Unterricht als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die, mit dem Gesetze vom 9. April 1870 für die Professoren an den aus Staatsmitteln erhaltenen Mittelschulen normirten Bezüge verbunden und zwar 1000 fl. jährlicher Gehalt, 300 fl. Quartiergeld oder Naturalquartier, sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 fl., bei deren Zuweisung jedoch nur jene Dienste in Anrechnung gebracht werden, welche entweder von dem Wiener Blinden-Erziehungsinstitute selbst oder an Mittelschulen in zufriedenstellender Weise zurückgelegt wurden.

Bewerber um diese Stelle haben sich über Alter, Geburtsort, Religion, Unbescholtenheit der Sitten und des Charakters, Gesundheit, Studiengang, Lehrbefähigung für Haupt- und Bürgerschulen, Befähigung zum Gesang- und Clavier- oder etwa auch zum Violin-Unterrichte für Anfänger und über ihre bisherige Lehrthätigkeit, die nicht nothwendig an Blindeninstituten vollbracht sein muss, mittelst legaler Zeugnisse auszuweisen.

Der anzustellende Lehrer hat die Verpflichtung, wöchentlich bis 26 Unterrichtsstunden zu geben, die ihm nach Massgabe des jeweiligen Bedürfnisses und der Lehrbefähigung von der Institutsdirection zugewiesen werden.

Die gehörig instruirten Gesuche sind bei der k. k. n. ö. Statthalterei bis längstens 20. December einzureichen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Bei der Bürgerschule in Rudolfsheim ist die Religionslehrerstelle mit dem Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath beim Ortsschulrathe in Rudolfsheim bis 6. December einbringen.

Bei der in die erste Classe eingereihten Volksschule in Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., eventuell einer Remuneration von 400 fl. erledigt.

Bei der in die I. Cl. eingereihten Volksschule zu Gaudenzdorf, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., eventuell der Remuneration von 400 fl. erledigt.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Lains, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell mit der Remuneration von 300 fl. erledigt.

Bei der in die I Classe eingereihten Volksschule zu Fünfhaus, Victoriagasse, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl., eventuell eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. oder der Remuneration von 400 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 9. December bei dem betreffenden Ortsschulrathe zu überreichen.

Bei der in die II. Cl. eingereihten Volksschule zu Atzgersdorf, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerin-, eventuell Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und 100 fl. Gehaltsergänzung erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 16. December beim Ortsschulrathe in Atzgersdorf überreichen.

Bei den vom 1. Jänner 1874 an in der I. Classe stehenden Schulen in Hernals, Ottakring, Neulerchenfeld, Währing, dann bei den in der II. Classe stehenden Schulen in Nussdorf, Heiligenstadt, Tulln sind mehrere Lehrer-, eventuell Lehrerinnen- und Unterlehrer-, eventuell Unterlehrerinnenstellen mit den systemmässigen Bezügen und ausserdem in Nussdorf mit einem Quartiergelde von 100 fl., in Heiligenstadt mit einer Zulage von 100 fl., in Tulln mit einem Wohnzimmer und einer Zulage von 100 fl.; dann in Dornbach, Kierling, Tullbing und St. Andrä Unterlehrer-, eventuell Unterlehrerinnenstellen, mit den systemmässigen Bezügen und ausserdem in Tullbing mit einem Natural - Wohnzimmer und einer Zulage von 50 fl., in Kierling mit einer Wohnung, einer halben Klafter Holz und 50 fl. Zulage und in St. Andrä mit einer Zulage von 100 fl. aus Gemeindemitteln in Erledigung gekommen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche, denen auch das von der vorgesetzten Schulbehörde ausgestellte Verwendungszeugniss beizuschliessen ist, innerhalb 4 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Wiener Zeitung bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzureichen.

An den in die dritte Gehaltsclasse eingereihten Volksschulen zu Altdietmans, Eggern und Gastern ist eine Lehrerstelle, jede mit dem Gehalte von 400 fl. und einer Ergänzung von 100 fl., in Gastern überdies mit einem Quartiergelde aus Gemeindemitteln von jährlichen 50 fl. zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Lehrerstellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 22. December an den betreffenden Ortsschulrath einzusenden.

An der dreiclassigen Volksschule II. Gehaltskategorie zu Pyrawarth, im Schulbezirke Gross-Enzersdorf, ist eine neu systemisirte Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und einem Ergänzungsbeitrage von 100 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde, die übrigen unmittelbar bei dem Ortsschulrathe in Pyrawarth bis 20. December einbringen.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha kommen zur Besetzung:

1. An den einclassigen Volksschulen in Berg bei Haimburg und in Maria-Elend a. d. Donau die Stellen des leitenden Lehrers mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und freier Wohnung;

2. an der fünfclassigen unteren Volksschule in Simmering die Stelle eines Unterlehrers mit 400 fl. Remuneration, eventuell 600 fl Gehalt;

3. an der fünfclassigen Volksschule in Hainburg a. d. Donau die Stelle eines Unterlehrers mit der Remuneration von 350 fl., eventuell dem Gehalte von 500 fl., dann einem Beitrage aus Gemeindemitteln von jährlich 100 fl. und 50 fl. Quartiergeld;

4. an der zweiclassigen Volksschule in Maria-Lanzendorf die Unterlehrerstelle mit 350 fl. Remuneration, eventuell 400 fl. Gehalt, dann einer Personalzulege aus Gemeindemitteln von jährlich 100 fl. nebst freier Wohnung und Beheizung.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche u. z. jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 18. December bei dem Ortsschulrathe einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Unter-Ravelsbach, welche vom 1. Jänner 1874 in die zweite Classe versetzt wird, ist die Stelle eines zweiten Lehrers oder Lehrerin, eventuell eines Unterlehrers oder Unterlehrerin zu besetzen, womit die systemmässigen Bezüge nach dem Landesgesetze vom 28. Jänner 1873, Nr. 10, verbunden sind.

Bei der Volksschule III. Classe zu Nappersdorf ist die Stelle des Leiters der Schule zu besetzen, mit welcher vom 1. Jänner 1874 an der Jahresgehalt von 600 fl., eine Communalzulage von 90 fl. und ein beiläufiges Einkommen von 150 fl. für den Regenschori-Dienst nebst dem Genusse einer Naturalwohnung verbunden ist.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 18. December einzubringen.

An der Bürgerschule I. Classe zu Korneuburg ist eine Lehrerstelle für die naturwissenschaftliche Fachgruppe mit dem Gehalte von 600 fl. (vom 1. Jänner 1874 an 900 fl.), zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 9. December beim Ortsschulrathe zu Korneuburg einzubringen.

An der Volksschule II. Classe zu Lang-Enzersdorf ist eine Unterlehrerstelle, mit welcher auch der Regenschori-Dienst (200 fl.) verbunden werden kann, mit dem Gehalte von 400 fl. und vom 1. Jänner 1874 an von 500 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 12. December beim Ortsschulrathe in Lang-Enzersdorf einzubringen.

Mit 1. Jänner 1874 kommen im Landschulbezirke Wr. Neustadt folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. Die Oberlehrerstellen an den vom n. ö. k. k. Landesschulrathe als dreiclassig erklärten Volksschulen in Gramatneusiedl und Waldegg mit je 600 fl. Gehalt, 50 fl. Functionszulage, den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung; jedoch wird bemerkt, dass in den Gehalt in Gramatneusiedl für Nutzung von Grundstücken 8 fl. 40 kr. und in Waldegg 2 fl. 50 kr. einzurechnen kommen, und dass die Functionszulagen erst nach erfolgter Besetzung der Lehrerstellen flüssig gemacht werden können.

2. Lehrerstellen an den dreiclassigen Schulen in Gramatneusiedl und Trumau und an der zweiclassigen Volksschule in Pernitz mit je 600 fl. Gehalt und den gesetzlichen Alterszulagen.

3. Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Steinabrückl mit 600 fl. Gehalt, den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung.

4. Unterlehrerstellen an den Volksschulen in Moosbrunn, Bromberg (Gemeinde Schlatten) und Feuchtenbach (Gemeinde Pernitz) mit je 400 fl. Gehalt für Unterlehrer mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und mit je 350 fl. Remuneration für solche mit dem Reifezeugnisse und mit freier Wohnung.

Der Unterlehrer in Moosbrunn erhält überdies eine Zulage von 100 fl. aus Gemeindemitteln.

Für die Unterlehrerstellen werden auch Gesuche von Unterlehrerinnen angenommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. December bei dem betreffenden Ortsschulrathe zu überreichen.

An der zu einer achtclassigen Bürgerschule zu erweiternden Volksschule in Pottendorf kommt mit 1. Jänner 1874 eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 700 fl. und den gesetzlichen Alterszulagen zur Besetzung.

Bewerber, welche mindestens geprüfte Volksschullehrer sein müssen, haben ihre Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 10. December bei dem Ortsschulrathe in Pottendorf einzubringen.

An der neuerrichteten in die III. Gehaltsclasse gereihten Volksschule zu Bodingbach, Pfarre Lunz, ist die Stelle des Lehrers mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 20. December bei dem Ortsschulrathe in Bodingbach einbringen.

Im Schulbezirke Horn ist die Lehrerstelle in Walkenstein, die zweite Lehrerstelle in Pernegg und die Unterlehrerstelle in Langau zu besetzen.

Mit jeder dieser Lehrerstellen ist nebst der gesetzlichen Alterszulage noch der Minimalgehalt von 500 fl., vom 1. Jänner 1874 angefangen von 600 fl., dann bei der Lehrerstelle in Walkenstein freie Wohnung und mit der Unterlehrerstelle vom 1. Jänner 1874 an der Gehalt von 400 fl. und freier Wohnung verbunden.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 10. December, und zwar jene um die Lehrerstelle in Walkenstein an den dortigen Ortsschulrath, jene um die zweite Lehrerstelle in Pernegg aber an den Patron, d. i. an den Prälaten des Prämonstratenserstiftes in Geras; die Gesuche um die Unterlehrerstelle an den Bezirksschulrath zu richten.

An der Volksschule III. Classe zu Lembach, Gerichtsbezirk Kirchschlag, ist die Stelle des Lehrers dieser Schule mit den systemmässigen Bezügen und der Benützung eines grossen Obst- und Gemüsegartens in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 11. December beim Ortsschulrathe zu Lembach überreichen.

An der fünfclassigen Volksschule II. Classe im Markte Pulkau ist die Stelle eines Lehrers oder Lehrerin, eventuell eines Unterlehrers oder Unterlehrerin, mit den normalmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 15. December an den Ortsschulrath in Pulkau überreichen.

An der in die I. Gehaltsstufe eingereihten Volks- und Mädchenbürgerschule zu Waidhofen a. d. Thaya ist für die Volksschule eine Lehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist nebst den anzusprechenden Dienstalterszulagen ein Jahresgehalt von 600 fl., vom 1. Jänner 1874 an aber ein Gehalt von 800 fl. verbunden.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche durch ihren vorgesetzten Bezirksschulrath bis 20. December beim Ortsschulrathe in Waidhofen a. d. Thaya einbringen.

Oberösterreich.

An der zweiclassigen Volksschule zu Kattstorf ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen nebst freier Wohnung, eventuell Quartiergeld, verbunden.

An der Volksschule in Waldhausen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst freier Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Zell an der Pram ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Scheerding einzubringen.

Schliesslich wird bemerkt, dass sich die Gemeinde Zell verpflichtet, dem neu angestellten Unterlehrer für die Jahre 1874 und 1875 je eine Gehaltszulage von 50 fl. zu gewähren.

An der Bürgerschule in Steyr ist die Stelle eines Fachlehrers in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist der Gehalt jährlicher 800 fl., freie Wohnung oder Quartiergeld im Ausmasse von 15 Procent des Gehaltes nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, ihrer Lehrbefähigung für das Lehramt an Bürgerschulen, sowie mit den Anstellungsdecreten über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Stadtschulrathe in Steyr einzubringen.

An derselben Schule der Stadt Steyr ist eine neu systemisirte Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 500 fl. — Naturalquartier, eventuell Quartiergeld im Ausmasse von 25% des Gehaltes und der Anspruch auf die gesetzlich festgesetzten Dienstalters-Zulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. December im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim k. k. Stadtschulrathe in Steyr einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Grünau ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung, eventuell Quartiergeld, der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

An der einclassigen Volksschule zu Pamet ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

An der zweiclassigen Volksschule zu Kirchham ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen. — Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

An der zweiclassigen Volksschule zu Scharnstein ist die Unterlehrerstelle zu besetzen. — Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der Volksschule in Ebelsberg ist die Stelle eines Lehrers zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 700 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, dem Zeugnisse über Studien, Lehrbefähigung

und bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche durch die vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde bis 6. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der mit der Bürgerschule verbundenen fünfclassigen Velksschule für Knaben in Wels ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist der Gehalt jährlicher 400 fl., ein Quartiergeld von 60 fl., und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

An der Bürgerschule daselbst ist eine Fachlehrerstelle erledigt, bei deren Besetzung die für mathematisch-naturwissenschaftliche Gegenständen geprüften Candidaten unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug haben sollen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 fl., ein jährliches Quartiergeld von 120 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 7. December beim k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Offenhausen ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., Naturalwohnung und Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. December bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

Steiermark.

An der einclassigen Volksschule zu Proleb bei Leoben ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher der Jahresgehalt von 500 fl. und abzüglich des Erträgnisses der zum Fruchtgenusse zugewiesenen Grundstücke im Restbetrage von 479 fl. 50 kr., sowie der Genuss obiger Grundstücke und eines Naturalquartiers sammt Wirthschaftsgebäuden verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche durch die vorgesetzte Schulbehörde bis 15. December an den Bezirksschulrath in Leoben einzusenden.

An der fünfclassigen Mädchenschule in Judenburg ist die Stelle einer Industrie- und Arbeitslehrerin, womit eine Remuneration von jährlichen 420 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende December an den Ortsschulrath zu Judenburg zu leiten.

An der zweiclassigen Volksschule zu Sekkau ist die Oberlehrerstelle, womit ein Gehalt von 500 fl., eine Functionszulage von 50 fl. nebst den übrigen gesetzlichen Ansprüchen verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben die mit den nöthigen Documenten versehenen Gesuche bis Ende December durch ihre vorgesetzte Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath zu leiten.

Kärnten.

An der Volksschule Praevali im Orte Pfaudorf kommt eine Lehrerstelle II. Gehaltskategorie zur Wiederbesetzung, mit welcher ein Jahresgehalt von 500 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 20. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe Völkermarkt einzubringen.

Die Kenntniss der slovenischen Sprache ist nachzuweisen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu St. Gertraud und zu St Georgen ist die systemisirte zweite Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 zu besetzen.

Bewerber um diese wiederholt ausgeschriebenen Lehrstellen wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche, und zwar diejenigen, welche schon angestellt sind, im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes, und sonst unmittelbar bis 19. December bei dem Bezirksschulrathe in Wolfsberg einbringen.

Böhmen.

An der einclassigen Volksschule zu St. Anna in Lavantegg ist die Lehrerstelle, womit ein Gehalt von 500 fl. und eine Personalzulage von 100 fl. aus Landesmitteln sammt den übrigen gesetzlichen Bezügen verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende December bei dem Ortsschulrathe einbringen.

An den Prager Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, und zwar am Hrádek bei St. Castulus und bei St. Maria de Victoria werden drei Lehrerstellen besetzt, mit welchen ein Jahresgehalt von 600 fl. nebst einer Naturalwohnung oder einem jährlichen Quartiergelde von 130 fl. verbunden ist.

Es wird noch bemerkt, dass auch Fräuleins um diese Stellen ansuchen können, in soferne sie sich mit einem Lehrbefähigungszeugnisse ausweisen können; der Gehalt der Lehrerinnen wird nach den Bestimmungen des §. 39 des Gesetzes vom 21. Jänner 1870 festgesetzt.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Schulbehörden bei dem k. k. Bezirksschulrathe im Altstädter Rathhause in Prag bis 20. December einbringen.

Im Planer Schulbezirke ist an der zweiclassigen Volksschule zu Promenhof die Oberlehrerstelle mit 500 fl. Gehalt, 200 fl. Functionszulage und Naturalwohnung im Schulhause zu besetzen.

Ferner gelangt bei derselben Schule auch die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. verbunden ist, zur Besetzung.

Bemerkt wird, dass der Ober- und Unterlehrer an der Volksschule zu Promenhof auf eine Betheilung aus den Erträgnissen der Kajetan Graf Berchem-Heimhausen'schen Stiftung jährlicher 1200 fl. die Anwartschaft haben.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Nachweise über Alter, physische Diensttauglichkeit, Lehrbefähigung, beziehungsweise dem Zeugnisse der Reife belegten Gesuche, falls sie schon im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende December beim Ortsschulrathe in Promenhof einzubringen.

In demselben Schulbezirke sind folgende Lehrer- und Unterlehrerstellen zu besetzen:

1. Die Lehrerstellen an den einclassigen Volksschulen der III. Gehaltsclasse zu Gamnitz, Glashütte, Glitschau, Gumplitz, Hangendorf, Holenstein, Kleinsichdichfür, Lohhäuser, Neumugl, Unterperlsberg und Deutsch-Thomaschlag.
   Mit diesen Stellen ist der Jahresgehalt von 400 fl. nebst Naturalquartier oder entsprechendem Quartiergelde verbunden.
2. Die Unterlehrerstellen an den zweiclassigen Volksschulen der II. Gehaltsclasse zu Altwasser, Amonsgrün, Dreihaken, Maiersgrün, Michelsberg, Miltigau, Oberperlsberg, Schönficht, Schönthal, Tachauer Schmelzthal und Teschau.
   Mit diesen Stellen ist der Jahresgehalt von 350 fl. verbunden.
3. Die Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule zu Sandau mit dem Jahresgehalte von 420 fl.
   Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse, rücksichtlich der Unterlehrerstellen mit dem Zeugnisse der Reife, und dem Nachweise über Alter und physische Diensttauglichkeit belegten Gesuche, falls sie im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende December beim k. k. Bezirksschulrathe in Plan einzubringen.

An der Volksschule in Kunersdorf ist mit 1. Jänner 1874 die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 350 fl. und Naturalwohnung (Concursfrist bis 21. December) zu besetzen.

Im Falkenauer Schulbezirke werden nachstehende Lehrposten zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

In Schönfeld eine Lehrerstelle mit 600 fl. Gehalt; in Katzengrün eine Oberlehrerstelle mit 400 fl. Gehalt, 100 fl. Functionszulage und Naturalwohnung; in Stadt Lauterbach eine Lehrerstelle mit 500 fl.; in Ebersfeld, Pochlowitz, Lessnitz, Pechgrün, Poschetzau, Poschitzau, Hartenberg, Marklesgrün, Zech, Birndorf, Horn bei Bleistadt, Lauterbach (Dorf), Liebau, Mülln, Reichenbach, Robesgrün, Schönbrun, Theussau, Grünlas, Höfen, Rabensgrün, Rossmeisl und Wintersgrün, je eine Lehrerstelle mit 400 Gehalt und Naturalquartier oder Quartiergeldentschädigung; in Falkenau und Königsberg je eine und in Schlaggenwald drei Unterlehrerstellen mit 420 fl. Gehalt, in Falkenau überdies 50 fl. Quartiergeld; in Bleistadt, Haberspirk, Lanz, Littnitz und Zwodau Unterlehrerstellen mit 350 fl. Gehalt, in Lanz und Littnitz Freiquartier; endlich in Katzengrün, Münchhof, Hallesgrün, Neusattl, Wudingrün Unterlehrerstellen mit je 280 fl. Gehalt.

Bemerkt wird, dass die Schulen in Lauterbach (Stadt), Katzengrün, Hartenberg, Münchhof, Hallesgrün, Neusattl und Pochlowitz vom k. k. Bezirksschulrathe zur Versetzung in die nächst höhere Gehaltsclasse beantragt worden sind.

Bewerber um eine der vorbezeichneten Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. December im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

Mähren.

An der Bürger- und Volksschule in Austerlitz sind zwei Unterlehrerstellen mit dem Jahresgehalte von 360 fl. zu besetzen.

An der zweiclassigen Volksschule in Krenowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

An der einclassigen Volksschule in Lissowitz, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An den Volksschulclassen der Knaben - Bürgerschule in Schönberg, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse und einem von dem Gemeinderathe der Stadt Schönberg zeitweilig gewährten zehnpercentigen Theuerungsbeitrage in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. December bei dem Ortsschulrathe in Mährisch-Schönberg einbringen.

An derselben Schule zu Mähr. Schönberg ist die Stelle eines prov. Unterlehrers mit den Bezügen der ersten Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem überdies ein von der Gemeindevertretnng zeitweilig bewilligter Theuerungsbeitrag von 10% des Lehrergehaltes (für Besitzer des Lehrfähigkeits-Zeugnisses 20% des Gehaltsbezuges eines Lehrers) verbunden ist, haben ihre wohlinstruirten Gesuche bis 20. December bei dem Ortsschulrathe in M. Schönberg einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Hermersdorf (Bez. Schönberg) mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des zweiten Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 20. December l. J. bei dem Ortsschulrathe in Hermesdorf einzubringen.

An. der fünfclassigen Mädchen-Volksschule in Littau, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

An der einclassigen Volksschule in Ospilow, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis 15. December bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Mendl, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle der Lehrerin für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu besetzen.

Gesetzlich befähigte Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 29. December beim Ortsschulrathe in Mendl einzubringen.

An der dreiclassigen Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Braunseifen ist eine Lehrerstelle der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 22. December bei dem Ortsschulrathe in Braunseifen einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Aussee, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse erledigt.

An der einclassigen Volksschule in Chirles, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

An der einclassigen Volksschule in Hniefke, Bezirk Hohenstadt, mit slavischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

An der einclassigen Volksschule in Kosse, mit slavischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. December bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der Volksschule für Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg sind zwei Lehrerstellen zu besetzen, von welchen eine mit einer Lehrerin besetzt werden kann.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die Bezüge der I. Classe und auf so lange, als die Lehrergehalte in Mähren nicht erhöht worden sein werden, ein Quartiergeld von 60 fl. verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 30. December bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule für Knaben mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg ist die Stelle eines Lehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der I. Lehrergehaltsclasse, und bis zur Erhöhung derselben ein Gemeinde - Quartiergeld von jährlich 60 fl. verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 24. December bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Gross-Ratzlawitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 20. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An den Volksschulen der Stadt Iglau sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Die Oberlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule für Knaben und Mädchen im 2. Bezirke;

2. je eine Lehrerstelle *a)* an der vierclassigen Knabenschule im 1. Bezirke; *b)* an der vierclassigen Knabenschule im 3. Bezirke; *c)* an der dreiclassigen Volksschule in der Frauenvorstadt; *d)* an der dreiclassigen Volksschule in der Spitalvorstadt;

3. zwei Unterlehrerstellen an den Volksschulen.

Die Gehaltsbezüge sind nach der I. Classe bemessen, den Unterlehrern wird überdies ein Quartiergeld von 40 fl. jährlich aus den städtischen Renten erfolgt.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 20. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe für die Stadt Iglau einzubringen.

Schlesien.

An der dreiclassigen Volksschule in Polnisch-Ostrau, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers mit dem Jahresgehalte von 500 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. December an den Ortsschulrath zu Polnisch-Ostrau einsenden.

An der vierclassigen Volksschule in Tschirm, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit einem Gehalte von 400 fl., einer Personalzulage von 50 fl. und dem Genusse einer freien Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 30. December beim k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Alt-Karlsthal ist die Unterlehrerstelle mit einem Gehalte von 240 fl., einer Localzulage von 60 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Nachweisen über ihr Alter und Befähigung belegten Gesuche bis 23. December bei dem Ortsschulrathe in Alt-Karlsthal einzubringen.

An der dreiclassigen Knabenvolksschule in Würbenthal ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. in Erledigung gelangt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung im Schuldienste, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 16. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Würbenthal einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Hennersdorf, Schulbezirk Hotzenplotz, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 360 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers nebst entsprechender Remuneration für die Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten zu besetzen.

Bewerber, beziehungsweise Bewerberinnen um diese Stelle haben die vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. December im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Hennersdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Obergrund ist die Lehrerstelle, verbunden mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., Naturalquartier und der Benützung eines Feldes im Ausmasse von 2 Joch 107 Quadratklaftern, zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis Ende December bei dem Ortsschulrathe in Obergrund einzubringen.

An der neuerrichteten einclassigen Volksschule in Zeiske, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebene, gehörig instruirte Eingabe bis 15. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

Mit Bezug auf die Besetzung der erledigten Lehrerstelle an der Volksschule in Skrochowitz (Stück XXII, S. 628) wird zur Kenntniss gebracht, dass die Unterrichtssprache dort blos die deutsche ist.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

An der dreiclassigen Volksschule in Mendl, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle der Lehrerin für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu besetzen.

Gesetzlich befähigte Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 29. December beim Ortsschulrathe in Mendl einzubringen.

An der dreiclassigen Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Braunseifen ist eine Lehrerstelle der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 22. December bei dem Ortsschulrathe in Braunseifen einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Aussee, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse erledigt.

An der einclassigen Volksschule in Chirles, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

An der einclassigen Volksschule in Hniefke, Bezirk Hohenstadt, mit slavischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

An der einclassigen Volksschule in Kosse, mit slavischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. December bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der Volksschule für Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg sind zwei Lehrerstellen zu besetzen, von welchen eine mit einer Lehrerin besetzt werden kann.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die Bezüge der I. Classe und auf so lange, als die Lehrergehalte in Mähren nicht erhöht worden sein werden, ein Quartiergeld von 60 fl. verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 30. December bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule für Knaben mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg ist die Stelle eines Lehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der I. Lehrergehaltsclasse, und bis zur Erhöhung derselben ein Gemeinde-Quartiergeld von jährlich 60 fl. verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 24. December bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Gross-Ratzlawitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 20. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An den Volksschulen der Stadt Iglau sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Die Oberlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule für Knaben und Mädchen im 2. Bezirke;

2. je eine Lehrerstelle *a)* an der vierclassigen Knabenschule im 1. Bezirke; *b)* an der vierclassigen Knabenschule im 3. Bezirke; *c)* an der dreiclassigen Volksschule in der Frauenvorstadt; *d)* an der dreiclassigen Volksschule in der Spitalvorstadt;

3. zwei Unterlehrerstellen an den Volksschulen.

Die Gehaltsbezüge sind nach der I. Classe bemessen, den Unterlehrern wird überdies ein Quartiergeld von 40 fl. jährlich aus den städtischen Renten erfolgt.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 20. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe für die Stadt Iglau einzubringen.

Schlesien.

An der dreiclassigen Volksschule in Polnisch-Ostrau, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers mit dem Jahresgehalte von 500 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. December an den Ortsschulrath zu Polnisch-Ostrau einsenden.

An der vierclassigen Volksschule in Tschirm, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit einem Gehalte von 400 fl., einer Personalzulage von 50 fl. und dem Genusse einer freien Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 30. December beim k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Alt-Karlsthal ist die Unterlehrerstelle mit einem Gehalte von 240 fl., einer Localzulage von 60 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Nachweisen über ihr Alter und Befähigung belegten Gesuche bis 23. December bei dem Ortsschulrathe in Alt-Karlsthal einzubringen.

An der dreiclassigen Knabenvolksschule in Würbenthal ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. in Erledigung gelangt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung im Schuldienste, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 16. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Würbenthal einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Hennersdorf, Schulbezirk Hotzenplotz, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 360 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers nebst entsprechender Remuneration für die Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten zu besetzen.

Bewerber, beziehungsweise Bewerberinnen um diese Stelle haben die vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. December im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Hennersdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Obergrund ist die Lehrerstelle, verbunden mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., Naturalquartier und der Benützung eines Feldes im Ausmasse von 2 Joch 107 Quadratklaftern, zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis Ende December bei dem Ortsschulrathe in Obergrund einzubringen.

An der neuerrichteten einclassigen Volksschule in Zeiske, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebene, gehörig instruirte Eingabe bis 15. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

Mit Bezug auf die Besetzung der erledigten Lehrerstelle an der Volksschule in Skrochowitz (Stück XXII, S. 628) wird zur Kenntniss gebracht, dass die Unterrichtssprache dort blos die deutsche ist.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1873. **Stück XXIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. December 1873.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1874 beginnt der sechste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, dann Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schliesslich Concurs - Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die ausser dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, in soweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, dann die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten verpflichtet.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1874 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegen genommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Mittelschule zu Komotau in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht nunmehr definitiv verliehen.

(Min.-Erlass vom 16. November 1873, Z. 13.022.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privat-Volksschule zu Weikersdorf in Oberösterreich das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 25. November 1873, Z. 15.358.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Mittelschulbücher.

Deutsch.

Hauler J., Dr., Lateinisches Uebungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandten Lehranstalten. In zwei Theilen. 4. Aufl. Wien 1874. Ferd. Meyer. Preis eines gehefteten Exemplares 1 fl. 30 kr.

Die mit Min.-Erlass vom 27. Juli 1871, Z. 7954, bezüglich der 3. Auflage ausgesprochene Zulassung des Buches für den Lehrgebrauch in den deutschen Gymnasien und Realgymnasien wird auf die gegenwärtige 4. Auflage ausgedehnt.

(Min.-Erlass vom 5. November 1873, Z. 13.388.)

Volksschulbücher.

Polnisch.

Elementarz podług metody analityczno-syntetycznéj. Diese von Pr. Rusch verfasste, mit einem Anhange „Deutsche Sprachübungen" versehene, für die polnischen Volksschulen in Schlesien bestimmte Fibel ist soeben im k. k. Schulbücherverlage zu dem Preise von 30 kr. erschienen.

(Min.-Erlass vom 17. November 1873, Z. 14.980.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. November l. J. dem Pfarrer zu St. Michael in Olmütz, Consistorialrath Florian Schön, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen Wirkens auf dem Gebiete der Seelsorge und des Schulwesens, sowie seiner gemeinnützigen und humanitären Thätigkeit das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 20. November 1873, Z. 15.407.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. November d. J. dem ausserordentlichen Professor für Psychiatrie an der Universität in Prag, Dr. Franz Köstl, in Anerkennung seiner lehrämtlichen und schriftstellerischen Verdienste den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 2. December 1873, Z. 16.090.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. November l. J. dem Director des Ordens-Gymnasiums in Seitenstetten, Benedictiner-Ordenspriester Leopold Puschl, in Anerkennung seines vieljährigen und ausgezeichneten Wirkens im Lehramte den Titel und Charakter eines Schulrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 27. November 1873, Z. 15.862.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des §. 6 des Statutes für die *Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale* zu Mitgliedern dieser Commission auf die Dauer von fünf Jahren ernannt:

den Vorstand der k. k. Hofbibliothek, Hofrath Dr. Ernst Birk;

den Conservator der Stadt Wien, Regierungsrath Albert Ritter Camesina v. San Vittore;

den ordentlichen Universitätsprofessor in Wien, Dr. Alexander Conze;
den Vicedirector des Museums für Kunst und Industrie, Regierungsrath Jacob Falke;
den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien, Oberbaurath Heinrich Ritter von Ferstel;
den Architekten und Docenten für Styllehre an der Kunstgewerbeschule in Wien, Alois Hauser;
den Custos des k. k. Münz- und Antikencabinets, Dr. Friedrich Kenner;
den Historienmaler und Professor an der Oberrealschule am Schottenfeld, Johann Klein;
den Custos des Museums für Kunst und Industrie, Friedrich Lippmann;
den Director des Münz- und Antikencabinets, Regierungsrath Dr. Eduard Freih. v. Sacken;
den Professor und derzeitigen Rector der Akademie der bildenden Künste in Wien, Oberbaurath Friedrich Schmidt, und
die ordentlichen Universitätsprofessoren in Wien: Dr. Theodor Sickel und Dr. Heinrich Zeissberg.

(Min.-Erlass vom 24. November 1873, Z. 15.449.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des ordentlichen Professors der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Innsbruck, Dr. Emanuel Ullmann, zum Rector der Universität daselbst für das Studienjahr 1873/4 bestätigt.

(Min.-Erlass vom 30. November 1873, Z. 16.026.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der Lehrerbildungsanstalt in Laibach, Blasius Hrovath, zum Landesschulinspector für den Stadtbezirk Laibach ernannt.

(Min.-Erlass vom 20. November 1873, Z. 12.637.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die provisorischen Directoren der Lehrerbildungsanstalten:
Andreas Niziol in Rzeszow,
Julius Ritter von Turczynski in Stanislau, und
Severin Dniestrzanski in Tarnopol; dann
die provisorischen Directoren der Lehrerinnenbildungsanstalten:
Vincenz Jabłonski in Krakau, und
Theophil Lękawski in Przemysl
zu wirklichen Directoren dieser Lehranstalten ernannt.

(Min.-Erlass vom 9. November 1873, Z. 8832.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die provisorischen Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalten:
Adam Kuliczkowski, Stefan Kuryłowicz und Emil Parłycki in Lemberg und
Adalbert Wojnarski in Krakau,
Franz Eberhard und Johann Zimmermann in Rzeszow;
dann die provisorischen Hauptlehrer an den Lehrerinnenbildungsanstalten:
Stanislaus Iwaróg in Przemysl und
Dr. Ladislaus Seredyski in Krahau
zu wirklichen Hauptlehrern dieser Lehranstalten ernannt.

(Min.-Erlass vom 8. November 1873, Z. 8832.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Feldkirch, Ludwig Fischer, zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 20. November 1873, Z. 15.247.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den dirigirenden Lehrer der Bürgerschule in Fiume, Josef Boban, zum wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Pisino ernannt.

(Min.-Erlass vom 1. December 1873, Z. 15.486.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die provisorischen Uebungsschullehrer an den Lehrerbildungsanstalten:

Carl Niemczyk und Paul Wandasiewicz in Krakau,
Johann Mankowski und Johann Bizaj in Lemberg,
Constantin Steczkowski in Rzeszow und
Peter Lang in Stanislau

zu wirklichen Uebungsschullehrern;
dann die provisorischen Uebungslehrerinnen an den Lehrerinnenbildungsanstalten:

Stefanie Wechsler, Julie Lewicka und Pauline Tebinka in Lemberg;
Louise Gerlinger und Cölestine Rozwadowska in Krakau

zu wirklichen Uebungsschullehrerinnen, alle an den genannten Lehranstalten ernannt.
(Min.-Erlass vom 8. November 1873, Z. 8832.)

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

Vom zweiten Semester 1873—74 an kommt an dem mit einer Oberrealschule verbundenen n. ö. Landes-Realgymnasium zu St. Pölten eine Professorsstelle für classische Philologie zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., ein jährliches Quartiergeld von 150 fl., dann der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen à 200 fl., und auf Pensionirung nach dem diesfalls für n. ö. Landesbeamte geltenden Normale verbunden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass gleich dem Gehalte auch die Quinquennalzulagen bei dem Pensionsausmasse anrechenbar sind, und im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 die Reciprocität mit Staatsanstalten und bedingungsweise auch mit Landes- und Communalanstalten beobachtet wird.

Jeder als Professor an eine n. ö. Landesmittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre gestempelten, gehörig documentirten und insbesondere mit dem Befähigungszeugnisse belegten Gesuche bis 31. December bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13, einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule zu Klagenfurt ist eine Lehrstelle für die französische Sprache als Hauptfach mit Beginn des Schuljahres 1874—75 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normirten Bezüge verbunden sind, wollen ihre gehörig documentirten, an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Jänner 1874 an den k. k. Landesschulrath in Klagenfurt gelangen lassen.

Am k. k. Obergymnasium in Rovereto, mit italienischer Unterrichtssprache, kommen mit Beginn des II. Semesters drei Lehrstellen für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normirten Bezügen zur Besetzung.

Unter den Bewerbern erhalten jene den Vorzug, welche neben der classischen Philologie auch für deutsche Sprache und Geographie und Geschichte wenigstens für das Untergymnasium lehrbefähigt sind. Die vorschriftsmässig instruirten Gesuche sind bis 15. Jänner 1874 bei der k. k. Landesschulbehörde für Tirol vorzulegen.

An der k. k. Oberrealschule in Laibach ist die Lehrstelle für Religion zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normirten Bezüge, d. i. 1000 fl. Gehalt mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen zu 200 fl. und 250 fl. Activitätszulage verbun-

den sind, haben ihre Gesuche, welche mit einem von ihrer kirchlichen Oberbehörde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse und mit den Nachweisen über ihre bisherige Verwendung zu belegen sind, bis 15. Jänner 1874 im Wege der vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe in Laibach einzubringen.

Am italienischen Communal - Obergymnasium in Triest ist eine Lehrerstelle für Latein und Griechisch mit 1100 fl. Gehalt, 300 fl. Quartiergeld und Quinquennalzulagen von 200 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre mit dem Nachweise über die Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium und über die vollkommene Kenntniss der italienischen Sprache als Unterrichtssprache versehenen Gesuche bis Ende December beim Stadtmagistrate in Triest einbringen.

An der k. k. böhm. Lehrerbildungsanstalt in Soběslau ist die Hauptlehrerstelle für die böhmische Sprache, Geographie und Geschichte mit den durch das Reichsgesetz vom 15. April 1873 festgesetzten Bezügen, sowie der Activitätszulage nach der IX. Rangclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre mit den gehörigen Ausweisen über ihre unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache erlangte Lehrbefähigung für Gymnasien oder Realschulen, ihre Studien, ihr Alter, ihren Stand und die bisherige Verwendung belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende December beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzureichen.

An der höheren Staatsmittelschule in Fiume ist die Lehrstelle für Chemie als Hauptfach mit dem Nebenfache Physik oder Mathematik erledigt.

Damit ist der Gehalt von 1200 fl., das Quartiergeld von 200 fl. und das Recht auf die Quinquennalzulagen von 100 fl. verbunden. Die Unterrichtssprache ist italienisch.

Die Bewerber haben ihre Gesuche in italienischer Sprache an das k. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und bis 20. December an das Municipium der Stadt Fiume gelangen zu lassen, welchem das Vorschlagsrecht zuerkannt ist. Erfordert ist dabei der Ausweis der Lehrbefähigung für Oberrealschulen, der Religion, des Standes, der Sprachkenntnisse und der bisherigen Verwendung im Lehramte. — Bewerber, welche im öffentlichen Dienste sind, haben ihre Gesuche durch ihre unmittelbare Behörde befördern zu lassen, welche die bezügliche Qualificationstabelle beischliessen wolle.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. December bei dem Ortsschulrathe in Unter-Meidling zu überreichen.

Bei der in der I. Classe eingereihten Volksschule in Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Unterlehrerinstelle mit dem Gehalte von 500 fl. eventuell der Remuneration von 400 fl. erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 2. Jänner 1874 bei dem Ortsschulrathe in Unter-Meidling zu überreichen.

Bei der in der II. Gehaltsclasse stehenden Schule in Tulln sind 2 Unterlehrer- eventuell Unterlehrerinstellen mit den systemmässigen Bezügen einer Zulage von 100 fl. aus Gemeindemitteln und dem Genusse eines Wohnzimmers in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche, denen auch das von der vorgesetzten Schulbehörde ausgestellte Verwendungszeugniss beizuschliessen ist, binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in die Wiener Zeitung bei dem Ortsschulrathe einzubringen

An der in die III. Gehaltsclasse gereihten Volksschule zu Lichtenegg im Gerichtsbezirke Kirchschlag ist die Stelle eines Lehrers mit den systemmässigen Bezügen und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 31. December d. J. beim Ortsschulrath zu Lichtenegg überreichen.

Im Schulbezirke Ober-Hollabrunn sind bei den nachbenannten Schulen u. z.

bei der 4classigen Volksschule Gr. Haugsdorf II. Classe
„ „ 3 „ „ Wullersdorf „ „
„ „ „ „ „ Unt. Ravelsbach „ „
„ „ „ „ „ Seefeld III. „
„ „ „ „ „ Mittergrabern „ „
„ „ „ „ „ Raschitz „ „

die Stelle eines 2. Lehrers oder Lehrerin eventuell eines Unterlehrers oder Unterlehrerin,

bei der 2classigen Volksschule Unter Markersdorf III. Classe
„ „ „ „ „ Pernersdorf „ „
„ „ „ „ „ Pfaffendorf „ „
„ „ „ „ „ Schöngraben „ „
„ „ „ „ „ Deinzendorf „ „
„ „ „ „ „ Ober-Nalb „ „
„ „ „ „ „ Mitter-Retzbach „ „
„ „ 3 „ „ Platt „ „

die Stelle eines Unterlehrers eventuell einer Unterlehrerin zu besetzen, womit der Genuss der nach dem Landesgesetze vom 28. Juni 1873 Nr. 10 systemisirten Bezüge für Lehrer oder Lehrerinnen

bei Schulen II. Classe der jährliche Gehalt von 700 fl.
„ „ III. „ „ „ „ „ 600 „

für Unterlehrer oder Unterlehrerinnen bei Schulen II. Classe der Gehalt von 500 fl. event. 350 fl., für solche bei Schulen III. Classe an Gehalt 400 fl. event. 350 fl. verbunden ist.

Bewerber oder Bewerberinnen wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche durch den bisher vorgesetzten Bezirksschulrath bei dem betreffenden Ortsschulrath bis Ende December einbringen.

An der vom 1. Jänner 1873 an in die I. Gehaltsclasse gereihten Volksschule zu Gloggnitz ist die Stelle eines Lehrers mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

An der neuerrichteten in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Erlach, Gerichtsbezirk Neunkirchen, ist die Stelle eines Oberlehrers und eines Unterlehrers mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen, wobei bemerkt wird, dass die Schulgemeinde Erlach beschlossen hat, dem Unterlehrer eine jährliche Zulage von 100 fl. zu verabfolgen, und zwar in solange, als der mit dem Landesgesetze vom 28. Jänner 1873 Nr. 10 systemisirte Gehalt nicht erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. December bei dem betreffenden Ortsschulrathe zu überreichen.

Bei der in die II. Classe eingereihten fünfclassigen Volksschule zu Schrems sind zwei Lehrerstellen mit dem Gehalte von 700 fl. und den entsprechenden Dienstalterszulagen erledigt.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath beim Ortsschulrathe in Schrems bis 30. December einbringen.

An der mit der Bürgerschule vereinigten Volksschule zu Stadt Retz I. Classe ist die Stelle eines Lehrers oder Lehrerin und die Stelle eines Unterlehrers oder Unterlehrerin mit den nach dem Landesgesetze vom 28. Jänner 1874 Nr. 10 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe der Stadt Retz bis 27. December einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Himberg ist die Stelle eines Lehrers mit dem Jahresgehalte von 700 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche u. z. jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 27. December bei dem Ortsschulrathe in Himberg einbringen.

Bei der in die II. Cl. eingereihten Volksschule in Atzgersdorf, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und 100 fl. Gehaltsergänzung erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. Jänner 1874 beim Ortsschulrathe in Atzgersdorf zu überreichen.

Oberösterreich.

An den Volksschulen in Leonhard, Leopoldschlag, Reichenau, Reichenthal, Weitersfelden und Zwettl ist je eine Unterlehrerstelle mit 400 fl. Gehalt, den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

Die an der zweiclassigen Volksschule in Meggenhofen neu systemisirte Unterlehrerstelle wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 17. December im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim k. k. Stadtschulrathe in Wels einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Neukirchen in der Vichtau, Pfandl und Laakirchen sind die Unterlehrerstellen zu besetzen.

Mit denselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Aigen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst freier Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

An der dreiclassigen Volksschule zu Sarlmiesbach ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen. — Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Rohrbach einzubringen.

An der Bürgerschule in Ried ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 500 fl., das gesetzmässige Quartiergeld und der Anspruch auf die gesetzlich festgesetzten Dienst-Alterszulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 27. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe Ried im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Lohnsburg ist die Unterlehrerstelle zu besetzen. — Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom

Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, so wie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Linzer Zeitung bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der Schule zu Schörfling ist der Posten eines Unterlehrers vacant. Mit demselben ist der Gehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen, sodann freies Quartier (eventuell Quartiergeld) verbunden.

An der einclassigen Volksschule zu Oberwang ist die Lehrerstelle erledigt. Mit derselben ist der Gehalt von 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vollständig documentirten Gesuche binnen 3 Wochen vom Tage des ersten Erscheinens dieser Kundmachung im Amtsblatte der Linzer Zeitung im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzusenden.

An der zweiclassigen Volksschule zu Pinsdorf ist die Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 3 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Linzer Zeitung im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Salzburg.

An der einclassigen Volksschule zu Unternberg in Lungau ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 450 fl., einer Naturalwohnung und den Nebenemolumenten für die Besorgung des Organisten- und Messnerdienstes definitiv zu besetzen.

An der einclassigen Volksschule zu St. Margarethen in Lungau ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 450 fl., einer Naturalwohnung und den Nebenemolumenten für die Besorgung des Organisten- und Messnerdienstes definitiv zu besetzen.

An der zweiclassigen Volksschule in Zederhaus ist die Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl. definitiv zu besetzen.

Hiebei wird bemerkt, dass diese Stelle auch durch eine weibliche Lehrkraft als Unterlehrerin mit einem Jahresgehalte per 320 fl. versehen werden kann.

Bewerber (oder Bewerberinnen) um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen und vorschriftsmässig documentirten an den Landesschulrath in Salzburg zu richtenden Gesuche bis Ende December bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Obertrum ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. und freie Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

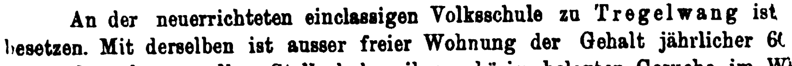
Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten an den Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 3. Jänner 1874 beim Ortsschulrathe Obertrum einzubringen.

Steiermark.

An der einclassigen Volksschule zu Pusterwald kommt die derzeit provisorisch versehene Lehrerstelle, womit ein Gehalt von 500 fl. nebst den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und eine aus dem Landesschulfonde fliessende Subvention von 60 fl. verbunden ist, definitiv zu besetzen und zwar mit dem, dass eine Erhöhung des Gehaltes in Aussicht steht.

Bewerber haben die mit den nöthigen Documenten versehenen Gesuche bis 6. Jänner 1874 durch ihre vorgesetzte Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath zu leiten.

Concurs-Ausschreibungen.



An der neuerrichteten einclassigen Volksschule zu Tregelwang ist besetzen. Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 6(
Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im W Bezirksschulrathes bis Ende December bei dem Bezirksschulrathe in Rotten.

An der zweiclassigen Volksschule zu Hieflau an der Kronprinz Rudolf-B ... Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 360 fl., eine Personalzulage von 60 fl. aus dem Landesfonde und von 50 fl. aus dem Ortsschulfonde, sowie der Genuss eines Freiquartiers sammt Beheizung verbunden.

In Ermanglung von männlichen Lehrkräften wird diese Stelle auch geeigneten weiblichen Competenten verliehen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis Ende December beim Ortsschulrathe in Hieflau einzubringen.

An der zu einer zweiclassigen erweiterten Schule zu St. Stefan bei Leoben ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 360 fl. und einer Personalzulage von 60 fl. aus Landesmitteln zu besetzen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 31. December an den Ortsschulrath in St. Stefan, Post St. Michael überreichen.

Kärnten.

An der zweiclassigen Volksschule zu Keutschach ist die zweite Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 300 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bis 30. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Klagenfurt einbringen.

Die Kenntniss der slovenischen Sprache ist nachzuweisen.

Tirol.

Der vereinigte Lehrer-, Organisten- und Messnerdienst in Oberau, Gem. Wildschönau, womit nebst freier Wohnung ein fassionsmässiges reines Einkommen von 210 fl., einschliesslich des steuerfreien Nutzgenusses einer Oekonomie, oder im Falle es vorgezogen würde, ein Gehalt von 450 fl. in Baarem mit Belassung der freien Wohnung und des Holzbezuges aus der Messnerwaldung verbunden ist, wird hiemit neuerlich zur Besetzung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 25. December bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kufstein einzureichen.

Böhmen.

An der fünfclassigen Volksschule in Prachatitz, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Prachatitz einbringen.

Im Schulbezirke Podersam sind nachstehende Lehrer-, beziehungsweise Unterlehrerstellen zu besetzen:

Oberlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Hochlibin vom 1. Jänner 1874 an mit 489 fl. 30 kr. Gehalt, 10 fl. 70 kr. Einkommen von Schulgrundstücken und 200 fl. Functionszulage.

Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Grossotschchau vom 1. Jänner 1874 an mit 489 fl. 80 kr. Gehalt, 10 fl. 20 kr. Einkommen von Schulgrundstücken.

Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Wallisgrün mit 500 fl. Gehalt.

Mit diesen drei Lehrerstellen ist die Naturalwohnung im Schulhause verbunden.

Zweite Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Pomeisl mit 500 fl. Gehalt und freier Wohnung im Schulhause.

Unterlehrerstellen in Jechnitz, Maschau, Rudig, Kolleschowitz, vom 1. Jänner 1874 an mit 420 fl. Gehalt; dann in Chmeleschen, Dekau, Flöhau, Gerten, Hochlibin, Kriegern, Lieboritz, Podletitz, Pomeisl, Puschwitz, Deutschchrust, Scheles, Schönhof, Ptrojeditz, Weitentrebetitsch, Woratschen, vom 1. Jänner 1874 an mit 350 fl. Gehalt und an einigen dieser Stationen im Falle ledigen Standes mit freier Wohnung.

Bewerber um die obigen Lehrstellen haben die auch mit dem ärztlichen und Geburtszeugnisse belegten Gesuche, und zwar diejenigen, welche schon angestellt sind, im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Prager Zeitung bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der deutschen Schule in Polaun, Abtheilung Wurzelsdorf, mit dem Gehalte von 350 fl. ist zu besetzen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 12. Jänner 1874 bei dem Ortsschulrathe in Polaun einbringen.

Die Lehrerstellen in Dalleschitz und Marienberg mit dem Gehalte von 500 fl. und freier Wohnung oder Quartiergeld, die Classenlehrerstelle in Proschowitz mit dem Gehalte von 500 fl., und die Unterlehrerstellen in Johannesberg und Morchenstern (im Hofe) mit dem Gehalte von 350 fl. sind zu besetzen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche durch ihren vorgesetzten Bezirksschulrath bis 12. Jänner 1874 beim betreffenden Ortsschulrathe (für Marienberg bei dem Ortsschulrathe in Albrechtsdorf) einbringen.

Zur Besetzung der an der neuerrichteten selbstständigen öffentlichen einclassigen Volksschule in dem Orte Biehm in der III. Lehrergehaltsclasse systemisirten Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

An der zweiclassigen Volksschule in Unter-Lohma ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Gehalte von 350 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Schulbehörden bis 10. Jänner 1874 bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

Mähren.

An der einclassigen Volksschule in Ottnitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

An der einclassigen Volksschule in Lissowitz, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 25. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Mauchnitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

An der Volks- und Bürgerschule in Wischau ist eine Unterlehrerstelle der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einbringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Hangenstein ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.



Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer setzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 6. Jänner 1874 bei dem Ortsschulrathe in Hangenstein zubringen.

An der einclassigen Volksschule in Bohutin, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. December bei dem Ortsschulrathe in Bohutin einbringen.

An der einclassigen Volksschule in Hochstein, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

An der Volks- und Bürgerschule in Müglitz, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

An der öffentlichen Volksschule in Böhm.-Eisenberg, mit slavischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

An der zweiclassigen Volksschule zu Zöptau, mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des zweiten Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

An der Volksschule in Wermsdorf, welche von dem Zeitpunkte an, als für diese Schule eine zweite Lehrkraft gewonnen wird, in eine zweiclassige Schule umzuwandeln ist, kommt die Stelle des zweiten Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Posten haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis Ende December bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Ospilow mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesuche sind bis Ende December 1873 bei dem Ortsschulrathe in Ospilow einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Senohrad mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der Volksschule zu Pozděchow, II. Gehaltsclasse, Gerichtsbezirk Wisowitz, dann an der Volksschule in Ober-Aujezd, III. Gehaltsclasse, Gerichtsbezirk Bystřitz, ferner an der Volksschule in Komarno, III. Gehaltsclasse, Gerichtsbezirk Bystřitz, ist je eine Lehrerstelle und endlich an der Volksschule in Wschechowitz, II. Gehaltsclasse, Gerichtsbezirk Bystřitz, ist die Oberlehrer- und eventuell Lehrerstelle, sämmtliche mit böhmischer Unterrichtssprache, zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstesposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Diensteswege bis 25. December bei dem Bezirksschulrath in Holleschau einzubringen.

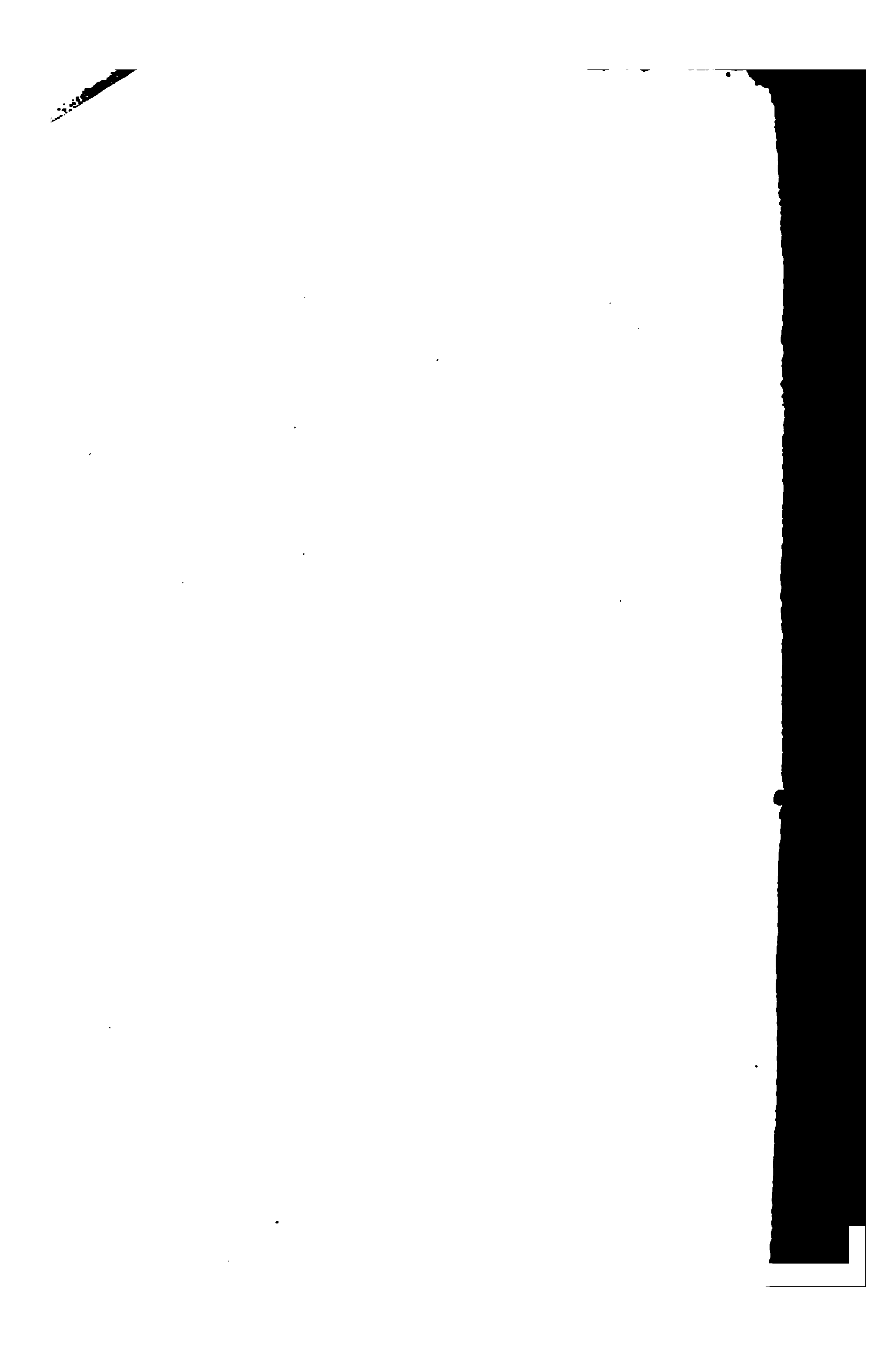
Schlesien.

An der I. öffentlichen Volksschule in Ober-Zukau, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende December an den Ortsschulrath zu Ober-Zukau einsenden.

An der einclassigen allgemeinen Volksschule zu Simorazd, im politischen Bezirke Bielitz (Land), ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Die Unterrichtssprache ist deutsch und polnisch und der Gehalt beträgt jährlich 400 fl., in welchen jedoch der Katastral-Reinertrag per 37 fl. 83 kr. vom Schulhausfelde per 8 Joch




DATE DUE

